





# CODEX DIPLOMATICUS SILESIAE.

---

HERAUSGEGBEN

VOM

VEREINE FÜR GESCHICHTE UND ALTERTHUM  
SCHLESIENS.

---

15. 21  
**EIN UNDZWANZIGSTER BAND.**

SCHLESIENS BERGBAU UND HÜTTENWESEN.  
URKUNDEN UND AKTEN (1529—1740).

---

BRESLAU,

E. WOHLFARTH'S BUCHHANDLUNG.

1901.



SCHLESIENS  
BERGBAU UND HÜTTENWESEN.  
URKUNDEN UND AKTEN (1529—1740).

---

NAMENS DES VEREINS  
FÜR  
GESCHICHTE UND ALTERTHUM SCHLESIENS  
HERAUSGEGEBEN  
VON  
KONRAD WUTKE.

---

BRESLAU,  
E. WOHLFARTH'S BUCHHANDLUNG.  
1901.



1828  
~~1608~~

943.8

Codex

1821 (XXI)

ZBIORY ŚLĄSKIE

Akc VI Nr <sup>24</sup> 1/63 C

## Vorwort.

---

In der Vorrede zu Cod. dipl. Sil. XX. (Schlesiens Bergbau und Hüttenwesen. Urkunden 1136—1528) hatte ich über den Anlass dieser Publikation berichtet mit dem Hinzufügen, dass in Anbetracht der Unmöglichkeit, das ganze auf den schlesischen Bergbau bezügliche Material in einem einzigen Codexbande von vorgeschriebenem Umfange unterbringen zu können, der Vorstand des schlesischen Geschichtsvereins in dankenswerther Bereitwilligkeit mir noch einen zweiten Codexband bewilligt hatte, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass ich mich mit dem Umfange von höchstens 40 Bogen stark diesmal abfinden und mein über Schlesiens Bergbau und Hüttenwesen von 1529 bis 1740 gesammeltes Material in dem vorgesteckten Rahmen unterbringen müste. Hatte ich daher in dem vorhergehenden Bande das gesammelte mir zugängliche Material, die Zeit 1136 bis 1528 umfassend, in ausführlicher Weise zum Abdruck bringen können, sodass meines Erachtens wenigstens das ganze diese Zeit angehende bergbauliche Material dem Forscher zur Verfügung gestellt wurde, ohne dass es nunmehr noch anderer Abdrücke und Quellen bedurfte, so war für den zweiten Band inzwischen das gesammelte Material, namentlich als die Akten immer mehr anwachsen, derartig angeschwollen, dass es der stärksten Komprimirung und einer durchgreifenden Aussonderung bedurfte, wollte ich mit dem mir gewährten Raum auskommen. Allerdings wird ja ein Editor leicht die Klage vernehmen lassen, leider wäre er durch den gebotenen Zwang in der üblichen Lage gewesen, viel wichtiges Material entweder nur stark gekürzt oder überhaupt nicht bringen zu können, und ebenso leicht ist auch ein Editor geneigt, die Wichtigkeit seiner Publikation infolge andauernder und daher ihm ans Herz gewachsener Beschäftigung mit seinem Vorwurf zu überschätzen. Diese Worte mussten aber gesagt werden, weil der vorliegende Codexband ein ganz anderes Aussehen als der vorhergehende hat. Er kann nicht mehr den Anspruch erheben, das gesammelte auf Schlesiens Bergbau und Hüttenwesen bezügliche Material von 1529—1740 der wissenschaftlichen Forschung bringen zu wollen und daher andere Publikationen entbehrlich zu machen, vielmehr darf er nur von sich behaupten, in den meisten Fällen durchweg neues, bisher unbekanntes (vielleicht auch wichtiges) Material für das schlesische Bergwesen von 1529—1740 der Forschung zu erschliessen und in vielen Fällen nur einen Hinweis auf weiteres oder mehr abseits gelegenes, wenn auch bereits gedrucktes Material zu geben. In dem Zwange der Nothwendigkeit musste ich daher nach den ersten Bogen bei der Drucklegung darauf Bedacht nehmen, wollte ich nur einigermassen mit dem mir zugewiesenen Raum auskommen, von jeder Anführung resp. genaueren Wiedergabe eines Druckes oder einer Inhaltsangabe, als sie vornehmlich Steinbeck,

Geschichte des schlesischen Bergbaues, seiner Verfassung, seines Betriebes, 2 Bde. (Breslau 1857), oder auch die neueste Publikation auf diesem Gebiete: Zivier, Akten und Urkunden zur Geschichte des Schlesischen Bergwesens. Oesterreichische Zeit. 1 Bd. (Kattowitz 1900<sup>1</sup>) bringt, abzusehen, vielmehr muss ich jedem Forscher auf diesem Gebiete es anheimgeben, bei diesen beiden Autoren resp. Editoren in jedem Falle Nachsuchung anzustellen, ob nicht bei ihnen noch wichtiges Material zu finden. Auch die älteren Werke von Volkmann, Silesia Subterranea oder Schlesien mit seinen unterirdischen Schätzen, Seltsamkeiten etc. (Leipzig 1720), Volkelt, Nachricht von den schlesischen Mineralien und den Oertern, wo dieselben gefunden werden (Breslau und Leipzig 1775), Heintze, Sammlung von Nachrichten über die Kgl. freie Bergstadt Reichenstein etc. (Breslau 1817) und andere ältere und jüngere Autoren dürften nicht ohne Nutzen heranzuziehen sein, wenngleich ich mich bemüht zu haben glaube, an geeigneter Stelle wenigstens auf diese Autoren hinzuweisen. So möchte der vorliegende Codexband doch wenigstens den Anspruch erheben, einen neuen wichtigen Beitrag zur Geschichte des schlesischen Bergwesens von 1529—1740 zu bilden und ein nicht un-

1) Eine Kritik der Zivier'schen Publikation wäre hier nicht am Platze. Es mögen hier nur die Lese- und Schreibfehler, welche ich bei gelegentlichen Vergleichen fand, ihre Verzeichnung finden. Lies: S. 60 Z. 9 v. u. Valtin Reling statt Valentini Roling, Z. 7 v. u. damit statt dan, Z. 2 v. u. besser statt fassen; S. 61 Z. 1 v. o. anzischen statt ansehen, Z. 9 v. o. ius angeholt statt zu unsern (?); S. 63 Z. 18 v. o. N. unnd N. (Absatz) Wo statt N. unnd N.; wo; S. 75 Z. 18 v. u. genannt, gar nahent an dem perkhwercz statt genannt, an dem pergkwercz, Z. 12 v. u. zuvor auch bericht statt zuvor bericht, Z. 6 v. u. fürdlerlichiste statt füderlichiste; S. 76 Z. 17 v. u. anlangtclar besagt statt anlangt das besagt, Z. 7 v. u. Zwiatin statt Zwiotin; S. 81 Z. 11 v. u. haben. Das statt haben, das; S. 143 Z. 1 u. 2 v. o.: Das dort befindliche Regest ist aus der falschen Angabe des Archivrepertoriums einfach übernommen worden, die Urkunde selbst hat wesentlich anderen Inhalt, Z. 5 v. o. 27. November statt 28. November. Das darauf folgende Regest ist ebenfalls lediglich aus der falschen Angabe des Archivrepertoriums übernommen worden; vgl. über den wahren Inhalt No. 728 S. 143/144 der vorliegenden Publikation (Cod. dipl. Sil. XXI). In beiden Regesten ist auch Markgraf für Marggraf zu verbessern; S. 368 Z. 20 u. 16 v. u. stollen anstatt stullen, Z. 14 v. u. zechen anstatt zehen(!), Z. 9 v. u. dadurch anstatt so auch; S. 369 Z. 4 v. o. raubstollen anstatt raubstullen; S. 379 Z. 12 v. u. entsetzen anstatt entziehen, Z. 6 v. u. ausserhalb anstatt asserhalb; S. 402 Z. 21 v. u. bergwerkssachen anstatt bergksachen, Z. 13 v. u. etc. ja auch anstatt etc. auch; S. 403 Z. 23 v. u. von tit. herrn anstatt von herrn, Z. 21 v. u. über 1000 tal. anstatt über 100 tal.; S. 432 Z. 3 v. o. das Citat: — Cop. coaev. ibidem, nach dem vorhergehenden, Staatsarchiv zu Breslau Neisse I 21 g. ist falsch, dort befindet sich das betreffende Aktenstück nicht, eher wohl in Wien, Z. 5/6 v. o. die Angabe: durch die Hofkammer in Wien veranlasst, ist falsch, vgl. die vorliegende Publikation (Cod. dipl. Sil. XXI) No. 933, S. 232; S. 434 Z. 11 v. u. Sinzendorf statt Linzendorf; S. 449 Z. 10 v. o. 9. Juni anstatt 9. Juli, Z. 13. v. o. Dermalen aber befinden anstatt Dermalen befinden, Z. 14/15 v. o. cultiviret werden, hier in land, insonderheit anstatt cultiviret werden, hier im land, so in sonderheit, Z. 17 v. o. gebürg anstatt gebirg, Z. 15 v. u. Neyss anstatt Neisse, Z. 13 v. u. denenselben, sowohl als andern anstatt denselben, sowohl als anderen, Z. 7 v. u. tractiret. Nachdem anstatt tractiret, nachdem, Z. 5 v. u. genandt . . . bedingnissen anstatt genannt bedingnisse, Z. 3 v. u. fürstentümbur anstatt fürstentümer, Z. 2 v. u. kayl. mt. anhaimbefallen anstatt kön. mt. anheimgefallen; S. 450 Z. 2. v. o. erwehnter anstatt erwähnter, Z. 3 v. o. sambt anstatt sammt, Z. 7 v. o. d. ersten Junii anstatt d. 11. Juni; S. 451 Z. 13 v. u. fehlt jeder Hinweis, wer der Adressat, hochgeborener reichsgraf, ist. Es ist der böhmische Hofkammerrath Ferdinand Graf Kolowrat, Präsident der zur Untersuchung des schlesischen Kameralwesens eingesetzten Kommission. Der Schreiber hiess auch Joh. Franz Lauer und nicht wie bei Zivier a. a. O. S. 453 Z. 3 v. u. Jt. Bauer. — Die Angabe der vorhergehenden, gelegentlich gefundenen Lese- und Schreibfehler an dieser Stelle geschieht lediglich aus dem Grunde, weil in nur sehr vereinzelten Fällen auf den Abdruck des vorliegenden Codexbandes hätte hingewiesen werden können, sodann weil die Zivier'sche Publikation bei Studien über Schlesiens Bergbau neben meiner Publikation benutzt werden muss, anderseits auch weil Prof. Dr. Raehfahl, ein kompetenter Beurtheiler auf dem vorliegenden Gebiet, i. d. Forschungen z. brandenburgischen u. preussischen Geschichte, Bd. XIII. (1900), S. 632, Anm. sich geäussert hat: „Es wird gut sein, das von uns (Forschungen XIII, 242) kurz angezeigte Urkundenbuch Ziviers nach dem vollständigen Erscheinen der Wutke'schen Publikation nicht ohne Heranziehung der letzteren zu benutzen“ etc. Ich will damit aber meine Publikation keineswegs von Fehlern freisprechen.

ähnlicher Nachfolger seiner Vorgänger in der Bedeutung des von ihm der Forschung neu erschlossenen Materials zu sein.

In der Editionsmethode habe ich die im vorhergehenden Bande befolgten Prinzipien (im Wesentlichen die von der Publikation der Reichstagsakten aufgestellten Grundsätze) auch diesmal befolgt, sofern nicht die Akten der neueren Periode, namentlich nach dem dreissigjährigen Kriege, geringfügige Abweichungen nothwendig machten, um das Zeitkolorit nicht gar zu zerstören. Unnütze, die Lesbarkeit nur erschwerende Häufung von Konsonanten und Dehnungszeichen, sowie andere Schreibauswüchse von Kanzlisten und anderen Abschreibern wurde nach Thunlichkeit beseitigt. Titulaturen wie e. ka. mt. (Euer Kayserliche Majestät), e. f. d. (Euer Fürstlichen Durchlaucht) und andere wurden in gleichmässig wiederkehrender Form gleichartig wiedergegeben, Respektsausdrücke wie allergehorsamst, allerunterthänigst etc. wurden in den meisten Fällen überhaupt weggelassen (durch . . . angedeutet), mitunter auch in abgekürzter Form wie ust (unterthänigst), gst (gnädigst) wiedergegeben in der Erwägung, dass der Forscher bei der Benutzung des vorliegenden Codexbandes doch sofort weiss, dass die . . . lediglich die Hinweglassung von überflüssigem Formelkram bedeuten. Auch wo sonst Abkürzungen vorgenommen wurden, glaubt der Herausgeber nicht irgendwie für die Sache Erhebliches weggelassen zu haben. Den Gebrauch der [ ] und ( ) Klammern wird der Text selbst sofort klar machen. Bei der vorliegenden Editionsmethode sind außerdem nur die Eigennamen gross gedruckt worden, desgleichen das Anfangswort eines Satzes nach einem Punkt oder einem wirklichen Kolon, der im Sinne eines Punktes gilt. Der Inhalt oder Abdruck einer unechten Urkunde wurde wie auch im vorhergehenden Bande nach den Prinzipien der Schlesischen Regesten durch Petitdruck wiedergegeben, vgl. No. 432. Als Schreibnorm für die schlesischen Ortsnamen diente auch hier Knie, Alphabetisch-statistische-topographische Uebersicht etc. von Schlesien, 2. Aufl. (Breslau 1845), weil dieses Buch vielleicht noch immer die beste Gewähr für richtige Schreibart nach deutscher Anschauung bietet und dieselbe für das Breslauer Staatsarchiv als Norm dient, wie auch Entfernungsangaben nach Knie in Meilen, nicht in Kilometern gemacht wurden.

Der Raummangel hat es diesmal verboten, Nachträge zu bringen. Einige nicht unwichtige würde ich auch gern für den vorhergehenden Band jetzt zur Verfügung gestellt haben<sup>1)</sup>), wie ferner einige nicht ganz unerhebliche Druckfehler. Hätte ich aber in diesem Bande Nachträge bringen wollen, so würde der Raum ins Ungemessene geschwollen sein, wie ich auch diesmal Verzicht darauf leisten muss, all die von mir benutzten Archivorte anzugeben, die sich ja aus den Archivcitataten ergeben werden. Ebenso darf ich wohl auch wie im vorhergehenden Bande davon Abstand nehmen, alle diejenigen Herren namentlich aufzuführen, die der vorliegenden Publikation ihre Unterstützung haben zu Theil werden lassen.

Breslau, den 24. März 1901.

Konrad Wutke.

<sup>1)</sup> Zum Beispiel muss für die Entscheidungen des Iglauer Rechtsstuhls jetzt der viel bessere Abdruck von Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau, Bd. II., Die Quellen des Iglauer Bergrechts (Berlin 1900) verglichen werden, weil ich in meinem ersten Codexbande leider dem vielfach ungenauen Abdruck bei Tomascheck, Edlen von Stradowa, Das alte Bergrecht von Iglau und seine bergrechtlichen Schöffensprüche (Innsbruck 1897), zu folgen gezwungen war.



428.

1529 o. T. o. O.

*Gottesberg.*

„Das bergwerck aufm Gottesberg angefangen.“

Bresl. Staatsarch. Jauer'sche MSS XI, 364. Nur diese Angabe i. d. sogen. Schweidnitzer Annalen a. d. XVII. Jahrh., vgl. auch Script. rer. Siles. XI (1878), S. 17. — Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues etc. II, 59 giebt an: „Diese Grube (Wags mit Gott-Grube), die erste und nebst dem Segen Gottes die ergiebigste des Gottesberger Bergbaues, wurde im Jahre 1530 aufgenommen und bis zum Ausbruch des 30jährigen Krieges am stärksten und zugleich mit dem meisten Vorteil betrieben.“ Vgl. auch Brauner, Chronik der Stadt Gottesberg (1894) S. 9, Anm. 1. — S. a. Cod. dipl. Sil. XX, No. 278 und No. 290.

429.

1529 Januar 18. Reichenstein.

*Reichenstein.*

Gewercken auf sandt Heinrich und der nechsten moss nach der Kohlmeisen<sup>1)</sup>.

Eine voreinigung und vortrag ist vorm bergkmeister gescheen von der gewerkschaft auf sandt Heinrich sampt beyden fierungen auffem Mittelgebirge gelegen an einem und der gewerkschaft auf der nechsten moss noch der Kolmeisen mit dreyen fierungen neben einander an der obgenannten gewerkschaft marscheide gelegen am andern theil, also dass die gewerkschaft auf sandt Heinrich und iren fierungen bewilligen, dass sie den bau, so sie auf den tageschacht an der marscheide gutwillig der andern gewerkschaft zugut wollen gethon haben; dagegen seindt sie zugleich angesessen und ein hornstadt ungeferlich auf der marscheide gebrochen und der cluft noch niedergesunken mit solcher vorwillung: so ertzt im gesenke getroffen wurde, so soll dasselbige ertzt, des schachtes weit gewonnen, beyder gewerkschaft zugute gehen, und so man auf die orter oder genungsame teufe niederkompt, sollen sie zugleich einander vorpflicht sein, ein lengordt wieder in sandt Heinrichs mosse zu treiben, und was auf solchem lengordt ertzt gewonnen wird, soll beyder gewerkschaft zugut gehen, soviel ein zymlich lengordt zu fordernuss zurecht hot etc. und nochmols eine gewerkschaft der andern die fordernus noch aller notturft vorgonnen. Und so die gewerkschaften auf beiden teilen erkennen, dass ins zugute geschehen mochte, sollen sie einander helfen den tagschacht niederrichten. Was aber auf alle schechte steuer der fordernuss zu enthaltung mit zimmerholz und anderer notturft zugut soll geschen, sollen beide gewerkschaft zugleich zu thuen vorpflicht sein. Actum montag Prisce virg. im 1529 iar etc.

Bresl. Staatsarch. O. A. Reichenstein, Protokollbuch (1525—1554), fol. 28. — Cop. coaev.

<sup>1)</sup> Gleichzeitige Ueberschrift.

## 430.

1529 Februar 24. Neisse.

*Borkendorf.*

Peter Lohenstein von Burckendorf (Borkendorf, Kr. Neisse) verreicht aus verwandtschaftlicher Freundschaft dem Mathes von Logaw und Aldendorf zu Slaupitz erblich und eigen „den eisenhammer zu Burgkendorff mit allem zugehorenden geczeuge, wie der namen haben mochte“ etc. „Auch soll Mathes von Logaw seine erben und nachkommen macht haben, uff allen unsern und unser undertanen grunden nach eisenerczt zu bauen, wie und woe es inen am besten gefelt; wurden aber dadurch unsern undertanen ire heusser ecker aber gerthe undergraben, dadurch sie sichtigen schaden entphingen, so sollen sich die besitzer des hammers gen denselben unsern beschedigten undertanen umb solehe scheden noch bergleuftiger gewonheit vorbalden, doch am erczte nicht geirret werden, auch mir meiner hausfrauen unsern erben und nochkommen an unsren renten und zinsen one schaden“ etc. Sobald man in der Hütte zu schmieden anfangen wird, sollen jährlich 12 ung. Gulden Zins gegeben werden. Bleibt der Hammer 3 Jahre unbearbeitet stehen, fällt er an die Herrschaft zurück. — Mittw. nach Reminiscere.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 O, fol. 100 ff. — Cop. coaev. i. e. Bestätigung des Bischofs Jakob vom 29. April (Freitag nach Cantate) 1529 „iedoch uns nachkommen bischofen und kirchen zu Breslaw, woe sich immer befunde, dass wir oder sie an solhem hammer oder desselben zeugehör irkein recht hetten, an demselben unsren rechten und sonst allerley anderm zustand unbegeben und unschedlich.“

## 431.

1529 März 31. Tarnowitz.

*Tarnowitz.*

Hannsen Enich ist frist geben zu dem perg Casemir, marggraf Georgen, Cristoff Schedlewitzky und ber Michel Meyndls lehen sambt dreyen zugehörigen pergen bys uff trinitatis. actum mitwoch nach Ostern.

Andresen Goltzschmid ist nachgelassen und frist geben zu acht pergen uffs Tharnoffky gut unter der Lesch<sup>1)</sup> genant uff der Pruzthen und zugehörigen massen pys uff Johannis baptiste etc.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 f. — Or. — Tarnowitz „Fristung puech der perge, denen zu iren gepenen nachlassung uff ein zeyt gegeben wirdet. Auch nachlassung, so einer gewerkschaft zwen drey oder vier perge in einem fold bey einander liegende mit einem gepew bauhaftig zu erhalten zusammengeschlagen und nachgelassen wirdet.“ — Das Fristungsbuch reicht bis 1560.

## 432.

o. J. o. T. [Nach 1529 April 5 u. vor 1539 Aug. 23.] o. O. *Bisthum Breslau.*

K. Ferdinand bestätigt auf die Bitte des Bischofs Jakob von Salza und des Breslauer Domkapitels die Privilegien, Rechte und Freiheiten der Breslauer Kirche „universos et singulos principatus terras dominia oppida castra . . . et signanter terras Nissensem Grotkoviensem Canthensem Viastensem (Ujest)<sup>2)</sup> Ottumuchoviensem cum universo iure ducali seu faciendi monetas cumque omni directo et utili superioritatis dominio supra et suptus terram in mineris et omnis generis metallis“ etc.

Aus einem Kopialbuch des Bresl. Diözesanarchivs abgedr. von Heyne, Dokumentirte Geschichte des Bisthums und Hochstiftes Breslau, Bd. III (1868), S. 332, Anm. 2. Frühere Abdrücke bei Weingarten, Fasciculi diversorum iurium (1690), Bd. II, 28 ff. und bei Lünig, Spicil. eccles. Cont. II, 1232. — Waltheri Silesia diplomatica I, 20 datirt

<sup>1)</sup> Die Liszeze, neben Tarnowitz und Blaschine ein Theil des Tarnowitzter Reviers, vgl. Steinbeck a. a. O. II, 166.

<sup>2)</sup> Steinbeck a. a. O. I, 123 erklärt es mit Viau!

obige Urk. „circa a. 1528“, welcher Angabe Heyne a. a. O. folgt. Nun schreibt aber K. Ferdinand an Bischof Jakob am 5. April 1529, dass der Verzug in der Privilegienbestätigung der Breslauer Kirche zu keinem Nachtheil gereichen solle und dass dieselbe in kurzem folgen werde (Bresl. Diözesanarch. Urk. C 50). Also muss obige Privilegienbestätigung hinter den 5. April 1529 fallen, und da sie auf die Bitte des Bischofs Jakob erfolgt, vor den 23. August 1539, dessen Todestag. — Es ist nun im höchsten Grade auffallend, dass von einer so wichtigen, für die Breslauer Kirche überaus werthvollen Urkunde sich nicht das Original, nicht eine beglaubigte Abschrift, sondern nur eine spätere einfache Abschrift erhalten, dass sie bereits 1619 dem Bistumsarchivar Kanonikus Friedrich von Bergh unbekannt war, dass ferner i. d. Privilegienbestätigung des K. Rudolfs II. vom 13. April 1579 für die Breslauer Kirche, in der 17 frühere Privilegien eingerückt sind, gerade diese von K. Ferdinand fehlt, welche merkwürdige Erscheinung sich bis unter Karl VI., der zuletzt eine gleiche Privilegienbestätigung gegeben hat, wiederholt hat. Ist alles dies an sich schon befremdend, so erhöht sich noch die Verwunderung, dass ein solches wichtiges Dokument ohne jede Datirung ist. Aus allen diesen Gründen darf man wohl annehmen, dass jene Privilegienbestätigung überhaupt nicht von K. Ferdinand ergangen ist, sondern, falls man nicht an eine spätere Fälschung denken will, nur ein von der Breslauer Kirche ausgegangener undatirter Entwurf ist, der aber die kgl. Billigung und Vollziehung nie erlangt hat, mithin also rechtlich ungültig ist.

433.

1529 April 14. Tarnowitz.

Tarnowitz.

Mitwoch nach misericordia domini ist furkommen Jakob Hueber, hat bekannt und sich bewilligt zu verschreiben, dass er Nicolasen Heydereych abkauft hab ein halb achtel in den zehen pergen her Valerius und Hansen Sachsen lehen uffs Plebnguett genaunt uffm Theodoro Valeri Salarius etc., dy ime im gegenpuch gewert und zugeschrieben seyn, dafur er dem Nicolassen Heydereich bezahlen soll zehen gulden nemlich uff Johannis baptiste funf gulden und uff Michaelis funf gulden per 36 gr. etc.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 f. — „Khummer und vertrag über perge und pergtayl erz pley etc., dy vertrag über wassersteur, neundtes etc. und dergleichen sachen, was guetlich hingelegt oder entschyden wiertt; auch die keufe und tayl uff zeit oder mit unterschyd.“ 2. Theil des Tarnowitz Fristungsbuches; vgl. vorher 1529 März 31.

434.

1529 Juni 4. o. O.

Waldenburg.

Valerius Scipio bittet K. Ferdinand I. um einen Freibrief für seine neu errichteten Bergwerke zu Waldenburg in Schlesien, zu Altenstadt in Mähren und um Bestätigung der Freiheiten seines Hauses in Breslau.

Wiener k. u. k. Reichs-Finanzarchiv Böhmen 1526—9. — Or. — An demselben Tage bittet Scipio den kgl. Sekretär Wolf Grasewein um Ausfertigung einer Fristung auf 3 Jahre für seine 2 Bergwerke zu Waldenburg und zu Altstadt und um den angesuchten Bescheid wegen des Salzes. — Ebendas. — Am 1. August befreit K. Ferdinand den Valerius Scipio Schellenschmid und seine Mitunternehmer vom Frohn und Wechsel, den sie von neuangelegten Bergwerken zu Waldenburg in Schlesien und Altstadt i. Mähren der Krone zahlen sollten, auf 2 Jahre. — Ebendas. Gedenkbücher fol. 116.

435.

1529 Juni 9. Breslau.

Lässig.

Die Rathmänner der Stadt Breslau urkunden, dass Christoph Giersdorph Joannes Seiffridt Thomas Elnr Jobst Domnig Michel Tockel Hans Sawrmann Lorenz Schaller Baldasar Dorreschwamb „als gewerke der zechen und fundgruben bei der silbern zechen im heiligen Geist genannt aufm

Lossin<sup>1)</sup> beim Fürstenstein gelegen“, dem Christoph von Hoberg, Ritter auf Fürstenstein, 6 Kuxen in jeder ihrer Gruben erblich zugeeignet haben und dass sie ihm das Metall ausgearbeitet geben wollen, soviel auf einen Kux gehört.

Fürstensteiner Schlossarch. No. 31. — Or. — Vgl. Kerber, Gesch. d. Schlosses etc. Fürstenstein (1885), S. 23.

436.

1529 Juni 17. Leubus.

*Kl. Leubus, Ketschdorf etc.*

Andreas, Abt von Leubus, bek., dass vor ihm Jost Zedlitz von Meyenwalde den Gebr. von Zedlitz das Gut Ketschdorf mit dem Eisenstein, das Dorf Ruersdorf (Röversdorf, Kr. Schönau), auch all das Recht, das er an den Hütten und Hüttenstätten zu Seitendorf (Kr. Schönau) gehabt, und dazu das Gut Kunzendorf zu Händen des Abtes als des Erbherrn erblich verreicht und aufgelassen hat. Der Abt verreicht nun diesen Besitz mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, mit allen und ieglichen ihren Geniessen über der Erden und unter der Erden, mit allen Zugehörungen und Herrschaften etc. laut der alten Briefe<sup>2)</sup>). — Donnerstag nach Viti.

Bresl. Staatsarch. D 206 (Liber actionum et controversiarum des Kl. Leubus). — Abschr. des XVII. Jahrh.

437.

o. J. o. T. [Vor 24. Juni 1529.] o. O.

*Alt-Tarnowitz.*

Johann, Herzog von Oppeln, schliesst mit Peter Wrochem von Alt-Tarnowitz einen Vertrag, wonach demselben und dessen Erben für alle ihre Gerechtigkeit, dieweilen und solange das Bergwerk auf ihren Gründen gebaut würde, jährlich 45 Floren an Münze von dem Urbar auf diesem Grunde herausgegeben werden solle „und hierauf bemeldter Wrochem auf das erstere halbe Jahr benenntlich von s. Johannis baptistae im Jahre des herrn neunundzwanzig biss folgenden weynachten zwanzig und dritthalb floren empfangen“ etc.

Nur obiger Auszug i. e. neuen Vertrag darüber dd. Oppeln Freitag nach Mariä Opferung (9. Februar) 1537 i. e. deutschen beglaubigten Uebersetzung a. d. polnischen v. J. 1718 im Bresl. Staatsarch. Ortsakten Tarnowitz. — Kurze Anführung bei Steinbeck a. a. O. II, S. 146/147 und S. 165 mit dem Jahre 1528 und S. 184 mit dem Datum Oppeln Mariä Opferung 1527, wobei er obige Urk. und die dd. Freitag nach Mariä Opferung 1537, in welche erstere bekanntlich aufgenommen ist, zusammenwirft.

438.

1529 Juli 8. Oels.

*Reichenstein, Silberberg.*

Karl I., Herzog von Münsterberg und Oels, erwidert seiner Schwester Margarethe, Fürstin zu Anhalt, u. a. auf die Anfrage, wie es sich mit seinem Bergwerke auf dem Reichenstein „und auch dem neuen bergwerke aufm Silberberge anlegte“, dass sich das Bergwerk auf dem Reichstein wohl halte; sie hätten Erz genug allda, auch habe er daselbst eine Kunst zurichten lassen, mit der alles dasjenige mit dem Erze durch geringere Mühe und weniger Unkost denn zuvor verbracht und

<sup>1)</sup> Lässig bei Waldenburg nach Brauner, Chronik der Stadt Gottesberg, S. 9.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. Cod. dipl. Sil. XX No. 66 und No. 210.

ausgerichtet werden kann. Auf dem neuen Bergwerke zeige sich ein fein Silbererz, sodass zu hoffen, Gott werde auch hier seine Gnade verleihen. — Dornstag nach visitat. Marie.

Auszüglich aus dem Autogramm im Zerbster Anhaltischen Archiv i. Bresl. Staatsarch. F. Münsterberg I 5a. — Vgl. a. Schles. Zeitschr. Bd. 18, S. 159. — 1530 derselbe an dieselbe u. a. „Ich schicke e. l. hier erz, das man auf meinem neuen bergwerk findet zu Schynwalde (Schönwalde, Kr. Frankenstein, dicht bei Silberberg). Der ewige allmächtige Gott verleihe seine göttliche gnade dazu“. — Abschr. ebendas.

439.

1529 August 18. Zuckmantel.

Zuckmantel.

**Ordnung des Bischofs Jakob von Breslau wegen des Bergbaubetriebs zu Zuckmantel.**

Wir Jacobus, bischof zue Breslaw etc., thun kund etc. Demnach wir aus anzaigen der gewerken uf unserm bergwerk Czuckemantel und sunst in erfahrung kommen, wie uf solchen bergwerg etzliche gebrechen schelnus missbreuche und unordnenng weren, dodurch denselben bergwergen unschiglich vorgestanden und uns zusamt den gewerken zu abbruch und nochtheil unschleunig und nochlessig gefordert und getrieben wurde; derhalben domit solchen gebrechen und mangel abgeholfen, sein wir vorursacht, mit gutem rate der bergvorstdigen in solehe gebrechen zu schen und dorynne eine richtige ordnung und aufsacz zu machen und aufzurichten, inmassen wie hernoch volget: Iirstlich dass die bezalung allerlei arbtern aus der orberey durch dorzu verordtenten alle acht, aber uts lenget vierzehen tage an allen fernern verzug hinsfiro gescheen soll. Und damit dermassne bezalung in solcher gestalt allewege statlich geschee, so soll noch bergwerggewohnheit uf unsern bergwergen usim Czuckemantel das retardat aufgericht und gehalden werden also, wann irkein gewerck seine geburliche zubus in vier wochen zu legen seumig würde, dass alsdann desselbigen tail der gewergschaft an alle mittel vorfallen sein sollen. Ferner soll unser orberer alle vierzehen tage alle zechen befaren und mit vleis besichtigen und dermassen seinem ampt und pflichten folge und genüge thuen, damit gemeiner nuz geschafft und schaden verhütt werde; dergleichen dass auch ein ieder huitmann seine schicht vorfare, wie recht ist, und vor der lösung nicht abstehe. Doneben wann die goldwässcher waschen, dass er seinem eide und pflicht noch von der wesche nicht abweiche und das entpfangen gold von stund an in die orberey überantwurte. Dergleichen dass kein huitmann einen ledigen mann an seine stelle on grosse wichtige ursachen vorordene, bei absezung seines amptes und grosser strafe. Item es sollen alle die arbeiter heuer fueller trocker seilwerter und andere von ihren schichten und arbeit vor rechter zeit nicht abstehen bey verlust und abbrechung desselbigen vortagten schichtlones. Item es soll kein czechenpferd one wissen und zulas des obirreiters von czechen weggenommen werden, es wer dann sache, dass dordurch der gewerken nutz geschafft wurde. Item es soll auch forderlich hinsfiro kein müssiger und guter montag indert gehalten, sunder idermann doran seiner arbeit wie in andern arbeittagen pflegen und treulich volfaren. Dieser obgeschriebener ordnung und aufsacz statlich und unvorbruchlich nochzusetzen und zu halden, haben wir mit wissenschaft aller gewerken den erbarn unsern lieben getreuen Mathes Sauermann zu einem oberreuter unserer bergwerg Czuckenmantel vorordent und gesetzt, mit zugestellter macht und gewaldt, fleissig einsehen und ufschanuen zu haben, damit solche unsre ordnung von menniglich gehalden und sich gegen denjenigen, sie sein huitleute oder andere, so

dawider handelten oder dorynne seumig wurden, mit absetzung und anderer zutat und strafe zu erzeigen. Gescheen usfm Czuckemantel am mittwoch noch himmelfart Marie . . .

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 O, fol. 84b/85b. — Cop. coaev. — Abgedr. auch i. Karstens Archiv für Bergbau und Hüttenwesen XVI, 381 ff.

440.

1529 September 23. Neisse.

Freivaldau.

## Bergbauprivileg für Hans Turzo zu Freivaldau.

Wir Jacobus . . . bischof zu Breslaw etc. bekennen etc., dass wir dem edlen wolgeborenen herrn herrn Hansen Turzon von Betlehemsdorf, freyherrn auf Wohlau Steinau zur Pless etc. und seinen mitgewercken sampt derselben erben uf unsren und unser kirchen gründen und gebirgen bei Freivaldau, als nemlich aufm Goltberge eine fundgrube zue st. Jacob genannt sampt einer wher in hangendes und liegendes, auch sambt der ersten andern und dritten obern und undern massen, dobey einen erbstollen, so izunder von den gewercken in beulichim wezin gehalden wurdet, zampt einem suchstollen, die qwehr an und durch die jeczgenannte genge zu treiben und daruber einen anderen undern erbstollen von und am wasser bis in die obgenannte fundgruben und massen und bey allen solchen obgenannten lehenstollen und massen eine wher in hangendes und liegendes bis in ewige teufe mit allem derselbigen rechte freiheit und gerechtigkeit zugelassen vorgunst und gelehnet haben zulassen gonen und vorlehn hiemit in kraft dies briefs: Also dieweil sie die ersten im felde seyn, dass sie mit solcher fundgruben und erbstollen uf dem schneitigen gang die obgenannte massen und lehen bauhaftig halten. Und dieweil sie dieselbige fundgruben und erbstollen mit unkost statlich bauen, dass sie die andern massen und lehen zu belegen unbedrangt und von menniglich unvorhindert sein mogen und sollen, idoch uns unsren nachkommen bischofen und kirchen zu Breslaw an unser furstlichen oberkeit berrschaft orber und allerley gerechtigkeit und sonst idermanns rechten unschedlich. Des zue urkund etc. Gescheen und geben zur Neisse am dornstag nach sant Mathei ap. anno etc. XXIX.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 O, fol. 90. — Cop. coaev.

441.

1529 Oktober 4. Oppeln.

Tarnowitz.

## Verlängerung der Tarnowitz Bergbaufreiheit wegen Wassernoth.

My Hanuss zbozie milosti w Slezы knyze Oppolske Horniho Hlohowa Ratiborske a pan Bythomsky etc. oznamugeme timto listem przedewsem kdezkoliwiek cztzen neb cztuez slyssan bude, zie przednas przissli gwerkowe ahorniczy Hor Tarnowskych, przedkladagicz welky naklad, kterzy przitiech horach cziniti musili A yztek zatu swobodu maly kteruz mieli od komory wzali. Nas wysocze prosiez abyhom gich wtakowem Nakladu litowati raczili a gim gessze swobodu odkomory dale. Gsucze my nachylni kgejch snaznym prosbam Rozwazicze to usebe dostatecznie ze ten rok utisknieni byli wobrokn y take ze wodie odolati nemohli, hory položiti musyli zmilosti nassi knyczeczy sami odsebe pana Girzho margrabie Brandenburgskeho erbow potomkow nassych wobecz wssem gwerkom ahornikom swobodu odkomory wssudy wpanstwy nassem kdeby se hory otewrzely dawame od datum listu tohotu dwanaepte leth porzad zbiehlich ze nam y potomkom nassym nebudu dotiech leth nahorzepeanych powinni do komory nicz dawati stolka desatek

krusszowy a od kazdych neczek dwa grosse Slezke wkaazy gross dwanaczte halerzy cztuez a s Olovem y Strziebrem swobodni budu a byti magi stolka gesliby pan buoh wssemohucy to ssczestni dati raczil a koussic se treffil kteryby Czentrz (?)<sup>1)</sup> Olowa hrziwnu strziebra neb wysse drzal tehda od hrziwny strziebra osennaczte grossy kazdy kdo by takowy y krussic treffil nam potomkom nassum dat ma . . .<sup>2)</sup> a niezkoweho bude prazen kdy od strzebra da nezco by mze hrziwny od toho meczkowe dati powinni a to karl (?) kswe . . .<sup>2)</sup> wtom sse wiernie a bezelstnie zachowati podstraczenim toho wsseho czeby nahorach miel, gestlibyto na nieho slussnie dowedeno bylo (?)<sup>1)</sup> a wio (?)<sup>1)</sup> gawmnoho (?)<sup>1)</sup> uznan prxitom nam gwerkowe przirzekli rzad a ustawa horny drzuti apodle gich sse zachowati wtiech wssech artikulich kterezi gim od nas wydany take gich stawenie pakz nähory slussie drzeti magi take sme gim zmilosti nassi knyezety dopustili propocziwost apotrzebu praw hornych peczet mieti grzidlo orlowe zlute w modrem poli kiloff apuezka (?) tomu na swiedomi peczet nassi knyzetczy ktomuto listu rozkazalisme zawiesyti. Dan w Oppoli wpontieli den s<sup>o</sup> Franzyskka<sup>1)</sup> . . .

Bresl. Staatsarch. Urk. Dep. St. Tarnowitz No. 2. — Or. — Transsumpt des Bresl. Rethes vom 28. Dezember 1530. — Deutscher Text s. unten Note 3. Abgedr. auch in deutscher Uebersetzung i. Myslowitzer Stadtblatt v. J. 1862 No. 26.

442.

1529 Dezember 17. Breslau.

Freiwalda.

## Bergordnung für Freiwalda.

Wir Jakobus . . . bischof zu Breslaw etc. bekennen etc. Demnach sich auf unsren und unsrer kirchen grunden und gepirgen bey und zu Freienwalda ein wichtig nutzlich bergwerg auf gold

<sup>1)</sup> Wegen Moder schwer entzifferbar. <sup>2)</sup> Durch Moder zerstört.

<sup>3)</sup> Wir Johannes von Gottes Gnaden in Schlesien Herzog von Oppeln, Oberglogau, Ratibor und Herr zu Beuthen thuen kund mit diesem Briefe vor Allen, wo er gelesen oder vernommen wird, dass vor uns die Gewerks- und Bergleute der Tarnowitz Gruben getreten sind und vorgetragen haben, dass der Bergbetrieb ihnen grosse Auslagen verursacht, aber die ihnen von der Kammer bewilligte Freiheit (des Betriebs) einen schlechten Nutzen getragen habe. Sie batzen uns höchlich, wir möchten mit ihnen wegen der Unkosten Mitleid haben und ihnen die Freiheit des Bergbetriebs auf fernere Zeit verlängern. Dieweil wir ihnen inständigen Bitten geneigt sind und reislich erwogen haben, dass sie in diesem Jahre hart bedrängt waren und das Stollenwasser nicht bewältigen konnten, weshalb sie den weiteren Betrieb der Gruben aufgeben mussten; also geben wir aus unserer fürstlichen Gnade in unserem wie auch im Namen des Herrn Georg Markgrafen von Brandenburg und unserer Nachfolger und Erben den genannten Gewerks- und Bergleuten von der Kammer wegen die Freiheit vom datum dieses Briefes auf zwölf nach einander folgende Jahre, überall in unserem Herrschaftsgebiete, wo die Berge geöffnet werden, den Bergbau zu treiben. Dafür werden sie verpflichtet sein, uns und unsren Nachfolgern in die Kammer nichts mehr als den Erzstufen-Zehent und von jeder Mulde zwei schlesische Groschen, jeden zu zwölf Hellern gerechnet, zu leisten. Das Blei und Silber ist ihnen frei und soll ihnen frei bleiben, ausser wenn sie aus des allmächtigen Gottes Gabe auf Erze stössen, die auf einen Zentner Blei eine Mark oder mehr Silber enthalten würden. In diesem Falle soll derjenige, der solche Erze findet, von jeder Mark Silbers achtzehn Groschen uns und unsren Nachfolgern in die Kammer zahlen . . . und der Muldengebühr wird er ledig, wann er vom Silber gibt, was er von weniger als einer Mark an Muldengebühr zu leisten verbunden ist und solches . . . nehmen . . . darin sich treulich und ohne Hinterlist verhalten soll unter Verlust all des Seinen auf diesen Bergwerken, wenn hinreichende Beweise gegen ihn vorhanden sein werden . . . Dabei haben die Gewerksleute versprochen, die Bergwerks-Ordnung und Verfassung aufrecht zu halten und sich darnach zu verhalten in allen denen Artikeln, so ihnen von uns gegeben wurden, auch die Bauten so zu verschen, wie es den Bergwerken geführt. Auch haben wir ihnen aus unserer fürstlichen Gnade bewilligt, zu Ehre und Nutzen der Bergarbeit ein Siegel zu führen, einen gelben Adlerflügel in blauem Felde . . . zu Urkund dessen haben wir befohlen, diesem Briefe unser fürstliches Siegel anzuhängen. Gegeben zu Oppeln Montags am St. Francisci-Tage. . . — Die Verdeutschung hat gütigst Herr Prof. Vavra besorgt.

und ander metall iroyget und erzeiget, darinne dann ganghaftig trostlich und gewinmessig ertzt befunden und durch gnad und hulf des allmechtigen gottis und ordentliche erbauung und zutat ferner als wol augensichtig trostlicher und besser sich erzaigen und befinden wurd, forderlich wo noch bericht und angeben der zufallenden gewergken, so solch bergwerg teglich ersuchen, eine freyheit und bergordnung daruber vorlihen und ausgehn wurd, wie und mit was gerechtigkeit und ordnung dasselb sold gehalden werden, domit sie und andere mit grosserm willen und lust darauf ze pauen sich understanden und einliessen. Derhalben wir aus wolgehabtem zeitigem rate und erwegung, dobei erforschung deren, so solcher berghendel kundig und verstandig, zu gedieg und aufnehmen desselben bergwergs, dobei auch unserer land und leut ein frey bergwerg auf Freienwalda sampt seiner gerechtigkeit zugehör und bergfreiheit allen und iczlichen ein- und auslendern auskundigen vorleihen und geben aus fuerstlicher macht und in kraft ditz unserren brives in massen, wie hernoch volgt: Erstlich dass die gewergken macht haben sollen einen bergmeister und geschworn, welche ihn gefellig und zu solchem ampt tuglich sein möchten, zu kiessen und zu vorändern, so oft es die notdurft erfordert, welche alleweg von uns sollen bestetiget und vorpflicht werden, dem bergwerg und allen gewergken zu gut, wie sechs geburet. Es soll vornehmlich der bergmeister recht haben, die mutung und lehen auf allerlei metall sampt hutten muhln und was zum bergwerg gehoert und frei befunden, zu vorleihen und beineben den geschwornen allerlei bergsachen ze richten, doch dass iederman der zug umb sein frei geld in Joachimsthal frei sei und sich sunst allenthalben darinne zu halden, wie auf unserem bergwerg Tzukkenmantel und Joachimsthal der geprauch und recht ist; also nehmlich dass ein iede fundgrube im harten bergwerg haben soll dem gange noch zweiundvierzig lochtern, dobei auch sampt allem andern lehen zu achtundzwantzig lochtern in ewige teuf, in hangendes und liegendes sieben lochtern; erbstollen und suchstollen sollen noch gewonheit des bergwergs Joachimsthal ausgemessen werden; bsonder das vorleihen der weichen bergwerg bleibt beim voriger ordnung und geprauch. Wir begoben und begnaden alle die ietzigen und künftigen gewergken dies bergwergs, wenn irkeine zech aber grube gewinnhaftig wurde, dass sie alsdenn nehmlich im harten bergwerk ein ganz jar lang des zehndes von allerlei ertzt und metall frei sein, sonder allererst noch ausgang desselben jares uns und unsren nachkommen bischofen die zehnde marg fein ausberait an alle unsere huttenkost und darlog in unsere fuerstliche kammer zu geben vorpflicht sein sollen und mit ihrer übermass macht haben, ze thuen und zu lassen und iren besten nutz und fromen ihres gefallens domit zu schaffen. Was aber die weichen bergwerg anlangt, domit bleibt es bei der ordnung und gebrauch, so auf unserem bergwerg Tzukkenmantel gehalden wird, nehmlich wenn das waschen des fündigen goldes angeht, ein ganz jar freiheit. So aber in solcher jarzeit die arbeit mit schacht eingehn, aber dergleihn einstecken gewunne, dardurch soleh waschen vorhindert wurde, soll es an dieser zeit der freiheit nicht abgerechnet werden. Bsonder wo wir aber unsere nachkommen solcher metall, es wer gold silber ader anders in harten abir weichen bergwerg in unsere kammer zu vorkeufen begerten, sollen sie uns als einen landesfursten und grundhern dasselb in dem kaufe, als es uns auf unserm bergwerg aufm Zugkenmantel zu lassen der gebrauch ist ader noch der wird, als es mehr aber minder solchem grad aufm Zugkenmantel noch austragen wurd, zuvolgen lassen ane wegerung vorpflicht sein. Doch wo irkein gewergk solch metall an gold aber silber zu kleinoten aber dergleichen sonderlichen hausnotdorft

bedurfende wer, dass ihm dasselb gestatt werden soll. Ferner mögen auch alle und jede gewerkten in unsren walden und gepirgen frei holz zu allerlei bergwergs notdurft als rustholz und bauholz zu heuser hutten stollen schechten möhlen puchwergen und anderem, allein kolholz ausgezogen, frei zu gebrauchen haben, doch dieser gestalt, dass es unser verordneter waldförster zuvor einem jeden noch seiner notdurft anzeigen und anweisen sölle. Item es mögen auch die gewerkten alle die schlagkenhalden und zegell, so sie aus irem erzt machen, zu irem nuz und notdurft zu gepräuchen macht haben, doch unserem zehenden ader zwelften ane schaden. Wir geben auch zu, in allen unserren landen gepirgen und gepieten jederm frei zu scherfen und ze suchen, es sei in festen ader weichen bergwerg, in alden schechten aber an vorsatzten erzt und dasselb von dem bergmeister, wo es frei befunden, in die lehen mit gepürlicher moss zu nehmen unvorhindert. Es soll auch durch den bergmeister und geschwornen eine kolmass zu jedermans notdurft eingesetzt und geeicht werden. Es sollen auch alle und ietzliche ietzige und zukünftige gewerkten auf unserm bergwerg frei wohnen und sitzen an alle beschwerung, es sei denn dass einer zinshaftige gütter hett, der soll es domit halden noch alder gewonheit. Auch sollen und mögen alle die, so sich aldo mit bergwergs erbauung heuslichen wesenlich niderthuen, allerlei hantwerg treiben breuen schlachten schenken backen keufen und vorkeufen allerlei speis getrank specerey salz eisen getreide gewand und alle andere notdurft, nichts ausgenommen, zufueren und zubringen, sampt andern ehrlichen sachen und gewerb, allenthalben zu erhalzung des bergwergs; desgleichen soll es mit den ausländischen auch gehalden werden, so diesem bergwerg zufuern. Auch soll ein itzlicher gewerk frei haben seine tail hütten heuser ader was der hott in bergwerg oder sonst erworben, zu verkeufen zu vorsetzen zu vorgeben zu vorschaffen beim leben aber am todebett freunden und fremden, wo es ihm bin gefellt und domit frei thun und lassen als mit seinem erbgut an alle beschwerung. Wo aber jemands todeshalben abeginge, er aber sie ir gut unvorschafft aber unvorgeben liessen, dasselbige soll an die nehste mogeschaft ader freuntschaft sterben und fallen vor uns und unser nochkommen unvorhindert. Es sollen auch alle gewerkten und bergleut frei sein aller heerzöge geschos steuer und neuer ufsatzung, wie die namen haben aber gewinnen, ausgenomen wo jemands im lande mit raub brant ader andere beschwerung eingriffe, sollen sie neben andern huelf und beistand thun, ir selbst leib und gut helfen retten. Item wo jemand auf ditz unser bergwerg kommen wird, der anderswo und nicht auf diesem bergwerg schuld gemacht hett und würd ditz bergwerg bauen, derselb soll von der zeit, so er von seiner glauwigern vor uns und unser amptleute derwegen furpracht, drei iar frist haben und mittelerzeit mit seinen gleubigern vortragen, aber noch ausgang solcher dreier iare sich weiter vorsehen, wie er weis. Wo aber jemands auf diesem bergwerg geltschuld machen wurde, zu dem soll noch bergwergsrecht und gebrauch vorholzen werden. Es soll auch auf gemeltem unserm bergwerg die ganze freiheit und ordnung, die im Joachimsthal ausgegangen ist, in allen puncten und stucken und artickeln, welche dieser gegebener freiheit nicht entkegen, gehalden werden, dodurch einem ausländischen als einem einwohner nichts anders dann noch Joachimsthalers ordnung widerfaren soll. Demnach zu merer erhaltung lieb fried und einigkeit zwischen den bergleuten arbeitern haspelern und allen andern, niemands ausgenomen, so sollen und mögen die gewerkten noch erkentnus und irem gutdunkun noch gelegenheit der stell und zeit macht haben,

statuten und ordnung (jedoch mit unserm fernern zulassen) zu setzen und stellen zu irem und des gemeinen bergwergs nutz und fromen, so oft es die not heischet und erforderet. So sich aber solche bergwerk auf unseren grunden erhueben und also die notdurft und aufnehmen des bergwergs erfordern wurd, das den gewerken ein platz oder fleck, darauf heuser zu bauen gelegen, gefellig, wollen wir alsdenn demselben genugsam raum und weite zu einer freien bergstadt, wo sichs thun lassen, uns und dem bergwerk leidlich sein wil, mit aller notdurft vorleihen und ein gemein soll breuheuser meltzheuser fleischbenk badestuben und anderen gemeinen nutz aufzurichten und zu gebrauchen kalk und ziegscheun, wo nnhe solchs auf unseren grunden gelegen, zu irer notdurft zu lassen und zu nehmen macht haben. Bei aller solcher freiheit begnadung und bergrechten globen und versprechen wir, alle diejenige gewergken und bergleut itzund und in künftigen zeiten zu lassen zu halden zu handhaben zu schutzen und schirmen ane geverd, doch sunst uns unseren nochkommen bischofen an unser furstlichen herrschaft freiheiten recht und gerechtigkeiten unvorfenglich und ungeferlich. Des zu urkund haben wir unser insigel an diesen brief hengen lassen. Gescheen und geben zu Breslaw am freitag nach sant Lucie noch Christi geburt tausent funfhundert im neunundzwanzigsten iaren.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 O, fol. 105 ff. — Cop. coaev. — Abgedr. auch von Steinbeck i. Karstens Archiv Bd. XVI, S. 383/388.

443.

1530. o. T. o. O.

*Wüstegiersdorf.*

K. Ferdinand I. lässt zu Wüstegiersdorf, Kr. Waldenburg<sup>1)</sup> durch 8 sächsische Bergknappen auf Kupfer bauen, ein Bau, der aber später wieder eingegangen ist.

J. G. Knie, Alph.-stat.-topogr. Uebersicht der Dörfer etc. der kgl. preuss. Provinz Schlesien, 2. Aufl. (1845), S. 155.

444.

1530. o. T. o. O.

*Frankenstein.*

Karl I., Herzog von Münsterberg, giebt dem Kupferschmied Jakob das Privileg, auf Frankenstein-er Grund und Boden nach Kupfer zu graben.

Aug. Knötel, Aus der Franzosenzeit (1896) S. 20, wo noch weiteres über den Bergbau in der Frankenstein-er Gegend.

445.

1530. o. T. o. O.

*Zyglin.*

Im Revier Zyglin bei Tarnowitz fangen die ersten Muthungen an und 1532 wird das erste Muldengeld von den hier gewonnenen Erzen bezahlt. — Auf Kralitzkin-Gut, vermutlich bei Broslawitz, Kr. Beuthen, werden 9 Schächte gemuthet. — Frischblei galt der Zentner in den Jahren 1530 bis 1533 von 43 bis 63 Groschen Polnisch etc.

Steinbeck, Gesch. des schlesischen Bergbaues etc. II (1857), S. 172 bezw. 177 bezw. 234.

<sup>1)</sup> Es gibt dort auch ein Goldwasser.

446.

1530 März 29. Neisse.

*Freivaldau.*

Jakob, Bischof von Breslau, gewährt dem Freiherrn Hans Thurzo eine Bergwerksbefreiung auf dem Goldberg bei Freivaldau.

Wir Jacobus etc. bekennen etc. Demnach wir dem edlen wolgeborenen herrn herrn Hansen Turzo Freiherrn von Betlehemsdorff Wohlau Steinau zur Plesse, unserm besondern guten freunde, eine fundgrube zu sant Jacob genannt, in und aufim Goltberge uf unsfern bergwerken bei Freienwalde sambt iren zustendigen bergmossen und zugehör beneben dem obern erb- und suchstollen und sonderlich sambt einem andern und undern erbstollen von und am wasser bis in die obgenannte fundgruben und massen vorlehent und zugestellt inhalt unser briefe dorüber ausgegangen, weil er jeziger zeit allein den mittelerbstollen bauhaftig halden mag, derhalben haben wir ime uf seine vleissige bitt und aus sonderer gunst und freundschaft zu erbauung der fundgruben und solches undern erbstolles frist gegeben und vorlihen bis uf negstkunftigen geburtstag sant Johannis. Doruber begnaden und befreien wir auch sonderlich denselben herrn Hansen Turzon, dass er vor nemlich und allein von und wegen solches undern erbstolles am wasser, von demselben geburtstage sanct Johannis anzuheben, ganzer fünf jar lang des zehenden von allerlei fündigen erzt oder metal volkomlichen befreit sein soll und mag; sunder noch ausgange derselben fünf jar sol er uns oder unsfern nachkommen unsfern gebuerlichen zehend noch aussaz der vorigen freiheit doruber gegeben volkomlich reichen und geben; dobei auch dass diesen angezeigten undern erbstollen kein noch volgender stollen, ab er schon tiefer einkweme, soll macht haben zu enterben und zu benemen. Wo sichs auch begebe, dass aus vorfellen des sterbens oder kriege solch bergwerck von herrn Hansen müsse liegen bleiben und er noch vorlaufung solcher krieg oder sterben sich zu dermossen seinen bergteilen zihen und dieselben wieder annehmen wold, das soll ime vor andern vorgunst; aber wo er dies nicht gesonnen, alsdann solche bergwercke von uns aber unsfern nachkommenden (bischofen) andern leuten noch unsfern gefallen frei vorlihen werden . . . — Dienstag nach Laetare.

Bresl. Staatsarch. Landbuch F. Neisse III 21 O, fol. 154. — Cop. coaev.

447.

1530 April 20. Jägerndorf.

*Seitendorf, F. Jägerndorf.*

Jan Babolawsky zu Bobelau verreicht an Markgraf Georg, in Schlesien zu Ratibor und Jägerndorf Herzog, in einem Freimarkte und Wechsel „alle untere metal nach bergwerks recht und ordnung sampt dem zehenten davon, so zu Seitendorff auf mein und der paurn grunden gein Seitendorff gehorig gefunden und erpaut mag werden“ gegen ein Stück Acker vom herzoglichen Vorwerk nahe dem Dorfe Babolau<sup>1)</sup> „also dass hochgenanter mein gnediger herr seiner fürstlichen gnaden erben und nachkomende fursten und inhaber des furstenthums Jegerndorf alle untere metal, wie vorsteet, auf denselben grunden gein Seitendorff gehorig, an welchen ort es gefunden wurd, frei an mein und allermenniglich verhinderung einreden und widersprechen, wie durch menschen sie erdacht mag werden, als seiner fürstlichen gnaden erbaigengut nun und zu ewigen zeiten geniessen und geprauchen soll und mag, damit gebaren nach seiner f. g. wolgefalen besten nutz und frumen . . .

<sup>1)</sup> Boblau i. F. Jägerndorf, Oestr.-Schl.

Wo sich aber auf den erben und eckern der pauren oder inwoner obgedachts dorffs unter metal, wie die wern, erfunden und sein f. g. dieselben zu irer f. g. nutz zu pringen arbeiten und bauen lassen wurden, alsdann soll sein f. g. sich mit denselben pauern oder inwonern, welichs das erb oder der acker ist, soviel sich der schad desselben erreicht, nach wurden und erkanntus guter leute darumb vertragen und vergenugen laut eins sondern besigelten briefs, den mir sein f. g. derhalben uebergeben hat etc.“ — Mittwoch nach Ostern.

Bresl. Oberbergamtsarch. Supplement, Packet XXXVIII. — Cop. coaev.

448.

1530 Juni 7. Liegnitz.

*Kolbnitz, Ratschütz.*

Friedrich II., Herzog von Liegnitz, verleiht unter Berufung auf das ihm von K. Wladyslaw (am 6. August 1505) gewährte Bergbauprivileg<sup>1)</sup>), das K. Ludwig und K. Ferdinand ihm bestätigt<sup>2)</sup>), den Gebr. Georg und Franz Schweinichen von Kolbnitz für das auf ihren Erbgründen Kolbnitz und Ratschütz entstandene Bergwerk „ausserhalb unser darlog und unkost“  $\frac{1}{3}$  „an allerlei ertzt und metall etc.“

Aus dem Brieger Missivenbuch F. Brieg III 18 A I, fol. 14b/15b i. Bresl. Staatsarch. abgedr. von K. Wutke, Zur Geschichte des Bergbaues bei Kolbnitz i. d. Zeitschr. f. Gesch. und Alterth. Schlesiens Bd. 32 (1898), S. 237, Ann. 2, wo auch Weiteres darüber nachzusehen.

449.

1530 Juni 17. Prag.

*Grafschaft Glatz.*

Vertrag zwischen den Gebr. Ulrich und Johann, Grafen zu Hardeck, zu Glatz und im Machland, um die Grafschaft Glatz u. a. „Weiter so hot im graf Ulrich laut des vorigen vertrags<sup>3)</sup> vorbehalten, dass im von allen und ieden bergwergen von allen metalen, auch dy eisenperkwerg, so in der ganzen grafschaft Glatz und in der herschaft zu der Homell sich ereugen, sein lebenlang der halbe teil und noch seinem tode seinen mandlichen leibeserben der dritte teil der nutzung erblich erfolgen und dass inen paiden teilen die pergkmeister und ambtleute yden tail zu seiner gebuer geschworn, aber durch graf Hansen und seine erben aufgenommen und abgesaczt, auch in ander wege, was zu aufnehmung des bergkwergs gedeyet, veraindlich berotschlagt und gehandelt sol werden ongeverde. Aber die muntz, die soll allein graf Hansen und seinen erben zuschtendig sein; doch so soll graf Ulrich sein leben lang macht haben, so vil er silbers in die muntze zu Glatz zu vermutzen antworten wurde, dass ime dasselbig silber noch vermog der muntzfreiheiten gegen beczalung der muntzkosten an verbinderung zu vermutzen gestadt soll werden. Und wo auch graf Hans zu seiner noturst die grafschaft Glatz ader herschaft Homel verkaufen wurde, so sollen graf Ulrichen und seinen leibserben seine gerechtikeit über die pergkwerg yetetz bemelt vorbehalten und unvergeben sein; aber dy muntze soll graf Ulrichen nicht anderst, dann so lang graf Hans ader seine erben die grafschaft halten, erfolgen in mosen, wie obsteet. Wo aber graf Ulrich eigen teil im pergkwerg bauen wurde, soll er fur sich und seine leibeserben bein denselben seinen eigenen teilen des zehendts und silberkaufs auch ander urber, dergleichen das holz zu seinen eigenen

<sup>1)</sup> Abgedr. i. Cod. dipl. Sil. XX, S. 151 ff. <sup>2)</sup> Vgl. Zeitschr. f. Gesch. und Alterth. Schlesiens Bd. 32, S. 236, Ann. 2.

<sup>3)</sup> Vgl. Urk. vom 19. März 1524, Cod. dipl. Sil. XX, 223.

grueben gebeuen und zu kol, auch zu aller andern pergk und huttwergs notdurft noch geburlicher ordentlicher ausweisung der waldheger befreiet sein.“ — Freitag nach d. h. Leichnamstag.

Glatzer Rathsarchiv. — Or., Neuerwerbung, aus dem Hardeck'schen Familienarchiv stammend. — Obiger Vertrag muss aber wieder kassirt worden sein, es hängt z. B. keines von den 8 Siegeln mehr daran, denn am 1. Juli 1534 verzichtet Graf Ulrich gegen seinen Bruder Hans auf all seine Gerechtigkeit in und auf der Grafschaft Glatz „allein ausgeschlossen das schloss und herrschaft Humbl und die pergwerche, so auf derselben Humbl grundten befunden werden, desgl. mir die K. Mt. eine sondere verschreibung gegeben“ und am 4. Juli kauft K. Ferdinand dem Grafen Ulrich all seine Ansprüche auf die Grafschaft Glatz ab „allein ausgeschlossen das . . slos und herschaft Huml sambt den pergwerken, so auf derselben Huml grundten befunden werden, mit iren obrikaiten und nutzungen, auch die munzung, derhalben wir ime ein sondre nebenverschreibung und brief gegeben.“ — Cop. coaev. ebendas.

450.

1530 Juli 19. Reichenstein.

Reichenstein.

Entscheid wegen Wasserabführung<sup>1)</sup>.

Nachdem sich die gewerken von heiligen Leichnams zechen haben beschwerdt des wassers halben von Simon Dittrichs Hinterzech und dem Reichentrost, haben bergmeister und geschworne zu recht erkandt und gesprochen, dass die gewerken von Simon Dittrichs Hinterzech und Reichentrost ir wasser sollen halden andern zechen aue schaden. Actum dinstag noch Alexii im 1530 iar.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein, Protokollbuch (1525—1554), fol. 42. — Cop. coaev.

451.

1530 August 8. Erdmannsdorf.

Nimmersatt.

Die Schwestern des Hans Zedlitz, Affe gen., von Maywaldau verzichten gegen diesen und dessen ungesonderte Brüder auf alle von ihrem Vaterbruder Jakob Zedlitz an sie gefallene Erbgerechtigkeit „an dem schlosse Nymersatt und seiner zugehorunge und an denselben bergwerkgen“. — Montag vor Laurentii.

Bresl. Staatsarch. Schw.-J. Landb. Schwarzes Register, fol. 183. — Cop. coaev.

452.

1530 August 24. Prag.

Schlesien.

Die böhmische Kammer an K. Ferdinand I. über die Entsendung des Grafen von Hardeck und des Berghauptmanns von Gendorf nach Schlesien zur Untersuchung und Hebung der dortigen Bergwerke und zur Verhandlung mit den schlesischen Ständen wegen Herausgabe der Kirchenkleinodien zur Vermittlung.

Wiener k. u. k. Reichs-Finanzarchiv. Böhmen. 1530—4. — Or. — Desgl. Schreiben vom 20. Oktober an den König in gleicher Angelegenheit. — Or. ebendas.

453.

1530 August 29. o. O.

Adelsbach, Oestr.-Schl.

Kalköfen zu Adelsbach (Adelsdorf i. Oestr.-Schl.?).

Von jedem Ofen, der brennt, soll als Zins an die bischöfliche Kammer (sc. des Bischofs von Breslau als des Territorialherrn des F. Neisse) 1 Gulden gegeben werden. — Montag nach Barthol.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 O, fol. 176. — Cop. coaev.

<sup>1)</sup> Gleichzeitige Ueberschrift.

454.

1530 November 2. Reichenstein.

Reichenstein.

Der neue Erbstollen<sup>1)</sup>.

Es ist durch bergkmeister und geschworne erkhandt, das die neuen erbstoller auffem Guldnen Esel das wasser halden sollen, sofern sie des neunde heben und nehmen wollen. Actum mitwoch noch omnium sanctorum 1530.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein, Protokollbuch (1525—1554), fol. 43b. — Cop. des XVI. Jahrh.

455.

1530 Dezember 3. o. O.

Zuckmantel.

Der Breslauer Bischof vergleicht sich mit Benisch Weisser, Michel Mollner und Jakob Wusthuben von Endersdorf wegen der Jagd auf dem Zuckmantler Gebirge. „Seine g. hat auch ehn uffim waschwerg dem Trengenschirm genant von dato ein ior freiheit gegeben.“ — Sonnabend nach Andree.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 O, fol. 192. — Cop. coaev.

456.

1530 Dezember 29. o. O.

Zuckmantel.

Jakob, Bischof von Breslau, gewährt eine Begnadigung über den alten Erbstollen im Altenberg bei Zuckmantel.

Wir Jacobus etc. bekennen etc., das wir als ein landesfürst und obirherr unserm lande zu nutz und gedei uf unsren gebirgen und herrschaften den alten erbstollen am Aldenberge beim Czuckmantel gelegen ezlichen unsren undertanen und inwohnern doselbst zum Czuckmantel sampt iren mitgewerken zu bauen zu beweldigen und zu arbeiten noch bergleufigem brauch uf ire derselbigen gewerken demuttige bitt und dieweil sie solchem alden erbstollen durch ire unkost vormals zu beweldigen sich understanden, gnedlich uf ein neues vorlihen gegonst und zugestelt haben, vorleihen gönnen und zustellen hiemit crefticlich, inen auch dorzu diese sonderliche begnadung und freitung gegeben, vornemlich: Wann das gespannte wasser gellossen und gefreit wird, dass sie denselben alten erbstollen mit allerlei gerechtigkeit noch bergwerks recht und ordnung geniessen und gebrauchen sollen. Ferner vorleien wir inen auch von unden gesatzten dato ein ganz ior frist, dass sie die alden gruben und zechen, dorein der stollen gebauet und getrieben, irkunden und vor sichern, dieweil durch ire uncost dieselbigen beweldigt und die wassernott benommen muss werden, und dass sie vor andern ungehindert in solchen ior fundtgruben lehen und messen zu irer nodtdurft und der gewerckschaft zu gut noch bergwerks recht und ordnung annehmen halden bauen geniessen und brauchen mögen. Doruber sollen sie auch des orbers und zehenden von undengeschrieben dato ganzer vier iar lang von uns und unsren nochkommen bischof gefreit sein, idoch wenn noch ausgang solcher vier ior dasselbige bergwerkg und alder erbstoll an metall, woran auch das sei, fündig wirt, sollen sie uns und unsren nochkommen solchen zehenden und orber der gebür und bergleufiger gewonheit und rechten noch in unser kammer zu geben und zu entrichten schuldig sein, auch sonst uns unsren nachkommen bischoven und kirchen zu Breslau an unser obirkeit herrschaft obgemeltem orber und andern unsren furstlichen regalien und rechten ganz onschedlich . . . Dornstag noch Innocentum Anno etc. im 1531.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 O, fol. 220b. — Cop. coaev.

<sup>1)</sup> Gleichzeitige Ueberschrift.

457.

1531 Februar 16. Neisse.

*Freiwaldau.***Erklärung des Bischofs Jakob von Breslau wegen der Stadtrechte von Freiwaldau.**

Wir Jacobus etc. bekennen etc. Demnach wir zu ufnehmen und gedey der bergwerge uf unsren gründen zu Freiwalde die gewerken aldoselbst mit einer gemeinen bergfreiheit vorsehen und begnadet, so wollen wir doch dieselbigen dermassen gedeut und declarirt haben, wo und wenn solche bergwerge uf dits aber ein ander mol nicht in iren bestand und wezen vorblieben, dass auch die einwoner des stettleins Freiwalde bei irem stadtrecht und freiheiten, so ferre sie dieselben zu rechte haben, ongehindert vorbleiben sollen, als getreulich und ongefeirlich . . . Dornstag nach Valentini.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 O, fol. 224b. — Cop. coaev.

458.

1531 April 30. Breslau.

*Johannisberg, Freiwaldau.***Schlackennutzung zu Johannisberg und Freiwaldau.**

Wir Jacobus etc. bekennen etc., das wir uf hoe demittig bitt und ansuchen des erbarn Mathes Strobitz stadschreibers zu Breslaw ime und seinen gewerken noch bergwergs recht und geprauch die hammerslacken, so vor alders oder jeczund gebauet und sonst von den hammermeistern weggeton und in und bei den eisenhammern under uns umb und bey unserm geschlos sant Johannesberg und Freienwalde befunden und in das frei gefallen sein, dieselben schlagken zu seinen und der gewerken genies und nutz zu machen und zu wenden, aus furstlicher macht vorlenet und zugestellt haben, vorlenen und zustellen in kraft dies unsren furstlichen briefes, jedoch unserm orber des zehenden in unser kammer zu gefallen und sonst menniglich rechten unschedlich . . . Sönntag Jubilate.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 O, fol. 253b. — Cop. coaev.

459.

1531 Juni 17. Prag. *F. Oppeln-Ratibor, Beuthen O.-Schl.***Vergleich zwischen K. Ferdinand I. und Markgraf Georg I. von Brandenburg wegen der Fürstenthümer Oppeln-Ratibor, u. a. wegen der Bergwerke.**

. . . Wir konig Ferdinand haben auch uns unsren erben und nachkommen hierin all und jeglich prelaturen stiftungen ander geistlich und weltlich, auch alle vermant verwercht oder in ander weg fellig lehen sechez und bergwerck steurn und landreisen, wie von denselben steurn hernachgemelt würdt, vorbehalten, selbs zu verleihen zu niessen und zu haben unverhindert oder on einichen eintrag marggrafe Georgen lieber lieb erben und erbnemen. Jedoch dieweil sein lieb derselben erben und erbnemen die zeit ires inhabens beder furstenthumb zu erhebung und erweckung der bergwerk nuzlich und fudersam sein mögen, so haben wir derwegen seiner lieb zu gnedigem und freundlichem willen hiemit bewilligt, so yendert ein neu bergwerck erweckt wurden, dass wir fur uns unser erben und nachkommen von der nuzungen derselben neu erweckten bergwerck seiner liebe irer erben und erbuemen, die zeit als die bede furstenthumb unabgelöst in irer liebden gewalt bleiben, den vierten teil volgen und zusteen wollen lassen, dergestalt so die furstentumben von uns

unsern erben oder nochkommen kunig in Beheim und herzogen in Schlesien gar abgeloest sein, dass dann dieselben bergwerk alle und ir nuzung widerumb volliglich und gar uns unsern erben und nachkommen zusteen und bleiben. Es soll auch marggraf Georg seiner lieb erben und erbnemen zu erweckung sollicher bergwerck gewalt haben, einen bergrichter furzunemen und zu ordnen, durch denselben die zechen und bergwercks teil den muetern und gewerken verleihen, doch bis auf unser unserer erben und nachkommen wogefallen, und dass derselb bergrichter uns unsern erben und nachkommen konigen in Beheim und herzogen in Schlesien neben seiner lieb derselben erben oder erbnemen auch geschworn und verpflicht, und weiter hiemit vorbehalten sein, so sich die bergwerck ereugent und aufkemen, das merer amptleut darzu gehorig aufzunem noth sein wurde, dass wir unser erben und nachkommen kunig in Böheim dasselbig zu thun haben . . . Wann nun also iezgemelter massen von koniglicher maiestät derselben erben oder nachkommen konig zu Boheim und herzog beder Schlesien die zalung ganzer oder halber suma der 183333 gulden hungerisch in gold und 30 kreuzer im wert, wie obsteet, gethon und bescheiden ist, so sollen und wollen wir marggrafe Georg unser erben und erbnemen allwegen dagegen sovil lands, als der bezalung an der suma ist oder sein wurdet, es sei halben teil oder gar, mit allen flecken stücken und gutern und nemlich auch zu ganzer bezalung die bede furstenthumb ganz und gar sampt den flecken und schloss Oderberg mit desselben zugehör, wie uns das von herzog Johannsen gutwillig eingeben worden, auch das bergwerck bei Beuten gedachter koniglicher maiestat irer Maiestat erben oder nachkommen kunigen zu Beheim einreumen abtreten und überantworten. Doch soll dieses bergwercks zu Beuten, auch der herrschaft zu Beuten halben uns marggraf Georgen bevorsteen, was wir mit brieven und sigeln, die von weiland hochgemelter koniglichen maiestat vorfordern kunigen zu Beheim ordenlich ausbracht und erlangt sein, in iarsfrist den nechsten von dato beweisen und gerechtigkeit auf ein oder mer leib oder in ander weg furbringen werden, dass wir desselben bei koniglicher maiestat geniessen, dagegen und hinwider sollen und wollen wir das, was wir mit darbringen, auch engelten . . .

Bresl. Staatsarch. Urk. F. Oppeln-Ratibor No. 1, i. e. Vidimus des Abtes von Langheim, Bamberger Diözese, dd. Kulmbach, Mittwoch nach Peter Paul (5. Juli) 1531. — Or. Perg.

## 460.

1531 Juli 19. Glatz. *Langenau, Kr. Habelschwerdt.*

Privileg für Habelschwerdt, u. a. angeführt der „pusch obig Nider Langenau bei dem sauerborne.“

Glatzer Rathsarchiv Priv.-Buch I, 203.

## 461.

1531 August 23. Frankenstein.

*Schmiedeberg.*

Jakob, Bischof von Breslau, Karl I., Herzog zu Münsterberg etc., und Achatius Haunold auf Brisau, Ritter, Hauptmann zu Breslau, treffen als verordnete kgl. Kommissare zwischen den Gebr. und Vettern Schaffgotsch einen Urtheilspruch und Bescheid u. a. wegen „hanttirung uffm Schmiedenberge . . . mit dem eisenkauf bleibt es wie vor alders . . . des eisenerztes halben sehen wir vor billich an, weil solcher eisenberg von allen teilen erbauet wird, dass auch das erzt noch anzahl des vorlags und der hutten gleichlich soll geteilet werden. Wo aber der steiger indert ein teil

doran vorkurzte, so wirt inen dasselbe teil dorumb vorzunemen wissen; dabei wo befunden, das des steigers haus und erbe ussum freien gelegen, so stehet es nicht den parten, sunder der gemein noch bergwerts brauch zu, sunst folget es billich desselben flegkes erbhern“ . . . — Am Abend St. Barth.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 O, fol. 262b. — Cop. coaev.

462.

1531 September 7. Neisse.

*Freivaldau.*

Jakob, Bischof von Breslau, erstreckt dem Freiherrn Hans Thurzo von Betlehemsdorf für sein Bergwerk zu Freivaldau, das z. Z. noch nicht angegangen, die Freiheit vom bischöflichen Orber und Zehnten nochmals auf 3 Jahr. „Was aber den ondersten erbstollen am wasser aldaselbst anlangt, wollen wir gedachten hern Turzen von dato dits briefs ganzen sex iar lang und sonst noch inhalt der vorigen dorob volzogenen vorlehnung des orbers befreit und entlediget haben.“ — Abend der Geburt Mariä.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 O, fol. 266b. — Cop. coaev.

463.

1531 September 11. Reichenstein.

*Reichenstein.*

Fabian Ossniczers geczeugnus wegen des wasserschachts heiligen Leichnams zech<sup>1)</sup>.

hat bekandt, das eine wandt zwischen des heiligen Leichnams zech und Simon Dittrichs fierunge sey aufgethon gewest, und dieselbige wandt sey dornoch hierrey gegangen, also sey es loss worden in die vierunge und sey gegangen und habe den wasserschacht mitte genuhmen, auch sey die fierunge vorhauen biss ins tote hangende und keine bergkteste dorinne stehen bleyben und sei mit zimmer ubel vorsorget gewest und ins heiligen Leichnams zech stunden die bergkfesten noch. Der meiste theil haben es betheueret wie recht. Actum montag noch nativitatis Marie 31.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein, Protokollbuch (1525—1554), fol. 47b. — Cop. caev.

464.

1531 November 4. Ottmachau. *Jungferndorf, Oestr.-Schl., Zuckmantel.*

Wir Jacobus . . . bischof zu Breslaw . . . bekennen . . ., dass wir als ein landesfürst und oberherr unserer lande und desselben inwonern zu ufnehmen gedei und nutze das neue bergwerk uff unserm gebirge und herschaft bei Jungferndorf gelegen noch bergleutigem brauch zu bauen zu beweldigen und zu arbeiten genediglichen vorlihen gegonst und zugestalt haben vorleien gonen und zustellens hiemit creftiglich den erenvesten und vorsichtigen Wenzel Sagken von Blumenthol, Nickel Seczenstoll burgermeister zu Ottmachau, Hans Hillebrand moler und Nickel Slastern von der Neisse, unsren lieben getrenen, als den ersten lentrengern sambt iren mitgewerkgen uns und unsren nochkommen bischofen und kirchen zu Breslau an unserm orber zehenden oberkeit herschaft furstlichen regalien und sonst allen rechten unschedlich und deutlichen also, dass sie es mit der bergordnung freiheit unsren orber und zehenden allenthalben mit denen, so den Aldenberg uf unserm gebirge beim Zugmantel bauen, derwegen wir mit inen nochmols in handel stehen, gleichformig halden . . . Sonnabend nach Allerheiligen.

<sup>1)</sup> Gleichzeitige Ueberschrift.  
Codex diplomaticus Silesiae XXI.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 O, fol. 271b. — Cop. coaev. — Randnotiz: „Am Dornstag noch Invocavit haben die nebengeschrieben gewerken gemut die ander und dritte mosse an der fundgruben gen Puchelsdorf<sup>1)</sup> werts streichende, welche inen von f. g. noch laut dieser zeichnung vorliegen.“

465.

1531 November 20. Augsburg. *Gesammtmonarchie Böhmen.*

**K. Ferdinand I.** verleiht der Stadt Brünn eine Bergfreiheit über das neu aufgekommene Bergwerk bei Deblin.

Wir Ferdinand . . . bekennen für uns und unsere erben und nachkommen könige zu Böhheim . . . Wiewohl all und jedlichen bergwerk von allen metallen, so in unseren königreich Böhheim und demselben zugehörigen landen gründen und güttern befunden und erzeugt werden, niemand andern zu verleihen, auch die bergrecht und ordnungen desgl. die zehnd wechsel oder silberkauf münzwerk und anderes dem bergwerk anhängig aufzurichten hinzusetzen zu geniessen und zu gebrauchen, dann uns als regierenden könig zu Böhheim zustehet und gebühret“ etc.

d'Elvert, Zur Gesch. des Bergbanes etc. S. 138 ff, vgl. auch Bucholz, Gesch. Ferdinand I. Bd. IV, S. 520.

466.

1531 November 27. Neisse.

*Rotwasser, Oestr.-Schl.*

Jakob, Bischof von Breslau, gewährt Valten Birod von Zuckmantel und Andres Wagner, Scholz zum Rotenwasser, als den ersten Lehnträgern samt ihren Mitgewerken „uff unserm freien uff Rotwasser gepirge frei zu scherffen und eine fundgrube . . . zu arbeiten nach bergleufigem brauch“ etc. — Montag nach St. Kathar.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 O, fol. 271b. — Cop. coaev.

467.

1532. o. T. o. O.

*Chorzow, Beuthen.*

„Vom Jahre 1532 an bis 1553 muthete man in diesem Revier (Chorzow, Kr. Beuthen) 109 Schächte auf Bleierz, wovon dem Jahre 1537 allein 68 Schächte zukommen. Späterhin im Jahre 1597 ward hier auch Eisenerz gewonnen. — Man bezahlte nämlich vom Jahre 1532 bis 1602 für die Mulde „gut reingewaschen Erz“ 27 bis 68 Groschen (welches vermutlich die jetzigen Wascherze sind). Für die Mulde Weisserz zahlte man 30 Groschen (dieses war vielleicht weisser Bleispath). Rechter Glanz und grob Erz, auch gediegen Erz wurde die Mulde mit 59 bis 60 Groschen bezahlt (dieses sind wahrscheinlich die jetzigen derben Stufferze). — . . . so ist anzuführen, dass der Zehnte nur allein vom Tarnowitz, Zygliner und Reptner Revier in 5 Jahren, nämlich von 1532 bis 1536 16833 Ctr. betrug. Rechnet man hierzu das abgegebene Viertel, so beträgt das ganze Zehnterz 21104 Ctr., folglich die ganze Förderung in 5 Jahren 211040 Ctr. Hierbei fehlt nun Sowitz, Chorzow, Bobrownik, Dombrowka und der Silberberg, wo in dem genannten Zeitraum 310 Schächte gemuthet waren, welche doch wahrscheinlich auch grösstenteils Erz gegeben haben werden . . . Beiläufig ist hier anzuführen, dass die Förderung aus den eignen Gruben des Markgrafen Georg

<sup>1)</sup> Buchelsdorf bei Freiwaldau.

von 1532 bis 1536 39 Rost 16 Mulden 6 Mass betrug, worunter 2 Rost und 19 Mulden Klinswerk<sup>1)</sup> waren. Das Ganze machte 2142 Ctr. aus. Der Erzverkauf war sehr gebräuchlich und die fürstlichen Hütten kauften viel auf.“

Steinbeck a. a. O. II, 173 bezw. 193 bezw. 218/219.

468.

1532 Februar 21. Neisse.

*Buchelsdorf, Oestr.-Schl.*

Jakob, Bischof von Breslau, verreicht Thomas Sack von Blumenthal, Hofrichter, und Joh. Winckler, Rentmeister auf Ottmachau, als ersten Lehnträgern samt ihren Gewerken eine Fundgrube samt einem Erbstollen in ewiger Teufe in seinen Herrschaften und Gebirgen St. Jobannisthal (!) gen. bei und zu Buchelsdorf gelegen etc. (in der üblichen Weise). — Mittwoch nach Invoc.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 O, fol. 318b. — Cop. coaev. — Vgl. Nr. 464.

469.

1532 April 9. Tarnowitz.

*Tarnowitz.*

„Extrakt einer abschrift eines privilegii oder decreti von marggraf Georg zu Brandenburg de dato Tarnowitz dienstags nach Quasimodogeniti Anno 1532 aus dem buche in der berglade sub lit. A. 1) Wegen frembder blei und sächsischen zoles auf hiesige blei, die noch Böhmen geführet werden, wird versprochen möglichst zu remediren. 2) Wegen der umbliegenden edelleute, welche den gewerken wege und wälder sperren oder rosse und wagen wegnehmen, soll der hauptmann in Beuten und bergmeister in Tarnowitz remediren. 3) Dass die hammermeister den gewerken die fürstlichen wälder wehren, soll nach geschehener revision des haubtmanns in Beuten nebst etlichen personen remedirt werden, damit sie zu den bergwerken an holz nicht mangel leiden, noch ihnen unbilligkeit zugefügt oder die wälder nicht versperrt werden mögen. 4) Die feweler pocher schmäher, sie sein von adel oder nicht, sollen erstl. mit gute erinnert, sodann aber eingesetzt und niemand verschonet werden. 5) Wann verurbartes ertz bei den rostplätzen zu dem andern hinzugetan wird, so darf hiervon kein muldengeld mehr gegeben werden. 6) Wegen renovirung und verbesserung der bergordnung. 7) Haubt- und ambtlente sollen allen hausgewalttaten steuern und den thäter nicht verschonen. 8) Wegen einer wasserkunst in Lischte (Leschze). 9) Wegen verlangten bierbrauens soll die stadt Beuten zuvor vernommen werden und ihre privilegia produciren. 10) Sollen denen von adel, geistl. und bauern das vor- und auskaufen in den dörfern bei verlierung der fürgekauften gütern und waren verboten seyn, ausgenomen in fremden landen und gebieten. 11) Soll alles nach schlesischen groschen à 12 bl. gekauft verkauft und bezahlt werden, zu vermeidung der irrung mit der polnischen münze. 12) Es soll durch neue äcker und gärten dem bergwerek kein nachteil zugelasen werden. 13) Wann die gewerken auf dem Fürstenfeld bei Beuten nützliche bergwerekke aufbringen sollten, soll ihnen aus dem fürstlichen walde zu Kochlowitz zum bergbau holz gegeben werden, doch mit möglichster verschonung des grossen zimmer- und bauholzes und sonsten auch der wälder selbsten. 14) Erklärt sich die herrschaft eine uhr hieher zu verordnen und in dem ambtshause aufrichten zu lassen. 15) Die bergordnung soll fest gehalten werden und alle gewerken sollen schweren, sie zu halten, welche auch fördersambst

<sup>1)</sup> „Klinswerk liessen die Halden, worin sich noch kleine Erze befanden“ etc., Steinbeck a. a. O. II, 194.

zu verbessern versprochen wird. 16) Weil die gewerken an holz keinen mangel haben, so werden ihnen die fürstl. wälder zu Tost gehörig, nicht bewilliget, es würde dann des holzes halben umb Tarnowitz mangel erscheinen und solches mit grunde angezeigt. Wann auch in der hauptmannschaft Tost einig bergwerck errichtet würde, so soll des holzes halben gnädige vorkehrung geschehen. 17) Dabei auch in andern fallen alle billigkeit und vorsorge versprochen wird.

Bresl. Oberbergamtsbibliothek, Joh. Greupner, Tarnowitz Bergbuch, fol. 79. — Handschrift No. 1038 des vorigen Jahrhunderts. — Auszugsweise daraus auch im Myslowitzer Stadtblatt Jahrg. 1862, No. 28.

470.

1532 Juli 9. Reichenstein.

*Reichenstein.***Erbstollner und gewerken auffem Neithardt<sup>1)</sup>.**

Es ist durch bergkmeister und geschworne ein sprueh gescheen, dass die gewerken auffem Neithardt schuldig sein, ir wasser und tiefste zu geweldigen irer zche zugut, auf dass die stolner sich mogen umbsehen irem stollen zugut, denn do haben sie weiter das recht dorumb. Dinstag noch Kiliani 1532.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein, Protokollbuch (1525—1554), fol. 54. — Cop. caev.

471.

1532 Juli 10. Breslau.

*Zuckmantel.*

Der Rath von Breslau an Bischof Jakob von Breslau in Sache der Beschwerde der Mitbürger der Gewerkschaft in St. Jakobszeche des weichen Bergwerks auf Zuckmantel über den Tanzenhäuer. Des letzteren Vorhaben wäre wider Recht und Ordnung der Bergwerke und es wäre zuvor allwege gehalten worden, dass die Halden den Gewerken zuständig, vornehmlich weil sie dieselben zu geniessen wüssten. Bitte um Schutz.

Bresl. Stadtarch. Liber ad reges et principes Hs. F 8 1, fol. 200. — Cop. coaev.

472.

1532 Juli 21. Fürstenstein.

*Gottesberg.***Bergordnung für Gottesberg.**

Ich Christoph von Hobergk, ritter auf Fürstenstein, thue kund vor menniglichen, dass sich durch die gute und gnade des allmächtigen gottes ein bergwerk auf meinen gründen aufm Gottesberge in Schlesien in fürstenthumbern Schweidnitz und Jauer gelegen eröfnet, do sich denn etliche gute leute in gewerkschaft zu bauen eingelassen und mich um eine freiheit demselbigen bergwerk zu gutte angelanget, ich ihnen und allen nachkünftigen gewerken bauleuten und andern, so sich allda in redlichkeit erhalten werden, gegeben und in kraft dieses briefes geben wir, wie artickels weise hernach geschrieben: Anfenglichen und im ersten gebe ich freiheit allen und ieglichen gewerken, die ietzt sein oder hernachmals kommen, dass sie ietzt im anfange und hernachmals frei sein sollen und macht haben, alle ihre erbauete metall, wie die sein, frei haben sollen zu verkaufen zu verpfänden zu vergeben, wie sie wollen, für mir und meine nachkommen solche ungehindert, es sei dann, dass ich und meine nachkommen solche erbauete metall und wie die genandt werden mögen, bedürfent sein, sollen sie auch ihme dieselben zu lassen schuldig sein, in solchem

<sup>1)</sup> Gleichzeitige Ueberschrift.

kaufs und sonst allein, wie im Iochemsthal gewohnheit und recht ist. Zum andern sollen ich und meine nachkommen den ietzigen und künftigen gewerken und gantzen gemeine einen bergmeister setzen, so ofte vgn nöten, der allen dieses bergwerks, so sich ehrlich alda aufhalten, getreulich vorstehet, wie sichs gebühret und im Iochemthal gewohnheit und recht ist. Desgleichen soll er sich in allem verleihen der metall halten, wie im Iochemthal und andern christlichen bergwerken gewohnheit und recht ist. Zum dritten verleihe und gebe ich allen ietzigen und künftigen gewerken frei holz auf meinen gebürgen umbs bergwerk in einer meile zu häusern hütten stollen und schächten, ausgenommen zum kochen soll mir bezahlet werden, doch der meinung und gestalt, so iemand aus den gewerken und gemeinde holz von nöten sein wird, dass er dasselbige zuvor meinen verordneten förstern ansagen und nicht eher derselben wissen holz niederschlagen und im gebürge zugreife, es sei ihm denn zuvor die stelle und holz angezeiget, daran soll sich ein ieder begnügen lahn. Wo sich es aber zutrüge, dass iemand auf meiner untertanen güter, die ihme bei der hand gelegen, holzen wolte, bei demselben will ich fleiss vorwenden, so viel möglich, dass ihm ein leidlicher kauf zimlicherweise angesetzt und gegeben werde. Ob auch iemands von denen gewerken oder der gemeine zu häusern hütten mühlen dampfstetten wasserläufen oder andern notdurften zu erhaltung des bergwerks holz dürfte, soll ihm vergönt werden, dergleichen stadt und flecken aufzunehmen mit dem bescheide, dass sie zuvor dem bergmeister umb das, darinne er zu verleihen hat, ersuchen, soll ihme nach gebür verliehen werden. Wo sichs aber begebe, dass iemands dienstlicher sachen deme bergwerke zu gute dampfstete wasserläufe neue wege oder steige über die vorigen freien gewöhnl. wege auf oder über meiner leute güter führen oder machen wolte, sollen sich dieselben bergleute mit denjenigen, so der grund und boden zustehet, nach ziemlicher weise und erkenntniss guter leute vertragen, ausgenommen mehlmühlen und brettmühlen sollen niemand verliehen werden, es sei denn mit meiner nachkomen gunst. Zum vierten sollen auch alle gewerken und bergleute, die ietzt bauen, frei wohnen und sitzen ohn alle beschwerde, es wäre denn dass einer äcker oder wiesen oder flecke hette, das vormals zinshaftig gewest; der soll es halten nach alter gewohnheit. Zum fünften sollen auch alle gewerken und bergleute frei sein aller herzige steuern und neuer aufsatzunge, ausgenommen wann jemand im lande mit raub und brand oder sonst beschwerungen und übel umbginge, sollen sie neben meinen untertanen hülf rat und beistand zu thun schuldig sein, meiner und ihr selbst leib und gut zu erretten. Wo aufs gemeine land und städte vorkombt, hauptfeinden und sonst andern übel zu widerstehen, sollen sie nach gewohnheit des landes und wie andere landsassen sich verhalten. Zum sechsten soll jeder gewerk und bergmann frei sein teil hütten oder was er hat im bergwerk oder sonstem erworben, redlicherweise verkaufen versatzen verheben verschaffen beim leben oder am totbette freunden oder fremden, wo es ihm gefelt, damit frei zu thun und zu lassen als mit seinem erbgnte, sie und ihren erben ab- und zuziehen ohn alle beschwerunge. Wo aber iemands todeshalber abginge, er aber die ihr gut unverschaffen und unvergeben liessen, dasselbe soll nun an die nechste magenschaft oder freundschaft fallen und stammen ungehindert. Zum siebenden sollen und mögen alle, die sich alda mit berggebäude häuslich oder wesentlich niederlassen, allerlei ehrliche handwerk treiben als brauen schenken schlachten backen kaufen und verkaufen andere ehrliche sachen und gewerbe allenthalben zu erhaltung des bergwerks mit ehren tragen treiben guten fug haben ohn allerlei auf-



setze. Es soll auch einem ieden frei sein zuzufahren, er sei einheimisch oder auslendisch, einem andern oder ihm selbst zusatz blei kupfer eisen inschillt wein bier met brot aller speis und trank, alles das das bergwerk notdürftig ist, wo und von wannen es einem ieglichen am fuglichsten sein wird. Es soll auch mit allen obersten und niedersten gerichten auf diesem bergwerk gehalten werden, wie in Iochemsthal ordnung und recht ist. Zum achten wo iemand beschweret würde vom bergmeister richter und geschworenen oder sonst iemands und ich dasselbe nicht entscheiden könnte, der oder dieselben sollen macht haben an die kammer zu appelliren in Iochemsthal im lande zu Böhmen gelegen und mich derhalben ersuchen würden, so will ich ihn schrift undforderung thun an dieselben berggerichte und bergleute, die ihnen unverdächtig sein, die mögen sie auf ihre kost und darlage herbringen und ihren entscheid darin gebahren lassen. Zum neunten es sollen auch die ietzigen und künftigen gewerken und alle andere, so auf meinem bergwerk wohnhaftig oder bauen, geldschulden halben, die ausserhalben der cron Bohemien und nicht auf meinem bergwerk gemacht, dieselben sollen von der zeit an, so er von seinem gläubiger gemahnet wird vier iahr auf obgenannten bergwerk der schuld halben sicher geleit haben; nach ausgang der vier iahr aber mögen sie sich versöhnen, wie sie wissen. Zum zehnten sollen auch alle gewerken und bergleute auf obgenannten bergwerke, so izt und künftig mein bergwerk bauen werden, von allem ihrem erbaueten metall nichts in meine und meinen nachkommen kammer zu geben verpflicht sein, allein und dasselbe auf gut Breslauischen brandt auszubereiten schuldig sein. Zum eilften dass allenthalben zwischen den bergleuten arbeitern hassplern, sonst niemand ausgenommen, friede liebe und einigkeit freundlicher guter wille erhalten werde, so sollen und mögen die gewerken und gemeine nach mein und meiner nachkommen rat und ihrer gelegenheit macht haben, dass statuten und gute ordnung gemacht werde, so oft es die notdurft erfordert, dem gemein bergwerk und allen zu nutz und gute. Es soll auch die ganze freiheit und ordnung, die im Iochemsthal ausgangen ist, an allen punkten stücken und artickeln, welche dieser meiner freiheit und ihnen angegebenen artickeln nicht entgegen, auf meinem bergwerke dem Gottesberg gehalten werden. Auch habe ich allbereit alle nötige amtleute verordnet als bergmeister richter geschworne und eltisten bergschreiber und gegenschreiber, auf dass einem ieden auslendischen als dem einheimischen nichts anders, denn was Iochemsthaler ordnung mitbringt und recht ist, geschehe. Zum zwölften bei aller solcher oben beschriebener verleihung an freiheit bergordnung und rechten globe und verspreche ich vorgenannter Christoph von Hobergk, ritter auf Fürstenstein, vor mich und meine nachkommen allen izigen und künftigen gewerken und bergleuten, die auf diesem obgemelten bergwerk dem Gottesberge bauen oder bauen werden, bei mir oder meiner nachkommen zeiten, dass ihnen unverbrüchlich solche freiheit von mir und meinen nachkommen gehalten werden soll und sie über solcher freiheit schützen und handhaben sollen nach dem höchsten ohngefährde. Zu urkund fester haltung habe ich mein angebohrnen insiegel an diesen brief wissentlich hangen lassen. Geschehen und geben auf dem Fürstenstein sonstig vor Maria Magdalena nach Christi geburt ein tausend fünfhundert und zwei und dreissigsten iahre.

473.

1532 Oktober 11. Prag. *Gesammtmonarchie Böhmen.*

K. Ferdinand I. vergleicht sich mit Johann Studenowsky von Libuschin wegen des Bergbaus auf den Chotečer Gründen. In der Einleitung heisst es: „Obwohlen alle und was immer für bergbaue, welche sich in unserem königreiche Böhmen und dazu gehörigen landen (also auch Schlesien) gütern und gründen aller art von metallen zeigen und offenbaren möchten, niemandem zur verleihung zustehen, auch niemand anderer ermächtigt ist, berggerichte und bergordnungen zu errichten sowie des zehnts der einlösung und des silberkaufes der münceze und sonstig zum bergbau gehörigen gegenstände zu benützen und zu gebrauchen, sondern es uns als regierendem könig von Böhmen zukommt, so haben wir dennoch“ etc. — Am Schluss heisst es: „Was das bergrecht anbelanget, für welches wir die allgemeine bergordnung unserer böhmischen krone und derselben einverleibten lande zu erheben geruhet haben, wegen verleihung der zechen erbauung von hüttenstätten und einsetzung unserer bergamtleute gemeinschaftlich mit einsetzung des silberkaufs oder wechsels, mit diesem allem wollen wir unseren königlichen hoheitsrechten von jedermänniglich unbehindert und niemandem verbunden sein“ etc. — Freitag vor St. Galli.

Abgedr. bei Graf Sternberg, Umrisse etc. I 2. Urkundenbuch S. 246 ff. — 1562 September 2. K. Ferdinand I.: „Nachdem wir als künig zu Behaim und marggraf in Maeherrn alle obrig und botmässigkeit ob den bergwerken inmassen es dann unsre vorfahren königen zu Behaim innegehabt, in bemeltem markgraftumb vorbehalten haben“, so gewährt er den Ständen das, dass sie auf ihrem Grund Gold, Silber, Kupfer und andere Metall suchen und verlegen mögen und erlässt ihnen seinen Zehnten und Fron, der ihm als König zu Böhmen und Markgraf zu Mähren von allen Bergwerken gebührt auf 6 Jahre. Schmidt a. a. O. III, 12/13.

474.

1532 Dezember 10. Breslau.

*Johannisberg.*

Circaeus Dopper . . hatt cedirt eingereumbt und gentzlich obergebin dem erbarn Jacobn Bonar die zwene gucks im Johanstal<sup>1)</sup>) ober ander dritt moss nach der Gülden Rosen sampt sanct Petters stolln ime, domit von stadtan mechtiglich als seynen aygen proper gutt zu thun . . . mit vorwillung, dass ime dieselb nach bergkrechts gewonhayt ins kegenbuch sollen zugeschrybn werden treulich und ungeferlich.

Bresl. Stadtarch. Liber signat. 1532, fol. 106b. — Cop. caev.

475.

1533. o. T. o. O.

*Dombrowka, Beuthen.*

„Der Bergbau fing hier (Dombrowka, Kr. Beuthen) i. J. 1533 an und wurde bisweilen, wie i. J. 1540 mit 77 Schächten, lebhaft betrieben. 1536 war hier eine Kunst. — Schon v. J. 1533 an bezeichnete jeder Gewerke sein Blei mit einem Zeichen und der Waagemeister deutete das Gewicht durch eingeschlagene Striche an.“

Steinbeck a. a. O. II, 171 bezw. 229.

<sup>1)</sup> Vgl. oben 1532 Februar 21; vielleicht ist aber auch Joachimsthal hier gemeint.

476.

1533 Februar 9. Jägerndorf.

Beuthen.

Georg, Markgraf von Brandenburg-Ansbach, erneuert unter Transsumirung die Bergordnung vom 16. November 1528<sup>1)</sup>). — Sonntag nach Dorothee.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 C, fol. 40b. — Cop. des XVI. Jahrh. vom Bergmeister Hans Trapp.

477.

1533 Februar 27. Ottmachau.

Zuckmantel.

**Bergordnung und Freiheit der Bergwerke zu Zuckmantel.**

Wir Jacobus . . . bischof zu Breslaw etc. bekennen etc. Demnach in und bei unserm bergwerge aufm Zuckenmantel in vorgangnen iarn bishier mancherlei irtumb unordnung und unschicklichkeit beigefallen, doraus solch bergwerk zum teil in einen abgang kommen und die leute von erpauung desselben abgewand wurden, derhalben wir uf der gemeinen gewerken des gemelten pergwerkhs mannigfaldige hohe bitt und zu erhebung ufnemen und gedei solches pergwerkhs aus wol vorgehabtem zeitigem rate und erforschung deren, so solcher perghendel kundig und vorstendig, alle und jede gewerken des perckwerchs Zuckenmantel sambt iren erben und nachkommen aus sonderm genedigen willen mit sonderlicher pergfreiheit ordnung und vorteilen vor uns und unsere nachkommen vorsehen begnadet und befreit haben, wie wir sie dann auch aus fürstlicher macht vorsehen begnaden und befreien in kraft dieses unsren briefs in massen, wie hernoch volgt: Erstlich dass die gewerken macht haben sollen etzlich tugliche personen zu pergmeistern und geschwornen solchs pergwerkhs, so oft is von noten, auszulesen und uns und unsren nachkommen bischoven vorzuslählen, aus denen wir und unsere nachkommen, wo sie uns und inen gefällig, die tuglichsten zu solchen emptern kiesen und ordnen und mit pflicht darzu bestettigen wollen. Es soll vornemblich der pergmeister recht haben die mutung und lehen uf allerlei metall sambt hütten mulen und was zum pergwerk gehort und frei befunden nach perckwerchs recht und ordnung zu vorleihen und beneben den geschwornen allerlei pergsachen zu richten, doch dass jederman der zuck in unser fürstliche cammer umb sein frei geld frei sei, werden wir oder unser nachkommen wol wissen, es nach gelegenheit der zeit und sachen, wo von noten, ze holen lassen, domit menniglich keine kurtze und unrecht geschee und sich sunst allenthalben in solchen pergwergslehenen zu halten, wie im Iochimsthal der gebrauch und recht ist; also nemlich, dass ein iede fundgrube im harten pergwerge haben soll dem gange nach zwoundvierzig lochtern, dabei auch sambt allem andern lehen zu achtundzweinzig lochtern in ewige teufe, in hangendes und liegendes sieben lochtern; item erbstollen und suchstollen sollen nach gewohnheit des perckwergs Iochimsthal ausgemessen werden. Insonderheit wo und in was stellen dieses perckwerch wasser notig wurd, soll und mag es, wie uf andern perckwergen mit stollen und kunsten gehalden werden, doch dass davon die gebreuchliche geburt gereicht und gegeben werdt. Wir begaben und begnaden alle und iede ietzige und konftige gewerken dieses pergwerkhs, wenn in irkeiner zechen oder gruebe das ertzt erlangt, also dass ein heuer sein lon daran haben mag, dassie alsdann, nemlich im harten pergwerge ein ganz iar lang des zehnts von allerlei ertzt und metall frei sein, sonder allererst nach ausgang desselben iares uns und unsren nachkommen die zehnde marg lot und quint, wie sicks nach aus-

<sup>1)</sup> Abgedr. mit dem irrgen Datum 8. November im Cod. dipl. Sil. XX (Schlesiens Bergbau und Hüttenwesen. 1136—1528), S. 244/263.

trage erfinden wird, vom festen fein ausbereit, one alle unsere huttenkost und darloge in unsere fürstliche cammer zu geben vorpflicht sein sollen und mit irer übermass macht haben, zu thun und zu lassen und iren besten nutz und fromen domit zu schaffen. Besonder wo wir oder unser nachkommen solcher metall, es wer gold silber oder anders, in unsrer kammer zu kaufen begerten, sollen uns und unsren nachkommen solche metall folgen in der wirde und kaufe, der do zur zeit im lande sein wirt oder wie sie sich derwegen mit uns und unsren nachkommen nach gewonheit und brauch ander bergwerge in der cron zu Behem werden vortragen und vorgleichen mögen. Doch wo irkein gewerck solch metall an gold oder silber zu kleinoter oder dergleichen sonderlichen hausnotdurft bedurfende wer, so soll ime dasselbe gestatt werden. Sonder was die weichen pergwercke anreicht, soll is mit dem vorleihen auch freiheit goldkauf und anderm bei voriger ordnung und gebrauch, wie vor alders vorbleiben. Woe aber indert ein gewaschen gold im grade mer oder minden hielte dann das ietzige gold, das soll dem grade und wirde nach gerechet und bezalet werden. Ferner mögen auch alle und iede gewerken in unsren walden und gebirgen frei holz zu allerlei perckwerg notdurft als rüstholtz pauholz und grunholz, och daneben kolholz vierundzwantzig iar lang und nicht lenger zu heusern hütten stollen schechten mueln puchwergn und anderm frei zu gebrauchen haben, doch dieser gestalt dass es unsrer verordenter waldförster zuvor cinem ieden nach seiner notdurft anzeigen und ausweisen solle. Item es mögen auch die gewerken alle die slagken halden und zegell, so sie aus irem ertzt machen, zu irem nutz und notdurft zu gebrauchen macht haben, doch unsren zehenden oder zwelften on schaden. Wir geben auch zue, in allen unsren landen gebirgen und gebiten iedem frei zu schorpfen und zu suchen, es sei im vesten oder weichen pergwerge und in alten schechten und dasselb von dem pergmeister, wo es frei befunden, in die lehen mit geburlicher mosse zu nemen unvorhindert. Es soll auch durch pergmeister und zuegehorige geschworne ein recht ordentlich pergmass zu ertzt gengen kies koll und holz und ander gebreuchlichen notdurft des pergwergs stetes in rechter eichte geordent und vorhalden werden, der sich ein ieder gewerck und pergleute vorhalden und geprauchen sollen und domit meniglich auch in demselben recht und kein abpruch widerfaren solle. Es sollen auch alle und iede ietzige und zukonftige gewerken uf unsrem pergwerge frei wonen und sitzen on alle beschwerung, es sei dann dass einer zinshaftige güter hette, der soll es domit halden nach alder gewonheit. Auch sollen und mögen alle die, so sich aldo mit pergwerchserbauung heusenlich niederthun, allerlei handwergtreiben preuen slachten schenken packen kaufen und verkaufen allerlei speise getrank pier wein und met specerei salz eisen getreid gewant und alle andere notdurft, nichts ausgenomen, zu furn und zubringen on alle maut zinse und ungelt sambt andern erlichen sachen und gewerb allenthalben zu erhaldung des pergwergs. Es sollen auch alle gewercke um Zuckenmantel sambt denen, die dem pergwerge zu gute handlen, frei haben, in unsren steten dörfern und gebieten uf öffentlichen iarmerkten und wochenmergkten zu kaufen und zuzuführen one alle zoll und beschwerung. Dergleichen sollen und mögen auch die ausländischen gewerken und pergleute, so diesem pergwerch zu fromen und nutz pauen, handtiren und zufurn und angezeigter freiheit gebrauchen. Auch soll ein ietzlicher gewerck frei haben, sein teil hutten heuser oder was der hot im pergwerge oder sonst erworben, zu verkaufen zu versetzen zu vergeben beim leben oder todthette freunden und frömbden, woe es ime hin gefellt, und domit frei thun und lassen als mit seinem erbgut one alle

beschwerunge; woe aber iemands todeshalben abgienge, er oder sie ir gut unvorschafft oder unvorgeben liesse, dasselb soll an die negste magschaft oder freundschaft sterben und fallen vor uns und unsern nachkommen ungehindert. Es sollen auch alle gewerken und pergleute frei sein aller herzuge geschoss steuer und neuer aufsatzung, wie die namen haben oder gewinnen, ausgenomen wo iemandes im lande mit raub prant und ander beschwerung eingriffe, sollen sie neben andern hilf und beistandt thun und ir selbs leib und gut helfen retten. Item wo iemandes uf dieses unser pergwerch kommen wurde, der anderswoe und nicht auf diesem pergwerge schuld gemacht hette und wurde des pergwerchs pauen, derselb soll von der zeit, so er von seinen glaubigern vor uns oder unsere ambleute derwegen vorbracht oder beklagt, doch bescheidenlich und allein schuld halben, vier iar frist haben und sich in mittlerzeit mit seinen glaubigern vortragen, aber nach ausgang solcher frist soll den glaubigern zu denienigen ufm Zuckenmantel und nit anderswo des rechtens gnuglich verholfen werden; wo aber sunst iemandes uf diesem pergwerge geldschuld machen wurde, zu dem soll aldoselbst und nicht anderswo nach pergwerchs recht und gebrauch verholfen werden. Es soll auch uf gemeltem unserm pergwerge die ganze ordnung, die im Iochimsthal ausgegangen ist, in allen stückien puncten und artiel ungeverlich und wie es dieser land und pergwergs art und gelegenheit leiden mag, gehalden werden, doch den hierinbegriffnen artickeln one nachteil und schaden, dadurch einem auslendischen als einem einwoner nichten anders dann nach Ioachimsthaler ordnung widerfaren soll. Es sollen und mogen zu ieder zeit die gewerken macht haben, zu erhaldung nutz und fromen des pergwergs mit iren arbeitern zimbliche ordnung und aussatz zu machen und was also ferner in solchen fellen zu irem gedei reichen möge, doch mit unserm ferner zulassen, darinne sie wir in allen zimblichen bedenken und vorsehen wollen, damit unser und der pergwerch ufnehmen desto statlicher gedei haben möge. So sich aber solche pergwerge auf unsern grunden erhuben und also die notdurft und usfnemen des pergwergs erfordern wirt, dass den gewerken ein platz oder fleck, darauf heuser zu pauen gelegen, gefellig, wollen wir alsdann denselben genugsam raum und weite zu einer freien pergstat, wo sicks thun lassen uns und dem pergwerge leidlich sein will, mit aller notdurft vorleihen sambt alle deme, das eine freie pergstat zu rechte hat. Aber in unser stadt Zuckenmantel soll man sich des vorigen gebrauchs des stadtrechts in allem thuen vorhalden, auch aldoselbst als in der obersten pergstat desselben orts alle zenckische perghendel der negstgelegenen pergwerge sambt dem Obirgrund gerichtlich vorsprochen werden, es were denn sache dass indert ein fall wehr, der anderswo zu holen und was darin recht zu erlernen, das wollen wir uns und unsern nachkommen, wie obgemelt, vorbehalten haben. Sonder weil die gewerken beschwer haben des fleischmarkts und brotmarkts halben, so ordnen und setzen wir aldoselbst aus, alle wochen einen freien fleischmarkt und brotmarkt uf tage, die inen gelegen und gefellig, also dass uf dieselbn bestimmten tage in der wochen ein ieder einheimischer oder frembder frei allerlei fleisch und brot verkaufen mag. Und sonderlich weil bei und umb den Obergrund, die Hernstad genannt, sich die alden auch neue pergwerge tröstlich ereugen, so wollen wir zu noturft ordnung und besten derselben gewerken alle und iede obgeschriebene freiheiten ordnung und begnadung auch auf denselben flegken und die pergwerge, so darauf erbaut werden, aus sondern genaden erfragt und übertragen haben, und dass auch daneben alle und iede gewerken, die sich in demselben Obergrunde wesenlich niederlassen, uf derselben

stelle und den umbliegenden pergwergen sollen und mogen frei haben zu packen slachten wein pier met zu schenken und allerlei handtirung dem pergwerch zu nutz zu treiben on allen ungewöhnlichen ufsatz und beschwer; woe aber irkeiner guter haben oder halden wurd, die vor alders mit zinsen oder andrer pflicht vorhaft, das soll bei alder pflicht und statrechte vorbleiben. Wo auch kriegsleute oder andere not vorfiele, dass die statleute zum Zuckenmantel ufsein müssen, dieweil solehs den pergleuten gleich als den statleuten zu befriedung und besten gelanget, so sollen sie auch bei einander dorinne treulich helfen und stehen. Bei aller solcher freiheit begnadung und pergrechten geloben und vorsprechen wir alle dieienigen gewereken und pergleute jetzt und in konftigen zeiten zu lassen zu halten zu handhaben schutzen und schirmen one geferd, doch uns und unsfern nachkommen bischofen und kirchen zu Breslaw sonst an unser fürstlichen herrschaft und allerlei recht one schaden. Dabei behalten wir uns und unsfern nachkommen bevor, ap wir oder sie in dieser ordnung wes befunden, das dem pergwerch erheblicher und besser, och uns unserm land und leuten erspriesslicher, dass wir oder sie dasselb zu allen zeiten zu mindern und zu mehrn macht haben sollen. Och hiemit besliesslich setzen und wollen, dass solcher unsern ordnung und freiheit von allen ietzigen oder zukonftigen gewereken in- oder auslendischen bei on-nachlässiger straf und peenfall allmal nach gestalt der vorwürfung auf einen ieden ze legen stet fest und unvorbruchlich nachgelebt und die statlich gehalden werden solle one geverd. Zu urkunt etc. Dat. auf unserm geschloss Othmucha am dornstag nach dem aschtag in der heiligen vasten anno etc. XXXIII.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 O, fol. 377/382. — Cop. coaev. — Abgedr. anscheinend nach derselben Vorlage (vgl. Steinbeck a. a. O. II, 108), aber mit verschiedenen Versen von Steinbeck, Entwurf einer Geschichte der Schlesischen Bergwerks-Verfassung vor dem Jahre 1740 i. Karstens Archiv für Bergbau und Hüttenwesen Bd. XVI (1827), S. 388/395.

478.

1533 März 30. Brieg.

*Brieg.*

Meister Domigk, „szanetermacher“, hat sich mit seinem Gesellen Hans verglichen um alle seine Waare, die er hier hat, für welche ihm Hans geben soll 18 Ctr. „szaneter“ in bestimmten Raten, „welcher des widerkomen wirth, szal dem andern einen centner zaneter zu wandelkouff geben“ etc. — Fer. 6 a. Penthee.

Aus dem Briege Rechnungsbuch, fol. 140b inhaltlich i. Urkunden der Stadt Brieg (Cod. dipl. Sil. IX) ed. Grünhagen, Reg. 1402. — 1544 wird das Sanyterhaus an der Stadtmauer erwähnt. — Ebendas. No. 1526.

479.

1533 März 30. Neuhaus.

*Gottesberg.*

Ulrich von Czettritz auf Königsberg, auf Neuhaus gesessen, Erbherr auf dem Bergwerke „auf der Niederzeche im Lässig gelegen und auf allen meinen gründen, also weit ich zu gebieten habe“, erlässt für das Bergwerk, das auf seinem Grunde zu Gottesberg in Schlesien sich eröffnet hat, da dann etliche gute leute in Gewerkschaft zu bauen sich eingelassen und ihn um eine Freiheit demselben Bergwerke zugute angelangt, eine Bergordnung (fast wörtlich übereinstimmend mit der des Christoph von Hoberg vom 21. Juli 1532, s. o. No. 472) für seinen Anteil an Gottesberg. — Sonntag Judica.

Schweidnitzer Stadtarch. Stadtbuch No. 19, fol. 177 ff. und No. 20, fol. 76 ff. — Cop. coaev.

480.

1533 April 2. o. O.

*Leisersdorf.*

Friedrich II., Herzog von Liegnitz, bek., dass Balzer Zedlitz von Leisersdorf seinen Antheil und sein Gut zu Leisersdorf im Weichbilde Goldberg mit allen Rechten laut der alten fürstlichen Briefe an Hans Kittlitz von Drenkau verkauft hat. „Doch haben wir uns und unsern erben fur behalten, ob sichs zutrige, dass bergwerge auffquemen, dorzu wir dieses guttes bedurffende, dass gemelter von Kittlitz oder seine erben uns und unsern erben dasselbig gut in dem kauf, wie er das itzund gekauft, als nemlich umb 2600 ung. gulden, soll zusteen lassen“ etc. — Mittwoch nach Judica.

Bresl. Staatsarch. Liegnitzer Landb. III 12 H, 6. — Cop. coaev.

481.

1533 Juni 2. Frankenstein.

*Silberberg.*

Karl I., Herzog zu Münsterberg in Schlesien, zur Oels, Graf zu Glatz etc., oberster Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, verreicht dem Scholzen zu Schönwalde, Hans Raschdorf, weil der selbe ihm einen Flecken Holz „aufm Silberberge auf dem seinen umb den kalkofen doselbest gelegen“ abgetreten hat, die sogen. Ludwigswiese. Unter den Zeugen „Hannes Jockschman unser schichtmeister aufm Silberberge.“ — Montag in den Pfingstfeiertagen.

Bresl. Diözesanarch. Urk. Kl. Heinrichau. — Or.

482.

1533 Juli 8. Reichenstein.

*Reichenstein.*

**Entscheid wegen der Wasserabführung<sup>1)</sup>.**

Es ist durch bergkmeister und geschworne erkandt, dass diese 5 zechen nemlich die beyde Hinterzechen der Reichtrost die Fierung und des heiligen Leichnams zech auffem Gulden Esel das wasser mit einander zugleich schuldig sein zu halten, und wo Simon Dittrich in solchen spruch nicht gehen welt, so soll er sein wasser halden in seinen zechen den Fockerischen one schaden. Actum Kiliani annorum 1533.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein, Protokollbuch (1525—1554), fol. 62b/63. — Cop. caev.

483.

1533 August 2. Beuthen.

*Beuthen-Tarnowitz.*

**Abschied zu Beuthen wegen Aenderung etlicher Artikel der Bergordnung.**

Nachdem . . . Georg marggraf zu Brandenburg . . . die gewercken, die auf Tarnowitz panen, mittwoch nach Jacobi apost. in sachen etlicher strittiger artikel in der neuen durch s. f. g. aufgerichteten pergordnung auch des einspannen und siebenden halben auf gemelten pergwerch entlich zu beschliessen belanget, hieher beschieden haben, gibt hochgedachter mein gnediger herr auf alle fürgewandte underhaltung diesen abscheid, wie hernach volget: Zum ersten, nachdem die gewerken an dem zwanzigsten artikel bemelter ordnung den anschnidt, darzu den XXXVII. XXXIV. und XXXX. artikel die quartalrechnung betreffend die grösste und meiste beschwerung tragen, hat gedachter fürst m. g. h. dizmals entschlossen, dieselben artikel samt den anschnidt und quartalrechnung noch auf ein iahr nachzulassen und in fernern bedacht genommen. Das wollen und bevelen

<sup>1)</sup> Gleichzeitige Ueberschrift.

s. f. g., dass gewerkenrechnung der sambcost wochentlich am sonnabend oder wo solchs desselben tages nit gar vollendet möchte werden, am sonntag nachmittag in seiner f. g. ambthaus uf Tarnowitz und mindert anderswo, wie auch die gewerken das samentlich verwilliget und doruber zuhalten gebeten, dazu ein ieder gewerck komen möge, öffentlich geschehen und gehalten werden soll. Ferner ist uf die ander strittigen artickel gehandelt und beschlossen, nemlich auf den dritten in der zal ordnung, dass der itzige oder künftige pergmeister in zeit seines ambs vielveltigen argwon und verdacht zu vermeiden keinen teil bauen soll. Auf den achten artickel in der ordnung, nachdem derselbe mitbringt, dass durchschleg verzimmert und nicht anders gebracht werden, daran die gewerken beschwerung tragen, haben s. f. g. dasselbig den gewerken nachgelassen, dass die durchschlag nach dem entscheid der margscheid sollen und mögen nach irer notturft ausgezimert werden. Auf den 14. artickel, nachdem derselb mitbringt, so die gruben perge oder zechen in dreien anfarenden schichten nacheinander nicht pauhaftig gehalten, dass dieselben s. f. g. freies verfallen und einem ieden, so der vom perkmeister begert, verliehen werden sollen, daran die gewerken einig beschweren gehabt, haben s. f. g. disen artickel geändert, auch die gewerken, also wie volgt, angenommen: So ein perg oder gruben two wochen nocheinander pauhaftig oder on eingeschriebene frist und nachlassung des pergmeisters ungearbeit ligen bleiben, der soll in s. f. g. freies gefallen sein und einem iedem, so denselben vom pergmeister muet, nach vormug s. f. g. vorbehalten, dass diese nachlassung obangezeigter two wochen nit zu abbruch und verhinderung s. f. g. cammergut gebraucht werde; alles das einer in bemelter zweien wochen ain oder two schicht arbeiten und s. f. g. und andern gewerken zu schaden die gepeu und felder damit stecken und verfangen halten wolt, das soll keinem zu behelf kommen noch gestadt werden. An den XXXII. artickel lassen s. f. g. zu, dass die gewerken ire steiger und hutleut selbs aufnehmen mögen, doch dass dieselben steiger, wie die gewerken auch verwilliget, für den perkmeister gestellt angesagt und daselbst nach vernög f. g. ordnung von dem perkmeister mit aidspflicht bestetigt und angenomen werden. Auf den XXXI. artickel des quatembergelds halben haben die gewerken von allen zechen oder gruben, die man arbeit zu geben verwilligt, wochentlich von ieder mass einen halben groschen, doch das geld der halbe teil zu underhaltung stadtshreiber und gerichtsdiener steiger glocken und andere dergleichen gemeines perckwerchs notturft, der ander halbe teil zu erhaltung der geschwornen soll eingelegt werden. Auf den XLIII. artickel die schöpfprob sambt vorzeichnus eines ieden übergelegten werhs von einem ieden abtreiben dem perkmeister zu verantworten, demnach die gewerken des in der zeit der frey iar beschwer tragen, haben das s. f. g. auch in mass wie den anschnidt auf diesmal verbleiben lassen. Auf den LII. und LIII. artickel der puessen und poenfahl halben, nachdem die gewerken s. f. g. dieselben zu erhaltung der gericht und gemeinen nutz zu lassen gebeten, haben s. f. g. aus sondern gnaden (doch auf s. f. g. verenderung) zu erhaltung und forderung gemeines nutzes bewilliget, was geld puess peenvehl straf oder wandel ein mark oder darunder betreffend, dass dieselben alle zu erhaltung der gerichtsdiener und andern gemeinen nutz fallen und gebraucht werden sollen, was aber hoher oder grosser von peenfehl gefielen, dorin wollen s. f. g. zu gemeinem nutz auch den dritten pfening volgen lassen, und sollen die zwei teil zu dem halben teil des quatembergelds zu erhaltung der geschwornen berg- und gegenschreiber und anderer dergleichen perckwerchsnotturft

eingelegt, auch von wem und warumb die genomen, auch wo die ausgegeben, ierliche lautere rechnung gethan werden. Auf den LX. artickel der kolmass halben lassen es s. f. g. auch bei der gewerken begeren, nemblich dass ein gleiche kolmass gemacht, darauf ein gleicher lohn und kauf gestellt werden soll, dass auch bey einer derhalben genandten puess kein gewerken denselben und andern lohn oder kauf anders, dann dieselben von i. f. g. ambtleute gesetzt und von gemeinem gewerken gewilliget worden, steigern soll. Und als zuletzt die gewerken einen artickel der sprach halben anhangend begerend, dass mit der polnischen und deutschen sprach vor den gerichten, wie bisher gehalten, nemblich dass der beklagte in seiner eigen sprach beklagt werden, noch vorthin dermassen gehalten werden soll, dabei es s. f. g. noch vorthin also zu halten pleiben lassen, iedoch dass alle gerichtshendel in deutscher sprach in die bücher einbracht und eingeschrieben werden. Wo ein solch appellationweis an s. f. g. gelangen muss, dass alle acta apostol und abscheid und was sonst an s. f. g. zu gelangen, in deutscher sprach zugesendet und überantwort werden soll. Zu dem andern, nachdem des einspannen halben im Leschen oder haspeln, dar einem iar verschienen K. Mt. etc. zu Polen secretarii herr Iobst Ludwig Diets sambt etlicher seiner mitgewerken am selben ort drei grosse wasserkunst etc., wo ime von den umbliegenden gewerken aus den gruben, welche er durch angezeigte konsten trucken wurden, das sybend teil der erzt, so daraus gewonnen wird, geben wurden, aufzurichten sich erpoten, welchs aber zur selben zeit aus verhinderlichen ursachen bisher angestanden verbliven, und demnach obgedachter herr Iobst Ludwig und seine mitgewerken dieselben konste, wie obgemelt, nachmals aufzurichten wieder ansübung gethan, hat hochgedachter fürst m. g. h. nach viel unterhandlung den andern teil der gewerken, dieweil es bei erster zeit und verwilligung nit volzogen, noch dahin vormögzt, auch selbst aus gnaden bewilligt und zwischen peiden teilen der gewerken entschlossen, wie volgt: Zum ersten sollen und wollen die gewerken von Breslaw benenntlich Simon Ascheln Hans Olerr Martin Taucheritz George Winter und ire mitgewerken auf iren XIIIII massen unterhalb des Lesch mit einem rad und Hans Ropelt Georg Sibner und Anders Heideck auf iren massen bei der badstuben am andern ort in vier oder sechs wochen oder aufs chest, so inen möglich ist, kunste aufrichten und einspannen, und welche umbligende gruben sie alsdann mit iren kunsten trucken wurden, von denselben sollen inen das neunte teil der erzt, so daraus gewonnen, an allen fernern eintrag und widerrat volgen. Damit aber kunftiger hader und zwittracht, so sich des neunten halben begeben mochte, furkomen, so soll ein ieder, der das neunte zu geben entprochen zu sein vermeint, sein gruben drei wochen zuvor dem einspannen belegen und mit stethafter arbeit beweisen, dass er sein erzt an hulf der kunste gewinnen mochte. Zum andern des einspannen in Leschen oder haspeln betreffend haben sich gemeine gewerken, so in den haspeln auf den Leschen pauen, eintrechting bewilligt: Demnach obgedachter herrn Iobsten Ludwigen und seine mitgewerken drei grosse wasserkunste daselbst (wie hievor angezeigt) aufrichten erpoten, so sie dieselben kunste zwischen dato und schirkunftigen weinachten oder aufs lengst vierzehn tage darnach aufgericht und ganghaftig getrieben werden, wollen dieselben bergwerken, derer gruben im Lesch oder haspeln durch bemelte kunste getrucknet, zu gemelten kunsten von allem erzt, so sie der ort gewinnen, den siebenden teil sturtzen und an allen widerred geben und volgen lassen; doch mit diesem vorbehalt, wo sach dass die obgemelten kunst ire umbligende gruben eine oder mehr nit ganz vollkomblich trucknet und ir wasser zum

teil mit tonnen aber rohrwerg halten müssen, was imer uncost darauf ginge, dass inen dieselb uncost an den sybenden nach erkendtnus bergmeister und geschwornen abgezogen und wieder zugut gehen soll. Es soll auch einem ieden gewercken oder ieder gewerckschaft bevor sein, so sie ir erzt ohne der kunst hilf gewinnen möchten, und dieselbe, wie hievor angezeigt, mit stetem pau drei wochen zuvor dem einspannen beweiset, der soll biemit des neunten nicht verbunden sein. Und demnach dieser pau in haspeln oder Leschen ein grossere tiefe und mechtige gewaltige wasser, auch mehr anlag und costung dann ander gebeu hat und bedarf, dass auch mehrmal dieselben zechen und wasser zu geweltigen understanden und wenig verendert worden, derhalben hochgedachter fürst m. g. h. auf ansuchen herrn Iobst Ludwigen auch gemeines pergwerks nutzs und aufnemen zu fordern, aus sonderlichen gnaden obgedachten herrn Iobst Ludwigen Dietz K. Mtt. etc. zu Polen secretarii und seiner mitgewercken, so diese vorbenannte drei kunste aufrichten, aus s. f. g. eigenen einkomen und fürstlichen cammergut auf der ersten gruben, dabei ime herr Jobst Ludwigen und seinen mitgewercken hertzog Johann loblicher gedechnus das halb teil der urbar nachgelassen, dabei lassen es s. f. g. noch bleiben und geben auch dazu mergedachten herr Iobst Ludwigen und seinen mitgewercken auf den andern zweien erbschachten, do die kunst stehen würdet, das dritte teil derselben urbar. Darzu aus allen auf dem Lesch oder haspeln und umbliegenden gruben, die sie mit mehrbemelten konsten trucken, geben s. f. g. herr Iobst Ludwigen und seinen mitgewercken den vierten teil an s. f. g. zehent oder urbar, iedoch alles unbegeben das molden- oder freies geld von ertzt oder silber, wie andere gewercken s. f. g. von irem ertzt geben. Wo aber gedachter Iobst Ludwig und seine mitgewercken mit den dreien kunsten in einem oder mer gruben nicht trucken wurden, aus denselben sollen die gewercken das sybend auch i. f. g. das vierte von dem urbar zu geben nit verpflicht oder schuldig sein. Es sollen auch, so es zu demselben einspannen kombt, zwischen den gewercken zuvor ein vereinigung einer ganzen gewerckschaft bescheiden und gemacht werden, dass angezeigt und ausgesteckt werde, welche grueben oder zechen zu den haspeln oder in Lesch gehören, damit kunftiger hader und zwitracht abgeschnitten und fürkommen werden. Wurde aber sach, dass m. g. h. doch zu geschehen nicht versicht, dass herr Iobst Ludwig und seine mitgewercken in obbenanter zeit bemelte grueben oder bergen im Lesch oder haspeln genannt nit belegen und die drei kunsten nit aufrichten würde, so wollen s. f. g. auch die gewercken irer vorerzelter gnedigen und willkürlicher zusag ferner entlediget und Iobst Ludwigen nichts weiter verpflicht oder schuldig sein, und sollen alsdann mehrgedacht gepeu, wo das von s. f. g. bergmeister begern und für s. f. g. freies muten wurde, nach vermog derselben f. g. pergordnung verliehen werden. Zum dritten nachdemē gemeine gewercken hochgedachten fürsten meinen g. h. in einer sonderlichen supplication etliche artickel furgebracht, nemlich zum ersten pittende, dass s. f. g. inen zu erhaltung eines christlichen predigers inen den gewercken die hacken aus dem pleien, so derzeit und bisher die von Beuten aus gnaden hertzog (Johann) loblicher gedechnus zu steuer irer pfarrkirchenpau gehabt und genossen haben, gnediglich gelassen werden, das haben s. f. g. bewilligt, doch auf s. f. g. wolgefallen, iedoch mit dem unterscheid, dass derselb prediger das lauter wort und evangelium an allen menschlichen tand und zusatz predigen und dem volk fürtragen soll; wo aber das nicht geschehe, will s. f. g. dieselb gefell wieder in s. f. g. cammer oder ander ort einzuziehen oder zu vergeben vorbehalten haben; aber das wag-

geld wollen s. f. g. nach ieder zeit bei demselben geprauchen wie bisher denen von Beuten bis auf weitern bescheid bleiben lassen. Auf den andern artickel der gewercken supplication bitten auf dem pergwerch bierpreuen gnediglich zu vorgönnen, derwegen s. f. g. den schaden, so den umbliegenden stetten daraus volgen möcht, haben derhalben denselben stetten anzukonndten und zu gebieten bevohlen, dass sie sich in bierbrauen dermassen geschickt machen, domit sie auf dem perckwerch gut pier und des ein genugen in einem gleichem zimlichen gelde bei inen bekommen mögen; wo aber das nit beschehen möge, die vom pergwerk konftiger zeit bey s. f. g. ferner ansuchung thun. Zum dritten der maut und zoll halben sollen die gewercken anzeigen, wer dieselben edlleut sein, wollen s. f. g., was muglich zu erhalten, gnediglich dorinnen handlen lassen. Zum vierten des holz und der wald halben sollen sich die gewerken in s. f. g. welden verhalten, wie ir freiheit mitbringt, nemblich dass sie nach anzeigen des hegers ir zimliche nottuftige holz in welden nemen. So dann ein edlmann über das einen anspricht und wolt sagen, dass ditz orts sein wald were, so soll der hauptmann denselben dahin halten, dass er die granetz befur und beweise, wie landsbrauch ist. Zum fünften der hofstadt und garten halben auf Tarnowitz ist mit dem von Tarnowitz gehandlt, dass er sich seines vertrags halten soll, sonder wo iemand ausserhalb der heuser hofstet acker oder garten auf Tarnowitz oder auf eines andern edlmanns grunden reuten oder anrichten wollt, das soll derselb mit des herrn oder edlmanns, des der grund ist, gunst bekommen und ime dafür seinen willen machen. Zum sechsten des moldengeldes halben ist vormals (wie es dann gehalten werden soll) beschaid geben, dass keiner sein erzt vom platz nehmen soll, er habe dann zuvor das moldengeld entricht und V. mark peenfall, welches die gewercken bewilligt, dabei soll es auch bleiben. Und dieweil dann die gewercken all ander samcost wochentlich bei iren gepeuen in rechnung bringen, so sollen sie auch das moldengeld in denselben iren rechnungen einlegen, damit s. f. g. urbarer und gegenschreiber dassell unverzugentlich zugestelt und überreicht werden. Zum sybenden der notdorft halben, so auf den pletzen oder weschen aufgehebt werden, mögen s. f. g. an demselben moldengeld, wie die gewercken begeren, nichts nachgelassen, nachdem ditz, so die land abgelöst wurden, K. Mt. etc. als erbherren einkomen ist etc. Zum achten würdt des recht halben, dass die unschleunig und mit langem verzug gehalten werden, geklagt, dass auch dieselben gericht in pergstadt und voigtgericht geteilt, daraus kombt, so fehl fürfallen, dass je einer auf den andern die sachen von ime abweist, dardurch die leut in iren anligenden sachen aufgezogen verhindert auch vil strafmessig ungestraft bleibt, derhalben so haben s. f. g. im rat befunden, dass die gericht und gerichtsamter zugleicherweis, wie die auf dem Reichstein bestellt, zusamenzogen werden sollen, und soll furan der lands- und perghauptmann anstadt m. g. h., mehr dann bisher beschehen, teglich bei dem pergwerch über alle andern ambtleute zusehen, dass s. f. g. ordnung gehalten, menniglich bey fridt und einigkeit beschutzt, aller betrug und unrat abgewendet und wo unrecht befunden, mit ernst gestraft, unser und gemeines pergwerchs nutz und fromen gefordert werde. Es soll auch hinfür oder pergmeister, vier geschworenen, so in pergsachen verständig, darnach der purgermeister, den man daselbst aufm Reichstein pergrichter nennet, auch vier verständige ratmannen, welche acht personen, so sie muglich zu bekommen, beder sprach deutsch und polnisch kundig sein, verordnet werden; diese zehn personen pergmeister purgermeister und die acht geschworenen sollen in allen pergwercks

und purgerlichen sachen im rat und geordneten reten, als oft die notturft erfordert, sammtlich beieinander sitzen und nach vermögen m. g. h. bergwerchordnung und diesem land gemeinen rechten richten und recht sprechen den armen als den reichen, darzue alle ubeltaten und misshandlung mit s. f. g. hauptmann wissen strafen und strafen lassen. Zu denen soll der voigt sambt seinen zu geordneten schöpfen wie bisher verpleiben, welcher auch über die andern voigts zugehörenden gerichtssachen des halsgerichts und straf der malefiz bis auf hochgedachts m. g. h. verenderung in bevelch haben soll. Jedoch soll derselbe voigt mit seinen schöpfen, so einer oder mer malefiz sachen halben in gefengnis eingebbracht, ausserhalb wissen s. f. g. hauptmanns bergmeisters burgermeisters und derselben zugeordneten ratmannen und geschworenen vorbetrachten und beschlossen räte nichts handeln. Welche obgedachte hauptmann pergmeister purgermeister sambt iren zugesetzten mit fursichtigem vleiss daruber ir aufsehen haben sollen, dass nichts anders denn nach vermög der recht und wie k. m. etc. neue ausgangene halsgerichtsordnung<sup>1)</sup> mitbringt, gehandelt werde. So aber sachen furfielen, die irem verstand zu schwer sein waren, so sollen [sie] dieselben an m. g. h. aber s. f. g. stadhalter oder hofrat gelangen lassen, denen allen auch vorgedachter hauptmann handhabung hulf und wo es die notturft erheischt, sambt der stadtmenig Peuthen oder einer ganzen landschaft zu Beuthen gehörig beistand tun soll. Es soll auch m. g. h. neue aufgerichte pergordnung<sup>2)</sup> in allen iren artickeln ausserhalb der, so in diesem abschied aufgehabt oder erleutert worden [stet und kreftig bleiben oder dergl.]. Des alles zu urkund und mehrer steter haltung sind dieser abschied zwen gleichs lauts vorfertigt, den einen hochgedachtem m. g. h. den andern obgemelten gewercken unter i. f. g. secret versecretirt überantwort lassen, der geben ist zu Peutten am sambstag nach vineula Petri anno etc. 1533. jar.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 c, fol. 41 ff. — Cop. des XVI. Jahrh. vom Bergmeister Hans Trapp.

## 484.

1533 Oktober 29. o. O.

*Repten, Kr. Beuthen.*

„Nächst dem Tarnowitzer war dieses Revier (Repten, Kr. Beuthen) eines der ältesten und ansehnlichsten, denn die Muthungen fangen mit dem Jahre 1530 an. Das Muldengeld wird am 29. Oktober 1533 zuerst gegeben und der Bergbau ging bis 1560 ununterbrochen fort . . . Die Jahre 1533 und 1559 waren die lebhaftesten, denn im ersten wurden 575 und im letzteren 665 neue Schäfte in der Gegend von Repten gemuthet, wie denn überhaupt in etwa 90 Jahren die Zahl der Schäfte sich auf 3358 und die der Wäschten auf 42 belaufen hat.“

Steinbeck a. a. O. II, 166.

## 485.

1533 November 3. Zuckmantel.

*Zuckmantel.***Vereinigung wegen eines Pochwerks und zweier Wasserläufe bei Zuckmantel.**

Wir Jacobus etc. bekennen etc., dass durch die edle erenveste Henrich Hundten zu Aldengrotkaw, des fürstentums Grotkaw, und Georgen Walden zur Lindewizen zum Zigenhalse, beiden heuptmanne,

<sup>1)</sup> Die Constitutio Criminalis Carolina vom Jahre 1532.

<sup>2)</sup> Von 1528, abgedr. i. Cod. dipl. Sil. XX, 244 ff.

Codex diplomaticus Silesiae XXI.

dergleichen Caspar Humbergen vom Starpell zum Zigenhalse wonend als unsere zu diser nachvolgenden sachen volkomliche verordente und liebe getreuen, die vorsichtigen auch unsere libe getreuen Hans Schmeltzer bergmeister und Mathes Nideheim zum Czuckenmantel wegen ezlicher gebrechen betreffend ein puchwerg und waschwerg unter dem Nieder-Neufange beim Zuckenmantel mit beider part guten wust und willen vortragen und entscheiden sein, also dass gemelter bergmeister das puchwerg, so er auf sein eigen unkost unter gemelten Nieder-Neufang gelegen erbauet und aufgericht an der stelle, do zuvor ein goldmuhel gewest, dorzu zwei vliesse von alders her gehorig, nach bergwergs rechte geprauchen und halden moge. Wenn er aber mit solchen geprauchte stille stehet, so mag auch Nideheim der zweien wasser zu dem waschewerg nach bergwergs gewonheit genissen. Dobei ap der bergmeister in flutten ubrig wasser hette, so soll er solch ubermas beider wasser dem Nideheim auch zu seinem brauche unvorhindert zugehen und folgen lassen . . . — Montag nach Allerheiligen.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 O, fol. 480. — Cop. coaev.

486.

1534. o. T. o. O.

*Beuthen, Oppatowitz.*

„Doch wendete man sich nach den Bergbüchern im Jahre 1534 wieder zur Beuthener Gegend und baute bis 1559 fast ununterbrochen und lebhaft fort . . . Der Bergbau in diesem Revier (Oppatowitz, Kr. Beuthen) fing im Jahre 1534 an und dauerte mit verschiedenen Pausen bis 1621. Im Jahre 1566 muthe man 184 Schächte und im Jahre 1573 232 Schächte — . . . in den Jahren 1534 bis 1559 wurden 290 neue Schächte zu Silberberg, Kr. Beuthen, gemuthet. — Im Jahre 1534 wurden zu Bielzy (Bielschowitz, Kr. Beuthen) 5 Schächte gemuthet. — Vom Jahre 1534 bis 1535 kaufte die fürstliche Hütte 4 Rost 21 Mulden . . . geklinselte Erze in verschiedenen kleinen Quantitäten für die Summe von 51 Floren 25 Gr. 6 Heller.“

Steinbeck a. a. O. II, 169 bzw. 171 bzw. 175 bzw. 195.

487.

1534 o. T. o. O.

*Grafschaft Glatz.*

Urbar-Register der grafschaft Glatz, inmassen ich graf Hans von Hardegg zu Glatz das von Graf Ulrichen angenommen und bisher genossen, welchs ich dann laut und inhalt des aufgerichteten kaufbriefs rö. kö. mt. meinem allgsten herrn unter meinem anhangenden ingesigel verfertigt und eigener hand unterschrieben hiemit zustelle . . . Erstlich folgen bienach die hof- und erbezins, so auf sand Georgentag aufs schloss Glatz gereicht werden . . . Göppert vom hammer 12 wgr. . . . Schreckendorf . . . In den gemelten drei dörfern ligen drei eisenhämmere. Hans Guntner von seinem hamer 4 zenten eisen, Kaspar Waidlich von seinem hamer 4 zenten eisen, Michel Rother von seinem hamer 2 zenten eisen. Man gibt auch von gemelten dörfern die zehende hull 4 erz von aller bergtwerg, doch solang es der herrschaft gefällt . . . Hiernach folgen die zins, so man zu st. Michelstag auf das schloss Glatz giebt . . . vom kupferhammer 4 mk., Göppert vom hammer  $\frac{1}{2}$  mk. . . . Arnsdorf . . . von einem steinbruch zinst man 26 schock . . . Schreckendorf . . .

von eisenhämmern Hans Guttner vom hammer 4 zenten eisen, Meister Kaspar von seinem hammer 4 zenten eisen, Michel Roter vom hammer 2 zenten eisen . . .

Bresl. Staatsarch. Grafschaft Glatz VIII 3 c. — Cop. coaev. — Inkorrektur Auszug aus dem im Steueramte zu Glatz befindlichen Urbar (Or.?) i. d. Glatzer Vierteljahrsschrift II (1882/3), S. 241 ff.

488.

1534 o. T. Reichenstein.

*Reichenstein.*

Gilge Augsten gelobt den Herren Fugger, „dass ich mit weibe und kindt im hau meine wonung haben wiell und der arbeit getreuliche auswartten, wie einem fromen zugehordt, und dass ich mich ausserhalb der arbeit ane redliche ursach nicht befinden wiell lossen sunderlich in kretschmen auf kirmessen und andern unnotzen quossen, auch dass ich kein spiel treyben wiell weder umb wenig oder viel, klein oder gross, und so ich was zu schaffen aber zu thuen haben wurde, so wiell ich ane erlaubnuss nicht aus dem hau, sonder dasselbe zuvor im lohen ansagen und die herrn Focker immer getreulich mit abzalen, mit was ich erwerbe aus diesem hau und wormit ich kan und hab, als mir gott helffe. Annorum 1534.“

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein, Protokollbuch (1525—1554), fol. 66b. — Cop. coaev.

489.

1534 Januar 30. Reichenstein.

*Reichenstein.*

Auf Allen Heiligen gewercken George Klerer auffem Mittelgebirge. Demnoch George Klerer ezliche lochter zu treiben gedingt hot auf dem erbstollen durch den Cristofflus Allen Heiligen zugut, so ist durch bergkmeister und geschworne erkandt, dass Gorge Klerer dasselbe stollordt, soviel er aufgefaren hat, mit guttem starken zimmer vorwaren soll und die gerinn fertigen, wie ime verdingt; auch soll er follen hienan mit getriebe in das tiefste treiben und auch mit guttem parcken zimmer vorwaren und zimmern biss fur die ortter, doran die gewercken auf Alle Heiligen nach dem erkenntnuss bergkmeisters und geschwornen haben mogen. Actum freitag vor purificationis Marie annorum 1534.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein, Protokollbuch (1535—1554), fol. 67. — Cop. coaev.

490.

1534 Februar 26. Prag.

*Gesammtmonarchie Böhmen.*

K. Ferdinand I. gewährt seinem obersten Bergauptmann in Böhmen, Christoph v. Gendorf, wegen dessen Verdienste „in erhebung und merung unsers camerguts“ die Freiheit und Gnade „aus volkombner behemischen kuniglichen macht und als obrister herzog in Slesien und margraf zu Märhern und Lausitz . . . Wo auf gedachts von Gendorf seiner erben oder nachkommen herrschaften grundten und boden, sie seien eigen oder lehngueter, die sie ietzo in unserm kunigreich Beheim und desselben kunigreichs zugethanen landen in Slesien Märhern und Lausitz haben oder noch künftig überkommen und an sich bringen würden, einicherlei berckwerch von gold silber kupfer queksilber zinn blei eisen und dergleichen, so den berckwerchen und waschwerchen anhengig und gleichformig ist, erzeugen und erregen wurden, dieselben all und iedlich metalberckwerch seifwerch oder woschwerch anhengig und gleichformig ist, wie obgemelt, samt den hutsteten

puchwerchen und khaunen verleihen hinlassen, auch die bergamtleute, die dem v. Gendorf allein geschworen sein sollen als nemlich berghauptmann bergmeister austeiler berggegenschreiber schichtmeister geschworne und hüttenreuter, auch alle ander amtleut, so den bergwerchen huttwerchen pochwerchen und dergl. verwandt sein, seines gefallens und notturft ein- und absetzen, auch in allen furfallenden sachen die oberkeit und botmessigkeit haben mugen und sollen" etc. Ferner erhalten Gendorf und seine Erben den halben Theil des Zehntens oder Frons von Gold und Silber, so auf ihren Gründen gefunden werden mit dem freien Verfügungrecht über ihren halben Theil etc. „Was dann die andern wenigern metall ausserhalb gold und silber als kupfer quecksilber zinn blei eisen und dergl. alles anders, was bergwerchs oder waschwerchs namen hat, nichts ausgenomen, wie obsteet, belanget, die haben wir fur uns unser erben und nachkommen<sup>en</sup> kunig zu Beheim herzogen in Slesien und marggrafen zu Märhern und Lausitz dem von Gendorf seinen erben und erbnemen genzlichen nachgelassen und gegeben dergestalt, dass sie von bemelten metallen und bergwerchen den zehenden und den furkauf ganz und gar samt allen obrikaiten und botmessigkeiten haben und dieselbigen on einicherlei aufsatzung zoll oder ungelt in oder ausserhalb der lande zu Beheim Slesien Märhern und Lausitz vertreiben verkaufen und anweren mugen und sollen zu irem nuz und frumben, wie ihnen dasselbe am gelegensten sein wirdet, inmassen dann unsere stend in unser eron Beheim derselben wenigern metall bisher genossen" etc. Weiter erhält er das Recht, Bergflecken und Bergstädte mit allen Rechten anzusetzen etc.

Aus einer Abschr. des Prager Gubernialarchivs abgedr. von Graf Sternberg a. a. O. I 2, S. 166/170. — Vgl. das. auch II, S. 236 ff. und 302.

## 491.

1534 April 1. Breslau.

*Tarnowitz.*

Der Breslauer Rath an Markgraf Georg zu Jägerndorf wegen der Strassenräuber um Beuthen und Tarnowitz, mit der Bitte um Abhilfe. „Sodann dass das bergwerg Tarnowitz ein offen ding, welches neulich erbaut, wie e. f. g. gnediges wissen tragen, und viel von unsern bürgern das ire darein gelegt und verbauet, damit sie dabei sicher bleiben möchten.“

Bresl. Stadtarch. Liber ad reges et principes Hs. F. 8. 1, fol. 326b. — Cop. coaev. — 1534 Mai 18 (Montag nach Gottes Himmelfahrt) bestätigt König Ferdinand I. dem Rath der Stadt Beuthen auf dessen Bitte die Stadtprivilegien und erweist ihnen die Gnade, demnach die Einwohner auf ihren Gründen einen Wasserquell oder Abfluss erfunden und in die Stadt Beuthen geführt haben, dass sie denselben ohne Verhinderung irgend jemandes gebrauchen können. — Bresl. Staatsarch. D 331, 321.

## 492.

1534 Juni 1. Neisse.

*Zuckmantel.*

Jakob, Bischof von Breslau, bek., dass Konrad Sauermann der Aeltere auf der Jeltsch in seiner Klage gegen Franz Teschinsky und nach dessen Tode gegen dessen Sohn Heinrich (zugleich in Vertretung seines leiblichen Bruders Bartold Teschinsky) „wegen etzlicher rechnung münz- und berghendel gesellschaft und ander solchen gebrechen anhengige artiel“ endlich beide Parteien in der Sühne verglichen habe. Die Gebr. Teschinsky treten ersterem „soviel inen an den bergwerken aufm Czuckmantel sambt derselben mueln hütten wiesenflecken“ ab etc. — Montag nach Trinitatis.

Bresl. Staatsarch. Landbuch F. Neisse III 21 0, fol. 528. — Cop. coaev.

493.

1534 Juli 25. Striegau.

Striegau.

Der Rath der Stadt Striegau überlässt den Schleusshof den Meistern Hans Gründel und Peter Hornstein zum Salpetersieden, desgl. die Erde unter den Lauben und in Häusern auszuheben, doch dass sie es mit des Wirthes Willen thun und wiederum ausebenen auf ihre Unkosten und Darläge. Davon sollen sie dem Rath gemeiner Stadt wegen jährlich 2 Ztn. Salpeter geben etc. — Jakobstag.

Inhaltlich aus dem zweiten Striegauer Stadtbuche bei Fillia, Chronik der Stadt Striegau (1889) S. 157/158, wo noch weiteres darüber.

494.

1534 August 10. Frankenstein.

F. Münsterberg.

Karl I., Herzog von Münsterberg-Oels, verleiht Merten Luschke zu Frankenstein, der im Scheidegrunde bei Frankenstein Alaunerde entdeckt hat, und Franz Winckler, der sie sieden soll, 24 Kuxe oder  $1\frac{1}{2}$  Schicht an Alaun und allem Erz, was in seinem Lande gefunden wird, und behält sich  $2\frac{1}{2}$  Schicht vor, baut auch die Hütte zum Alaunsieden und richtet sie her. Dagegen müssen die beiden zu den Erhaltungs- und Betriebskosten ihren Anteil beitragen. — Laurentii.

Nur dieser Auszug aus dem 1858 verbrannten Or. i. Bresl. Staatsarch. C 20, No. 121.

495.

1535/1556.

Tarnowitz.

Berglehnbücher der Stadt Tarnowitz. „Gegenpuch über die gewerckschafften und thayl der bergen auffm Repeczky angefangen im iar 1535 . . . 1535 Georg Menninger und Georg Roznowsky sein lehentreger 4 massen auf Repty im Eichwald gen halb der weschen gemuett feria 3 a. post octavas corporis Christi, eingeschrieben ins gegenbuch mitwoch nach Petri et Pauli und sein genant sant Stenczelsberg Yatezky Magdalena Apezyaky. Georg Menninger  $\frac{4}{5}$  Barthoss Grabowsky  $\frac{2}{5}$  Stenczel Tratkop  $\frac{2}{5}$  etc.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 d. — 4 Bücher.

496.

1535 Februar 17. Neisse.

Johannisberg.

Fundgrube zu St. Niklas bei Johannisberg.

Wir Jacobus etc. bekennen etc., dass . . . Valten Tscharn und George Vilhener von Jauernig kommen sein und angezeigt, demnach wir inen genediglich zugelassen, in und auf unsren und unsers stiefts gebirgen bei und umb sant Johannisberg zu schurfen und einzuschlählen, dass sie eine fundgrube zwischen dem wege von Jauernig nach Landeck und dem Mordgrunde hinder unserm schlösse sant Johannisberg gelegen, eingeslagen, auch ir einen namen zu sant Niclas genannt gegeben hetten und dieselbige ferner durch ire und irer mitgewerken zutad und darloge zu beweldigen zu bauen und zu arbeiten willens waren, mit angeheftiger demutigen bitt, dass wir als ir landesfürst und oberher inen sam den ersten lehnstrengern und iren mitgewerken solche fundgrube mit den obern und undern nechsten massen und einem erbstollen genediglich vorleihen und bestetigen wolden“ etc. Dies geschieht nun in der üblichen Form. — Mittwoch noch Invocavit.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 P, fol. 11. — Cop. coaev.

497.

1535 April 5. Ansbach.

Tarnowitz.

Georg, Markgraf von Brandenburg-Ansbach, schliesst mit Hans Heunisch, Zimmermann und Baumeister zu Jägerndorf, wegen Erbauung von Künsten zu Tarnowitz einen Kontrakt: Wenn Heunisch eine Kunst auf seine Kosten bei einem Schacht, wo man nicht niederkommen könne, erbaute und man damit die Wasser halte und Erz treffe, solle er aus dieser Grube und aus den benachbarten Gruben, welche er trocknete, die neunte Mulde Erz erhalten, auch dürfe innerhalb 8 Jahre Niemand ähnliche Künste bauen. — Montag nach Quasimodogeniti.

Steinbeck a. a. O. II, S. 196/197.

498.

1535 November 27. o. O.

Zuckmantel.

**Ergänzungsbestimmungen zu den bischöflichen Bergordnungen für Zuckmantel.**

Wir Jacobus etc. thuen kund . . . Nachdem sich aus unordnung vnd mancherlei nachlasse, so in und bei unserm bergwerge aufim Zuckenmantel der arbeiter und dergleichen desselben bergwerts vorsorger halben ezliche zeit bisher erspuert wurden, die angezeigten bergwerge ezlicher massen in abfall und geringerung komen, derselben auch sambt merem schaden ungedei und undergang ferner zugewärten, wo nicht durch einsehen gute und richtige ordnung dorinne hienfuro gehalden wurde, derhalben haben wir mit volwort wolmeinung und vorwillung der vornemsten ein- und ausländischen gewerken solchem bergwerge zu nutze gedei und aufnemen nachvollgende ordnung aufgericht aufrichten und setzen in kraft diz unsern fürstlichen briefs, dabei auch allermenniglich und vornemlich bergmeistern orberer hut- und bergleuten und arbeitern, so solchs angehet, ernstlich und bei schwerer straf schaffen und bephelen dermassen unsern aussatz und ordnung hienfuro volkomlich und onvorbruchlich zu halden: Zum vornemsten wollen wir alle und ide unsere vorige gemeine und sonderliche ausgegangene bergordnung auch in sonderheit, die so von etwo den ehrwürdigen unsern lieben vorsarn herrn bischofen Johannsen Rothen des retardats halben<sup>1)</sup>), hiernach von herrn bischof Turzon der vorsteher und arbeiter halben<sup>2)</sup>) in solchem bergwerge brieflich ausgegangen, erhellet, vorneuert und alles ires inhalts von allen gewerken pflegern vorstehern und arbeitern in demselben bergwerge kreftiglich gehalten haben. Nachdem auch itzo mit unserm zulass ein neuer bergmeister und orberer zu den harten und weichen bergwerten gekorn und geordenet, soll sich derselbe in solchem ampt gen uns bernach gen den gewerken und allen bergwerksgenossen lauts unserer bergordnung und sunst geburlich und treulich vorhalden, und insonderheit nachdem aus vortrauen des orberers gulder und zubussen einer einlitzigen person bei den bergwerten mancherlei untrau nachteil und schaden erspuert wurden, so soll derhalben fortmebr keinem die sache alleine undergeben und vortrauet werden und diese ordenung unvorbruchlich gehalden, dass zu der orberladen, dorein alle gulden und zubuss der ein- und ausländischen gewerken sollen gethan werden, der orberer einen der hutmann einen und ein wolbesessener gewercke den dritten schlüssel haben und einer on den andern nichts dorein legen oder herausnehmen sollen. Und wo von einichen gewerken die zubuss nit zu rechter zeit erlegt würd, soll

<sup>1)</sup> Unbekannt.

<sup>2)</sup> Unbekannt.

man sich alsdenn der ordnung des retardats vorhalden und dieselben teil den gewerken zu gute heimfallen. Doch mogen die arbter, so mitteteil haben, ihre zubuss an der arbeit wochenlich abrechen. Es soll auch furder kein golt vorkauft souder von gemeiner zubusse gelonet werden, dabei ein ieder arbeiter alle vier wochen aus der laden bezalt werden in des orberers hutmanns und gewerckens, wie oben, gegenwert und ezlicher arbter, und weme man sunst vor zimmer breter haber heu oder andere bergwergsnotdurft schuldig ist, seinen lon selbst in der orberei holen und entpfangen. Ferner so bei den arbtern und gemeinem manne alda grosser unrat und verderb der schlemmerei und trunkenshalben erspurt wird, so soll hinfüro in unser stat Zuckenmantel teglich die bierglocke gelautet werden auf zeit und geprauach, wie in unser stat Neisse gehalden. Und wo indert der wirt oder gast daruber bruchig befunden, mit der bussen einer halben marg oder dem stocksitzen nach gestalt seines vermogens onnachlessig vom rate gestraft werden. Wo auch der rat dorinne nachlessig vormargt, gegen denselben wollen wir uns auch mit strafe zu halden wissen. Wo auch imand von hinne speisewahr oder dergleichen dem bergwerge zu gute zufurete und vom rate oder bergmeister ein sonderlich zeichen, dass es nicht in andern denn des pergewergs brauch kweme, bei sich hette, der soll mit dem zole nicht beschwert werden . . . Sonnabend nach st. Katherine.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 P, fol. 91 ff. — Cop. coaev.

499.

1536. o. T. o. O.

Tarnowitz.

„Am lebhaftesten war der Betrieb dieses Reviers (Tarnowitz) im Jahre 1536, wo man 847 Schächte muthete. — Der Trockenberg. In der ersten Periode des Beuthnischen Bergbaues ist auf dieser Anhöhe ein lebhafter Bergbau getrieben, in der folgenden aber und zwar vom Jahre 1536 bis 1554 sind nur 54 Schächte gemuthet worden etc. — Der Ofenbruch wurde ebenfalls gepocht und verwaschen. Vom Jahre 1536 bis 1602 kommen die Ausgaben für diese Arbeit in den Rechnungen vor und man bezahlte sie im Schichtlohn zu 4 g. Gr.“

Steinbeck a. a. O. II, 166 bezw. 174 bezw. 229.

500.

[1536]. o. T. o. O.

Freudenthal.

Die Herren von Freudenthal taxiren bei ihrer Herrschaft „mer die gebirg waldt iagt visch-wasser berckwerck hamerstellen etc. pro 1<sup>m</sup> 5<sup>e</sup> gulden ungerisch.“

Münchener Reichsarchiv Brandenburg Fasz. 198. — Cop. coaev. in Akten betr. den Ankauf der Herrschaft Freudenthal durch Markgraf Georg von Jägerndorf.

501.

1536 Februar 22. Pless.

Myslowitz.

Johann Thurzo von Bethlehemsdorf, Freiherr zu Wohlau, Steinau und auf der Plessa, verkauft sein erbeigenes und unverpfändetes Gut, nämlich das Städtlein Myslowitz und die gen. Dörfer, u. a. Boguticze sammt dem Hammer (Bogutzker Hammer, das heutige Kattowitz<sup>1</sup>) in seiner Herrschaft Pless „und sonst mit allerlei herligkeiten und nutzungen zugengen und geniesessen klein und gross

<sup>1)</sup> Vgl. Hoffmann, Gesch. der Stadt Kattowitz (1895), S. 17 ff.

nichts ausgenomen, wie die mit ihren namen eigenen machten genand werden, zuesamt den ober gold silber kupfer und blei erzt, auch sonst allerlei erzt keines ausgenomen oben der erden und unter der erden, desgleichen auch swobel<sup>1</sup>); so sichts zutruuge, dass solche allerlei erzt auf denselben guetern befunden werde, habe ich mir noch meine erben nichts davon zuvorbehalten" etc.

— Dienstag vor ap. Mathiae.

Abgedr. aus dem im gräffl. Mieroszowkischen Privatarchive zu Krakau befindlichen Or. — Transsumpt des K. Joh. Kasimir von Polen vom 21. Februar 1652, der „ea ipsa qua(e) scripta vidimus germana lingua transcribi fecimus“ — von B. Bellerode, Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte. Viertes Heft (1900), S. 359 ff. Frühere Abdrücke von Gedike, Gesch. der schlesischen Bergbauprivilegien i. d. Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 13 (1872), S. 239, und von Lustig, Gesch. der Stadt Myslowitz (1867), S. 23 ff. — Auf die Frage, ob hiermit der Besitzer der Herrschaft Pless das Bergregal an den neuen Besitzer der Herrschaft Myslowitz veräussert hat, soll hier nicht näher eingegangen werden, sondern es genüge der Hinweis auf Bellerode a. a. O. S. 362/363, Anm. 11, und Wutke, Das Bergregal in Schlesien i. d. Zukunft No. 15 vom 9. Januar 1897, S. 83 ff.; vgl. die gegentheilige von Steinbeck a. a. O. I, 131 und von Zivier, Gesch. des Bergregals in Schlesien (1898), S. 175. — Am 19. Juni 1537 dd. Prag bestätigt K. Ferdinand I. diesen Verkauf mit folgenden Worten: „Wir Ferdinand etc. bekennen und thun kund meniglich, dass uns der wolgeborener unsrer lieber getreuer Hanns Thurzo von Bethlemsdorff freiherr zu Wolaw Steina und auf der Pless zu erkennen geben hat, dass er hernachvlgunde seine erbaigne und unverhendte gueter: nemlich das stetlein Mislowicz und dörffer Rozdien Bohuticze sambt dem hamer bey demselben dorff gelegen, dergleichen Zoluzii Brzezinkha ~~Brzezinkha~~ zezkowieze und Diedwikkowieze sambt dreyen wuesten dörffern Jazieeze Kozniecz und Schopienicze mit allen derselben ein- und zugehörungen alles in Plessnicher herrschaft gelegen vermiug und inhalt eines verfertigten kaufbriefs, der uns fürgebracht und gezeigt worden, des datum dinstags vor Mathie apostoli im XXXVI. iar, dem ernevesten unsrem E: g. Sdanislao Salomon von Benedictowicz erblich verkauft, underthenigst bitund, unsfern consens und verwiligung in solchn kauff zu geben. Haben wir angeschn zimlich vleissig bet auch betracht nucze willige dienst, und darumb aus behemischer ku(niglicher) macht als oberster herczog in Slesien in solche verkauffung der gueter, wie di von wort zu wort in dem kaufbrief benannt, genedigist bewilligt consentiren und bewilligen in solhn kauff hiemit wissentlich in craft diez briefs, doch uns unserer cron Beheim und fürstenthumb Slesien an regalien hochaiten oberkaiten mittheilungen pflichten dienstn und sonst meniglichs rechtn one schaden on geverde. Urkunt aufgedruckt insigl. Datum Prag am XVIII. tag iuni 1537.“ — Abgedr. zuletzt bei Bellerode a. a. O. S. 358. — Im Anschluss hieran sei ein im fürstl. Plessischen Archiv befindliches „Urbarium ab anno 1536“ erwähnt. „Hierbei werden vormerekt die zinse genies und zugene mitsamt allen und ieden herliket ein und zugehörung zu dem schloss Plessa“, u. a. fol. 38b: Schmiedewerk „das do leit auf Liebenaw<sup>2</sup>) auf dem fiesse Kłodniza, fol. 142b: „Was den adel die welde iagd bessering der freien dienste und andre herliket anfänget, auch in diesem register nicht geschatzt ist als der freien aufzug . . . waltzins honig etzliche schneisenzins“ etc. Bei all und jeder Aufführung von „allen und ieden herliket ein- und zugehörung“ fehlt aber jeder Hinweis auf irgend ein Bergregal, welches doch bei dem Abverkaufe eines Theils der Herrschaft Pless, bei Myslowitz, zum Ausdruck gekommen sein soll.

502.

1536 Juni 25. Frankenstein.

Silberberg, Schönwalde.

Privileg für die Gewerken zu Schönwalde.

Wir Joachim Heinrich Johann und George gebrüder herzogen zu Münsterberg in Slesien zur Olssen grafen zue Glatz etc. bekennen . . . Demnach vor viel langen iahren ein gross nutzlich

<sup>1)</sup> Zivier, Gesch. des Bergregals in Schlesien (1898) S. 322 hat in seinem Auszuge über obgen. Urk. „desgleichen auch Schwefel und Lazur“.

<sup>2)</sup> Heute Alt-Hammer, Kr. Pless, vgl. Cod. dipl. Sil. XX, 63 Anm. 2.

bergwerg auf silber und plei auf unsern grunden in Slesien zu Schönwalde zwo meilen von unserm goltbergwerg Reichstein und eine meile von unser stadt Frankstein gelegen gewesen, welches in vorlaufener zeit durch krieg unfried und andere zufelle und widerwertigkeit nidergelegt vorterbt und genzlich in abegang kommen, und auf dass solch bergwerg widerumb zu kreften gebracht und erhaben würde, haben wir dasselbige aufs neue zu erpauen fürgenommen und angefangen, alte und auch neue stollen und schechte aufgehaben, durchschläge gemacht und uf alte örter geweldigt, do denn ganghaftig tröstlich und gewinnhaftig erzt befunden, auch mit gnaden und hülf des allmechtigen gottes sich furtan, als wol augensichtiglich, durch nochfolgende gepeude menniglich zu nutze trostlichen und besser erzeigen und befinden würdt. Weil aber bemeltes bergwerg durch zufallende gewercken teglich ersucht mit angebung, so ein freyheit doruber vorlihen und ausgehen würde, mochten vielleicht dieselben und andere mit grosserem willen und lust darauf zu pauen sich unterstehen und einlassen, derhalben haben wir nicht one sunderliche erwegung auch aus erforschung deren, so der bergwerg freiheit regiment und gelegenheit bericht und vorstendigt, mit zeitlichem rat und gutem wissen allen einwonern und auslendern, so itzund auf diesem bergwerg bauen oder noch hinfort künftiglich bauen würden, diese hiernochgeschriebene begnadung und freiheit zu bergwergsgerechtigkeit vorlihen und ausgesatzt und gegeben vorleihen aussetzen und geben in dieselbige aus fürstlicher gewalt zu Munsterberg hiemit kegenwertiglich in kraft und macht des briefes bescheidenlich also, wie hernochohfolget: Erstlich sollen die gewercken macht haben, einen bergmeister zu kiesen und zu erwehren alle iahr ein mal, oder wenn sie befinden, dass es von nöten, welcher inen gefellt, der toglich zu solchem ampt sein möcht, solcher bergmeister soll von uns bestetiget und verpunden werden dem bergwerg und allen gewercken zugut, wie sichts gebuert. Der soll vorleihen und vormessen zu ider fundgruben drei schnur oder wehr itzliche schnur vierzehn lochter und zu itzlichen lehen zwo schnur zu vierzehn lachtern und sieben lachtern breit in hangende vierdehalbs und in liegendes vierdehalbs ganghal noch in ewige teufe. Auch sollen sie ihr silber, das sie alda machen wurden, macht haben zu vorkeufen, wo sie hin wollen aufs teuerest sie kennen; allein wenn wir zu des berges notdurft eine munze aufrichteten, sollen sie uns die silber in die kammer oder muntze zu vorkeufen schuldig sein, ie sechzehnthalb lot fein schlesisch gewicht vor fünftehalben gulden hungerisch in gold oder an goldes stadt so viel muntze, als der goltgulden gilt; das sollen wir ihnen also zu bezahlen vorpflicht sein. Auch begaben und begnaden wir sie sunderlich, dass sie uns nicht mer und auch auf kein andere weise den zehend zu geben schuldig sein sollen, denn wenn ein zech gewinnhaftig würd und überschuss hat, dass man auspeut geben kan und wiel, so sollen sie uns den zehend frei zuvor von der summa der auspeut von ider zech sunderlich zu geben vorpflicht sein und die ubrigen neuen teil und[er] sich auspeuten. Wir begaben sie auch auf allen unsern welden und gepirgen bei solchem bergwerg gelegen mit freiem hölz zu heusern hutten moelen schechten stoeln dergestalt, so imandts aus den gewercken holz von nöten, dass er es den verordtenten förstern zuvor ansage und nicht ane derselben wissen und willen holz niderschläge, sunder von und an welchem ort die forster einem itzlichen weisen würden, doran soll er sich benuegen lassen und nicht weiter greifen. Die gewercken sollen uns auch insunderheit vor solche begnadung des holzes, welche zechen auf unsern grunden ein ider zwene kukus erbteil frei vorbauen, welche zechen aber auf unserer unterthanen

der ritterschaft grunde gelegen, dorinne sollen sie uns nichts, sander denselben grundherren zwene kukus erbteil frei pauen, dogegen dieselbten obgenannten grundberrn ir holz, so zu solchem bergwerg gelegen, die gewerken zu pauen wie wir sollen geprauchen lassen und ihnen alle förderung zu thuen sebuldig geneigt sein. Es soll auch izlicher gewerg frei haben seine bergteil hutten heuser muehlen ader was er aufm bergwerg hat, zu vorsetzen zu vorkaufen zu vorgeben zu verschaffen beim leben oder am todtbette freunden oder frembden, wo es ime gefellt und domit frei thun und lassen als mit seinem erbgut, sie und ire erben zu- und abzuziehen on alle beschwerung. Wo aber imand todeshalben abginge, er oder die ir gutter unvorschafft und unvorgeben lissen, dasselbige soll an die neste freundschaft oder mogenschaft erlich sterben stammen und fallen auch vor uns unsern nachkommen ungehindert. Auch sollen und mogen alle, die sich aldo heusenlich und wesentlich niederthuen und bergwerg pauen, allerlei hanhirung treiben breuen backen schlachten schenken keufen und vorkeufen plei unslat eisen und alles, was dem bergwerg und den gewerken nutz und not ist und andere ehrliche sachen und gewerb allenthalben zu erhaldeunge des bergwergs geprauchen mit zufurn tragen und treiben guten fug und macht haben allerlei zol und aufsatz frei unbeschwert. Und ob imand von gewerken zue forderung und notdurft des bergwergs zu heusern hütten muehlen puchwergken steth und flecken aufnemem wolde, die sollen den bergmeister dorinne ersuchen die gelegenheit anzeigen, wo es dem bergwerg gelegen und leidlich sein wolt, soll ime auf sein gepuer vorlichen, auch wasser hinzzufuren und drauf zu prengen gestattet werden, idoch dass sich der aufnemer in einem halben iahre dornoch zu pauen understehe und anfang, von welchem aber solches ubergangen, sollen dieselben stedt und flecken widerumb ins freie gefallen und dem bergmeister andern zu verleihen erleubet sein. Wo dan imand solche gepeude als hütten muehlen puchwerg hette oder gewunne und dieselben dem bergwerge zu schaden one fristung und redliche ursach wuste und oed liegen liesse, die sollen sich in einem iahre vorliegen und ins frei gefallen sein und andern vorliegen werden. Und wo man solche gepeude und wassergreben über ecker wiesen fueren oder drauf pauen welde, sollen sich die gewerken zuvor mit denselben leuten, den die grunde zustendig, dorumb vortragen und voreinigen. Es sollen auch alle gewerken, die itzund pauen und hernachen pauen werden, aldo auf unserm bergwerg frei wohnen und sitzen one alle beschwerung der herzuge geschoss steuer hilfgeld und neuer aufsatzung, wie die namen haben oder gewinnen moegen, ausgenomen wo imands in unserm Monsterbergischen fürstentumb und Franksteinischen weichpilde mit raub brand oder ander beschwerung schaden thete oder thuen wolde, so sollen sie neben andern unsern untertanen hulf und beistand thuen ihr selbest leib und gut helfen retten. Wo auch imands beschwert würde von unsren amptleuten dem bergmeister und seinen geschwornen, so wellen wir ihnen auf ihre unkost unparteische vorstendige bergleute von ander bergwergen aus Meichsen bestellen lassen, die sollen neben uns oder unsren rethen dorinne sprechen und erkennen, dornoch sich ides theil zu richten habe. Was ferner für regiment und ordnung unserm bergwerk und der gewerkschaft zue nutz und foerderung aufzurichten von nöten und dieser freiheit nicht entkegen, das wollen wir noch vermuege und gelegenheit des bergwergs, wie und wenn sichs erfordern würde, vorordnen, domit einem iden, was recht und pillich, widerfaren soll. Alle solche obgeschriebene begnadung und freiheit globen wir obbemelte fürsten von uns unsere erben und nochkommen den gewerken und

allen einwonern zum Silberberge, die itzund sein und zukunftig sein werden, stet vest und ganz unvorbrüchlich zu halten dobei zu handhaben schutzen und schirmen ganz treulich und ungeferlich . . . — Sonntag nach Johannis baptiste.

Bresl. Staatsarch. F. Oels Dep. Urk. No. 698. — In einer Bestätigung vom 10. November 1596 durch den neuen Besitzer Peter Wock Herrn zu Rosenberg mit weiteren Privilegien etc. i. e. Vidimation der Stadt Silberberg v. J. 1648 in Ortsakten Silberberg. — Or. — Gedr. auch in Wagners Corpus Juris Metallici (1791) S. 1293.

503.

1536 September 23. Schweidnitz.

Waldenburg.

Diprand Zceteriss vom Kinsberge verreicht seinen Vettern Hans, Siegmund und Christoph Gebr. Zceterisse all das Erbtheil, so von Ulrich Zceterissen selig an ihn gekommen ist, nichts denn allein ausgezogen das Recht an dem Bergwerk zu Waldenberg, sonst alles nach seinem töltlichen Abgange. — Sonnabend nach Matthei.

Bresl. Staatsarch. Schw.-J. Landb. Braunes Reg., fol. 176b. — Cop. coaev. — Das Or. i. Fürstensteiner Archiv s. s. D. U. 29. — Vgl. auch Zeitschr. f. schles. Gesch. Bd. XI, S. 465/466.

504.

o. J. o. T. o. O. [Publicatum 1536 Dezember 15]<sup>1)</sup>.

Gottesberg.

**Magdeburger Schöffenspruch an die Breslauer Schöppen wegen einer Fundgrube auf dem Gottesberge.**

... Auf die zugeschickte beweisung, wie die durch die anwalden der gewercken des Heiligen Geistes fundgruben aufm Gottisberge zufolge des jüngsten in dieser sachen gesprochen urteils und darinne auferlegten beweisunge gegen Hanse Olman von Tannefeld vor euch gerichtlichen uebergeben und wes gedachter Hans Olman dawider exceptive gesatzt, sprechen wir scheppen zu Magdeburg vor recht, dass die anwalden obgedacht dasenige, wes sie sich in der exception, die sie gegen die erhobene drei klagende artikel furgewandt, zuerweisen geruhmet, auch ihnen wir zu rechte gnungsam in eine ergangen sentenz zu volfuren und wahrzumachen auferlegt, nicht gnungsam noch bestendiglich erweist und ausfundig gemacht haben, sundern seint in der zugeteilten beweisunge fellig worden. Von rechtswegen. Zum andern sprechen wir scheppen zu Magdeburg was anlangende den vierten klagenden punkt und darauf iungst gesprochen urteil vor recht, dass Hans Olman nun nach geurtelter sachen mit abtretunge der zuerkannten beweisunge solchen klagartikel den beklagten in ihr gewissen nicht stellen kann, sonder er mus ungeacht solcher seiner exception dem negsten urteil und darinnen auferlegten beweisunge in einen rechtlichen termin, der ihm dazu nochmals pillichen ernent und entlichen angesetzt würdet, wirkliche folge thun. Und solchs geschicht ader nicht, sze ergeh'd ferner, was recht ist. Von rechtswegen. Versiegelt mit unserm ingesiegel.

Bresl. Staatsarch. Magdeburger Schöppenbrief No. 232. — Or. — Ebendas. befindet sich noch — s. No. 231. — folgender zweiter undatirter Magdeburger Schöppenspruch in der gleichen Angelegenheit: . . . Auf zugeschickte vier unterschiedliche klagartikel, wie die durch Hansen Ulman kleger eins gegen die anwalden der gewercken des Heiligen Geistes fundgruben aufm Gottisberge beklagte andersteils vor euch gerichtlichen erhoben und wes

<sup>1)</sup> Laut Dorsalnotiz.

gedachte beklagte davider exceptive gesatzt etc., sprechen wir scheppen zu Magdeburg und wes erstlich die drei klagende artikel betrifft, vor recht, konnten beklagte wie zu rechte gnungsam erweisen und warmachen, dass sich beklagte mit dem kleger von wegen solcher artikel berechent und ihm in gethaner rechnunge uf furbitt frommer leut einund siebenzig mark und etzliche groschen nachgelassen, dardurch sie also mit ihm der rechnunge lauts der copeyen mit D. gezeychent endlichen vortragen und vorsunet sein, des genossen sie billich und wes sie des erweisen werden ader nicht, iedoch dass dem cleger dagegen seine behelfliche notdurft und zusage verstattet werde, daruber ergehdt ferner was recht ist. Von rechtswegen. Was furder antrifft das vierte clagende punkt der iniurien und scheden etc., sprechen wir scheppen zu Magdeburg vor recht, dass cleger solche clage artikel wie zu rechte gnungsam zu erweisen im rechten schuldig ist, und gegen solehe beweisunge wirdet beklagten ihre behelfliche insage und notdurft zu gebrauchen billich vorstattet. Und wan solchs geschicht ader nicht, szo ergehdt ferner was recht ist. Von rechtswegen. Vorsiegelt mit unserm ingesiegel.

505.

1537. o. T. o. O.

Tarnowitz.

Auf fürstlichen Befehl werden 23<sup>5/8</sup> Ztnr. Blei zu Kugeln von Tarnowitz an Meister Michel, des Markgrafen Büchsenmeister, nach Jägerndorf gesandt.

Steinbeck a. a. O. II, 232.

506.

1537 Februar 2. Tarnowitz.

Tarnowitz.

## Der Gewercken auf Tarnowitz Beschwerde.

Diese nachfolgende artickel und beschwerung haben gemeine gewercken ufm pergwerch Tarnowitz vor m. g. h. hauptmann kammermeister und redten mundlich furgebracht am tage unser lieben frauen lichtmess im 37. iahr. Zum ersten dass in hochbeschwerlich sei, dass die grueben, so mit ertzt findig worden und ein zeit gepaut worden und so alsdann dieselben wieder liegen bleiben, dass dieselben andern gewercken verliehen werden, dann dadurch that sie der falsch, so die arbeiter artzt darinnen versetzen, dadurch die zechen liegen bleiben und alsdann durch dieselben wieder aufgenommen werden, und also werden die alten gewercken von iren theilen gebracht. Zum andern dass viel sein, die ir geld wagen in ein neu feld und so ir arbeiter ertzt darinnen treffen, verschweigen dieselben arbeiter die ertztreffung und schicken alsdann ander umb die umbliegenden massen aufnehmen, dabei sie ire teil haben, dadurch die rechten gewerken von den umbliegenden massen gedrungen werden. Zum dritten dass die ausgezimmerten schurfe verliehen werden und dieienigen, so dieselben aufnemen auch nicht pauen und belegen, sondern sich der freiheit des vierteljahrs nach dem aufnemen behelfen und also oft gar ungepaut bleiben, ist der gewercken begeren, dass der perkmeister den alten gewercken, der die schurf sein, mutung kunnen anzeigen und von inen horen soll, ob sie die belegen oder pauen wollen, soll er sie dabei lassen, wo sie aber dieselben nit belegen oder pauen wollen, mogen dieselben verliehen werden. Zum vierten nachdem dem perkmeister verboten, dass er nit teil pauen, auch unter keinem schein nutz dorinne haben soll, so wird doch solehs nit gehalten, dann er sein weib und kind, die 6 oder 8 iahr alt sein, haben viel teil und pauen auch, ist der gewercken begern, dass die ambtleut, so die pergbücher unter handen haben, nit pauen sollen, dann es geschehe daraus nit kleine verhinderung. Zum fünften wann ein gewercke seine massen auf sein zeit fristen wil, dass er dem

perkmeister vollkommen mutgeld geben muss, als ob er dieselben zum ersten oder aufs neue aufnemen [will], begeren die gewerken, dass ein gewerck von 4 oder 3 massen, so in einer mutung sein, nit mehr dann dem perkmeister 1 gr. und dem schreiber  $\frac{1}{2}$  gr. von einer frist geben sollten. Zum sechsten dass der perkmeister alle mittwoch zum vorleihen sitzen soll, welches aber nit alle wochen geschehe, und so es also etzlich wochen ansteht und durch des perkmeisters nachlessigkeit versumbt wurde, so woll ers alsdann in die bücher nit einkomen lassen und will, man soll aufs neu muten, unangesehen ob der gewerck gleich seinen pau mittlerzeit gepauet hat, ist der gewerken begeren, so sichts zutrüge, dass solchs aus des perkmeisters nachlessigkeit geschehe, dass desselben die gewerken nicht entgöltten und inen die bestetigung in die bücher einzuschreiben nit versagt werden. Zum siebenden nachdem von den gewerken alle wochen von den fundigen zechen  $\frac{1}{2}$  gr. auf die geschworen gegeben würde, dagegen die geschworen alle tag in die zechen sollten einfaren, das auch nie geschehen oder gehalten worden, und wann sie die geschworen bedurfen zu margscheiden oder andern, konnen sie dieselben oft in ein oder zwen tagen nicht bekommen, ist der gewerken begeren, dass bei ihnen verordnet werde, dass sie ires ambts vermag meines g. h. ordnung warten sollen. Zum achten ist der gewerken beschwer, dass der perkmeister von einer margscheidt nimbt 4 gr., welchs doch nur 2 gr. sein soll, nemlich von ieder gewerkschaft 1 gr., ist der gewerken begern, dass er bei dem alten gebrauch, nemlich bei den 2 gr. gelassen werde. Zum neunten so einer eine alte gruben aufnimbt und ein zupusbrief ans rathaus anschlegt, so arbeiten dieselben aufnemer in den aufgenumen zechen die ersten vier wochen wenig oder nichts und rechen ire samcost auch nicht im ambthaus, zeigen samcost an, was sie wollen, dadurch die alten gewerken oft nicht wissen, dass ire gepeu aufgenommen sein und kommen also umb ire theil, ist der gewerken begeren, dass sie die alten berge aufnemen, dieselben stadthaft belegen und die samcost im ambthaus rechen sollen, dass auch die aufgenomen massen durch die vier wochen die 4 sonnabet vor essens in der marktzeit ausgeschrien werden. Zum zehenden dass das holz in der herrschaft Beuthen sehr abgangen und nuhmals zu verrechen, bitten derhalben, dass sein f. g. inen in die weld der negst anliegenden andern ambt vergunnen woll, dass auch [durch die] waldvorster die wäld nit den kolern sondern dem gewerck selbst sollen vorlihen werden, dann nit den kolern sondern den gewerken die freiheit gegeben sei. Zum aillften nachdem mein g. h. in der herrschaft Beuthen allenthalben perkwerk aufzuschlagen freiheit geben hab, haben auf der Kralitzkin guet<sup>1)</sup> etzlich gewerken gemutet, den auch verlihen und ausgemessen worden ist; darnach hat die frau Kralitzkin selbst ein perkmeister gesetzt und auch ausmessen lassen und die vorigen ausgetrieben, dornach ist durch den hauptmann hernachmals wieder verboten worden bei leib und guet, dass niemand auf denselben grund pauen soll, ist der gewerken begern, dass dieser und ander der edelent gueter inen gefreit werden, dass sie allenthalben unverhindert pauen mogen. Zum zweilften nachdem vormals auf Repten sich zugetragen, dass etliche mutzel bei den alten und itzigen perkmeister Lang innengelegen und darnach als man dieselben feld hat wollen vorleihen, sein dieselben alten zettel mit eingenommen und die letzten die ersten worden, bitten, dass solchs abgestellt und furter nit mer gestattet werden soll, sondern so aus verhinderung

<sup>1)</sup> cf. Steinbeck a. a. O. II, 177 No. XXXVI, s. a. vorher No. 445.

des perkmeisters und nit der gewerken ein zettl über die ordentliche zeit innenliegen bleibt, dass dieselben in irer ordnung noch zeit der mutung auch noch einander herausgehen sollen. Zum dreizehenden des ertzmessen halben, wo einer den perkmeister und urbarschreiber ertzt abzumessen begert, so woll er nit messen der ursach, dass etzlich derselben gewerken von vorangemessen erzten muldengeld schuldig bleiben und die andern, so nicht schuldig, muessen des entgelten, ist der gewerken begern, so sichts also zutrige, so sollen denen, so das messen begeren und nichts schuldig sein, die mass nicht gehindert werden, sondern derienigen ertzt, so schuldig sein, das soll in kram verschen und eingeschütt und so lang gehembt werden, biss dass solch muldengeld bezalt werde. Zum vierzehenden nachdem in der ordnung steht, dass die ertzte gut und rein gemacht sollen abgemessen werden, dass aber sonderlich durch die lehenheuer ubergangen wurdet, ist der gewerken begeren, dass kein ertzt für gut angenommen werde, es sei denn der gewerken, den es zugehört, aller oder der meisten theil vorwilligung. Zum funfzehenden bitten die gewerken, dass der perkmeister in schweren fellen oder zwittracht, so sich zwischen den kunsten und anderen pergen der wassernöt oder ander ursach halben zutragen, selbst personlich, wann es an im begert wird, neben den geschwornen zu der besichtigung einfaren soll, das aber bisher von ime nicht geschehen etc.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 c, fol. 47b/49b. — Cop. des XVI. Jahrh. von Hans Trapp.

507.

1537 Februar 2/9. Tarnowitz.

Tarnowitz.

Hauptmanns und rät erfolgte beschaidt in der woch liechtmess ao. 1537<sup>1)</sup>).

Auf der gewerken eingelegten artikel, welche sie als ire beschwerde für m. g. h. hauptmann und reten furgetragen, dagegen des pergmeisters antwort gehort, darauf ist durch obgedacht m. g. h. hauptmann und rät nachvolgender abschaid gegeben worden: Auf den ersten artickel der gewerken verleihung der alten gepeu und vorsetzung der ertzt betreffend lassens hauptmann und rate bei des perkmeisters verantwortung bleiben, nemlich dass solchs vorzukomen<sup>2)</sup> die gewerken ire gruben vor dem auflassen sollen befaren lassen, wo aber ein solcher mit gewissen und gutlichen erkundigung furbracht wurde, der ertz versetzt und in deme misshandelt, der soll noch erkenntniss der gericht am leib oder gut, wie recht ist, drumb gestraft werden. So auch der perkmeister die gepeu, die nit ordentlich frei gemacht, verleihen wurde, soll er auch daruber gestraft werden. Auf den andern artickel dass die arbeiter die ertztreffung verschweigen und umliegenden massen aufnehmen etc., darauf bevelen hauptmann und ret, dass allen hntleuten und arbeitern anzeigen und mit ernst gepottet werde, alspalt ein ertztreffung geschieht, alsbald die hutleut oder arbeiter dieselbige one verzug und von stund an demselbigen gewerken, des die gruben ist, zuvor, auch darnach dem perkmeister sollen angezeigt und mit einem geschwornen soll befurt werden, vermag der ordnung. Dass aber den arbeitern oder iemands andern die umliegenden freien mass aufzunemen gewert werden sollen, das ist wider m. g. h. pergwerken freiheit und ordnung, denn was frei ist, mag ein ieder nach laut der ordnung muten und aufnemen. Auf den dritten artickel darauf bevelen hauptmann und ret, so einer nach m. g. h. ordnung und abschied alte verlegene gruben oder ausgezimmerte schurf, die nit gefrist oder bauhaftig gehalten sein, frei macht und

<sup>1)</sup> Gleichzeitige Ueberschrift.

<sup>2)</sup> Im Text zuvorkomen.

aufnimbt, soll er dieselben alspald mit statthaft arbeit belegen pauen und arbeiten, sich auch mit anschlagen und ausruefen der ordnung des 14. artickels<sup>1)</sup> gemess verhalten. Auf den vierten der gewercken artickel haben hauptmann und rete mit dem perkmeister dahin gehandelt, dass der her algereidt seines weibs und kinder teil von sich bracht und verkauft, auch furterbin dieweil er perkmeister ist, kein teil weder durch sich selbst auch weder durch sein weib kind oder iemands einigen teil unter seinem perkmeisteramt bei straf pauen oder geniess daraus haben soll. Nachdeme auch die gewercken begeren, dass die ambtleut, so die perkbücher unter händen haben, nit pauen sollen, ist dahin gehandelt, dass furthin das perkschreiber- und stadtschreiberamt auf wogefallen m. g. h. ein person halten soll; dass aber demselben das pauen verpoten soll werden, dieweil dasselbe meines g. h. perkordnung nit verpeut, auch auf anderen perkwerken denselben personen nit verpoten ist, lassen es hauptmann und rete auch dabei bleiben. Auf den funften artickel, wenn ein gewerck auf ein zeit sein mass fristen will, darauf ist der rete bescheid, [dass] der perkmeister nit unnöte frist one sondere gute oder gepürliche ursachen geben soll und soll die ursach, do die frist geburlich und billich derhalben gegeben worden, durch perkmeister und geschworne erkannt werden, und so die fur billichen erkennt, soll dieselbe in der fristung auch eingeschrieben werden, und wissen die rete ausserhalb meines g. h. wissen dem perkmeister und perkschreiber sein gebur, so in zuvor in der perkordnung zugelassen, nit abzubrechen. Auf den sechsten artickel lassen es hauptmann und rete bei m. g. h. ordnung, dass perkmeister wochenlich an der mittwoch im ambthaus zum wenigsten mit zweien geschwornen und dem perkschreiber den verleittag halten und desselben warten soll, dagegen auch die gewercken sich nach vermag m. g. h. ordnung mit dem einschreiben und bestetigung irer aufgenommen gruben auch verhalten sollen. Auf den siebenden der geschwornen einfahren halben, die sollen sich soviel inen muglich m. g. h. ordnung nach willig gebrauchen lassen, dagegen sollen auch die gewercken irer vorigen verwilligung nach den halben gr. von ieder pauhauftigen zech fundig oder unfundig der perkordnung gemess zu erhaltung der geschwornen geben, domit den 4 geschwornen forthin ihr besoldung darvon gegeben werden. Auf den achten der margscheidt halben sollen perkmeister und geschworne sich bei deme, was inen von m. g. h. ordnung derhalben zugelassen, bleiben lassen und wenn man einer neuen schnur zum abmessen bedarf, soll man die aus m. g. h. urbar bezahlen, dormit der perkmeister derselben zue kaufen nit beschwert werde, iedoch soll bei dem perkmeister die schnur alleweg gefunden werden. Den neunten artickel dass die gewercken begern, dass die aufnehmer der alten zechen dieselben mit statthaft arbeit alsplatz belegen, auch die sambeost wochenlich im ambthaus rechen und die aufgenommen massen die vier sambstag vor essens in der markzeit ausgeruft werden soll, das achten hauptmann und rete fur pillich, soll auch also gehalten werden. Auf den zehenten artickel des holz halben, dass die gewercken begern, dass m. g. h. inen in die umbliegenden flecken auch in das Tostisch und andere ambter weld erlauben sollen, ist zuvor auch zu mehrmalen an mein g. h. selbst angetragen, aber sein f. g. haben solchs selbst mit benennten und ausgetruckten ursachen abgeschlagen, dass dieselben weld zu diser herrschaft nicht gehören, derhalben können hauptmann und rete über denselben m. g. h. abscheid auf dasmal

<sup>1)</sup> Vgl. Cod. dipl. Sil. XX, S. 250.

nichts daran endern. Was aber in den welden, so in der herrschaft Beuthein liegen, noch vorhanden, soll auch nach vermög der freiheit und ordnung auf ausweisung der forster den gewerken ausgemessen werden. Auf den ailstften artickel dass die gewerken begern, dass inen der Kralitzkin und ander edelleut guter darauf zu erbauen gefreit werden sollen, ist inen unverborgen, dass hauptmann und rete nun etliche tage mit denen vom adel derhalben sich von mein g. h. wegen mit inen zu vergleichen gehandelt, aber die herrn edelleut haben auf dasmal keiner ainigung eingehen wollen, sonder die sach in ferrer bedacht gestellt und aufgehoben, derhalben dieser artickel an ime selbst zu ferrer handlung in ruhe stehen muss. Auf den zwölften artickeln der alten verhaltenen mutzettel halben lassen es hauptmann und rete bei m. g. h. perkordnung bleiben, der sich perkmeister und gewerken zum beiden theilen dorinnen verhalten sollen. Auf den 13. artickel des muldengelds und abmessen halben, dass die gewerken begeren, so ein gewerck muldengeld schuldig, soll ime sein ertzt gehembt werden und durch die urbarer in krom eingelegt werden, hierauf haben sich perkmeister und urbarer entschuldigt und ursach angezeigt, dass inen solchs ferlich und beschwerlich sei, auch meinem g. h. uncostens und inen viel irrungen und muhe bringen wurde, welches hauptmann und rete auch bei inen bewegen und lassen es bei dem vorigen m. g. h. bevelch und abscheid und den gestellten artickeln bleiben, nemlich dass kein gewerck sein ertzt vom platz nemen soll, er hette dann das muldengeld davon entricht; so es aber geschehe und er das muldengeld den negsten sambstag nach dem abmessen ins ambthaus dem urbarer und kegenschreiber nit antwort, soll er umb funf mark puss in m. g. h. cammer gestraft werden und das muldengeld nichts weniger entrichten. Auf den 14. artickel, dass die gewerken begern, es soll kein ertzt für gut abgemessen oder angenommen werden, es sei dann der gewerken, den es angehert, aller oder der meisten verwilligung, darbei lassen es hauptmann und rete bleiben, so sich aber zwischen den lehenheuern weschern und gewerken derhalben ein zwittracht zuetruuge, sollen perkmeister und geschworne sie darumb zu entscheiden haben. Auf den fünfzehnenden artickel als die gewerken begeren, dass der perkmeister, so es die noturft erheischt, selbst in die gruben soll, bevelhen hauptmann und rete, dass er sich, so oft es noturft erheischt, auf der gewerken oder partein erforderung gutwillig dorinnen gebrauchen lassen soll; iedoch sollen ime die gewerken, so ime einfuren, sein gepuer, das ist von ider muettung einzufaren 4 schlesisch gr., und einen ieden geschwornen, der neben ime infert, 1 gr. schlesisch geben. Actum etc.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 c, fol. 50/52b. — Cop. des XVI. Jahrh. von Trapp.

Vertrag zwischen Markgraf Georg von Brandenburg etc. und den Gebr. Tarnofskien wegen des Tarnowitz Bergwerks.

Wir George marggraffie . . . bekennen . . . Demnach zwischen uns als herrn der herrschaft Beuten eins und dann Hansen und Nicklasen Tarnofskien brüdernd andersteils wegen bergwerchbauens uf diesen gründen Tarnowitz stritt und irrungen gewesen etc., dass wir uns wegen solcher spaltigen und irrgen sachen mit ihnen um einen endlichen contract und beredunge, wie hernach folgende deutlichen gesetzt und beschrieben, genzlichen verglichen und entschlossen, welche beredung

oder vergleichung von wort zu wort also lautet: Demnach vor und obgemelter beider gebrüder vater Peter Wrochem gegen dem hochgeborenen fürsten herrn Hansen hertzogen zu Oppeln etc. unsrern oheimb und vettern sich in einen vertrag und berednis eingelassen, also dass ihme und seinen erben vor alle ire gerechtigkeit, weil und so lange die berggebäude auf iren gründen gebauet oder fortgetrieben, jerlichen 45 fl. in müntz vom urbarer auf diesem grunde dargereicht und gegeben werden etc., uf welchen vertrag dann ehegemelter Wrochem uf das erste halb iahr, nemblichen von Johannis baptiste ao. 29 bis auf nachfolgende weihnachten  $22\frac{1}{2}$  fl. empfangen und nachmaln von diesen itzt gemelten weihnachten anfahend von ao. 30 etc. bis ao. 37 etc. genannten iahres nichts bekommen sondern hinderzogen, also dass ihme allbereit zu ausgang dieses iahres 360 in müntz pro resto verblieben, welche ihnen uf den nechstkünftigen neuen iahrstag unserer urbarer Simon Hase kegen gebürlicher quittung und sonderlichen revers under ihrer beider gebrüder und zweier adelsperschonen anhangenden siegeln uf bemeltem bergwerke von unserem zehend oder urbar entrichtet und gezalet werden sollen etc. Dadurch aber hinfurder solch bewilligt und benembt iahrgeld mit diesem contract ganz und gar eingestalt und endlichen ufgehoben und zukünftigen zeiten nicht mer dahin gegeben oder dargereicht werden soll, sondern es soll ihnen von dato dieses briefs anfahend vor dies von alle denen erzten, welche uf ihren und zu derselben Tarnowitz gründen gehörig gewonnen werden, der vierte teil von unserem zehenden oder urbar zugelassen und erfolgen, doch diesergestalt und mit dem bedinge, dofern sichs begebe oder zuträge, dass wir wegen schwerer wassernöthe oder sonst aus andern beweglichen ursachen von unserm zehend oder urbarer, es sei zum teil oder gar, iemanden uf eine anzal iar oder genannte zeit gnad und freiheit wiederfahren oder denselben fallen liessen, so sollen sie als grundherrn, was hiervon uf sie als grundherren uf ihren gebürenden vierten teil kommen sollte, auch fallen und nachlassen. Weiter haben wir ihnen gnedig bewilligt und zugelassen, dass uf unserer bergstadt Tarnowitz fleisch- und brodbänke uf unserer und ihrer der Tarnowsker sowol gemeiner bergstadt Tarnowitz gleichen uncosten auf einer gelegenen stellen, welche von unseren ambtleuten sowol den Tarnowsken und bürgermeister und rat darza erkiest und angewiesen, erbaut und aufgericht werden, davon dann die nutzunge oder zinse, welche noch unserer anordnung und der anderen beiderseits gutachten doruf gesatzt und was dieselben ierlichen austragen, soll uns davon ein, den Tarnowsken der ander und gemeiner bergstadt zu erhaltung der gerichte und anderer notdurft der dritte teil erfolgen und gegeben werden. Gleicher gestalt soll das czoppengeld von wein und bier, also wie solch geld itziger zeit gemeiner bergstadt dargereicht und gegeben, in drei teil getheilt werden, nemblichen das eine teil uns, der ander teil den Tarnowsken und der dritte teil gemeiner bergstadt. Ferner haben wir ihnen auch bewilligt, dass sie die Tarnowsker mit unserm berkmeister und rat uf Tarnowitz uf gleichen kosten ein kramerhaus auf irgend einen zutreglichen ort oder stelle erbanen, in welchem allerlei krämer- und handelssachen verkauft werden mögen, und was von deme für nutz oder zins gefallen oder ertragen wird, soll ein teil ihnen den Tarnowsken und der ander halbe teil der stadt zu gemeiner notdurft gegeben und gelassen werden, iedoch soll der markt also, wie sichs einer bergstadt gehört und zusteht, einem idern frei und niemanden verboten oder darzu gezwungen sein. Desgleichen mag und soll ein ider in seinem hause kramer oder fürkeufer handelssachen und höckensachen vorhandeln und führen und derselben zu seinem besten

nutz geniessen und gebrauchen; wer und welche aber uf ihrer der Tarnowsker grunde ausserhalb der bergstadt ecker oder gerten anrichteten, die sollen ihnen den Tarnowsken ihren gebürenden zins davon reichen und geben und solches alles mit ihrem willen halten, sondern die heuser und gerten, welche die gewercken und einwoner auf der bergstadt uf ihren pletzen und heusern oder stellen angericht und erbauet, von denen sollen die Tarnowsker gar kein zins nicht haben noch nehmen. Und do auch die gewercken und einwoner uf der bergstadt Tarnowitz viehe halten und der hüttung uf der Tarnowsker gründen geniessen wollten, sollen sie sich darumb mit ihnen gebürlich vertragen und vergleichen. Gegen diesem allem sollen die Tarnowsker uf alle ihren und ihrer untertanen gründen den gewercken uf unsers bergmeisters zulassen und bewilligung vermög der ausgesetzten bergordnung im schürfen und bergbau kein hinderniss oder eintrege tuen noch iemands solches zu tun gestatten. Hierüber so sollen sie auch sonst über diese artickel an unsern obmessigkeiten rechten und dieses bergwerks oder bemelter bergstadt nutzungen sowol an gewercken und bergerbtern durchaus nichts zu haben, sondern sollen diese alleine uns in unser jurisdicition und gerechtigkeit gehören und derselben unterworfen sein. So sollen sie auch wider uns oder unser recht und gerechtigkeit niemands bei ihnen heimblichen underschlief zulassen noch vergleiten, sowol auch, was uns und gemeinem bergwercke zu schaden oder nachteil sein und gereichen möchte, nichts fürnemen noch gestatten. Es soll auch den gewercken kegen gebürlicher zalunge holz aus ihren welden gegonnet und zugelassen, darzu auch frei wege und stege, sowol die wasserflüsse schmelzhütten und röststellen zu machen und anzurichten, zu des bergwercks notdurft unweigerlichen und ohn hindernis gestattet und die gewercken sowol die einwoner ferner ohne alle beschwer oder auflage verbleiben und gelassen werden. Und was wir ferner uns und gemeinem bergwercke zum besten vor nutz anrichten und verordnen können, dies alles wollen wir uns hiemit vorbehalten haben . . . — Freitag nach Mariä Opferung.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 e, 160/163. — Cop. des XVI. Jahrh. von Hans Trapp. — Ferner i. e. beglaubigten deutschen Uebersetzung v. J. 1718 i. Ortsakten Tarnowitz.

509.

1537 März 26. o. O.

Tarnowitz.

Hauptmanns und rete beschaidt auf das ander einlegen der gewercken, montag nach Palmarum ao. 1537<sup>1)</sup>.

Auf den ersten und dritten artickel der polnischen munz halben, dieweil alle gewercken und die ganze gemein fur gut angesehen, dass ein gemein vorbot angeschlagen und ausgerufen werden soll, dass man auf allen grünen huttwerten rösten und weschen, auch in allen kaufen auf den markt bei den fleisch- und brotbenken kromen höckin wein- und bierschenken allenthalben und in allen handlungen albie aufm berkwerk auf schlesischer gulden groschen und heller rechen lonen kaufen und verkaufen soll, doch im mangel derselben schlesischen groschen oder munz mit polnischer munz den polnischen groschen umb 12 heller schlesischer zu verrechen bezahlen möchte, so haben hauptmann und rete ihn solchs lassen gefallen und bevehlen dorauf berkmeister burgermeister und rat, dass sie solchs inschrift unter iren stadtseigeln an etzlichen orten am markt und ambthaus lassen anschlagen, auch öffentlich in etlichen wochenmerkten lassen ausrufen unter einer puess,

<sup>1)</sup> Gleichzeitige Ueberschrift.

welcher gewerck burger arbeiter auf polnischer zal und munz sein arbeiter lohnen rechen, dass derselbig die benannte puess, so oft es von im erfahren wurd, vorfallen sein und von im genommen werden. Auf den 4, 5, 6, 9, 10 und 11. artickel von wegen des bierbreuen viehtrifft gerten fleischbenken, auch des herrn Placho hofstedt und aufrichtung der heuser auf seinen grund und ander aufhältung in der umbliegenden edelleut kretschem betreffend, mögen hauptmann und ret zu dieser zeit und ehe man sich mit denen von adel, sonderlich mit Tarnowsky und Blaeba, ihrer grund halben vergleicht, nichts daran handeln oder bescheid geben, derhalben soll man mit dem artickel noch der zeit still gehalten werden. Der alten gepeu halben, so zwischen den heusern wieder aufgenommen werden, wissen hauptmann und rete wider meines g. h. berkordnung dieselben zu verleihen und zu bauen nit wegern, sondern wollen hiemit dem berkmeister bevohlen haben, dass er fur sich selbst und durch die geschworne darob sein und bevehlen, dass dieselben gepeu der noturft nach und wie sich gebuert, mit zimmern bewart werden soll und niemand schaden gefehrlich zugefugt werde. Auf den achten artickel, dass sich alle mitwohner beklagen, dass Jan Tarnowsky kurz verschiner zeit alhie aufm berkwerk bei nacht einen iren mitwoner mit hülf seiner diener entthaupt, welcher armer man ein weib und 5 kleine kinder gelassen hat, hierauf dem herrn hauptmann von Beuthen bevohlen, was er darin tun und handeln soll. Auf den 12. artickel von wegen der, so alhie nichts bauen, auch mit der gemein nichts leiden wollen, die unter dem Blacho wonen und das holz in welden aushauen und fur ihre heuser grosse haufen furen und aufs teuerst oder wie man sagt umb zwei geld verkanfen, soll zuvor mit dem Blacho gehandelt werden. Auf den 13. artickel von wegen der hammerschmidt wegen der grenz, dass dieselben den gewercken soll angezeigt werden, ist dem hauptmann berkmeister und Simon Hass zu tun bevohlen worden. Zum vierzehenden von wegen der todtschleger, dass dieselben vermög meines g. h. ordnung alhie nit wonen, soll auch nach m. g. h. ordnung gehalten werden. Zum fünfzehenden dass etzlich vom adel alhie wohnhaftig sitzen und mit der gemein kein mitleiden tragen wollen, sollen die purger dem hauptmann anzeigen, welche dieselben sein und ob einer burgerhandlung treibt, soll er auch purgerlich mitleiden tragen. Diesen abscheid auf oberzelte artickel wollen m. g. h. hauptmann und reten berrn landts- und perkauptmann auch berkmeister geschworne burgermeister und rat, als vil ieden sein ambt hierinne betrifft, also in volziehung zu bringen und daruber zu halten hiemit bevohlen, des versehens, es werden sich ambtleut und gewercken demselben gemess verhalten. Actum montag nach Palmarum im 1537. iare.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 c, fol. 52b/53b. — Cop. des XVI. Jahrh. von Hans Trapp.

510.

1537 März 26. o. O.

Tarnowitz.

Sonderlicher des landheubtmannes und rät beschaidt, so m. g. h. ambtleuten auf Tarnowitz gegeben ist, montag nach Palmarum anno etc. 1537<sup>1</sup>).

Als wir hernach benannt Hans Jordan von Alten-Patschkau . . . der furstenthumber Jägerdorf Oppeln und Ratibor oberhauptmann, Wolfgang von Drachodusch lands- und perkauptmann in der herrschaft Beuten, Leonhard von Gendorf, cammermeister, perkauptmann und ambtmann zum Stein, und Hans Enich, obbemelter fürstentumber cammerschreiber, auf . . . unsers g. f. und h.

<sup>1)</sup> Gleichzeitige Ueberschrift.

bevelch und instruction mit der ritterschaft perkambtleuten und gemein gewercken in der herrschaft Beuten etlich perkachsen gehandelt, unter andern befunden, dass in den perkwerk und burgerlichen sachen nach vormög unsers g. h. iungst gegeben schriftlichen abscheid nicht so vleissig, als die noturft erforder, allenthalben gehandelt worden, daraus nicht allein unserm g. h. sondern auch gemeinem perkwerk merlei schaden und abfall gefolget. Zu vorhütung des und damit hochgedachts fursten unsers g. h. bevelich und bergordnung zu aufmerung und wolfart gemeines perkwerchs furon bass dann bisher bescheiden, angesehen volzogen und gelobet werde, haben wir obgemelte verordente rete fur gut und noturft bedacht, die alten perkambtleute und ir ambtshandlung etlicher gestalt und weise zu vorendern, denselben von neuen noturftige bestallung aufzurichten, dergleichen dem purgermeister und rat zu Tarnowitz ein geschriftlichen unterricht zuzustellen, daraus die sammetlich und sonderlich grundlich vorstehen mögen, welcher massen sie sich voran nach oft gedachts unsers g. h. bevebl bergordnung und abscheidt auch in den peinlichen und purgerlichen ambt- und gerichtssachen den rechten und landsgepräuch gemess vorhalten, wellicher gestalt sie auch ir zugelassen gefell und einkommen beschreiben und verrechnen sollen. Domit nu solchs alles, wie siche geburt und die noturft erforder, fleissig vollzogen und gehandelt mag werden, da soll obgedachter herr Wolfgang von Drachotusch als hauptmann und Nickl Muntzer iziger und künftiger perkmeister allwegen vierzehen tag nach ausgang eines ieden vierteliars negstkunftig trinitatis domit anzufahen, unsers g. h. zehentner oder urbarer und irer oder gegenschreiber und missandler (?), auch der huttenschreiber wagmeister und mautner vorrechnung und bestallung, sambt des burgermeisters und rats alhie zue Tarnowitz gegeben geschriftlichen abscheid vleissig ersehen. Was sie nun in dem allen wider hochgedachts unsers g. h. bevelich und ordnung, dergleichen wider der ambtleut bestallung und wider gegebenen schriftlichen abscheidt unserm gnedigen herrn auch gemeinen gewercken und burgerschaft zu schaden und abfal gehandelt oder unterlassen befinden, solchs alles, was namhaftig und geschrift wändig ist, sollen sie unterschiedlich in geschrift verfassen und dasselb nach irem hochsten verstand und vermugen furan auszurichten verfuegen, auch den schaden abstellen, dorinnen bei iren aidspflichten gar niemand ansehen noch verschonen. Was aber gedachten herrn hauptmann und den perkmeister auszurichten zu schwer oder wo iemand inen ungehorsam oder widerwertig sein wolt, solchs sollen sie von artickeln zu artickeln mit irem guetbedunken geschriftlich an obgemelt oder künftigen unsern g. h. landhauptmann und kammerschreiber itzlich quartal gelangen lassen, dorauf derselben herren bescheid auf unsers g. h. wogefallen und vorbesserung gewarten und geleben. Weiter ist von uns obgemelt fur gut und noturftig geacht und verordent, so bald gedachter hauptmann und perkmeister der zehentner und gegenschreiber huttenschreiber wagmeister und mautner rechnung, auch die perkrechnung, dergleichen der purgermeister und ratrechnung und ambtshandlung, dabei der zehentner und gegenschreiber auch sein soll, erschen und angehort haben, soll mehr gemelter hauptmann und der zehentner auch der gegenschreiber sambt den bergwerksgeschworen auch 3 oder 4 verstendig gewercken, die sich zu soleher handlung [eignen], die sie zu sich ziehen sollen, des perkmeisters perk- und gegenschreiberbestallung sambt perk- und gegenbüchern, dergleichen die artickel, so viel der in der perk- und hüttensornung ein perkmeister und ein perk- und gegenschreiber betreffent, vleissig und wol kegen einander erschen. Was sie dann befinden, dass der perkmeister der perk- und gegen-

schreiber wider die ordnung und ir bestallung namhaftigs oder geferlichs zu schaden gehandelt oder unterlassen haben, das sollen sie inen anzeigen und alles vleiss voran getreulichen auszurichten vermeren. Und wo sie daruber abermalen und weiter ungehorsamb und nachlessig erscheinen, solches soll oftgedachter hauptmann und zehentner bei iren pflichten, wie obsteht, genannten lands-hauptmann und kammerschreiber iedesmal zuschreiben und doruf ires weitern bevelchs gewarten und geleben, als auf unsers g. h. wolgefalen und weitern bevelch und verordnung . . .

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 c, fol. 54/55. — Cop. des XVI. Jahrh. von Hans Trapp.

511.

1537 März 26. o. O.

Tarnowitz.

Der hauptleute und rete begebne bescheid montag nach Palmarum anno 1537 iar<sup>1)</sup>.

... Georgen marggraven zu Brandenburg etc. verordente hauptleute und rete geben dem ersamen burgermeister [rat und] voit auf Tarnowitz über hochgedachtes unsers g. h. vorgetan bevelch und abscheid diese weitere erklerung, damit burgermeister rat und voit furan desto ordentlicher zu handlen und sich vor den befunden abgang und irtumb, daraus m. g. h. und inen schaden volget, zu vorhutten ein wissen empfahen. Fur das erste soll der voit mit sein geschwornen in den malefiz oder peinlichen sachen andergestalt nicht dann nach laut und vormugen meines g. h. halsgerichtordnung richten und urteilen, worinne dieselb halsgerichtordnung unverstendlich wer oder solch malefiz oder peinliche sachen furfielen, die sie zu urteilen nicht verstand hetten, dorin sollen die des itzigen und aller ander kunftiger hauptleut in der herrschaft Beuten ihr gutbedunkten, was sie in etzlicher malefizsach zue urteilen fur billich meinen, anzeigen und dorin sein rat bitten, auch seins rats und bevelchs geleben und ausserhalb der hauptleut unwissen und bevelch furan niemands zum tod verurteilen und peinlichen richten lassen. Begebe sich dann zwischen dem hauptmann und inen derhalben auch ein zweifel oder zwispalt, so sollen sie beide die sachen mit grundlichen und notdurftigen bericht an landhauptmann und ander m. g. h. rete gen Oppeln gelangen lassen. Zum andern sollen burgermeister und rat ausserhalb itziges und kunftiges perkmeister in den burgerlichen sachen niemand umb geld strafen, sondern alle frevel und buss in beisein rat und wissen der perkmeister handlen und verteidigen, die person, die sie straffen, warumb und wie hoch dieselben gestraft werden, durch stadt- und perkschreiber unterschiedlich einschreiben und verrechnen, und die straf oder puss, die über ein mark oder 48 schles. gr. vertaigd werden, die sollen sie alle viertel iar dem urbarer überantworten, sambt dem verzeichnus, warumb ein ieder gestraft. Zum dritten sollen sie alle auflage, was den purgermeister und rat auf meines g. h. wolgefalen zu underhaltung der gericht und gemeiner stadt besten von wein bier fleisch- und brot- penken auch andern einzunehmen zugestalt ist, von wem und wieviel desselben umbgelds wochenlich gefallen, auch unterschiedlich einschreiben, auch wem wieviel warumb und wohin darvon ausgeben ist, zu iarszeiten ordenlich verrechnen. Zum vierten sollen sie allen muglichen vleiss furwenden, dass auf und in solcher perkstadt Tarnowitz dem wichen als dem armen gleich gericht und recht verholfen, alle gottlesterung und schwur alle unbillich gewalt und offenbar stünd und laster frevel und übteter oder missetaten abgetan und gestraft werden, bei der peen in der perkordnung

<sup>1)</sup> Gleichzeitige Ueberschrift.

begriffen; dorin gar niemand verschonet, wie sie solchs aus gottes und unsers g. h. bevelch zu thun verpflicht sein, bei vermeidung unsers g. h. ungenad und straf. Der voit soll für sich selbst niemand pussen auflegen, sondern dieselben fal alle rechtstage burgermeister und rät anzeigen und mit wissen perkmeister und purgermeisters und rats die peenfehl und pussen verteidigen lassen, es soll auch dem voit erklerung gegeben werden, was er vom pussen haben und nemen soll. Item es soll der pranch abgestellt werden, dass ein fal wie der ander, er sei klein oder gross, umb ein schock gestraft werden, darvon man darnach etzlich groschen nimbt und das andere wiedergiebt, sonder es sollen die straf und wandel nach gelegenheit der fal aufgelegt und genommen werden. Es soll auch das hulfgeld, so voit von eim iglichen gulden eingelegten geldes ein groschen nimbt, noch rat und gutbedunkun des herrn hauptmanns perkmeisters bürgermeisters und rechtsgemessigen, dass die leut unbillicher weiss nicht zu hoch beschwert werden, alles getreulichen und ungeverliehen gehandelt werden . . .

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 c, fol. 55b/56b. — Cop. des XVI. Jahrh. von Hans Trapp.

512.

1537 April 3. Neisse.

Gostitz, Kr. Neisse.

Jakob, Bischof von Breslau, gewährt Hans Tscheterwange zu Gostitz und seinen Mitgewerken freies Schurfrecht auf 1 Jahr nach allerlei Metall auf desselben Gütern und Gebirgen. Sind sie bergwerkswundig geworden, dann sollen sie die Zuckmantler Freiheit erhalten. — Osterdienstag.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 P, fol. 238b. — Cop. coaev.

513.

1537 April 14. o. O.

Zyglin.

Bericht der Jägerndorfischen Regierung an Markgraf Georg von Brandenburg über das „bergwerk Schylin, eine meile von Tarnowitz, der grossen wassersnot halber, so daselbst ist, bis in zwei iahr unbebauet gelegen — so wollten einige gewereken drei wasserkünste dort erbauen.“ — Sonnabend nach Quasimodogeniti.

Angef. Steinbeck a. a. O. II, 172, vgl. das. auch S. 197 und S. 147.

514.

1537 April 19. Prag.

Münsterberg-Oels.

K. Ferdinand I. bestätigt den Herzögen von Münsterberg-Oels aus böhmischer kgl. Machtvolkommenheit als regierender böhmischer König und oberster Herzog in Schlesien „alle und iede ire furstenthumber und land mitsamt iren zugehorunden weichpilden slossern steten . . . zinsen zöllen gerichten dem obersten und dem nidersten und allerhand pergkwerch und was darzue gehört, mit allen rechten müntzen an gold und silber und andere freiheiten und nutzungen über auf und under der erden von vorgedachten unsern vorfaren kaisern und kunigen zu Behaim und anderweit ordenlich an sie bracht und kumben sein zu rechtem fürstenlehen verliehen und geben haben . . . iedoch dass wir uns und unsren nachkumben und erben kunigen und der eron zu Behaim unser diinst und pflichte, so von alters darauf gewest, vorbehalten und ausgezogen wollen haben“ etc.

Bresl. Staatsarch. Urk. F. Oels Dep. No. 710. — Or.

515.

1537 Mai 18. Ansbach.

Sowitz.

Georg, Markgraf von Brandenburg etc. bestätigt den Vertrag, den seine Räthe mit den Gebr. Georg und Hans Blache von Lube wegen des freien Bergbaus auf deren Gute Sowytzky (Sowitz, Kr. Beuthen) geschlossen haben. — Freitag nach Exaudi.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 e, fol. 115ff. — Cop. coaev.

516.

1537 Juni 4. o. O.

Freiwaldau.

Jakob, Bischof von Breslau, bestätigt den Verkauf des Eisenhammers zu Freiwaldau „samt allem zeug, wie er stehet und leit und er . . . auf den grunden erbaut . . . auch dem handel des puchwergs der eisenschlacken“ etc. — Montag nach d. h. Fronleichnamstag.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 23 P, fol. 300.

517.

1537 Juli 17. Neisse.

Zuckmantel.

Eid des Bergmeisters.

... Ich Hans Schmeltzer schwere, dass ich will dem hochwirdigen fürsten und hern hern Jacoben, bischofen zu Breslaw etc. obersten heuptmann in Ober- und Niederschlesien meinem genedigen hern, getrau und gewertig sein, das bergmeisteramt treulich und vleissig vorwesen, seiner f. g. gerechtigkeit handhaben, der gewereken und gemeins bergwergs nutz fördern, idermann was sich von recht und pilligkeit eigent, gestatten und vorhelfen, meines genedigen hern ordnung allethalben hanthaben und selber was mir dorinne aufgelegt ist, vorbringen alles nach meinem besten vorstendnus und vormogen. Wil auch indem allen keins andern genies, denn der mir von meinem genedigen hern zugelassen ist, zu geprauchen und mich wider ditz alles keinen nutz noch gabe gunst freuntschaft oder feindschaft bewegen lassen, als mir gott helfe und alle seine heiligen . . . — Dienstag nach Margarethe.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 23 P, fol. 290. — Cop. coaev.

518.

1537 Juli 17. Neisse.

Zuckmantel.

Jakob, Bischof von Breslau, trifft eine Bestimmung wegen der säumigen Gewerken des Altenbergs.

... Nachdem die ein- und ausländischen gewerken um Aldenberg bei unsrer stadt Czuckmantel gelegen des retardats rechnung vorrats und umb dergleichen bergordnung strittig worden, haben wir sie heut dato von allen teilen vor uns bescheiden und sie noch genugsamen vorhör umb allerlei denselben stritt mit irem vorwissen und guten willen, dieweil sie in unsrer kirchen land zu bauen gemeint und begierig seint, durch nachfolgenden aussatz geeinigt und vertragen: Erstlich so sollen die gewerken zum Czuckmantel sampt iren zugetanen mitgewerken, so den Aldenberg aufs neu vorlegt und vor sich zu haben vormeint, die andern gewerken von der Neiss und andern örtern, die ongefehrlich vorhin neben inen dits orts gebauet haben, aus redlichen und gegründten ursachen,

die hierin wol bedacht sein, zu iren vorigen bergteilen ane behelf des negst ergangenen retardats gemekhlich kommen lassen; doch also dass die einlendischen gewercken solche itzige ufhebung der retardats den auslendischen hierzugehörigen gewercken, ap die indert wern, zum forderlichsten zu erkennen geben sollen, und alsdenn dieselben auslendischen gewercken ungeferlich in monatsfrist noch der vorkündung macht haben sollen, dermasse ire bergteil wieder anzunemen oder entlich zu vorlossen. Und welcher nun unter inen allen seinen bergteil wieder anzunemen bedacht, der soll auch schuldig sein, dieselben seine bergteil noch gleicher anlog, was sich sint der zeit des vormeinten retardats auch zuvor an den entliegenen zweehundert gulden oder sunst dorauf erlaufen, noch guter rechnung oder sonst redlicher onverdechtiger ausfuerung zu vorlegen und ferner allmol mit gebürlicher zubuss zu fürdern und in wesenlichen bau zu halden, auch was in mittlerzeit des stripts des retardats im bergwerge zu gewin gelaufen, das soll och allen teilen zugleichgehn und abgerechnet werden noch inhalt unser vorhingegebener bergordnung, welche wir allein des puncts des retardats halben, doch unvorgriffen derselben unser bergordnung, bis uf städtlicher ufnehmen derselben unser bergwerge und unser und unser nachkommen bischofen ferner wolgefallyn dermassen wollen erklert und gemildert haben: nemlich wann fort mehr noch gehabter rechnung und vorgleichung der gewercken, wie oben vormelt, noch bergleutiger ordnung zubussen angeslagen und dieselben zubussen von imands in monatsfrist nit gereicht wurden, so soll doch gleichwol der bergmeister und geschworne der einheimischen gewercken alda nit macht haben, imanden ins retardats zu schreiben, es sei denn in beiwesen und willen ufs wenigst der negsten beigesessenen und auslendischen gewercken zweher, die den mitgeseten helfen bewegen und beschlossen, ob solch retardat billich solle ergeh'n oder nicht. Ob auch einiche gewercken, die ire teil falln liessen, wes an den zweihundert gulden geliegener schuld pflichtig wern, dieselbe schult soll den, die dermasse schult der zweihundert gulden werden müssen erlegt haben, bei denienigen zu suchen und zu irfordern pillich bevorstehn und unverschlossen sein. Insonderheit haben wir heut. dat. den ietz geordneten unserm bergmeister mit harten eiden eingenomen und ime sonderlich aufgelegt, wie er mit ernsten aufsehn und zutat unser amptleut unser aussatz und ordnunge handhaben und das best einsehen haben solde, domit dieselp forderlich bei den emptern der schichtmeister steiger und dergleichen stattlich vorsehn und gehalden werden, auf dass sich alle ausländische gewercken keiner vorkürzung darin zu beklagen hetten. Insonderheit ist auch derselb unser bergmeister vermöcht, auf der gewercken geringer erstattung selbst alle wochen zu seiner zeit und wenn niemand achtung doruf het, in eine itzliche zech'e einzufarn und eigen zu irkunden, wie treulich sich die schichtmeister und andere arbter in irer arb vorhielten und ap er bei irkeinem einiche untreu oder vorwarlossung erspuerte, dass er dieselben, so ferr sich sein ampt erstreckte, ane einich vorschonen und ansehn irkeiner vorwandtschaft oder personen gebürlich straffe oder es uns oder unsern amptleuten anzeigen. Wollen wir uns gen solchen verbrechern mit onnachlessiger straf an leib und gut nach gestalt der ubertretung gebürlich zu vorhalden wissen . . — Dienstag nach Margarethe.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 P, fol. 290b/292. — Cop. coaev. — Vertrag wegen einer Schmelzhütte das. vom 12. November 1537 a. a. O., fol. 325.

519.

1537 August 29. Prag.

Glatz.

K. Ferdinand I. verlängert die Verpfändung der Grafschaft Glatz u. a. „Soviel aber daz perg-werg anreicht, die da durch schickunge des allmechtigen in der grafschaft und auf all den güttern, die auch dazu gekauft, befunden und sich erzeigen werden, derer er der Joh. von Pernstein seine erben eben in der gestalt und massen, wie wir uns des falles im negst mit den stenden des konig-reichs Behaimb vorglichen<sup>1)</sup>), geniessen und gebrauchen sollen, da dann davon, so viel uns unseren erben und nachkommenden konigen inhalt derer oben angezogenen vorgleichung zu geben zustehet, soll er der Joh. von Pernstein seine erben und nachkommen uns zu geben und zu reichen schuldig sein.“ — Mittwoch am Tage Johannis Enthauptung.

Glatzer Stadtarchiv Privilegienbuch I, S. 321/322.

520.

1537 November 23. Oppeln.

Naklo.

Georg, Markgraf zu Brandenburg etc., schliesst mit Jan Nackelsky von Nackel einen Vertrag wegen des freien Bergbauens auf dessen Gute Nackel (Naklo, Kr. Beuthen). — Freitag nach Elisabeth.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 c, fol. 119b. — Cop. des XVI. Jahrh.

521.

1537 Dezember 1. Breslau.

Tarnowitz.

Georg, Markgraf zu Brandenburg etc., an seine Regierung zu Jägerndorf u. a.: „Zu dem dritten verpaunung der weg betreffend ist vormals im XXXII. iar quasimodogeniti<sup>2)</sup> unserm hauptmann und berckmaister solichs abzuschaffen bevolen und wellen uns versehen, hauptmann und berckmaister sollen sich demselben gemess verhalten, wie wir ime dem hauptmann derhalben hieneben ietzt abermals schreiben. Der gerten und ecker halben ausserhalb der berckstadt habt ir auch in unserm abschidt des XXXIII. iar seinen beschaid<sup>3)</sup>, den wir nit zu endern wissen, demselben gemess haben wir uns auch ietzt mit unserm lieben getreuen Jan und Niklas Tarnowskyn eines vertrags verglichen<sup>4)</sup>, wie euch derselbig auch wird zugestellt werden, euch darnach zu richten haben. Nachdem auch bei berckwerchen mit der geprauach sondern mit ernst verboten, dass [von] nyemandt alte schecht an des berckmaisters und der geschwornen zugelassen versturzt werden sollen, so befehlen wir hiemit, dass unser hauptmann und berckmaister bei vermeidung unser schweren straf und ungnad die alten schecht (und sönderlich darin sich erzt zu vermuten) nit versturzen oder sonstnen füllen, sonder wo der ort ganz kein hoffnung und dieselben zu versturzen sonderliche und gnugsame

<sup>1)</sup> Von 1534, vgl. Steinbeck a. a. O. S. 158 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. oben No. 469, Art. 2.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 32.

<sup>4)</sup> Vgl. oben No. 508.

ursach wer, soll doch solichs an unsers berckmaisters und der geschwornen nachlassung nit gestatt werden . . . Samstag nach Andree.

Bresl. Oberbergamtssarch. Supplement, Packet XXXVIII. — Or.

522.

1537 Dezember 18. Liegnitz.

*Leisersdorf.*

Friedrich II., Herzog von Liegnitz, verreicht seinem Rentmeister Martin Hofmann einen Berg zu Leisersdorf, „doselbst man etlich olaun zu syden ader zu machen pfleget“, mit aller Zugehörung, es sei an Gebäuden, Häusern, Pfannen, Buthen (Bütten) oder woran das sein mag, als freies Eigenthum, doch mit dem Vorbehalt eines Rückkaufsrechtes um 400 ung. Gulden. — Dienstag nach Lucie.

Bresl. Staatsarch. F. Liegnitz III 14 A, 178. — Kopialbuch.

523.

1538. o. T. o. O.

*Beuthen.*

Georg, Markgraf zu Brandenburg etc., antwortet dem Landeshauptmann, Landesmarschall, Kammerrichter und anderen Beisitzern „und zum ersten soviel der röm. kgl. mt. . . schreiben und begern salitter und pulvers halben anreicht, lassen wir uns gefallen, dass ir solich i. mt. schreibens abschriften in die ampte geschiickt und ist unser will und meinung, dass ir an unser stadt eures vermagens bei den unterthanen fördert und darob seidt, dass die, so pulver und salitter machen oder syden lassen, ditz der kgl. mt. zugut halten und den kauf vor andern gonen, sonderlich dieweil i. mt. dasselbig mit barem gelde zu bezahlen, auch gemeiner cristenheit zugut zu gebrauchen bedacht und urbottig ist“ etc.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 207 (Memorialbuch), fol. 9b. — Conc.

524.

1538. o. T. Ansbach.

*Jägerndorf.*

Georg, Markgraf zu Brandenburg etc., an Dr. Vipertus. „Nachdem auf unsren hammer zu legerdorf viel eisens gemacht wird und wir dasselbig zu unserm nuz nit anwerden mugen, so ist unser gnedigs ansinnen und begern, du woltest vor dich selbst zu Breslau bei den handelslenten dich erkundigen und erfragen, wie es doselbst mit dem eisenhandel ein gestalt hat und wie wir unser eisen zum nutzlichsten und fuglichsten vortreiben und vorkeufen mochten, und uns dasselbig unterschiedlich aufgezeichnet, darnach wir uns zu richten, zuschicket“ etc.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 207, fol. 43b. — Conc.

525.

1538. o. T. Ansbach.

*Jägerndorf.*

Georg, Markgraf zu Brandenburg etc., an Franz von Bischofswerde. „Wir geben dir zu erkennen, dass wir in unserm furstenthumb Jegerdorf einen hammer mit grossen unkosten erbauet und wissen wir das eisen, das doselbst gemacht, mit frumen nit anzuwerden. Demnach langet an dich unser ystes ansinnen und begern, du woltest uns zu gnedigem gefallen dich eigentlich erkundigen, wie

es burgermeister und rat zu Gorlitz mit ihren hemmern halten, ob sy dieselbige selbst vorlegen oder aber den hammermeistern erblich lassen, was die ihnen davon iährlich reichen und geben, ob sie das holz ihnen um geld oder umsonst geben, wie sie es mit dem eisenkauf halten und wie sie das eisen forder zum nuzlichsten vortreiben und anwerden. Das alles wollest uns lauter und unterschiedlich aufgezeichnet samt deinem radt und gutbedunken bei diesem unsren boten zuschicken" etc.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 207, fol. 44. — Conc.

526.

1538 März 10. Reichenstein.

*Reichenstein.*Die gewercken des tieffsten stollens<sup>1)</sup>.

Matz Metschke als lehentreger zusampt seiner gewerckschafft hot vor Michel Krumpholtz, diezeit bergkmeister, gemuttet und aufgenuhmen den tieffen stollen im Huttengrunde, des mundtloch oberhalbe Kirchbergs huttengrube anfang hot und den Grund binauf in den Lungenberg getrieben wirt, mit aller gebuerlichen gerechtigkeit, wie denn ein erbstollen zurechte hot und haben soll und denselben stollen genennet des h. Leichnams stollen. Dozu hot er aufgenuhmen dem stollen zugut 12 lehen oder mossen in hangendes liegendes im frey feld, wo es denn den gewercken am gelegisten sein wiell, auch alle kluft genge und geschicht, die sie überfaren wurden. Dozu sollen sie die ersten mutter und lehentreger sein, wie denn ein ider stollner zu rechte hot. Solchs alles ist vorlihen und gerechtlich bestetiget von obgemeltem bergkmeister. Actum manfastnacht annorum 1538.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein, Protokollbuch (1525—1554), fol. 84b./85. — Cop. coaev.

527.

1538 März 27. o. O.

*Johannisberg.*

Verleihung einer Eisenhütte und eines Hammers auf dem Eisenhübel bei Johannisberg.

Wir Jacobus . . . bekennen etc., dass wir unser kirchenland zu nutz und gedei auf hochlich ersuchen Andres Tischlers und Paul Rumlers inen beden und iren mitgewercken eine eisenhütte und hammer auffim Eisenhubel bei unserm geschloss sant Johannisberg nach eisenbergwergsordenung und gebrauch zu bauen nediglich vorgunst und vorlihen haben, solcher folgenden gestalt und meinung, dass sie der eisenschlagken und eisensteines alda zur stelle sambt der schlagken im Jauerniger grunde und bei flisse Schloppe auf Frydenberger aufzuarbeiten, soviel derselben soleher hammer vortreiben mag, macht haben sollen, dergleichen vor ire hutte und arbeiter selbst zu backen schlachten und bier zuzufuren, doch nicht auffim kauf oder schang, auch sollen sie das bier von keinem andern orte denn von unserm schlosse sant Johannisberg zu nemen haben. Des wassers eine notturft sollen sie ein gewend obig der hutten zu nemen macht haben und es ein gewend under der hutten wieder in alden gang leiten. Auch sollen sie mit zimlicher notturft kolholz und bauholz zum hammer und hutten aus unsern gebirgen vorsehen werden, doch allewege in den

<sup>1)</sup> Gleichzeitige Ueberschrift.

stellen, do es inen von einem amptmann auf sant Johannisberg angezeigt wird. Sunst sollen sie keiner fischerei iagd und ander herrlichkeit zu gebrauchen haben. Wo sie auch auf imand der leute wisen oder guttern nach eisenerzt einschlugen und inen vor die scheden eine leidliche gestalt machten, so sollen inen die leute solch einschlagen nicht wegern. Und wegen solcher hammerhutten sollen sie uns und unsern nachkommen bischoven in furstliche kammer ierlich acht zentner eisen und erstlich auf pfingsten über ein iar mit solcher zins anzuheben und vom eisenerzte, dasto alda gewonnen, allemol die zehende huele ertz vorn zehenden oder orber schutten oder wo es uns oder unsern nachkommen gelegener, vor solche zehende huele ein ziemlich geld zu erlegen schuldig sein. Welches alles, wie obengeschrieben, wir obgemelten gewerken als der landesfürst bestetigen in kraft ditz unsern briefs, idoch ap mer eisenhutten daneben mit der zeit zu bauen wern, allerlei unser herlichkeit in dem und anderm unschedlich . . . Mittwoch nach Oculi.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 P, fol. 366b. — Cop. coaev.

528.

1538 April 16. Jägerndorf.

Freudenthal.

Hans Enich, Kammerschreiber, an die Jägerndorfer Regierung wegen Erwerbung der Herrschaft Freudenthal.

Des guets Freidental halben ist die nägst verschinen wochen mit den hern von Freidental alhie zu Jägerndorff der kauf gehandlt und nach pott und widerpotten mit mer underhanndlung entlich dahin gehandlt worden, dass die hern von Freidental das guet mit aller zu- und eingehörung gelassen haben umb dreizehentauseud gulden ungrisch auf einmal zu bezahlen mit der condicion, dass mein gnediger her inen zu dem haus Heraltitz<sup>1)</sup> zu ewigen zeiten in s. f. g. wald zu Spachen-dorff<sup>2)</sup> oder zue Beneschau<sup>3)</sup>, wo es inen iederzeit gelegen sein wurt, frei pau- und prenholz geben solln. So aber s. f. g. das nit thuen wolten, so wolten sy s. f. g. das guet Freidental anders nit dann umb vierzehenthalbtausent ungrisch gulden geben. Darzu haben s. f. g. bis auf Johannis baptista die wal, den kauf anzenemen oder abzuschlagen. Iedoch hat ainer ier underhendl von ir seiten sich hernachmals gegen Anthoni Rattolt in einer geheimb vernemen lassen, sy wurdens umb XII tausent gld. ungrisch geben, so die sach zu entlicher handlung gedeien wurde und die herschafft wider aus der landtaffl zu Troppa gebracht werden möchte. Diss ist also mein g. h. zugeschrieben, aber der pot ist noch nit abgefertigt, denn der Jannytzke ist von mein g. h. der halben herein und forter umb ein koch gen Ungern geschickt, des zukunft wir teglich widerwarten und alsdann die und ander handlung pey ime s. f. g. zuschicken werden. Wenn das nun alles geschiecht und die suma auf einmal erlegt werden soll, so ist pey mir diss das beschwärlichist, dass ich meines wissens nit weis, wo wir vor nägstem ausgang dises iars ein solche suma gelts nemen sollten, dann der zeit in mein g. h. rentmaisterey über funftausent gulden in munz nit ist, so ist beim berkwerch der zeit wenig vorrats. Mein g. h. hat die silber mit sich hinaus und sein wenig reicher pley mer verhanden, wie ich euch des vorats verzaichnus bei Sebastian Stengel zugeschickt hab. Heut dato hat mir meister Michel angezaigt, dass ihn der berkmeister von

<sup>1)</sup> Heraltitz i. Mähren.

<sup>2)</sup> Spachendorf, Gericht Bennisch.

<sup>3)</sup> Bennisch.

Liechtenwert<sup>1)</sup> hab zu wissen gethan, wie dass Cristoff Kolbig, der Fuckerischen factor vom Reichenstain, und Kuntz Saurman das Vogelgesang sand Barbara auch den Kupfergang und ander grueben mer aufgenomen und ein zuepuess soll angeschlagen haben, wölichs ich von wegen meins g. h. kauf nit gern gehört, dann zu besorgen, man wurde vom perkwerch sovil geschräis machen, dass der kauf dester herter furtgang gewin. Aber wenn ich von mein g. h. bevelch und ein gulden sechzig bis in hundert oder was es sein muest, daran zu setzen macht het, so wolt ich ein practiken dagegen furnemen, dass die vorverleihenten zechen in solicher zeit des kaufs niemand fremden in die hent kommen muesten und das also: Zu dem ersten wolt ich Nickl Tuechmacher und meister Michel dahin bereden, dass sy ire tail, wo nicht gar, doch zum tail verlegten der andern unvermeigien gewercken zu Jägerndorf teil umb die zuepuess oder wie ich kunt an mich pringen und dieselben wolt ich in mein oder eines andern namen mein g. h. zuguet verlegen, und sover ich des von sein f. g. gnedigen gunst hett, fur mich selbst auch etzlich teil daraus pauen, dergleichen ir, so ir wollt, auch thuen möchte. Wenn nun die meisten tail auf unser seiten verlegt werden, wie dann die Jägerndorfer die meisten teil haben, so wurt dem lehentrager vom Reichenstein wenig oder nichts pleiben, und ob ime gleich etzliche wenig teil pleiben und wir die meisten teil auf unser seiten haben, so mögen wir unsers gefallens gemach oder stadhafft pauen und dermassen im selben uns wel halten, dass mein g. h. sich entlich entschliessen und s. f. g. sachen des kaufs halben zu ende handln mag, damit durch das pauen des berkwerch der alten zechen kain neues geschrei mach; es wer denn sach, dass sich iemand andere oder neue geng zu eröffnen understen wurde, das möchte ich mit verkommen. Solchs hab ich euch imb pesten meinem g. h. zugut mit wellen ungezeigt lassen und wer mein gutbedunkten, ir zaigts meinem g. h. aufs furderlichist an, dann, wie ich euch hievor anzaigt, dass der pot noch nit abgefertigt und auf sein widerkunft von Ungern gewart wurt, acht ich, ir selbsts oder ein pot von euch wurde eh bei mein genedigen hern sein dann pot, so von hie hinaus soll. Wann hierauf von m. g. h. oder euch beschaid wirt, oder dass ir mir von s. f. g. wegen zu thuen bevelcht, dem will ich nach meglichkait nachkumen und die angestelt practik oder wann es herkumbt (wils got), unvermerkt zerucktreiben. Damit verleich gott der [herr] genad und glick nach seinem gotlichen willen. Datum Jägerndorf am dinstag nach Palmarum im XXXVIII. iar.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 198. — Or.

529.

1538 April 21. Jägerndorf.

Freudenthal.

Hans Raslitz, Hauptmann zu Jägerndorf, und Hans Einich, Kammerschreiber, übersenden dem Markgrafen Georg von Jägerndorf eine (anbeiliegende) Supplikation des Ulrich Velsperger, „darin er uf ein eyssnhandl, den er uf den Freudenthalischen guetern ufzrichten vermaint<sup>2)</sup>, i. f. fuerlegens begert, wie e. f. g. aus derselben zu vernemen haben. Daruf wir ime die zuesag, dass wir sein begern e. f. g. zueschicken, und was wir daruf fuer bevelch bekommen, ime wider an-

<sup>1)</sup> Lichtewerden, Bez. Freudenthal.

<sup>2)</sup> Nämlich zu Lichtewerden nach der Supplik.

zeigen wellen und das derhalben gethan, dieweil e. f. g. yetzt umb Freudental imb kauf steen, ob Ulrich in solichem seinem fuernemen dardurch ugezogen wird, damit mittler zeit e. f. g. des kaufs und dergleichen handlung, was e. f. g. derselben berckwerch halben thuen oder furnemen wolten, sich zu entschlissn hetten. Dieweil aber e. f. g. bevel ist, dass wir neben solchen schreiben oder ansuechen alweg unser gutbedunken e. f. g. anzeigen solten, haben wir uf dis Ulrich Velspergers ansuchen unser bedunkn e. f. g. anzuzeigen nit unterlassen wellen. Nemblich dieweil Ulrich Velsperger e. f. g. verpflichter dyner gewest, der pflicht er auch noch nicht geledigt und bei e. f. g. hamer vil und grosse nutzung ufzerichten zuegesagt und vertröst, daruf auch e. f. g. etlich tausent gulden verpaut und unnutz hinpracht, und do er aber gesehen, dass er durch sein furnemen nichts ausrichten mogen, sich davon abgeschlyssen, hinweck unter ein ander herrschaft getzogen. Dyweil er dann seine erste zuesorgung und vertrostung bei e. f. g. nit genueg thuen khomen, ist zu besorgen, es mechte mit diesen yetzigen seinen anschlegen auch also wie vor hinaus-geen. Zu dem andern so ist unser bedenckhen, wenn e. f. g. dy herrschaft Freudental innen hett, dass e. f. g. nutzer sein solt, e. f. g. nemen von allerhand metallberckwerch, so aldo aufgebracht werden mögen, dasienige, so e. f. g. von wegen derselben regalien und furstlichen oberkayt an fron und wexel on alle darlag zuestendig, dann dass sich e. f. g. mit aigner darlag in vil ungewisse gepeu und sonderlich in aigen hamerwerk und eysenhandlung eynlassen solle. Das haben wir neben des Ulrich supplication e. f. g. anzuzeigen nit unterlassen wollen, yedoch was e. f. g. daran zu thuen geliebt oder in pessern rat finden, des bevelch sey[n] wir von e. f. g. wartendt" etc. — Mittwoch nach Georgi.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 198 (Akten betr. den Ankauf der Herrschaft Freudenthal durch Markgraf Georg). — Or.

530.

1538 April 30. Hohenelbe.

Freudenthal.

Der Kammermeister L. von Gendorf berichtet dem Markgrafen Georg von Jägerndorf u. a.: „Fur das dritt hab ich vernumen, dass e. f. g. noch und abermalm durch etlich e. f. g. schlesisch verordent rat das guet Freidental zu kaufen in handlung stet. Dieweil sich dan auf denselbigen guet, wie ich vil iar bericht empfangen, merlay perkwerch mit golt silber kupfer und ander metal peweiseen befunden, welchem perkwerch aber pisher nicht wol vorgestanden worden, der erzt ich zu mer maln und sonderlich negst verschin und gegenwurtig iar probiern lassen, dieselben dermassen durch die prob und glaubwierdig anzaigung also befind, so denselben perkwerchen wol und recht vorgestanden wurt und die gold silber und kupfer erzt dermassen zu gewingen vor augen sten, dass ditz orts auf den guet Freidental nach göttlichen willen den gewercken ein redliche narung und den hern oder inhabern desselben guts von solchen perkwerchen ein grösser einkumen in die camer aufgericht mag werden, als das gut Freidental von stater oder unstatter nutzung oder einkumen an in selbst ertrekt, dass auch etlich nambhaft gewercken dieselbigen golt silber und kupfer perkwerch zu mueten oder zu empfahen und in ir gewalt zu pringen in uebung gestanden. Derhalben hab ich Hansen Einich, e. f. g. schlesischen camerschreiber, geschriben, mich zu berichten, ob e. f. g. noch umb das guet Freidental im kauf stee, mir deshalbem bericht zu thuen. Darauf

mir Hans Einich unter andern geschrieben, wie e. f. g. aus peiligungder copey mit A. verzaichent<sup>1</sup>), zu vernemen hatt. Sopald ich aus Hans Einichs schreiben vernumen, dass e. f. g. umb das benent guet nach in kauf stet und auf Johannis waptiste nagstkunftig die wal hat, dass auch die Fuggrischen und mein aiden Cuenrat Saurman die furnemblichisten golt silber und kupfer grueben von der bern von Freidenthal perkmaister gemuet und empfangen und solch perkwerch statlich zu pauen furnemens sein, welchs e. f. g. zu verhinderung und schaden gereichen moecht, hab ich von stund an bei eigen potten Cunrat Saurman mein aiden geschrieben und gepeten, dass er und sein mitverwant mit irn empfangen gepeyen in der herschaft Freidental aus namhaften ursachen, die ich ime nachmals anzaigen will, gemach thuen und mich berichten solle, wer sein mitgewerken sein, so die Freidentalischen golt silber und kupfer perkwerch empfangen haben. Pin darauf taglich antwort gewartund des furnemens, sovil mir moeglich, die weg zu suechen, dass durch solich muettung und empfachung der Freidentalischen perkwerch pis auf Johannis e. f. g. kain verhinderung oder staerzung des kaufs zugefuegt wird. Daneben weil ich e. f. g. getreuer guter meinung nicht pergen (aber dardurch e. f. g. zu oder von dem kauf gar nicht bewegt haben), sover die golt silber und kupfer erzt in den ietztt empfangen grueben auf den Freidentalischen perkwerchen dermassen zu gewingen, wie ich bericht wurd, vor augen sten und sovil golt silber und kupfer geben oder halten, als ich darin durch die klein prob pfunden, wo auch solichen perkwerch recht vorgestanden, so ist verhoflich und zu vermueten, dass solich Freidentalisch perkwerch, wie obgemelt, vil merer und grosser nutzung ein grundherrn ertragen werden, als das guet Freidental aigne gult ietzund ertregt oder hat. Solichs alles hab ich e. f. g. aus schuldigen pflichten nicht verhalten wollen. Was mir nun von gedachten mein aiden Saurman und sein mitgewerken in diser sachen fur antwurt zuegeschrieben und ich mit gedachten Hans Einich, den ich mein gemuet auch zueschreib, in der sachen fur das pest zu handen furnemen oder fur guet ansehen, solchs soll e. f. g. unverzogenlich zuegeschrieben werden" etc. — Am Abend Philippi und Jakobi.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 198 (Akten betr. den Ankauf der Herrschaft Freudenthal durch Markgraf Georg von Jägerndorf). — Or.

## 531.

1538 April 30. Neisse. *Stiberitz, Hintzitz, Rusin, Olbersdorf.*

Jakob, Bischof von Breslau, an **Florian Grisepeck**, kgl. Rath und Sekretär der böhmischen Kammer, wegen Verleihung eines Bergbauprivilegs an seinen Weihbischof **Heinrich Supp von Fullenstein** und dessen Vetter **Johann Supp von Fullenstein**,

... Nachdem numals aus der röm. kgl. mt. meines allergnedigsten herrn verfügen das gebirge des wollebornen herrn Jan Supp herrn auf Fullenstein durch einen dargesandten besichtigt wurden und numals zu vollziehung der gebetenen bestetigung sonder zweifels notdurftiger bericht vor der hand ist, derhalben auf gedachts herrn hochlich erlangen ist an euch unser bittlich begehr, ir wollet numals bei der röm. kgl. mt. ein guter fürderer sein, damit der arme herr der sachen einen

<sup>1</sup>) Fehlt.

ort habe und dass die königliche bestetigung lauts dieser kopey<sup>1)</sup>), die wir euch beiliegend hie mit diesem boten zuschicken, möge erhalten werden. Oder ob es ie nach besag der kopie nicht folgen mocht, so bitt der herr und wir von seinetwegen, ime vor der vorbrifung bei zeiger ein kopie, wie die konfirmation wolle gegeben werden, zuzufertigen, versehend, ir werdet die sache unbeschwert fürdern . . . — Dienstag nach Quasimodo.

Prager Statthaltereiarchiv, Bergwerkssachen. — Or. — Weiteres darüber ist unbekannt.

532.

1538 Mai 2. Hohenelbe.

*Freudenthal.*

L. von Gendorff berichtet seinem Herrn Markgraf Georg u. a.: „Genediger herr. Alldieweil ich an disen brief promucierte (?) hat meines vettern<sup>2)</sup> probierer die Freidentalischen artz probiert,

1) Der anbeiliegende Entwurf lautet: Wir Ferdinand etc. bekennen etc., dass uns die würdiger und wolleboren unsre liebe getreuen Heinrich bischof zu Nicopolis und suffraganeus zu Breslaw<sup>1)</sup> und Johann Suppen von und aufn Fullstein getettet mit bericht furgetragen haben, wie sich in und auf ihren güttern gebirgen und grunden, so sie sämtlich und sonderlich in unserm furstentum der Ober-Schlesien unter uns als nemlich zu Stiberitz Hintzitz Rusin Olbersdorf<sup>2)</sup> und ihren ein- und zugehörungen haben und halten erz und bergwerke erzeugten und beweisten, sodass sie guten trost und hoffnung hetten, dass vermittels göttlicher hülf in denselben bergwerken mit nutz fromen und gewinn gearbeitet möchte werden, und uns darauf in demut unterteinglich gebeten, dass wir ihnen daran aus koniglicher milde begnadung thun und freiheiten geben geruhten, auf weise und meinung, wie wir uns mit den stenden unsers konigreichs Behem als den herrn ritterschaft und den Pragern um allerlei erz und bergwerk vertragen und vereinigt haben<sup>3)</sup>. Des haben wir angeschen den genannten Suppen demutige fleissige bitte, auch die treuen willigen dienst, die ihre vorfahren und sie unsren vorfahren und uns ungespart leibes und gutes oftmals nutzlichen gethan und hinfurder uns unsern erben und nachkommenden konigen zu Behem und herzogen in Schlesien zu thun erbuttig und dabei betracht, dass hieraus, wo die erscheinenden bergwerk mit lust und fleiss gelauet wurden, uns unsern erben und künftigen konigen zu Behem und herzogen in Schlesien, auch demselben konigreich Behem und furstentum Schlesien grosser nutz und fromen entstehen mochte, und haben darum mit woldedachtem mutte gutem wissen und zeitigem rate unserer rete den obgemelten Suppen ihren erben und nachkommen auf den obverzehlten und andern ihren güttern, so sie ietzt sämtlich aber sonderlich unter uns haben und halten, uf allen ihren bergwerken und allerlei erz und metallen, die sie uf und in oberwähnchten ihren gründen erbauen und gewinnen werden, alle die begnadungen geben freiheiten rechte gerechtigkeiten und gewohnheiten, so die stende im konigreich Behem durch den beruhrtten unsrem vertrag haben und gebrauchen, inhalts desselben vertrags, sam wären die alle und iede insonderheit von worte zu worte deutlichen hierin inserirt und ausgedruckt, gnediglich verliehen gegeben bestetigt bekreftigt und konformiret verleihen geben bestettigen bekreftigen und konfirmiren ihnen die hiermit in kraft dietz unsers briefes aus behemichei koniglicher machtvollkommenheit als regierender konig zu Behem und herzog in Schlesien wissentlich, also dass die vielgemelten Suppen ihre erben und nachkommen allen und ieden der begnadungen und freiheiten obberür in und auf ihren bergwerken und allerlei erz und metallen gebrauchen geniesseen und sich derhalten und zu aller zeit freihen sollen und mugen vor uns unsern erben und nachkommenden konigen zu Behem und herzogen in Schlesien unsren und ihren hauptleuten und sonst vor meniglich ganz ungeirret und ungehindert, iedoch uns unsern erben und künftigen konigen zu Behem und herzogen in Schlesien an unsren koniglichen und furstlichen gebuhrenden zehnten, in dem wir dennoch obbemelten Suppen von und aufn Fullstein ihren erben und nachkommen aus besondern gnedigsten willen den halben teil auf zehn iahr sich nechst von d'r zeit, wann dermassen erbaute bergwerk gewinnhaftig werden, nach einander erfolgend und nach ausgang dieser zehn iahr zu ewigen zeiten den dritten teil folgen wollen lassen und sonst an dem überkauf gold und silbers dem schlagschatz der münz und allen andern rechten und vorbehalt, wie die allenthalben in angezeigter unsrer vereinigung mit den stenden des konigreichs Behem verfasst und begriffen, unschedlich. Das zu urkund etc.

2) Christoph von Gendorf, böhmischer Berghauptmann. Vgl. Graf Sternberg a. a. O. II, 243.

1) Vgl. Pfotenhauer, Zur Gesch. der Weihbischöfe des Bisthums Breslau i. d. Zeitschr. f. Gesch. und Alterth. Schlesiens Bd. 23, S. 262.

2) Die freie Minder-Standesherrschaft Olbersdorf i. Oestr.-Schlesien vgl. R. Kneifel, Topogr. des k. k. Antheils von Schlesiens II 2, S. 107 ff.

3) Vgl. oben S. 57, Ann. 1.

dieselbigen an gold silber und kupfer also befunden, so dieselbign artz dermassen und sovil zu gewingen, wie glaubierdig angezeigt, vor augen befunden werden, so ist und wurt, wo ditz ort denselben berkwerch recht und wol vorgestanden, ein erschieslich berkwerch aufgericht. Ich wil aber e. f. g. zu solchen Freidentalischen berkwerch und guet zu kaufen oder zu lassen nicht raten, ich hab dann zuvor (wie e. f. g. aus den andern mein schreiben<sup>1</sup>) hieneben auch vernommen) von mein aiden Cuentz Saurman und andern, die solich Freidentalisch berkwerch empfangen und zu bauen furhabens sein, auf mein gethan schreiben antwort. Alsdann wais ich e. f. g. bis auf mein zukunft, sover es die nottuft erfodert, dergleichen Hansen Einich mein guetbeduncken weiter zuezuschreiben<sup>2</sup> etc.

Münchener Reichsarchiv, Brandenburg Fasz. 198. — Or.

533.

1538 Juni 20. Neisse. *Kupferberg, Bolzenstein, Jannowitz, Waltersdorf.*

Ferdinand I., römischer König etc., bestätigt aus böhmischer kgl. Macht als Herzog in Schlesien, Schweidnitz und Jauer dem kgl. polnischen Sekretär Jobst Ludwig Dietz 2 Privilegien, das eine dd. Ofen Mittwoch nach Oeuli (22. März) 1514 von K. Wladyslaw<sup>2</sup>), das andere dd. Ofen Sonnabend nach Valentini (19. Februar) 1519 von K. Ludwig<sup>3</sup>) über die Güter Kupferberg, Bolzenstein, Jannowitz und Waltersdorf „samt allen iren ein- und zugehörungen von bergwerken und andern alles in unserm Hirschbergischen weichbilde gelegen“, wie derselbe alles käuflich erworben, etc.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Kupferberg. — Cop. des XVII. Jahrh. — Cop. coaev. i. Schweidnitzer Stadtbuch S. 69 und S. 70 laut Vermerk C 98e, S. 10 i. Bresl. Staatsarch. — Vgl. auch Steinbeck a. a. O. I, S. 150 und Wutke, Studien etc. S. 76 ff.

534.

1538 Juli 4. Jägerndorf.

*Freudenthal.*

Hans Rasselwitz und Hans Einich berichten dem Markgrafen Georg von Jägerndorf über ihre Verhandlungen mit den Herren von Freudenthal wegen Ankaufs der Herrschaft Freudenthal u. a.: „Und nachdem die herrn von Freudenthal angezeigt, dass sy Wolfen Schaller und seinen mitgewerken kurtz verschiner tag ein neue berckwerchsfreyheit uf vier iar gegeben hatten, darzu wir, dass diselbig denselben leuten gehalten wurde, willigen solten, dass wir aber nit eingein wellen und derselben freiheit abschrift, auch dieweyl sy an diesem gut mit angezaigter berckwerchsfreyheit ein enderung gemacht, sollichs alles e. f. g. anzuseigen, vier wochen frist begert, das sy aber abgeschlagen und anzaigt, sy verschen sych, dass dy berckwerchsfreyheit noch in Wolf Schallers hend nit kommen wer, haben derhalben ein poten anhaimbs geschickt und die sach uf zween tag angestelt. Als aber ir pot wider kommen, haben sy uns anzaigt, dy berckwerchsfreyheit wer noch nit ausgeben, derhalben bestunde der kauf bey voriger abrede und haben von beden tayln an ko. mt. umb lediglassung des guts Freudentals aus der landtafel Troppa und dass Freudenthal bey dem furstentumb Jägerndorff, dohin dasselbig von alters gehort, pleyben soll, supplicirt. Aber nach meglichem furgewandten fleis ist uns zu beden tayln durch herrn Georgen

<sup>1</sup>) Vgl. oben 1538 April 30. <sup>2</sup>) Der Wortlaut ist unbekannt, vgl. aber Cod. dipl. Sil. XX, No. 337.

<sup>3</sup>) Abgedr. i. Cod. dipl. Sil. XX, No. 369.

Codex diplomaticus Silesiae XXI.

Leckhsam von wegen ko. mt. antwurt werden, demnach das furstenthumb Troppa erblich irer ko. mt. zugehorig, so wern ir. mt. vil mehr genaigt, desselbig zu mern als zu wenigern oder irgends was davon kommen zu lassen. Und obgleich ir. mt. solichs verwilligten, so wurde es doch der landschaft zu Troppa widersein, darwider dann ir. mt. auch nit gern handln wolten. Den kauf aber well ir. mt. e. f. g. gern gonen, doch mit vorbehalt irer mt. regalien an berckwerchen und anderm, so ir. mt. daran ze haben vermayn, dass auch das gut in der landtafl Troppau, wie dasselbig dy herrn von Freyental ingehabt hetten, pleiben soll. Und hat auch obbemelter herr Lockhsam darbey angezaigt, wir sollen diser sach halben dismal ko. mt. weiter nit bekommern oder ansuchen, dann wir wurden kain andere antwurt bekommen. Auch welt er uns nit verhalten, dass er kurzlich ins reich gen Augspurg ain rays thuen wurde, so wolt er sich bey e. f. g. uffhalten, des und anders ferrer mit e. f. g. selbs reden. Daran ist dy ganz handlung entstanden und mit den von Freyental daruf verplieben, dass wir solichs alles an e. f. g. schreyben wollen. Sy haben auch horen lassen, dass sy fur sich selbs bey ko. mt. ferrer anhalten und ir. ku. mt. ire freyheiten und privilegien, dy sy uber das gut Freudenthal und sonderlich der berckwerch halben hetten, vidimus davon zuschicken wollten, und was sy hierin ferrer bey ku. mt. darin furdern oder thun solten, das wolten e. f. g. inen zu erkennen geben; das wolten sy auch thuen" etc. — Donnerstag nach Petri Pauli.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 198. — Or.

535.

1538 Juli 25. Ansbach.

Freudenthal.

Georg I., Markgraf zu Brandenburg etc., an Landeshauptmann, Hauptmann zu Jägerndorf und Kammerschreiber.

Wir haben aus eurem schreiben vorstanden, worauf der handel des gutes Freudenthal halben vorblyben und lassen uns nicht anfechten, dass die ko. mt. nit hat willigen wollen, dass soleh gut aus der landtafel zu Troppau kommen sollte, dieweil die von Freudenthal, wie wir anders nit wissen, diese freiheiten haben, dass sie und ihre nachkommen dasselbig gut zu Jegerdorf oder Troppau vorrechten mugen. Soviel aber die bergkwerge anreicht, haben wir gute kgl. briefe, dass uns die bergkwerge sowol auf Freudenthal als Jegerdorf bestettigt sint. Derhalben von unnötien die kgl. mt. derhalben um ferrer bestettigung anzusuchen und ist nachmals unser gemut und meinung, dass wir soleh gut von unsern handen nit wollen kommen lassen. Hierumb ist unser bevelich, ir wolt dasselbig von unsern wegen um die 13000 ung. fl. vermuge iungst gescheener abrede annemen und den halben teil des kaufgeldes auf erstkunftig Michaelis erlegen, doch mit den vorkeufern handeln, dass sie den andern halben teil von Michael über ein ior wolten burgen und ansteen lassen" etc. — Am Tage Jakobi.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 207 (Memorialbuch), fol. 35. — Cone.

536. 1538 August 7. Linz.

Gottesberg.

Ferdinand I., König etc., an den böhmischen obersten Münzmeister und die Kammer wegen der Gewerkschaft des Hans Krap „zum Fürstenstain auf dem Gotesperg in Slesien“ behufs

Besichtigung derselben und Beilegung der zwischen der Grundherrschaft, den Gewerken, und den Arbeitern herrschenden Streitigkeiten.

Abgedr. bei Zivier, Akten und Urkunden zur Geschichte des Schlesischen Bergwesens. Oesterreichische Zeit. (1900), S. 3/4. — Das Schreiben K. Ferdinands vom 7. September 1538 aus Linz an die Gewerken zu Gottesberg abgedr. ebendas. S. 4/5. — Am 14. September 1538 bestätigt die böhmische Kammer dem K. Ferdinand sein Schreiben wegen der Bergwerke zum Hangenstein in Mähren, zum Gottesberg und Fürstenstein in Schlesien und zu St. Prokop. Weder der oberste Münzmeister noch H. Christoph von Gendorf sei anwesend, beide seien auf die Kammer beschrieben und erfordert worden, nach deren Erscheinen solle alles berathschlagt und erwogen werden. — Prager Statthaltereirechiv. — Or. — Antwort des Königs darauf vom 26. September 1538 dd. Linz, dass der von Gendorf an den Hof beschieden sei, die Kammer solle mit dem obristen Münzmeister alles sofort reiflich überlegen. — Abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 5/6.

537.

1538 August 14. Reichenstein. *Reichenstein, Kl. Kamenz.***Entscheidung zwischen streitenden Gewerken zu Reichenstein.**

Demnach sich irrung begeben zwischen des herrn apts<sup>1)</sup> lehnen und der Fockerischen lehnen sand Annam und sand Bartholomeus alle am fordern Gulden Esel gelegen und derhalben bergmeister und geschworne sein gefordert und gefurt worden, und nu dieweil denn vormals langst ein pflock des herrn apts lehn zugut neben dem wege, so auffen Gulden Esel gehet hinauswerts zu der rechten hand bey dem obern lichtloch noch der altssessen bericht geschlagen und befunden wird, so erkennen bergmeister und geschworne, dass desselbige herrn apts lehen von den gemelten pflock an 5½ lochter hienuf den berg hienan hot und auch 5½ lochter herunder gegen grunde hot. Darbey sols noch also vorbleiben und gehalten werden und das ertzt, so Assmann Peyer doselbest ins herrn apts lehen gewonnen hot, das soll dem herrn apt s. g. zustehen und bleiben von rechtswegen. Actum mitwoch am obendt assumpcionis Marie annorum 1538.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein, Protokollbuch (1525—1554), fol. 87b. — Cop. coaev.

538

1538 August 20. Tarnowitz.

*Freudenthal.***Leonhard von Gendorf an Markgraf Georg zu Jägerndorf wegen der Freudenthalischen Bergwerke.**

... Nachdem ich e. f. g. pey derselbigen iungisten poten nach verschin ostern under andern aus Behainb geschrieben, was mir Hans Enich, e. f. g. schlesische cammerschreiber, der Freidentalischen berckwerch halben geschrieben und desselbigen seines schreiben ein copay zugesant, was ich auch darauf gehandlt und weiter handln wurde, solchs e. f. g. weiter zu schreiben, mich auch, sopalb mir got der herr mein gesund verleicht, zu e. f. g. in Francken verfuegen welle, darauf pit ich e. f. g. genediglich zu vernemen, als ich nach solchen mein gethan schreiben in erfahrung kumen, dass die Freydentalischen berckwerch Wolfgang Schaller gemuet hat und den bischof von Passa<sup>2)</sup> auch ander sein pekhant zu den Freydentalischen berckwerchen fur sein mitgewerken annemen wellen, in dem hab ich gedacht, dieweil ietztgemelter bischof von Passa ein berckwerchsverstendiger

<sup>1)</sup> Von Kamenz.

<sup>2)</sup> Ernst von Bayern, Bischof von Passau 1514—1540, hatte damals Pfandesherr der FF. Oppeln-Ratibor werden sollen, vgl. Grünhagen, Geschichte Schlesiens II, 60, und wurde 1549 Pfandbesitzer der Grafschaft Glatz.

und vermoglicher guet geittiger furst ist, der nach den guetern, darauf sich durch berckwerch und ander hantierung nutzung aufzurichten sein, zu kaufen an mer orten bemueet und handlt. Soll derselbig bischop gewar wern, was die Freyentalischen ertz, die mit zimblicher costumb pey genuegsamen holz und wasser zu gewingen sein, von gold silber und kupfer halten, er wurde von wegen der berckwerch nach solchen guet trachten und sich etlich tausent gulden mer, als solch guet der ietzhabenden gult und nutzung nach wert ist, an den kauf nicht verhindern lassen. Dieweil ich auch selbst, als lang und vil ich die Freyentalischen berckwerch geschen und vilfertig selbst auch durch ander auf gold silber und kupfer probiert und probieren lassen, neben andern gewerken in den Freyentalischen berckwerchen mitzupauen albegem naigung gehabt, demnach hab ich mit gedachten Wolfgang Schaller dahin gehandlt, dass er mir in sein empfangen Freyentalischen berckwerchen durchaus drey schicht zuegestelt, auch zugesagt, dass er gedachten pischof von Passa noch andern gewerken, die e. f. g. was zu verhinderung und schaden handn möchten, gar kain tail anpieten noch geben und auch mit pelegung und pauung der Freyentalischen berckwerch auf nagst künftig crucis<sup>1)</sup> stil seyn soll, in pedacht und der hoffnung, wo e. f. g. mitlerzeit zu solchen guet keuflich kumen und sampt e. f. g. iungen vettern mit gedachten Schaller und mir als mein g. hern in den Freyentalischen berckwerchen ain oder zwo schicht panen wollten, dass solchs in peder e. f. g. gnedigen willen und wolgefalen sten soll. Dagegen und umb solch des Schaller gutwilligkeit soll e. f. g. gedachten Schaller und seiner hausfrau ein furstliche vererung zu geben schuldig sein. Damit ich aber gedachten Wolfgang Schaller, dass er sein empfang und verlichen berckwerch, des er sich hochnutzlich zu geniessen vertrost und seit sand Jorgentag pisher nicht gearbait und genossen, mit fueg aufgehalten und gestillt, so hab ich denselbigen Schaller sampt mein mitgewerken pey unsern berckwerchen in der cron Behaimb und Märhern mitler zeit gepraucht. Als ich mich aber am dinstag vor sand Margarethentag<sup>2)</sup> zu der Hochenelb von mein vetter Cristoffen von Gendorf etc. zu e. f. g. in Francken zu raisen erhebt und auf den Kuttenberg kumen pin, die pley, so ich verschine iar von e. f. g. wegen von dem berckwerch Peuten ku. mt. etc. munzamptleut auf den Kuttenberg zu verkaufen geschiekt, mit den munzamptleuten abzuraiten, dass ich solch pley und gelt e. f. g. auch zu ve[r]rechnen ein wissen het, in dem hat mir gedachter Wolfgang Schaller von dem berckwerch Suberstain<sup>3)</sup> aus Märhern pey zwen aigen poten nacheinander geschriften, dass ich kaineswegs underlassen, sunder mich zu ime auf ietzgemelten berckwerch Suberstain verfuegen soll, zu sehen vnd zu vernemen, wie es umb die Suberstainischen und Freyentalischen berckwerch ein gestalt hab, davon er mich die notturft überland nicht woll perichten möcht. Dieweil dann die Suberstainischen berckwerch nuer XV meil von Jägerndorf gelegen und dieselben berckwerch durchaus der ha[ll]b tail mein sein, diesselbigen sehen und mit ordenlicher arbait belegen auch vornemen möcht, wie es umb die Freyentalischen berckwerch ein gestalt hete, hab ich mich zu gedachten Schaller auf das berckwerch Suberstain verfuegt, dieselbigen berckwerch, daraus mir und mein mitgewerken nach gotlichen willen ein eerliche narung folgen mag, mit arbait pelegt, puchwerch und schmelzhuten zu pauen verordnet.

<sup>1)</sup> September 14.

<sup>2)</sup> Juli 9. <sup>3)</sup> ?

Dieweil ich dann daselbst von gedachten Schaller der Freidentalischen berckwerch halben vil  
guets trost, dann die berckleut gern wol tröstern, vernomen, auch vorhin verstanden, dass e. f. g.  
Beutnische berckwerch über vilfältige verordnung und pevelch in abfal und in unrichtigkeit stuenden,  
dergleichen e. f. g. eisenhamer zu Jägerndorf pey grosser verlog nicht so wol, als e. f. g. nottuft  
erfordert, vorgestanden soll werden, dass ich auch vernemen möcht, ob e. f. g. den kauf umb  
Freidental angenomen hette, derohalben hab ich nicht underlassen mögen noch wellen, mich zu  
e. f. g. schlesischen landshauptman und räten volle und gar in Schlesien zu verfuegen zu sehen  
und vernemen, wie es umb ietz obermelt und ander sachen ein gestalt hat, dass ich auch sampt  
e. f. g. schlesischen landshauptman und räten vernemen, woraus der abfal der Beutnischen berck-  
werch und die unrichtigkeit des eisenhamers volgt, was auch mit Wolfgang Schaller und den  
Freidentalischen berckwerchen auf mein vorgethanen handlung weiter zu handln sey, rat zu pflegen,  
ob und welcher gestalt auch den Peutnischen berckwerchen zu helfen sein wel, dass ich mich  
alsdan mit allen pricht zu e. f. g. verfuegen oder durch geschriften perichten, mich auch weiter  
nach e. f. g. genedigen willen zu verhalden und daneben mein raitung und sachen pey ku. mt. etc.  
volend gar zu end handlen, auch zu pezalung meins rests kumen mag. Nachdem aber auf dato  
pemeler e. f. g. landeshauptman Enich und ich auf e. f. g. berckwerch Tornabitz in handlung  
zusammenkumen sein, hab ich vernomen, was e. f. g. des Freidentalischen guts halben denselbiger  
e. f. g. schlesischen landeshauptman und räten weiter zu handln geschriben und pevolen, damit  
e. f. g. zu solchen guet kumen mög. Darauf e. f. g. derselbigen rät widerumb antwortschreiben,  
hab ich nicht underlassen wellen, e. f. g. auch zueschreiben, was ich e. f. g. zu gueten des  
Freydentalischen berckwerch halben vorhin in Behamb mit gedachten Wolfgang Schaller gehandlt,  
welcher gestalt und aus was ursachen ich ietzund in die Schlesien und auf e. f. g. berckwerch  
Tornabitz mit e. f. g. landeshauptman und Enich in handlung ankumen pin. Was wir nun sament-  
lich e. f. g. zu gueten weiter handln, welcher gestalt ich auch e. f. g. und derselben iungen vettern  
peden mein g. h. furan meiner zuegestanden schwachheit halben, die mir noch peschwerlich anhangt,  
underteniglich zu dienen vermach, dass ich auch daneben, wie obgemelt, pey ku. mt. etc. mein  
sachen zu entpringen, auch zu pezallung meins rests kumen mag, solchs alles soll e. f. g. pey mir  
oder durch ersten poten auf peldist und grundlichist zuegeschrieben werden . . . — Dienstag nach  
U. L. F. Himmelfahrt.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 198. — Or.

539.

1538 September 16. Jägerndorf.

*Freudenthal.*

Die Regierung zu Jägerndorf berichtet dem Markgrafen Georg zu Jägerndorf über ihre Ver-  
handlungen mit den Herren von Würben wegen des Ankaufs ihrer Herrschaft Freudenthal und  
berichtet in einem Nachtrag, dass inzwischen die Herren von Freudenthal dem Wolf Schaller und  
seinen Mitgewerken eine Bergwerkfreiheit zu geben sich verschrieben hätten, wovon sie eine Kopie  
zwar nicht hätte bekommen können, deren Hauptartikel, soviel sie berichtet sei, folgende seien:  
Die Gewerken sollen 4 Jahr lang des Zehnten und aller anderen Gaben frei und ledig sein und  
nach Ausgang der 4 Jahre die zwölften Mark Gold und Silber geben, auch den fünfzehnten Zentner

Kupfer und Blei. Zum zweiten sollen sie Macht haben, ihr Gold, Silber, Kupfer und Blei, was sie die nächsten 4 Jahre erbauen, zu ihrem besten Nutzen und Frommen zu verkaufen und zu verführen. Nach Ausgang der 4 Jahre sollen sie 1 Mark Gold auf 24 Grat Wienerischen Gewichts um 120 rhein. fl. und 1 Mark Silber an ein Quinten fein um 10 rhein. fl., den Gulden zu 24 Gr. und den Gr. zu 7 Weisspfennigen gerechnet, in die Kammer antworten; aber die Kupfer und Blei sollen sie sich zu verkaufen Macht haben zu ewigen Zeiten. Es sollen ihnen auch die Wälder zu Kohlen und aller anderen Notdurft die 4 Jahre frei sein; dann sollen sie dafür den geziemenden Waldzins geben. — Montag nach Crucis.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 198. — Cop. coaev.

540.

1538 September 22. Ansbach.

*Freudenthal, Tarnowitz.*

Georg, Markgraf zu Brandenburg etc., an den Landeshauptmann Rasselwitz und den Jägerndorfer Kammerschreiber Einich: Sie sollen „mit denen von Freudenthal nochmals handeln, dass sie ains tayls muntze an dem kaufgelde annehmen und die zu bezahlung der andern helfte gereumer frist uns geben wollten, wie wir dann solehs euch nottuftig in vorigem unserm schreiben angezeigt und befohlen vor ains. Zum andern als ir von uns vorstendigt zu werden begert, ob ir den vorradt der rendtmeisterei und bergwerks vorkeufen und zu geld machen sollt, hierauf wissen wir uns zu erinnern, dass wir hievor euch zugeschrieben . . . Soviel aber des bergwerks vorrat anreicht, ist unser bevelich, ir wolt das sylber, sovil des furhanden, zum forderlichsten gen Nuembergk vorordnen und unserm factor Arnold Wengken überlibern lassen. Dy bley aber, sie seien abgetryben oder unabgetrieben, die wollet ein ydis nach seinen werden und haltung eures besten vermögens und vorstandes glaubwürdigen leuten aufs höchste verkeuffen und anwerden“ etc. — Sonntag nach Mathei.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 207 (Memorialbuch), fol. 40. — Conc.

541.

1538 Oktober 9. Onolzbach.

*Freudenthal.*

Markgraf Georg von Jägerndorf an den Landeshauptmann zu Jägerndorf und Hans Enich wegen Erwerbung der Herrschaft Freudenthal.

. . . Wir haben eur yzig schreiben am dato zu Jegerndorff montags nach crucis<sup>1)</sup> dieses gegenwärtigen iars ausgangen in sachen das guet Freudenthal und desselben kauf belangend alles inhalts vernomen. Und wiewol wir davor dieser tagen allererst unserm rate und lieben getreuen Fridrichen von Knobelsdorf zu euch mit credenzen abgefertigt, damit der kauf mit Freudenthal, wo der nit entlich gescheen und beschlossen, lenger aufgezogen, aber doch dermassen anhengig gemacht wurde, dass wir kunftig zue unser gelegenheit wiederumb einen zutritt zue demselben haben und den annemen und volziehen mochten und demselben noch des furhabens gewest sind, unser geld in Schlesien diesmals zu andern sachen zu gebrauchen, wie gemelter unser rat ungezweifelt solehs euch auch angezeigt und berichtet haben wurdet. So befinden wir doch aus izigen

<sup>1)</sup> Vgl. oben No. 539.

eurn und daneben etlichen andern mer an uns gethonen schreiben soviel, dass wo wir mit zu den sachen theten, dass wir mit allain umb das guet Freudenthal sonder auch umb unser obrigkeit anfall berckwerck und andere gerechtigkeiten, so wir auf Freudenthal ueberkommen und des gut brief und siegel nit allain von weyland den vorigen und verstorbenen konigen zue Behaim und herzogen in Schlesien milter gedechnus, sonder auch von der izigen regierenden ko. mt. bestettigung daruber haben, wie ir derselben guet wissens tregt, auch vidimus davon und registratur habt, kommen mochten und wurden. Als wir dann euch hiemit bevelen, dass ir solch unser brieflich urkund mit vleiss ansehen und bedencken und zur notturft dieselben mit dem hochgelerten unserm rate und lieben getreuen doctor Vipertussen auch Jan Upole beratschlagen wolt, dann wie uns angezaigt ist und wurdet, was die edelen unser liebe getreuen die herrn von Wirben und Freudenthal sich auf dem Freudenthalischen der bergkwerghandlungen mit ordnung freiheiten zehendts-anmassung und in ander wege vermainlichen underfahen und furnemen sollen, das stet uns in kainen weg zu gedulden oder zu leyden. Dann unsere vorfaren inhaber Jegerdorff die herrn von Schellenberg haben solch furstentumb Jegerndorff under andern iren obrigkeitaien herrlichen und gerechtigkeiten auch mit salzwercken und berckwercken allerlay metal lauts gehabter irer ko. brieflichen urkunden innegehabt und das alles furter uns also verkauft und die urkunden daruber zugestellt, darzu wir volgends in sonderhait auch begnadung uf Freudenthal mit ausgetruckten worten empfangen haben, wellichs alles, als obberurt, von icziger regierender röm. ko. mt. bestettigt ist. Darumb der warhait unvergriffenlich ze seczen, doch dardurch nichts gestanden noch begeben, dass herr Jorgen von Schellenbergs angezogene der herrn von Freudenthal dinstserlassung auch der landtafel verenderung ordenlich aufrichtig und fueglich gescheen were, als wir doch mit gesteien konnen, dannocht trug solehe dinstserlassung auch die vermaint verenderung der landtafel soviel auf ime nit, dass uns darumb und dardurch andere unsere erkaufte auch sonstem erlangte obrigkeit herrlichkeit und gerechtigkeit der berckwerg und anders sollten benomen oder entwendet sein oder auch solcher gestalt benomen und entzogen hetten werden moegen. Ob ich nu wol gemellte herrn von Freudenthal in dem nit unrecht anzaigen, dass die ko. mt. der ende an den bergwerken nichts hab, darumb sich dann ir. mt. nit hoch bedencken noch beschwerung tragen mocht, das guet Freudenthal aus der landtafel wieder zu schaffen und kommen zu lassen, so konnen wir doch irem furgeben und furnemen in dem nit statt geben, dass ihnen darumb die bergkwerig zustendig sein und sie sich derselben nuzung und geniess und was demselben anhangt und einem bergwerckoherren zu nemen und ze handeln geburt, anmassen und understeen sollten. Wir achten auch darfur, wie die ko. mt. zu Olmiz ains solchen aus dem grund bericht were, ir. ko. mt. wurde sich ains andern bedacht und die waigerung mit der landtafel nit gethan haben. Darumb wo sich die herrn von Freudenthal ains solchen understeen, dass wir bisher ausserhalb eures izigen anzaigens und wie uns sonst daneben auch schreiben davon zukomen, kain wissens gehabt, so werden wir dasselb nit gedulden konnen oder mogen, sondern uns unser habenden rechten und gerechtigkeiten mit den bergwercken und in ander wege halten und gebrauchen wollen, wir bekommen gleich das guet Freudenthal kaufweis oder nit, und gemellten herrn von Freudenthal, wo sie sich in der guett nit beschaiden oder weissen noch von solchem irem furhaben absteen wollten, dasselb mit der that und wie wir des vermag unser obrigkeit herlichkeit und gerechtigkeit solcher berckwerg und anders halben zum fueglichsten stadt-

haben und thun mogen werden und uns bey unsren gerechtigkaiten handhaben, das gefall gleich gemelten herrn von Freudenthal oder nit. Dann wir konnen uns solehergestalt des unsren mit gewalt auch nit entsezten noch imerdar ains noch dem andern entziehen lassen. Dieweil aber doch bisher unser gemuet und neygung imerdar dahin gestanden ist, was wir mit der guet und durch solche wege, die mer gutten willen dan zank und hader verursachen, erlangen und behalten mochten, dass wir dasselb viel lieber auch etwas mit unserm schaden und nachtail dann anderer gestalt thun wollten. Und aber doch gewisslich, wo solchs nit in ander weg furkomen werden sollt, sich kains andern dann widerwillens unruigkeit, das wir doch gegen gemelten herrn lieber ubrig waren, zu furstehen ist, so gedencken wir nochmals aus der not ein tugent zu machen, auch zu erhaltung rube fried und ainigkeit, wo anders muglich, mit ainer ubermessigen bezalung umb das gut Freudenthal unsren nachtail nit anzusehen. Darumb haben wir nit unterlassen mogen noch wollen, euch in eyl wiederumb ainen reytenden poten nachzuschicken und ist darauf unser gnedigs begeren und ernstlicher bevehlich, ihr wollet auch dasienig, so wir obgenantem unserm rate Friederichen von Knobilsdorff bey euch ze handeln bevohlen, nit irren noch abwendig machen lassen, dann wir wollen besehen, wie wir hieausen zu der andern handlung mit der ko. mt. geld aufbrengend, sondern allen euren moglichen und getreuen vleiss dahin wenden, dass der kauf umb Freudenthal zum furderliebsten beschlossen und volzogen werde und wir dasselb gut zu unsren handen bekommen mogen, und anfangs aufs allerfreundlichst und gutlichst wiederumb mit den herrn von Freudenthal handeln mit vermeldung der obberurten ursachen und dass wir uns mit inen nit gern irren noch zu unwillen einlassen wollten. Erstlich dass sie uns über die vorgen verainigung mit den angezaigten funfhundert gulden ze staygern verschonen, dass sie auch zum andern die erst und ander bezalung anderswo dann zu Troppau (wie das ausserhalb Merern, es sey zue Jegerndorff Freudenthal oder anderswo sonst, am nehesten und gelegenheit sein mocht), empfahen und wie die kaufshandlung algerait darauf gestellt ist, uns zu der ersten fristen bezalung des guts abtreten, die weil doch eins gegen dem andern gescheen muss und soll. Desgleichen für das dritt, dass sie nit streiten noch fechten, dass wir ine nach unser gelegenheit und gefallen aus dem furstentumben Jegerndorf und umb Lubschicz oder auch Ratibor und Oppeln in dem schuldbrief zu bezalung der andern fristen burgen sezen, wie sie dann der end wol nottuftiglich versichert werden können. Zum virden dass sich gemelte herrn von Freudenthal nit irren noch anfechten lassen, ob wie und wann solch gut aus der landtafel zue Troppau wieder gebracht werden moge, darin wir sie dann auch in solchem stück der gewerschaft erlassen wollten. Dann wir wollen dasselb mit der hulf gottes mit der zeit der ko. mt. wol ausrichten und austragen, wie wir dann algerait andere mer handlung bey der ko. mt. hetten, allain dass sich dieselben etwas verziehen mochten, dann was derhalb in des hochgeborenen unsers lieben oheim und schwigers furst Johanssen von Anhalt vertrags abred zwischen uns und denen von Freudenthal ausgericht geseczt worden, das ist uf damals uf unser selbst anregen und begern geschen, die wir der ko. mt. halben allerlay fursorg und bedenken gehabt, die wir aber nummer gott lob unsers versehens ferner nit bedorfen. Zum fünften dass sich die herrn von Freudenthal enthalten bergwergsordnung und freyheiten zu geben. Kontet ir dann zum sechsten mit den herrn von Freudenthal sovil handeln und bey denselben erheben, dass die ander frist nit uf Georgy sonder auf Martini oder zum wenigsten Michaelis

gestellt wurde, so were man mit der bezalung dester sicherer und gewisser und bedurst man als dann anderer handlung oder fursorg nit. Und solchs alles wollet, wie gemelt, anfangs aufs allerfreundlichst gutlichst und angenembst handeln; wolte es helfen, so hette es seinen weg, wo nit, so mogt und sollt ir euch dannocht soviel vernemen lassen, dass wir uns unserer obrigkeit kait herrlichkeit und gerechtigkeit mit dem berckwerg und in ander weg halten und ihnen ires furnemens nit gestatten wurden, mit vermeldung, was widerwillens irrung und vertiefung daraus erfolgen mocht und wurd, so sie auf irem furnemen beharren wollten, wie wir dann auch keinswegs gedencken, uns derselben entsetzen oder uns die mit der that nemen ze lassen und vermaint hetten, ir sollet solchs vorhin auch zum tail bedacht und euch in der kaufs und andern handlungen darnach zu richten gewist haben. Was und soviel dann euer anregen und vermelden der bezalung halben betrifft, dieweil nunmer die Michaeliszins und gult allenthalben werden eingebracht sein oder je gar in kurz eingebraucht werden, wellichs alles zusamt dem vorigen, so an geld in vorrat nit ein geringts machen wurdet, so wollet uns abermals nit allain des alles unterschiedlichen verzeichnus, was an geld getrayd vischen und andern nuzungen allenthalben verhanden ist, unverzuglich uberschicken, sonder auch was wir an pleyen silbern eysen und anderm haben und dieser zeit ein ides an geld auch ufs hochst verkauft und zu geld gemacht werden mög, wie wir uns versehen, dass solche bericht in dem iedern stuck, in was wert ein iedes bey euch dieser zeit hingebraucht werden mocht, uns von euch vorhin auch uberschickt sein sollt, damit wir uns darnach richten und unsren ferneren beschaidt darauf hetten geben mogen. Wir lassen uns auch beduncken, wie wir aus etlichen andern an uns bescheen schreiben versteen, dass villeucht leit sein mochten, die mit und durch die berekwereh der ende gern das ir suchten und wenig achtung darauf geben, wo wir mit unsren gerechtigkeiten bleiben. Es mogt uns auch vielleucht solche und andere handlung den kauf hierin nit wenig gestaygert oder ursach darzu geben haben, darumb wollet hierin nachmals thun und handeln, als unser genzlicher und hoher vertrauen zu euch stect. Was ir nun in solchem allem, als obgemelt, handelt ausgericht und erlangt, das last uns aufs allerfurderlichst und unverzuglich wiederumb bey gegenwertigem poten wissen. Das zu gescheen wollen wir uns zu euch genzlich und gewisslich verlassen und das wieder zur pillichait in gnaden erkennen. Was dann uns sonst mer geschrieben und uns fur brief geschickt sind, wollen wir hernach bey negster potschaft antwort geben. Wollet auch unsrem rate Friederich von Knobelsdorff anzaigen, dass er seine aigne sachen und gescheft zum furderlichsten verrichte und sich aufs ehest wiederumb zu uns herausverfuege, nachdem wir sein nit lang entperen mogten. Datum Onolzbach mittwochs nach Francisci ao. etc. XXXVIII.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 198. — Cone.

Der Kammerschreiber Hans Enich ver wahrt sich bei Markgraf Georg von Jägerndorf gegen dessen Vorwürfe: „Nachdem ich der kaufshandlung halben an Freudenthal zu Frankfurt, auch hernach zu Ratibor e. g. genut verstanden, tragen e. f. g. von mir wunder, dass demselben nit volg gescheben, kenten auch anders nichts daraus nemen, denn dass ich und ander iren fortail

pergewerhs halben suechen und e. f. g. sachen vergessen, auch derselben habenden gerechtkait in luft schlügen und dahinden pleyben lassen<sup>4</sup>. Er sei ganz unschuldig daran und habe nach seinen Kräften das Möglichste dazu gethan. „Dass ich und ander unsern furteil berckwerchs halben suchen solten und e. f. g. sachen vergessen, auch derselben habenden gerechtkait in luft schlählen und dahinden lassen etc. Genediger furst und herr. Ich wais nyemand zu beschuldigen, es wirt ain yeder sein selbs handlung wissen zu verantwurten, mich aber wais ich in deme unschuldig, dann ich an dem pauen oder uffrichtung derselben berckwerch oder berckwerchfreyhainen ganz kainen tayl nie gehabt oder hab, auch noch weyl diss gut in e. f. g. banden nit ist, nit beger noch haben wyl. Wer aber den berckwerchen daselbs nachsteet und mit wes rat und darthuen dieselben freyhainen bey den herrn von Freudental ersnecht und ausgericht worden sein, des mögen sich e. f. g. bey derselben cammermayster dem von Gendorff bessers grunds dann bey mir erkundigen. Ich hab daran nichts gehandelt, auch damit nichts zu thuen und byn der hoffnung, so e. f. g. hauptmanns und der ret in diser sach getreue handlung recht einnehmen und aller furfelliigen wichtigen ursach, warumb bisher mit dem kauf nit fortgefaren, pesser bericht und bedencken empfahan“ etc. — Dienstag nach Simonis und Judae.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 198. — Or. 1000. No. 105. Bl. 102 v. 1538. *Freudenthal*.

543.

1538 Oktober 30. Oppeln.

*Freudenthal.*

Der Landeshauptmann Hans Jordan, der Hauptmann zu Jägerndorf Hans Rasselwitz und der Kammersechreiber Hans Enich berichten dem Markgrafen Georg zu Jägerndorf über ihre Verhandlungen mit den Herren von Würben wegen Ankaufs der Herrschaft Freudenthal u. a.: „Soviel dann e. f. g. obrigkeit herrlichkeit und gerechtigkeit zu den berckwercken in der herrschaft Freudenthal anraicht, wo nun e. f. g. mit den herrn des kaufs einig wurden und das gut in besitz brechten, so bestunde es derhalb an ime selbst. Wo aber e. f. g. den kauf nachzulassen gesonnen, alsdann mochte man ob dem, das e. f. g. gut fug und recht haben, halten. Wiewol wir in negster handlung fur unser selbst personen mit den herrn von diesem und andern artickeln beleuftig und nach der lenge geredt, haben sie sich horen lassen, sie westen von e. f. g. gerechtigkeit wol, aber es were inen wenig daran gelegen. Sie hetten zu den berckwercken auf iren gutern auch gerechtigkeit, die inen der izig konig bestettigt, und hoften dieselbigen zu erhalten. Dazumal sind sie auch daruber bewegt worden und von uns hinweggangen, daraus wir versteen und merken, dass sie e. f. g. im kauf nit versorgen vielweniger geweren, auch sich selbst nit versichern konnen, damit sie kunftiger zeit von e. f. g. oder auch von ro. ko. mt. und den herrn ritterschaft und adel des furstenthums Troppaw unangefochten bleiben mochten. Wir wissen auch niemands anders, dem die herrn in der herrschaft Freudenthal bergkweg zu bauen freiheit gegeben, dann ainem mit namen Wolff Schaller genant sambt seiner gewerckschaft, der hat sich auf erlangte freyheit aldo berckweg zu bauen eingelassen und ist e. f. g. cammermaister<sup>1)</sup> wol bewust, in was gestalt der Schaller dahin kommen, zaigit auch an, dass es forderlich e. f. g. und ime cammermaister zu nuz geschehen sey“ etc. — Mittwoch nach Simonis und Judae.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 198. — Cop. coaqv. *Freudenthal*.

<sup>1)</sup> L von Gendorff.

544.

1538 November 15. Onolzbach. Freudenthal.

Georg, Markgraf zu Jägerndorf etc., antwortet seiner Jägerndorfer Regierung auf ihren Bericht vom 30. Oktober wegen Erwerbung der Herrschaft Freudenthal u. a.: „Und im fal dass uf solehs alles dannocht die kaufshandlung iren furtgang nit gewinnen sollt, als wir uns doch nit versehen, auch euch abermals und abermals gnediglich ersucht und angelangt haben wollen, dass ir muglichen vleis furwenden helfen wollt, damit das gut Freudenthal aus der Troppischen landtafel gebracht wurde und darauf der kauf sein furgang gewinne, so gedenken wir uns doch alles obberurt nichtsdestoweniger unserer bergwercksbegnadung und gerechtigkeit auf Freudenthal ze halten. Und so es hinaus im reich were, wissen wir wol, wellicher gestalt wir uns mit verleyhung der berckwerg, auch derselben freyheiten und aufrichtung der berckwercksordnung und was in dem und anderm ainem berckwergssoberherrn zu thun geburt oder zugelassen ist, wol zu underfahen und zu halten, und ob uns darin von iemand verhinderung mit der that begegnen wollt, derselben mit gottes und unserer herrn und freund hulf aufzehalten und also kainen in gewehr gebrauch und posses derselben herligkainen und gerechtigkainen einkomen und uns davon dringen und zue kleger machen ze lassen. Damit wir uns aber in solchem der land ort nit vergreifen, so langt an euch unser ferrer gnedigs begern und pevelch, ir wollet uns bey nechster potschaft mitsamt doctor Viperto nach fleissiger erwegung und beratschlagung unserer kauf-, auch unserer und unserer vorfarn habenden ko. begnadungsbrief und anderer gerechtigkeiten über die berckwerck uf Freudenthal euern rat und guetbedunken mittailen, so aus der kaufshandlung nichts werden sollt, als wir doch nit hoffen, was wir uns gegen der von Freudenthal beschehen anmassen und unfuglichem furnemen der berckwerckherligkainen und gerechtigkainen und ersehung hinwieder furnemen erzaigen und halten sollten und mochten, auf dass wir nit des unsern entsetzt und zu cleger gemacht und dardurch gedrungen wurden, andere zu rechtfertigen und sie dadurch in gewehre komen ze lassen, ob es auch zu rechtlicher handlung und orterung gedeyhen, wo das billich gescheen und furgenomen werden sollt, was wir auch alsdann unserer habenden gerechtigkeit halben vortails oder nachtails zu verhoffen euers bedenkens haben mochten oder nit“ etc. — Freitags post Martini.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 198. — Cop. coaev.

545.

1538 Dezember 22. Oppeln.

Freudenthal.

Der Landeshauptmann Hans Jordan berichtet dem Markgrafen Georg zu Jägerndorf über die Verhandlungen wegen Ankaufs der Herrschaft Freudenthal u. a.: „Sovil dann der herrn von Freudenthal vermeinte angemaste berckwerggerechtigkeiten in der herrschaft Freudenthal anraicht, haben genante e. f. g. rete anfangs ganz glimpflicher mainung von wegen e. f. g. an sie begert, sie wolten sich ires furnemens mit den berckwercken enthalten und e. f. g. in derselben gerechtigkainen über die berckwerck in der herrschaft Freudenthal habende nit verhinderung noch eintrag thun. So sie aber vermeineten desselben ainichen fueg zu haben, das inen e. f. g. gar nit gestendig, auch darvon kein wissen hetten, sie wolten e. f. g. ire habende gerechtigkeiten irem vorigen erpieten nach gegen e. f. g., als die iungst in Schlesien gewest, getan, zu erkennen geben, damit sich e. f. g. darin ersehen und ferner zur gebure halten mochten, dann sich e. f. g. ie nit gern mit

inen zancken, sonder viel lieber iedesmals gnedigen willen erzaigen wolten. Diese gutliche ermanung ist bei inen gering geacht worden und haben darauf geantwort, sie wusten wol, dass e. f. g. gerechtigkeit hatten, aber inen gebe dieselbige wenig zu thun, sie wolten sich ier habenden berckwercksgerechtigkeiten halten, auch genzlich versehen darbei zu bleiben. Dagegen haben e. f. g. rete inen ernstlich angezaigt, dieweil die kaufhandlung zwischen e. f. g. und inen diesmal durch waigerung der herrn und ritterschaft des fuerstentums Troppaw verhindert, auch durch sie, wie sich e. f. g. versehen und derselbigen rete an sie begert hatten, mit ernst nit gefurdert worden und der kauf derhalben sein furgang nit gewinnen mogen, daran doch e. f. g. tails nichts gemangelt hett, so wollt man inen nit verhalten, dass sich e. f. g. nichtsdestweniger ier berckwercksbegnadung und gerechtigkeiten auf der herrschaft Freudenthal zue halten gedeckten und inen ier vermainten anmassung und furnemens mit den berckwercken von wegen e. f. g. habenden koniglichen begnadung auch kaufs und anderer gerechtigkeiten und daruber erfolgten confirmation keineswegs stadt geben kondten, welchs auch albald gegen inen protestirt und bezeuget worden ist. Und nachdem e. f. g. in negsten irem schreiben derselben reten und mir bevolhen, e. f. g. mit negster potschaft sampt doctor Viperto nach fleissiger erwegung und beratschlagung e. f. g. kauf auch e. f. g. und derselben vorfarn habenden koniglichen begnadungsbrieve und anderer gerechtigkeiten über die berckwerck auf Freudenthal unsern rat und gutbeduncken mitzuthailen, so aus der kaufhandlung nichts werden solt, wes sich e. f. g. gegen den herrn von Freudenthal ferner haben solten und mochten etc., solchs wolte ich fur mein person mit diesem poten zu gescheen gern gefurdert haben, aber es hat aus dem, dass ich doctor Vipertum und die andern, so bei dieser beratschlagung sein sollen, so bald nit hab mogen zusammenbringen, dismal nit gescheeu können, so hab ich den Ihenzko derhalben ferner nit aufziehen wollen, sonder furs beste bedacht, e. f. g. bei ime furderlichst zugeschrieben, worauf die kaufhandlung umb Freudenthal nach negst gescheener handlung zu Troppau verblieben ist. Sobald aber ander e. f. g. gescheft halber zu gescheen muglich, wie ich e. f. g. den bemelten ratschlag auch zufertigen“ etc. — Sonntag nach Thomae Apost.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 198. — Cop. coaev.

546.

1539—1549.

*Reichenstein.*

Reichensteiner Berggerichtsprotokollbuch.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein. — Ebendas. a. a. O. noch weitere Berggerichtsprotokoll- und Stadtbücher.

547.

1539 o. T. o. O.

*Deutsch-Piekar, Ptakowitz.*

Beginn des Bleibergbaues zu Deutsch-Piekar mit 63 Schächten etc. — Der Besitzer von Ptakowitz will sich noch nicht zu einem Vergleich wegen des freien Bergbaues bequemen etc.

Steinbeck a. a. O. II, 171 und 172.

548.

1539 Januar 1. o. O.

*Kupferberg.*

Jost Ludwig Dietz, kgl. polnischer Sekretär auf Kupferberg, Bolzenstein, Janowitz und Waltersdorf Erbherr, erlässt eine „new bergordnung das alt bergwerk Kupferberg in Slesien under den

furstenthumben Schweidnitz und Jaur gelegen im Januario des M. D. und XXXIX iars ausgangen" in 113 Artikeln. „Hernach volget die bergk befreigung" in 13 Artikeln. „Diese befreigung und bergk ordnung hab ich durch die verstandigen vermag meiner privilegien also aussetzen lassen, gelob die fur mich mein erben und nachkumen stet und fest zu halten dawider nit zu thun. Allein im fal, wo sich aus endrung der bergkwerch zutrueg, dass von nötten minderung oder merung zu thun, die will ich mit der verstandigen rath zu thun mir vorbehalten haben. Auch ro. Hungerischer und Bemischer ko. mt. unsers allergnedigsten herren etc. über mein alte und auch neulich erlangten privilegien an irer mt. regalien nichts abgebrochen haben. Gedruckt zu Krokaw durch Hieronymum Victorem anno M. D. XXXIX. Im Marcio.“

Bresl. Oberbergamtsbibliothek No. 364, wo sich ein Exemplar dieser 65 Druckseiten in quarto starken Bergordnung erhalten hat.

549.

1539 Januar 7. Ansbach.

Freudenthal.

**Antwort des Markgrafen Georg zu Jägerndorf an Friedrich von Knobelsdorff auf dessen Bericht wegen der Misshelligkeiten mit den Herren von Freudenthal.**

... Nachdem unser raitender pot der Janitschko gestern wiederumb aus Schlesien mit briefen kumen, daraus wir verstanden, dass aus dem kauf umb das gut Freudenthal über alle unsere gesuchte gutliche handlung erbieten und schiedlichkeit nichts wurdet, do doch ainicher mangel bisher, wie du weist, zu allem dem, so zu frid ruhe und aynigkeit und abschneidung der langwirigen irrung hett dinstlich sein mogen, an uns nichts erwunden ist, dass wir auch in solchem fall unsern nachteil nit ansehen wollen. Nun schicken wir dir zwo copien unserer gerechtigkeiten und begnadungen über die pergwerck uf Jegerndorf Freudenthal und anders etc.<sup>1)</sup>), wie du dieselben gleichwol zu gutter massen vorhin weist, dieweil uns dan statlich und glaublich anlangt, dass sich die herrn von Freudenthal itzo vermaintliehen understeen und anmassen sollen, bergkwergsordnungen und freihainen zu geben aufrichten und ausgeen zu lassen, auch den gewerken zu schurpfen und zu mutten zu gestatten auch anders zu underfahen, so der perckwercksüberkeit und herrlichkeit anhengig ist, welchs uns dan von wegen unserer habenden guten gerechtigkeiten und königlichen begnadungen, darüber auch der ietzigen regierenden ko. mt. confirmation erfolgt, keinswegs zu gedulden oder zu leiden sein wiell, ja zum hochsten frembd nymbt und beschwerlich. So ist unser gnedig begern und bevelch, du wollest der röm. ko. mt. unserm allergnedigsten herrn solche unser beschwerung zu erkennen geben und nachdem wir gar nit zweiteln, dass irer ko. mt. gemut wiell oder maynung nit sein noch ir. mt. gestatten werde, uns an solehen unsern offnen gerechtigkeiten verbinderung irrung oder eintrag geschehen zu lassen, ir. mt. darauf von unsren wegen zum untertenigsten ersuchen und bitten, dass ir. mt. den herrn von Freudenthal uffs allerernstlichst schreiben mandirn und bevehlen lassen wolt, sich ires vermainlichen anmassens gentzlichen zu enthalten und uns bei unsren gerechtigkeiten königlichen begnadungen und irer selbst confirmation ungeirt und unbeschwert bleiben zu lassen, auch dardureh zu billicher und geburlicher handhabung solcher unser gerechtigkeit und begnadung nit zu andern ursach zu geben. Vermainten

<sup>1)</sup> Liegen nicht anbei, vgl. aber Cod. dipl. Sil. XX, No. 391.

aber die herrn von Freudenthal solchs ires furhabens und anmassens auch füeg und gerechtigkeit zu haben, des wir inen doch nit gestendig sein mochten, auch davon bishero nit bericht empfangen hetten noch bekommen mögen, dass sie alsdan irer ko. mt. davon auch mit ubersendung glaubwirdigis scheins anzaigung theten, damit wir uns auf derselben underricht ferrer unverweislich zu halten wisten; dann wir trugen des unsern gar kein scheuch. Desgleichen mochten und solten sie auch thun und so dasselbig geschehe, wolten wir uns alsdan fur uns selbst der billicheit erzaigen oder weisen lassen, one das konten oder mochten wir nit umbgeen, das furzunemen, damit wir bei unsern gerechtigkeiten gehandhabt und davon nit wiederwertiger gestalt gebracht und entsetzt wurden. Demselben nach wollest vleissig sollicitirn und anhalten, damit sollich schreiben bevelch und mandirn zum furderlichsten geschehe und den herrn von Freudenthal auf unsren costen zugeschickt, auch von dir desselben abschrift bekumen und uns ubersetzt wurde. Dann so wir sehen, dass bei den herrn von Freudenthal in der guet ie nichts ausgericht werden mag, wollen wir, so viel unser perckwerchgerechtigkeit betrifft, irem furnemen nit stadt geben, sondern demselben wiederumb mit gottes hulf und so vil an uns dermassen begegnen, dass sie sehen sollen, dass wir ob unsren gerechtigkeiten auch gedencken handthabung ze thun. Und uf solchs, dieweil aus berurtem kauf nichts worden und wir dasselbig geld zu ko. mt. anlehen gebrauchen mögen, sind wir auf iungste abfertigung deines furderlichen wiederberichts aufs ehest gewertig und hat uns gleichwol wunder genommen und noch, dass uns in der und andern sachen, darumb wir dich an irer mt. hof geschickt, kein schreiben von dir zukomen ist, so doch dir mit unserm knaben dem Preussen ferrer geschrieben und copien von dem Pragischen vertrag und Behemischen erbaynung zugeschickt und also die post mit zweien knaben bestellt ist. Nit wissen wir, ob es des wetters oder was des verzugs verhinderung und schuld sein mag. Derwegen wollest in solchem allem muglichen vleiss furwenden und die sachen furdern, auch dir die Nürnbergischen und alle andere handlungen zum getreulichisten bevohlen sein lassen. Haben auch darumb deins heraufschickens nit erwarten wollen, sondern ainem aignen potten bis zu unser post gen Passau mit diesen briefen abgefertigt, wolten wir dir in eil gnediger mainung nit bergen. Datum Onolzbach dienstags nach trium regum anno etc. 1539 etc. An Friderichen von Knoblochsdorff.

Cedula. Wir begern auch gnediglich, du wollest dieser Freudenthalischen sachen halben mit dem Zwickka reden und von unsren wegen sein rat und gutbedunken auch hören, desgleichen dass du volgends sambt Zwickka zu herrn Hansen Hofman geest und seins rats darinnen auch pflegst. Und sovil herr Hansen Hofman belangt, wolest denselben insonderheit von unsren wegen gnediglichen ersuchen, dass er unserthalben das best handeln wolle, damit in unser perckwerksgerechtigkeit und begnadung uf Freudenthal gegen uns denen von Freudenthal keiner verhinderung oder eintrags gestatt werde, mit vermainung einer sondern verehrung auch dieser sachen halben, so wir bei solehem berckwerk wie pillich ungeirrt gelassen werden. Das wollest allein vertreulich und in gehaimbd mit herr Hansen insonderheit handeln. Dat. ut s[upra].

550. 1539 Februar 25. *Liegnitz-Brieg.*  
 In Testamente Herzog Friedrichs II. von Liegnitz-Brieg u. a.: Ob sich auch Bergwerke aus Erbrecht oder Begnadungen befunden, es wäre an welchem Ort es wollte, die sollen seine beiden Söhne allwege mit einander gleich haben, halten, brauchen und geniessen. — Montag nach Invoc.  
 Bresl. Staatsarch. LBW I 26 g. — Cop. coaev. — Am 1. Juni 1547 (Mittwoch nach Pfingsten) bestimmte Herzog Friedrich II. in einem Kodizill: „Was aber die bergwerke, die sich in gedachtem pfandschilling Münsterberg und Frankenstein [Herzog Friedrich besass diese Pfandschaft seit 1541] itzo ereignet oder künftiglich ereignen und finden würden, anlanget, die sollen sie zugleich mit einander haben und damit allermassen wie ihren erbländen und unsere väterliche ordination klärrlich besagt, gehalten werden“. — Or. i. Bresl. Staatsarch. Urkk. LBW No. 96 und 97 in doppelter Ausfertigung, Abschr. i. LBW I 26 g. — Angeführt bei Schönwälder, Die Piasten zum Briege Bd. II (1885), S. 83 und 86, und von Wutke, Die Bergbaunternehmungen des Herzogs Georg II. von Brieg i. d. Festschrift Silesiaca (1898), S. 289.

551. 1539 Februar 28. *Ansbach.* *Tarnowitz.*

Markgraf Georg von Brandenburg an den Landeshauptmann Rasselwitz und den Kammerschreiber.  
 . . . Nachdem euch wissentlich, dass unserm bergwerk zum Tarnowitz durch ytzigen unsern amtmann nit wol wird vorgestanden, so seind wir willens einen andern an seiner stadt zu bestellen und anzunehmen. Dieweil aber uns einer vom adel mit namen Hans Schlichting, der im fürstentum Glogau zur Freistadt wohnhaftig, angezeigt ist worden, so ist unser bevelich, ir wollt denselbigen zum forderlichsten von unsren wegen zu euch beschreiben und sofern ihr befindet, dass er zu verwaltung unser berghauptmannschaft tuglich, mit ihm handeln, dass er dieselbige auf ein iahr lang zu versuchen annehmen wollte und worauf ihr mit gedachtem Schlichting vorbleibet, das wollet uns zu erkennen geben samt eurem gutbedunken, wie wir zum fuglichsten itzigen berghauptmann das amt aufschreiben mögen . . . — Freitag nach Invocavit.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 207. — Conc.

552. 1539 April 6. o. O. *Freudenthal.*

Die Jägerndorfer Regierung berichtet dem Markgrafen Georg zu Jägerndorf u. a.: „Sovil dann e. f. g. gerechtigkeit zu den bergwerken in der herrschaft Freudenthal anraicht, haben wir e. f. g. hievor mit rat f. g. herzogen Fridrichen zu Lignitz unser gutbedunken zugeschrieben, nemlich wo die herrn von Freudenthal disfals eldtere begnadung haben dann e. f. g. so geniessen sie derselben; weren aber e. f. g. gerechtigkeit eltere als genauer herrn begnadung, so mochten e. f. g. die sach erhalten“ etc. — Sonntag nach Palmarum.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 198. — Cop. coaev.

553. 1539 April 7. *Ansbach.* *Beuthen.*

Georg, Markgraf zu Brandenburg etc., an seinen Kammerschreiber zu Jägerndorf.  
 . . . Wir haben dein schreiben und anzeigen, wie unser bergwerk zu Beuten mit einem andern hauptmann auch bergmeister zu versehen und stattlicher, dann bisher geschehen, zu bestellen sei,

nach lengst vorstanden und lassen uns dasselbig dein gutbeduncken gefallen. Und dieweil wir hievor an dich und andere unsre rate bevelich gethan, Hansen Schlichtung zu beschreiben und vor einen berghauptmann zu bestellen, so lassen wir es nochmals bei demselbigen unserm bevelich bleiben. Sondern worinne des berghauptmanns bestallung vorbessert zu werden unser nottuft erheischt, wie dann uns von dir ietzo und hievor deshalbem meldung bescheen, das wollest beineben den andern unsern befechthabern nit unterlassen, sondern wollen das eurer aller treuem fleiss befohlen haben . . .

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 207, fol. 63. — Conc.

554.

1539 Mai 7. Ansbach.

*Beuthen.*

**Georg, Markgraf zu Brandenburg etc., an den Landeshauptmann von Jägerndorf.**

. . . Nachdem uns unser berghauptmann zu Beuten H. Wolf von Drahotschis zugeschrieben, wie sich allerlei irruung der holzung halber zwischen denen vom adel und unsren gewerken vorhalten, wie du ob beiliegendem seinem schreiben zu vornemen, so ist unser bevelich, du wollest zu gelegener zeit vor dich selbst oder durch unvordechtige vorstendige leute dieselbige strittige holzer und granitz bereiten und besichtigen lassen und darob sein, dass uns an dem unsren nichts entzogen werde . . . — Mittwoch nach Cantate.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 207, fol. 87. — Conc.

555.

1539 Mai 7. Ansbach.

*Jägerndorf.*

**Georg, Markgraf zu Brandenburg etc., an Hans Rasselwitz und Hans Enich.**

. . . Dieweil wir aus eurem schreiben verstanden, dass ihr des eisens, so auf unserni hammer gemacht, nirgends mit fromen anwerden moget, damit wir dasselbig allhieraussen probiren lassen und wie darauf ein handel zu machen ratschlagen und schlissen mogen, so ist unser bevelich, ir wollt uns desselbigen einen centner 2 oder 3 von Breslaw aus gen Nürnberg bei kauf- oder fuhrleuten schicken und wo das eisen nit einerlei ist, das zeichnen und uns die unterschied klerlich zuschreiben . . . — Mittwoch nach Cantate.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 207, fol. 91b. — Conc.

556.

1539 Mai 8. Ansbach.

*Tarnowitz.*

**Georg, Markgraf zu Brandenburg etc., an den Kammermeister zu Jägerndorf.**

. . . An uns gelanget, wie du bei der romischen kgl. mt. . . in handlung und practigken steen sollest, dass du auf denen vorradt des bergkwergs, so nach absterben herzog Johansen seligis verlassen und verblieben ist, deiner schulde sollest verwiesen werden, wie du dich desselbist gegen unsren gewerken vernemen und darüber auszüge sollest haben zu wege pracht. Soverre in deme also, dieweil dir bewust, dass wir hievor bemelten vorradt auf hochgedachter rom. kgl. mt. bescheen anlangen von unsren handen zu kommen entlich gewaigert und abgeschlagen, ob dir als unserm

gelobten und geschworenen, überdies uns zu schaden und nachteil in rücken zu practiciren hat gebüren wollen, was wir auch darob gefallens haben mugen, stellen wir in dein eigen bedenken. Wie deme allem wollen wir dir aus erheischender unser notturft unvorhalten haben, ob du bereit einige bewilligung von der kgl. mt. bestimmten vorrats halben zuwegebrachst, so gedenken wir doch denselbigen so wenig als vorigen ir. mt. derowegen an uns bescheenen begern statt zu geben, wie wir dann diz zu thun nit schuldig. Wollen auch uns auf den fall, wo du auf demselbigen deinem unfugsamen furnemen beharren wirdest, uns gegen dies unser notturft vorbehalten haben. Wollten wir dich wissen, darnach zu richten unangezeigt nit lassen. — Donnerstag nach Cantate.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 207, fol. 91. — Conc.

557.

1539 Juni 7. Ansbach.

*Jägerndorf, Tarnowitz.*

Georg, Markgraf zu Brandenburg etc., an den Kammerschreiber zu Jägerndorf u. a.: „Nachdem wir aus deinem schreiben verstanden, was grosser unkosten auf den eisenhammer wochenlich gehe und wieviel eisen genug dagegen vorhanden, so wäre doch keine anwehrung dazu zu bekommen. Hierauf wollen wir dir nit pergen, dass Lucas Ramperger uns bericht, wie er eine kauf und anwehrung desselbigen zu machen willens gewest, so were ihm solichs von dir sampt unserm hauptmann zu Jegerdorf nit gestattet worden. Hierum wollest uns hierauf unterthenig samt deinem rat und gutbedunken bei nechster zufälliger botschaft uns darnach wissen zu richten schreiben. Soviel das bley, so auf den Schneeberg geschickt ist worden, anreicht, haben wir dir hievor hierinne unser gemut und meinung zugeschrieben, dabei wir es nochmals bleiben lassen, und dieweil dann der mangel an uns nit ist, dass derselbige bleihandel seinen fortgang nit erreicht, so lassen wir uns gefallen, dass du vor dich selbst dem amtmann zu Schneeberg schreibest und um bezahlung des bleis ansuchest etc. — Samstag nach Trinitatis.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 207, fol. 75b/76. — Conc.

558.

1539 Juni 16. o. O.

*Tarnowitz.*

Bericht des Kammerschreibers Hans Emich über den traurigen Zustand des Tarnowitz Bergbaues.

Steinbeck a. a. O. II, 148.

559.

1539 Juni 26. Oppeln.

*Freudenthal.*

Der Landeshauptmann Hans Jordan von Alt-Patschkau an Markgraf Georg von Jägerndorf wegen des Bergregals der Herrschaft Freudenthal.

... Nachdem e. f. g. verschierer zeit mir und andern e. f. g. reten schriftlich befohlen, von wegen e. f. g. die berkwerk in der herrschaft Freudenthal in kraft e. f. g. habenden koniglichen begnadung auch kaufs und ander gerechtigkeiten und dorüber erfolgten confirmation e. f. g. zum besten zu handhaben und den herrn von Freudenthal ires furnemens mit der berckwercksüberkeit anmassung nit zu gestatten, wie dann dasselbige e. f. g. schreiben ferner inhalt, nun werde ich von

e. f. g. hauptmann zu Jegerdorf bericht, dass die genannten herrn mit irer anmassung nit stillhalten und sich wie zuvor vernemen lassen, dass sie irer berkwerksbegnadung und gerechtigkeiten gebrauchen wollen etc. Dieweil dann e. f. g. hauptmann zu Jegerdorf und andere rete in negst gescheener kaufshandlung zu Troppaw von wegen der herrschaft Freudenthal vermög e. f. g. befelchs herr Hincken und seinen vettern e. f. g. missfallen und gemuth, sovil die berkwerk in bemelter herrschaft und e. f. g. doruber habende kgl. begnadung und confirmation anreicht, nach notdurst angezeigt, auch sie ernstlich und gutlich ermant, sie wolten sich disfals gegen e. f. g. zu zank und unwillen nit einlassen, in bedacht was inen daraus erfolgen möchte und ie solchs bei inen dazumal allwege verechtlich gewest, so ist entlich von noten, dass solchem irem eigenwilligen furnemen zeitlich begegnet und lenger nit gestattet. Und damit e. f. g. an derselben rechten und gerechtigkeiten von genannten herrn ferner eintrag und schmelerung nit zugefuget werde, auch dis durch bequeme mittel one weitleufig beschwerliche zank und widerwillen abgelaint werden möchte, haben der hauptmann zu Jegerdorf Hans Enich und ich auf e. f. g. gnedigs wolgefallen für gut bedacht, dass e. f. g. ire beschwerung disfals dem herrn bischof zu Breslaw als oberstem hauptmann des lands schriftlich anzaigten, mit angeheftem begern, s. f. g. wollte amtshalben herr Hincken von Freudenthal und seinen vettern irer anmassung der berkwerk in der herrschaft Freudenthal einen stilstand befelen; wurden sie aber dasselbige zu thun wegern und sich, wie zuvor allweg gescheen, irer gerechtigkeiten berumen, dass inen auferlegt wurde, dieselbigen irem rueme nach vorzubringen und scheinlich zu beweisen. Wann nun das geschee, möchte man doraus erkunden, ob diese oder e. f. g. konigliche begnadungen stat haben und welchs tail dem andern weichen sollte. So dann hertzog Fridrich zur Lignitz hievor e. f. g. gutbedunken auch auf dem beschlossen, welcher tail eldere und bessere gerechtigkeiten hette, dass es pillich darpei pleiben sollt, wie e. f. g. hievor schriftlich angezeigt worden. So stellen wir dis unser underthenig gutbedunken zu e. f. g. gnedigem wolgefallen und gewarten e. f. g. gnedigen beschaisds, wes wir uns von wegen e. f. g. und derselben zum besten mit handhabung bemelter berkwerk ferner halten sollen . . .

— Donnerstag nach Johannis Baptiste.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 198. — Or.

Georg, Markgraf zu Brandenburg etc., an den Landeshauptmann zu Jägerndorf.

... Auf dein schreiben und anzeigen, wie die von Freudenthal sich der bergwerke uns unsren habenden konigliche gaben und begnadungen anzumassen und zu gebrauchen ungeachtet tegliches furtfare, geben wir dir zu erkennen, dass wir der ro. ko. mt. durch unsren gesandten abschripte berurter kgl. gaben haben furlegen und bitten lassen, mit denen von Freudenthal zu verschaffen, dass sie uns in dieselbige unser gerechtigkeit einhalt nit thun sollen, vermeinten sie aber bessere gerechtigkeit zu haben, dann wir, die sollten sie zu augenschein kommen lassen, wollten wir uns der billigkeit weisen lassen. Und wiewol dazumol von der ro. ko. mt. inen ire gerechtigkeit auch zu weisen durch ein schreiben bevolen, so konnen wir doch auf bescheen unser mannigfaltig ansuchen nit wissens bekommen, ob dasselbig gescheen sei oder nit. Derhalben dieweil die

ro. ko. mt. dieser sachen halben bereit ersucht, sollten wir daruber einiges anlangen an unserm freunde dem bischofe thun, wie von dir und andern unsern reten vor gut angesehen wirdet, achten wir vor unnötig, sondern dann die sache einmal zu schulden kommen und wir unserer gewehr also nit entsetzt werden, so ist unser befehlich, du sambt unserm hauptmann zu Jegerdorf wollest den gewercken verbieten lassen, dass sie lehen oder bergfreiheiten von denen von Freudenthal nit annemen, dann wu es von inen geschege sollte, sie irrer ebenteuer gesteuen. Ob sie sich aber an solich vorbitten nit keran wollten sondern darüber arbeiten, so sollen sie von unsr wegen abgetrieben und ihnen das erzt genommen werden. Das verlassen wir uns . . . — Donnerstag nach Mariae Magd.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 207, fol. 98. — Conc.

561.

1539 Oktober 14. Wien.

*Seifersdorf.*

Ferdinand I., König etc., an den böhmischen obersten Münzmeister und die Kammer wegen der gesuchten Bergfreiheit des Ernst Schaffgotsch zu Seifersdorf auf dem Hoppenberg daselbst.

Abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 6.

562.

1539 Dezember 1. Tarnowitz.

*Tarnowitz.*

Der gesandten rete bescheid den gewercken auf Tarnowitz gegeben ao. 1539 etc.<sup>1)</sup>.

Des . . . herrn Georgen marggraven zu Brandenburg . . . gesandte rete haben gemeiner gewerkschaft beschwerden, die sie zum teil wieder dem bergmeister und sonst in andern sachen fürbracht, gehört und geben inen darauf volgent antwort: Nemblig auf den ersten artickel, was verleihung der alten zech oder perg antrifft, dass sie es bei m. g. h. abscheid disfalls gegeben beruhen lassen und darinnen kein verenderung noch verbesserung zue thun wissen, können auch nicht bedenken, dass die gewercken bemelts artickels halben billiche beschwerung tragen mögen, dieweil in f. g. aufgerichteten perckwerchordnung und gegeben abscheid lauter begriffen, wie es mit verleihung alter zech gehalten werden soll, also dass ires bedenkens niemant kurtz geschehen kann. Wo aber ie von iemands ainicherlei betrug in solch verleihung geübt wurde, das mögen die beschedigten gewercken dem hauptmann anzeigen, der hat bevelch die billigkeit zu handlen. Zum andern was der gewercken beschwer anreicht, dass der perkmeister berg verleihe, der vier in einer muetung zuesamen gehören, darauf geben die gesandten rete diesen bescheid, dass sie es dieses stücks halben auch bei der perkordnung pleiben lassen, iedoch wo ainicher gewerek von dem perkmeister durch verleihung vorgemueter berg beschwert zu sein vermeinte, steht im das ordentliche bergrecht kegen dem perkmeister bevor und ist derwegen dem perkhauptmann auch bevelch geschehen, domit mennigliche das schleunige recht erfolge. Zum dritten verleihung halben der erbschecht, die man liegen und unstet darbei sinken lässt, geben die gesandt rete diesen bescheid, dass der perkmeister keinem gewercken seinen erbschacht vorleihen sal, wann er denselben liegen lässt und doch seiner noturft zunegst dabei ein fenster einschlecht und darinnen oder sonst in

<sup>1)</sup> Ueberschrift der Vorlage.

demselben feld arbeit; wo es aber geschehe, mag sich der beschedigte gewerck derwegen bei dem perkauptmann beschaidt erhalten, dem ist auch in dem die pilligkeit zu verschaffen bevohlen worden. Zum vierten des perkmeisters unfleiss halben ist der gesandten rete antwort, dass sie dem perkauptmann bevohlen haben, er soll mit dem perkmeister endlich verschaffen und auch mit ernst darob sein, dass er nit allein wann er von den gewercken erforderd wird, sondern für sich selbst m. g. h. und gemeinem perkwerch zugut bei den perkwerch vleissig zusehen haben, auch soviel von nöten dieselben durchfaren besichtigen oder durch die geschworne zu geschehen verordnet, damit allenthalben dobei richtig und wol gehandelt werde. Zum fünften soviel der gewercken beschwer in dem zehenden artickel beklagt über die arbeiter, so alte perk aufnemem, geben die gesandten rete diese antwort und wollen, dass es in berurten artickel gemeiner gewerckshaft zugut und furkomens fernes zanks also gehalten werden soll: Wann ein gewerck, wer der sei, alte zechen fur f. g. mein g. h. freis noch vormög und gebrauch der ordnung zu lehen bekumbt und die gruben mit handhaftiger arbeit belegen will, so soll er dieselben mit einem oder zwen geschwornen befaren, und so ferr es muglich oder tuglich sein kann, die arbeit zu lehenschaft oder nach der lochter, wie es die gelegenheit der grueben giebt, ime oder seinen arbeitern durch dieselben geschwornen vordingen lassen, wenn auch das geding aufgefaren, durch dieselben geschwornen wieder lassen abnemen. Wer aber sach, dass die grueben voll wassers stunden oder ander ursach halben die arbeit in geding nit möchten hingelassen werden, so soll der aufnemem nach anweisung der geschwornen die arbeit also einstellen, dass dieselbe ime als dem lehentreger und den alten gewercken, so sie teil vorlegen wollen, zum pesten und an genutzlichsten angestellt und nach ausgang der vier woehen gute und verfertige rechnung davon gescheen mag. Und derhalben so soll der aufnemem der alten zechen alle sonnabent der ersten vier woehen die samkost, so darauf gehet, ordenlich mit namen wochenlohn und schichten der arbeiter, auch alle andere aufgab in ein register aufschreiben und von woehen zu woehen bis zu der vier woehen ausgang alle sonnabent zu einer verordtenten stund, die der perkmeister verordnen und allen gewercken wissentlichen machen, auch einen sonnabent wie den andern im ambthaus zum wenigst mit einem oder zween geschwornen besitzen und warten soll, vor dem perkmeister anschneiden und verrechnen und die anschnittzettl dem perkmeister einlegen, welche gewercken selbst darza komen oder den vorweser faktor oder diener darzu schicken wollen, dass sie zu verordenter stund darzu komen, ein gemein wissen haben, sie komen oder nit, nichts weniger soll der anschnitt gehalten werden vor perkmeister und geschwornen und der aufnemem damit vorkomen und genug gethan haben. Wann dann die 4 woehen ausgangen und die alten gewercken gar oder zum teil ir teil verlegten, so mögen alsdann die aufnemem der zechen sambt gewercken, die ire teil vorlegen, denselben pau weiter zu irem pesten nutz und fromen belegen und bestellen, wie f. g. bergwerksordnung gemess gebreuchlich und recht ist und wie es sonst mit andern gepauen gehalten wird, auch halten; auch soll dem alten gewercken, weleher sein samkost legt, so er in den 4 woehen neben den geschwornen beim vordingen oder sonst bei der arbeit zusehen oder einfaren will, damit unbenomen sein. Es soll auch der perkmeister diesen bevehl öffentlich publiciren, darzue einen ieden aufnemem alter zechen imb verleihen anzeigen und nit anders verleihen, dann diesem allen also nachzukomen. Und so über das ein aufnemem alter zechen demnach sich nicht

vorhielt, so sollen auch die alten gewerken, die ire teil vorlegen und dabei bleiben wollen, was er ordenlich in anschnitt bringt, in dem samkost zu erlegen nit schuldig sein. Zum sechsten auf dass, wie die gewerken beschwert sind, der welde halben, deren die hammermeister geniessen etc., geben die gesandten rete diese antwort, dieweil gemeine gewerkschaft an noturftigen holz noch zur zeit keinen mangel leiden, dass sie nit ursach haben, nach den walden, im ambt Tost gelegen, der die hammermeister vormög ihrer habenden befreiung gebrauchen, zu trachten, sonder sich pillich an den welden, der sie itziger zeit geniessen, genuegen lassen. Zum siebenden als die huttenherren begeren, inen zu vergonnen, ire puessfellige diener durch der gericht gefengnus ires gefallens zue strafen, geben die gesandten rät darauf diesen bescheid, dass die huttenherren ire ungehorsame diener umb sachen, so sich in ihren hutten versaumnis der arbeit oder anders zanks halben zuetfragen, nach huttengebrauch zue strafen haben, aber blutrurst oder andere malefitz und dergleichen feel sollen on alle mittel den gerichten zu strafen zustendig und sich gleichwol in- oder ausserhalb ihrer hutten begeben, sollen sie keineswegs zue strafen macht haben, sondern den gerichten an alle mittl frei bleiben. Zum achten nachdem die gewerken beschwerung furbracht von wegen der unreinen ertzt, hierauf geben die gesandten rete diesen bescheid, dass billich ein ieder gewerck selbs acht habe und zusehe, damit ime das ertzt rein abgemessen werde, aber nichtdestoweniger ist dem perkauptmann bevolen worden, dass er vorschaffen soll, damit die geschworen vleissig zusehen, dass sonderlich die lehenheuer den gewerken ir ertzt, wie sich gebuert, rein überantworten. Zum neundten belanget die notwerg molden- und silbergelt, derwegen gemeine gewerkschaft ringerung und nachlassung begert, ist der gesandten rete antwort, dass sie on wissen und willen m. g. h. in bemelten stückken den gewerken kein ringerung vilweniger nachlassung thun können, sondern was sie disfals bei seinen f. g. erlangen, wollen inen die rete auch gern gonnen und derwegen inen zuguet bei seinen f. g. beforderung thun etc. Zum zehenden wie sich die gewerken über die lehenheuer beschweren, die sich one iren willen in ire grueben mit arbeit legen, geben inen die gesandten rete diesen bescheidt, dass sie dem hauptmann bevelen, solch der lehenheuer fürnehmen nit gestatten, auch wo sechs zutrije und ime von den gewerken angezeigt wurde, abschaffen und furkommen soll. Es sollen auch das wenige teil der gewerken one vorwissen und willen des mehrern teils irer mitgewerken keinen lehenheuer in ire perge kommen lassen noch einige arbeit verdingen, es wurde inen dann vom perkmeister vergonnt und zugelassen. Zum ailtften belangend der gewerken anzeigen, durch was wege dieses perkweg wider in aufnemung bracht werden mochte etc., soferne gemeine gewerkschaft meinen g. h. umb fernere befreiung und begnadung ersuchen werden, wolten sie die rete bei seinen f. g. neben iren ansuchen gern furderung thun, damit dasienige, so forderlich seiner f. g. und gemeiner gewerkschaft nutzlich, auch zu erhalzung gemeines perkwergs dienstlich sein mag, erlangen mochten und haben. Dies (auf) gemeiner gewerkschaft auf ire furgebrachte beschwerden gueter wolmeinung nit unangezeigt lassen wollen. Gescheen uf Tarnowitz unter mergedachts m. g. h. gesandter rete zu ende der schrift aufgetruckten petschirn montag nach s. Andreae des heiligen apostel ao. etc. im 39. iar.

563.

1539 Dezember 9. Wien.

*Freudenthal.*

Ferdinand I., König etc., befiehlt dem Hincko von Freudenthal auf die an ihn übersandte Beschwerde des Markgrafen Georg zu Jägerndorf, die derselbe „aines perckwerchs halben zu haben vermaint“, seine Antwort zu senden.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 198. — Cop. coaev.

564.

1540/1557.

*Zyglin, Pniowitz.*

Gegenbuch über Zyglin und Pniowitz.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 g.

565.

1540 Januar 27. resp. 1542 Januar 2. Leubus resp. Bolkenhain. *Streckenbach.*

Gewinnung niederer Metalle zu Streckenbach.

Wir Johannes . . . abt . . . zu Leubus etc. bekennen . . ., dass . . . Jeorge Zedlitz Affe gen. um Nimmersatt . . . vorreicht und ufgelassen erblichen und ewiglichen deme edlen ehrenvesten Hentze Reichenbach, Biler genannt zu Rudelsdorf, ihm seinen erben und rechten nachkommen in und uf dem gute Streckenbach im Bolkenhainischen weichbilde gelegen, dass gemelter Hentze Reichenbach allen und yden eisenstein, dorzu alle das ertzt, so dosclbst mag gefunden werden, in den reinen des vorgenannten gutes scherpfen bauen und gewinnen mag, und ob sie das selber zu thuen nicht willens noch mogens, dass sie dasselbe andern zulassen und vorgonnen mochten, das selbe ertzt und eisenstein ihres gefallens zu gebrauchen oder von dem gute wegzuführen durch wege und stege, die sie zu ihrer notdurft zum pesten haben konnten; doch also und mit diesem vorbehalt, dass sie oberwehlten Jeorgen Zedlitz seinen leuten und einwohnern des gutes Streckenbach mit solchem bauen scherpfen an wegen und steigen nicht mutwillig schaden thuen noch zufügen sollten, welche auflassung gedachter unser machhaber von mehrgenanntem Jeorgen Zedlitz in unser stadt angenommen und solch recht des eisensteines und erztes vielgedachten Hentz Bylern gelehnet und gelanget. Und damit das alles in zukünftige zeiten also und unvorprechlich gehalten, so lehn und langen bestetigen und confirmiren wir als der recht lehn- und erbherr des gutes Streckenbach dies alles gedachten Hentz Bylern seinen erben und rechten nachkommen zu obbeschriebener meinunge zu haben und halten gemachsam und unvorhindert, doch unsern lehen diensten und herrlichkeiten, die uns als der obrigkeit im metallfinden nach bergwerksart und rechten zugehörig, unschädlich . . . zu Leubus gegeben dienstags nach Vincentii . . . 1540 iahre und geschenken zu Polkenhain montags nach dem neuen iahr . . . 1542 . . .

Abgedr. von Freih. von Schweinitz i. Rudelsstädter Bergwerks-Protokoll (1761), pag. 541.

566.

1540 Februar 11. Rothenburg a. Tauber.

*Freudenthal.*

Ferdinand I., König etc., schreibt an den schlesischen Ober-Landeshauptmann, den Bischof zu Breslau, wegen verschiedener, von Markgraf Georg zu Jägerndorf erhobenen Beschwerden, „dass

sich die von Freudenthal understanden, sein des marggrafen koniglichen briefen und gerechtigkeiten zuentgegen die berekwerch auf dem gut und herrschaft Freudenthal zu vorleyen und als des iren zu gebrauchen. Zum andern so sollen inen gedachte von Freudenthal fur ain frembde gericht als die landtaffel zu Troppaw von wegen ains eysenbergkwerchs, welches er von Johann Bablowski an ine gebracht, etliche ior unangefochten ingehabt und gebraucht, geladen und wider ine ungeachtet, dass ime, wie er uns bericht, kaine citacion zukomen sei, ein vormaint recht erstanden.“ Drittens wegen Beeinträchtigung seiner Mauth zu Kreuzendorf i. F. Jägerndorf durch die Stadt Troppau. Der Bischof solle wegen dieser strittigen Sachen eine Kommission hinsenden, könnte diese die Parteien nicht in der Sühne vertragen, dann solle der Bischof ihm über alle Sachen seinen Rath und sein Gutbedenken einsenden.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 198. — Cop. coaev.

567.

1540 März 28. Ansbach.

*Freudenthal.*

Georg, Markgraf zu Brandenburg etc., an Landeshauptmann, Hauptmann zu Jägerndorf, Kanzler und Hans Enich: „Wir haben aus deinem unsers landhauptmanns schreiben verstanden, dass die von Freudenthal auf ihr vermeint erstanden recht die einweisung auf unser eisenbergwerk erlangt haben, mit anzeigung aller ergangenen handlung und angehefteter bitt, was in derselbigen sachen ferner furzunehmen unsern bescheid dirforderlich zuzuschreiben. Dieweil dann die beide verordnete kgl. commissarien uns mit den von Freudenthal dieser und anderer irruung halben auf nestkommenden sonstag Cantate<sup>1)</sup>) gen Breslaw einen tag bestimmt, so wollen wir euererforderlichen wiederbericht gewertig sein, worauf es auf demselbigen gehaltenen tag des artickels halben das eisenerz betreffend vorblieben ist. Soferre aber die von Freudenthal auf ihrem vermainten erstanden rechte beharren und sich durch den Troppischen landkamerer zum andern mal auf das eisenbergwerk einweisen lassen würden, ist unser will und meinung, dass zu vermeiden allerlei weitläufigkeit dagegen von unsfern wegen mit der that und gewalt nit gehandelt werde, sonder dass du unser hauptmann zu Jegerdorf samt zwei oder drei personen vom adel oder burgerschaft, wie du die auf die eile haben magst, dich zu rechter zeit, wann die andere einweisung geschehen soll, dohin fügest und von unsfern wegen protestirest. Nachdem wir vermag unser habenden kgl. freiheit niemandis wenigern dann furstenstandes anderswo dann vor unsfern koniglichen mannen des rechtens zu sein schuldig, wie wir dann solichs hievor gegen andern auch zu recht erhalten, daraus dann erfolget, dass alle der ergangen partes urteil erste und andere weisung, wie die von wegen der landtaffel zu Troppaw wider uns vor die zu Freudenthal gescheen, uns in dem wenigsten nit binden kann soll oder mag, können und mugen auch demselbigen als einer nullitet nit stat geben, sondern wollen uns dawider zu handhabung unser gerechtigkeit unser nottuft vorbehalten und darob öffentlichen protestiret haben. Nachdem unser freundlicher lieber oheim . . . herzog Friedrich zu Liegnitz der slesischen gebreuch mehrer dann wir oder unsere rete allhieraussen bericht ist, so hetten wir wohl mugen leiden, dass ihr s. l. von unsfern wegen um rat in dieser sache angesucht und s. l. sowohl dr. Vipertus gutbedenken uns hätten zu erkennen geben. Dieweil aber das nit gescheen,

<sup>1)</sup> April 25.

wann ihr uns euren widerbericht thun werdet, so wollt den boten auf Liegnitz zu geen und gedachten unsern oheim des handels notturtig schriftlichen bericht thun, so wird s. l. ohne zweifel auf unser derwegen bereit bescheenes anlangen uns ihren rath mittheilen<sup>4</sup> etc. — Donnerstag nach Jubilate.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 207, fol. 128b ff. — Cone.

568.

1540 April 7. Jägerndorf.

*Freudenthal.*

Der Kammerschreiber Hans Enich erstattet dem Markgrafen Georg von Jägerndorf ein Gutachten über der Herren von Freudenthal Einweisung auf den Eisenstein.

... Nachdem die herrn von Freydental des eisnstaens halben sich mit zuspruchen zu e. f. g. nötigen und in zank einlassen, auch derhalben ain citation aus dem Troppischen landrecht auf e. f. g. ausgebracht, darauf auch ain erstanden urtl und daruber die einweisung zu den gruben des eysnstain iungst verschiner tag bekumen, haben wie dan e. f. g. dieselbig handlung nach der leng durch des herrn landshauptmann und eczlicher rät schreiben, welches zum merern tail Jann Tscheppe in behaimischer sprach copiert hat, angezaigt wird (!). Dieweil dan die handlung berkberch antrifft, hab ich e. f. g. mein bedunken unterthaniger und schuldiger phlicht nach darin auch nit verhalten wollen etc. Und sag zu dem ersten, dass die von der Troppischen landtafel e. f. g. ganz unwillig zu irem rechten geladen haben, der ursach dass e. f. g. unter irem landrecht oder grainitzn, wie man sagen mocht, nit ains fues praidt grund oder lands haben oder halten; dann die grunde, darauf e. f. g. das eisnerz pauen, sein nit e. f. g. eigen, auch von dem Pobolofsky e. f. g. mit dem wenigisten mit eingereimbt, sonder allain die untermetal auf denselben seinen und seiner pauern grunden mit diser unterschaidt, dass e. f. g. auf bemelten grunden zu Seyttendorf<sup>1)</sup> gehorig allenthalben nach dem eisenstain suchen schirpfen und pauen mugen und wo durch sollich schirpfen oder pauen den leuten schaden gescheche, dan soll e. f. g. denselbigen leuten noch erkantnus bezaln vergeltn und benuegen lassen. Daraus lauter volgt, dass Poboloffsky e. f. g. nit das gut Seyttendorf, auch nit ain stuk oder tail darvon eingereimbt, sonder allein sein erbgerechtikait am berkberch der untermetal auf seinem und seiner untertan grunden gegen dem acker, den e. f. g. ime dagegen gegeben, vermag desselbigen vertrags fur sich und sein erben verliehen und übergeben hat. Die grund aber sambt den diensten und untertanikeit von demselben gut Seittendorf zu der landschaft Troppa gehorig pleiben auf dem besictern des guets, welichs yzt die von Freydental selbs innen haben, wie auch zu gleicher weis der kunig von Behaim sein erbgerechtikait und regalien am perkberche auf sein und ander fursten und herrn grunden andern, die solichs bei seiner ko. mt. oder derselben vorfordern auspracht, verleicht und giebt, die grunde bleiben aber nichtsdesterweniger des erbherrn, des si sein. So pauen oft vil frembder leut als geberken bei ainem perkberch, aber die alle sein derhalben dem herrn des lands oder grunds nichts mer unterworfen, nur so vil, als sich zu perkrecht geburt. Also bedunkt mich, sei es billich in diser sachen, auch dass e. f. g. des eysnstains oder der perkberch halben, die e. f. g. durch ein redlichen und aufgerichtigen vertrag und wexl auf dem gut Seittendorf von Pobolofsky als bemeltes guets dieselbige zeit erbherrn bekumen haben,

<sup>1)</sup> Seitendorf, Bez. Freudenthal, Ger. Bennisch.

zu dem landrechte unter die von Troppa ganz nicht geborn noch von iren rechten derhalben rechtlich geladen oder gericht werden mugen etc. Zu dem andern, weil dan e. f. g., wie meins einfeltigens bedunknus hievor anzaigt, zu bemelten landrecht ganz nicht geborig, so mugen auch e. f. g. durch das ausbleiben auf ir citacion und gegeben erstanden urtl, auch ir vermaint einweisung nichts verliesen oder verloren haben, auch mit der gegenwer, ob die gleich mit handhafter thad gewert werden soll, nichts verprechen, wie herr Jan Tscheple durch seinen radtschlag e. f. g. lands-hauptman und den haubtman zu Jägerdorf, die von Jägerdorf und Lubczisch bis in drei hundert man auszerhalb e. f. g. ritterschaft in braidschaft gehabt, in diser sach dizmal abwendig gemacht hat, dass er anzaigt, so si mit ainigerlai macht oder wer sich wider die einweisung des rechtens seczen oder hand anlegen wurden, so wurden e. f. g. zumb ersten den kunig auf sich laden und dem kunig die furstentumer und gutter, so e. f. g. in diesen landen haben, auch darzu nach vermuug irer der von Troppa befreitung ires rechtens, eer und guetter verfallen sein. Es hat auch Jan Tscheple ferrer angezaigt, so der landshauptmann oder die rät mit handhafter that etbas wider das landrecht von Troppa handlten, so wurden die Tropper an ko. mt. etc. sollichs gelangen lassen und den peenfall anzaigen. Der kunig wurde e. f. g. schreiben, ob solliches e. f. g. bevelch wehr, so mochte e. f. g. villeicht dargegen sagen, e. f. g. hetten des kain wissen, auch darin kain bevelch geben und wurden alsdan der haubtman und rat erforderd werden, dass e. f. g. dieselben dem kunig gen Brag stellen muessten. Mit dem und dergleichen bedraungen ist der herr landshauptman und ander rät scheuch gemacht und in zweifel und reden solang aufgehalten worden, bis der landskamerer von Troppa den herrn von Freitental donnerstag nach Ostern<sup>1)</sup> zu fruer tagzeit die einweisung gethon und ir sach nach vermuegen ires vermainten rechtens ausgericht haben. Dieweil haben sich e. f. g. landshauptman und ander rät dahin entschlossen, sie wollen fur sich selbs und an das versamblte volk hinaus reiten und zum wenigisten wider die einweisung protestieren und einred thuen, aber es war die zeit durch vorangezaigt lange bratschlahung versambt und kumen nach geschechner that auf die stell etc. Auf dis anzaigen des peenfals ist mein bedunkn, dass ich glaub, dass dem also sei, der irem rechten mit rechter und phlichtiger unterthanikait zugeborig und unterworfen ist und mit hanthafter that wider ir recht oder einweisung handlte, dass er in solichen peenfal verfalln mug, aber dass e. f. g. als ein furst und irem landrecht ganz nicht zuegethon, auch unter denselben kain erbgut oder grund halten haben oder besiczen etc., obgleich e. f. g. die grueben, die e. f. g. mit gutem titl und ankunft haben, wider ir vermaint und zuegenotigt recht mit der that schuczen und weren lassen, in solichen peenfal verfalln und darumb furstentumer eer und gut verfallen sollen, das kan ich in mein bedunkn nit finden und sag beschlieslich darzu, dieweil der herr bischof als angesezter obrister und ko. mt. landshauptman in Nieder- und Oberschlesien und in diser sach kuniglicher comissary dem landskamerer von Troppa die einweisung zuvor, ee dieselbige geschechen, durch zwai schreiben verpoten, das er aber veracht, und wo noch furter die ander einweisung oder hilf, welches si die einweisung auf die erbschaft nennen, die inner volgenden vier wochen geschechen soll, unangesechen der kuniglichen comission durch den landskamerer zu volziechen auch furgenumen wurden, dass e. f. g. dasselbig weren

1) März 31.

Codex diplomaticus Silesiae XXI.

lassen und sich daruber fur die verordneten comissarien zu verhor berufen, doch umbegeben e. f. g. als aines schlesischen fursten furstlichen freyhait, wo die sach zum recht gedaien muste, dass e. f. g. an den ortn, da e. f. g. zu recht darumb zu antborten schuldig, als nemblich vor derselben mannen dem von Freyental zu recht und antburt erbietig sein. Auch will ich e. f. g. nit verhalten, dass wir ungeverlich bei dreien wochen, ee die einweisung geschechen, zu Seittendorf auf dem eysenstain mit der arbeit zuvor abgelassen haben, der ursach, dass wir den vergangen winter bis in tausent hull eisenstain gewunen und zu dem hamer hinuber furen lassen, dass wir auf ain iar zu verarbeiten ein gnugen gehabt und derhalben umb der unkost willen der arbeit in den gruben aufgehort, so haben haubtman und rat diezmal nach der einweisung mit der arbeit bis auf weiter beschaid still zu halten bevolchen; ist zu besorgen, das gegentail werd es darfur achten, als hette man sich der posses dardurch begeben und der einweisung stadtgegeben. Dis alles hab ich e. f. g. unterthaniger getreuer mainung nit verhalten wollen, e. f. g. wollen mit derselben raten daraus annemen, als vil e. f. g. zu der sach nuezlich sein will, auch hiemit e. f. g. als meinem gnadigen berren bevelchen. Datum Jagerdorf am mitboch nach Quasimodogeniti im 40. iare.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 198. — Or.

569.

1540 April 22. Ansbach.

Freudenthal.

Georg, Markgraf zu Brandenburg etc., an Herzog Friedrich zu Liegnitz: „Daneben geben wir e. l. freundlicher meinung zu vernemen, wiewol wir ein eisenbergwerk von einem des adels, wie e. l. aus inliegender abschrift vorsteen werden, durch wechsel an uns bracht, so seint wir doch darumb von denen von Freudenthal vor der landtafel furgenommen worden. Dieweil wir dann vormuge unser habenden freiheit uns doselbst zu recht nit haben einlassen wollen, so haben die kleger wider uns ir vormaint recht erstanden, auch die einweisung erlangt. Nachdeme aber die ro. k. mt. uns und denen von Freudenthal dieser und anderer irrungen halben zu commissarien unsren freund den bischof zu Breslaw und Nickel Schebitz hauptmann daselbst verordnet, so haben wir unserm landhauptmann und reten bevolhen, e. l. aller handlung notturftig bericht zu schreiben. Dieweil dann e. l. der slesischen gebreuch mehr dann wir ader unsere rete alhie aussen kundig, so ist an e. l. unser freundl. bitt, wann e. l. solchen bericht von unsren reten empfangen, die wolle uns alsdann ihren rat mitteilen, was uns zu handhabung unser gerechtigkeit furzunehmen seinde, damit wir nit zu viel oder wenig teten“ etc. — Donnerstag nach Jubilate.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 207. — Conc.

570.

1540 August 16. Ansbach.

Beuthen.

Georg, Markgraf zu Brandenburg etc., an die böhmische Kammer: „Euer schreiben und bittlich anlangen, dass wir darob sein und verschaffen wollten, damit das blei, so auf unserm bergwerk zu Beuten gemacht, auf die bergwerke in der crone Behemen und zuforderst auf den Kuttenberg zu forderung des vorhabenden kupperurbars geführt würde, mit ferrerm seinem inhalt haben wir

verlesen hören und wären in demselbigen vor unser person euch anstatt der ro. ko. mt. . . . zu willfahren wol geneigt, aber ist an deme, dass der bleikauf auf angeregten unsren bergwerken nit in unsren sonder der gewerken handen vermuge ihrer habenden gerechtigkeit ist, dorumb wir ihnen in diesem fall nit mehrers, dann soviel mit ihrem guten willen erhalten, auflegen können oder mugen. Wie dem allem, so haben wir unsren amtleuten in Schlesien geschrieben und befohlen, von unsren wegen mit den gewerken fleissig zu handeln, damit die ihr blei in die cron Behemen führen und hochgedachter ro. ko. mt. bergwerke vor andern fordern wollten und was uns vor antwort zukomet, das wollen wir euch auf eur schreiben unangezeigt nit lassen.“ etc.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 207, fol. 153. — Conc. — Am 17. August schreibt Markgraf Georg deswegen nach Schlesien. — Ebendas. — Am 23. September gleichfalls deswegen an K. Ferdinand, der sich direkt an ihn gewendet hatte. — Conc. ebendas. fol. 160b. — Am gleichen Tage deswegen an seinen Kammerschreiber Hans Enich. — Conc. ebendas. fol. 161.

571.

1540 Dezember 18. Schweidnitz.

Schlesien.

Kaspar Zedlitz zur Neukirche verzichtet gegen seinen Vater Georg Zedlitz auf sein väterliches und mütterliches Erbteil u. a.: „bergkwerken auslendischen und einlendischen“, da er abgefunden. — Sonnabend im Quartal nach Lucie.

Bresl. Staatsarch. Schw.-J. Landb. AA, 262b. — Cop. coaev.

572.

1541 Januar 1. Reichenstein.

Reichenstein.

**Vertrag wegen Uebernahme einer Zeche zu Reichenstein,**

Annorum im 41 am tage Circumcisionis ist ein beredung geshen von den gewerken auf Allen Heiligen auffem Mittelgebirge an einem und Hans Siebern die zeit bergkmeister anders tails, also dass Hans Sieber die zeche Alle Heiligen zu lehenschaft annimpt, idoch auf keine zeit, sonder solange es den gewerken und Hans Siebern gefellig, mit dieser vornehmlichen beredung, dass die gewerken dem Hans Sieber vorgonnen, das ertzt auffem stollen ins liegende zu gewinnen mit diesem beschaidt, dass Hans Sieber nicht meher als 2 heuer dorauf fordern soll und dasselbe, so er ausheut, wieder mit genugsam zimmer oder bergksturzen vorwaren. Es bewilligt auch Hans Sieber, wo er der zechen oder fordernuss an dem oder anderen orten was schedlichs durch seine arbeit oder verwarlösung zufueget, dass er dieselben wieder aufrichten und vorgunnen soll und will. Auch hot Hans Sieber angenumen das gedinge, welchs Lorenz Rabe nicht aufgefaren, dass er dasselbe nach aller notturft zimmern und zufuren wiell in massen, als es dem Lorenz Raben vordinget ist worden; dorvon soll man ime geben 9 fl. Nochmols soll er mit rot der gewerken oder wen die dozu vorordnen werden, noch ertzt auflengen und die ertzt zu 20 gr. bezalt nehmen und rein hauen und die wasser halten. Wo sichs aber zutrige, dass Hans Sieber bey solcher angenomen arbet nicht bleibben konnde oder den gewerken nicht leydenlich sein wolt, haben ihn beyde part vorbehalten, so ferre sie sich selber nicht vorgleichen konden oder ides tail seine besserung wuste, dasselbe auf bergmeister und geschworne erkentnus zu stellen. Auch hot Hans Sieber bewilliget, dass er zwischen dem abmessen von gewerken keinen vorlog oder geltleyhung

begeren will, es geschege dann mit derselben gute willen. Dagegen haben ihm die gewerken wieder zugesagt und vorsprochen, wann und welche zeit Hans Sieber die ertzt acht tage vor dem abmessen zuvor ansagen wird, dass ime dieselben sein abgemessen ertzt an alle mittel wegerung und ausrede bar bezalt werden sollen, domit er sich vor folgenden scheden zu verwaren habe. Solchs haben beyde part vorwilliget und in unseren stadtbuch zu schreiben gebeten annorum 41.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein, Protokollbuch (1525—1554), fol. 92b./93. — Cop. coaev.

573.

1541 Januar 1. Bolkenhain.

*Altenberg<sup>1)</sup>.*

Die Brüder und Vettern Zedlitz, Affen gen., verreichen ihrem Bruder resp. Vetter Georg Zedlitz von Meiwaldau auf Nimmersatt all ihr Recht an dem Bergwerke dem Silberberg, der Altenberg gen., bei Seitendorf im Weichbilde Hirschberg. — Neujahrstag.

Bresl. Staatsarch. Schw.-J. Landb. AA, fol. 293b. — Cop. coaev. — Abschriften ebendas. i. H<sup>a</sup>, 346 und K<sup>a</sup>, 137, sowie i. Ortsakten Altenberg.

574.

1541 April 13. Konradswalde.

*Konradswalda.*

Otto von Zedlitz zu Seichau verpfändet auf 6 Jahre um 3250 Gulden sein Gut und Dorf Conradswalde im Weichbilde Hirschberg mit allem Zubehör, jedoch mit Ausnahme der Erbschaft, des Bergwerks, der Büsche und Wälder. — Am Tage st. Georgen.

Bresl. Staatsarch. Schw.-J. Landb. AA, fol. 314. — Cop. coaev.

575.

1541 Mai 9. Breslau.

*F. Neisse.**Bergordnung für das Bisthum Neisse.*

... Wir Balthasar ... bischof zu Breslaw etc., obrister hauptmann in Ober- und Niederschlesien etc., bekennen ... Nachdem sich auf unseren und des stifts güttern und gründen beim Zuckmantel, sonst die Edelstadt genannt, am Altenberge und anderen umliegenden gebirgen im bistum allhier die bergwerke von vielen iahren bis daher und nunmals sonderlich bei diesen unsren gezeiten ganz ansehenlich und tröstlich dermassen ereignen und beweisen, dass wol zu glauben, wo gute polizei und ordnung im fall fürgenommen, dass sie auch folgend in grosses aufnehmen kommen und gedeien möchten, derwegen wir als besonder liebhaber der bergwerke aus reisem wohlvorgehabten rate und willen unsers kapitels unserer hohen kirchen zu Breslaw auch unserer räte, dergleichen auch aus fleissiger erforschung derer, so solcher berghandel ganz kundig und verständig, allen denselben bauenden gewerken samt ihren erben und nachkommen aus besonderem gnädigen willen erstlich zu lob und ehre dem allmächtigen gotte, folgend zu erhebung gemeinen nutzens und letztlichen zu besonderer aufnemung aller unserer und der kirchen untertanen diese nachfolgende freiheit und vorteil zugute gewilliget und gegeben, wie wir sie dann auch hiermit aus fürstl. macht vor uns und unsere nachkommen versehen begnaden und befreien in kraft dieses unseres briefs und siegels, immassen wie hernach folget: Erstlich so sollen die

<sup>1)</sup> Kr. Schöna.

gewerken macht haben, so oft es die notdurft erfordert, bergmeister und geschworne, doch die da tauglich zu solchem amt und erfahren sind, auszulesen, uns und unseren nachkommenden bischofen vorzuschlagen, aus denen wir und unsere nachkommen, wo sie uns und ihnen gefällig, zu solchen ämtern erkiesen ordnen und mit pflicht darzu bestätigen wollen. Derselbe bergmeister soll von unsertwegen auf allerlei metall und kaufmannsgüter, als nämlich alles dasienige, was aus berg oder erzt gemacht mag werden, zu verleihen macht haben, desgleichen auch huttschäfte mühlen buchwerke und alles was zum bergwerk tauglich oder gehörig, nichts davon ausgenommen. Zum andern sollen alle die gewerken, so sich auf unsern unserer kirchen und untertanen gründen und gebirgen mit bergwerken zu bauen einlassen werden, des urbers und zehends halben so lange freiheit haben, bis man über die unkosten eines heuer lohn ersparen kann; alsdann wann solcher gewinn vorhanden, sobald und von stund an sollen dieselben bauenden gewerken uns und unseren nachkommenden bischofen von allem gemachten golde und silber die zwölften mark lot quintel oder wie sechs nach austrag allemal befinden wird, vom festen ganz fein ausbereitet, ohn alle unsere hüttenkosten und anderer darlage in unser fürstl. kammer zu geben verpflicht sein. Zum dritten aber was die anderen groben metallen als kupfer blei zinn und dergleichen kaufmannsgüter betreffende, wiewol der zeit noch keines eröffnet, so es aber folgend geschehen und dieselben auch fundig gemacht würden, sollen die gewerken von der zeit der eröffnung uns und unseren nachkommen den fünfzehenden zentner (es wäre dann sache, dass das kupfer oder blei so reich vom silber oder golde befunden würde, dass man es mit nutz seigern oder treiben möchte, das zwölfe), nach der prob oder ganzen arbeit der obbemelten befreitung noch ganz fein ausbereitet, uns ohn alle unsere berg- hütt- oder ander unkosten in unser kammer überreichen und geben. Die übermass aber, was in allen obgemelten metallen und kaufmannsgutern auf gemelten unsern und der kirchen bergwerken und gebirgen gemacht werden, sollen die gewerken zu ihrem besten nutz und frommen zu verführen und zu verkaufen macht haben, weme wohin oder wie hoch ihnen solehes gefällt, uns und unsern nachkommen davon über unseren angezeigten gebührenden zehenden von den allen zu bezahlen nichts schuldig sein. Alleine vom silberkauf, wann die gewerken solches behalten oder sonst an ihren nutz, wie gemeldet, anwenden werden, von ieder mark wienerisch gewichte zu sechzehendehalb lot die mark, sollen sie uns davon einen ort eines ungerischen gulden kammergold geben. Es wäre dann sache, dass wir oder unsere nachkommen solcher metallen an golde silber oder anderen gar oder zum teil in unsere kammer bedürfen würden, alsdann sollen dieselben gewerken verpflicht sein, uns und unsern nachkommen in unsere fürstl. kammer, nämlichen das gold fein auf vierundzwanzig karaten oder grad ausbereitet, das lot wienerisch gewichte vor vier ungerische gulden in golde und drei örter oder dieselbe mark von sechzehendehalb lot auf ietztgemelte karaten um sechsundsiebenzig floren ungerischen gold mit golde zu bezalen oder wie viel am gewichte minder oder mehr dieser raitung nach allemal vorhanden sein wird, das silber aber nach der fein oder breslischen brande die mark zu sechzehendehalb lot wienerisch gewichte allerwege aufs wenigste einen halben ort eines ungerischen gulden näher als einem fremden, die anderen groben metall aber nach gemeinem kaufe, wie dieselbe im lande gelten werden, überantworten sollen, welches wir ihnen aufm bergwerk allemal bar zahlen wollen lassen. Zum vierten was die weichen bergwerke anreicht, soll es mit dem verleihen auch freiheiten gold-

kauf und anderen bei voriger ordnung und gebrauch wie vor alters verbleiben, dass nämlich das lot um fünfthalben ungerischen gulden am golde zu bezahlen. Wo aber indert ein gewaschen gold im grad minder hielte dann das überscherergold, das soll dem grad und wurde nach gerechnet und bezahlet werden. Zum fünften sollen die gewercken alles holz, so sie zu ihren grünen stollen schmelzhütten wohnhäusein puchwerk mühlen rüsten und setzholz, soviel sie zu ihrer notdurft bedürfen, auf unseren gründen ohn allen waldzins frei zu hauen und zu gebrauchen macht haben, doch wo es ihnen von unsren verordneten waldförstern angezeigt wird, da es den zechen zum füglichsten. Es soll auch von unsrem fürstern der wald dermassen ausgeteilet und ordentlich gehauen werden, damit eher, dass es umhergehet, das erste wiederum gewachsen mag; das kohlholz aber sollen sie nicht länger denn von anfange der gegebenen bergfreilung unsers nähesten lieben vorfahre im 1533 iahre ausgangen<sup>1)</sup>), ganzer 34 iahr lang nach einander frei haben; nach ausgang aber derselbigen sollen sie uns und unsren nachkommen von einem ieden korbe kohlen, darein sechs gemeiner kübel gehen, als wie sie ietzund im brauch sein, waldzins vier heller geben. Vor solche freiheit aber des holzes, wie ietzund gemeldet, sollen alle die gewercke, so auf unsren erbgründen zu bauen anfangen, uns und unsren nachkommen auf ieder zechen zwei kuckus erbtheil ganz frei bis zur vollkommenen ausbeut verbauen. Dagegen auch sollen die gewerken blei und bleierzt, dergleichen fluss und andere zusetze, so viel sie zu ihrem schmelzwerk bedürfen, zu kaufen und zu ihrer wolfaert zu bringen befreit sein, von uns und unsren nachkommen unbeschwert zu bleiben. Wo sich aber irg ein bergwerk bei unsren untertanen regen und erheben würde, so sollen die gewercke dem herren desselben grunds zwei kuckus ganz frei verbauen, allein dass derselb wiederum verpflicht sein soll, alles holz und kohl den gewercken zu ihrer notdurft, sofern dasselb auf seinen gründen vorhanden, inmassen wie wir dann dieser gegebenen freiheit nach thun wollen, zu geben und zu folgen lassen. Zum sechsten so sollen auch die gewerken alle die schlackenhalden und tügel, so sie aus ihrem erzt machen, zu ihrem nutz und notdurft zu gebrauchen macht haben, doch unserem zebenden oder zwölften allemal ohne schaden. Zum siebenden so geben wir auch zu, in allen unsren landen gebirgen und gebieten ieden frei zu schürfen und zu suchen, es sei in festem oder weichem bergwerke und in alten schächten und dasselbe vom bergmeister, wo es frei befunden, in die lehen mit gebührlicher masse zu nehmen ganz unverhindert. Zum achten sollen auch alle und iede ietzige und zukünftige gewercken auf unsrem bergwerke frei wohnen und sitzen ohne alle beschwerung, es sei dann dass einer zinshaftige gütter hätte, der soll es damit halten nach alter gewohnheit. Auch sollen und mögen alle die, so sich allda mit bergwerkserbauung häuslich niederthun, allerlei handwerk treiben breuen schlachten schenken backen kaufen und verkaufen allerlei speise getränke bier wein und was das sei, spezerei salz eisen gewand und alle andere notdurft, nichts ausgenommen, zuführen und zubringen ohne alle mant zinse und ungeld sammt anderen ehrlichen sachen und gewerb allenthalben zu erhaltung des bergwerks. Zum neunten sollen auch alle gewercken auf der Edelstadt sammt denen, die dem bergwerke zugnte handlen, frei haben, in unsren städten dörfern und gebieten auf öffentlichen wochen- und iahrmärkten zu kaufen und zuzuführen ohn alle zoll und beschwerung; desgleichen

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 24 ff.

sollen und mögen auch die andern gewercken und bergleute, [so] auf unsern und der kirchen auch auf unserer untertanen gründen und gebirgen bergwerk bauen und aufrichten werden, anzeigen freiheit zu gebrauchen macht haben. Zum zehenden soll auch ein ieder gewercke frei haben, sein teil hütten häuser oder was der hat im bergwerke oder sonst erworben, zu verkaufen zu versetzen zu vergeben beim leben oder todette freunden und fremden, wo es ihm hin gefällt und damit frei thun und lassen als mit seinem erbgute ohne alle beschwerung. Wo aber iemandes todes halben abginge, (ehe) er oder sie ihr gut unverschafft oder unvergeben liesse, dasselbige soll auf die nächste magschaft oder freundschaft sterben und fallen vor uns und unsere nachkommen ungehindert. Zum elften sollen auch alle gewerken und bergleute frei sein aller geschoss steuer und neuer aufsetzung, wie die namen haben oder gewinnen, ausgenommen wo von königlicher maiestät auf gemeines land Schlesien steuer oder herztige angelegt, oder aber wo iemandes im lande mit raube brand und ander beschwerung eingreife, sollen sie neben andern hülfe und beistand tuen und ihr selbst leib und gut helfen retten. Zum zwölften wo iemandes auf diese unsere bergwerke kommen würde, der anderswo und nicht auf diesen schuld gemacht hätte, und würde diese bergwerke bauen, derselbe soll von der zeit, so er von seinen gläubigern vor uns und unser amtiente derowegen vorbracht und geklagt, doch bescheidentlich und allein schuld halben, vier iahr frist haben und sich in mittlerzeit mit seinen gläubigern vertragen, aber nach ausgang solcher frist soll den gläubigern zu denienigen auf der Edelstadt oder wo der in unserm lande bergwerke bauen würde, von unserem bergmeister und verordnete gerichtsverwalter des rechten genüglich verholfen werden. Wo aber sonst iemandes auf diesen bergwerken geldschuld machen würde, zu dem soll alldaselbst und nicht anderstwo nach bergwerks recht und gebrauch verholfen werden. Zum dreizehnten wollen wir auch gemelten bergwerken zugute und förderung diese folgende freiheit geben haben: So sich solche auf unsern und der kirchen gründen erhüben und also die notdurft und aufnehmen des bergwerks erfordern wird, dass den gewerken ein platz oder fleck, darauf häuser zu bauen, gefällig, so wollen wir alsdann denselbigen genugsam raum und weite zu einer freien bergstadt, wo sich thuen lassen, uns und dem bergwerk leidlich sein will, mit aller notdurft verleihen sammt allem dem, das eine freie bergstadt zu rechte hat. Aber in unser stadt Zuckmantel, sonst die Edelstadt genannt, soll man sich des vorigen gebrauchs des stadtrechts in allen thuen verhalten, auch alldaselbst in der obersten bergstadt desselben orts alle zenkische berghändel der nächstgelegenen bergwerke sammt dem Obergrunde gerichtlichen versprochen werden. Es wäre dann sache, dass indert ein schwerer fall vorfiele, darauf tapferes rats und erfahrnis von nöten, wollen wir uns und unsern nachkommenden allemal zuvorbehalten haben, auf der gewerken unkost aus anderem bergwerke geschickte und verständige bergleute zu uns zu erfordern und alsdann nebenst unsern räten mit ihnen auf der part genügliches einbringen zum schleunigsten dies sprechen und geben, was billich und recht sein wird, und was alsdann von uns und ihnen gesprochen, dabei soll es endlich bleiben. Letztlichen auch weil bei und um den Obergrund, die Hermstadt genannt, sich die alten und neuen bergwerke tröstlichen erzeigen, so wollen wir zu notdurft und besten denselben gewercken gleich als allen andern bergwerken, die sich in unsern und der kirchen lande auf unsern und unserer untertanen gründen erheben werden, alle und iede obgeschriebene freiheit und begnadung auch auf derselben flecken und die bergwerke, so darauf

erbauet werden, aus sondern gnaden erstreckt und übertragen haben, und dass auch daneben alle und iede gewerken, die sich in demselben Obergrunde wesentlich niederlassen, auf derselben stelle und den umliegenden bergwerken sollen und mögen frei haben zu backen schlachten wein und bier zu schenken auch aller hantierung dem bergwerke zu nutz zu treiben ohn allen ungewöhnlichen aufsatz und beschwer. Wo aber irgend einer güter haben oder halten würde, die vor alters mit zinsen oder anderer pflicht verhaft, das soll bei alter pflicht und stadtrechte verbleiben. Bei aller solcher freiheit begnadung und bergrechten geloben und versprechen wir alle dieienigen gewerken und bergleute, so ietzund auf unserem unser kirchen und unserer untertanen gründen und gütern bauen und in zukünftigen zeiten bauen werden, vor uns und unser nachkommen bischofe zu Breslaw gnädiglichen zu schützen zu halten und zu hand zu haben ohn gefehrde, iedoch uns und unsern nachkommen bischofen und kirchen zu Breslaw sonst an unser fürstlichen obrigkeit und allerlei recht ohne schaden. Zu urkund etc. geschehen und geben zu Breslaw montags nach Jubilate ao. 1541.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 MM. M, fol. 436b ff., i. e. Bestätigung des Bischofs Friedrich v. J. 1676 für die Stadt Zuckmantel. — Cop. des XVII. Jahrh. — Nach d'Elvert a. a. O. S. 151, Ann. \*\* „gedr. Breslau 1541. 40°“. Dieses trifft auch zu, denn Bischof Balthasar erneuerte seine Bergordnung<sup>1)</sup> mit folgenden Worten: . . . Demnach wir im verschienen einundvierzigsten iahre ein bergfreiheit aufgerichtet und in druck ausgehen haben lassen und aber dieselben exemplaria den mehrern theil hinweg kommen, dass auch ietzo fast keine zu finden sein, dass wir demnach in betrachtung künftigen umordnung, so in mangel solcher befreitung erwachsen möchte, zu erhaltung der bergwerke, dieienige aufs neue wiederum in druck auszugehen lassen verordnet. Im fall auch dass sich irg eine andere befreiung, welche hinter unserm vorwissen überdies ausgangen wäre, befunden würde, dieselbte wollen wir hiemit allenthalben aufgehoben kassiret und von unkräften gehalten haben mit ernstem angeheften befehl, dass alleine diese unsere freiheit stet fest und unverbrüchlich gehalten werde, welche von worte zu worte lautet, wie hernach folget . . . — Vgl. auch Joh. Höniger, Beschreibung des Goldbergwerkes nächst Zuckmantel und Obergrund etc. Troppau. 1847. S. 7.

576.

1541 September 15. Ansbach.

Tarnowitz.

Georg, Markgraf zu Brandenburg etc., gewährt der gemeinen Gewerkschaft seiner Bergstadt Tarnowitz eine abermalige Bergfreiheit.

Bresl. Staatsarch. Urk. Dep. Stadt Tarnowitz No. 4 i. e. Vidimation der Stadt Krakau vom 19. Dezember (Montag vor Thome) 1541; daraus abgedr. bei Zivier, Urk. und Akten zur Gesch. des schlesischen Bergwesens etc. (1900), S. 8 ff.; abgedr. auch i. Myslowitzer Stadtblatt v. J. 1863 No. 2.

577.

1542 Januar 1. Prag.

Rathen bei Kuttenberg.

Ferdinand I., römischer König etc., gewährt dem Conrad Saurman dem Aelteren auf der Geltsch, der auf dem Bergwerk zu Rathen, nahe bei dem kgl. Bergwerk Kuttenberg und unter den Gebr. Maleszizky gelegen, eine lange Zeit mit Aufwendung grosser Kosten gebaut hätte und mit nichts befreit worden wäre, und seinen Mitgewerken zur Entschädigung dafür eine Be-

<sup>1)</sup> Das Jahr der Erneuerung wird in der Vorlage nicht angegeben.

freitung von dem ihm gebührenden Zebnnt von dato dieser Fristung und Begnadung auf 8 Jahre von Gold und Silber, jedoch haben sie das innerhalb dieser Zeit gewonnene Gold und Silber in die kgl. Kammer zu liefern, wo sie für jedes Loth Gold Prager Gewicht 6 $\frac{1}{2}$  rhein. Gulden und für die Mark Silber Prager Gewicht 8 Schock Meissnisch erhalten sollen.

Laskowitzter Graf Saurma'sches Familienarch. — Or.

578.

1542 März 18. Jauer. Schmiedeberg, Greifenstein etc.

Ulrich Schoff Gotsche gen., kgl. Hauptmann, vermachte in seinem Testamente seinem Sohne Hans seine beiden Schlösser Kynast und Greifenstein, die Städtlein Greifenberg und Friedeberg sammt allen seinen Dörfern, Gütern, Hämtern (darunter Schmiedeberg), Bergwerken, Schürfwerken auf allerlei Metall, so jetzund gefunden oder künftig auf denselbigen Gütern oder Gebirgen gefunden würden, Teichen, Mühlen etc.

Bresl. Staatsarch. Schw.-J. Landb. BB, fol. 30. — Cop. coaev.

579.

1542 Juni 5. Neisse.

Gostitz.

Balthasar, Bischof von Breslau, bestätigt den Vergleich zwischen Hans Tscheterwang von Gostitz und der Stadt Patschkau wegen des Vorwerks zu Alt-Patschkau und des Gutes Gostitz (Kreis Neisse) u. a. „Auch ist zwischen uns beiden parten abgeredt und bewilliget: Dieweil Hans Tscheterwange sehr viel auf das bergwerk gewaget und derwegen noch wenig frommen gehabt, so gott der allmächtige gnade verleihe, dass dasselbe aufm gebirge bergwerk fündig oder der eisenstein beständig bliebe und sich was tröstlichs ereignete, dass er der Tscheterwang oder seine geerben von datum in drei iahren, so es ihm oder ihnen gefellig, liberum regressum und freien zutritt wieder zu solchen gütern haben sollen, die wir oder unsere nachkommen ihm abtreten sollen und wollen in aller masse und gestalt mit aller nutzung und herlichkeit, wie er es uns eingereumt hat, nichts vorbehalten, und dass ihm auch dies zu Alt-Patschkau beineben folgen und bleiben soll, dagegen er uns, ehedem wir es ihm oder unsren nachkommen reumen oder abtreten, bar und auf einmal niederlegen soll vierthalbtausend wichtiger und rechtfertiger ung. goldgulden“ etc.

Bresl. Staatsarch. Urk. Dep. Stadt Patschkau No. 12. — Or. — Cop. coaev. ebendas. Neisser Lagerbuch Q, fol. 273 ff.

580.

1542 Juli 19. Ottmachau.

Zuckmantel.

Balthasar, Bischof von Breslau, bestätigt, dass Erasmus Sauermann Schulden halber dem Paul Monau zu Gnipchwitz „drei zechen samt allem vorradt erzt schlich und kol, welche mit namen der Hetzweec Neufangk Heckelsberg, sambt iren vorschriebenen massen und erbstellen, mer eine hutn mit dreien par belge zu puchwerck, die do ganghaftig sein, und eine kleine pfanne sambt allem vorradt, so in der buten und puchwerck ist“, ferner zwei Häuser mit Zubehör zu Zuckmantel ein geräumt habe. — Mittwoch nach divis. app.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 Q, fol. 293. — Cop. coaev.

**581.** 1542 Dezember 28. Oppeln. *Schomberg, Orzegow.*

Georg Friedrich, Markgraf zu Brandenburg etc., schliesst, „nachdem uns als der zeit herren der herrschaft Beuten vermoge koniglicher donation und vortrege die regalien und obrigkeit am bergwerke in der herrschaft Beuten zustehen“, mit Hans Gieraltowsky von Giersdorf auf Kunzendorf wegen der Bergwerke, die auf dessen Gütern and Gründen Schomberg und Orzegow (Kreis Beuthen) gefunden werden möchten, einen Vertrag unter den üblichen Bedingungen (vgl. z. B. oben No. 508). — 1543 Donnerstag nach Christi Geburt.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg 17 c. — Cop. des XVI. Jahrh.

**582.** 1543 Januar 30. Neisse. *F. Neisse.*

**Vertrag des Bischofs von Breslau mit seinem Münzer zu Zuckmantel.**

Wir Balthasar etc. bekennen etc. Nachdem wir den ersamen Valten Goltschmidt zu einem goldmünzer und probirer ufgenomen, haben wir uns mit ime dorum, wie volget, vereiniget und vortragen: Erstlichen so wollen wir inen mit eigener gnugsamer behausung, dass er dorinne alle seine arbeit, es sei an münzen probiren prennen scheiden eisescneiden sein goldschmidhantwerk von den goltschimiden alhie und sonst menniglich ungehindert zu treiben und was sunst seine notturft dorzu sein wirt, allenthalben furdern kan, notturftiglich vorsehen und vorsorgen. Zum andern so wollen wir inen mit einem knaben, den er ime zu seiner arbeit halden wirt, mit essen und trinken zu hofe, auch inen mit einem hofekleide sampt seiner zugehörung, den knaben aber mit einem rocklen vorsehen und vorsorgen. Zum dritten so wollen wir ime den goldkauf unserer Zuckmentischer gulder der weichen bergwergen volkomlichen zustellen zu seinem besten nutz, dieselben am golde und dem weissen zu geprauchen, also bescheidenlich, was wir vor das gold, soviel es wert ist, uf die wenerische mark gerechnet und bezalet noch seiner aussage geben und noch dem fein befunden wirt, soll der münzer allezeit uns solch geld wiederum am gemunzten golde darstellen und überantworten, dobei von yder wenerischen mark aufgemacht werk von dem schlegeschaze fünf ort eines hungerischen guldens. Solche gulden sollen allemol am fein befunden werden und halden dreiundzwanzig karat und sieben grenlen und domit sie den schrot wol halden, dass nit mehr uf die wenerische markstücke denn neunundsiebenzig und ein ort sollen geschlagen werden. Zum vierden dieweil wir ime die nuzung an dem weissen lassen, so soll er sich dagegen mit eisen kolen scherben tygeln speciesglesern scheidewassern münzgezeug und mit aller notturft, wie die sein und fürsfallen mag, sie sei benannt oder unbenannt, uf dass er uns die goldmünze allenthalben und gnugsam furdern mag, domite umb seine unkost vorsehen und vorsorgen. Zum letzten aber wo sechs zutragen würde, dass uns die andern gülde von den harten bergwergen, es wer uf dem Aldenberge Engelstadt oder sonstens andern bergwergen, die in unsren und der kirchen lande geregzt und geöffnet würden, wie die ire namen haben mochten, zukwemen und wir vormerken kunden, dass wir an dem weissen einichen sunderlichen nutz oder gewinn haben möchten, so wollen wir uns mit ime, dass er uns dasselbe zum vleissigsten schaide und zustelle umb die unkosten, so doruf gehen möcheten, vortragen. Solche beredung und bestellung soll auf eynes yden gefallen stehen, wann uns gemelter münzer nimmer also zu halden gelegen und wir ime solchen

dinst ein vierteliar zuvor aufsagen, dass er alsdann noch ausgang desselben seiner besserung an derswo dorinne warten mag. Dergleichen ime solchs uns anzusagen auch frei und ungehindert sein soll . . . — Dienstags nach convers. Pauli.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 Q, fol. 416b. — Cop. coaev. — Vgl. Cod. dipl. Sil. XIX, S. 176.

583.

1543 April 1. Prag.

Freudenthal.

Wolf Schaller auf der Hütten zu Lichtenwerda<sup>1)</sup>) wird bei der böhmischen Kammer, nachdem K. Ferdinand bereits seinem obristen Munzmeister Sebastian von der Weitmul die Erledigung der Angelegenheit übertragen hatte, von neuem vorstellig „eines bergwerks halben in Schlesien unter den herrn von Freudenthal gelegen, dessen ich von h. Jobst Ludwigen, der dies orts mit dem halben teil mein mitgesell und gewerck ist, so heftig bedrängt bin worden“ etc. — Sonntag Quasimodogeniti.

Prager Statthaltereiarchiv. — Or.

584.

1543 Mai 8. Reichenstein.

Reichenstein.

**Verleihung einer Berggerechtigkeit zu Reichenstein an die Fugger.**

Hans Doring anstadt der herrn Fugger hot aufgenumen von Michel Henlein dieser zeit bergmeister das vorlorne stollort, so vormols herr Nicklas von Burgkhauss und herr Simon Dittrich das mundloch unter s. Jocab tagschacht angefangen und hienauf durch die lehen bis in s. Georgen Himmel getrieben, also und dergestalt, dieweil bemelte stollengewercken dasselbe vorlorne stollort in das hinder Mittelgebirge ferner nicht treiben wollen und dieses den herrn Fuggern beineben der rechtlichen belehnung vorgunst und zugelassen, so soll bemelt stollort sein erbstollenrecht haben, was ein erbstollen zu recht hot, bis solange dass der tiefe erbstollen mit allem geburlichen rechten eben solig hernoach kompt, ausgenumen die lehen, dorinnen bemelt stollort durchgetrieben. Dieselben sollen dem alten stollnern ir geburlich recht sturzen. So auch die herren Fugker genug und kluft ihrem bau dienstlich überfaren wurden, zu den sollen sie allewege die ersten muter sein, iedoch alten rechten unschedlich und ir stollort eines oder meher macht haben zu wenden, wie und wohin es immer am nutzlichsten sein mag. So auch die bemelten stollner mit dem vorlornen stollort, so itzunder in das foder Mittelgebirge hienauf getrieben, sich diesem entkegen wenden wolden, soll den herrn Fockern und ihren lehen, so s. Georgen Himmel zugut aufgenumen, zu keinem abbruch gescheen, bis solange das rechte tiefe erbstollort einkompt und nach bergkwerks gebrauch wasser nimpt und wetter bringt. Actum dinstag 'nach Crucis 43.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein, Protokollbuch (1525—1554), 101b/102. — Cop. coaev.

585.

1543 Juni 12. Neisse.

Zuckmantel.

Balthasar, Bischof von Breslau, verleiht, nachdem sein Bergwerk der Zeche auf dem Altenberg bei der Edelstadt ins Retardat und an ihn gefallen, solches Bergwerk an Jakob Koch und

<sup>1)</sup> In der Herrschaft Freudenthal.

Adam Hülse mit allem Vorrath und Zubehör auf 5 Jahre. Dafür sollen dieselben neben dem „bergbreuchlichen urber“ ihm wöchentlich bis nächste Michaelis 1 ung. Goldgulden und die 5 Jahre über alle Wochen 2 ung. Goldgulden, „on alle mittel, es gehe inen auch zu gewin oder verlust zu reichen und zu vergnugen, dabei solch bergwerk nicht zu vorkruplen sunder nach bergwergsrecht zu erbauen und uns ir gemacht guld und silber unser gemeinen bergordnung nach zu lassen, auch nach ausgang solcher fünf iahr uns dermassen bergwerk disergestalt abzutreten, dass dennoch wir und unsere nachkommen daran ein ziemlich bauhaftig bergwerk haben mogen“ etc. — Dienstag vor Viti.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 Q, fol. 359b. — Cop. coaev. — Am 21. August (Dienstag vor Barthol.) desselben Jahres urkundet Bischof Bathasar, dass er diese Zeche auf dem Altenberg bei der Edelstadt, Zuckmantel gen., zu sich genommen und ausgetheilet habe; er selbst nimmt eine Schicht, das sind 32 Kuxe, Jost Ludwig Dietz zu Wohlau, kgl. polnischer Sekretär, die zweite, Jakob Hülse, Neisser Bürger, die dritte, und Adam Hülse die vierte. Damit seine Mitgewerken desto williger und fleissiger zu bauen geneigt, überlässt er ihnen auf 5 Jahre seine Schicht von dato dieses Briefes an, und dafür sollen sie ihm geben und zahlen „ausserhalb und über unser geburlich cammergut und urbar“ bis nächsten Michaelis wöchentlich 1 ung. Gulden und von da bis zum Ausgange der 5 Jahre wöchentlich 2 ung. Gulden „es lauf ihr gebeu zu gewinn oder verlust“. Nach Ablauf der 5 Jahre will er seine Schicht wieder an sich nehmen und als ein Gewerke weiter zu Gewinn und Verlust mitbauen. Hülse soll die Regierung des Bergwerks haben. — Neisser Lagerbuch Q, fol. 421/422; Or. i. Bresl. Stadtarchiv Paritius IV, No. 60.

586.

1543 Juni 28. Priebus.

Priebus.

Moritz, Herzog zu Sachsen etc., verreicht dem Geschlecht von Oppeln eine Anzahl Güter im Priebus'schen Weichbild zu Lehen; u. a. die Hämmer zur Halbe, zum Redlin, zum Zerbeutel und zum Klütz . . . „Item das Dorf Dobraw sambt dem hammer, so anstatt der Heidenmühle daselbst gebauet“ etc.

Bresl. Staatsarch. D 376 c, fol. 365b ff. — Abschr. des XVII. Jahrh.

587.

1544 März 28. Reichenstein.

Reichenstein.

Den Gewerken im Lungenberge wird durch den Hofmeister und den Bergmeister „die frist zu der Lungenberger tieffen stollort geben, also dass sie das oberstollort stadthaftig sollen treiben, und wo befunden wurde, dass es dem bergwerk zu nutz nach erkuntnuss bergmeister und geschwornen, den undern tieffen stollen auch wieder belegen sollen“. — Freitag nach Laetare.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein, Protokollbuch (1525—1554), 114. — Cop. coaev.

588.

1545 o. T. o. O.

Eckersdorf.

Zu Eckersdorf, Kreis Neurode, in der Grafschaft Glatz, ist ein Steinkohlenbergwerk im Gange.

Angabe i. d. Vierteljahrsschrift für Gesch. und Heimathskunde der Grafschaft Glatz aus dem ältesten Eckersdorfer Schöppenbuche. — Vgl. auch Aelurius, Glaciographia oder Glätzische Chronica etc. (1625) 4<sup>o</sup>. S. 214.

589.

1545 o. T. o. O.

Reichenstein.

Auszug f. g. Reichsteinischen einkommen, wie die ungefeirlich die iar nach einander, wie folgen wird, gefallen und berechnet worden, und irstlich vom 45 iar anzufahen und den ungrischen

gulden zu 55 wgr. gerechnet. Entpfangen: an ausgemunzten göldern ung. fl. 17833, an czechenden von huttenherrn ung. fl. 1716 g. 14 h. 4, an silber, so von den göldern geschieden wird ung. fl. 37 g. 16 h. 9, vor vorkauft bley ung. fl. 1321 g. 25, von stollngerechtiekeit am Scholzenberge ung. fl. 23 g. 47 h. 6, von stollngerechtiekeit am Gulden Esel fl. 49 g. 20, stamgelt vom sezholz ung. fl. 8 g. 17 h. 6, von der malzmohle ung. fl. 40 g. 8, von den fleischbencken ung. fl. 10 g. 20, von zu leichten gulden ung. g. 38. Tat summa des entpfangs ung. fl. 21040 g. 42 h. 1. Folget dagegen die ausgabe diss iares: vor die gulder in die munz ung. fl. 17162 g. 13 h. 10, vor bley ung. fl. 1413 g. 18 h. 10, auf den bau des stollens am Scholzenberge ung. fl. 1413 g. 18 h. 10, auf den bau des stolln auf der Pfutzen ung. fl. 12 g. 10, auf den bau des stolln am Gulden Esel fl. 19 g. 3 h. 5. Thut summa der ausgaben diss iar ung. fl. 18651 g. 7 h. 11. Bleibt also über die ausgabe diss iar ir. f. g. ubrig ung. fl. 2389 g. 32 h. 2.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein. — Or. — Für das Jahr 1547 betrugen die Einnahmen fl. 17886 g. 54 h. 4, die Ausgaben fl. 15588 g. 45 h. 4, Ueberschuss fl. 2298 g. 9; nach einer zweiten dabeiliegenden Berechnung die Einnahmen fl. 19384 g. 26 h. 6, die Ausgaben fl. 17908 g. 47 h. 1, der Ueberschuss fl. 1476 g. 26 h. 6. — Für 1547 die Einnahmen fl. 25878 g. 17 h. 9, die Ausgaben fl. 22519 g. 14, der Ueberschuss fl. 3359 g. 17 h. 9. — Für 1548 die Einnahmen fl. 21193 g. 13, die Ausgaben fl. 17509 g. 11 h. 2, der Ueberschuss fl. 3684, g. 1 h. 10. — Für 1549 die Einnahmen fl. 25009 g. 36 h. 3, die Ausgaben fl. 21577 g. 15 h. 7, der Ueberschuss fl. 3432 g. 20 h. 8. — Für 1550 die Einnahmen fl. 22725 g. 45 h. 2, die Ausgaben fl. 18938 g. 47, der Ueberschuss fl. 3786 g. 53 h. 2. — Für 1551 die Einnahmen fl. 20234 g. 47 h. 10, die Ausgaben fl. 17495 g. 26, der Ueberschuss fl. 2739 g. 21 h. 10. — Für 1552 die Einnahmen fl. 22359 g. 39 h. 5, die Ausgaben fl. 19610 g. 4 h. 1, der Ueberschuss fl. 2749 g. 35 h. 4. — Für 1553 die Einnahmen fl. 23252 g. 30 h. 3, die Ausgaben fl. 20600 g. 35 h. 6, der Ueberschuss fl. 2651 g. 49 h. 9. — Für 1554 die Einnahmen fl. 22474 g. 27 h. 6, die Ausgaben fl. 19794 g. 39, h. 2, der Ueberschuss fl. 2680 g. 27 h. 6. — Für 1555 die Einnahmen fl. 23419 g. 33 h. 2, die Ausgaben fl. 20523 g. 48 h. 9, der Ueberschuss fl. 2895 g. 39 h. 5. — Für 1556 die Einnahmen fl. 24820 g. 4 h. 6, die Ausgaben fl. 21524 g. 27 h. 8, der Ueberschuss fl. 3295 g. 31 h. 4. — „Zu berichten, dass ein hüttenhandel die Scharfeck gnant iren f. g. sonderlich zuestendig ist, den ire f. g. auch fördern lassen und gebrauchen; bringt iren f. g. zuzeiten des iahres uberschus 200 beweilen 250, auch mehr und weniger, darnoch vleis aufgewandt und gott das glück vorleihet oder auch die iar und zeiten einfallen, welches alles in gottes gewalt stehet. Umb die goldkeufe hat es diese gestalt, dass alles gold, soviel des wochentlich gemacht wirt, durch die huttenherrn, ausgenomen die Fucker, welche des befreiet seint, in f. g. cammer mus eingeliefert und im brengaden gestrichen und angefrischt werden; das wirt alsdann aus der cammer bezalt und dornoch in f. g. munz vormunzt. Von sulchem allem gemachten gold, das in f. g. cammer geantwort wirt, lassen alle huttenherrn iren f. g. die czechend mark oder anzal, dornoch ein ieder einbringt, einstehen und folgen ane alle irer f. g. darlog und unkosten. Mit dem geschieden silber hot es die meinung, dieweil ezlich bley silber heilt, kompt in dem schmelzen das silber an das gold, folgend damit die goldner nicht zu geringe gemacht und dem hungrischen grad gleich und hoch genug gegradiert, müssen sie geschieden werden. Umb den bleykauf ist es also gelegen, dass ire f. g. von iar zu iar ezlich viel centner bley auf Tarnowitz oder Ilkusch, wo sie zu bekommen seint, in ir. f. g. cammer einkeufen und liegen lassen; an demselben bley, nachdem sie nachn polnischen gewichte gekauft werden, kompt iren f. g. doran nach slesischen gewichte an sechs centnern ein centner slesisch gewin, desgleichen am bleykauf, welches die huttenherrn auch alles aus der cammer nehmen müssen, auserhalben der Fucker, welche des auch befreiet, wes gewin, dornoch die bley hoch oder nider im kauf stehen und inen den huttenherrn folgen mag. Die stollngerechtiekeit ist das, nachdem ire f. g. die stolle dem bergwerk und zechen zugut bauhaftig halten müssen, dogegen ist man widerumb schuldig von den zechen, von allen abgemessenen erzten nach bergrecht die stollngerechtigkeit zu sturzen; dieselben erzt mögen vorkauft oder in ir. f. g. Scharfeck-handel nach irer f. g. gefallen gebraucht und vorschmelzt werden.“ — Ebendas.

590. 1545 Januar 2. Brieg. *Hans zu Kynast* legt nach dem *Mangschütz* in Hammer zu Mangschütz, Kreis Brieg, erwähnt. — Freitag nach Neujahr.

Bresl. Staatsarch. Brieger Landb. III-18 A II, fol. 65. — Cop. coaev.

591. 1545 Januar 9. Oels. *Reichenstein*.

Joachim, Heinrich, Johann und Georg, Gebr., Herzöge zu Münsterberg-Oels, bestätigen auf die Bitte des Richters, des Bergmeisters und der Geschworenen seiner Bergstadt Reichenstein die Stadtprivilegien und verleihen derselben „alle stroffen und bussen auf denienigen, so bein den gerichten, aber rechten auf' im Reichstein streffig und busfellig erkannt werden“, einzunehmen und nach freiem Ermessen zu gemeiner Stadt Nutzen zu verwenden, ferner die Zinsen und Geniesse von den Brot- und Schuhbänken das, ferner die Brau- und Schankgerechtigkeit, die Salzgerechtigkeit vom Stein- und kleinen Salz, jedoch unter Aufrechterhaltung des wöchentlichen freien Salzmarktes im Pfennigwert zum Nutzen des armen Mannes; weiter eine Abgabe von 15 Heller, halb für den Richter und halb für die Stadt, vom Eimer Wein. — Freitag nach h. 3 Könige.

Bresl. Stadtarch. G 75. — Or.

592. 1545 September 27. Prag. *Breslau*.

K. Ferdinand I. verlängert der Stadt Breslau die 1540 auf 8 Jahre bewilligte Pfandschaft der Johanniterkommende Corpus Christi zu Breslau um weitere 5 Jahre. Am Schlusse folgender Vorbehalt: „Wo auch auf den grundten und boden bemelter commenthurey einigerley bergwerk, von was metalln das wehre, das befunden wurden, das wollen wir uns unsern erben undt nachkommen sambt allem dem, so zu erbauung der bergwerk die notdurft erfordert undt demselben anhängig und dienstlich ist, frey bevorbehalten und aussgezogen haben, ohn gefährde“ etc.

Bresl. Stadtarch. Lib. Magn. I, 127. — In dem ersten Pfandbriefe von 1540 fehlt dieser Vorbehalt. Die betr. Güter, auf denen der König sich die Bergwerke vorbehält, sind Ordensgüter, die der König, wahrscheinlich mit Genehmigung des Ordens, verpfändet hat. — Freundliche Mittheilung des Stadtarch. Dr. Wendt.

593.

[Vor 1545 Oktober 22.]

*Schreiberhau*.

Hans Gotsch auf Kynast und Greifenstein bittet K. Ferdinand um Verleihung eines Sonnabendmarktes für sein event. Bergwerk zu Schreiberhau.

Prager Statthaltereiarch. — Cop. coaev.

594.

1545 Dezember 21. Lasnig.

*Gottesberg*.

Georg Schwobsdorf von Lasnig zu Pilgramshain verreicht seinem Bruder Hans wiederkäuflich 642 ung. Gulden auf Lehngut Pilgramshain und auf seinen Anteil an den beiden Bergwerken zu Gottesberg und Weistritz im Weichbilde Schweißnitz. — Am Tage st. Thome.

Bresl. Staatsarch. Schw.-J. Landb. BB 250b. — Cop. coaev.

595. 1546 Januar 30. Wien. *Schlesien, Mähren.*

K. Ferdinand I. befiehlt der böhmischen Kammer, da „wir werden abermalen bericht, wie dass viel saliter, so in Mähren Schlesien und derselben fürstentümer gemacht, durch etliche personen wider unsren hievor ausgangenen general und verbot verkauft und von dannen nach Prag und derselben orten furt unter dem namen und schein anderer waren etc. gar hinaus ins reich auf Nürnberg und derselben orten verführt werde“ etc., darauf Aufachtung zu haben, besonders bei den Amtleuten im Thein zu Prag.

Abgedr. bei Bucholtz, Gesch. Ferdinand I. Urkundenbd. (1838), S. 203. — Am 14. Februar dd. Pressburg befiehlt K. Ferdinand dem Breslauer Rath, dem Schachtmann von Danzig und andern Salniterhändlern den Salniter wegzunehmen und dem Kindermann zuzustellen. Bresl. Stadtarch. Or. EEE 644. — Am 7. Oktober dd. Prag befiehlt derselbe demselben, jeden, der mit Salniter handelt, so wie der Rath es mit seinem Mitbürger Hans Hessler gemacht, auf des Salniterhändlers und Einkäufers Valten Kindermanns Anzeige in gefängliche Haft zu ziehen. Ebendas. EEE 682.

596. 1546 Februar 19. o. O. *Beuthen.*

Hans Enich und Hans Birnstill zu Saalfeld suchen bei Markgraf Georg Friedrich eine Begnadigung wegen ihres Alaun- und Kupferwasserbergwerks in der Herrschaft Beuthen nach. — Freitag nach Valentini.

Nürnberg Kreisarch. — Or. — Daselbst auch noch weitere Schreiben in dieser Angelegenheit.

597.

1546 Mai<sup>1)</sup> 19. Reichenstein.

*Reichenstein.*

*Voreinigung der gewerken des Reichentrosts mit Maz Hirschen lehenschafftern<sup>2)</sup>.*

Demnoch Maz Hirsch mermols den ersamen herren Simon Ditrich als einen gewerken umb die lehenschafft des Reichentrosts besucht und gebeten und er von ime an die andern gewerken, die dergleichen zu besuchen geweist, als auch vorkumen, haben die gewerken sonst noch Quasimodogeniti<sup>3)</sup> sich zusammen vorfuget, dorumb beradtschlaget und eine einigkeit troffen, dass sie dem Maz Hirschen seiner biet noch die lehenschafft wieder auf ein ior zugesagt und gellossen in nochfolgender mainung: Dass erstlichen Maz Hirsch die erzt soll sauber und rein gewinnen, des man ime eine hule nicht anders dann zu 22 gr., iden gr. zu 6 den. gerechent, bezahlen und keine fursten bergfesten oder sonst anders angreifen und vornehmen, das dem stollen vordernass, aber gewerken zu einigem nochteil gereichen mochte. Es soll auch Maz Hirsch keipesweges one vorwissen und rat der herren gewerken diener orter belegen aber liegen lassen, dardurch die zechen in abfal nicht gedeye, sonder der aufs vleissigste vorgestanden werde. Es ist auch beyneben deutlich bereit und beschlossen, wo sich Maz Hirsch bey solcher lehenschaft oder bezalung nicht erhalten könde, wellen die gewerken im seines schadens, so der ersprt, nicht gonen, idoch mit dem bescheidt, dass Maz Hirsch seine vormeinende undechtige beschwer der herren aber gewerken diener anzeigen und grundlichen bericht thun soll, welche auf solch sein anzeigen die zechen aufs

<sup>1)</sup> Im Texte steht April, was aber verschrieben sein muss, cf. Anm. 3.

<sup>2)</sup> Gleichzeitige Ueberschrift. <sup>3)</sup> Mai 9.

vleissigte befaren besichtigen und die gebrechen erkunden sollen, und wo sie sich nach solchem mit Maz Hirschen nicht vorgleichten, soll es den herrn gewerken vortragen werden, dardurch sie sich selbst mit Maz Hirschen bereden und womoglich voreinigen mochten. Wolde aber solches alles nicht sein, so soll von beiden teilen hierinne bergmeister und geschworne gebraucht werden und vorgefallende beschwer auf iren rechtlichen spruch und erkenntnuss gestalt und gesetzt sein, dowider kein teil einiger weiss sein, sondern dorbey vorbleyben und bewilligt sein soll . . .

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein, Protokollbuch (1525—1554), 131. — Cop. coaev. — Ein neuer Vertrag zwischen beiden Parteien ebendas. fol. 140. Dann nach des Hirsch Tode mit 2 neuen Lehnshaftern 1549 ebendas. fol. 165b.

598.

1546 Juni 5. Liegnitz.

*F. Brieg.*

Friedrich II., Herzog von Liegnitz etc., gewährt dem Hans Warkotsch von Olbersdorf zu Grottkau, nachdem er ihm zugelassen, mit anderen in seinen Landen Bergwerk zu suchen und auf allerlei Metall und Erz zu schürfen, nachdem derselbe nun Hoffnung auf günstigen Erfolg hat, „dass wir ime dieselben bergwerk in unsren landen gelegen, auf wasserlei metal das gesein mag, es sei an gold silber edelgestein und anderm, wie das namen haben mag, als der landesfürst gnediglich confirmiren bestetigen mit einer gnugsamen freiheit nach bergwergsrecht ordnung und gelegenheit“ etc. — Sonnabend nach ascensionis.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Brieg III 18 A<sup>1</sup>, fol. 169. — Cop. coaev. — Vgl. ebendas. auch fol. 160.

599.

1546 Juni 12. Regensburg.

*Schlesien, Lausitz.*

K. Ferdinand I. erlässt eine Münzordnung für Schlesien und die Lausitz. „Demnach meniglich unverporgen, dass nun etlich iar her in unserm furstentumb Slesien auch marggraftumb Ober- und Nider-Lausitz allerley gering poess unntzt münzen eingerisen, zum tail auch in Slesien von den fürsten selbst als herzog Fridrichen von der Lignitz und andern mehr . . . geschlagen und gemüntzt worden . . . Demnach befehlen wir abermals mit allem ernst, dass niemand bei verlierung des lebens durch das feuer kein silber oder pagament aus dem land verfür, sonder dass solicher silber und pagament . . . in gedachte unser münzt zu Presslau obbestimter massen geantwurt und geben werde“ etc.

Letzter Abdruck bei Friedensburg, Schlesiens neuere Münzgeschichte, Cod. dipl. Sil. Bd. XIX, S. 249 ff. — Am 12. September 1546 kgl. Münz- und Einlösungsmandat für Ober- und Niederschlesien, abgedr. bei Schmidt, Sammlung der Berggesetze der österr. Monarchie I (1832), S. 384/386. — Daraufhin remonstrieren die Gewerken zu Gottesberg. — Acta darüber im Prager Statthalterearchiv.

600.

1546 August 28. Prag.

*Oppeln-Ratibor.*

K. Ferdinand I. erfordert von Herrn Christoph von Könitz unter Uebersendung eines Berichts des Hans Schlichting wegen Aufrichtung „einer kupfersaigerung in unsren furstentumern Oppl und Ratibor“ ein Gutachten darüber.

Abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 17.

601.

1547 August 2. Jägerndorf.

Freudenthal.

Der Hauptmann zu Jägerndorf Hans Jordan von Alt-Patschkau berichtet der Regentschaft zu Ansbach u. a. wegen des Eisensteins zu Seitendorf.

... Zum andern werde ich bericht, dass gedachte herrn von Freudenthal den eisenstain zu Seitendorf auf iren grunden, vor welchen m. g. h. ein stuck ackers zu Creutzendorf geben, dovon ir, herr stadhalter und andere herrn rate, so heraussn gewest, sonder zweifls auch guet wissen habt, andern leuten verleyn und belegen lassen. Nachdem aber die sach zwischen m. g. h. und inen strittig und noch nit bei recht aussricht (?), so ist an euch mein dienstliche biet, ir wollet mich hiemit berichten, ob ich mich, was den eisenstain anlangt, dowider gegen inen einlassen oder wie ich mich verhalten soll. Ob nun gleich m. g. h. hamer nit zu geniessen ist und still liegen mus, so wer doch dieses eisenstains ierlich woll zu genissen; dann wie ich bericht werde, so sollen diejenigen, denen es verlien wirt, gedachten herrn von ieder huel ein groschen geben" etc. — Dienstag nach vinc. Petri.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 198. — Or. — Am 26. August verweist die Regentschaft den Jägerndorfer Hauptmann mit seinen Beschwerden an den Landeshauptmann in Schlesien. — Conc. ebendas.

602.

1547 September 13. o. O.

Kolbnitz.

K. Ferdinand I. gewährt dem Georg Schweinichen zu Kolbnitz eine Fristung und Begnadigung über die Gold-, Silber- und Kupferbergwerke auf dessen Gründen zu Kolbnitz, Rätsch und Quolsdorf (Kreis Jauer).

Abgedr. bei Wutke, Zur Gesch. des Bergbaus bei Kolbnitz i. d. Zeitschr. des Vereins f. Gesch. und Alterth. Schlesiens, Bd. 32 (1898), S. 247/248, Ann. 1, wo weiteres über diesen Bergbau.

603.

1547 September 20. Herrnstadt.

Herrnstadt.

Friedrich II., Herzog von Liegnitz, vergleicht sich mit Meister Gregor, Hammermeister vom Kachenicht, um den fürstlichen neuen Hammer zur Herrnstadt. Er verkauft ihm denselben um 300 schwere Mk., als Erbzins sind jährlich 7 schwere Mk. zu geben, desgleichen von den 2 Bauernerben und 4 Gärtnerhäusern. Aus den fürstlichen Wäldern soll er das erforderliche Holz erhalten „zu einem melder von sechzehn anvol oder klafftern diz iahr lang umb fünf marck poln. gr. . . . Dergleichen wollen wir ime dreissig schwere marck zur einrichtung vorreichen, welche er uns dergestalt mit eisen zalen soll und allwege, so oft er uns mit eisen zalt, andere dreissig schwere marck an die stadt hinaus leihen, damit er seinen orber desto stadtlichen treiben mag . . . . Der hammermeister soll schuldig sein, uns das eisen in unsere eisenkammer zur Herrnstadt in dem kauf, wie es bei den hammern im Gorlitschen Sagnischen und andern orten im land Schlesiens ublich gehalten wirt, welcher kauf unter disen als izt vormelt uns gefellig, fur andern im kauf zuzukommen lassen. Schlislich halten wir uns und unser erben hiemit bevor, do wir bedacht oder radts wurden in kunftigen zeiten den hammer zu unsren handen zu bringen, dass der hammer-

meister seine erben und nochkommen vorpflicht sein sollen, uns denen umb die summa geldes, wie er ihnen von uns überkommen, widerumb zu lassen" etc. — Dienstag am Tage Mathäi.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Brieg III 18 A I, fol. 167/168. — Cop. coaev.

604.

1547 November 15. o. O.

F. Wohlau.

Muthungsgesuch auf Kupferwasser innerhalb des Fürstenthums Wohlau.

Bresl. Staatsarch. F. Wohlau I 6 b. — Or. — Weiteres über die Kupfergewinnung im F. Wohlau s. in Festschrift Silesiaca (1898), S. 306 ff.

605.

o. J. (1548?) o. T. o. O.

Freudenthal.

Auszug oder extract aller genissen silberzinsen ainkommen sambt andern steygenden und fallenden ainkommen und nutzungen der herrschaft Freudenthal, welche herschafft im furstenthumb Troppaw gelegen ist, darinnen der gulden per 36 groschen, der groschen per 12 heller gerechnett ist etc. An gesessenen underthanen sind bey der herrschaft Freudenthal und zugehörigen dorffern allenthalben nemlichen 600 personen: Mehr auf der bergstadt Engelssperg und Seuffen 103 personen. Mehr aufm Seyffen Jakob Mahn, der ein frey gutt helt neben seine begnadungk . . . Nahendt under der stadt [Freudenthal] liegen zwene aisenhammer und ein blossauss bey gnugsamen wasser, dem herrn zugehörig, mit allem zeug und gutter noturft allenthalben wol vorsehen, dorzue holz, sowol auch erzt auf der Kallich zech und zu Seitendorff gnugsam, allein zu Seitendorff geburt dem grundherrn auf Geraltz<sup>1)</sup> die zehende hielen, auch bei den hammern wohnheuser zu aufenthaltung des hammervorwalters und der huttenarbter, derselben kann ich<sup>2)</sup> über alle darlage und was darauf gewendet wirdt, ehe mehr denn weniger ierlichen 2000 fl. geniessen . . . In dieser herrschaft Freudenthal bey Engelssberg gelegen ist ein gold und sielber bergkweg, welches nuzes ich drei teil zu vorkaufung des gutes neben meiner begnadung lege, den vierden teil zusampt aller freyheit ich<sup>2)</sup> mir meinen erben und nachkommen zu geniessen bevor behalte" etc.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 198. — Cop. coaev. — Dahinter liegt a. a. O. eine Grenzbeschreibung der Herrschaft Freudenthal u. a. mit folgenden Angaben: „Vom Granizseiffen anzufangen zwischen dem grossen stol und der Niderwildgruben ist es biess zum Mahrfluss wol in die anderthalb meyl weges lang und überall bloss . . . Vom Deichselbrecher Seiffen biess auf die Trieb<sup>3)</sup> punge ist ein meil weges, auch lauter gebirg . . . Von der Triebre punge biess auf Schachtle ist es drey virtel meil weges, auch noch lauter gebirge . . . Vom Schachtle biess aufn Schreiberseiffen ist es ein virtel meil weges und gar blossfeldt . . . Vom Schreiberseiffen biess aufn Ohlstrauh . . . Vom Ohlstrauh biess aufn grossen Kisligstein, der im Seiffen liegt, ist es ein grosse meil weges . . . Vom Bechbrunle biess aufn Granizseiffen ist es ain halb meil weges, auch lauter gebirg<sup>4)</sup> etc.

606.

1548 Februar 1. Reichenstein.

Reichenstein.

Voreinigung der gewercken auffen oborn hindern Mittelgebirge wegen etzlicher lehen etc.<sup>4)</sup>

Demnoch Hans Doring anstadt der herren Fugger von wegen seiner lehen am oborn hindern Mittelgebirge eines thailes, Simon Hoffmann Hans Mortbach Melcher Metschke als gewercken des

<sup>1)</sup> Heralitz i. Mahren, 1 Ml. von Troppau, Sinapis II, 276. <sup>2)</sup> Natürlich der Besitzer von Freudenthal, Wrba.

<sup>3)</sup> ? <sup>4)</sup> Gleichzeitige Ueberschrift.

Reichensteins am Mittelgebirge hinder dem Nicodemus gelegen anders tails strittig von wegen eines lengorts zu treiben auf dem tiefen stollen im zank anzusitzen und durch eine fierunge des Reichensteins zu treiben bis an die schnure, der herr Fugger gewesen, den sie durch bergmeister und geschworne sunlich vorgleicht und vortragen, gleichergestalt dass der obgemelte Hans Doring den gewercken vom Reichenstein geben soll und wil zu derselbigen strecken ader lengordt auf ein drittel, es sey auf gedinge holz und alles, so dorzu gehoren wirt, dordurch er in seine mossen brechen mag. Dorgegen sollen die ehegedochten gewercken vom Reichenstein dasselbige lenngordt treiben helfen durch ire mossen dieselben fierunge bis an die schnure der herrn Fugger, idoch mit diesem bescheidt und vorbehalt, wo gott der allmechtige den herrn Fuggern erzt bescherte in iren mossen, dordurch sie fordernuss bedorfende, soll es den gewercken vom Reichenstein irem fordernuss ane hindernuss oder schaden gescheen. Actum mitwoch am tage Brigitii (!) annorum 1548.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein, Protokollbuch (1525—1554), 147b/148. — Cop. coaev.

607.

1548 April 16. Neisse.

*Halt Ujest.*

Bischof Balthasar von Breslau giebt eine Bergwerksverleihung für Biskupitz, Zabrze, Zaborze und Sosnitz, sämmtlich im Kreise Beuthen, ehemals zum bischöflichen Halt Ujest gehörig. — Montag nach Miserie.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 R, fol. 98b ff. — Cop. coaev. — S. das. auch fol. 396b.

608.

1548 Mai 13/19. o. O.

*Beuthen-Tarnowitz.*

Die markgräflichen Beamten geben einen ausführlichen Bescheid auf die Beschwerden der Gewerken.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 c, fol. 66 ff. — Cop. des XVI. Jahrh. von Hans Trapp.

609.

1548 August 8. Wien.

*Gesammonarchie Böhmen.*

Instruktion K. Ferdinands I. für die böhmische Kammer u. a. wegen der Bergwerke „in Bohaim und andern unsren landen als Slesien Ober- und Nieder-Lausitz und Märhern“ etc.

Abgedr. bei Schmidt, Sammlung der Berggesetze etc. II, 306 ff. — Vgl. auch Steinbeck a. a. O. I, 169, ferner Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues etc. (1899) S. 157 wegen der Bergordnung K. Ferdinands für das deutsche Reich v. J. 1549.

610.

1548 September. o. T. o. O.

*F. Schweidnitz-Jauer.*

In einem Verzeichnisse der neu angelegten Dörfer im Fürstenthum Schweidnitz-Jauer, welches der kgl. Kommission die Landstände im September 1548 übergaben, heisst es u. a.: Auf den drei Dörfern im Weichbilde Schweidnitz Waltersdorf, Schlesierthal und Rudelswalde ist „vor zeiten bergwerk gebaut worden, da noch viel alter verlegener zechen vor augen, die sich mit silbererzt beweisen“. Auf dem nicht gen. Gute des Hans Seidlitz zu Ludwigsdorf, 2 Meilen von Schweidnitz, „und sonst auf andern seinen gründen im Schweidn. weichbilde werden auch etzliche alte ver-

legene zechen, die sich mit silbererzt beweisen, befunden". Desgleichen zu Lässig, desgl. auf den Gütern der Gebr. Hochberg auf Fürstenstein, Giersdorf, Donnerau, Reimswalde, Waltersdorf, Gerbersdorf, Schindelsdorf, Rosenau, Raspenau, Göhlenau „werden an viel stellen verlegene bergwerke gefunden, auch zum teil gebauet, aber noch keine gewinnhaftig" etc.

Bresl. Oberbergamtsbibliothek No. 364. — Abschr. a. d. Anfang dieses Jahrh. a. d. Schweidnitzer Stadtarch.

611.

1549 Februar 5. Prag.

Pless.

K. Ferdinand I. bestätigt dem Bischof Balthasar von Breslau die Lehnserwerbung der Herrschaft Pless.

Abgedr. bei Bellerode, Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte (1898) S. 121 ff. — Vgl. auch Wutke, Studien etc. S. 102 ff.

612.

1549 August 13. Ziesar.

Reichenstein.

Joachim, Herzog von Münsterberg, Bischof von Brandenburg, an seine Brüder, die Herzöge Johann und Georg, wegen der Bergwerke aufm Reichenstein.

... Es ist zu uns kumen der Johann Bierbach und angezeigt, wie dass er seiner obliegenden nottuft halben zum churfürsten zu Sachsen etc. und darnach zu seiner freundschaft in der grafschaft Mansfeld geritten. Da wer ime abermal furgefallen, dass er gesehen etzliche tapfere geschickte ordnung und furnehmen, welche die grafen doselbst vor zeiten, da das bergwerk khols und sonst unrichtigkeit halben in abfall komen, dass die huthern den mehrenteil mehr schuldig worden, dann sie vormugens gewest, aufgericht und im brauch hielten, dass sich auch das bergwerk dardurch also gebessert, damit sie desselben itzunder fast umb nach soviel geniessen konnten dann zuvor und das kohl uf eilf und zwölf meilen gleich so teuere zum bergwerke gebrechten, als iene zeit uf 5 und 6 meilen. Nue were es umb dies bergwerk mit dem schmelzwerke und sonst auch etzlichen sachen gerade und allenthalben gethan, wie umb den Reichstein auch die gebrechen, so iene zeit vorhanden gewest, wie er derselben, als daselbst der geburt, gut wissen und erfahrung hett, ufm Reichstein zum meisten im werk weren, mit fernerer anzeigen, dass er keinerlei ursachen dann allein aus treuen nicht unterlassen mugen, obwol die zuvor derhalb uns gethane treuer meldung nicht geacht wurden, uns diz noch einmal zu berichten, denn es wer unmeglich, dass der Reichstein itzigen wesens in die lenge konnte ader machte erhalten werden, dann allein durch diese wege, die uf demselben bergwerke gebraucht wurden, hat uns auch vormahnet, damit wir ihme desselben statlicher glauben geben mochten. Und dieweil graf Gebhart unser guter freund were, wir wollten selbst mit zu ihm reiten, solchs besichtigen, da wurde uns genannter graf, wie er sich auch erboten, desselben allenthalben genugsamen bericht thun. Und demnach wir uns wol erinnern konnen, dass er uns iene zeit auch davon anzeigen getan, hat uns auch alle gelegenheit des Reichsteines und derselben gebrechen schriftlichen unterricht geben, daraus wir befinden mugen, dass solchs nicht zu vorachten, forderlich und dieweile uns und e. l. am Reichstein nicht wenig gelegen und die gebrechen zum teil wol wissen. Wir haben aber selbst personlich uf ditzmal unser gelegenheit zu gemeltem grafen und aufs bergwerk nicht kommen konnen, sondern unsern secretarien

Vincentius Rosimer (?) mit dem Bierbach und seinem schriftlichen bericht durch credenzbriefe abgefertiget und sie die grafen bitten lassen, uns durch sich aber ihre vorstendigsten bergrete darauf einen ratschlag zu geben. Darin sich die grafen, wie uns der Vincentius bericht, vor sich und ihre vorstendigsten bergrete gegen uns in deme gar gutwillig und freundlich erzeiget, den ratschlag auf des Bierbachs schriftlichen bericht, wie wir dann denselben e. l. damit und hieneben zuschicken<sup>1)</sup>), uns zugefertiget, sich auch erboten, was sie uns und e. l. darin durch sich aber die iren ferner dinstlich sein sollen und können, dass sie es willig und gern thun wollen. Es bericht uns auch der Vincentius, dass er alles dasienige an der widerfure und kohlfure und sonst, so uns der Bierbach bericht, habe volkommlichen und allenthalben also befunden, gesehen und von allen leuten, die er angesprochen, denen bericht bekommen habe, können daraus ermessen, dass es der Bierbach treulich und gut meinet. Und dieweil dem Reichsteine, daran uns und e. l. sampt den unmundigen vettern hochst gelegene hulfe von noten, auch darmit nicht zu lange geharret werde, bitten wir freudlich, e. l. wollte den handel fur sich nehmen, denen zum schleunigsten beratschlagen, so viel auch desselben e. l. merer bericht bedurften, denen werden sie von dem Bierbach wohl bekommen können. Und da e. l. im rat befinden, dass deme handel nachzusezen und unser person gegenwart von noten sei, wollen wir uns uf e. l. beger nicht beschweren hinein zu e. l. zu komen. [Hier folgt nun eine Stelle in Geheimschrift, deren Entzifferung bisher nicht gelang. Darauf heisst es weiter]: Was auch e. l. daran vor gut befinden werden, will uns auch wolgefallen, iedoch achten wir not sein, do etwas entlichs sollt darauf vorgenomen werden, dass alsdann herzog George zur Liegnitz etc. als unser jungen vetter vormund auch hierzugezogen und mit s. l. rat und vorwissen geschege. Bedenken auch vor unser person, dass nicht bose were mit der sachen zum stillesten umbgegangen, wie sich e. l. an zweifel wol werden zu vorhalten wissen. Wir schicken auch e. l. hiebei ein muster<sup>1)</sup>), wie der Vincentius auf dem Mansfeldischen bergwerken gesehen, das kohlfur und erz hat lassen abmalen, es soll aber nicht wol und recht gemacht sein, zeiget auch an, dass man mit 5 pferden 3 karbe kolfure und das gemeinst 2 korbe mit 4 pferden auch mit 3 pferden. Diz alles wir e. l. bruderlichen wolmeinung nicht unangezeigt lassen mugen . . . — Dinstag nach Laurentii.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein. — Or.

### 613.

1549 Oktober 25. Prag. *Gesammonarchie Böhmen.*

Gedrucktes offenes Mandat des K. Ferdinand I. an alle seine Unterthanen im Königreich Böhmen und den inkorporirten Landen Mähren, Schlesien, Lausitz, wonach zu Gunsten seines Schachowitzer Alaunbergwerkes jede Einfuhr und jeder Verkauf von ausländischem Vitriol und Alaun verboten wird.

Abgedr. bei Schmidt, Berggesetzsammlung etc. II, 317 ff. — Weiteres daüber s. i. Festschrift Silesiaca (1898) S. 300 ff.

<sup>1)</sup> Fehlt.

614.

1549 Dezember 5. Prag.

*Görlitz, Sagan.*

K. Ferdinand I. an Ulrich von Nostitz, Rentmeister der Lausitz, wegen Errichtung zweier Eisenhämmer zu Görlitz und zu Sagan.

Abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 18/19.

615.

1550 o. T. o. O.

*Schweidnitz-Jauer.*

„Wie nachfolgende nutzung der landstände güter nach dem hundert angeschlagen“, u. a. 10 Mark von Wiesenwachs, vom Holze, von Hämtern, von Steinbrüchen, von Kalköfen, von Stein- oder Holzkohlen, von Salzmärkten, von Zöllen für 100 ung. fl.

Bresl. Staatsarch. F. Schw.-J. I 89 d. — Cop. coaev.

1)

616.

1551 August 2. Wien.

*F. Teschen.*

K. Ferdinand I. berichtet seinem Sohne Erzherzog Ferdinand, Statthalter des Königreichs Böhmen, dass er trotz anfänglicher Bedenken dem Herzog Wenzel von Teschen auf 12 Jahre bewilligt habe, dass derselbe „alle gold- silber- plei- und eisenperckwerch in vermeltem seinem fürstentumb Teschen suechen pauen und sich derselben der perckwerchsrecht und ordnung nach an meniglichcs verhinderung geprauchen möge“ etc.

Letzter Abdruck bei Zivier a. a. O. S. 20/21. — Vgl. auch Wutke, Studien etc. S. 329.

617.

1552 o. T. o. O.

*Fulnek.*

Bleibergwerke bei Fulnek.

Nur diese Angabe bei Joh. Thaddäus Anton Poithner, Edler von Lichtenfels, Versuch über die natürliche und politische Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke. Wien (1780), S. 251.

618.

1552 Februar 3. Neisse.

*Zuckmantel.*

Balthasar, Bischof von Breslau, Freiherr zu Pless, oberster Hauptmann in Ober- und Niederschlesien, giebt dem Breslauer Bürger Hans Karlin die Bergbaufreiheit „in und auf unsren gebirgen zur Hermstadt unseres Zugkmantischen weichpildes dem eisenstein nochzusuchen dorau einzu-schlählen zu sinken denselben zu gewinnen und ime, sovil er des an tag bringen mochte, zu nutz zu machen“ etc. U. d. Z. Hippolith Tschiernin von Zabry, der bischöflichen Bergwerke und zu Ziegenhals Hauptmann<sup>2)</sup>. — Mittwoch nach Mariä Lichtmess.

Abgedr. bei Zivier, Gesch. des Bergregals in Schlesien etc. (1898), S. 325/328.

<sup>1)</sup> Hier klapft eine Lücke im Text, weil leider dem Herausgeber während der Drucklegung dieser Theil seines Manuscriptes in ihm unerklärlicher Weise abhanden gekommen ist.

<sup>2)</sup> Derselbe kommt auch z. B. 1552 Juli 5 als Zeuge vor „Hippol. Tschiernin a Zaborzi in Zigenhals et aurifodinarum nostrarum capitan.“ — Löwenberger Pfarrarchiv No. 158.

619.

1552 April 1. Jägerndorf.

Tarnowitz.

Memorial für Hans Schlichting und die andern markgräflichen Beamten für die Verhandlungen mit den Gewerkschaften zu Tarnowitz.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 e, fol. 127b ff. — Cop. coaev.

620.

1552 April 28. Jauer.

Schreiberhau.

Mathes von Logau, Hauptmann von Schweidnitz-Jauer, wird bei Erzherzog Ferdinand vorstellig im Interesse des Hans Schaffgotsch auf Kynast und Greiffenstein wegen des Kupferwasserbergbaus zu Schreiberhau, welches er wie die Hellmann zu Kupferberg machen und ausführen wolle trotz des Generalmandats (vom 24. Oktober 1551, vgl. Schmidt a. a. O. II, 350/352). — Donnerstag nach Georg.

Abgedr. bei Zivier, Akten und Urkunden etc. S. 21/22.

621.

1552 Juli 9. Neisse.

Zuckmantel.

Bischof Balthasar von Breslau genehmigt die Errichtung einer Knappschaftskasse zu Zuckmantel mit umständlichen Angaben über ihre Verwendung. — Sonnabend nach Mariä Heimsuchung.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 R, fol. 677 ff. — Cop. coaev.

622.

1552 Dezember 20. Graz.

Sagan.

K. Ferdinand I. verpfändet an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg sein Fürstenthum Sagan sammt Priebus und Naumburg, desgleichen die vier Bibersteinschen Herrschaften Sorau, Muskau, Friedland und Triebel und alle und jede derselben zugehörigen Schlösser, Städte, Märkte, Dörfer und Höfe mit allen ihren und einer jeden hohen und niedern Oberkeiten, Regalien, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten . . . Zollen, Bergwerken, Wildbahnen, Jagd . . .

Bresl. Staatsarch. F. Oppeln-Ratibor I 3 e. — Cop. coaev.

623.

1553 Januar 1. Ansbach.

Beuthen.

Die Vertreter des Markgrafen Georg Friedrich bestätigen die Bergbauprivilegien der Herrschaft Beuthen, besonders die vom 15. September 1541.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 e, fol. 74/77b. — Cop. des XVI. Jahrh. von Hans Trapp.

624.

1553 Mai 18. Ansbach.

Beuthen-Tarnowitz.

Ordnung über den Erbstollen in der Herrschaft Beuthen.

Letzter Abdruck bei Zivier a. a. O., S. 22 ff.

625.

1553 Juni 27. Neisse.

Gierschdorf.

Verkauf der Glashütte zu Gürseldorf (Gierschdorf, Kreis Neisse). — Dienstag nach Joh. Bresl. Staatsarch. Neisser Lagerbuch S, fol. 106 ff. — Cop. coaev.

626.

1553 September 11. Wien.

Beuthen.

K. Ferdinand I. fordert von den verordneten Regenten des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach die Herrschaften Swochlenecz oder Neudeck und Beuthen mit den Bergwerken zurück.

Abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 34/35. — Ueber die Frage selbst vgl. Döbner, Der Prozess des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg mit dem Kaiser über die Tarnowitzer Bergwerke i. d. Zeitschr. f. schles. Gesch. Bd. 14 (1878), S. 79 ff.

627.

1553 September 24. Wien.

Solze, F. Teschen.

K. Ferdinand I. sendet an Erzherzog Ferdinand eine Supplik des Olmützer Bürgers Christoph Mäkhl und seiner Mitverwandten, „dass wir ihnen zu anhebung eines salzpergwerchs im furstentumb Teschen gelegen zum Söltzl genant auf 15 iar fristung und befreiung gnedigist geben wolten“, behufs Begutachtung.

Abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 35/36. — Ueber die Salzgewinnungsversuche zu Orlau und Solze vgl. Wutke, Die Salzerschliessungsversuche in Schlesien etc. i. d. Zeitschr. f. schles. Gesch. Bd. 28 (1894), S. 121 ff.

628.

1554 Januar 1. Wien.

Schlesien.

Instruktion für den schlesischen Viztum Friedrich von Redern. U. a. soll er „aufachtung haben und erkundigen, ob wir an den perckwerchen, so in Slesien sein, ainich gerechtigkeit haben oder ob derselben noch mer zu erpauen und zu finden sein“ etc.

Abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 36/37.

629.

1554 Februar 14. Tarnowitz.

Lassowitz.

Vertrag der markgräflichen Beamten mit Jan Blacha von Luby auf Ribna, Erbherrn des Gutes Lassowitz, wegen Bergbaubetriebs auf seinem Grund und Boden zu Lassowitz (Kreis Beuthen).

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 c, fol. 117b/119. — Cop. des XVI. Jahrh. vom Bergmeister Hans Trapp. — Inhaltlich gleichlautend mit anderen gleichmässigen Verträgen, vgl. oben No. 581.

630.

1554 März 16. Prag.

Gesammonarchie Böhmen.

K. Ferdinand I. erlässt ein Mandat des Zinneinführverbotes in das Königreich Böhmen und in die demselben einverleibten Länder.

Abgedr. bei Schmidt, Sammlung der Berggesetze etc. II, 354/357.

631.

1554 Juni 22. Neisse.

Zuckmantel.

Balthasar, Bischof von Breslau, verreicht seinem Münzmeister Valten Goldschmied, der in seinem Zuckmantlischen Gebirge „wes tröstliches sonderlich von kupfererzt in der einen zechen der Neufang, der andern aber zu Aller Heiligen sunst der Körckberg genant antroffen“, und dessen Mitgewerken den Besitz dieser zwei Bergwerke und giebt ihnen eine Freiheit vom Zwölften und Fünfzehnten aller Metalle auf 6 Jahre. — Freitag vor Joh. bapt.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 S. fol. 184. — Cop. coaev. — Ein neues Bergbauprivileg für Valten Goldschmied vom 16. Juni (Sonntag nach Viti) 1555 „in unserm Zuckmantlischen, doran der Ober- und Nieder-Neufang leit, und auf dem Friedenbergischen geburge uf zwitter oder zinnstein“, ebendas., fol. 528. U. d. Z. Hippolyth Tschierin von Sabertz, der Zuckmantlischen Bergwerke und zum Ziegenhals Hauptmann.

632.

Ende 1554 o. T. o. O.

Oppeln-Ratibor.

Königin Isabella von Siebenbürgen lässt dem K. Ferdinand I. proponiren, ihr Sohn Joh. Siegmund soll unabhängiger Fürst von Oppeln-Ratibor und nicht böhmischer Vasall werden, ferner sollen alle Urkunden über Gerechtsame und Freiheiten des Landes ausgehändigt und das Berg- und Münzregal, wie es die übrigen schlesischen Fürsten haben, im Wege der Verschreibung und mit Einwilligung der böhmischen Stände abgetreten werden.

Angef. i. d. Zeitschr. f. schles. Gesch. Bd. 18 (1884), S. 334.

633.

(ca. 1555) o. T. o. O.

Reichenstein.

Der Bergmeister Wolf Ziner beschwert sich bei den Herzögen von Münsterberg-Oels über die Exzesse des Christoph Wisner, der Herren Fugger neuen Steigers.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein. — Or.

634.

1555 Februar 11. Augsburg.

F. Neisse.

K. Ferdinand I. verlangt von Erzherzog Ferdinand Auskunft über die Bergbauprivilegien des Breslauer Bischofs.

Prager Statthaltereich. — Or.

635.

1555 März 31. Kolbnitz.

Kolbnitz.

Georg Schweinichen zu Kolbnitz bittet K. Ferdinand I., die ihm am 13. September 1547 verliehenen Privilegien für sein Bergwerk zu Kolbnitz (Kreis Jauer) auf weitere 7 Jahre zu bestätigen, „bin tröstlicher zuversicht, weil der Kuttenberg durch diese erzt zu nutz gefordert wird“ etc. — Sonntag Judica.

Prager Statthaltereich. — Or. — Weiteres über den Kolbnitzer Bergbau i. d. Zeitschr. f. schles. Gesch. Bd. 32 (1898), S. 246 ff.

636.

1555 Mai 24. Breslau.

*Namslau.*

Der Breslauer Rath an den Namslauer Rath wegen des Salpetergrabens daselbst.

Bresl. Staatsarch. Handschr. Klose i. Abschr., Ferdinand I., Vol. IV, 587. — Die Antwort vom 20. Mai 1563 s. bei Zivier a. a. O., S. 118.

637.

1555 September 4. o. O.

*Schlesien.*

Die böhmische Kammer an K. Ferdinand I. wegen der schlesischen Bergwerke.

Prager Statthaltereiaich. — Vollzogenes Conc.

638.

1555 September 5. Augsburg.

*Kupferberg?*

K. Ferdinand I. berichtet seinem Sohne Erzherzog Ferdinand, dass sein Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz-Jauer vergeblich zwischen Jobst Dietz und denen von Hirschberg wegen des verkauften Kupferbergwerks im F. Jauer einen sühnlichen Vergleich zu Stande zu bringen sich bemüht habe. Vielmehr hätten beide Theile ihre Prozessschriften an ihn selbst gelangen lassen. Diese schickt er ihm nun mit der Aufforderung, dieselben mit den Appellationsräthen reiflich zu berathschlagen und alsdann in seinem Namen, das was sich von Recht und Billigkeit wegen gebühere, damit sich kein Theil zu beschweren habe, zu verfügen.

Prager Statthaltereiaich. — Or.

639.

Praes. 1556 Februar 1. o. O.

*Karlsmarkt.*

Die Schöppen zu Leipzig geben auf Anfrage des Herzogs Georg von Brieg ein Urtheil über die Gewinnung des Eisensteins zu Ketzendorf (heute Karlsmarkt).

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Karlsmarkt. — Cop. des XVII. Jahrh.

640.

1556 März 8. Freudenthal.

*Engelsberg.*

Bergordnung des Joh. von Würben auf Freudenthal für Engelsberg. — Sonntag Oculi.

Abgedr. bei Peithner Edler von Lichtenfels, Versuch über die natürliche und politische Gesch. der böhmischen und mährischen Bergwerke, Wien (1780), S. 438/447, wo auch vorher S. 247 Anm. (\*) zu beachten. — Vgl. auch Kneifel, Gesch. des k. k. Anteils von Schlesien etc. (1804/5) II 2, S. 133, Steinbeck a. a. O. I, 190 und II, 118 ff. und weiter d'Elvert a. a. O. S. 144/145.

641.

1556 März 11. Neisse.

*Zuckmantel.*

Balthasar, Bischof von Breslau etc., erlaubt dem Hans Karlin „in unserm Zugkmantelischen gebirge aufm Johansbergk an dem fiess Oppa gelegen auf allerlei metall . . . nachzutragen zu schurfen und zu bauen“ etc. — Mittwoch nach Oculi.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 T, fol. 635b.

642.

1556 März 24. o. O.

*Röversdorf.*

Erzherzog Ferdinand an den Vizthum Friedrich von Redern wegen des Goldvorkaufsrechtes der Gebr. von Nimptsch vom Goldbergwerk Willenberg bei Röversdorf (Kreis Schönau).

Abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 39, wo auch S. 40 ff. das Weitere wegen des Bergwerks auf dem Willenberg nachzusehen. — Am 6. Juni 1556 berichtet Urban Scheuchel dem von Redern, der Willenberg liesse sich gut an, aber alle Gewerken begehrten eine Bergwerksfreiheit etc., ein adliger Berghauptmann müsste vor allem ernannt werden. — Or. im Prager Statthaltereiarch. — Gleichzeitig giebt Scheuchel ein Gutachten darüber. — Or. ebendas.

643.

1556 April 8. o. O.

*Tarnowitz-Beuthen.*

Vertrag mit Franz Dreissigmark und seiner Gesellschaft wegen Anlegung von Rosskünsten zur Entwässerung der Berge zu Tarnowitz und in der Herrschaft Beuthen. — Mittwoch nach Ostern.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 c, fol. 130 ff. — Cop. des XVI. Jahrh.

644.

1556 November 9. o. O.

*Altenberg.*

Die Gewerken von Posen bitten den Hauptmann von Schweidnitz-Jauer, da sie bereits an 1200 Thl. auf dem Altenberg verbaut haben, bei dem K. Ferdinand I. zu bewirken, dass derselbe ihnen 500 Thl. aus der kgl. Kammer vorstrecke.

Prager Statthaltereiarch. — Or.

645.

1557 o. T. o. O.

*Schlesien.*

Entwurf einer schlesischen Kammerordnung, u. a. wegen der Bergwerke.

Abgedr. i. d. Zeitschr. f. schles. Gesch. Bd. 11 (1871), S. 13/14.

646.

1557 Januar 24. Regensburg.

*Schlesien.*

K. Ferdinand I. verlangt von Erzherzog Ferdinand ein Gutachten über eine Beschwerde der schlesischen Stände wegen des Alaunhandels und über ein Gesuch des Christoph von Genndorf und seiner Mitgewerken bezüglich der Förderung des Alauns aus ihrem Bergwerke Schachowitz.

Wiener Reichsfinanzarch. Böhmen 1557. — Conc.

647.

1557 April 7. Jägerndorf.

*Sowitz, Oppatowitz.*

Der Berghauptmann Hans Schlichtig von Oblat berichtet dem Markgrafen Georg Friedrich, dass der Bergbau zu Sowitz ins Wasser gefallen sei und der Krakauer Bürger Hans Patzke es nun mit einer Rosskunst versuche, dann wegen des Vincenzgutes Oppatowitz, von welchem der Abt von Vincenz dem Markgrafen am Urbar nichts zugestehen wolle. Dreissigmark arbeite an seiner Wasserkunst fleissig. Es herrsche Holzmangel.

Nürnberger Kreisarch. — Or.

648.

1557 Mai 31. Neisse.

Zuckmantel.

Bischof Balthasar von Breslau bek.: „Demnach . . . Hans Mornberg Georg Stephan burgere zu Breslau, Andres Blasien bergmeister und Mathes Hoffmann aufm Czugkmantel gewercken in unserm Zugmantelischen gebirge der gaben und gnaden gottes auf metall nach brauch und gewonheit unser ausgegangenen bergordnung mit fleiss nachzusuchen und in aufnehmen zu bringen bedacht und gesonnen . . . thun wir ihnen diese befreiung und begnadung, dass sie auf berurtem bergwerk der Alte Vater genannt in der unter und ober nechste massen auf dem Ober-Neufange gelegen einen erbstollen führen . . . doch alles nach laut und inhalt unser bergordnung. Darüber wir ihnen freiheit zum kohl und zwelften bis auf Georgy 60 zugesagt haben . . . Nach ausgang aber obgeschriebener freiheyt“ etc. — Montag nach Exaudi.

Bresl. Staatsarch. Neisser Landb. III 21 U, fol. 40b. — Cop. coaev.

649.

1557 September 1. Wien.

Tost.

K. Ferdinand I. verreicht seinem Vizthum von Redern auf dessen Lebelang die Herrschaft Tost mit allen Herrlichkeiten, Obrigkeit, Eisenhämmern, Hammermeistern, Waldern etc. „Doch behalten wir uns hierinnen ausdrücklich bevor schätze bergwerke hoch- und schwarzwild geistlich und weltlich lehnschaften gemeine steuern reisen und gezeug, dazu die appellationen confiscaionen und alle anderen unsere landesfürstlichen obrigkeit und hochheiten“ etc.

Bresl. Staatsarch. F. Brieg III 18 G<sup>II</sup>, fol. 168 ff. — Cop. coaev. — 1558 April 1. Linz. K. Ferdinand verleiht dem Friedrich von Redern zu Ruppersdorf seine (d K.) Herrschaft Friedland zusamt den einverleibten Zugehörungen mit dem Adel oder Ritterschaft, Mannschaft, Lehen . . . „und insonderheit allerlei perkwerch und waschwerch, so sich in gemelter herrschaft und derselben zugehörungen ereignen und beweisen möchten, mit allen rechten und herrlichkeiten, auch begnadungen und befreiungen, darüber aller bequemlichkeit und nottürften aufzurichten ob und unter der erden. Jedoch bescheidenlich also, dass uns unsern erben und nachkommenden kunigen zu Beheimb und markgrafen in Oberlausitz an allem gold und silber vermöge der ordnung und freiheit, so wir iederzeit in Beheimb geben und aufrichten werden, und der andere halbe theil dem von Redern und seinen nachkommen als den grundherren sämmt den vier erbukussen ruhig zu geniessen erfolgen sollen“ etc. — Abdruck aus einer Bestätigung K. Rudolfs vom 1. Juli 1558 bei Mende, Chromik von Seidenberg (1857), Beilage No. 13.

650.

1558 September 5. Neudeck.

Tarnowitz.

Der Berghauptmann Hans Schlichtig verantwortet sich bei Markgraf Georg Friedrich wegen der von den Gewerken gegen ihn erhobenen Beschwerden in ausführlicher Begründung.

Nürnberg. Kreisarch. Aa, Reg. 137. — Or. — Am 6. September schildert er den Zustand der Herrschaft Neudeck, kein Taglöhner wäre dort zu bekommen, da alles dem Bergbau zuströme. — Or. ebendas.

651.

1558 November 24. Prag.

Schlesien.

Bericht des schlesischen Kammerpräsidenten von Redern resp. der schlesischen Kammer an den Kaiser wegen der Mandate über Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Kupferwasser, der Zollmandate und über die Besichtigung der schlesischen Bergwerke und den Erlass einer Bergfreiheit.

Bresl. Staatsarch. AA III 23 a, fol. 27. — Cop. coaev. — Der Passius wegen der Bergwerke abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 51/52. — Zwei weitere Berichte der Kammer dd. Prag 7. und 14. Dezember 1558 in dieser Angelegenheit, ebendas. S. 52/54. — Am 14. April 1559 dd. Breslau empfiehlt die schlesische Kammer von neuem dem Erzherzog Ferdinand, die schlesischen Bergwerke besichtigen zu lassen und den Gewerkern eine Bergfreiheit zu geben. — Or. i. Prager Statthaltereicharch., vgl. auch Steinbeck a. a. O. I, 169. — Am 3. Mai Erzherzog Ferdinand an den Kaiser deswegen. — Wiener Arch. des Ministeriums des Innern. Kopialbuch des Erzherzogs Ferdinand 1557/1559, fol. 286/288.

652.

1559 o. T. o. O.

Reichenstein.

„Nutz und fortel der zusammensetzung des bergwerks Reichenstein etc. durch Johann Bierbachen gestellt“<sup>1)</sup>.

Erstlich giebt die vernunft, dass aus vieler personen kopfe mehr dann aus einem allein erfahrung und gewisser rath herkommt und befunden wird. Zum andern konnen viel personen in weitleufigen handelnforderlichen in schmelz- und bergsachen tag und nacht zusehen und ordentlichen schaffen. Zum dritten darf man keine steiger, und werden an einer itzlichen hütten einer und soviel unkost der besoldung ersparet, ohne was ein herr zu seinem eigenthum verständiger und fleissiger ist denn ein diener, sowol werden auch mehr denn die hälften meister und der selben besoldung ersparet. Zum vierten kann man auf den gebirgen notdürftig und wohl zusehen, dass die erzte rein gehauen recht gemessen und treulichen gebauet wird. Zum fünften kann man auch sowohl in den kolheuen fleissig aufschauen, dass gut kol gemacht recht gemessen wird und nicht soviel schulden gemacht, welche nicht wieder einbracht mogen werden, wie bisher etzliche tausend gulden verlorne schulden den huthern ausständig bei den kolern. Zum sechsten mochten auch die wege wohl gebessert und mit der Mansfeldischen fuhre grosse besserung ausgericht und nutz auf das weite kol erhalten werden. Zum siebenden kann man auch des setzholzes halben, wann i. f. g. holz auf Heinrichswalder<sup>2)</sup> weg gehauen wird, als es auch nicht lange währen kann, gute wege und gelegenheit treffen, dass es wohlfeil auf die gebirge bracht. Zum achten wird desgleichen nicht ein geringer und zutreglicher vorteil erfolgen an dem holzkaufe, da einer dem anderen kein einfall tuen kann und die verkäufer keines zu gewarten haben, der mehr darvor giebt. Zum neunten wird auch nicht wenig unkost an dem ersparet, dass gute standhaftige pochwerke zu den geringen erzten erbauet werden, die man zu schlich ziehen kann, welche sonst nicht mögen auf die unkost und nutz bracht werden. Zum zehenten konnen auch die wasser dersmassen geordnet und auf wege gefordert werden, auch gewisse anrichtung geschehen, dass wassers halben die hütten durchs ganze iahr nicht feiern durften. Zum elften konnen auch die schmelzer, desgleichen ander arbter und gesinde zu fleissiger arb und gehorsam in hütten gebirgen und kolheuen bracht werden, wann sie von einem zu dem andern nicht zu laufen haben aber abgehalten würden, wie itzo der brauch, dardureh viel schäden vermieden blieben,forderlichen durch unfleiss ofen versetzen. Zum zwölften würden auch die gewerken in ihrem hause, als sie dann irer und der händel gelegenheit halben ein eigen statlich haus haben und privilegiert werden müssen mit bierbräuen, soviel sie das vortuen können, auch wein und andere fremde bier schenken, desgleichen allerlei hantierung zu ihrer und des bergwerks notdurst ein iahr etzlich hundert fl. erwerben können,

<sup>1)</sup> Dorsalaufschrift.

<sup>2)</sup> Heinrichswaldau, Hennerswalde, Kr. Frankenstein.

die händel damit dester stattlicher zu fordern. Zum dreizehenden ist auch nicht zu zweifeln, wann die gewercken in einer hütten, der man am wenigsten bedarf, mit ernstem fleisse versuchten und sich verständige schmelzer versuchen liessen, dass man mit dem schmelzen viel zuträglichere wege finden würde dann itzo, da man nichts ohne grossen schaden versuchen kann, und sobald iemandes von wes saget, sie von stund an ohne alle ration und verstand mit spotte honlich dawieder plaudern und, wo sie konnen, irren. Zum vierzehenten mogen auch viel unnötiger unnutzer und verkrupelter gebäude, sowohl auch manchfellige ubrige gedinge und andern scheden in zechen und gebirgen verhütet und ersparet werden. Zum fünfzehenden dass dem bergwerke grosser abfall bisher zugewachsen der blei halben, dieweil damit nue etzliche viel iahr kein unterschied gehalten worden, ist öffentlich und zu erweisen, dann schlacken und griesen blei sind allhie dem goldmachen trefflich schädlich, ob sie wohl arm und kein silber halten, so seind sie doch ihrer art wilde und rauben, dardurch den huttenherrn grosser verderb und schade erfolget, da mans sonst den erzten und fürmessen schuld geben will, das doch selten ist, sondern des bleies halben nue etzliche viel iahr, wie gemelt, welchs auch hierdurch, da i. f. g. den gewercken den bleikauf einräumen würden, mag verwendet werden, obgleich die gewercken sich mit ihren f. g. darum in gebur unterbäniglichen vergleichen sollten und wes dagegen thuen, wär es ihnen doch zehnmal leidlicher und besser, dann dardurch die gottesgabe das gold verliehrens. Zum sechzehnten kann auch nicht geringer sonder merklicher nutz geschafft werden der fürmessen halben, da man die erzte in allem schmelzen darzue noch der wahl haben würde und dieselben beständig halten konne. Zum siebenzehnten würde auch den gewercken hochnotig, auch fast viel zutreglich und nützlich sein der fürmessen und aller handlung des schmelzens halben sich eines gewissen und fleissigen probierers zu gebrauchen und zu halten, auf dass nicht alles (wie bisher) nach dem wahn auf ebenteuer furgenommen wurde, sunder sich nach der prob, wie bei allen andern beständigen bergwerken beschicht, zu richten und zu halten. Diese und unzeliche vielmehr nutzungen fortel frommen und gedei der gewercken und huthern konnen allein durch die zusammensetzung und eine einige gewerkschaft aufgerichtet erhalten werden und erfolgen, da itzunder das wieder-spiel und unzeliche verderbliche scheden im schwung gehen und in teglicher ubung getrieben werden, dardurch letztlich die hendl und das bergwerk zu sump gehen und die huthern endlichen verderben müsten. Dass gesellschaft nimmer besser ist, dann wann man sie anfecht, darvon die wahnsinnigen baurn zu sagen pflegen, aber die Fuggerischen Welserischen Herbrotischen und ander viel mehr gesellschaften in grossen reichsteten seesteten auch in andern landen, die oft mehr bar gelds vermugen dan kaiser könige aber fursten, wissen es anders. Und dieweil die zusammensetzung des bergwerks die einigkeit einfüret, dass der gewercken keiner sprechen kann, dass diese hutte diese bergtheil diese kolen und anders demselben anhengig sein sei und doch an allem teil hätt, so kann sie ia nicht uneinigkeit gebehren, derohalben dann auch eine sunderliche regel in derselben bestetzung darauf muss gesetzt werden. Es kann ia einigkeit keinen schaden sunder mehr nutz und frommen bringen. Und ist der alten weisen spruch keine unwahrheit: Concordia parvae res crescent, discordia autem maxima dilabuntur. Diss geben auch viele historien und wird durch tegliche erfahrung bewert.

## 653.

1559 Januar 23. Neisse.

Zuckmantel.

Balthasar, Bischof von Breslau, verkauft an Stephan Stapf den Aelteren zu Nürnberg und Georg Brantner den Altenberg in seinen Zuckmantelischen Bergwerken mit allen Hütten und Zubehör, nach Bergordnung zu geniessen, um 500 ung. Gulden, und dass sie aus diesem Bergwerk den zwölften Theil rein ihm und seinen Nachkommen reichen und seiner Bergordnung gemäss leben sollen. — Montag nach Agnetis.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 U, fol. 272b. — Cop. coaev.

## 654.

1559 März 4. Breslau.

Zuckmantel.

Die schlesische Kammer an K. Ferdinand I. wegen der Gerechtigkeit des Bischofs von Breslau auf das Bergwerk zu Zuckmantel.

Prager Statthalteriarch. resp. Bresl. Staatsarch. AA III 23 a, fol. 71/72. — Or. resp. Cop. coaev. — Aus letzterer Quelle abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 54/56. — Am 5. März die Kammer an Erzherzog Ferdinand wegen des Tarnowitz Bleis. — Abgedr. ebendas. S. 56/59. — Am 8. Mai K. Ferdinand an Erzherzog Ferdinand wegen Schwochlenecz (Neudeck) und Beuthen. — Abgedr. ebendas. S. 59. — Desgl. am 19. Juni wegen des halben Zehnten sowie wegen des Bergwerks zu Zuckmantel. — Wiener Arch. des Ministeriums des Innern. Copialbuch der Schriften des Erzherzogs Ferdinand 1557/1559, fol. 293b und 294b. — Am 19. Juni giebt der Oberbergmeister Valentin Roling sein Gutachten dahin ab: „Was belanget der schlesischen kammer redlich gutbedunken von wegen des bischofs zu Breslau das bergwerk aufn Zuckmantel betr. hierinnen vergleicht sich der herr von Gendorff und ich mit der schlesischen kammer, dass der ro. k. mt. . . . nicht zu widerraten sein sollte, von den fürsten in der Schlesie und sonderlich von ermelten herrn bischof zu Breslau ihre gerechtigkeiten und freiheiten auf ihre bergwerk abzufordern, damit sich ir. k. mt. drinnen aller irer derhalben habenden urkund und gerechtigkeiten zu ersehen hetten, alsdann nach ersehung wurde ir. k. mt. gegen gedachtem herrn bischof und den andern schlesischen fürsten sich der billigkeit nach zu verhalten wissen.“ — Prager Statthalteriarch. — Am 19. Juli 1559 dd. Augsburg antwortet der Kaiser, abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 60/61 mit mehrfachen Lesefehlern. — Erwiderung des Erzherzogs Ferdinand vom 31. August, abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 61, und eine weitere vom 25. Oktober ebendas. S. 67 etc.

## 655.

1559 Mai 3. o. O.

Schlesien.

Gutachten des Oberbergmeisters Valten Roling an die böhmische Kammer wegen Bereisung und Einrichtung der schlesischen Bergwerke.

Prager Statthalteriarch. — Or.

## 656.

1559 Mai 18. Augsburg.

Reichenstein.

Beschwerde der Fugger bei den Herzögen von Münsterberg-Oels wegen der auf dem Reichenstein eingerissenen Missbräuche.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein. — Or. — Ebendas. weitere Schreiben in dieser Angelegenheit.

657.

1559 Juni 6. Brieg.

Zuckmantel.

Georg II., Herzog von Brieg<sup>1)</sup>), an den Breslauer Bischof wegen des Bergwerks zum Zuckmantel, an dem er auch interessirt, dass Klage darüber eingelaufen sei, es unterstünden sich etliche, auf den verliehenen Feldern Ställe und andere Gebäude aufzurichten, um deren Abschaffung er bittet.

Bresl. Staatsarch. AA III 6 b, S. 440. — Gleichzeitiger Auszug. — Weiteres über die Beteiligung des Herzogs Georg an dem Zuckmantler Bergbau s. bei Wutke, Die Bergbauunternehmungen Herzog Georgs II. von Brieg i. d. Festschrift Silesiaca (1898), S. 291 ff.

658.

Praes. 1559 Juni 21. o. O.

Schlesien.

Niklas Rüdinger, Breslauer Bürger, wird für sich und seine Mitgewerken bei K. Ferdinand I. vorstellig, er sei des Verhoffens, ein stattliches Alaunbergwerk in Schlesien zu erheben, welches nicht allein gemeinem Nutz und den Landen zu allem Guten, sondern zuförderst dem kaiserlichen Kammergut zu mehrerm Nutz und Aufnehmen gelangen solle. „Damit aber ich samt meinen mitgewercken desselbigen auferlaufenen unkostens zum teil wiederum vergnügt werden, so gelangt an e. ro. k. mt. mein und meiner mitgewercken unterthenigst bitten, e. ro. k. mt. wollen uns den gnedigsten consens und befreiung geben, damit ich und meine mitgewercken solchs und andere alaunbergwerk one verhinderung menniglichs in Ober- und Niederschlesien mögen erheben, den alaunsieden auch in und ausser lands nach unser gelegenheit zu verkaufen und verfuren macht haben sollen, auch dass sich von dato an in zehn iaren keiner ausser mein und meiner mitgewercken untersteen solle, alaunbergwerk in Ober- und Niederschlesien anzurichten oder fremden alaun ins land zu führen und zu verkaufen macht haben solle . . . auch in betrachtung unsers vorherigen und schweren verbauens hierin mit dem alaun und vitriol uf sechs iar lang . . . des zehends zu befreien“ etc. Weiter wegen seines Kiesbergwerks bei „Fraiting genannt zum Eibenstein“ in Mähren.

Prager Statthalterreich. — Or. — Am 21. Juni dd. Augsburg sendet diese Supplik K. Ferdinand an seinen Sohn Erzherzog Ferdinand mit der Aufforderung, sich genau deswegen zu erkundigen und ihm sein Gutbedürfnien dann zu erstatten. „Wo auch gedachter Rüdinger und seine mitgewerken in den örtern und stellen alaunbergwerk antreffen, über welche unser unterthanen, was werden und standen die sein möchten, des zehenden halben von uns oder unsren vorfahrenden königen zu Behem . . . privilegit oder begnadet und befüget wären, so solln sie darüber von uns und unsren nachkommenden mit einzigem weitern zehenden nicht erschwert werden in kein weis noch wege.“ — Or. ebendas. — Am 24. September 1559 dd. Wien bestätigt K. Ferdinand seinem Sohne Erzherzog Ferdinand den Empfang seines Berichtes und Gutbedürfnens wegen Rüdinger. Den Entwurf des Privilegs schicke er zurück; die Freiheit auf 10 Jahre vom Zehnt und Frohn lasse er zu, doch der Passus wegen der Zoll- und Mauthfreiheit bei der Verführung und Verhandtirung des Alauns und Vitriols müsse gestrichen werden. Nach dieser Aenderung würde er dann das Privileg signiren. — Prager Statthalterreich. — Or. — Am 20. Oktober dd. Wien K. Ferdinand an seinen Sohn wegen einer erntenen Vorstellung des Rüdinger, abgedr. bei Zivier a. o. S. 66 unter Weglassung der beiliegenden wichtigen Eingabe des Rüdinger, in welcher derselbe das Monopol für Schlesien, Mähren und Oesterreich verlangt. — Am 24. November dd. Prag erstattet Erzherzog Ferdinand seinen Bericht

<sup>1)</sup> „Herzog Georg II. hat jederzeit eine goldene Kette von dem aus der Katzbach gewonnenen Golde am Halse getragen.“ Kraffert, Chronik von Liegatz II 2, 61. Vgl. auch Ann. 2 das.

bezüglich Mähren und Schlesien. — Or. i. Wiener Reichsfinanzarch. Böhmen 1559 und Cone. i. Prager Statthalterearch. — Am 20. Dezember 1559 dd. Wien äussert der Kaiser sein Bedenken, dem Verlangen des Rüdinger zu willfahren, „weil hierdurch andere künftige bergwerk gesperrt würden“ etc. — Or. i. Prager Statthalterearch.

659.

1559 Juni 27. Prag.

*Gesammonarchie Böhmen.*

Erzherzog Ferdinand an K. Ferdinand I. wegen Aufrichtung einer neuen Wasserkunst auf allen Bergwerken.

Wiener Arch. des Ministeriums des Innern, Copialbuch des Erzherzogs Ferdinand 1557/1559, fol. 297.

660.

1559 Juli 28. Augsburg.

*Schlesien.*

Instruktion des K. Ferdinand I. für die Kommission zur Bereit-, Befahr- und Besichtigung der Bergwerke in Schlesien.

Wiener Reichsfinanzarch. Böhmen. M. und B. — Or. — An demselben Tage sendet K. Ferdinand dem Erzherzog Ferdinand diese Instruktion mit dem Befehl, für die Ausführung Sorge zu tragen. — Prager Statthalterearch. Or. — Die Vollziehungsbefehle des Erzherzogs Ferdinand vom 28. Oktober gedr. bei Zivier a. a. O. S. 67/70 etc.

661.

1559 August 9. Neisse.

*Zuckmantel.*

Balthasar, Bischof von Breslau, gewährt dem Breslauer Bürger Hans Karlin in Anbetracht seiner in den bischöflichen Hermstädtischen Gebirgen und Bergwerken durch viele Jahre aufgewendeten Unkosten und Darläge, neben seinem Hammer, den er auf der Hermstadt im Zuckmantlischen Gebirge aufgerichtet und erbaut hat, noch einen Hammer, welchen man den Schwanzhammer nennt, desgleichen eine Brettmühle, die er zuvor erkaufte, zu erbauen mit dem Rechte, die Klötze zu letzterer in den bischöflichen Gebirgen zu hauen, desgleichen „das loe“ von den Rinden zu machen, damit er und seine Nachkommen die jährlichen Zinsen dem Bischof desto besser geben möchten. — Am Abend Laurentii.

Bresl. Diözesanarch. H 7. — Or. — Cop. coaev. i. Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 U, fol. 355. — Vgl. das. auch V, fol. 339.

662.

1559 September 15. Neisse.

*F. Neisse.*

**Bergordnung für das Fürstenthum Neisse.**

Wir Balthasar . . . Bischof zu Breslaw etc. bekennen: Als vor etlichen iahren zurück in den beschwerden krieges und sonst geschwinden zeiten und leunten viel gewerken abscheuig und auflässig gemacht, auch ihnen ihre teil eingezogen worden, damit nun fortan ieder gewerck dessen nicht besorg tragen, sondern sein teil soviel sicherer und getrörster vermittelst göttlicher verleihung bauen und erhalten möge, so haben wir solches gnädiglichen bewogen und auf unsren bergwerken diese nachfolgende freiheit und begnadung gegeben: Nemlich dass in unsren landen alle bergwerke und teil mit anhängiger nutzung und ausbeut diesem erkauf erbaut oder ererbet iederzeit im kriege oder friede den gewerken umb keinerlei übertretung oder verbrechung willen eingezogen

genommen oder entwendet werden, sondern in allwege frei bleiben sollen. Da sichs aber zutrige, dass einer bei unser bergwerken sesshaftig oder nicht gesessen in oder ausser unser fürstentumb einige schuld gemacht hette und zu desselbigen bergeteilen, sondern zu seiner des gewerken person geholzen werden, doch ausgeschlossen die bergschuld, da man um ausständige zubuss hüttenkost und dergleichen zu mahnen hette, da aber die hauptschuldner verstorben und sich ihre erben oder andere der bergteil und nutzung derselben unterfahen wollten, zu denselben personen und nicht zu den teilen mögen sich die glänbiger obberührter gestalt gleichfalls halten. Da sich aber die erben oder andere umb solche bergteil und derselben nutzung nicht annehmen wollten, alsdann soll den gläubigern um ihre schulden, sofern die beweislich, zu den bergeteilen verholzen werden. Darnenb wollen wir uns auch aller confiscation, so sich aus straf oder verbrechung der gewerken im kriege oder frieden zutragen möchten, gegen solchen ihren bergeteilen und nutzungen hiermit gnädiglich verzeihen und dass allein mit straf gegen den personen verfahren werden soll, es wäre dann ein solcher anfall, darzu kein gesiegter (?gesippter?) freund vorhanden, alsdann soll zu den teilen gebührlichen verholzen werden . . . — Freitag nach exaltationis crucis.

Bresl. Staatsarch. F. Neisse I 21 l. — Abschr. des XVII. Jahrh., Beilage zu einer Prozessschrift. In dorso steht: *Extract. Vom frey schlüffnen und nach bergwerk zu suchen, ist in der Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. May. Rudolphi 2<sup>di</sup> A<sup>o</sup> 1577 den 5<sup>ten</sup> Februarii aufm Königl. Schloss zu Praag aussgefertigten Publication der Newen Berg Begnadung und Freyheit in ober- und Nieder Schlesien Art. 2 verfasset.* — Vgl. auch Karstens Archiv Bd. XVI, S. 396/403.

## 663.

1559 September 29. Oels.

*Johnsbach.*

Johann, Herzog von Münsterberg-Oels, giebt dem Breslauer Bürger Niklas Redinger ein Privileg über das Alaunbergwerk bei Johnsbach im Weichbilde Frankenstein. — Freitag am Tage Michaelis.

Bresl. Staatsarch. Urk. F. Oels Dep. No. 825. — Or., dessen Siegel nachträglich kassirt. — Ebendas. Ortsakten Johnsbach ein Entwurf mit vielen Zusätzen und Nachträgen von anderen Händen, wo auch weiteres wegen dieser Alaunsiederei.

## 664.

1560 Februar 10. Ansbach.

*Beuthen.*

Georg Friedrich, Markgraf zu Brandenburg etc., begründet ausführlich an K. Ferdinand seine Rechte auf die Bergwerke in der Herrschaft Beuthen, u. a. auch wegen des kaiserlichen Bleizolls, der verbotenen Silberausfuhr.

Münchener Reichsarch. Fasz. 183. — Cop. coaev.

## 665.

1560 April 8. Wien.

*Zuckmantel.*

Kaiser Ferdinand an den Bischof zu Breslau wegen seiner Gerechtigkeit auf Zuckmantel.

... Wir zweifeln nicht, du wirdest gehorsamlich gots wissen tragen, dass alle hohe metall und bergwerk, wo und welcher enden die in eines kunigs oder landsfürsten land und gebiet durch die gnad des allmechtigen aufsteen erweckt und erbaut werden, desselben kunigs oder erblichen landsfürsten eigentümlich regal und kammergut ist. Dieweil du dann ein bergwerk am Zuckmantl nun

etliche viel iar in deinen eigenen nutz und handen hast, darzu wir als ein regierender kunig zu Behaim und obrister herzog in Schlesien in kraft obbemelter küniglicher und landsfürstlicher regals-gerechtigkeit als zu unserm eigenthum und kammergut billiche spruch und anfordrung zu haben vermeinen, wir aber kein wissen tragen, durch was ankunft titel und gerechtigkeit dasselbig bergwerk an dich und deine vorfaren bischof kommen inhaltest und geneust, so ist hierauf an dich unser gnedigs begern und befehl, du wollest über dasselbig bergwerk solch dein und des stifts derhalb habende gerechtigkeit privilegien und freiheiten, sie seien von uns oder unsern vorfarn kunigen zu Böheim und herzogen in Schlesien erworben und ausgebracht, durch dein abgesandten zu unsern eignen kaiserlichen handen nach überantwortung ditz unsers kaiserlichen schreibens in zweien monaten überschicken, damit wir uns der notdurft nach darinnen mögen ersehen und weiter der gebür nach resolvirn. Daneben soltest du auch nicht zweifeln, sonder für gewiss halten, dass wir dich wider deine und des stifts in diesem fall wolbefugte freiheiten und gerechtigkeiten, wo du dern einiche hast, zur ungebür nicht beschwern wollen, hinwieder verschen wir uns auch gnediglich und keins andern zu dir, wo uns als dem regierenden kunig zu Beheim und obristen herzogen und landsfürsten in Schlesien solch bergwerk dem rechten und der billichkeit nach zu ständig sein würde, dass du uns dasselbig auch gehorsamlich vergunnen und zustehen lassen werdest. Wollten wir dir gnediger meinung nicht bergen und beschicht daran unser gefelliger und endlicher willen . . .

Prager Statthaltereich. — Cop. coaev. i. e. Anschreiben des K. an Erzherzog Ferdinand von gleichem Tage. — Am 21. Mai theilt K. Ferdinand dem Erzherzog Ferdinand mit, Bischof Balthasar von Breslau habe durch einen Abgeordneten vorbringen lassen, dass er und seine Vorgänger bisher die Bergwerke ohne eines Königs von Böhmen Widerrede innegehabt hätten. — Abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 78.

## 666.

1560 Juli 1. Breslau.

Zuckmantel.

## Gutachten der Kammer über die Berggerechtsame des Breslauer Bischofs auf Zuckmantel.

... E. f. durchl. haben uns durch derselben bevelch des dato den achtundzwanzigsten negst verlofen monats Mayi neben überschickung der antwort, so der herr bischof zu Preslaw etc. der r. ka. mt. etc. . . . auf derselben schreiben des perkwergs zum Zuckmantel halben durch seinen gesanten übergeben hat lassen, gnädigist auferlegt und bevohlen, erkundigung zu halten, mit was titel schein und gerechtigkeit wolgedachter herr bischof dasselb pergwerk, so von denen von Zierotin zu dem bistumb verkauft sein soll, innenhält, auch wo muglich abschriften darvon zu bekommen und e. f. d. volgends der sachen samt unserm rat und gutbedunken zu berichten. Nun wollten wir demselben untertänigst gern nachkomben, wir wissen uns aber ausser ersehung der brieflichen urkunden schein und handfesten desselben nicht, wie wo oder bei wem zu erkundigen, wiewohl i. ka. mt. etc. rat doctor Johann Lang als des bistumbs gewesener kanzler etwo ein wissenschaft oder bericht darüber haben möcht oder geben kundt, so tragen wir doch fürsorg, dass ers ohne der ka. mt. etc. oder e. f. d. sondern bevelch nicht thun würde. Und ist zuvorn das meiste bedenken bei uns gewesen, wann man gleich dem herrn bischof umb dieselben seine darüber habende briefliche urkunden schein und gerechtigkeiten schreiben würde, dass er sich dieselben niederzulegen weigern würde. Dorumben und domit er sich der fürlegung desto weniger zu

weigern oder einige ausflucht dorinnen zu suchen hätte, ist unser ratsams gutbedunken dahin gericht gewesen, dass i. ka. mt. etc. allen fürsten und ständen geschrieben und begert hätten, dass sie alle ihre über die pergwerk habende freiheiten und gerechtigkeiten in einer bestimmbten zeit für unser niderlegen sollten, dann do der herr bischof sehe oder vermerkte, dass sich die andern fürsten und ständ des gehorsams verhielten, wie sie sich dann desselben der billigkeit nach nicht zu weigern, so würde er sich auch desselben nicht widersetzen können. Und wiewohl s. f. g. der herr bischof durch sein abgesandten fürgewandt, dass vorgehende bischof und kirch st. Johannes zu Preslaw, so wol auch i. f. g. bei zeit ihrer regierung das pergwerk zum Zuckmantel mit allen regalien on einigs kunigs zu Behaimb und herzogen in Schlesien einsag besessen genossen und gebraucht hätten, dardurch i. f. g. und die kirchen zu Preslaw titls und ankunft solches pergwergs, do sonst gleich keiner mehr vorhanden, mehr dann gnugsam hette, so hat er doch dardurch sein recht nicht erwiesen, vielweniger ist die ka. mt. etc. darmit verpunden, dass sie nach denselben rechten und gerechtigkeiten, wasmassen einer dasselb in possession und besitz bekomben, nicht fragen sollten, weil ein ieder, ob ers gleich über bewerte zeit innegehabt, seine gerechtigkeit und ankunft darzuthun schuldig, fürnemblich was kunigliche und landsfürstliche regalia und hoheiten, die sich nicht prescribiren oder verschweigen kunden, zudem ob es gleich ein geistlich gut wär, dass i. ka. mt. etc. auf dem pergwerk nicht weniger das ius patronatus und die obrigkeit haben. Darumben, obgleich der Zuckmantel von einem von Zierotin zu dem bistumb verkauft worden, so werden doch die pergwerk als der hohen regalien eins nicht mit verkauft worden sein, wie es dann auch der von Zierotin zu thun nicht macht gehabt, einem kunig zu Behaimb oder herzogen in Schlesien sein gerechtigkeit und hoheit doran zu verkaufen oder zu vergeben. Und weil dann der Zuckmantel und sonderlich das pergwerk nicht von der hohen obrigkeit, sonder von einer privatperson an das bistumb kumben und sonder zweifels durch kunigliche lehn muss aufgellossen worden sein, so sein i. mt. etc. unsers unterthänigsten erachtens one vorletzung des bistums privilegien zu fragen wol befugt, mit was gerechtigkeit der von Zierotin und nachmals der bischof dasselb pergwerk zu sich bekumben. Und wär derhalben unser unterthänigst gutbedunken, i. ka. mt. etc. hetten ihme herrn bischof neben ablehnung seiner behelf und waigerung geschrieben und auferlegt, dass er ungeacht desselben seine über bemelt pergwerk zum Zuckmantel habende briefliche urkunden schein und gerechtigkeiten fürlegen sollte, damit man sich dorinnen ersehen möcht, was er alsdann darthun und erweisen würd, dabei sollt er nicht allein wie billich gelassen, sonder auch darüber geschützt und gehandhabt werden. Doch woferr, wie obgemelt, zuvor bei Doctor Langen erkundigung eingezogen werden sollt, so werden e. f. d. ihme solehs durch ein sonders schreiben aufzulegen wissen. Sonst ausser dies wissen wir hierinne keine andere erkundigung und bericht einzuziehen, doch stehets bei e. f. d. wohlgefallen . . .

Prager Statthalterreich. — Or. — Cop. coaev. i. Bresl. Staatsarch. AA III 23a, fol. 190/191.

Urban Schenckel, Bergmeister im Fürstenthum Schweidnitz-Jauer, bittet die schlesische Kammer für die Bergwerke zu Gottesberg und Gabel um eine Beisteuer durch den Kaiser, wie es für

Joachimsthal geschehen. Der Fürst von Baiern auf Glatz<sup>1)</sup>) sei bergverständig und ein Liebhaber der Bergwerke, der würde gewiss die Bergwerke im Fürstenthum Schweidnitz-Jauer selbst bauen wollen.

Prager Statthalteriarch. — Or.

668.

1560 Juli 31. Breslau.

*Sagan, Glogau.*

Die schlesische Kammer an Erzherzog Ferdinand u. a.: „Soviel des eisen, so in das Sorische geführt anlangt, desselben wird nicht allein im fürstentum Sagan sondern auch zum teil im Glogischen ein grosse unzelige anzal geschmidt und von dannen in andere ort verfüret. Nachdem aber daselbst durch die Sagnischen haiden viel ab- und nebenweg gehen, darauf man unberurt ainicher zollstell mit dem eisen alsbald von den hämmern in andere land als in Meissen und die Mark neben abkumben mag, dardurch dann der ka. mt. an derselben zollgefäß nicht wenig entzogen und allerlei contraband und unterschließt getrieben, wie dann im verflossenen 59 iar, als wir durch Abraham von Nostiz obereinnemer bericht empfangen, von einem hammer zur Malniz<sup>2)</sup> gelegen über 500 schock eisen unverzollt weggeführt“ etc.

Bresl. Staatsarch. AA III 23 a, fol. 210b. — Copialbuch.

669.

1560 Dezember 19. o. O.

*Zuckmantel.*

Die schlesische Kammer an den Kaiser wegen der von dem Bischofe von Breslau ausgeübten Bergbaugerechtigkeit.

... Als e. ro. ka. mt. etc. uns durch derselben bevelch auf Melchior Huschers für sich und anstatt seiner mitgewerken untertenigistes suppliciren von wegen confirmirung und bestettigung der freiheit, so ihme nnd andern gewerken der herr bischof zue Breslaw auf etliche pergwerk in Schlesien vermög des überschickten originals gegeben<sup>3)</sup>), genedigist auferlegt und bevolen, e. ka. mt. etc. darüber unsfern bericht rat und gutbedunken untertenigist zuzuschreiben, nun tragen wir keinen zweifel, e. k. mt. etc. werden sich allergenedigist zu berichten haben, was e. mt. sowohl der f. d. erzherzog Ferdinand... wir hievor und fürnehmlich vom 1 tag July und iezo wiederumben den 27 tag Novembris erinnerungsweise des pergwerks zum Zuckmantel halben, welches wolgedachter herr bischof unsers erachtens sowol als andere fürsten in Schlesien gar nicht befugt ist, unterthenigist geschrieben und angezaigt. Und wiewol er hernach auf e. mt. an ihne von wegen fürlegung seiner darüber habender gerechtigkeit ausgangenen bevelch durch seinen abgesandten e. mt. etc. fürbringen lassen, dass vorgehende bischof und kirch zu Breslaw sowol er bei zeit seiner regierung berurt pergwerk zum Zuckmantel mit allen regalien one einiges königs zu Behaimb und herzog in Schlesien einsage besessen genossen und gebraucht hetten, dardurch er und die kirch, da gleich sonst nichts verhanden, titels und ankunft genung hetten, so hat er doch dardurch sein recht nicht erwiesen, und ob ers gleich auch über bewerte zeit innengehabt, were er doch nichts weniger seine gerechtigkeit und ankunft darzuthuen schuldig, fürnemblichen weiln

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 67, Anm. 2. <sup>2)</sup> Malmitz, Kr. Sprottau.

<sup>3)</sup> Abgedr. i. Karsten's Archiv etc. Bd. XVI, 396/403.

es pergwerk als das höchste königliche regalia, welches sich nicht verschweigen oder praescribiren könnte, auch allein kaiser und königin und sonst niemanden, es würde ihm denn mit sondern ausdrücklichen worten gegeben oder verliehen, zuestunde, anlangt, zudem ob es gleich ein geistlich gut were, so hetten doch e. mt. etc. das ius patronatus und die obergericht darauf, fürnemlich weiln der Zuckmantel und sonderlich das pergwerk nicht von der hohen obrigkeit, sondern von einem von Tschierotin als einer privatperson, von dem es sonders zweifels durch königliche lehen aufgelassen worden sein muss, an die kirche kommen ist. Sollte denn nun diese oder dergleichen freiheit von e. mt. etc. confirmirt oder bestetigt werden, würde wol gemeldtem herrn bischof über sein vermeinende gerechtigkeit, da er sonst keine hat, gleich eine bekräftigung recht und bestetigung beschehen und gemacht werden. Dieweiln dann aber weder er noch andere fürsten in Schlesien unsers unterenigstens erachtens über die pergwerk gar keine freiheit oder begnadung, vielweniger für ire personen andern dergleichen freiheit oder begnadung, fürnemlich mit befreitung der steuer biergeld und anderer gemeiner anlag, auch freie verfürung des gold und silber ausser landes, welches wider e. mt. etc. ausgangene mandat ist, und mehr artiel in der freiheit begriffen zu geben gar nicht füg oder macht haben, sondern alleine e. mt. etc. als dem regierenden könige zue Behaimb zustehen, so kündten wir zue einiger confirmirung oder bestetigung um dieser und anderer mehr ursachen willen nicht rathen, sondern were nach wie zuvor unser unterenigst guetbedunken, e. ka. mt. etc. hetten dem herrn bischof neben ableinung seiner behelf auferlegt und bevolen, dass er seine gerechtigkeit und ankunft über mehr bemelt pergwerk für e. mt. etc. oder uns alhier niederlegen sollte, in sonderlicher betrachtung, dass e. k. mt. etc. eine verletzung der bistumbsprivilegien, mit was gerechtigkeit der von Zierotin und nochmals der bischof berürt pergwerk an sich gebracht, zu fragen wol befugt, auch nicht allein der herr bischof, sondern ein ieder seinem erbherrn seine ankunft fürzulegen schuldig und verbunden ist. Und wann sie darinnen ersehen, kann alsdann ferner rat gehalten und e. k. mt. etc., was zu thuen oder zu lassen sei, ferner zugeschrieben werden, deren wir solches neben wiederübersendung angezeigter pergfreiheit zue unterenigistem bericht nicht verhalten sollen, die werden obgedachten Huscher darauf zu bescheiden wissen. Doch stehets bei e. mt. etc. genedigisten willen und wolgefallen . . . .

Bresl. Staatsarch. AA III 23a, fol. 277. — Cop. coaev.

670.

1561 Januar 18. o. O.

Tarnowitz.

Die schlesische Kammer an die markgräflichen Räthe zu Jägerndorf wegen des Silberkaufs auf Tarnowitz.

Wir haben euer schreiben und anmuten von wegen wider abthuunge der ro. k. mt. . . . ausgangene und auf dem bergwerk Tarnowitz angeschlahene mandat den silberkauf betreffend empfangen und vernommen. Und dieweil dann ihre k. mt. etc. als der obriste regierende landsfürst, dem der gold- und silberkauf auf allen und ieden bergwerken in denselben eigentümlichen landen und kammergütern von rechts und billigkeit wegen zuständig, auch solche mandat mit gutem füg ausgehen und uns dieselben also publiciren anschlahen und die silber, die bisher ausser landes und anderer ort geführt und geantwortet, in derselben kammer erkaufen und bezahlen zu lassen gnädigist verordnet, so könnten wir an ihrer k. mt. etc. vorwissen kein abstellunge thun,

sondern versehen uns von ir. k. mt. etc. wegen ihr für eure personen werdet nicht allein darwider nichts handeln noch fürnehmen, sondern die gewercken und andere viel mehr dazu halten, dass die silber vermöge mehr berührter mandat in ihrer k. mt. etc. kammer und sonst nindert anderswohin geantwortet werden. Doch do ihr dessen einige beschwer hättet, möget ihr solches an höchstgedachte k. mt. etc. gelangen lassen, ungezweifelt ir. m. etc. werden sich darinnen dermassen zu erzeigen wissen, auf dass sich niemand billicher weiss zu beschwehren haben würdet . . .

Prager Statthaltereiarch. — Cop. coaev. — Im gleichen Sinne am 20. Januar an Markgraf Georg Friedrich selbst. — Ebendas. — Gutachten des Kammerpräsidenten Friedrich von Redern vom 6. Februar 1562 darüber im Bresl. Staatsarch. AA III 23 b, fol. 12b ff.; s. das. auch fol. 34.

671.

1561 Januar 21. Prag.

Engelsberg.

Erzherzog Ferdinand schreibt an den obristen Hauptmann in Schlesien in Sachen Jacob Mans auf dem Goldbergwerk zu Engelsberg Beschwerführung wider den Grundherrn besagtes Bergwerks Herrn Hincko von Würben auf Freudenthal um Verhör und Bericht.

Nur dieser gleichzeitige Auszug i. Bresl. Staatsarch. AA III 6 d, S. 6. — Am 17. und 27. Februar erhielten die Bergmeister zum Zuckmantel den Befehl, sich nach Engelsberg zu begeben und diesen Ort, derentwegen der Stritt, zu besichtigen, als von des obristen Hauptmanns wegen 2 und der Kammer wegen auch 2 Personen. — Ebendas. S. 10. — Vgl. a. Steinbeck a. a. O. II, 119. — Gutachten vom Jahre 1561: „Was aber das Bergwerk belanget, können wir anders nicht erkennen, als dass sichs mit Golde untadlichen Anbrüchen wohl erweiset, auch mit Künsten und Stollen wohl versehen, dass es ein stattlich höflich Bergwerk ist.“ — Bericht i. d. Schles. Zeitung vom 20. Mai 1597. — In demselben Jahre bieten 2 Berghäuser aus Engelsberg dem Herzoge Georg von Brieg ihre Dienste für ein Waschwerk i. F. Brieg an. Bresl. Staatsarch. F. Brieg I 15 aa. — Am 29. September versprechen die Räthe zu Jägerndorf dem Herzog Georg für sein Bleibergwerk 2 Berghäuser aus Tarnowitz zu senden. — Ebendas. F. Brieg I 15 b.

672.

1561 Februar 18. Prag.

Kolbnitz, Schlesien.

Erzherzog Ferdinand an den Landeshauptmann von Schweidnitz-Jauer wegen des Kolbnitzer Bergbauprivilegs, u. a. „darauf und in erwägung, dass wir nunmehr auf alle pergkwerche in Schlesien kommissarien schicken und abfertigen werden“ etc.

Bresl. Staatsarch. D 366 q, S. 178. — Cop. coaev. — Weiteres wegen des Kolbnitzer Bergbaues i. Prager Statthaltereiarch. (Abschriften i. Bresl. Staatsarch. E 113 d), vgl. auch Zeitschr. f. schles. Gesch. Bd. 32, S. 261 ff.

673.

1561 März 31. Tarnowitz.

Tarnowitz.

Die gemeine Gewerkschaft auf Tarnowitz beschwert sich bei Markgraf Georg Friedrich über das kaiserl. Silberausführverbot, den Bleizoll von 18 schles. Gr. pro Zentner, den Wasserkünstler (kunsterer) Hans Bierbach, vornehmlich weil im neuen Felde Sowitz trockene Erze angetroffen wären, über den Berghauptmann, den Bergmeister, die Berggeschworne und bittet um Ueberlassung  $\frac{1}{4}$  des Urbars, um selbst ihre Schächte trocknen zu können, und um Erstreckung ihrer Bergfreiheit, die in 2 Jahren ausgehen wird, auf weitere 15 Jahre. — Montag nach Palmarum.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 c, fol. 94b ff. — Cop. coaev. — Am gleichen Tage beschweren sie sich auch wegen der Edelleute, des schlechten Bieres, des Muthwillens der Arbeiter aus Polen und Schlesien etc. — Ebendas. fol. 100b ff. — Die Antwort darauf ebendas. fol. 101b ff.

674.

1561 April 16. Jägerndorf.

*Tarnowitz-Beuthen.*

Christoph Keller, Niemeck gen., von Wittenberg und Hans Karlin von Breslau schliessen für sich und ihre Gesellschaft mit der ganzen Gewerkschaft der Bergwerke Tarnowitz, Zyglin und anderer Orte in der Herrschaft Beuthen einen Vertrag wegen Gewältigung der Wässer durch neue Künste.

Nürnberg. Kreisarch. — Cop. coaev. — Am 22. April dd. Jägerndorf hebt Markgraf Georg Friedrich das dem Franz Dreissigmark<sup>1)</sup> für seine Wasserkunst bewilligte Privilegium auf und gibt den Obgenannten ein Privilegium in gleicher Sache. — Cop. coaev. ebendas. — Vgl. oben No. 643.

675.

1561 April 23. Jägerndorf.

*Georgenberg.*

Georg Friedrich, Markgraf von Brandenburg etc., gründet die Bergstadt Georgenberg. „Nachdem der gütige Gott seine Gnade und Gaben für etlichen Jahren erzeigt und gegeben hat, dass ein grosses Gut an Blei- und Silbererz auf unserem eignen Grund des Dorfs Gross-Ziglu in unserer Beuthnischen Herrschaft zum Haus Neudeck gehörig gewonnen worden ist, derowegen sich auf demselben Ort, da das grösste Bergwerk gewesen, etliche Leute niedergelassen und erbaut haben“ etc.

Bresl. Staatsarch. D 331, S. 326 ff. — Cop. des XVII. Jahrh. — „In dem Tarnowitz Rathsprotokoll von 1548 wird protokolliert, dass durch Graben des Eisensteins bei Georgenberg dem Blei- und Silber-Erz und daher kommenden Gefällen Abbruch geschehe“ etc., Steinbeck a. a. O. II, 169.

676.

1562 März 5. Kupferberg.

*Kupferberg.*

Erbtheilung der Kupferberger Güter, u. a. wegen des Bergwerkszehnten, der Schlackennutzung.

Bresl. Staatsarch. Schw.-J. I 11 c. — Cop. coaev.

677.

1562 Mai 9. Bernstadt.

*Reichenstein.*

Die Herzöge von Münsterberg-Oels genehmigen die Errichtung einer Knappschaftskasse zu Reichenstein. — Sonnabend nach Vocom iucund.

Abgedr. bei Heintze, Sammlung von Nachrichten über die kgl. freie Bergstadt Reichenstein (1817), S. 62/63. — Or. i. Reichensteiner Stadtarch. No. 6.

678.

1562 Juni 12. Prag.

*Schlesien.*

K. Ferdinands I. Instruktion zur Bereisung der Bergwerke in Schlesien.

Abgedr. von Steinbeck i. Karstens Arch. Bd. XVI, S. 404/410.

<sup>1)</sup> Der mittlerweile kaiserl. schlesischer Kammerbeamter für den Zoll in Oberschlesien geworden war.

679.

1562 Juli 21. Neisse.

*Schmelzendorf.*

Alaunsiedehütte zu Schmelzendorf, Kreis Neisse.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 W, fol. 91b. — Weiteres darüber bei Wutke, Die Vitriolgewinnung im Bisthumslande Neisse, i. d. Zeitschr. f. schles. Gesch. Bd. 34, S. 199 ff.

680.

1562 Juli 25. Ansbach.

*Tarnowitz.*

Verleihung eines Wappen für Tarnowitz, welches in Folge des Bergsegens von einem Dorfe zu einer Stadt geworden.

Bresl. Staatsarch. Dep. Stadt Tarnowitz No. 12a. — Or.

681.

1562 September 30. Prag.

*Tarnowitz.*

Beschwerde des Wasserkünstlers Christoph Niemeck, gen. Kellner, Bürgers zu Wittenberg, bei Markgraf Georg Friedrich wegen Beeinträchtigung seines Privilegs auf Wasserhebung zu Tarnowitz.

Nürnberg. Kreisarch. Rep. 137. — Antwort des Markgrafen vom 5. November ebendas. und sonstige Schreiben in dieser Angelegenheit.

682.

1562 November 19. Reichenstein.

*Reichenstein.*

Die Verwaltung der Bergstadt Reichenstein gestattet dem Christoph Nievek, gen. Kellner, Bürger zu Wittenberg, die neue Kunst des Niklas Vogel von Marienberg des Schmelzens mit dem hohen Ofen in Reichenstein auszuführen.

Abgedr. bei Heintze a. a. O. S. 64.

683.

1563 Januar 1. Liegnitz.

*F. Liegnitz.*

Heinrich XI., Herzog von Liegnitz, schreibt an Georg, Herzog von Brieg, u. a. „Daneben thun e. l. wir . . . desgleichen ezliche handsteine übersenden, daraus e. l. befinden werden, wasmassen uns ezliche bergteile angeboten, und wiewol wir uns auf diese sachen nicht verstehen, jedoch wofern e. l. solche bergteil neben uns anzunehmen gesonnen, wollten wir mit e. l. rat iemanden an dieselp. ort zu besichtigung solcher bergteil abfertigen und, da was ratsames befunden, uns neben e. l. hierin einlassen.“ Er bittet um Herzog Georgs Bedenken darüber.

Bresl. Staatsarch. F. Liegnitz I 4 f. — Or.

684.

1563 Januar 19. Konstanz.

*Schlesien.*

König Ferdinand an Erzherzog Ferdinand wegen der Bergwerke in Schlesien.

... Wir haben deiner lieb sonlich und ausführlichen rat und gutbedünken belangend die bergwerk in Schlesien nach längs mit väterlichen gnaden angehört und vernommen. Und soviel erstlich die rechtsachen gegen den markgrafen zu Brandenburg dieses bergwerks halber belangt, da sein wir aus denen zuvor fürkommen und ietzt durch dein lieb erzählte statliche ursachen nicht gesinnt,

uns davon abweisen zu lassen, sondern weil wir vernommen, dass solche tractation auf nächst künftig iubilate angestellt, so ist unser väterlichs gesinnen an dein lieb, sie wollen die sachen unser schlesischen kammer zuschicken und befehlen, dass sie es mit den zweien ihnen zugeordneten kammerprocuratoribus, auch doktor Mehln stattlich beratschlagen und unser notdurft darauf handeln. Was das goldbergwerk aufm Zuckmantel, davon der bischof von Breslau den zehnten und goldkauf hat, desgleichen auch das goldbergwerk zum Reichenstein, welches der herzog zu Münsterberg hält, anlanget, da achten wir auch gut, dass ihrer beider privilegia darüber erschen möchten werden. Dieweil wir uns aber erinnern, dass der nächstgewest bischof zu Breslaw seine privilegia übergeben und wir ietzt auf der reise, weil wir die registratur nicht bei händen haben, nicht wissen, wobei die sachen stehen, und doch achten, solche privilegia seien ohne zweifel deiner lieb unserer böhmischen oder schlesischen kammer zu beratschlagen zugesandt, so befehlen wir deiner lieb, dass sie solcher sachen bei beiden kammen nachfragen lassen und uns, wie es darumben ein gestalt habe, berichten. Ferner soviel antrifft die begnadungen, so den grundherrn und den gewerken erfolgen solle, darüber haben wir uns dieser zeit nicht entschliessen, sondern zuvor ein eigentlich wissen haben wollen, was wir den grundherrn und gewerken in Mähren für begnadungen gethan haben. Derhalben legen wir deiner lieb weiter mit gnaden auf, dass sie derselben copie bei unser böhmischen kammer fürderlich nachsuchen und uns abschrift davon mit ihrem rat und gutbedünken zuschicken lassen. So wollen wir uns hernach über diesen und alle andern in gedachtem deiner lieb schreiben folgende artikel mit gnaden entschliessen . . .

Prager Statthaltereiarch. — Or. — Antwort des Erzherzogs vom 17. Februar abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 113 ff.

685.

1563 April 9. Tarnowitz.

*Tarnowitz-Beuthen.*

Schutzmandat für eine neue Schmelzkunst zu Tarnowitz.

Nürnberger Kreisarch. — Cop. coaev. — Ebendas. weitere Schreiben in dieser Angelegenheit.

686.

1563 April 23. Bunzlau.

*Greulich.*

Bestallung des Hammermeisters zu Greulich, Kr. Bunzlau. — Jorgentag.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Greulich. — Cop. coaev. — Der Hammer soll 1193 angelegt worden sein, Fechner, Gesch. der Stadt Bunzlau (1787) II, 266.

687.

1563 Mai 13. Breslau.

*Zuckmantel.*

... Schlesische cammer schreibt an bischof Caspary etc. Die ro. ka. mt. . . . wollen ein gnediges wissen und bericht haben, was allenthalben im königreich Böhaimb incorporirten und zugethanen landen ain ganz iahr für allerlei metal, so nicht wachsen, sonder aus der erden und pergen gewunnen gehauen oder erzeugt werden als gold silber salz kupfer zin eisen plei alaun vitriol saliter und anders dergleichen gemacht werde. Dieweil dann in e. f. d. land und gebiet im Neussischen bistumb und zum Zugkmantel iährlich ein zimbliche anzahl gold und plei gemacht wird, so ist austatt und im namen ir. ka. mt. an e. f. d. unser underdienstlich ersuchen, die wollen

sich desselben erkundigen und uns, wie viel gold und plei oder ander metal ein iahr ungefährlich daselbst gemacht werden, aufs fürderlichste berichten, damit ir. ka. mt. wir der sachen weiter berichten mögen. Daran erzeugen etc. prae. Wratislav. 14. may ao. 1563.

Bresl. Staatsarch. AA III 6 d, pag. 145. — Gleichzeitige Eintragung.

688.

1563 Mai 14. Reichenstein.

*Reichenstein.*

Ausführlicher Bericht des Bergmeisters und der Berggeschwornen zu Reichenstein auf ihrer Herzoge Befehl über die Ursachen des Niederganges des Reichensteiner Bergwerkes. — Freitag nach Cantate.

Aus dem Reichensteiner rathhäusl. Protokollbuche 1560/1563 abgedr. bei Heintze a. a. O. S. 65/68.

689.

1563 Juni 23. Jägerndorf.

*Zyglin.*

Eisenhammer bei Klein Siglin (Zyglin, Kr. Benthen).

Bresl. Staatsarch. D 331, fol. 302. — Cop. des XVII. Jahrh.

690.

1563 Juli 14. Breslau.

*Schlesien.*

Der Rentmeister Matschperger an Erzherzog Ferdinand u. a.: „Von den bergwerken aber haben die ka. mt. ietziger zeit gar kein einkommen aus ursachen, dass dieselben fast überall aus mangel der bergfreiheit und anderer beschwerung halben ungebaut liegen. Und weil dann durch die itüngst allhie in Schlesien gewesene bergkommissare e. f. d. von einem und anderm bergwerk ungezweifelt ausführliche relation rat und gutbedünken erfolgt<sup>1)</sup>), wie dieselben wieder erhoben werden möchten, so werden sich e. f. d. darüber mit gnaden zu entschliessen und bei ir. ka. mt. vermahnung zu thun wissen, auf dass zu wiederhebung derselben die freiheit und bergordnung in vollziehung gebracht werde“ etc.

Bresl. Staatsarch. Kopialbuch AA III 23 b, fol. 91 (2 Zähl.).

691.

1563 August 4. Brieg.

*Brieg.*

Kundschaft für Joachim Hardeck, dass er eine Zeit lang des Herzogs Georg II. von Brieg Bergmeister bei seinem Alaunsiedwerk zu Brieg gewesen. — Mittwoch nach Vine. Petri.

Bresl. Staatsarch. F. Brieg Verträge und Abschiede, fol. 93. — Cop. coaev.

692.

1563 September 23. Dresden.

*F. Brieg.*

August, Kurfürst von Sachsen, ersucht Georg, Herzog von Brieg, da sich in seinen Landen hin und wieder Goldseifen und Waschwerk ereignen und sich der Herzog in seinen Landen, wie er

<sup>1)</sup> Relation vom 16. September 1562, abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 96 ff.

wisse, dergleichen Goldseifen auch habe und arbeiten lasse, ihm die hierfür gültige Ordnung zu übersenden, namentlich damit er an seinem Zehnten nicht geschmälert werde.

Bresl. Staatsarch. LBW I 58 e. — Or. — Am 4. Oktober (Montag nach Mich.) antwortet Herzog Georg, er habe in seinem Land nicht dergleichen Goldseifen und Waschwerk, „dann ob sich wol etzliche personen unterfangen, desselbigen waschwerk anzumassen, so habe sie doch ihr etzliche wenig gulden gold bekomen, die wir kegen gebürlicher bezalung von inen angenomen, also dass es auch den uncosten nit hat tragen mögen“. Er verweist ihn an den Bischof von Neisse. — Ebendas. F. Brieg III 16 e. — Cop. coaev. — Vgl. auch Silesiaca (Festschrift, 1898) S. 294.

693.

1563 Oktober 26. o. O.

Engelsberg.

Die schlesische Kammer erstattet dem Kaiser Bericht auf das Gesuch des Jakob Man von Engelsberg um Verlag der Gold- und Silberbergwerke zu Engelsberg, „dass gedachter Jacob Man gleichfals im verschiernen marcii dies 63<sup>ten</sup> iars an uns gemuttet, dass wir inen aus e. ka. mt. cammer alhier verlegen wolten. Weil er uns aber keinen versorg, daran wir bennugt gewesen, hat einsetzen kunden, als haben wir bisher, sonderlich darumben weil sein handlung, so wir warnungsweis bericht werden, ungewiss sein soll, eingestellt. Derhalben kunden wir undertenig nicht raten, dass e. ka. mt. ime einich vorlag thuen lassen solten“ etc.

Bresl. Staatsarch. AA III 23 b, fol. 124 b (2 Zähl.). — Kopialbuch.

694.

1564 Januar 1. Ansbach.

Tarnowitz.

Georg Friedrich, Markgraf von Brandenburg etc., gewährt der Stadt Tarnowitz eine Bergfreiheit. — Neujahrstag.

Bresl. Staatsarch. Dep. Stadt Tarnowitz No. 12b. — Or.

695.

1564 Januar 17. Tarnowitz.

Tarnowitz.

Beredung mit den Gewerken zu Tarnowitz wegen des Silberkaufs und des Verlags.

Nach zu ausgang der bergfreiheit auch der vergleichung um den silberkauf auf sondern befehl des . . . herrn Georgen Friedrichen zu Brandenburg etc. und Herzog in Schlesien etc. m. g. herrn i. f. g. verordente räte zu Jegerndorf bei den gewerken diese tage handlungen betreffend den silberkauf und fernern verlag gepfleget, haben sich die räte in beisein des herrn hauptmanns und der andern diener mit den gewerken nachvollgenden abschiedes verglichen: Erstlichen dieweil von hochgedachts m. g. h. wegen fürgewendet worden, dass i. f. g. bei der ietzigen neuen reichsmünzordnung<sup>1)</sup> und dem hievorgemachten silberkauf des sieben thaler ein ort nicht allein mit keinem nutz, sondern auch mit schaden münzen müssen, die silber in der münz kaum auf den wert gebracht wurden, daneben i. f. g. grosser unkosten auf die münze liefe an einer stattlichen summa gelds, so i. f. g. stetigs auf den silberkauf feirend liegen haben müsten, daran i. f. g. grosse interesse abginge, viel zehrung und unkosten geführt worden, welchis alles i. f. g. einbüßen und

<sup>1)</sup> Von 1559, vgl. Cod. dipl. Sil. XIX, S. 43.

daran grossen abgang und schaden leiden müsten, daneben die gewerken allerlei gelegenheit itziger zeit erinnert und demnach begert worden, dass sie in bezalung der silber an ieder mark einen ort fallen lassen wollten, also da ihnen auf die vorige und nunmehr die gehndte vergleichung die mark um sieben thaler ein ort bar zahlt würde, dass sie an solcher bezahlung ein ort fallen lassen und binfiro für die mark sieben thaler zu 34 gr. nehmen sollten, welches die gewerken aus allerlei fürgewendten ursachen fürnemlich, dass auf die künste, als dass sie 300 ross zum kunsten halten musten und andere darlag und arbeit gross unkosten ginge, item dass die erzt arm wären, zum teil abgeschlagen und 6 groschen zu fallen bewilligt, hernacher und ferner anhalten der räte und fürwendung allerlei beweglichen ursachen, die gewerken i. f. g. zu erzeugung ihres untertänigen und willfährigen gemüts untertäniglichen bewilligt, dass sie an dem silberkauf einen ganzen ort fallen lassen und die mark mit 7 thalern den thaler per 34 gr. bezahlt nehmen wollten. Also dass solcher silberkauf länger nicht denn von ietzigem neuen iahrstage des 64. bis wieder auf den neuen iahrstag des 65. iahrs stehen und wehren sollte, iedoch bescheidentlich also, dass die silber von allen den erzten, so in diesem iahr gewonnen und erst nach dem neuen iahrstage des 65. iahrs zugut gemacht werden, in diesem kauf des sieben thalers bezahlt genommen werden sollten und wollen die gewerken versuchen, ob sie bei solchem silberkauf bleiben können oder nicht. Dagegen aber haben die gewerken gebeten, dass ihnen für die silber, so aus denen erzten, die vor dieser neuer vergleichung und diesem itzigen neuen iahrstage gewonnen, gemacht würden, die alte bezahlung nämlich sieben thaler ein ort verkauft worden, dieweil hievor auf die mark 3 gr. silberkauf darum gesetzt gewesen, dass die gewerken frei gewest, ihre silber, wohin sie gewollt, zu erwenden und nach ihrem gefallen zu verkaufen, dadurch die notdurftig verlag und forderung zum gebeuen und kunsten bekommen etc., welchs in itziger zeit nicht gestattet und die silber in i. f. g. cammer antworten musten, derwegen sie gebeten, ihnen solche 3 gr. silberkauf nachzulassen. Als die räte diese beide artickel zu bewilligen sich nicht mächtigen können, haben die gewerken gebeten, solchs an i. g. herrn für billig gelangen lassen, welchs ihnen zugesagt worden. Zum andern dieweil meinem g. h. aus grossen beweglichen ursachen nicht gelegen, den verlag dergestalt, wie derselb von dienern bisher über und wider i. f. g. verordnung und befehl gethan, ferner thun zu lassen und derwegen gnädig gern gesehen hätten, dass die gewerken für sich selbsten oder mit hülfe anderer leute solch verlag thäten, in mangel aber desselben haben i. f. g. gnädig bewilligt, da etlich gewerken sich unterstehen wollten, den verlag zu thuen und es ihnen sonsten am gelde mangel würde, dass i. f. g. etlich tausend thaler solchen gewerken (das bergwerk allein damit zu verlegen) um gebührliche verzinsung als fünf vom hundert gegen notdurftiger versicherung genugsamer widerpfand oder bürgen dergestalt leihen wollten, dass die aufkündigung des hauptguts bei einem ieden theile ein halb iahr zuvor stehen solle. Welchen furschlag aber die gewerken auf diesmal darum nicht annehmen können, dass sie in so kurzer zeit leute, die solehs auf sich nehmen wollten, nicht bekommen können. Dieweil es aber ietziger zeit endlich und gänzlich darauf gestanden und hochgemelter mein g. h. die hand so plötzlich abziehen sollte, sonderlich da die gewerken in dieser grossen arbeit sein und mit bestem nutz bauen, dass in den kunsten alsbald des andern tages ausgespannet und die vor augen sichtig sehend erzt verlassen, die gebäude ertränkt, m. g. herrn grossen schaden und dem gewerken und

bergwerke untergang und endlicher verderb daraus erfolgen müste, so haben demnach die räte auf sonderlich gutachten und rat des herrn hauptmanns der herrschaft Beuten und der andern diener dahin geschlossen und geben den gewerken diesen abscheid, dass sie bis auf fernern i. g. h. bescheid ein summa geldes ungefährlich in fünf wochen fünfhundert thaler den dienern hienauf ordnen wollen, doch nicht auf einmal noch in einer summa, dass sie den gewerken, die nutz bauen, auf ein viertel oder halb iahr dergestalt fürgestrecken mögen, dass sie ihnen daft mit bürgen oder genugsamen unterpfand, also dem mein g. h. genussam versichert und seines geldes gewisslich wiederum habhaft gemacht werden möge, thuen lassen. Von solchem gelde soll i. f. g. zu verzinsung an gelde silber blei oder glätt nach anzal der zeit soviel gegeben werden, als das hundert ein iahr lang mit fünf pr. verzinst, austragen würde, sodann die gewerken personen, die sich obgemeltermassen des verlags und sicherung unterstehen wollen, zeitlich gnug darbringen, werden sich i. f. g. ihrem g. erbieten nach zu beförderung des bergwerks und der gewerken wohlfart gnädiglich zu erzeigen wissen. Alsbald dann von i. f. g. der bescheid einkommen, soll sich nach demselben aller ding verhalten werden, auch unter hochgedachts u. g. h. fürgedruckten sekret, auch der ermelten rät eigner hand unterzeichnus zu Tarnowitz den 17. ianuar nach cristi unsers lieben herrn geburt 1564 iar.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg 17 c, fol. 105/106 b. — Cop. coaev.

696.

1564 März 28. Brieg.

Bennisch.

Georg II., Herzog von Brieg, schreibt an die Jägerndorfischen Räthe, ihm habe Daniel Spiegel von Rogelwitz auf Clunin und Scheidelwitz berichtet, wie es um die Zeehen und Bergwerke bei Jägerndorf eine Gelegenheit habe. Er, der Herzog, wäre Willens, da mitzubauen und so begehre er, dass die Räthe in beiden Zeehen zum Benischen auf s. Elisabeth und auf s. Joachim je 8 Kukus nehmen. Sein Faktor würde Gregor von Hartenberg, Lachnit gen., sein und derselbe solle neben den anderen Gewerken in des Herzogs Macht verbauen helfen. — Dienstag nach Palmarum.

Bresl. Staatsarch. Brieger Missivenbuch III 16 e. — Vollmachtsbrief für Gregor von Hartenberg von demselben Tage ebendas.

697.

1564 September 20. o. O.

Sowitz.

Neue Wasserkunst zu Sowitz.

Heut dato am tag Wenzeslai den 20. september ist folgende bestendige unwiderrufliche berednis geschehen gemacht und vollkommen zwischen der erbar gewerkschaft der neuen wasserkunst samt denselbigen zugehörenden erbstollen st. Jakob genannt auf Sowizer gut gelegen: Erstlich demnach ich Jakob Rapp zu aufferung des bergwerks diesen bau gedachter kunst und stollen des verlaufenen iahrs im namen gottes für mich genommen, dieweil aber solche stattliche und gewichtige gepeu nicht eines mannes werk ist und damit der bau gemeinem bergwerk zu hülf und desto besser und ehe ins ganghaft und nützliche werk gebracht wurde, so hab ich mit gutem und wolbedachtem mut neben mir zu mitgewerken gemacht die edlen ehrenvesten und namhaftigen, wie zu und dieser berednis verzeichnet. Zum andern soll dieser ganze handel jetzt und hinfort

bei uns und unser nachkommen nicht anders dann 32 teil geteilt und in die bergbücher eingeschrieben werden. Zum dritten so soll diese gewerkschaft mit den itzigen kunsten und stollen samt allen gepeuen in der herrschaft Beuthen über und unter der erden, so itzt sein arbeit über kurz oder lang geschehen und gebaut werden mögen, alle und iede zeit unzerteilt, sondern bei einen bleiben und ein ieder nach anzahl seiner teil nutzung gewarten und nehmen, auch schadens zu leiden schuldig sein. Zum vierten soll den ietzigen und künftigen gewerken ieder zeit frei sein, ire teil eristlichen ehrlichen leuten zu verkaufen zu verpfänden oder ires gefallens anzuwenden, doch mit diesem vorbehalt, dass die eingeschriebene gewerkschaft zu dem kauf oder handel ohne alle hindernis die genehrkeit haben sollen. Zum fünften dieweil wir alle sterblich, so soll alle und iede zeit nach dem absterben der gewerken die teil in diesem handel nach der erblingen oder ordentlichen testament fallen und folgen etc. Zum sechsten und beschluss soll ein ieder gewerck alle und iede zeit schuldig zu halten und nachzukommen verpflicht sein, was der meiste teil der gewerkschaft für gut ansiehet und beschleust, do so fern nicht eristlichen und ordentlichen bergrecht zuentgegen, und soll hinfort in allen punkten und clause[ll]n ohne einerlei vorteil noch erdenkung menschlicher list, solang dieser handel getrieben, stet und fest gehalten werden. Dieses zu bestettung ist dieser vortrag auf unser aller begehrn bitt und vorwilligung ins bergbuch eingeschrieben worden . . . mittwoch am tage Francisci<sup>1)</sup>). [Folgen die Namen der Mitgewerken.]

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 c, fol. 88b/89. — Cop. coaev. — Beilegung eines Streits darüber s. 1566 April 24.

698.

1564 Oktober 9. Brieg.

*Saabsdorf.*

Georg II., Herzog von Brieg, bestellt bei Christoph Bafor zu Saabsdorf (Oesterr.-Schlesien) 5 Ofen Kalk, den Scheffel zu 8 $\frac{1}{2}$  Gr.

Bresl. Staatsarch. Brieger Missivenbuch III 16 f. — Andere Bestellungen, auch aus dem Oppelnschen, ebendas.

699.

1564 Oktober 19. Brieg.

*Freiwaldau.*

Georg II., Herzog von Brieg, bestellt bei Kaspar Borschke von Malliow (Mahljau), der bei Freiwalde einen eigenen Hammer hat, für sein Brieger Schleifwerk etliches eisernes Geschmeide, welches er zum ehisten von gutem Eisen schmieden lassen solle (Bestellung wird genau angegeben). — Donnerstag nach Galli.

Bresl. Staatsarch. Brieger Missivenbuch III 16 f.

700.

1564 November 1. Wien.

*Schlesien.*

K. Maximilian II. gewährt dem Joh. Woyssel und Anthoni Schmidt, in Ober- und Nieder-Schlesien allerlei weiche Bergwerke von Kupferwasser, Alaun, Schwefel u. dergl. weiche und geringe Metalle, die man bisher nach Schlesien hat bringen müssen, zu suchen an Orten und Stellen, da es ihnen gelegen, ohne seine und sonst männiglich Hinderung unter Befreiung vom Zehnten

<sup>1)</sup> Oktober 4.

und anderen Gebühren auf 8 Jahre, doch Salz<sup>1)</sup>), es sei in Quellen oder Bergen, und Salpeter ausgenommen.

Abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 133 ff. — Am 30. Mai hatte die Kammer dies Gesuch befürwortet mit Vorschlag einer Zehntbefreiung auf 15 Jahre. — Cod. dipl. Sil. XVII, S. 90/91. — 1568 bittet der Bresl. Bürger Joh. Woyssel den Kaiser unter Beilegung obiger Begnadigung, da er seit 3 Jahren Fleiss und Kosten nicht gespart, in Schlesien dergleichen zu eröffnen, ihm diese Freiheit auf 15 Jahre zu verlängern und auf die ganze Krone Böhmen auszudehnen. — Cod. dipl. Sil. XVII, S. 91.

701.

1565 o. T. o. O.

Reichenstein.

Der Hauptschacht, der Goldene Esel, geht mit 59 Bergleuten zu Grunde.

Angef. bei Uber, Reichenstein (1895) S. 19.

702.

1565 März 1. Prag.

Neudeck.

Erzherzog Ferdinand an den Oberbergmeister Hans Neumann wegen des Kupferbergwerks, „so sich auch mit gold und silber beweiset“, des Heinrich von Regern auf seinen Gründen zu Neudeck in der Grafschaft Glatz. Er solle es besichtigen und befahren, dann sein Gutachten wegen der Begnadung einsenden.

Prager Statthaltereiarch. — Conc.

703.

1565 Mai 6. Prag.

Schlesien.

Erzherzog Ferdinand an Kaiser Maximilian II.: „Nachdem ich nun längst der bergwerksfreiheiten und begnadungen halben, wie die auf alle bergwerke in Ober- und Nieder-Schlesien, auch auf das quecksilberbergwerk zum Schönbach nicht weit vom Joachimsthal gelegen . . . mein rätlich gutbedunken weiland der ro. ka. mt. . . . zugeschrieben und dieselbe seither etlichemal und auch hernach er. ka. mt. um resolution darauf vermahnt habe mit vermeldung, dass mittlerweil ermelten bergwerke in Schlesien und zum Schönbach, die alle nur auf freiheiten und begnadungen wärten“ etc.

Wiener Arch. Berichte an den Hof v. J. 1565, Bd. 79, fol. 158. — Am 28. August erneute Anfrage deswegen. — Ebendas. fol. 281/282. Abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 136 ff. a. d. Or. i. Wiener Reichsfinanzarch. — Am 5. Oktober derselbe an denselben: „Was dann die gemeine bergwerksfreiheit oder fristung in ganz Schlesien anlangt, die ist zuvor lengst zu geben geraten und auf der kommissare, so derhalben zur bereitung und besichtigung aller bergwerke daselbst in Schlesien abgefertigt worden, übergebene resolution, auch mein und der böhmischen kammer ausführlichen rat und gutbedinken, was für freiheiten und begnadungen zur erhaltung derselben bergwerke in Ober- und Nieder-Schlesien unterschiedlich gegeben werden möchten, weiland ka. mt. zugeschrieben und öfters vermahnt.“ — Ebendas. fol. 332.

1) Am 5. Juli 1564 hatte K. Ferdinand seinem zu Gmunden und Hallstadt gewonnenen Salze den Debit im K. Böhmen, in Mähren und im Fürstenthum Ober- und Niederschlesien vorbehalten. — Abgedr. bei Schmidt, Berggesetze etc. III, 64/66. — Erneuert 1564 Oktober 16, ebendas. S. 106. — Ueber die Einfuhr des polnischen Salzes nach Schlesien über Auschwitz siehe Jekel, Polens Staatsveränderung, 5. Th., S. 223. — 1576 bekommen die polnischen Adligen das Eigentumsrecht an allen Salzwerken und Bergwerken auf ihren Gründen. Ebendas. Th. 4, S. 91.

704.

1565 Juni 24. Wien.

Reichenbach.

Kaiser Maximilian II. an die schlesische Kammer in Antwort: „Und soviel erstlichen herzog Hansen und herzog Heinrichen getvettern von Münsterberg gethane begern um zulassung, dass sie ihre gold, welche sie auf dem goldbergwerk Reichenstein erbauen, nach der alten münzsort wie hievor münzen lassen mochten, belangt, da wollen wir aus euern uns zugeschriebenen ursachen bedacht sein, dass sie auf ihr weiter anhalten davon abgewiesen werden sollen, wie ihr denn auch thun mögt“ etc.

Bresl. Staatsarch. F. Münsterberg I 14 a. — Or.

705.

1565 Juli 21. Breslau.

Tarnowitz-Beuthen.

Gutachten der Kammer wegen der begehrten freien Silberausfuhr aus Tarnowitz etc.

... Aus was ursachen markgraf Georg Friedrich zu Brandenburg durch derselben hofrat Georgen von Schwambach um die freie verführung der Tarnowitzischen silber und relaxirung oder wieder-abthuung der mandat, so weiland die ka. mt. etc. hochlöblichster gedächtniss darüber zu mehrmalen ausgehen lassen, und dann abstellung oder linderung des bleizolls bitten thun, das alles haben wir aus seiner schriftlichen werbung, die e. ka. mt. etc. uns in derselben befelich um bericht rat und gutbedunken zugeschickt, nach lengs vernommen. Und ist wohl an dem, wie er anzeigt, dass auf bemeltem Tarnowitzischen bergwerk eine zeit wenig gebaut worden, daran aber die ausgangen mandat und zoll nicht, sonder er markgraf selbst etzlichermassen ursach ist. Dann nachdem höchstgedachte ka. mt. etc. in wiederaufrichtung der münz zu mehrer befurderung derselben mit den gewercken daselbst um die Tarnowitzischen silber, die er markgraf den gewercken gegen den dreien groschen, die sie ihme von ieder mark geben müssen, frei gelassen, einen kauf schliessen und dagegen den gewercken ein verlag darauf thun lassen, hat wohlgedachter markgraf solche alsbald den gewercken verboten und ir. ka. mt. etc., deren doch sonst der gold- und silberkauf von rechts und billigkeit wegen zuständig, kein silber folgen lassen wollen, sondern dieselben selbst an sich genommen und zu Jägerndorf vermünzen lassen, dardurch also der ka. mt. etc. die silber und den gewercken der verlag, den sie sonst dagegen hätten haben mögen, entgangen. Dass nun die ausgangen gold- und silbermandat abgeschafft oder aber was anders darwider zugelassen werden sollte, das ist unsers erachtens gar nicht zu raten, denn dadurch würden dieselben wohl befugten und rechtmässigen mandat nicht allein geschwächt, sondern zu verführung gold und silber und insonderheit zu dem landschädlichen pigmentiren und verkurnen der guten münzen die thür wiederumben geöffnet und unter diesem schein nicht allein die Tarnowitzischen, sondern auch andere gold und silber aus dem land und dagegen andere böse geringe münzen, die ohne das von tag zu tag ie länger ie tiefer einwurzeln, herein gebracht. Derhalben weil e. ka. mt. etc. als dem regirunden landsfürsten und obristen herzogen in Schlesien der gold- und silberkauf von rechtswegen zuständig, wär unser unterthenigist gutbedunken, e. ka. mt. etc. hätten vielmehr ob denselben ausgangenen mandaten gnedigist gehalten. Dieweil aber aus mangel der bergfreiheit-ordnung und anders, das zu erhebung derselben die notdurft erfordert, nicht allein dies Tarnowitzische, sondern auch die andern bergwerk iezo stecken und erliegen und ohne sondere begnadung und

freiheit nicht erhebt werden kunden, fürnemblich weil weder die grundherrn noch die gewerken nicht wissen, worauf sie bauen sollen, so wär unser unterthenigist gutbedunken, e. mt. etc. hätten sich auf die bergwerksbereitung, so noch vor zwei iahren durch den verwalter der oberberghauptmannschaft zu Behaimb Valten Rolinek und Adam Hülsen durchaus auf allen schlesischen bergwerken, darinnen auch das Tarnowitzisch begriffen, beschehen, ehe besser einer leidenlichen bergsfreiheit und begnadung entschlossen, und wo es ietziger zeit vor derselben ankunft gen Prag nicht sein kunde, doch zum wenigsten einen generalbergmeister, bei dem die gewerken oder bauleut die mittung und andere notdurft zu suchen hätten, auf die Joachimsthalisch bergordnung bestellt und die gewerken einen gold- und silberkauf, darbei sie sonderlich im anfang bleiben möchten, eingesetzt und des zehnds bis auf derselben wohlgefallen und weitere vergleichung oder resolution erlassen und wohlbenannten markgrafen ietzo dahin beantwortet oder verabschiedet, weil euer ka. mt. etc. mit chister gelegenheit auf alle bergwerk durch ganz Schlesien, darein auch dies Tarnowitzisch gehörte, ein gemeine bergfreiheit und ordnung zu geben entschlossen, welcher die Tarnowitzische gewerken sowohl als andere geniessen und teilhaftig sein würden, dass er markgraf sich bis dahin gedulden wollte. Dann ob man gleich den gewerken frei liess, wie es ihnen dann ohne das frei und offen sthet, dass sie, wie etbe zuvor, bei kauf- und handelsleuten zu Breslaw Crokaw oder andern orten die verlag suchen möchten, so werden sie doch keine bekumben, wo ihnen den kauf- und handelsleuten nicht dagegen die verführung der gold und silber ihres gefallens frei sein sollte, darzu aber aus angezeigten und andern ursachen nicht zu raten ist. Zudem wissen sich e. ka. mt. etc. zu erinnern, wasmassen sie mit mehr wohlgedachtem markgrafen dieses Tarnowitzischen bergwerks halben in rechtlicher handlung stehen. Sollte ihm nun in schwebenden rechten was zugelassen werden, möchte ers ihm eibe (?) zu desto mehrerm behelf nehmen, darumben so wär, wie obgemeldt, unser ratsams bedenken, e. mt. etc. hätten zu erhaltung derselben regalien, die ir von allen bergwerken von rechtswegen zustendig, den markgraf auf die künftige bergwerksbegnadung, die e. mt. etc., wie gehört, durchaus auf alle bergwerk zu geben bedacht, gewiesen und sich solcher bergfreiheit ehe besser mit gnaden resolvirt. Dann sich gleich wohl an mehr orten höfliche bergwerk von gold silber blei und andere metal, die meistestils aus mangel der freiheit und ordnung ungebaut bleiben, erzeigen. Was aber die abthuung oder linderung des bleizolls anlangt, ist es an deme, dass in erster aufrichtung des zolls auf ieden centen blei ein halber thaler zoll, allein darumben, weil auf e. mt. etc. bergwerken in Behaimb oftmals am blei grosser mangel befunden, dass man dardurch dieselben im land erhalten und desto ehe dahin auf dieselben silberbergwerk bringen wollen, geschlagen worden, welcher zoll hernach auf einen ortsthaler und unlengst von dem ort bis auf vier schlesische groschen gelindert worden, darbei es unsers erachtens nach gelassen werden möchte, sonderlich weil der zoll allein von dem blei, so aus e. mt. etc. land an andere ort geführt, und was in e. mt. etc. land verbleibt oder an andere ort und bergwerk in ihrem land geführt, gar nichts genommen oder gegeben wird. Doch stets bei e. mt. etc. gnedigistem willen . . .

706.

1565 August 17. Neisse.

*Neisse-Schweidnitz.*

Entscheid des Bischofs Kaspar von Breslau über das Musterzeichen der Neisser und der Schweidnitzer Messerschmiede.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 W, fol. 491 b. — Cop. coaev.

707.

[Vor 1565 September 19<sup>1</sup>]. o. O.*Schlesien.*

Haec eadem argenti venas ferrique canales  
 Producit tellus locuplesque in montibus aurum  
 Eruitur penitus, seu viscera in abditae terrae  
 Descendat fossor sive in convalle redunta  
 Arguto teretes scrutetur in amne lapilos.  
 Effossas testantur opes tumuli undique sylvis  
 Projecta extantes scoriae excretique metalli  
 Recrementa supernascens quae primus obumbrat  
 Annosa et viridi muscus circumtegit herba.  
 Hic quoque sulfureis opera ad fabrilia carbo<sup>2</sup>)  
 Effoditur scrobibus, dum sese in nocte profunda  
 Prodidit erumpens, trepidis pastoribus, ignis etc.

Franc. Fabri vulgo Koeckritz Sabothus sive Silesia herausgegeben in den Primitiae Silesiacae Leipzig (1715) S. 52. — Vgl. über den Herausgeber Vergnügen Müsiger Stunden etc. (ed. Crusius, Krause) Leipzig (1717) Theil XI, S. 92 ff. und Bauch i. s. Biographie des Franciscus Faber i. d. Schles. Zeitschr. Bd. 26 (1892), S. 240 ff., die aber nur die Lehr- und Wanderjahre Fabers umfasst. — Weiter vorher (S. 12) hatte Faber auch die eben entdeckten Salzquellen im F. Teschen mit überschwänglicher Hoffnung besungen.

708.

1565 Oktober 23. Schweidnitz.

*Blasdorf.*

Ein alter Weg zu einer Kohlgrube in Nieder-Blasdorf, Kreis Landeshut, erwähnt. — Dienstag nach Ursulae.

Bresl. Staatsarch. Urk. Kl. Grüssau No. 376. — Or.

709.

1565 Dezember 10. Breslau.

*Schlesien.*

Die schlesische Kammer an Erzherzog Ferdinand: „Was ietzo abermalm Urban Scheuchel, bergmeister in den furstenthumben Schweidnitz und Jauer, der schlesischen bergfreiheit und der grundherren beschwerung halben an uns geschrieben, das geruhen e. f. d. mit mererm yst zu vernemben [liegt nicht anbei]. Und dieweil dann der ro. ka. mt. . . . sowohl des landes notdurft sein will, dass sich ir. ka. mt. ehe pesser einer leidenlichen bergfreiheit entschliessen, so haben wir nicht unterlassen kunden, e. f. d. desselben gehorsamst zu erinnern, die werden bei e. ka. mt. weitere vermahnung zu thun wissen, damit sich ir. mt. auf die beschene bereitung einer bergfreiheit entschliessen und erklären wollten“ etc.

Bresl. Staatsarch. AA III 23 d, fol. 152b. — Kopialbuch. — Vgl. auch Steinbeck a. a. O. I, 194.

<sup>1)</sup> Todestag des Verfassers. <sup>2)</sup> Steinkohle.

710.

1565 Dezember 23. Brieg.

*Militsch.*

Georg II., Herzog von Brieg, erkundigt sich bei dem Herrn Jan Bernhard Maltzan, was es um seinen Hammer daselbst für eine Gelegenheit habe, nämlich was er dem Hammermeister für eine Freiheit gegeben, wie dieselbe laute, ob ihm der Hammer erblich verkauft, was und wieviel er davon zinset, ob er ihm das Eisen und wie teuer verkauft, wie es mit Brennung der Kohlen und Bau- oder anderm Holz, mit den Arbeitern oder Hammerknechten gehalten werde und woran dies alles sein möchte. — Sonntag nach Thomae.

Bresl. Staatsarch. Brieger Missivenbuch III 16 f. — Cop. coaev.

711.

1566 Januar 20. Oppeln.

*Zuckmantel.*

Hans von Oppersdorff, Frhr. auf Aich, Friedstein, Oberglogau und Kosel, Oberhauptmann von Oppeln-Ratibor, erwidert dem Schichtmeister zu Zuckmantel, es beschwere ihn nicht wenig, „dass in dem weichen bergwerk on mein rat und wissen (alldieweil ich der ersten gewerken und anfenger des tiefen erbstollens gewesen) neu ungewöhnliche beu angefangen und darauf zubus angelegt werden, dadurch die gewerken und ich, als der auch ein ansehnlich summa darein verbauet, grossen schaden genommen. Wo nun weiter also soll gehandelt und verfahren werden, hab ich bedenken, mich ferner einzulassen“ etc.

Oberglogauer Majoratsarch. Copiarium B, S. 89. — Cop. coaev.

712.

1566 Februar 18. Neisse.

*Rosenthal.*

Entscheidung des Bischofs Kaspar von Neisse in der Streitsache zwischen den Gewerken des Rosenthalischen Bergwerks in den Freiwaldischen Gebirgen, als Klägern, und Johann, Grafen von Rozdrahow auf Nieder-Pomsdorf, als Beklagten. Da gütliche Vereinigung nicht möglich, Verweisung auf den Rechtsweg.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 W, fol. 595. — Cop. coaev. — Weiterer bischöfl. Bescheid vom 13. Januar 1567 ebendas. X, fol. 1 b. — Vgl. auch Zivier a. a. O. S. 124 und Steinbeck a. a. O. II, 121 ff.

713.

1566 März 27. Bielitz.

*Teschen.*

Friedrich Kasimir, Herzog von Teschen und Gross-Glogau, übersendet dem Herzog Georg von Brieg auf dessen Begehr<sup>1)</sup> „das lasurerzt, welches e. l. von zeiger dies briefs werden zu fordern wissen“.

Bresl. Staatsarch. F. Teschen I 9 c. — Or. — Am 10. April (Mittwoch nach Palmarum) prae. 19. April (Freitag nach Ostern) schreibt Friedrich Kasimir an Herzog Georg: „Wir zweifeln nicht, e. l. sei der lasur, welchen wir e. l. iungsten geschickt und der in unserem furstenthumb ein meil von der Biliz wachsen thut, zugekommen sein. Dieweil wir aber nit wissen mogen, ob solches lasurs zu dem probieren gnug gewesen sei oder nicht und desselbigen

<sup>1)</sup> Die Anfrage Herzog Georgs war vom 13. Dezember 1565 „die lasur anreichende, nachdem e. l. ietziger zeit dazu nicht kommen können, so wollen wir derselben zur zeit freundlich gewertig sein, auf dass wir sie probiren lassen möchten“ etc. — Bresl. Staatsarch. F. Brieg Missivenbuch III 16 F.

gnug und reichlich vorhanden ist, darumb gelangt an e. l. unser freundliches bitten, sie wollen uns freundlichen verständigen, ob e. l. solchen lasur probieren lassen und wie er sich an der prob erzeigt. Im fall e. l. aber zu dem probieren nit gnugsam materia gehabt hätten, sein wir urbuttig einen ganzen karren voll zu schicken, damit an solchem kein mangel erscheinen mag" etc. — Or. ebendas.

714.

1566 April 1. Bernstadt.

*Reichenstein.*

Heinrich, Karl und Christoph, Herzöge von Münsterberg-Oels, quittiren dem Hans Kirchbauer, Diener der Herren Fugger, über den Empfang des Zehnten von ihrem Bergwerk zu Reichenstein. — Montag nach Judica.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein. — Or.

715.

1566 April 24. Tarnowitz.

*Tarnowitz.*

Die markgräflichen Beamten erlassen nach Berathschlagung mit Jakob Mann von Buchholz, Christoph Hardeck von Döbeln, Matthes Nieggeheim, Bergmeister von Zuckmantel, neben dem Geschwornen Hans Gletzer eine Stollenordnung zu Tarnowitz.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 c, fol. 89b ff. — Cop. coaev.

716.

1566 Juni 17. Neisse.

*Altenberg.*

Kaspar, Bischof von Breslau, giebt dem Hans Albrecht von Zuckmantel eine Vergünstigung für einen Erbstollen im Edelsteiner Grunde, auf s. Albrecht gen., in den Altenberg zu treiben.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 W, fol. 638b. — Cop. coaev.

717.

1567 Mai 6. Neisse.

*Sosnischowitz (Kieferstädtel).*

Kaspar, Bischof von Breslau, verleiht dem Gleiwitzer Bürger Martin Trzinoga und dessen Mitgewerken das Recht „in und auf unserm grund und boden zur Schoschnitz unsers Vyestischen kreises . . . als der ort landesfursten“ auf Erz nachzusuchen, einzuschlagen und die gebührlichen Masse auszusetzen nach Inhalt der bischöflichen Bergordnung. „ledoch da wir neben ihnen zu bauen gesonnen wären, wollen wir uns die werkschaft zuvorbehalten haben, auch uns unser obrigkeit zehenden, allem andern rechten unschedlich“ etc.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 X, fol. 31. — Cop. coaev.

718.

1567 August 30. Pless.

*Pless.*

Karl von Promnitz, Freiherr auf Pless, Sorau und Triebel, erlaubt dem Jan Skrziwan von Mickolaw (Nicolai) in seiner Herrschaft Pless „sampt seinen zugethanen arbeiter oder gewerken zu schurpten zu senken waschwerg anzustellen“ etc.

Abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 140/141.

719.

1567 Dezember 22. Oderberg.

*Jägerndorf, Beuthen.*

Hans Trapp gelobt, nachdem ihn Markgraf Georg Friedrich zu seinem schlesischen Bergwerksrath bestellen lassen, demselben, bei seinen Bergwerken im Fürstenthum Jägerndorf und in der Herrschaft Beuthen treu und gewehr zu sein etc.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 c, fol. 110b/111. — Cop. coaev.

720.

1568 o. T. o. O.

*F. Schweidnitz-Jauer.*

Schätzungs-Register der Fürstenthümer Schweidnitz-Jauer u. a.: „Die Zettrissen aufm Gottesberge... steinkohlen eine tt (thut) 10 fl.“ Eine Kalkgrube zu Altwasser 10 fl., eine Steinbruchnutzung zum Langen-Neudorf 800 fl., desgl. zu Wenig-Räckwitz 90 fl., desgl. zu Nibschatz (Nieschwitz) 90 fl., die Zedlitzer zu Kauffung vom Kalkofen 4 Mk., thut 50 fl., Bernhard Affe zu Seitendorf vom Kalk 4 Mk., thut 40 fl., vom Hammer- und Schleifwerk zum Buehwalde 8 Mk., thut 80 fl., Kaspar Reder zu Kauffung vom Kalkofen 5 Mk., thut 50 fl., Wilhelm Reder zu Kauffung vom Kalkofen 5 Mk., thut 50 fl., Hans Reder der Aeltere zu Kauffung vom Kalkofen 5 Mk., thut 50 fl., Tristram Reder zu Kauffung vom Kalkofen 5 Mk., thut 50 fl., vom Kalkofen zu Hartmannsdorf 5 Mk., thut 50 fl., Hans Reder zu Kauffung aufm Stöckel vom Kalkofen 5 Mk., thut 50 fl., von zweien Eisenhämtern und einem Kupferhammer zu Kupferberg 40 Mk., thut 400 fl., vom Kalkofen im Oberdorfe zu Kauffung 9 Mk., thut 90 fl., vom Kalkofen zu Stumpel-Kauffung 9 Mk., thut 90 fl.

Bresl. Staatsarch. D 377 cc, p. 415 ff. — Cop. des XVII. Jahrh.

721.

1568 Februar 24. Schloss Glatz.

*Sauerbrunn, Gr. Glatz.*

Christoph Muecke, Hauptmann der Grafschaft Glatz, erstattet der böhmischen Kammer ein ausführliches Gutbedürken über die von den Gewerken des neu angefangenen Alaunbergwerks beim Sauerbrunn in der Grafschaft Glatz begehrten Artikel ihrer Bergfreiheit.

Bresl. Staatsarch. Grafschaft Glatz III 14 aa, p. 60/64. — Cop. coaev.

722.

1568 Februar 24. Glatz.

*Glatz.*

Ausführlicher Bericht des Landeshauptmanns von Glatz, Christoph Muecke, an die böhmische Kammer auf die Anfrage vom 23. Januar wegen des angeblichen Fundes von Steinsalz in einer Höhle im Goldensteinschen Gebirge bei den Fünfgründen u. a. „Zudem hat mich er, Reinisch, auch berichtet, dass er mittlerweile mit Valten Kauerhasen von Preslau, so unter dem herrn von Ziampach bergwerk banet, und andern an den ort gangen wäre, welches er bis in 4 mal besichtigt, auch er, Kauerhase, arbeiter darzu bracht, das loch beräumen und öffnen lassen, aber nichts gefunden werden mögen“. Vermuthlich habe das dort gefundene Stück Steinsalz ein Wildschütz liegen lassen.

Bresl. Staatsarch. Grafschaft Glatz III 14 aa, fol. 64b/68b. — Cop. coaev.

723.

1568 April 1. Neisse.

*Benkwitz.*

Erbtheilung zwischen den Gebr. von Logau, u. a. „die teil im kupferwasserbergwerk auf Benckwizer<sup>1)</sup>), wollen die brüder noch zur zeit zugleich behalten und erbauen“.

Bresl. Staatsarch. Neisser Landb. III 21 X, fol. 154b. — Cop. coaev.

724.

1568 Mai 21. Neisse.

*Altenberg.*

Kaspar, Bischof von Breslau, giebt eine Neuverleihung des Altenbergs neben dem Obergrunde an Markus Czellmeier.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 X, fol. 168. — Am 18. April 1569 Weiterverleihung. — Ebendas. fol. 271.

725.

1568 September 1. Ansbach.

*Tarnowitz.*

Georg Friedrich, Markgraf zu Brandenburg etc., giebt der gemeinen Gewerkschaft zu Tarnowitz eine neue Bergfreiheit.

Bresl. Staatsarch. Dep. Urk. Stadt Tarnowitz No. 14. — Or.

726.

1568 September 1. o. O.

*Freivaldau.*

... Der bergleute zum Zuckmantel ratschlagen wegen des eisensteinbergwerks zu Freivaldau.

Bresl. Staatsarch. AA III 6 d, p. 599. — Nur dieser gleichzeitige Vermerk.

727.

1568 September 22. Schweidnitz.

*Schlesien.*

Die schlesische Kammer an die böhmische Kammer: „Was die ro. ka. mt. . . uns . . von wegen beratschlagung der schlesischen bergwerksfreiheit gnedigist auferlegen und befehlen, das werden die herren aus biebeiliegendem artiel vernemben [liegt nicht vor]. Dieweil dann diese ganze handlung und sonderlich der zwei commissari als Valten Rölinck und weiland Adam Hülse, die alle bergwerke in Schlesien beritten und befahren, relation oben zu Prag und allhier gar keine abschrift davon vorhanden“, so bitten sie um Abschrift und sonstiges Material, um dann darüber zu berathschlagen, damit der Kaiser nach seiner Ankunft in Böhmen diesen Sachen endlich einmal Abhülfe angedeichen lasse.

Bresl. Staatsarch. AA III 23 f, fol. 95. — Kopialbuch.

728.

1568 November 27. Ansbach.

*Tarnowitz.*

Georg Friedrich, Markgraf zu Brandenburg etc., bek., nachdem er der gemeinen Gewerkschaft seines Bergwerks Tarnowitz ihre vorige Freiheit von neuem dd. 1. September 1558 (s. das.) bestätigt hatte „und wir uns in solcher bergfreiheit das silber und muldengeld abermals vorbehalten, . . .

<sup>1)</sup> Beigwitz, Kr. Neisse? vgl. 1572 Januar 7.

dass wir uff gedachter gemeiner gewercken uff Tarnowitz unterthängig bittlich anlangen und damit dieselben hierinnen unsren gnedigen willen und gemut spuren mugen und mit dem bergwerkbauen sich desto stattlicher einzulassen ursach haben, berurt silber und muldengeld aus gnaden haben fallen lassen . . . Doch soll solche unsere nachlassung nicht lenger dann die in obgemelter neuen bergfreiheit bestimmten eilf iahr über bestehen und bleiben<sup>1)</sup> etc. — Samstag nach Katharinae den sieben und zwanzigsten Novembri.

Bresl. Staatsarch. Urk. Dep. Stadt Tarnowitz No. 15. — Or.

729.

1569 März 3. Liegnitz.

Goldberg.

Heinrich XI., Herzog von Liegnitz, befiehlt dem Stadtschreiber von Goldberg, „dass du mit gegenwärtigen bergleuten des lohns halben handelst und dich vergleichest, auf dass sie sich im bergwerk zur arbeit gebrauchen lassen“ etc.

Abgedr. i. Henelius-Fibiger, Silesiographia renovata (1704), S. 312. — Am 14. Mai befiehlt derselbe demselben, „du woltest den bergleuten, so bisanhero allda zum Goldberge auf unsren befehl geschurfft und gearbeitet, an unsrer statt auferlegen, damit sie auf morgen zu früher tagezeit sich allhier zu uns verfügen und ieder seiner arbeit handsteine mit sich bringe, und uns aller sachen untertänigen gründlichen bericht thue; was dir auch darneben um das bergwerk das, bewusst, das woltest du uns durch dein schreiben gehorsamlich zu erkennen geben.“ — Ebendas.

730.

1569 Juni 21. o. O.

Schweidnitz-Jauer.

Heinrich XI., Herzog von Liegnitz, protestirt bei dem Bergmeister von Schweidnitz-Jauer, Schenuchel, gegen Eingriffe.

Nur diese Angabe bei Steinbeck a. a. O. I, 121. — Am 24. Oktober übersendet die schlesische Kammer genanntem Herzog eine Beschwerde des Jakob Rotkirch, Hans Zedlitz, Hans Reibnitz, Hans Schweinitz für sich und ihre Mitgewerken an der Gottesgabe zu Prausnitz (Kr. Jauer), wegen Hinderung ihres Bergbaues im verliehenen Felde und verlangt von ihm Vorlegung seines Privilegs<sup>2)</sup>. — Ebendas. S. 122. — Am 29. Mai 1570 befiehlt K. Maximilian in Erinnerung seines Befehls vom 11. Februar dem Herzog Heinrich von Liegnitz abermals, die Gewerken in Schweidnitz und Jauer, besonders Job von Rotkirch und seine Gewerken bei ihren Zechen und Bauen unverhindert bleiben zu lassen, zumal das von K. Wladyflaw verliehene Privileg<sup>2)</sup> ihm solches gar nicht bewilligt hat. — Abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 143/144. — 1570 Juli 3. Breslau. „An die ka. mt. der herren fürsten und stände vorbitthlich schreiben vor die herzoge zu Liegnitz und Brieg der bergwerge halber“. — Nur dieser Vermerk im Oberamtsjournal i. Bresl. Staatsarch. AA III 6 d, 735.

731.

1569 September 28. Hirschberg.

Grunau.

Die Stadt Hirschberg verleiht das Goldbergwerk zu Grunau.

Abgedr. bei Hensel, Gesch. von Hirschberg (1797), S. 187.

<sup>1)</sup> Gleichzeitige Dorsalaufschrift „Bergbrief“.

<sup>2)</sup> Gemeint ist das dem Herzog Friedrich II. von Liegnitz von K. Wladyflaw am 6. August 1505 verliehene Privileg, u. a. 4 Ml. in die Erbfürstenthümer hinein frei bauen zu dürfen, abgedr. i. Cod. dipl. Sil. XX, No. 309.

732. 1569 Oktober 26. Neisse. Zuckmantel.  
Kaspar, Bischof von Breslau, erlässt Bestimmungen über die Knappschaftskasse zu Zuckmantel.  
Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 X, fol. 297 ff. — Cop. coaev.

733. 1570 o. T. o. O. Messendorf, Engelsberg.

Der Meister des Eisenhammers zu Messendorf<sup>1)</sup> beschwert sich bei Kaiser Rudolph über die Gewaltthätigkeiten seines Herrn, des Herrn Bernhard von Würben, Herrn auf Freudenthal. Er ist bereit, an ihn seinen Hammer zu verkaufen; als Sachverständige bei der Abschätzung schlägt er vor die Hammermeister uf der Reimstadt (Römerstadt in Mähren), uf der Herrmstadt (Herrnstadt, Oest.-Schl.) und ufem Newenhamer an der Moro (Mohrau) unter den Jungfrauen zu Sternberg gelegen.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Messendorf, Sth. Freudenthal. — Or. mit verschiedenen Beilagen. — Am 23. Mai 1570 begehr die schlesische Kammer von Bernhard von Würben, Herrn auf Freudenthal, die Nachweisung seiner Bergprivilegien über Engelsberg. — Abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 144/145. Ebendas. auch weitere Schreiben in dieser Angelegenheit. — 1571 Juni 19 verlangt K. Maximilian von Bernhard von Würben Aufklärung, warum er ihm den Gold- und Silberkauf sammt andern Regalien auf seinem Bergwerk zu E. nicht folgen lassen wolle. Er solle der schlesischen Kammer über seine etwaigen Freiheiten Abschriften zuschicken. — Conc. i. Wiener Reichsfinanzarch. Böh. Herrschaftsakten Lib. E. Fase. 3 No. 10.

734. [1570] o. T. o. O. Sauerbrunn.

Bericht des Oberbergmeisters Neumann an die böhmische Kammer auf die gesuchte Bergbaufreiheitsbewilligung der Gewerken, die „in zweien alten stöllen zu Habelschwerdt in der grafschaft Glatz ein alaunbergwerk erbaut, die Gab Gottes gen., beim Sauerbrunnen“ mit seinem Gutachten.

Prager Statthaltereiaarch. — Or: — Das Gesuch der Gewerken ist praeas. 20. Januar 1570. — Or. ebendas. — Ein weiterer Bericht des Oberbergmeisters vom 16. März an den Kaiser im Or. ebendas.

735. 1570 Januar 27. Liegnitz. Alt-Beckern.

Erbkauf über den Kupferhammer zu Alt-Beckern, Kreis Liegnitz.

Bresl. Staatsarch. F. Liegnitz III 15 C, 22. — Cop. coaev.

736. 1570 August 19. Grüssau. Oppau.

Steinkohlenprivileg auf Oppau, Kreis Landeshut.

Wir Caspar aus göttlicher versehung abt und herr des gestieffts Grissa und probst zum Warmbrunn thuen kunt, dass wir . . . Jacob Raben scholtzen zu Oppaw auf sein undertheniges ersuchen die erste muetung steinkohl umb das zehend auf unserm und unserer undertanen zu Oppaw guetern von der ersten bies auf dy zehent masse und dieselbig fundig zu machen und zu erbauen

1) Den er 3 Jahre zuvor neu erbaut.

bewilligt und zugesagt haben. Bewilligen für uns und unsere nachkommende herrn solches hienit und sagen ihm dem Raben zu, wie bergkwergsrecht in sich helt, für allermeniglich ungehindert, doch unser und unserer nachkomenden herrn an ihren obmessigkeiten ganz unbegeben . . .

Bresl. Staatsarch. Urk. Kl. Griissau No. 383. — Or.

737.

1571 März 28. o. O.

Leipe.

Bergwerk zu Leipe, Kreis Jauer.

Bresl. Staatsarch. Schw.-J. Landb. FF, fol. 61. — Cop. coaev.

738.

1571 April 11. Liegnitz.

Liegnitz.

Patent des Herzogs Heinrich XI. von Liegnitz an seine gesammten Unterthanen wegen seiner neu angefangenen Bergwerke. — Mittwoch nach Palmarum.

Liegnitzer Rathsarch. Acta reipublicae Lignicensis Bd. 13, fol. 94/95. — Cop. coaev. — Erwähnt auch bei Krafft, Gesch. von Liegnitz II 2, S. 65, Anm. 4 und Thebesius, Liegnitz'sche Jahrbücher III, 159.

739

1571 November 21. Neisse.

Jauernig.

Kaspar, Bischof von Neisse, gewährt den Gewerken, die sich mit Bauen, wie er berichtet, „dass sich im Jauerniger grunde ein hoflich und trostlich berggebau errege und merken lest“, eingelassen, die Zuckmantler Bergfreiheit.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 Y, fol. 104. — Cop. coaev.

740.

1572 Januar 7. Neisse.

Beigwitz.

Kaspar, Bischof von Breslau, entscheidet in dem Streite der Gebrüder Christoph und Friedrich Schwetlig vom Gesässe wegen der Erbtheilung u. a., dass beide Gebrüder die Bergtheile auf dem weichen Bergwerk, so ihr Vater hinterlassen, auf Gewinn und Verlust, sowie den Zehnten zu Beigwitz, solange bis er abgelöst, geniessen und vertreten sollen.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 Y, fol. 131. — Cop. coaev. — Vgl. oben No. 723.

741.

1572 Februar 1. Sagan.

Naumburg.

Das Kloster zu Sagan überlässt dem Pfandesherrn des F. Sagan, Herrn Seifrid von Promnitz, Freiherrn auf Pless, Sorau und Triebel, ein Stück Land von ihrer Stiftspropstei zu Naumburg an der Boberbrücke zur Errichtung eines Hammerwerkes mit aller Zugehörung zur Beförderung der pfandesherrlichen Wirthschaften.

Bresl. Staatsarch. Urk. Aug. Sagan No. 617. — Or.

742.

1572 März 27. Breslau.

Schlesien.

Vorschläge der schlesischen Kammer wegen Hebung der schlesischen Bergwerke, u. a. Anstellung eines neuen Bergmeisters, Hans Brunner aus Joachimsthal, und Erlass einer schlesischen Bergordnung unter Beifügung der Bergfreiheiten des Bischofs von Breslau und des Herrn von Freudenthal. „Und da sich nun dieselben privilegia soweit erstrecken sollten, dass wolgedachter herr bischof oder andre herrn fürsten und stand in Schlesien, die dann vielleicht gleichmessige begnadigungen haben werden, für ihre personen andere dergleichen freiheiten, fürnemlich die freie verfürung des gold und silber ausser landes, welchs gleichwol e. mt. ausgegangenen mandaten stracks zuwider ist, wie dann dieser und ander artickel in des herrn bischofs aufgerichteten bergfristung begriffen, zu geben macht haben sollten, so wurde weder an zehend noch schlegsschatz zu gewarten sein, sich auch künftig die neue perkordnung weiter nit als auf e. mt. erbfurstentumber erstrecken und also dieselb umb soviel weniger bedenken geben . . .

Bresl. Staatsarch. AA III 23 G, fol. 64b ff. — Kopialbuch. — Die Antwort des Kaisers vom 25. Mai 1572 abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 149 ff.

743.

1572 Mai 1. Wien.

Schlesien.

Instruktion Kaiser Maximilians II. für die schlesische Kammer u. a. wegen des Bergbaues in Schlesien.

Abgedr. bei Rachfahl, Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens etc. S. 447 ff. und bei Zivier a. a. O. S. 151/152.

744.

1572 Juni 15. Dessau.

Herrnstadt.

Eheberedung zwischen Herzog Joachim Friedrich von Brieg und Fürstin Anna Maria von Anhalt. Letztere bekommt als Witthum Haus und Amt Herrnstadt, u. a. „Es soll auch den herzogen von Liegnitz und Brieg und i. l. erben bevorstehen im haus auch amt städtlein und deren zugehörent die kirchenordnung appellationsachen allerlei berckwerck, die itzo sein und wo sie sich künftig finden und ereugen würden“ etc.

Bresl. Staatsarch. Urk. LBW No. 108. — Or. — In seinem Testament 1595/6 gab Herzog Joachim Friedrich seiner Gemahlin Anna Maria Amt, Stadt und Schloss Ohlau mit allen Regalien, Renten und Zugehör als Leibgedinge mit Ausnahme der hohen Jagd auf Hirsche, Schweine und Rehe. — Schönwälder, Die Piasten zum Brieg II, 302.

745.

1573 Februar 7. Tarnowitz.

Tarnowitz.

Bestimmungen wegen des Erzabmessens, des Klinswerks<sup>1)</sup> und Nothwerks.

Nachdem die gewerken oberhauptmann und räten beschwerung furgebracht, dass etliche arbeiter und lebenthaler sich unterstehen, in der gewerken bergen nach gehaltenen rechnungen anschnitt und zubusszetteln stillschweigend und ohne der gewerken vorwissen zu arbeiten, dass auch die erzt ohne ir vorwissen abgemessen werden, welchs alles, dieweil es wider die billigkeit

<sup>1)</sup> Klinswerk hiessen die Halden, worin sich noch kleine Erze befanden. Man nannte sie auch Nothwerk etc. Steinbeck a. a. O. II, 194.

und i. f. g. bergwerksordnung ist, oberhauptmann und räten ganz fremd furkomt, und sollten billlich, hofmeister und bergmeister solche ungereumbte hendel ohne befehlch abschaffen. Demnach ist nachmaln oberhauptmanns und räte ernst befehlch, dass hofmeister und bergmeister ein billlich einsehen haben und dergleichen keineswegs gestatten, insonderheit soll sich urbarer hinfuro enthalten, die erzt ohne der gewerken beisein abzumessen, sondern soll jedesmal diejenigen, denen solche erzt zustehen, dorzu erfordern, ohne ihr beisein garnichts abmessen, dann solchs einen grossen verdacht uf sich tregt. Es werden auch oberhauptmann und räte berichtet, dass die diener vom klinsswerg und notwerg keinen urbar noch neuntes nehmnen, dadureh i. f. g. und den gewerken grosser abgang geschieht, und dorzu ursache gegeben wird, dass die guten erzt verzugt und unter das klinsswerg und notwerg gestürzt werden, welches die diener billich vorlängst abgeschafft und geändert haben sollten. Und ist oberhauptmanns und räte ernster befehlch, dass die diener hinfuro besser einsehen furwenden und die gewerken dahin halten, dass vom klinsswerg und notwerg der urbar und neuntes gegeben und doran nichts nachgelassen werde . . .

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 c, fol. 134/135. — Or. mit den Unterschriften der Beamten.

746.

1573 April 10. Reichenstein.

Reichenstein.

Besichtigung des Reichensteiner Bergwerks durch die Kammerkommissare Siegmund von Burg-haus, Hauptmann zu Frankenstein, und Hans Bronner. Diese finden, wo ehemals 20 Schmelzbütten gestanden, noch 8; ausser dem 200 Lachter in das Feld getriebenen Stollen im Mittelgebirge die übrigen Gebäude unfahrbar und an gefördertem Erz einen Vorrath von etwa 10000 Ztn.

Auszüglich ohne Quellenangabe bei Steinbeck i. Karstens Archiv XV, 272 und in seiner Gesch. des schles. Bergbaus II, 78. — „Ein anderer Befahrungsbericht aus demselben Jahre geht gründlicher in die Sache ein und zeigt die sehr guten Aussichten auf mehrere Jahre, aber auch die grosse Vernachlässigung der Baue von Seiten der Gewerkschaften.“ Ebendas. S. 273 resp. S. 79. — Am 22. Mai 1573 dd. schiesst die schlesische Kammer den Herzogen 300 Thlr. zur Bestreitung der auf dem Reichensteiner Bergbau vorkommenden Ausgaben vor. Ebendas. — Am 30. Oktober 1573 berichtet der kgl. Kommissar das, bis zum 27. Januar 1574 hätten sie 359½ Hühlen Erz geschmolzen und schliesslich einen Verlust und Zuschuss von 100 Gulden gehabt. Ebendas. — Ein sehr ausführlicher Bericht über die Reichensteiner Bergwerke befindet sich unter dem Titel „Befahrung des Bergwerks Reichenstein. 1573“ abgedr. bei Heintze, Sammlung von Nachrichten über die kgl. freie Bergstadt Reichenstein (1817) S. 68/74. — Das Or. beruht i. Bresl. Staatsarch. F. Brieg I 15 c, Vol. I.

747.

1573 September 2. Jauer.

Buchwald.

Die Gebr. Heinrich und Konrad von Zedlitz zum Buchwald verkaufen an Hans von Reibnitz ihre väterlichen und anerbteten Güter Buchwald, Quirle und Drehdiehaus „mit sampt dem hammer und eisenerzte auf den bergen, do es von alders genommen und zu dem hammer gefuert ist“, im Weichbilde Hirschberg.

Bresl. Staatsarch. Schw.-J. Landb. FF, 40. — Cop. coaev.

748.

1574 o. T. o. O.

Nikolschmiede.

Der Hammer auf der Nikolschmiede, Kreis Sagan, wird u. a. als über Menschengedenken ausgesetzt bezeichnet und hat das Recht, 8 Meiler Holz um einen gewöhnlichen Forstzins aus den Saganischen Heiden zu holen.

Bresl. Staatsarch. F. Sagan I 13 c. — Prozessakten deswegen.

749.

1574 Februar 13. Wien.

Reichenstein, Silberberg.

K. Max. II. gestattet den Gebr. Herzögen zu Münsterberg auf ihre Klage, dass sie von Alters her mit grossen und überhäuften Schulden beladen wären, sonderlich aber durch die beschuldigte Erbschaft ihres Vetters, weiland Herzog Karl Christoph von M., der sie sich angemassst, und wegen der übermässigen Schäden, welche von ihren Gläubigern durch das Einlager auf sie getrieben wurden, sodass sie keinen andern Ausweg wissen, als ihre Kammergeüter des Oelsnischen Fürstenthums zu verkaufen. Obwohl er, der Kaiser, durch seine Kommissarien wiederholt versucht habe, zwischen den Fürsten und deren Bürgen und Kreditoren ein Abkommen zu treffen, so sei doch alles vergeblich gewesen. Deshalb erlaube er nach genugsamer stattlicher Berathschlagung mit seiner Krone Böhmen obristen Landoffizieren und Räthen, auch mit Bewilligung seiner böhmischen Stände als regierender König zu Böhmen und oberster Herzog in Schlesien den Fürsten, dass sie ihre Kammergeüter im Fürstenthum Oels und sonst in Schlesien gelegen zur Abzahlung ihrer Schuldenlast und zur Rettung ihres Treu und Glaubens, auch zur Erhaltung ihrer übrigen Güter „mit ausländischen frembden fürsten und personen, sondern unsren erbunterthanen zu erb und eignen rechten verkaufen und erblich zukommen lassen mögen, doch mit dieser ausdrücklichen condition, dass uns unsren erben und nachkommen der kauftritt am Reichstein und Silberberg zuvorbehalten sei und dass nach vorkauf der eamergueter des furstentum Oels und was an wäldern und wirtschaften darzu gehörig, soviel dessen nach abzahlung der schulden übrig bleiben wird, nach laut und inhalt ihr der herzogen privilegien in der alten art und natur der lehen verbleiben, auch dass sie die herzogen von wegen einer billichen gleichheit an gütern, die sie künftig an sich bringen werden, zu dem fürstentum Oels und ander nach abzahlung ietziger schulden überbleibende zugehor, so hoch und viel als ihnen ietzo durch solche gnad anlehen zu verkaufen zugelassen wird, widerumb schlagen und dieselben auch zu lehen setzen und machen sollen . . . doch in alweg uns als regierenden kunig zu Behem und der cron Behem an unsren hohen regalien landsfürstlichen oberkeiten botmessigkeiten steuern ritterdiensten gerechtigkeiten und auch sonst männiglich rechtens one allen abbruch nachteil und schaden“ etc.

Bresl. Staatsarch. Urk. F. Oels Dep. No. 916. — Or.

750.

1574 März 15. Brieg.

Ohlau.

Vertrag mit dem Salpetersieder zu Ohlau.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Brieg III 18 C, 178. — Vgl. Silesiaca (Festschrift, 1898) S. 314.

751.

1574 April 30. Neisse.

Zuckmantel.

Bischöfliche Waldordnung für die Zuckmantelischen Gebirge.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 Y, fol. 444b ff.

752.

1574 Juni 26. Glatz.

Schreckendorf.

Hans von Popschütz, Hauptmann der Grafschaft Glatz, bekennt, dass er anstatt der ro. ka. mt. und auf besondern Befehl der Herren Kammerräthe in Böhmen mit Hans Ruther wegen seines Hammers zu Schreckendorf, im Grund gelegen, einen Kaufkontrakt um 1048 Schock Meissnisch geschlossen habe.

Bresl. Staatsarch. Grafschaft Glatz I 5 a. — Cop. coaev. — Es folgen nun 3 Jahre hindurch Klagen des Ruther, dass er das Geld nicht erhalten könnte. In seiner Angabe vom 30. November 1575 an die böhmische Kammer giebt er u. a. an, der obigen Hauptmann habe ihm angezeigt, „dass ir. ka. mt. wolle meinen hammer von mir haben, ich sollte den abtreten. Als aber ich armer verlebter mann gebeten, mich bei meinem hammer bleiben zu lassen, davon ich . . . meinen enthalt gehabt, so hat es mich aber dies und als ich mich auch hierinnen und daruber auf die ka. mt. . . . beruft, nichts helfen wollen, sondern bin dazu gezwungen und gedrungen worden, dass ich dem amt diesen hammer mit alle dem vorrat und eisenstein, dass doch dabei und nicht wenig gewesen, wider meinen willen abzutreten gewilligt.“ Er wurde dann noch weiter vom Hauptmann gezwungen, einen ihm ungünstigen Verkaufskontrakt anzunehmen. In seiner Beschwerdeführung bei K. Maximilian II. sagt er u. a., dass sein Vorbesitzer die drittehalb Jahr seiner Innehabung „im hammer mit neuen renn- und schmitöfen radwachen<sup>1</sup>) und gepläsen sowol ein teich, item einen neuen keller in gelligen felsen<sup>2</sup>) durch die knappen und also auch in erpauung neuer und alter eisensteinzehen . . . eine ziemliche gute summe verbaut“ etc. Am 11. April 1577 bestimmte K. Rudolph, dass es bei dem obigen Kaufkontrakt sein Bewenden haben solle, namentlich bei der Entschädigung wegen der angebrachten Besserung, die eben Ruther als zu geringflügig stets bezeichnete, da die von ihm gethanen Besserung nicht in Anschlag gesetzt worden wäre. In dem Kaufkontrakt stünde davon nichts, also wäre er, der Kaiser, sie zu erstatten auch nicht schuldig etc.

753.

1574 September 8. Breslau.

Gesammlmonarchie Böhmen.

Die schlesische Kammer befürwortet die Ertheilung eines Privilegs an den Unterbergmeister Paul Liebisch wegen seiner neuen Wasserkunst für alle und jede Bergwerke im hl. römischen Reich, vornehmlich aber für die Erbkönigreiche und Erblände.

Bresl. Staatsarch. AA III 23 I, 236. — Cop. coaev.

754.

1575 Juni 25. Olmütz.

Martinsberg.

Klage der Frau Barbara Purkartin bei dem Landeshauptmann der Grafschaft Glatz über zwei Bergleute, jetzt auf St. Annastollen am Mertensberg in der Grafschaft Glatz, und über den Bergmeister Eustachius Landeck<sup>3</sup>), der ihr seine Hülfe gegen dieselben verweigert hat.

Bresl. Staatsarch. Grafschaft Glatz I 5 a. — Or. mit Einlagen.

1) Radwern? 2) Festes Gestein vgl. Veith, Bergwörterbuch S. 228.

3) Er wird in einem Schreiben der böhmischen Kammer an den Glatzer Landeshauptmann vom 14. Mai 1582 bereits als am 4. November 1580 verstorben bezeichnet, denn an diesem Tage hatte sich seine Wittwe verpflichtet, die 78 Schock 11 Gr. 4 & Rest, die Landeck dem Kaiser schuldig verblieben, in Raten zu bezahlen. — Grafschaft Glatz I 5 a, fol. 42.

755.

1576 März 6. Tarnowitz.

*Tarnowitz.*

Der Hauptmann der Herrschaft Beuthen stellt die Beschwerden der Tarnowitzer Gewerkschaft ab.  
Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 e, fol. 139 ff. — Cop. coaev.

756.

1576 September 27. Breslau.

*Schlesien.*

Umrücklicher Bericht der schlesischen Kammer an den Kaiser wegen der Bergwerke im Fürstenthum Schweidnitz-Jauer, des Gold- und Silberkaufs und der Bergwerke zu Zuckmantel und zu Reichenstein.

Bresl. Staatsarch. AA III 23 K, fol. 193b ff. — Cop. coaev.

757.

1576 Dezember 7. Breslau.

*Dittmannsdorf.*

Bericht der schlesischen Kammer an den Kaiser wegen des zu Dittmannsdorf im Fürstenthum Schweidnitz gewonnenen Silbers und wegen Erlasses einer Bergordnung.

Bresl. Staatsarch. AA III 23 K, 281b/282. — Kopialbuch. — Am 19. Dezember ersucht dieselbe um Beurlaubung des obersten Hüttenmeisters zu Joachimsthal Christoph Nessler zur Besichtigung des Dittmannsdorfer Bergwerks. — Ebendas. 284.

758.

1577 o. T. o. O.

Auf Anstiftung etlicher Bergleute legen die Glatzer in der Klesse<sup>1)</sup> ein Bergwerk, der finstere Stollen genannt, an; sie haben viel Unglück damit.

Aus einer Glatzer Chronik abgedr. i. d. Vierteljahrsschrift für Geschichte und Heimatkunde der Grafschaft Glatz X (1890/1), S. 317.

759.

1577 Februar 4. Prag.

*Zuckmantel, Reichenstein.*

Kaiser Rudolf erfordert von dem Bischof zu Breslau sowie von den Herzögen von Münsterberg-Oels eine Vorlegung ihrer Privilegien über die Bergwerke zu Zuckmantel bzw. Reichenstein.

Abgedr. zuletzt bei Zivier a. a. O. S. 210/211.

760.

1577 Februar 5. Prag.

*Schlesien.*

Kaiser Rudolph II. erlässt eine Bergordnung für Schlesien.

Abgedr. aus einer i. Bresl. Staatsarch. AA I 49 a befindlichen Or.-Ausfertigung bei Wutke, Studien etc. S. 172 ff. und daraus bei Zivier a. a. O. S. 211 ff. — Eine kaiserl. Resolution deswegen v. 7. Febr., Wutke, S. 220 ff.

761.

1577 März 11. o. O.

*F. Neisse.*

Das Kapitel sagt dem Breslauer Bischof, als diesem vom Kaiser befohlen worden war, seine Rechte auf die Goldgruben den Kammerräthen sobald als möglich vorzulegen: „Negotium

<sup>1)</sup> Klessengrund, Kr. Habelschwerd. — Knie a. a. O. S. 288 hat die Anmerkung: „Im Klessengrunde trifft man noch Spuren des Silberbaues, den Wilhelm von Oppersdorf im XVI. Jahrhundert betreiben liess.“ — Vgl. No. 768.

aurifodinarum facile apud Imperatorem componere posse, si ostendat ducatum, quem ep. et cap. Vrat. constituit, esse Ligium planeque diversum ab aliis ducatibus et nullum regem Bohemiae unquam aliquid iuris aut commodi inde habuisse, tum fuisse antecessores suaes Cels. R<sup>mae</sup> semper in continua et quieta possessione. In omnem tamen eventum putaverunt domini desscribendam esse ex Libro Nigro confirmationem donationis Matthiae regis Boh. castri Edelstein demoliti et oppidi Zuckmantel cum mineris et aurifodinis ipsius atque R<sup>mae</sup> transmittendam" etc.

Bresl. Diözesanarch. — Kapitelsakten.

762.

1577 Juni 15. Breslau.

Schlesien.

Die schlesische Kammer empfiehlt dem Kaiser die Bewilligung des von dem obersten Bergmeister in Schlesien, Gregor Bartt, nachgesuchten Rathstitals „damit er diesem seinem oberbergmeister als einem neuen amt in diesen landen ir. mt. selbst zum besten desto nützlicher beiwohnte“ etc.

Bresl. Staatsarch. AA III 23 L, fol. 295b. — Kopialbuch.

763.

1577 Juli 30. Joachimsthal.

Dittmannsdorf.

Bericht des Joachimsthaler Oberhüttenmeisters Christoph Nessler an die böhmische Kammer über den günstigen Zustand des Bergwerks zu Dittmannsdorf.

Prager Statthaltereich. — Or. — Vgl. oben No. 757.

764.

1577 Juli 31. Greifenstein.

Giehren.

Hans Schaff, Gotsch gen., auf Kynast und Greifenstein wird bei der Kammer wegen seines Zinnbergwerks zu Giehren vorstellig.

... Nach erbietung meiner iederzeit ganz willigen dienst mache ich mir keinen zweifel, den herrn sei bewust, welchermassen durch den segen des allmächtigen gottes auf meinen Greiffenstein'schen gründen ein bergwerk aufkommen und erhoben, ich auch die herrn um günstige befürderungen dienstlich ersucht und angelangt, dass die ro. ka. mt. etc. . . mich mit eigner bergordnung allermassen, wie den stenden in der loblichen kron Beheimb wiederfaren und gefolget, genedigist bedenken, also dadurch diese neue bergwerk in ein baulustiges wesen gefürdert und erhebet möchte werden, auch ietz ich darauf von den herrn beschieden würde. Ich sol den herrn aber dienstlicher meinung nicht verhalten, dass unlängst vergangen der ro. ka. mt. etc. verordneter oberbergmeister in Schlesien der edle und ehrnfeste Gregor Parth bein mir alhier aufm Graffenstein gewesen, höchstgedachter ir. ro. ka. mt. etc. neue ausgangene generalbergfreiheit auf das ganze land Schlesien gerichtet mit sich gebracht, welche ich dann ablesen hören und daraus unter andern soviel verstanden, dass ir. ka. mt. etc. auch in den mindern metallen als zin blei und anderm nicht alleine der halbe zehend vorbehalten wird, sondern dass auch bei dörfern und flecken, do sich bergwerk erhebt, frei zu breuen zu backen und zu schlachten, auch sonstn allerlei gewerck und hantierungen und was deme mehr alles nach laut und inhalt gedachter ausgegangener neuer bergfristunge anhengig, ohne mittel vorstatt zugelassen und frei sein sol. Ob mir nun wohl günstige liebe herren und freund freilich nicht gebüret, diese ir. ka. mt. etc. genedigste ordnung

mit dem wenigsten zu impugniren oder dieselbigen wiederzueleben, so erdringt doch meine unvermeidliche notdurft den herrn mein erhebliches obliegen, hierauf dienstlich zu vermelden und auszuführen, dass ich nemlich von etzlichen vielen iaren anhero und warlich mit meinem ansehenlichen grossen aufgewandten unkosten auf meinen gründen hin und wieder bestes fleisses nachsuchen lassen, ob einiche bergeigenschaften fundig und rege gemacht möchten werden, durch welche angewandte mittl den auch der allmechtige gott soviel gnade verliehen, dass dieses zinbergwerk sich etzlichermassen erhoben und ans licht gegeben, welches doch auch täglich als ein neues wesen und warlich gegen gar geringer nutzunge fürwar mit schweren unkosten getrieben, ohne was noch von tag zu tage darauf angeleget und gewandt muss werden. Sölle nun hochstermelter ka. mt. etc. von diesem schlechten metall inhalt der bergfreiheit der halbe zehend gefallen, so wüste ich in warheit nicht, mit was nutzes und fromen dieses zinbergwerk gebauet und erhalten würde, denn zudem dass ausser meiner hievor aufgewandten schweren unkosten mererstheils meine besten förenwasser durch die bergwerk also verschlemmt und zunichte worden, dass ich derselben numer wenig oder gleich nichts zu geniessen, also würde auch folgen, wo die freiheit zu breuen schlachten backen stat gewinnen solle, dass meine beide städtlein<sup>1)</sup>), unter welchen das eine nur eine kleine halbe meil, das ander aber eine meil weges daran ablegen, in unvermeidlichen schaden und abfall gedeien müsten, so doch darinnen gersten- und weizenbier, ia brot fleisch und andere gemeine viktualien ein ziemliche notdurft zu bekommen. Was würde mir den zu noch mehrer beschwerunge und ungelegenheit an meiner obmessigkeit und nutzunge, welche ieden der ro. ka. mt. unterthenigist verdienen und versteuern muss, und freilich ir. ka. mt. etc. selbst an iren bewilligten biergeldern und andern regalien schwingen und empfallen? Wie ich dann diese und mehrere unbequemigkeit gedachten ka. oberbergmeistern Gregor Parten notdürftig ausgefüret zu gemüte gezogen und die herrn die gelegenheit von ime ferer vernemben werden. Was mehr nun der ka. mt. . . . obgleich nach gelegenheit der zeit und gewerkschaft iährlich 100 weniger oder mehr zinn gemacht, mit diesem schlechten zehenden beholfen, so doch dagegen, wie gemelt, viel ein grösser abgang im andern zu befahren, ohne dass ich mich meiner aufgewandten unkosten wenig zu erholen? Derowegen gelangt an die herrn mein dienstlichs und freundlichs bitten, sie wollen dieses mein ausgeführtes obliegen günstig erwegen und bei höchstgedachter ro. ka. mt. . . . mich unterthenigist vorbitten und befürdern, dass ir. ka. mt. mich aus ka. milden gnaden über dies mein zinbergwerk mit einer sondern begnadunge, welche der behmischen bergfreiheit gemess, allernedigist bedenken wollte; wie ich dann der ungezweiflichen hoffnung, die herrn werden in betrachtung aller erwnten umstende, vorab aber dass gemelt zinbergwerk durch meinen fleiss und grossen unkosten fundig gemacht, mich inen hierinnen günstig empfohlen halten, das soll und will um die herrn meine sondern günstige liebe herrn und freund derselbigen nachrichtige antwort bei zeigern gewartend ich ieder zeit ganz freundlich zu verdienen geflissen erfunden werden . . .

Prager Stadthalteriarch. — Cop. coaev. — Daselbst noch weitere Korrespondenz in dieser Angelegenheit. — „1576. Das Zinbergwerk zu Gyren (Giehren) im Greifensteinischen ist in diesem Jahre angegangen“. — Pols Zeitbücher der Schlesier ed. Büsching Bd. IV (1823), 81. — 1577 ist ein Eisenhammer das. cf. Bresl. Staatsarch. Ortsakten Giehren, F. Jauer.

<sup>1)</sup> Greifenberg und Friedeberg.

765.

1577 August 3. Breslau.

*Schlesien.*

Die schlesische Kammer an Kaiser Rudolph wegen Besoldung des Oberbergmeisters Gregor Pardt.  
Bresl. Staatsarch. AA III 23 L, fol. 361b/362b. — Kopialbuch.

766.

1577 Dezember 14. Troppau.

*Engelsberg.*

Bernhard, Herr von Würben auf Freudenthal, an die schlesische Kammer: „Euer schreiben der bauenden gewerken aufm Engelsberge anreichende hab ich empfangen, den inhalt daraus mit mehrerm verstanden. Demnach dann bemeldte gewerken gar wol wissen, wo oder an welchem ort mein bergmeister zum Engelsberge hingehörig, hätte ich mich zu ihnen gar keineswegs solcher zunötigung nit versehen, dass sie sich diesfalls gegen euch beschweren hätten sollen; denn im fall sie sich in dem wenigsten über ihn gegen mir als dem erbherrn beschweret hätten, wollte ich mich aller billigkeit verhalten haben. Nichtsdestoweniger aber habe ich ihnen mit meinem bergmeister einen tag ernennt und angestellt, die sachen zwischen ihnen zu verhören und zu örtern. Und weil ihr dann sonders zweifels gut wissen trarget, dass die herrschaft Freudenthal zusamt dem bergwerk mein erbeigen ist, als ist an euch mein freundlich begehrn, dass ihr euch ferner dergleichen sachen nit unterstehen und euch vergebliche mühe nit machen wollet. Dann im fall solches von euch nit beschech, müsste ich die sachen an ir. ro. ka. mt. . . . gelangen lassen. So ich dann viel lieber umbgehen wollt. Solches ich euch auf euer schreiben zu nachrichtiger antwort unangezeigt nit habe wollen lassen“ etc.

Bresl. Staatsarch. Sth. Freudenthal, Ortsakten Engelsberg. — Or. — Am 20. Dezember schickt die Kammer dem Kaiser ihr Gutbedünken darüber, unter Beilegung eines Entwurfs der vom Kaiser an den von Würben zu erlassenden Antwort, abgedr. bei Wutke, Studien etc. S. 145 ff. und daraus bei Zivier a. a. O. S. 244 ff. — Der Kaiser hat dann thatsächlich diese Antwort am 13. März 1578 dd. Presburg abgehen lassen. — Or-Cone. i. Prager Statthaltereich. — Die Verantwortung des Bernhard von Würben bei dem Kaiser, das Gutachten der schlesischen Kammer darüber und andere Schriftstücke in dieser Angelegenheit ebendas.

767.

1577 Dezember 31. Breslau.

*Schlesien.*

Die schlesische Kammer berichtet dem Kaiser betr. die Beschwerden einiger Gewerken über die Bergfreiheit, namentlich der unvermögenden, z. B. von Weistritz wegen des mangelnden Kohlholzes.

Bresl. Staatsarch. AA III 23 L, fol. 624b ff. — Kopialbuch.

768.

1578 ff. o. T. o. O.

*Glatz, Wilhelmsthal.*

Bericht eines Ungekannten wegen der Wilhelmsthalischen Bergstadt: „Was der Ruter und Tschenken bericht oder suppliciret, ist mir unbewusst, weilen ich dasselbe nicht gelesen, viel weniger was der oberbergmeister mit den Wilhelmsthalern und dem Ruter angeordnet hat, sondern das ist mir bewusst: Als ich ao. 78, 79 und 80<sup>ten</sup> hammerverwalter und waldschreiber gewesen, dass mir von dem herrn obristen münzmeister etc. dem herrn Wilhelm von Opersdorff etc. bevolen worden, die

neue schmelzhütte aus den hammergefellen von woche zu woche auf einstellung des hüttenschreibers zu bezalen, welches auch also geschehen und über 700 schock gestanden. Als nun aber die hütte fertig worden und viel erzt dorzu gefurt und auch die hütte vol kol gewesen und schmelzen sollen, die gewercken zur stelle kommen, ist der schmelzer und steiger entlaufen und gesagt, das erzt wer blind und könden nichts daraus machen noch schmelzen, ist also nochmals aller vorrat verschleppt zurrißen und weggetragen worden, dass die gewercken ursach gehabt, davon abzulassen und dersinder nichts gebauet worden, ist auch kein bergwerk nichts vorhanden. Ob nun wol der Wilhelmsthal zu einer freien bergstadt vom herrn von Oppersdorff etc., als die bergleute mit guten handsteinen, so sie von andern orten bracht, böslich betrogen worden, ausgesetzt<sup>1)</sup>), so hat sich doch die ganze zeit über kein bergmann auf dem Wilhelmsthal nie sesshaft aufgehalten, sondern aufm Johannesberge werden etliche bergleute, so auf den eisenstein zu den hammern arbeiten, zu befinden, so zu den drei eisenhammern, welche ir. ko. mt. ins rentamt der grafschaft Glatz 20 cent. eisen, der eine der ko. mt. eigentümlich und die andern zwene etlichen personen zu Breslau zugehörig, zinsbar sein, und gehöret also kein eisenhammer zu dem stättel. Was aber die wiesen und häuslein, so zur schmelzhütten gebraucht worden, anlangt, die seind meines wissens allezeit, dass die bergleute dorinnen gewonet, und ist nicht weniger, dass es ein feiner schöner ort unter dem Schneeberge von holz und wiesen, allda sich das meiste gewild aufhelt und sich sehen lesst, und ist wol zu raten, dass dieser ort vor ir. ko. mt. gehalten und eingezogen werde. Und ist an deme, dass das bergstättel freilich vie[l] holz und eine zimbliche weite durch ir bauen und brennen verthan und umbbracht, welches alles zwischen zweien wassern, darauf man das holz nach Glatz flössen thut, gelegen ist und solch holz zu ir. ka. mt. nuz auch hette abgeflösst werden können und sie nicht mer als von den eckern, so sie dorzu ausgereumet, ierlichen 5 schock und etliche groschen, so gar ein geringes ist, ins rentambt geben. Dorauf vor etlichen iahren ir. ka. mt. solches . . berichtet worden, dorauf ir. mt. dem hieigen herrn hauptmann etc., herr Melchior von Rechenberg<sup>2)</sup> etc., und Valtin Langen oberwaldmeister bevolen worden, dieweilen die Wilhelmsthaler ir. mt. wenig und nichts nuz und an der holzflöss gelegen wer, sie sollten das stättel dorzu halten, dass sie holz scheiten zum wasser führen einwerfen und ander robot thuen sollen wie andere ir. mt. underthane, damit sie zu besserem nuz gebracht werden möchten, ist aber bishero nicht geschehen.

Bresl. Staatsarch. Grafschaft Glatz I 5 a, fol. 48. — Or. — Aus der Erwähnung des Landeshauptmanns von Rechenberg ergiebt sich, dass das Schriftstück erst zu seiner Zeit abgefasst sein kann. Aus der Eingabe der Wilhelmsthaler vom 1. Januar 1610 (s. das.) dürfte der Bericht erst nach dieser Zeit stammen.

769.

1578 Januar 26. Breslau.

Zuckmantel.

Georg II., Herzog von Brieg, ersucht den Kurfürsten von Sachsen um Zusendung eines Künstlers zur Hebung des Wassers aus dem Zuckmantler Bergwerke unter Ersparung der Wasserknechte.

Bresl. Staatsarch. F. Brieg III 16 G, fol. 282b. — Cop. coaev. — Weiteres darüber i. Silesiaca (Festschrift, 1898) S. 297/298.

<sup>1)</sup> 1581 vgl. Knie, topograph. Uebersicht (1845) S. 948. <sup>2)</sup> (1589—1601.)

770.

1578 März 24. Presburg.

Glatz.

Rudolphinische Bergwerksfreiheit für die Grafschaft Glatz.

Abgedr. bei Wagner, Corp. iuris metallie (1791) S. 1302 ff. und bei Schmidt, Sammlung der Berggesetze etc. III, 345. — Abschriften i. Bresl. Staatsarch. Grafschaft Glatz I 5 a und AA I 49 b. — Vgl. auch Steinbeck, Erläuterung etc. S. 58 ff.

771.

1578 Dezember 22. Jägerndorf.

Bennisch, Freudenthal.

Die Regierung zu Jägerndorf berichtet an Markgraf Georg Friedrich zu Brandenburg etc. wegen der Erwerbung der Herrschaft Freudenthal u. a.: „Insonderheit ist wol in acht zu haben und zu bedenken, dass in e. f. g. furstentumb Jegerndorf das bergwerk zu Bennisch zu grossen gluck steet, dann daselbsten gewisse stadliche und in grosser menge erzt vorhanden sein, die allaine wassers halben nicht gewonnen werden konnen, aber zu hoffen, wan der stolln, den man tag und nacht forttreibet, einbracht wird, dass grosser stadtlicher bau und nuz folgen werde, darzu viel holzes gehoren und aus e. f. g. gebirgen sich nicht notturftig in die leng zu erhalten sein wurde, dessen aber in den Freudenthalischen walden und gebirgen in grosser menge vorhanden. Zudem wird sich das berckwerck und die genge ohne zweifel in dieselbe herrschaft erstrecken, wie es ohne das doselbst berckwerck hatt. Es wurden aber durch die bauenden gewerken an einem orte andere orte mehr rege gemacht werden, welches e. f. g. gnediglich und woll zu bedenken haben“ etc.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Fasz. 198. — Or.

772.

Radojna 1579 März 9. Freiwaldau.

Karlsmarkt.

Adam Matty von Radin an Herzog Georg von Brieg wegen des Hammers zu Ketzendorf (heute Karlsmarkt).

Bresl. Staatsarch. F. Brieg III 15 b. — Or. — Vgl. Silesiaca (Festschrift, 1898) S. 315.

773.

1579 Juni o. T. o. O.

Reichenstein.

K. Rudolph erklärt das Bergwerk Reichenstein für frei.

Abgedr. von Mihae i. Bergmännisches Journal 3. Jahrgang (1790), S. 559/563, wo auch weiteres darüber. — Eine gleiche Freierklärung durch K. Rudolph vom 5. August 1579, aber mit bedeutsamen Textabweichungen, abgedr. bei Schmidt, Sammlung der Berggesetze etc. III, 367 ff. — Vgl. auch Zivier a. a. O. S. 296 ff. — Am 2. Oktober erlässt der Oberbergmeister Pardt darüber ein Patent. Bresl. Staatsarch. F. Brieg I 15 c, Vol. I, wo auch weiteres darüber.

774.

1579 Juli 18. Neisse.

Zuckmantel.

Martin, Bischof von Breslau, gewährt einer neuen Gewerkschaft auf dem Nieder-Neufang in den Zuckmantelischen Gebirgen, der seit 30 Jahren in Betrieb, aber wegen des Wassers mit einem Stollen hatte bewältigt werden müssen, welchen Stollen die Zeche schliesslich an sich gebracht,

eine dreijährige Befreiung vom Zwölften und Fünfzehnten, jedoch unter Vorbehalt des Gold- und Silberkaufes.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 AA, fol. 78. — Cop. coaev.

775.

1579 August 9. o. O.

*Bolzenstein.*

Beschwerde der Gewerken im Schlackenhandel auf den Bolzensteinschen Gründen (Herrschaft Jannowitz bei Kupferberg) wegen verarrestirter Bergbauprodukte.

Bresl. Staatsarch. F. Schw.-J. I 11 c. — Or. — Weiteres ebendas.

776.

1579 September 1. Ansbach.

*Tarnowitz.*

Georg Friedrich, Markgraf von Brandenburg etc., erneuert der gemeinen Gewerkschaft zu Tarnowitz ihre Bergfreiheit.

Bresl. Staatsarch. Urk. Dep. Stadt Tarnowitz No. 16. — Or.

777.

1579 November 19. Jägerndorf.

*Freudenthal.*

Die Regierung zu Jägerndorf berichtet den verordneten Kammerräthen im Hause Onolzbach auf die Anfrage vom 19. September wegen des von weiland Markgraf Georg geplant gewesenen Ankaufs der Herrschaft Freudenthal u. a., dass dieselbe s. Z. für 13500 ung. Gulden gelassen worden wäre, jetzt aber über 100000 Gulden austragen werde, denn der Herr (von Freudenthal) hätte sich gegen den Oberhauptmann vernehmen lassen, dass er in 10 oder 11000 Gulden jährl. Einkommen hätte. „Die bergwerge in derselben herrschaft liegen ietzo, wie wir berichtet werden, gar darunder, denn niemand gern unter diesem herrn bauet. Es wird aber darfur gehalten, do es unter einer herrschaft were, die bergwerge zu furdern geneigt, es sollte aldo guter nutz geschafft werden können, davon Jakob Man, bergkmeister zu Gold-Cronach, als der lange zeit daselbst gewohnt und bergwerk gebauet, gueten bericht thun kann“. Der verstorbenen Markgraf Georg hätte aller Edelleute Güter im Fürstenthum Jägerndorf, so im Gebirge gelegen, an sich gekauft, zu welchem Zwecke wüsste sie nicht (wege des Bergbaues?); es fehle nur noch das Gut Liechten zwischen Jägerndorf und Bennisch gelegen, welches um 14000 Thl. feil sei; wenn dies gekauft würde, hätte der Markgraf dieses Revier im Gebirge ganz allein. Sie sende anbei einen ungefähren Ueberschlag aller derzeitigen Einnahmen der Herrschaft Freudenthal; „es können aber die herrn selbst erachten, dieweil man nicht wissen kann, was in der zeit uf die bergkwerge geen, was auch davon nutz genomen werden möchte“ etc.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Akten betr. die Erwerbung der Herrschaft Freudenthal. — Or.

778.

1579 November 27. Neisse.

*Hermstadt, Zuckmantel.*

Bischof Martin bestätigt drei früher gegebene Briefe über die Freiheiten des Hammers zur Hermstadt beim Zuckmantel von 1552, 1558 und 1559 für weiland Hans Karlin. Den Hammer hatte

Karlin dann an Christoph Andral und dieser an weiland Georg Bafor verkauft, von dem er an die Gebr. Achilles und Samson Bafor von Holofuss zu Saubsdorf und Zauritz gekommen. Diese verkauften ihn erblich um 600 Thl. an den Neisser Bürger Simon Froben. Als der Bischof aber soviel vermerkt, dass zuwider den Privilegien die Bavor bei ihrer Innehabung in Gebirgen und Wassern sich vergriffen etc., so sei er als der Landesfürst in solchen Kauf getreten und den Hammer an sich gekauft. Diesen verkauft nun der Bischof weiter mit allen früheren Rechten und anderen genau gegebenen Bestimmungen um 600 Thl. und gegen einen jährlichen Erbzins von 15 Thl.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 AA, fol. 151 ff. — Cop. coaev.

779.

1580 o. T. o. O.

*Zobten.*

Auf dem Zobten wird Marmor gebrochen.

Volkmann, Silesia Subterranea (1720) S. 37. — K. Rudolf lässt zu Frankenstein brechen S. 38. — Vgl. auch Steinbeck a. a. O. II, 251 ff.

780.

1580 Januar 30. o. O.

*Freiwaldau.*

[Der Oberbergmeister] an die schlesische Kammer: „Was an mich ein bergmann mit namen Reimar (?) Werner, welcher sich im Freiwaldischen mit perchwerchspau eingelassen und einen ziemlichen goldreichen gang, wie an beiliegendem handstein und schlisch zu ersehen, erschürft und mit göttlicher verleihung zu wegen gebracht, supplicando gelangen lassen, das haben e. g. und gtt. aus hiebeiverwarter seiner supplication mit mererm . . . zu vernemben. Dieweil dann hievor zu oftermalen allerlei dergleichen clag und beschwer, davon meine mehrmals auf die . . . (?) bericht, auf welche meldung hierin daher ich mich umb kürze willen referiert will haben, furkumben und solches nit allein der ro. ka. mt. ausgangenen publicirten bergbegnadung freiheiten und mandaten, welche sust durchaus garnit in gebürliche acht genumben wollen werden, ganz und gar zuwider, solchem allem aber in zeiten vorzukumben, so wird meines einfaltigen erachtens ein hohe noturft sein, dass hierin soviel möglich mit ehisten gebürlichs ernst einsehen beschehe. Vor eins. Zum andern werden e. g. und gtt. sich auch gnedig und günstig zu bescheiden haben, was die ro. ka. mt. hiebevorn vermag hierbeiliegender copeien erstlich an f. g. den herrn bischof, sowol an die herzoge von Münsterberg wegen irer regalien geschrieben, was nun hierauf erfolgt, ist mir unwissend“ etc.

Bresl. Staatsarch. — Conc. mit vielen Verbesserungen.

781.

1580 Mai 26. Jägerndorf.

*Freudenthal, Bennisch.*

Die Regierung zu Jägerndorf überschickt dem Markgrafen Georg Friedrich ein von dem Herrn von Freudenthal eingesendetes Register aller seiner Einkünfte von seiner Herrschaft sammt einer Beschreibung ihres Umfanges<sup>1)</sup>. „Insonderheit haben wir die gelegenheit dieser herrschaft

<sup>1)</sup> Liegen nicht anbei. — Vgl. oben No. 500 und No. 605.

zu e. f. g. furstenhumb Jegerndorf bedacht, bevorab der hölzer und bergwerge halben. Do die bergwerge im Jegerndörfischen angehen sollten, wie genzlich zu hoffen, wurden sich die un-gezweivelt ins Freudenthalische erstrecken. So wirdt auch darfur gehalten, do das bergwerg zu Benisch fortgehen sollte, dass im Jegerndörfische in die lenge nicht holz genug vorhanden sein wurde" etc.

Münchener Reichsarch. Brandenburg Akten von Erwerbung der Herrschaft Freudenthal. — Or.

782.

1580 Dezember 6. o. O.

*Riesengebirge.*

Walenbericht des Hans Man von Regensburg.

Zeller, Hirschbergische Merkwürdigkeiten und das Riesengebirge II (1726), 22 ff.

783.

1580 Dezember 8. Neisse.

*Buchelsdorf.*

Eisenhammer zu Buchelsdorf bei Freivaldau.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 AA, fol. 362 ff. — Cop. coaev.

784.

1581 Juni 16. Landeck.

*Wilhelmsthal.*

Wilhelm von Oppersdorff an K. Rudolph wegen seiner Bergstadt Wilhelmsthal i. d. Grafschaft Glatz.

Prager Statthaltereiarch. — Or.

785.

1581 September 8. Neisse.

*Reichenstein, Silberberg.*

Andreas, Bischof von Breslau, giebt als Oberlandeshauptmann eine Intimation bezüglich des Verkaufs von Reichenstein und Silberberg.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein. — Cone.

786.

1582 August 7. Fürstenstein.

*Kinsberg, Fürstenstein.*

Konrad von Hochberg verantwortet sich bei dem Kaiser gegenüber verschiedenen Beschwerden gegen ihn u. a. „Das holz zum bergwerk im Kinsbergischen pfandschilling ist denselbten gewercken umb einen leidlichen und wenigern wert dann sonsten landbreuchig hingelassen worden, also dass sie sich nicht allein im wenigsten nicht beschwert, sondern alles mit dank angenommen, wie ich mich dann auf die hiege kammer, dass mir diesfalls ungütlichen beschieht, will gezogen haben. Da aber auf diesem pfandschilling<sup>1)</sup> ein bergwerk erögete und von e. mt. als dem erbherrn gebaut werden sollte, erkennete ich mich schuldig, diesfalls der pfandesverschreibung<sup>2)</sup> gemäss zu leben“ etc.

Bresl. Staatsarch. F. Schw.-J. I 63 k. — Or.

<sup>1)</sup> Nämlich Herrschaft Fürstenstein.

<sup>2)</sup> v. J. 1555, in welcher K. Ferdinand sich den Bergbau vorbehalten hatte, vgl. Zivier a. a. O. S. 38/39.

787.

1583 Januar 1. Krummenau.

Reichenstein.

Bergordnung des Wilhelm, regierenden Herrn des Hauses Rosenberg auf Krummenau etc., für seine Bergstadt Reichenstein.

Abgedr. bei Steinbeck, Gesch. des Berg- und Hüttenwesens zu Reichenstein i. Karstens Archiv für Bergbau und Hüttenkunde Bd. XV (1827), Beilage D, S. 331/351.

788.

1583 Juni 15. Schmiedeberg.

Schmiedeberg.

Vertrag zwischen der Herrschaft und den Unterthanen in Ober-, Nieder- und Mittel-Schmiedeberg in Sachen u. a. „wegen eisenstein dem walde neben Balzer Nitsche hammermeisters gegen den Steinberg, so die Ober-Schmiedeberger für eine gemeine frei der gemeinde zum besten, die herrschaft aber für ein bergfrei dem berge zum besten angezogen . . . den eisenstein anlangend, obwohl die gemeinde sich desselben anzumassen vermeinet, so hat sie doch solchen der erb-herrschaft ganz abgetreten und also dem erbherrn verblieben, und soll hinsurder der eisenstein vom gut nicht mehr weggeführt werden ausser dessen, was vor dato bewilliget und nicht abgeschaffet werden möchte oder könnte . . . die einfuhr und schank des fremden biers . . . nicht aber geringe biere soll in drei kretschem als dem Stollkretschem Venuskretschem und Nieder-kretschem wie vor alters frei“ sein.

Bresl. Staatsarch. F. Schw.-J. III 19 G, 280 ff. — Beglaubigung v. J. 1665.

789.

1584 o. T. o. O.

Beuthen.

Bestallungsbrevi des Hans Mussmann zum Hofmeister auf das Bergwerk in Beuthen.  
Münchener Reichsarch. — Cone.

790.

1584 November 1. Prag.

Oels, Reichenstein.

Kaiser Rudolph II. bestätigt den Herzögen Heinrich und Karl von Münsterberg-Oels alle die ihnen ertheilten Privilegien insonderlich die ihres Ahnherrn Karl von K. Ferdinand und K. Maximilian „und alle dieselbe ire schloss städte land und leut güter geistliche und weltliche klöster stiften . . . zinsen zölle gerichten dem obersten und den niedersten bergwerk ausser des fürstentums Münsterberg und Frankensteinischen weichbildes mit allen derselben zugehörungen, so wir an uns und unser cron Behaimb gebracht, und dann der bergstadt Reichenstein, so der hochgeborne . . . Wilhalm herr und regierer des hauses Rosenberg auf Cruman . . . auch mit aller seiner zugehör und unser bewilligung an sich erkauft, zu rechtem furstenlehen . . . Iedoch, dass wir uns . . . unsere dienst und pflicht, so vor alters darauf gewest, vorbehalten und ausgezogen wollen haben“ etc.

Bresl. Staatsarch. Urk. F. Oels Dep. No. 953. — Or.

791.

1585 Januar 9. Praes.

Güntersdorf.

Hans Kitzing der Aelttere (Bürger in Breslau und Verleger des Hüttenwerks zu Güntersdorf, Kreis Ohlau<sup>1)</sup>) schreibt der Stadt Brieg, dass sein Fuhrknecht, der ihm von seinem Messinghütten-

<sup>1)</sup> Diese Angabe ergiebt sich aus P. Kitzing i. Bresl. Staatsarch.

werk eine Fuhrē Messing habe herbringen sollen, nur aus Unkenntniß den Brieger Stadtzoll habe umfahren wollen.

Bresl. Staatsarch. Stadt Brieg VI 11 f. — Or.

792.

1585 März 6. Breslau.

*Dirsdorf.*

Erlass des Herzogs Georg von Brieg an die Besitzerin von Dirsdorf, Kreis Nimptsch, wegen des daselbst vorgenommenen Suchens nach Edelsteinen.

Bresl. Staatsarch. F. Brieg III 14 d, fol. 142b. — Vgl. auch Silesiaca (Festschrift, 1898) S. 319/320.

793.

1585 April 23. o. O.

*Stodoll, Rauden.*

Pacht des Hammers zu Stodoll.

Pothast, Gesch. von Rauden S. 52, s. das. auch S. 51 und S. 174 (Eisenhammer zu Rauden).

794.

1585 Juli 12. Auf der neuen Libny.

*Reichenstein.*

Wilhelm, regierender Herr des Hauses Rosenberg und der Krone Böhmen oberster Burggraf, schreibt dem Bischof Andreas von Breslau, „dass wir in etzlichen e. l. angehenden vertrauten, dann auch anderen unser bergwesen zum Reichenstein sachen dem edlen ehrenfesten unserm getreuen lieben Marco Ambrosien hauptmann daselbst bevelich gethan, was bei e. l. unseretwegen er anmelden werden und verrichten soll“<sup>1)</sup>. Er bittet den Bischof, denselben hierüber anzuhören und ihm Glauben zu geben<sup>1)</sup>.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein. — Or.

795.

1586.

*Wüstegiersdorf.*

Der Wüstegiersdorfer Bergbau geht wegen der Pest ein.

Schles. Provinzialblätter 88, Erg.-B., S. 255.

796.

1587 Juli 7. o. O.

*Kosel.*

Eisenhammer zu Kosel im Weichbilde Bunzlau.

Bresl. Staatsarch. Landb. Schw.-J. III, 363b. — Cop. coaev.

797.

1588 Juni 10. Tarnowitz.

*Tarnowitz.*

Die markgräflichen Oberbeamten im Hause Jägerndorf ertheilen den Bergwerksverwaltern und Dienern auf Tarnowitz verschiedene Instruktionen.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 c, fol. 177b ff. — Cop. coaev. — Eine weitere Instruktion wird am 22. Januar 1589 gegeben. — Ebendas. fol. 181 ff.

<sup>1)</sup> Inhalt und Zweck dieser Sendung ist unbekannt.

798.

1589 Januar 5. Breslau.

*Frankenstein.*

Der Breslauer Rath übersendet dem Hauptmann zu Frankenstein, Fabian von Reichenbach, auf die übersendete Probe „der neu erfundenen terra sigillata bei Frankenstein“ das Gutachten der Breslauer Doktoren und Stadtphysici.

Bresl. Stadtarch. Hs. F 10, 1. Liber ad barones. — Kopialbuch.

799.

1590 o. T. o. O.

*Bennisch.*

Georg Friedrieb, Markgraf zu Brandenburg etc., erlässt eine Bergordnung für Bennisch.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 c, fol. 153/158b. — Cop. coaev. — Vgl. auch Kneifel, Topographie von Oestr.-Schlesien II, 92 und d'Elvert, Zur Gesch. des Bergbaues etc. S. 147.

800.

1590 Juni 21. Braunau.

*F. Neisse.*

Martinus Sthehelius, praefectus aurifodinarum episcopatus Wratislaviensis, trägt sich in das dortige Fremdenbuch ein.

Schles. Zeitschr. XXII, 326.

801.

1590 August 14. Althackelsberg.

*Althackelsberg.*

Gediegenes Gold von  $3\frac{1}{2}$  *fl.* wird zu Althackelsberg gefunden, desgl. am 23. März 1591.

d'Elvert, Zur Gesch. des Bergbaues etc. S. 157 Anm. \*\*). — Dasselbe wird an K. Rudolph übersendet, Volkmann, Silesia subterranea (1720) S. 207.

802.

1592 August 13. Goschütz.

*Festenberg.*

Eisenhammer zu Festenberg.

Bresl. Staatsarch. Minderherrschaft Festenberg I 12 a, wo auch noch weitere Schriftstücke darüber.

803.

1593 Juli 23. o. O.

*Grunau.*

Bergbau zu Grunau bei Hirschberg.

Hensel, Beschreibung der Stadt Hirschberg (1797) S. 188/189.

804.

1593 Herbst.

*Schlesien.*

Krankheiten unter den Bergleuten.

Ser. rer. Sil. XI, 95. Scepsii annales, Schweidnitzer Chronist.

805.

1593 November 6. Breslau.

*Reichenstein.*

Das Breslauer Domkapitel an Bischof Andreas wegen der Zufuhr von Holz aus den Bistumsforsten zum Reichensteiner Bergbau.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Reichenstein. — Or.

**806.**

1596 November 10. Böhmisches-Krumau.

*Silberberg.*

Peter Wock, Herr von Rosenberg, bestätigt und erweitert die Privilegien der Stadt Silberberg.  
 Bresl. Staatsarch. F. Liegnitz III 19 G, 677 ff.

**807.**

1597 März 29. Goldberg.

*Goldberg.*

Bericht an Herzog Joachim Friedrich von Liegnitz-Brieg wegen Wiedererhebung des Goldbergbaus zu Goldberg.

Abgedr. bei Volkelt, Ges. Nachrichten von Schlesischen Bergwerken (1775) S. 44 ff., wo noch weitere Schr. in dieser Angelegenheit. — Vgl. auch Volkmann, Silesia subterranea (1720), S. 200.

**808.**

1598 Januar 12. Brieg.

*Brieg.*

Joachim Friedrich, Herzog von Brieg, antwortet dem Kammerpräsidenten wegen etlichen Waschgoldes für den Kaiser, dass dergleichen Gold bei ihm nicht vorhanden wäre, sonst hätte er es gern dem Kaiser zukommen lassen. Allerdings hätte er vor etlichen Jahren von weiland Bischof Andreas selig etwas Waschgold bekommen, dasselbe jedoch bald der Frau Administratorin zu Halle<sup>1)</sup> auf deren Ersuchen zukommen lassen.

Bresl. Staatsarch. Brieger Missivenbuch III 16 N. — Cop. coaev.

**809.**

1598 Mai 3. Mohrau.

*Glatz.*

Streitigkeiten zwischen den Gewerken von St. Anna in der Grafschaft Glatz.

Bresl. Staatsarch. Grafschaft Glatz I 5 a, fol. 44.

**810.**

1599 Januar 3. Silberberg.

*Silberberg.*

Richter und Rathmannen zu Silberberg an Herzog Karl von Münsterberg-Oels: Herr Peter Wock, Herr zu Rosenberg, ihr Fürst und Herr, begehre, dass sie die z. Z. vorhandenen Erze und auch die zukünftig gewonnenen auf ihre Kosten nach Reichenstein in die Schmelzhütten jeden Ztn. Breslauer Gewicht um 15 Wgr. einantworten. Sie würden dies dem Herzog Karl zu Gefallen gern thuen, aber es wäre nicht möglich aus Mangel an Fuhrleuten. Sie hätten trotz aller Vorstellungen, sie mit den Erzfuhren zu verschonen, nichts erhalten können, daher werde er, der Herzog, als mitbauender Gewerke, der auch die Zubuss richtig erlegen lassen, um seine Fürsprache gebeten.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Silberberg. — Or. — Am 10. August 1599 ermahnt der Schichtmeister und Stadtschreiber von Silberberg den Herzog Karl um Zahlung der Zubuss. — Or. ebendas.

**811.**

1600 September 17. Prag.

*Reichenstein, Silberberg.*

K. Rudolph bek., dass Peter Wog Ursinus, regierender Herr des Hauses Rosenberg, an Herzog Joachim Friedrich zu Liegnitz und Brieg, des Erzstifts Magdeburg Dompropst, die zwei Bergstädte

<sup>1)</sup> Katharina, Gemahlin des Administrators des Erzbistums Magdeburg, des späteren Kurfürsten von Brandenburg, Joachim Friedrich.

Reichenstein und Silberberg mit aller und jeder Ein- und Zugehörung, Recht und Gerechtigkeit, Regalien, Privilegien, Freiheiten, Gebirgen, Einwohnern, denen vom Adel, auch Land und Städten, Bergtheilen, Hüttenhändeln, Vorräthen, Erz, Gehölzen, Mühlstätten, Nutzungen in und über der Erden, obristen Gerichten und insonderheit einem freien Münzschlagen auf goldene und silberne Münze um 15000 Thl. dd. Brieg den 29. März 1599 verkauft habe. K. Rudolph bestätigt nun als König zu Beheim und obrister Herzog in Schlesien auf beider Bitte mit Rath seiner obersten Landoffiziere, Rechtsitzer und Räthe diesen Kaufvertrag mit allen und jeden Artikeln ausser dem freien Münzschlage auf Gold und Silber, welches Spezialregal auf das Geschlecht von Rosenberg und ihre ordentlichen Nachkommen inhalts ihres Privilegs gerichtet ist . . . „doch uns als regierendem König zu Böhmen und obristen herzog in Schlesien an unsren kgl. und landesfürstlichen regalien freiheiten und herrlichkeiten ohne schaden“ etc.

Bresl. Staatsarch. Urk. F. Brieg No. 600. — Or.

812.

1601/1614.

*Rybnik.*

Anlegung des Eisenhammers zu Rybnik.

Idzikowsky, Gesch. von Rybnik (1861), S. 111.

813.

1601 Juni 24. Brieg.

*Reichenstein.*

Herzog Joachim Friedrich erklärt durch ein Publikandum den Bergbau zu Reichenstein für frei.

Angef. von Steinbeck i. Karstens Archiv XV, 278 und i. seiner Gesch. a. a. O. II, 84. — Auch gleichzeitig gedruckt zu Liegnitz durch Nic. Schneider.

814.

1602 März 12. Prag.

*Tarnowitz.*

Kaiser Rudolph II. gestattet dem Bergstädtel Tarnowitz zum Zwecke der Instandhaltung der Strasse aus Polen, von jedem Fuhrmannswagen oder Lastwagen 1 schles. Gr. Zoll zu erheben.

Bresl. Staatsarch. Dep. Stadt Tarnowitz Urk. No. 23. — Or.

815.

1607 August 25. o. O.

*Schlegel.*

Der Goldwäscher Hans Eicker an den böhmischen Ober-Bergmeister Valten Kuttner: „Was anbelanget ist (!) von wegen des nechsten schreiben, das wir dem herrn bericht gethan haben wegen des seifenwerks und des waschwerks, welches unter der Glatzer grafschaft gelegen ist und der grundherr mit namen Georg Donat heisst, welches auf den Schlegel genennet wird, so hat mir gott der allmechtige reich seifenwerk bescheret, welches unter dem rasen zwei lachter einkompt, aber der herr mich kurzumb nit waschen lassen will und mitm herrn nit eins kann werden, mir ein bericht daraufgeben auf euer gethanes schreiben, dass ir. ka. mt. nichts zu schaffen mit dem seifenwerk oder waschwerk. Er will nicht waschen lassen, ich soll dem herrn aber das gold verkaufen; das will ich nicht thun, sondern ich wills in sein zehenden geben, als die bergordnung

ausweist, zu erstreckung ka. mt. freiheit. So ist nun mein demütiglich bitten an e. e. v., die wollen mir einen guten rat mittheilen, wie ich mich darinnen verhalten soll, dann er auf das schreiben, welches der hauptmann in (ihm) zugeschickt hat, in summa nits draufgeben will. Darumb bitten wir e. e. v., wenn e. e. v. selber zu uns käm aber<sup>1)</sup> derhero uns ein schreiben aus der kammer mit hinaufnehmen, so wollen wir in beiwesen euer eine prob machen, damit der herr e. e. v. selber an die kammer berichten würde, denn wir hetten gerne gewaschen, so können wir nit darzu kommen, denn er lests gar fleissig bewachen, dass er merkt, dass wirs aufnemen wollen. Aber was anbelanget, haben wir noch eines zu Freiburg unter dem herrn Huberich von Furstein<sup>2)</sup> gelegen aufgenommen, darinnen wir uns verhindert haben; darauf wird euch der Wolf und Valten Steiger bericht geben" etc.

Bresl. Staatsarch. Grafschaft Glatz I 5 a, fol. 57. — Cop. coaev. — Am 8. September 1607 dd. Kuttenberg schreibt der Oberbergmeister Kuttner an die böhmische Kammer, ein Goldwäscher Hans Ficker (?), gebürtig von Nendeck, habe ihm abermals berichtet, „dass er ein reiches goldwaschwerk antroffen. Derowegen ich dem herrn hauptmann auf der heerrschaft Glatz zugeschrieben, dass er dem bergmann' allerlei beförderniß darzu thum soll und was er alle wochen für gold wäscht, das soll er ime aus dem amt bezahlen und solches hernach ir. ka. mt. ein-antworten. Es beklagt sich aber der wäscher, dass es der herr zum Schlägel, unter welchem es gelegen, nit will nachgeben, giebet fur, es habe mit im niemanden auch ir. ka. mt. nits zu schaffen. Dieweil es dann, wie ich berichtet, so ein reiches waschwerk sein soll, dergleichen man iziger zeit weder in der cron Pehmen und Schlesien nit findet, were dies mein einfeltiger rat und gutachten, e. g. brächten von ir. ka. mt. . . . ein bevelch aus oder ertheilten alleryst selbsten e. g. ein cammerbevelch an denselben herrn mit namen Georg Donat, dieweil es auf der Glatzer heerrschaft gelegen, dass er die wäscher liess 14 tag ane hinderniss waschen. Diesen wäschern müssten e. g. einen zuordnen, der allweg dabei wäre die ganzen 14 tage über, der sich auf das waschen verstünde und fleissig aufsehen hätte. Dadurch würden ir. ka. mt. und e. g. den grund erfahren und berichtet, was es thum mögte, dieweil es so ein überaus reiches waschwerk von grobem gold sein soll" etc. — ib. fol. 58.

## 816.

1609 o. T. o. O.

Würbenthal.

Bergordnung für Würbenthal (ehemals Fürstenwald) im Freudenthalschen.

d'Elvert, Zur Gesch. des Bergbaues S. 146 nach Kneifel, Oesterr.-Schlesien II 3, S. 215.

## 817.

1610 Januar 1. Wilhelmsthal.

Glatz, Wilhelmsthal.

Die Stadt St. Wilhelmsthal berichtet dem Glatzer Landeshauptmann, ihr Rath hätte ihr nach seiner Rückkehr von Glatz am 12. Dezember angemeldet, dass ir. ka. mt. sich entschlossen hätten „unserer bergfreiheiten, derer wir sichhero eine zeit gebraucht, keines weges mehrers zu deferiren, sondern wollten uns gleichwie andere unterthanen zu allerlei diensten und nutzbarkeiten gebrauchen. Auch auf den fall wir uns in einem oder dem andern widerwertig erzeigen und verhalten würden, dass wir im namen der ro. ka. mt. höchste ungnade und strafe fallen sollten“. Sie wären allerdings zur gehorsamen Unterthänigkeit verpflichtet mit Gut und Blut, aber sie müssten vorstellen, dass bei ihrer Gemeine der mehrere Theil Handwerksleute wären, deren Erwerb davon abhinge, auch sonst wäre der Ackerbau gar schlecht und gering. Sie baten deshalb um seine Fürsprache,

<sup>1)</sup> oder. <sup>2)</sup> Hochberg von Fürstenstein.

dass ihnen wegen der Dienstbarkeiten ein gebührlicher Anschlag von Geld auf gebührlichen Zinstag bewilligt und zugelassen werden möchte. Ferner schlagen sie den Bau einer kaiserl. Mühle das. vor etc.

Bresl. Staatsarch. Grafschaft Glatz I 5 a, fol. 61. — Or. — Am 10. Januar 1612 dd. Wien befiehlt K. Matthias auf die Eingabe von Bergmeister, Geschwornen und ganzer Knappschaft zum Wilhelmsthal in der Grafschaft Glatz, dass sie von dem Hauptmann und dem Amte daselbst wider ihre habende Bergfreiheit und Ordnung zu ungewöhnlichen Hofdiensten mit Gewalt gezwungen werden wollen, der böhmischen Kammer, die dies dem Hauptmann und dem Amte zu Glatz zu verordnen hat, die Bergknappschaft zu Wilhelmsthal bei ihren alten Freiheiten und Ordnung zu schützen. — Cop. coaev., ibid. fol. 63. — Weitere Schritte der Wilhelmsthaler um Erhaltung ihrer Bergfreiheit, deren Wiedergabe hier zu weit führen würde, a. a. O. fol. 64 ff.

818.

1612 August 13. Brieg.

Brieg.

Johann Christian, Herzog von Brieg, antwortet dem Markgrafen von Jägerndorf wegen des Eisensteins, dass er im Briegischen keinen dergleichen Eisenstein wisse, sondern denselben aus dem Opplischen zu seiner Hämmer Nothdurft abholen lassen müsse. So werde er auch berichtet, dass im Wohlauischen dessen auch nicht vorhanden sein solle etc.

Bresl. Staatsarch. Brieger Missivenbuch III 16 R. — Cop. coaev.

819.

1612 August 17. Neisse.

Zuckmantel.

Karl, Bischof von Neisse, erlässt eine Holzordnung, da das Holz „fast aller orten zimblich abgenommen und dessen die gebirge entblöst worden“.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 LL, fol. 180 ff. — Cop. coaev.

820.

1612 September 15. o. O.

Beuthen-Oderberg.

Breslauer Schöppenspruch über die Regalität des Eisensteins innerhalb der Herrschaft Beuthen-Oderberg.

Herr Johann Frobenius, fürstl. marggrefischer brandenburgischer rat im hause Jägerndorf, proponebat, dass Joachim Hörnig auf seinem gut Radzionkau in der herrschaft Beuten eisenstein oder eisenertz gefunden, dessen nutz vermeine er, ihm zuzueignen und verkauft denselben, wer dessen begehret. Weil er aber ir. f. g. an ihren cammergefellen dadurch mechtigen eintrag thut, siutemal dieselbte und deren vorfahrer von undenklichen iahren alleine das eisenertz auf die eisenhammer verkauft und sich niemand in der gantzen herrschaft unterstanden, ir. f. g. darinnen eingriff zu thun, seind sie nicht gesonnen, geregtem Hörnig solchen eintrag zu verstatten, sondern erachten, dass die minera, welche sich an der ganzen herrschaft etiam in bonis privatorum befinden, derselbten zugehörig sein. Nun schutze sich der Hörnig mit diesem 1) der eisenstein gehöre nicht unter die bergwerksregalia, sondern sei dem grundherrn zuständig. 2) Et posito, dass ihm das landübliche recht solehs geniess auf seinem grunde und boden zu suchen und zu haben nicht verstatten thete, so hette er doch einen fürstl. brief über sein gut Radzionkau, in deme ihm alle und iede gerechtigkeiten herrlichkeiten und nutzbarkeiten bestetiget und gegeben weren, kraft

derer generalwörter ihme alles vorlihen sei, was auf und in seinem grunde an nutzungen gefunden werden mag. 3) Dass auch andere vom adel in der nachbarschaft sich dergleichen nutzungen der eisenerze auf dem ihrigen in kraft einer durch kaiser Ferdinand den stenden in der crone Beheimb und den Prager stedten verliehenen donation gebrauchten und ihnen darin von der ietzigen hohen obrigkeit kein einhalt geschehe. Nun müste man zwar bekennen, dass iura scripta und deren interpp. ihme beifall geben, dass nemlich auri et argenti fodinae nur ad regalia gehörig sein, reliquarum autem omnium utilitatum ad dominos fundorum spectare . . .<sup>1)</sup> Dass es auch fast dergleichen in terris Sax. gehalten werde, author est Reinhard diff. 144. ed. Knichen de privil. Sax. in verbo bergwerg. Nemlich wenn einem sein gut mit obristen und nieder gerichten geliehen worden ist und auf solchs gut sich kupfer blei zinn und dergleichen geringe metalla finden, dass derselbe besitzer certo modo die bergenutzung behalte. Idem tradit Andr. Rauchbar part. I. quaest. 22. nu. 10. So scheinet es auch aus dem gebrauch derer in der nachbarschaft angezogenen vom adel, als solte der Hörnig kein böse recht haben . . . Ja eine solche consuetudo, deren anfang man nicht weiss, wird einem privilegio et pacto aequiparirt. Hergegen aber habe ir. f. g. dieses vor sich, dass weiland marggraf Georg etc. die herrschaft Beuten mit allen königlichen rechten freiheiten und regalien an sich bracht und derselben in den bergwerken ebensowol und volkürlich als der zölle strassen und was sonst mehr fructus der landesfürstl. iurisdiction sein, sich gebrauchet haben, in welchem gebrauch und exercitio denn auch ir. f. g. noch iezo und heutiges tages als der succedirende fürst wirklich befunden wird. Atqui regalia sein solche dinge, welche der königlichen person und dignitet in signum singularis praeeminentiae anhangen, davon auch den namen haben . . . Darnach ist auch kein streit, dass die bergwerke zu den königlichen regalibus gehörig sein . . . Da nun gleich . . . die geringen metalla ausser gold und silber de iure civili den grundherrn gehörig und iuris privati weren, so gilt doch solches nur an denen orten, wo kein statutum oder consuetudo in contrarium vorhanden ist . . . Es haben aber hochged. ir. f. g. für sich et statutum et consuetudinem sive observantiam in contrarium. Dann in der pragmatica oder güldenen bulla imp. Caroli 4<sup>i</sup> wird den königen zu Beheimb wie auch andern churfürsten dies vorlihen und ewiglich zu halten aus rechter wissenschaft statuirt, dass sie alle gruben goldes und silbers, auch die ertz des kupfers zinn blei eisen stahl und ander geschmeidich, zu ieden zeiten in obgenanntem königreich und anderen dessen teilen und landen besitzen sollen mit allen rechten genzlich, nichts ausgenommen. Unde patet, dass der könig zu Behem als ein churfürst allenthalben in seinen landen und gebieten das ganze völlige recht über die bergwerke und erzte ohne unterscheidt habe und dass kain underthan, deme er solches nicht sonderlich vorlihen, auch auf seinem eigenen grunde und boden ertz zu brechen und metallarium zu exerciren befugt sei. Und weil, wie obgemeldet, marggraf Georg f. g. die herrschaft vom könig zu Beheimb mit allen solchen königlichen rechten und regalien erlanget und bekommen, e(rgo) kann kein underthaner in solcher herrschaft, als die ein stück landes der crone Behem und deren iurisdiction unterworfen, von rechtens an solchen ertzten ihme zuziehen und dem iezo regierenden landesfürsten, welcher nicht deterioris conditionis ist als sein hochgeehrter vorfahrer und author gewesen, darumne

<sup>1)</sup> Es folgen nun juristische Citate, die auch im Weiteren meistens weggelassen worden sind.

eingrif thun<sup>1)</sup>). Posito, a[utem] inconcesso, dageleich diese constitutio aureae bullae gar nicht vorhanden were, so werde es doch in hac nostra patria, als von dem herrn bischof sowol andern schlesischen fürsten also in übung gehalten, dass sie niemanden verstatten, sich ihres bergwerksregals, damit sie von den königen zu Böhmen belehnt sein, auch auf seinen eigenen grund und boden zu gebrauchen, sondern wer dessen willens, muss bei ihren bergembtern die lehen suchen und beinebs einen canonem metallicum, nemlich von den hohen metallen decimam, von den geringen aber quindecimam partem ihrem fisco zustellen. Exempla sein im bischthumb aufm Niederneufang Lobedau Kemnig, an welchen orten man victriol machet; item im Liegnitzschen fürstenumb bei dem vitriolsiedewerg zu Wolau; eben also wird es seithero auch auf allen bergstellen in der herrschaft Beuten und zwar ohne unterschied der metallen gehalten. Exemplo ist das alaun- und victriolsiedewerg auf Sowitzter grunde, von welchem der Hörnig ein exemplum seines vermeinten rechtens zu nehmen hat. Nec iuvat ipsum sein vorgewiesener brief, welcher in genere von allen herrlichkeiten und nutzbarkeiten seines gutes meldung thun solle, auch nicht seiner nachbarn exempla noch kaiser Ferdinandi concession den stenden in Behem und den 2 Prager stedten vorlihen, in welcher gleichsam ein unterscheid zwischen metallis und mineris angedeutet werden will, denn es haben ir. f. g. das regal nicht allein über die hohen metalla als gold und silber, sondern auch laut oft bemelter guldenen bull auf die mineras und allerlei ertzt, daraus kupfer zinn blei eisen und dergleichen gemacht wird, nichts überall davon ausgenommen. So macht und agnoscirt auch sonst der landsbrauch keinen unterscheid unter den bergarten quoad iura principis, sondern es werden alle fodinae metallicae pari iure censirt propter rationem, quae sicut in imo ita et in altero militat, und wie die observantia anderer schlesischen fürsten dies bezeuge, dass also ungeachtet unter metalla zu distinguiren, das königliche regal nur auf gold und silberertz zu restringiren were, die gewohnheit in land Schlesien dem streit leicht abhelfen kann . . . Ebenfalls wird er durch seinen confirmationsbrief und dessen verba generalia auch nicht fortkommen mögen, es ist zwar nicht ohne, dass solche wörter weit um sich greifen, auch wol bisweilen maiora expressis conpraetendiren, aber es ist speciale in hac materia, dass dieselbe von dem concedente ausdrücklich in die privilegia und zwar neben den clausulen motus proprii et certae scientiae gesetzt werden müssen idque etc. . . . eorum dignitatem, nam quae speciali nota digna sunt, pro ut sicut regalia et concessiones a superioribus dominis factae nisi specialiter verbis notatae fuerint pro neglectis habentur . . . Und aus dieser ursachen können die wörter herrlichkeit obrigkeit nutzbarkeit etc. dies nicht fassen und includiren, wenn höher wirdiger und de iure regni ist. Es würde denn solches mit namen in die begnadungen gesetzt oder sonst verb. aequa pollutib. (als da sein mit allen nutzungen über und unter der erden) umbschrieben, derowegen muss nur der Hörnig bey deme bleiben, was seinem gute geziemet und verliehen ist. Zudem wurden die quaestiones facultatis et voluntatis hierin mit einfallen, ob auch der confirmirende herzog befugt und willens gewesen, die bergwergregalia und nutzungen, so er vom könig zu Behemb zu lehen gehabt, zu vorschmelern und weiter zu vorleihen? . . . Duce regalia, quae ex privilegio Caesaris habet, alicui inferiori vasallo sine permisso Caesaris concedere non posse. Und wenn gleich eine

<sup>1)</sup> Vgl. Cod. dipl. Sil. XX, S. 47. — Ein zweites Beispiel der Anwendung der Bestimmungen der Goldenen Bulle von 1356 über das Bergregal auf Schlesien, ebendas. S. 177.

solche concessio von dem fürsten einem inferiori erfolgte, so excipiet sich doch alzeit der canon metallicus in signum directi dominii ad superiore pertinentis . . . Die exempla der benachbarten, so sich des eisensteins gebrauchen, thun nichts bei dieser controversia, können dieselb auch nicht expliciren, sondern sein res inter alios actae et multa per dissimulationen tolerantur, quae, si in iudicium devenirent, iustitia exigente nequaquam tolerantur. Kaisers Ferdinandi donation aber hab er sich auch nichts zu erfreuen, denn geregte donatio ist localis, in welche die stende und inwohner des landes Schlesien nicht begriffen sein. Et alias debent privilegia non egredi personam privilegiatorum. So hab sich Hörnig auch mit keiner praeumption zu schützen, weil er sich der ausgab des eisensteins gar neulicher zeit unterzogen. Ex quibus collegebat quaerens, dass sein gnediger fürst und herr sich geregten eisensteins mit gutem fug anzumassen hab, iedoch könnten sie diese gnade darbei vorwenden, weil ihme gleichwol durch das zergraben seines gründes schaden beigefüget wird, dass ihn ir. f. g. nach dem exemplibz hochgeehreten vorfahren (wie dem Nakelski auch wiederfähret) etwas iehrlich loco interesse von dem eisenstein participiren liessen. Et hoc aequitas suadere videtur, ut commoda percipiat, qui grave sentit onus. Quaerebat, ob ir. f. g. in erwegung der guldenen bull imp. Caroli 4<sup>ti</sup>, in deren dem könige von Beheimb in allen der cron Beheimb angelhörigen landen nicht allein das regal über silber- und goldbergwerk, sondern auch die begnadung über andere erzt, in specie aber über das eisenerzt füran und zu ewigen zeiten ohne unterscheid, es werde in deren gebiet gefunden, wo es wolle, verliehen ist, sich des eisensteins auf des Hörnigs grund anzumassen und denselben entweder für sich zu gebrauchen oder den canonem metallarium davon zu nehmen oder sonst in erwegung der landesgewohnheit hierin zu verfahren befugt sei? Habito super hoc diu multumque consilio responsum est, dass zwar dem besitzer des gutes Radzionkau die nutzung des auf seinem grund und boden befindlichen eisensteins zustehet, er were aber gleichwol seiner landesfürstlichen obrigkeit den canonem metallarium davon zu entrichten schuldig. V. r. w. Ex hac sententia colligitur, quod sola decima auri et augenti vel alterius metalli, quod foditur et invenitur in quocunque praedio privato sit ius imperiale vel regale . . .<sup>1)</sup>

Petersburger Kaiserl. Bibliothek Raznojaz F II 33. — Bresl. Schöffensbuch S. 388 ff. — Vgl. Prasek, Breslauer Schöffensprüche, nach einer Petersburger Handschrift mitgetheilt i. d. Zeitschr. f. Gesch. und Alterth. Schlesiens Bd. XXXIII, S. 321 ff.

821.

1613 August 26. Regensburg.

F. Oels.

K. Mathias bestätigt dem Herzoge von Oels alle seine Privilegien und Lande u. a. mit Zöllen, Gerichten, oberen und niederden, Bergwerk, Münze laut der alten Privilegien zu rechtem Fürstenlehn. „Iedoch dass wir uns unser nachkommen und erben königen der cron Bohaimb unser dienst und pflicht, so vor alters darauf gewest, vorbehalten und ausgezogen wollen haben“ etc.

Bresl. Staatsarch. Urk. F. Oels Dep. No. 1042. — Or. — Gleichlautende Privilegienbestätigungen geben dann den Herzögen von Oels K. Matthias am 31. August 1617 — Or. No. 1052 —, K. Ferdinand II. am 30. September 1622 — Or. No. 1061 —, K. Ferdinand III. am 25. September 1637 — Or. No. 1086. — Am 1. August 1648 gab dann K. Ferdinand der neuen Württembergischen Regentenlinie für das Herzogthum Oels einen neu gefassten Leh-

<sup>1)</sup> Es folgt nun eine Reihe von Belägen mit Schlussfolgerungen aus den Werken damaliger Bergjuristen.  
Codex diplomaticus Silesiae XXI.

brief u. a. „mit zöllen gerichten obrist und niedrist bergwerken und münzen, wie sie von uns und der eron Böhaimb zu lehen röhren und von alters darzu gehörēn“ — Or. No. 1111. — Gleichlautend stellt dann K. Leopold am 9. August 1659 den Lehmbrief aus — Or. No. 1136 —, desgl. K. Leopold am 30. November 1675 — Or. No. 1160 —, desgl. K. Leopold am 13. März 1704 — Or. No. 1230 —, desgl. K. Friedrich II. aus kgl. und oberstandesherrlicher Macht und Vollkommenheit als König in Preussen und souveräner und oberster Herzog von Schlesien u. a. „bergwerke und münzen, wie sie ehedem von der eron Böhaim und anietzo von uns unserer eron Preussen und unserm souverainen herzogthum Schlesien zu lehn röhren und dazu gehörēn und ihrem ahn- und urahnherrn herzog Sylvio von weiland kaiser Ferdinando III. zu lehn verliehen“ etc. am 18. Januar 1744 — Or. No. 1281.

822.

1614 April 8. Brieg.

*Reichenstein.*

Joh. Christian, Herzog von Brieg, giebt der Stadt Reichenstein eine Rekognition wegen Bestätigung der Privilegien. „Weil dann bei unserer fürstlichen brüderlichen theilung die bergstädte wegen des münzregals zwischen uns und gedachten unsers bruders liebden in commun verblieben und dannenhero auch die privilegia und begnadungen durch unsern commun consens zu ertheilen uns vorbehalten“ etc.

Bresl. Staatsarch. F. Brieg III 17 F, 430. — Cop. coaev.

823.

1614 Mai 6. o. O.

*Kl. Ausker.*

Ein Flecklein Acker zu Kl. Ausker, Kreis Wohlau, „beim berkwerge“.

Bresl. Staatsarch. F. Wohlau III 12 V, 70b. — Cop. coaev.

824.

1614 November 9. Wien.

*Böhmen.*

K. Matthias bestätigt dem Christoph Richter die Wappenbesserung, weil er sich bei dem Kammergute des Eisenbergwerkes mit erspriesslichem Verlage viele Jahre nützlich erwiesen und zu Erhaltung dieses edlen Bergwerks sich zu vielen Verrichtungen gebrauchen lassen.

Bresl. Staatsarch. Urk. Person. 182. — Or.

825.

Praes. 1615 April 15. o. O.

*Langenöls.*

Bartel Kratzker der Aelttere von Alt-Girschdorf auf der Grafschaft Glatz muthet bei Herzog Joh. Christian von Brieg auf Bergbau zu Langenöls (Kreis Nimptsch, Leubuser Stiftsgut): „. . . e. f. g. soll ich . . . nicht bergen, wie das ich an e. g. muten und begeren thue ko. und ro. ka. mt. sowol auch e. f. g. freies bergrecht als nemlichen eine fundgruben in e. f. g. landen als zur Langen Oelssen . . . zu lassen und mir vergönnen, auf dass ich in ko. und ka. mt. und fürstlichem lande zu scherpfen und zu hauen nach silber und gold edle gesteine und andern metallen bis auf den grund zu suchen, was gott der allmächtige durch seinen reichen milden segen geben und bescheren möchte und diesem gebeud, was ich unten und oben negste masse sambt einem erbstoln mit antreffen würde, wo ich den solche aufs beste einbringen könnte auf stehenden gängen flächen fletzen oder ganzem stocke aufgehenkt und gesprengt, wie ich den selbesten nicht weiss, was gott

der allgewaltige in die erde und berge formirt oder geschaffen hat. Derowegen bitt und begere ich an e. f. g., die gernhen und wollen . . . mir armen manne mit einem freiem passbriefe beföderlichen sein, dass ich in e. f. g. lande an allen orten frei macht und gewalt zu scherpfen und zu hauen und zu senken nach silber gold edlem gesteine und auf alle metallen, wie den auch an etlichen orten auf e. f. g. lande viel zeichen derer sich erweisen und befinden und an metallen anzutreffen. Wann dann die landunkern wunderlich und eigensinnig mir zu scherpfen, bis ich freien pass zuvor und zu beweisen hätte, nicht vergönnen, als langet ferner mein . . . ersuchen und bitten, e. f. g. geruben und wollen demnach mir . . . mit einer genedigen intercession an den herrn abt zu Leubess beföderlichen sein und derer gestiftsunterthanen arm und reich . . . anbefehlen lassen, das mir solche fundgruben zur Langen Olssen unverhindert macht aufzubauen berechtiget werde“ etc.

Bresl. Staatsarch. F. Brieg I 15 e. — Or. — Darauf sandte am 17. April Herzog Johann Christian dies Schr. an seinen Hauptmann von Strehlen und Nimptsch, Heinrich von Senitz, mit der Anordnung, dem Petenten nach seinem Verlangen die Anordnung zu thun. — Or. ebendas. — Die Eingabe des Kratzger an den Hauptmann selbst vom 21. April 1615 abgedr. bei Zivier a. a. O. S. 368/369.

826.

1615 August 14. Prag.

F. Liegnitz.

K. Matthias bestätigt den Herzögen Johann Christian und Georg Rudolph von Liegnitz-Brieg 12 Privilegien u. a. das vom 6. August 1505 wegen der Bergbaufreiheit auch in die anstossenden kgl. Lande hinein<sup>1)</sup>.

Bresl. Staatsarch. Urk. F. LBW No. 189. — Or. — Am 3. Mai 1623 bestätigt K. Ferdinand II. u. a. auch dieses Privileg. — Ebendas. No. 190. — Desgl. K. Ferdinand III. am 24. Juni 1638. — Ebendas. No. 192. — Desgl. K. Leopold am 27. November 1658. — Ebendas. No. 193.

827.

1615 Oktober 15. Breslau.

Engelsberg.

Die schlesische Kammer übersendet der Gemeinde zum Engelsberg auf deren Bitte, da dieselbe sich der Rudolphinischen Bergordnung von 1577 in Ober- und Niederschlesien „zu furfallender gelegenheit zu gebrauchen haben möchte“, dieselbe in Abschrift, weil sie (die Kammer) „darwieder kein bedenken“.

Bresl. Staatsarch. F. Troppau I 17 a. — Cop. coaev. einer Beglaubigung vom Jahre 1690.

828.

1615 November. Freudenthal.

Engelsberg.

Richter und Rathsgeschworne samt der ganzen Gemeinde der freien Bergstadt Engelsberg protestiren gegen die von dem Hauptmann der Herrschaft Freudenthal, Niklas Tschiewunti von Grütenberg, verbotene Einfuhr fremden Bieres, weswegen er sie in gefängliche Haft gezogen. „Wann wir aber in unserer [von] der grundherrschaft erlangten bergbegnadungen fremden trank speise und dergleichen notturft auf mehr gedachte freie bergstadt einzuführen berechtigt sein, haben wir

<sup>1)</sup> Vgl. Cod. dipl. Sil. XX, 151 ff.

den unsrigen sowol den nachkommenden und künftigen gewercken und bergleuten das geringste an unsren privilegiien zu übergeben“, so stellen sie bis Luciä (Dezember 13) den fremden Bierschank ein, dieweil auf selbige Zeit ein Troppanischer Landtag angehet, „doch mit dieser ausdrücklichen bedingung, dass solches bemelten unsren habenden privilegiien bergordnung und freiheit, welche sowol von der ro. ka. mt. als auch von unserer erbherrschaft ausgefertigt worden, unverfenglichen und denselben hierdurch nichts benommen noch begeben sein soll“ etc.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Engelsberg. — Cop. coaev.

829.

1616 Juni 10. Neisse.

*Hermstadt.*

Erzherzog Karl, Bischof zu Breslau, bestätigt mehrere Kaufbriefe über den Hammer zu Hermstadt.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 23 NN, 163 ff. — Cop. coaev.

830.

1616 Dezember 17. Schloss Freudenthal.

*Neu-Würbenthal.*

Gesellschafter-Vertrag über das Mineral-Messing-Hüttenwerk zu Neu-Würbenthal in der Herrschaft Freudenthal „solch werk mit kupfer galmy und anderer notdurft darbei von nöten und man des messings wird machen und verschleissen kann, nach aller möglichkeit zu versehen und nichts mangeln zu lassen“ etc.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 23 PP, fol. 204b ff. — Vidimation von 1621. — Einen zweiten Vertrag von 1617 Juni 24 konfirmirt Johann der Jüngere, Herr von Würben und Freudenthal etc., als regierender Erbherr der Herrschaft Freudenthal, „doch nur meiner herrschaft an obrigkeit zinsen recht und gerechtigkeit ohne nachteil und schaden“. — Ebendas. 210.

831.

1617 o. T. o. O.

*Schreiberhau.*

Glashütte zu Schreiberhau.

G. Lange, Die Glasindustrie im Hirschberge Thale (1889), S. 5 ff. und Auflage 2.

832.

1617 Juni 18. o. O.

*Altenberg, Hackelsberg.*

Inventarium alles vorrats beider bergwerke Alten- und Hackelsberg<sup>1)</sup>.

Altenberge: 4 bandfeustel 2 ortfeustel 6 bergeisen 4 kratzen 1 durchschlag 2 keulhauen 6 bergträge 1 schnitmesser 2 kübel 2 karren 7 hund 2 alte seil 2 zimmerzangen. Hackelsberge: 5 handfeustel 7 ortfeustel 13 bergeisen 3 alte kratzen 1 keulhauen 4 kübel 1 baar 1 karren 3 alte seil 1 eisenhaspelhorn 10 canlagen (?). In der schmieden: 5 zangen 1 schlagen 1 börl 6 sparringe 1 schrötter 15 locher gross und klein 3 handhemmerlein gross und klein 2 nageleisen 1 heileisen 1 nageldecke 1 amboss 1 sperhockel 1 blasebalg 2 lotringe 1 leschwedel 1 leschspiesse. Bei den künsten: 2 umbgehende künste mit aller zugehörunge 3 börrer 5 schneiden 2 ketten 1 heber

<sup>1)</sup> Gleichzeitige Ueberschrift.

11 stangeneisen 2 bandäxt 1 sauläxt 1 beil 4 wangeneisen 2 börrer 1 schnitmesser 2 handsegen 24 ringe 4 steckenägel 1 schraubenstock 1 schneideisen mitsamt dem börrer. In der hütten: 1 eiserner grosser wagbalken mit den wagschalen 3 centner gewichte  $\frac{1}{2}$  centner gewichte  $\frac{1}{4}$  centner gewichte 8 ♂ gewichte 2 ♂ gewichte 2 paar grosse schmelzbalgen mit aller zugehör nagel haken schinnsschemel und anderer sachen 1 paar treibebalgen 2 förkel 2 glettehaken 1 renneisen 2 stoss-eisen 2 grosse kellen 2 sporreisen 1 renneisen 3 stecheisen 2 eiserne kreul 1 scheidhammer 1 feustel und 1 bergeisen 2 trettenesiebe 1 altes tretenes sieb zum gestuebmach 2 aschersiebe hützenere 15 centner herdt und glette 1 kohlkorbe 1 hülzerne baar. Buchwerge: Im niedern buchwerg 3 vorgerichte puchiesen helts eines 1 centner 6 buchiesen, im oben buchwerk halten zu  $\frac{1}{2}$  centnern 4 neue röste-schlich 1 eiserner burl 2 bergräge 2 eiserne schaufeln 2 alte karren. Siedehaus: 1 bleierne pfanne 6 grosse leuterböthen darin die schlich abgelaugt werden 1 leuterböthen darinnen sich die südte reinigen 12 stendel 3 zuber 1 centner vitriol 1 eisernen kreul 1 kelle 1 billen 1 stossiesen 1 eiserne schaufel 2 hülzerne schufsten 5 alte röteschlich darunter 1 guter die andern 4 röste ungefähr zu 2 laugen geben möchten. Im amthause: 1 eiserner mörsel mit dem stössel 1 schreibschränk 1 brobbieroffen eisernen 1 blasbalgen 30 probierschürblein 15 schmelztieglein zum probieren 1 wag-geheuse 1 kleine wag mit einem pfund eingesezt Wiener gewicht 7 ♂ eingesezt messingga gewichte 7 cappelnfutter mit 3 messingga gewichten etc. oder münchen (?) 1 eiserner kasten darin allerlei alte register.

Bresl. Staatsarch. F. Liegnitz (?) I 4 e. — Or.

833.

1617 November 11. Grüssau.

Grüssau.

Das Kloster Grüssau vermiethet seine 4 Dörfer Königshain, Lampersdorf, Bernsdorf und Potschen-dorf u. a. „samt allen und ieden nutzungen und einkommen . . . mühlen bergwerk geld- und getreidezinsen . . . doch ausserhalb der gebirge und wälder“ etc.

Bresl. Staatsarch. Urk. Kl. Grüssau No. 444. — Or. — In einem Fragment, Antwortschreiben des Abtes Tobias von Grüssau (1611—1616) an die Breslauer Kammer (?) auf ein „ziemlich scharf ergangenes“ Schr. vom 24. Februar heisst es u. a. „und beruhe das ganze hauptwesen in diesem, dass von meinem lieben vorfahren abten Kaspern in gott ruhenden († 1609) dem Püschel das kohlbergwerk zu Lampersdorf neben dem eisenerz auf sein vor-gehendes anhalten und vermeinte des stifts besserung dergestalt hingelassen und anvertrauet hat (!), dass Püschel das kohlbergwerk mit wenigern, das eisen aber mit mehrern personen solle forttreiben und dem stifts raitung thun. Es hat sich aber gar klar erwiesen, dass dieser Püschel des eisensteines, bei welchem grosser schaden erfolget und viel holzes und unkosten vergeblich were vertrieben worden, wenig, des steinkohlwerke aber, weil es gute ausbeute getragen, stattlich angemasset und doch dem stift hiervon das wenigst entrichtet sondern dasselbe in grossen schaden eingeführt habe. Wie nun Michel Schencke als damahl des stifts hofmeister, dem die wirt-schaften anvertraut und die superintendenz über diesen gesellen gegeben worden, wegen des stifts interesse diesen schaden und unfühe erindert und meinem vorfahren angemeldet, hat dieser Püschel ihm mit iniurien, samb er nicht zum erbarsten gehandelt und ihm in seiner nahrung verhindert hätte, ganz schmälich angegriffen, aber ungeachtet ihm unterschiedene termini legales und probatorii ernnet worden, nichts erwiesen, auch in ewigkeit, soviel ich von des stifts unterhanen und andern bericht eingezogen, nichts erweisen wird. Auf solches hat mein iüngster vorfahrer abt Georgius († 1610) dieses kohlbergwerk oder wie man es nennen möchte, einem des stifts unterhanen, auf dessen güttlein dies“ [Hier bricht das Fragment ab]. — Akten Kl. Grüssau.

834.

1618 September 7. Bolkenhain.

*Ruhbank.*

Ladislans von Zedlitz und Nimmersatt, Freiherr auf Bolkenhain etc., verkauft dem Pulvermacher Hans Prüfer die in der Ruhbank gelegenen zwei Pulvermühlen und mit dem Recht, eine Salpetersiederei dort zu bauen, für 110 Thl. zu 36 Wgr. oder dafür soviel Pulver, den Ztn. zu 132  $\varnothing$ . und das  $\varnothing$ . zu 32 Loth Breslisch gerechnet nebst 9 Thl. jährl. Erbzinsen und jährl. 3  $\varnothing$ . gutem Schiesspulver.

Bresl. Staatsarch. Urk. Kl. Grüssau No. 447. — Or.

835.

1619 April 10. Brieg.

*Strehlen.*

Zollrolle für Strehlen, u. a. Steinkohlen geben vom Ross 6 Heller.

Bresl. Staatsarch. F. Brieg III 17 G, 239. — Cop. coaev. — Vgl. oben No. 783.

836.

1619 September 26. Neisse.

*Buchelsdorf.*

Karl, Erzherzog zu Oesterreich, Bischof von Breslau, bestätigt den Erben des gewesenen Hammermeisters Paul Tallewald ein Privileg des Bischofs Martin vom 8. Dezember 1580 über den Eisenhammer zu Buchelsdorf im Freiwaldausischen Amte.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 00, fol. 463 ff. — Cop. coaev.

837.

e. 1620.

*Nieder-Langenau.*

Alaunwerk zu Nieder-Langenau, Kreis Habelschwerd, das im 30jährigen Kriege hier betrieben wurde.

Nur diese Angabe bei Knie, Topographie von Schlesien (1845) S. 347.

838.

1623 Januar 14. Regensburg.

*Gesamtmonarchie Böhmen.*

K. Ferdinand II. bestätigt als König zu Böhmiß seine dem Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein, Regierer des Hauses Waldstein und Friedland etc., „als römischer Kaiser“ gegebenen grossen Privilegien als perpetuus pälatinus und approbiert diese „in unserm königreich Böhmiß und desselben incorporirten landen in allen clauseln punkten und artikeln, soviel wir dessen als König zu Böhmiß marggraf in Mähren obrister herzog in Ober- und Nieder-Schlesien und marggraf in Ober- und Nieder-Lausitz befugt und uns an unsren königlichen regalien hochheiten obrigkeiten und botmässigkeiten auch sonston männlich habenden rechtens unschädlichen“ etc., u. a. „Desgleichen, ob sich kurtz oder lang zuträge, dass zu angeregten ihren ietzigen oder künftigen obrigkeiten herrschaften und gebieten einig bergwerk sich erzeigen und eröffnen würden, sie tragen gold silber kupfer blei oder andere ertzt und metallen, dass sie dieselben bergwerk mit denen metallen allen und ieglichen zu iederzeit selbst oder mitsamt andern gewerken bauen, auch der halben gewohnliche und billige ordnung und statuten aufrichten machen und halten mögen, wie bergwerk recht und gewohnheit ist, und sich derselben bergwerk ertzt und metallen, so sich also

befinden und erbauen werden, mit allen und ieglichen derselben recht gerechtigkeit und nutzungen, es seyn zehend fürkauf gericht obrigkeit und herrlichkeit vermög der recht darinnen und darüber begriffen sambt allen und ieglichen lehen und eigenstücken haaben und güttern liegenden und fahrenden nichts ausgenommen, so in ihrem oder ihrer erben herrschaften obrigkeiten und güttern, so sie ietzund haben oder künftig überkommen durch absterben misshandlung oder verwirkung derienigen, so sie innen gehabt oder in andere weg wie die namen haben, rechtmässiglich erlediget werden und wir oder unsere nachkommen oder unser kammer oder fiscus davon haben möchten, gebrauchen nutzen und nüssen und wir und unsere nachkommen sie darbei gerahiglich bleiben lassen und handhaben schützen schirmen und ihnen daran keinen eintrag thuen noch zu thuen gestatten sollen und wollen in keinerley weiss noch gestalt, iedoch unpraeiudicirlich kaiser Karlins gulden bull, der wir nit derogiren können noch wollen" etc.

Abgedr. bei F. Förster, Wallensteins Prozess vor den Schranken des Weltgerichts etc. (1844). Urkundenbuch No. 3.

839.

1623 Mai 29. Tarnowitz.

*Sowitz.*

Der Rath von Tarnowitz verkauft dem Mitbürger Simon Krensky wegen der Kriegsbedrängnisse und in Rücksicht auf dessen Wunsch, ein neues Bergwerk anzulegen, mit Zustimmung der Bergwerksoffiziere und des Ausschusses die städtische Mühle auf Sowitzter Grunde, die Brehesche Mühle gen., zwischen der herrschaftlichen Schmelzhütte und der Bunzlischen Hütte und Mühle. — Montag nach Exaudi.

Bresl. Staatsarch. Urk. Dep. Stadt Tarnowitz No. 33. — Or.

840.

1624 Juli 10. Neisse.

*Seifersdorf.*

Die bischöfliche Regierung bek.: „Wasmassen in strittigen sachen zwischen Bernhard Eckwericht kläger und Hans Scholz beklagten wegen geklagter laesion, mit welcher der Scholz in verkaufung des Seifersdorfschen vitriols i. hochfürstl. dchl. an dero fürstl. regal des fünfzehenden sowohl die andern Seiffersdorfschen gewerken merklich verkürzet und veruntreut hätte, weil dessentwillen er billig vermöge der kaiserlichen bergordnung<sup>1)</sup> hoch zu bestrafen gewesen wäre, es bein heutiges tages bestimmten verbör dahin verblieben, dass gerechter Hans Scholz zu verhütung anderer ungelegenheit dieses siedewerk alsobald willig abgetreten und freigesagt, bergegen aber begehr, ihm in iahr und tag die in gemeltes siedewerk aufgewendeten oder dargegebenen erweislichen spesen wiederum zu erstatten und das kupferwasser, welches künftig gesotten werden wird, vor einem andern kaufsweise hinzulassen“ etc.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 23 QQ, fol. 275. — Cop. coaev. — Weiteres darüber vgl. in Zeitschr. f. Gesch. und Alterth. Schlesiens Bd. XXXIV (1900), S. 215 ff.

<sup>1)</sup> seil. 1577. — Demnach wurde auch im Fürstenthum Neisse die kaiserliche Bergordnung als rechtsgültig anerkannt.

841.

1625.

Zuckmantel.

„Fürst August von Anhalt contra bischoff. Administratores zu Breslau, welche 1625 sede vacante Episcopali demselben das im Johannesberg habende Bergwerk de facto weggenommen und dem Breslauischen Domkapitel zugeeignet de anno 1629“.

Nur dieser Aktenvermerk i. einem obsoleten Repertorium d. Bresl. Staatsarch. B 31, No. 978. — Akten selbst über diese Angelegenheit (Fürst August baute im Obergrund) i. Bresl. Staatsarch. F. Neisse I 21 e.

842.

1625 Juli 5<sup>1</sup>). o. O.

Verzeichniß der bergwerke im Goldbergischen<sup>1</sup>).

1. Vom Kopischer berge gegen Thiels guth Reisicht genannt, da der weg nach Liegnitz gehet auf der seite und nahe bey der Katzbach, da es zum Thielebüten (oder Sieben Büthen) genannt wird, das ist für ein vornehmes gebäude anzusehen. 2. Auch weisen die berge darhinter gegen mitternacht, da schöne quartz gebrochen seyn, am berge hin einander nach über die strasse bis an der Laudner † schurff, da findet man schöne anzeigenungen. 3. Ueber der Katzbach gegen Kopisch wird berichtet, dass der Guldene Ochsse ist gebauet worden (das bergmännisch zu verstehen, dass goldreiche gebäude gewesen), wie es denn im thal gegen und über Kopisch die grosse menge der gruben ausweisen und zeigen, dass da was grosses muss gewesen seyn und noch seyn müsse, sonderlich (weil gesaget wird) dass man bey gedachten Sieben Büthen den Gülden Ochssen beym kopffe erwischet, Oswald Klinger ihm ein horn abgerissen und sey ihm wieder entworden, davon sich die stadt Goldberg gebessert und die kirche erbauet worden. Dieser bericht giebt bergwerkverständigen tröstlich nachdenken, dass in der teiffe die reichsten fletze, so gold führen, seyn müssen, die auf keinem berge sowie auf der niedrige ersetzen worden, welcher tiefe und wassernoth keine schlechte bergleute wassers halben was abgewinnen können, als zu Sieben Büten geschehen, da man den langen graben zum wasserabführen gemacht, dass man das gold aus der teuffe erheben können, dem mit einer wasserkunst geholfen werden kann! 4. Auf der vichweyde beym grossen stein, da die Liegnitzischen herrn mit den Laudnern gebauet haben, wird gesaget, dass wegen mangel geldes anordnung gegeben, dass dem Oswald Klinger die Laudner im bauen nicht gefolget, also der zwiespalt die gebäu auflössig gemacht worden (!), aber der Klinger habe gewiss gold gewaschen und wäre recht gethan gewesen, wenn sie ihm gefolget hätten. 5. Andere zweeene schächte unterhalb vorgemeltem gebäu, die haben die Laudner gewältiget und darin röhrwerg und fahrten gefunden, aber nicht gar abgewältiget worden, doch ist die halde zu sichern. 6. Von Prausnitz von morgen gegen mittag ist ein sandiger steinbruch flach zu finden, darunter bey hertzog Henrichs zeiten<sup>2</sup>) ein kupfferertz gebrochen, das wieder ersessen und darum stein gebrochen, dass mit demselben abraum das berggebäude gar verfüllt worden, dass mans nicht befahren noch sehen kan. Anno 1660 ist es eröffnet worden auf angeben G. W. und haben es ir. f. d. hertzog Ludewig<sup>3</sup>) selbst befahren und besichtigt. 7. Bey der ziegelscheune im schlemgraben herunter wie auch in selbigem grunde wird von Oswald Klinger gesaget, dass er da viel

<sup>1</sup>) Ueberschrift.

<sup>2</sup>) Heinrich XI. † 1588.

<sup>3</sup>) Regierte 1639—1663.

gold gewaschen habe, wird der Mordgrund genennet. Drübig in selbigem grunde soll ein gold- und silbergang beysammen seyn, wie berichtet worden. 9. Der Kopischer fluth- oder wassergraben sollt auch wohl nicht ohne gold seyn, stehet zu versuchen. 10. In der Jauergasse und im Winckelgrunde soll Oswald Klinger überall gold gewaschen haben, wie Balthasar Scholtze berichtet. 11. Was von der Nielaskirche berichtet wird, dass die todten im golde begraben liegen, scheinet nicht unglaublich. 12. Unterm Wolfsberge sind ienseit zwey gründe, die man seiffen nennet, da gold gewaschen worden und noch zu waschen seyn soll. 13. Der Geyersberg, welcher gewaltig sehr durchbauet gewesen, aber nicht genugsam erkundiget, brauchet also weiter zu besichtigen. 14. Das loch beym wehr habe ich selbst geöffnet, aber gefährlich zu befahren angesehen, dass einem alleine nicht zu befahren und zu erkundigen ist. 15. Vorm Oberthore im hohlen mühlwege verkündiget die gelbe gur einen kupfergang, welches mit einem schurff zu erfahren. Es sind auch sauerbrunnen und blaukiesige letten, die ein alaunbergwerck verkundschaften, und ein kiesgang, ob der nicht einen kupfergang anzeigen, stehet zu untersuchen. 16. Im Pechgrunde soll hertzog Henrich einen stollen gebauet haben, da ein schacht auf ein ereutz gebauet gewesen, ietzo aber zufällt und ein häuslein mit einer geschroten stube darauf abgebunden stehet.

Bresl. Staatsarch. Worbs Mscr. No. 31, pag. 460/462. — Cop. des XVIII. Jahrh.

843.

1625 November 11. o. O.

*Radzionkau.*

Peter Hornig von Horn auf Radzionkau verpachtet an Andreas Cellari sein Land- und Erbgut, das Dorf Radzionkau, „mit aller zugehörung adlichem sitz vorwerk . . . mit allen metallen und eisenstein, welcher auf dem grunde Radzionkow genommen wird, . . . wie auch mit freier geniessung und ausführung des eisensteins, welcher zum ersten dem herrn Cellari soll gefolget werden und die gebührende bezahlung für den eisenstein soll gezahlt, dem herrn Hornig aber 6 bauren soll auch heraus gefolgt werden, der eisenstein ohne verhinderung herrn Cellari durch dieselbe seine unterhaner auf ein summa geldes 12000 rthlr. . . auf drei ordentliche laufende iahre pfandweise gelassen“ etc. — Am Tage Martini.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg, Ortsakten Radzionkau. — Cop. — 1631 Taxe des Gutes, darunter „item der eisenstein oder ruehda 500 thl. 8 pro cento reytend thuet 6250 thl.“ — Ebendas. — Eine andere Taxe von 1631 des Andreas Cellari sagt: „Eisenstein wird diese iahr hero, als ich das gut Radzionkow halte, so der Gurnick selben aussagen kann, jährlich über 200 thl. nicht abgeholt, in der taxa sind 800 thl. angesezet, werden also 300 abgezogen, geht ab 3750 thl.“ — Ebendas. — Vgl. oben No. 820.

844.

1626 Mai 17. Modlau.

*Modlau.*

Verkauf von Modlau u. a. mit Eisenhämtern.

Bresl. Staatsarch. F. Liegnitz III 17 B, 153. — Cop. coaev.

845.

1626 Oktober 23. Löwenberg.

*Streckenbach.*

Heinrich von Reichenbach auf Siebeneich etc. verkauft an Georg von Dachs Polsnitz gen. auf Hohenliebenthal u. a. die Gerechtigkeit, in und auf dem Gute Streckenbach im Weichb. Bolkenhain

allen und jeden Eisenstein und alles Erz, so daselbst gefunden werden mag, zu schürfen, zu bauen und zu gewinnen etc.

Bresl. Staatsarch. D 206. — Cop. a. d. 2. Hälfte des XVII. Jahrh. — Am 20. September 1627 bestätigt Abt Matthäus von Leubus diesen Vertrag „jedoch unsren lehen herrlichkeiten und gerechtigkeiten, auch männlichs besserem und erweislichem recht unschädlich“. — Ebendas.

## 846.

1626 Dezember 9. Wien.

Glatz.

Kaiser Ferdinand II. bestätigt seinem Sohne Ferdinand III., König zu Ungarn, Fürst in Schlesien zur Schweidnitz, Janer, Oppeln und Ratibor und Grafen zu Glatz, unter Inserirung die Bergordnung Kaiser Rudolfs II. vom 24. März 1578 für die Grafschaft Glatz. „Jedoch würdet es wohlgemeltes unsers freundlichen geliebten sohnes des königs zu Hungarn liebden bevor- und freistehen, in denienigen artikeln, so ihre cammergefälle betreffen als den waldzins die zölle wie nicht weniger in andern punkten, dero belieben nach iederzeit einen gewissen aussatz und veränderung zu machen.“ Der Kaiser gebietet der böhmischen Kammer, dem Oberbergmeister und den andern Bergmeistern im Königreich Böhmen, sowie den Bergamtleuten in der Grafschaft Glatz und sonst jedermänniglich, die Bergleute in allen obenbeschriebenen Punkten und Klauseln zu schirmen und zu schützen.

Bresl. Staatsarch. Urk. Grafschaft Glatz No. 2. — Or. — Ebendas. I. 5. a. als cop. coaev. mit der Aufschrift „Abschrift der ka. gegebenen freiheit des berkstädtleins Wilhelmsthal“. „Demnach aber die zu Hungarn und Böheimb ko. mt, unser gster herr, nach dero angetretenen regierung dieser grafschaft die alte bergwerksfreiheit gnädigst erinnert und benebenst durch unterschiedliche gnädigste rescript ermahnet, auch an die gesamte landschaft gst begehrn lassen, dass die bergwerke wiederum erhebt gebaut und in aufnehmen gebracht werden sollen und dann diese Wilhelmsthaler wie auch die Johannsberger, von denen hernach sonderbahr folget, sich bald und freiwillig darumb angenommen, so ist ihnen auf ihr öfters inständiges unablässiges anhalten und bitten das robotgeld der obbemelten 30 schock mark<sup>1)</sup> nachgesehen worden, der hoffnung wann durch sie in den bergwerken nächst gottes segen was fündig gemacht und erbaut werden möchte, andere und fremde dadurch anlass und lust auch zu bauen und etwas daran zu wenden bekommen sollten, aber doch nur auf der herrschaft wohgefallen, und wann dieselbe solchen nachlass gst nicht genehm halten wollte, dass sie es alsdann wieder wie vorhin zu erlegen schuldig sein sollen“ etc. — Bericht eines Ungeenannten o. J. aus dem Urbar Wilhelmsthal betr. a. a. O. fol. 74/75.

## 847.

1627 Juni 23. Glatz.

Albendorf.

Verkauf des Gutes Albendorf i. d. Grafschaft u. a. mit Kretscham, Kalkofen, Wäldern etc. Breslauer Oberbergamtsbibliothek No. 746. — Abschr. des XIX. Jahrh.

## 848.

1629 o. T. [Wien.]

Beuthen-Oderberg.

Bericht der kaiserl. Kommissare an die Hofkammer über ihre dreimaligen Unterhandlungen mit Lazarus Henckel wegen der Bedingungen über den Verkauf der Herrschaften Benthen-Oderberg,

<sup>1)</sup> Den Wilhelmsthalern war wegen Aufhören des Bergbaus ihre Bergfreiheit abgesprochen worden und ihnen Robotlasten wie Flößholzseiten etc. auferlegt, dann aber gegen eine Geldzahlung von 30 Schock Mk. jährlich nachgelassen worden. — Beweise i. Grafschaft Glatz I 5 a. — Vgl. auch oben Noo. 768 und 817.

u. a. wegen der Bergwerksgerechtigkeit „Zum dritten wegen bergwerksgerechtigkeit sei solches etwas unlauter und vermaine, weil die berggenossen dem von Jägerndorf das zehende kübel gestürzt und den frohn geben, die bergwerksnutzung auch in dem anschlag bereits übermässig hoch einkomben, so werde man ime die daraus folgende nutzung (allermassen solches auch der von Jägerndorf innengehabt und genossen) mit füg nicht entsetzen können. Wir haben uns aber derowegen in dem anschlag ersehen und befinden, dass die bergwerksnutzung bald im anfang auf 20<sup>m</sup> thl. schles. beteurt, können aber darauf nicht eigentlich erkennen, ob unter dieser tax die landsfürstlichen regaln oder nur allein die nutzung wegen der behilzung auf der herrschaft wälder, so ausserhalb der landesfürstlichen regaln sonst ein gewerck haben kann, miteinkomben, ist also etwas unlauter, seitemalen deren landsfürstlichen regaln ir. ka. mt. sich schwer begeben werden, auch in allen käufen vorbehalten thue; unangesehen wie aber solches herrn Henckel vor gehalten, ist er doch bei obgedachter seiner meinung und antwort geblieben“ etc.

Wiener k. und k. Reichsfinanzarchiv. Böhmisches Herrschaftsakten 0 L — Or.

849.

1629 Januar 30. Wien.

Beuthen-Oderberg.

**Kaiserliche Resolution wegen des Verkaufs der Herrschaft Beuthen-Oderberg.**

Von der ro. ka., auch zu Hungarn und Behemb ko. mt. unsers allergnädigsten herrn wegen dero rat herrn Lasaro Henckeln von Donnersmarch etc. hiemit in gnaden anzudeuten. Man habe vernommen, was er wider unterschiedliche in erst allerhöchsternent ir. ka. mt. ihme intimierten gnädigsten resolution den kaufcontract über beede herrschaften Oderberg und Peuten betreffend begriffene puncten conditiones und reservaten replicando gehorsamlich angebracht und benebens gebetten hat. So viel nun erstlichen die begerte inspection über die geistlichkeit belangt, können ir. mt. hierinnen, in ansehung dieselbe der geistlichen obrigkeit gebuerth und gehörig, kaineswegs verwilligen, sondern lassen es disfals allerdings bey dero vorigen gnädigsten resolution verbleiben. Das reservierte hohe landsfürstliche regal über das bergwerk aber betreffend, obwol er dis orts zumahlen nit dasselbe, sondern nur das blosse bergwerk in den anschlag einkomben, mit füg nichts zu suechen, solle iedoch solches dahin limitirt sein, dass er dessen, zum fahl er angeregtes bergwerk würde erhöben wollen, auf ein gewisse zeit als etwo zehn oder 12 iahren befreyt sein solle. Den dritten puncten des künftigen verkaufs berürter herrschaften halben wölle man hiemit auch so weit erlautert haben, dass er oder seine erben schuldig sein sollen, bemelte herrschaften auf den gesetzten fahl ir. mt. oder dero nachkomblingen zuvore anzubieten und do denenselben alsdan solcher kauf nit annehmlich, selbige volgends kainen ausländer, sondern ainen ir. mt. underthan in dero erbkonigreich und landen zu verkaufen. Viertens wegen des stuck landts, so die Ossorowsky innen haben und zu bemelten herrschaften gehörig sein solle, lassen ir. ka. mt. iho nit zuwider sein, dass ihme bey künftiger gränitzbereutung, darmit man solches zum fahls anders daher zugehören, befunden werden möchte, widerumben darzubringen köme, alle assistents gelaist werde. Fünftens der hinderstelligen pier- und steurrestanten halber hat es dise mainung, dass ir. mt. dieselbe bis zu seiner antretung mehrangeregte herrschaften übernehmen, von zeit seiner inhabung aber er dieselbe abstatten, und dan der begerten aestimation der künftigen herrn-

steurn halber an das oberambt geschrieben werden solle. Die gebetene einstellung der confiscation betreffend, weiln dieses ein durchgehendes werck, er Henckel sich auch selbsten hierauf mit ainer gewissen summa anzuweisen bey der mit ihm vorübergangenen tractation begert, als kann hierinnen nit verwilligt, sondern solle was recht ist gehandelt und benebens so vil muglichen gelich wol aine moderation gebraucht werden. In denen ubrigen puncten aber wurde es wenig difficultet mehr haben, so man ihm Henckln zu seiner nachrichtung hiemit also erindern wollen, und verbleiben etc. Signatum Wien etc. den 30. ianuar 1629.

Wiener k. und k. Reichsfinanzarch. Böhmisiche Herrschaftsakten B 1. — Or.-Cone.

**Resolution in Sachen des Verkaufs der Herrschaft Beuthen-Oderberg.**

Von der kaiserlichen hoffcamer dero mittelss herrn Hannsen Underholzer von Kraniehberg und dann herrn Hieronimo Bonacinae auf Obergassing hiemit anzudeuten. Man habe aus ihrer über die auf ihrer ka. mt. unsers allergnädigsten herrn gnedigisten bevelch mit deroselben rath herrn Lazaro Henckel von Donnersmarck durch sie wegen erblicher verkaufung demselben beede herrschaften Oderberg und Beuten in Schlesien gepflogene handlung eingeraichten und wider hiebey ligunden relation mit mehrerm vernomen, mit was condition und wie hochgedachter Henckel angeregte herrschaften anzunemben sich erboten habe. So viel nun angeregte und ihnen ohne das bewuste conditiones belangt, wurde es darmit, iedoch dass bey denen pergewerken ir. ka. mt. das hohe kunigliche und ieden landtsfürsten gebührende regal vorbehalten werde, nunmehr wenig difficultet haben. Ex consilio camerae aulicae. 3. febr. 1629. Fri. Pluenis.

Wiener k. und k. Reichsfinanzarch. Böhmisiche Herrschaftsakten O 1. — Or.

**Resolution in Sachen des Verkaufs der Herrschaft Beuthen-Oderberg.**

Von der ro. ka., auch zu Hungern und Behemb ko. mt. unsers allergnädigsten herrn wegen dero rat herrn Lasaro Henckeln von Donnersmarck etc. hiemit in gnaden anzudeuten, erst allerhöchst ernent ir. ka. mt. seye gehorsamblich referiert und fürgebracht worden, wasgestalt mit dero gewesten gehaimben rat weyl. Carl von Harrach freyherrn hinderlassenen erben er sich umb des gedachten herrn Carl von Harach noch vor diesem geschenckte aigenthumb über die ihm Henckeln pfandweis verschriebene beede herrschaften Oderberg und Beuten verglichen, er sich auch auf die des erkaufs derselben halben von ir. mt. wegen mit ihm gepflogene tractation angeregte beede herrschaften Oderberg und Beuten anstatt seiner bey ir. mt. habenden sich vermutig ordentlich gepflogener abraitung bis endt december des verwichenen 1625. iahrs auf 367765 fl. 27 kr. erstreckenden anforderungen zusamt denen zeithero noch weiter von dem darunder begrieffenen capital verfallenen interesse praetendirten schaden uncosten und dergleichen, do ihm dagegen, weiln er bemelten Harrachischen erben umb bernuetes aigenthumb allein 50/m fl. geben müess, aine kaiserl. verschreibung p. 80/m fl. rh. fertiget und hinausgegeben wurde, p. pausch

in ainen erblichen kauf anzunemben gehorsamblich erklär und anerboten habe. Wan sich dan ir. ka. mt. hierauf gnädigst resolvirt und nit allein ob angeregten mit mehrerwehnten Harrachischen erben durch ihme des aigenthumbs halber aufgerichten contract sondern auch diese mit ihme wegen des erbkaufs auf ratification geschlossene pauschhandlung dergestalt allerdings gnädigst confirmirt und becreftiget, dass deroselben das ius patronatus (ausser was denen gaistlichen vorhin gehörig) und die disposition in religionssachen, wie auch die oberregalia des bergwerk, so weit ain ieder landtsfürst in seinen gebiet dessen befuegt, vorbehalten, nit weniger zum fall er Henckel oder seine erben, mehrbemelte herrschaften über kurtz oder lang verkaufen wolten, er oder sie alsdan dieselbe ir. ka. mt. oder dero nachkomblingen vorhin anzufailen, und do sie solche etwo selbsten nit kaufen wolten, alsdan selbige ainer andern, iedoch ir. mt. oder dero nachkomblingen annemblichen person zu verkaufen schuldig sein, und dan der adel daselbsten wider die gebühr altes herkomben und ihre freyheiten nicht beschwärten werden sollen, als habe man oft erwehnten Henckel dessen zu wissen und seiner interimsversicherung, bis der gewöhnliche kaufbrief und andere noturften hirüber auch ausgefertigt werden können, hiemit also erindern wollen, darnach er sich zu richten. Und verbleiben mehrhöchsterwent ir. ka. mt. ihne benebs mit kaiserl. gnaden wol gewogen. Signatum Wien den etc. 24. marty 1629.

Wiener k. und k. Reichsfinanzarch. Böhmischa Herrschaftsakten O 1. — Or. Cone.

852.

1629 März 30. Wien.

Beuthen-Oderberg.

**Resolution in Sachen des Verkaufs der Herrschaft Beuthen-Oderberg.**

Beschaidt unter dem signat an herrn Lazarum Henckel auf seine über die ihme unlengst intimirte ka. resolution wegen des kaufcontracts beeder herrschaften Oderberg und Beuten eingeraichte replicam, als 1<sup>o</sup> dass ir. mt. in die begerte inspection der geistlichen nit verwilligen können, 2<sup>do</sup> dass ihme das regal über das bergwerk, da er solches erheben würde, auf ein 10 oder 12 iahr gelassen und er dessen befreyt sein solle, 3<sup>o</sup> dass er oder seine erben, da sy solche guetter verkaufen wolten, ir. mt. failbieten und da selbige iro nit annemblich, dero unterthanen ainem im land verkaufen, 4<sup>o</sup> dass wegen eines stucks landes, so die Ossorowsky innhaben, da sich bey künftiger bereitung der gränzen befindet, dass selbige herzugehören, solche wider herzubringen assistirt, 5<sup>o</sup> dass die biergelder und stewren ir. mt. bis zu seiner Henckels antritung solcher guetter über sich nehmen und dass wegen der künftigen stewren dem oberamt zugeschrieben, 6<sup>o</sup> dass sich die confiscation mit einstellen lasse, iedoch eine moderation dabey gebraucht werden solle.

Wiener k. und k. Reichsfinanzarch. Registraturbuch von 1629, pag. 164. — Cop. coacv.

853.

1629 März 30. Wien.

Beuthen-Oderberg.

**Vorstellungen des Lazarus Henckel in Sachen der Erwerbung der Herrschaft Beuthen-Oderberg.**

An der ro. ka., auch zue Hungarn und Böheimb ko. mt. wohlverordnete herren hofcammer praeresident und räthe etc. Lazari Henckels von Donnersmarck etc. gehorsambes erinnern, beynebens rechtbilliches bitten und begehren, wie invermeldet. Hochlöbl. ka. hofcammer etc. genädige herren etc.

Was ewer hochwürden und gnaden sub dato den 24. martii nächsthin per decretum im nahmen ir. ka. mt. unsers allergnädigsten herren wegen des abkaufs der beeden gueter Oderburg und Beuten, dass mehr höchstedachte ir. ka. mt. sich darauf allergnädigist resolviret, dass dieselben wegen des erbkaufs geschlossene bauschhandlung dergestalt allerdings gnädigist confirmiret und bekräftiget, dass deroselben das ius patronatus (ausser was denen geistlichen vorhin gehörig) und disposition in religions sachen; wie auch die oberregalia der bergwerck, soweit ein ieder landtsfürst in seinem gebiet dessen befuegt, vorbehalten; dann auch zuem fall, da ich oder meine erben, mehrbemelte herrschaften über kurz oder lang verkaufen wolte, ich dieselben ir. ka. mt. oder dero nachkommen vorhin anzuefaylen und da sie solche etwa selbsten nit kaufen wolten, alsdann selbige einer andern, iedoch ir. mt. oder dero nachkömblingen annemblichen person zue verkaufen schuldig seyn, und dann der adel daselbsten wieder die gebuehr altes herkommens und ihrer freyheiten nit beschweret werden solten, schriftlich haben andeuten lassen, habe ich mit gebuerender reverenz vernommen. Kan darauf ewer hochwürden und gnaden umb meiner unumbgänglich und unvermeidentlichen notturft willen dis zue erindern nit unterlassen, dass ich allerunterthänigist erstlich wohl zufrieden, dass ir. ka. mt. ihr das ius patronatus über die geistlichen vorbehalten, wann mir nur die inspection über dieselbe vergunnt wird, wie es andern geschehen, und weiln ich die gueter umb dreyfachen werth kaufe, dass mir das ius patronatus über die weltlichen und was mir an grund und boden auch zinsen roboten und einkommen in dem urbario oder der erbtax verkauft worden, richtig bleiben thue. Den vorbehalt bey dem bergwerck betreffend; obwohl nit ohn, dass ein ieder landtsfürst derentwegen die oberregalia haben thuet, so hat es dits orts aber diesen absaz und rechtbillige maynung. Dann fürs 1., wie euer hochwürden und gnaden gnädig selbst wissend, dass mir das angeregte bergwerck (welches doch an ihm selbsten, weiln der stollen daran, der über 200/m fl. zue bauen gekostet hat, in diesen kriegszeiten verfallen und eingangen und nit wiederumb zue repariren und zue erheben gantz nichts ist) per zwanzigtausend thaler im kauf angeschlagen. Also umb dasienige, was ich erkauft hab, etwas weiters davon zue geben nit kan begehret werden, angesehen dass die vorige possessores, welche angeregte gueter nur umb acht tausend duggaten innengehabt und dieselben völlig genossen, von angeregtem bergwerck, da sie doch in flore gewest, auch niemaln einigen zehend oder heller noch pfennig davon gegeben. Dahero ich mich getröste, ewer hochwürden und gnaden werden mich, weiln ich diese höchstverderbte gueter umb ein solehe unmassliche dreyfache summa erkaufe, dits ohrts im namen ir. ka. mt. auch allerdings frey verbleiben lassen oder in versag und abschlagung dessen, mir die obbemelte 20/m thaler mit parem gelt guet machen; so bin ich erbietig, alsdann wann wieder bergwerck gebauet werden, solchen zehend gern zue bezahlen und zue raychen. 2. So seind die einkommen dieser beeder herrschaften bei weitem nit darnach beschaffen, dass sie die iährlichen interess der 300/m fl. nur den vierten theil ertrugen. Derowegen und umb so viel desto weniger kan von vielangeregtem bergwerck von mir auch kein zehend frohn oder wechsel begehret noch deshalb was vorbehalten werden und gäbe nur ursach, dass gedachte bergwerk nimmermehr zue bauen sich iemals unterstehen und also ganz und gar darnieder ligen wurden. Den dritten puncten betreffend, dass weder ich noch meine erben vielbesagte gueter keinem andern als der ir. ka. mt. und dero nachkommen annemblich sey, nit sollen verkaufen dörfen, will ich auch diss gehorsambist

gebeten haben, weiln mehr höchsternannte ir. ka. mt. dergleichen gegen niemandt andern, da doch sie wohl hundert und viel bessere gueter und herrschaften haben erblich verkaufen lassen, nit vorbehalten haben, man werde mit mir dits orths nichts neues machen oder anfangen, weiln dergestalt, wann dieser vorbehalt also verbleiben sollte, nimmermehr kein kauffer oder der wenig oder viel drauf leihen wurde, zue diesen guetern sich finden würde, und ich und meine erben muesten dissfalls mit dem verkaufen verwechslen verpfänden und dergleichen gänzlichen gesperrten verbleiben, zuemaln und weiln landsgebräuchig, dass ein ieder mit dem, was er rechtmässig erkauft, macht hat mit demselben zue handlen und zue wandlen zue schalten und zue walten zue thuen und zue lassen, als ihm gelustet und verlanget. Also bitte ich gehorsamblich mich auch damit nit zue astringiren, weiln auch solches dem erbkauf zuewieder wäre; der anfaylung halber hat doch sonst auch ein ieder herr des landes beym verkaufen macht, in iahr und tag einzustehen. Gelanget demnach an ewer gnaden mein gehorsambes bitten, weiln diss mein replicieren der billigkeit gemäss, sie geruehen bey höchstgedachter ir. ka. mt. gnädig dahin zu verhelfen, dass ich also darbey gelassen werde, sowohl auch damit ich dereinest viel besagter gueter halben ein endliche richtigkeit bekomme, die gnädige verordnung zue thuen, dass mir erstlich der kauf- und erbbrief allermassen anderen, denen ir. ka. mt. gueter verkauft haben, beschehen, also verfertigen lassen, dass darinnen alles dasienige, was die erbliche taxa und das urbary über oft benannte beede herrschaften in sich halten, mir verkauft worden, inseriret, auch ich und meine erben auch nachkommen darueber gegen männiglich sollen geschützet geschürmet manuteniret und vertreten werden. Dass auch dasienige stück landts, welches zue der herrschaft Beuten gehörig, soleches der zeit aber die Ossorowsky in Polen fürhalten und unrechtmässig possidiren, so mir auch umb etlich tausend thaler angeschlagen worden, welches wegen ich auch noch anno 1625, dass dasselbe stück landts der herrschaft wiederumb solte restituiret werden, bey mehr höchsternannter ir. ka. mt., als damahlen die gränizcommission angestellet gewesen, gehorsamblich einkommen; auf ir. ka. mt. unkosten bey könftiger gränizcommission zue der herrschaft gebracht, sowohl auch, da inskünftig mehr grundstück, so vor alters zue den herrschaften gehöret hetten und in dem urbary etwa nit einkommen wären, in erfahrung gebracht werden, dass ir. ka. mt. solche auch den herrschaften zue restituiiren allergnädigst zue verhelfen geruehen wolten; zum andern dass mir auch umb die achtzig tausend gulden eine kayserliche obligation und versicherung mit gebräuchigem interesse in optima forma gefertiget; wie auch fürs dritte wegen des adels und der ritterschaft ein gehorsamb brief, wie herrn grafen von Harrach vor diesem einer ertheilet worden, ehst gegeben werde, und dass die einantwortung des adels und volligen gueter durch gewisse commissarien uf ir. ka. mt. unkosten beschehen solte, sowohl fürs vierte wegen der bishero geforderten herrnsteuerrestanten ein quittirlich decret an das oberamt und cammer in Schlesien verfertigen zue lassen, darinn versehen, dass solche versessene herrnsteuerreste, wie auch die ausständige biergeelter und dergleichen, welches ich als sufructuarius bishero nit schuldig gewest bin, wegen dieser beeden gueter sollen cassiret, und ich also dits orts nit allein umb alle alte anforderungen, sondern auch bis zue endt dis iahrs, weiln ich noch nie erb- oder aygenthumbherr darüber gewest, zuemal ichs auch bei dem einquartirten kriegsvolek umb keinen kreuzer nit zue genüessen habe, schadlos gehalten werde; desgleichen fürs fünfte bey angeregtem löblichen oberamt die verordnung thuen lassen, dass beede

guetter wegen der herrnsteuer sollen in ein billigmässige aestimation gebracht werden; damit zu wissen, was iede herrschaft inskönftig und von wie viel tausend thalern die herrnsteuer solle bezahlet werden. Dann sonsten würde man mich als einen frembden, wie bishero öfters geschehen, höher taxiren, als andere, wie man dann von dem fürstenthumb Jägerndorf nur umb 4000 tahler mehr, als von diesen beeden elenden und ruinirten guetern herrnsteuer fordern thuet, welches vielleicht dem fürsten zuem favor, mir aber oder dem vorigen erbherrn zuem schaden geschehen; schliesslichen auch ein befehlschreiben an ihr gnaden den herrn von Dohna fürderlich und alsbalden zue verfertigen, damit mit der vorhabenden confiscation oder einziehung der edelleut burger- und bauerngueter nit verfahren sondern eingestellet und von ir. ka. mt. ihnen samtlichen allernädigist perdon (weilns lauter offene ort seindt und kein haubtvestung alda nit vorhanden, die sich hette wehren können) ertheilet werde, weiln auf den fall, do die inwohner also solten abgestraft und wie sie angeklagt werden, dass aus den edelleuten bürger und aus den bürgern bauern, aus den städtlein dörfer gemacht werden, sie mir weder roboten steuer noch zins oder auch dem löslichen oberambt andere sehdigke gaben nit würden zue geben haben, zuemahlen auch billich in consideration zue ziehen, dass beede gueter an der gräniz ligen und bis dato noch unaufhörlich mit dem durchziehen zuem höchsten beschweret werden, ich dahero solche gueter auch in dem hohen dreyfachen werth, als ich mich zwar gehorsambist erkläret, nit wurde annehmen können. Euer hochwürden und gnaden nebenst erwartung ehister gewährung dieser meiner billichen bitte, mich hertieber gehorsamlich empfehlende. Euer hochwürden und gnaden gehorsamer Lazarus Henckel m. p.

Wiener k. u. k. Reichsfinanzarch. Böhmishe Herrschaftsakten 0 1. — Or.

**Kaiserliche Resolution wegen des Verkaufs der Herrschaft Beuthen-Oderberg.**

Intimation unter dem signat an herrn Lazarn Henckel von Donnersmarck, dass sich ir. ka. mt. auf sein gethones gehorsambistes repliciren über die ihm hievor intimirte puncta den erbkauf beeder herrschaften Oderberg und Beuten aniezt verner gnädigst resolvirt und solche puncta dahin limitirt, dass 1<sup>o</sup> die dabey verhandene pergwerk auf sein und seiner 3 söhn lebenlang von aller zehent fron und wexel befreyt, 2<sup>o</sup> dass bei verkaufung solcher herrschaften selbige ir. mt. und dero nachkommen fail angeboten und der kaufer nambhaft gemacht, und da ir. mt. oder dero nachkommen der kauf nit annemblich, er oder die seinigen dieselben anderwerts veraleniiren mögen. 3<sup>o</sup> dass die confiscation, zumahlen da auf iemanden was fürkomben würde, die person oder deren guetter, so in anschlag nit einkommen noch ihm verkauft worden, zu bestrafen, werde nit eingestellt, die statt markt und bürger aber solten in ihrem esse undegradirten gelassen werden, und leztlischen wegen moderation der steuren und einstellung der ietzt vorhabenden execution deswegen seye dem oberambt herrn schlesischen camer-präsidenten und schles. camer zuegefertigt worden.

Wiener k. u. k. Reichsfinanzarch., Registraturbuch von 1629, fol. 228. — Cop. coaev.

855.

1629 Mai 26. Wien.

Beuthen-Oderberg.

K. Ferdinand II. verkauft an Lazarus Henckel den Aelteren um 367765 Guld. 27 Kr. erb- und eigenthümlich die Herrschaften Beuthen und Oderberg „mit aller derselben ein- und zu- gehörungen obbotmässigkeit herrligkeiten rechten und gerechtigkeiten landgerichten . . . adel und ritterschaft als in den städten schlössern und dörfern . . . salz- und brähäusern äckern wiesen gärtten auen eisenhämmern bergwerken von allerlei metallen und mineralien, auch allen andern pertinentien, wie die namen haben mögen und von uns als eigentumbsherren besessen werden, auch von den vorigen innehabern genutzt und genossen oder genossen hätten werden mögen und an uns kommen sind . . . Wir behalten aber uns unsren erben und nachkommen das ius patronatus und disposition in religionssachen, ausser was denen geistlichen vorhin zugehörig, wie auch die confiscationes in berührten herrschaften . . . Dagegen der adel wider die gebühr alter herkommen und ihrer freiheiten nicht beschweret, durch denselben aber ihme Henckeln aller gebührender respect und gehorsamb und alles das, was sie sonst gegen dem erbherrn verobligiret, der schuldigkeit nach ohne einige widersetlichkeit geleistet und es mit denen künftig sich etwa ereignenden bergwerken dem gemeinen landesbrauch nach in mehr berührtem unserm herzogtumb Schlesien allerdings gehalten werden. Was aber die gegenwärtige bergwerk belangt, weil dieselbe gleichwol fast gänzlich ruiniret und verfallen, auch wegen der bedürftigen spesen in vielen iahren schwerlich zu erheben und dennoch per 20000 thaler angeschlagen worden, solche ihme Henckel und seinen dreien eheleiblichen söhnen Eliae, Gabriel und Georg Friedrichen auf derer vier leibes lebenslang und weiter nicht von allen sonstigen schuldigen zehenden frohn und wechsel befreyet“ etc.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 n. — Abschr. Lit. H i. e. Eingabe des Grafen Carl Max Henckel in Beschwerden wider die Stadt Tarnowitz, praes. 10. Juni 1698. — Am 2. April 1671 wurde die Begnadigung auf zeitweilige Befreiung von Zehnt, Frohn und Wechsel zufolge einer Bittschrift der Grafen Henckel wegen Extension des „auf gewisse mass und zeit miteingeräumten silberbergwerks“ auf zwei weitere Leiber bewilligt. — Wiener k. und k. Reichsfinanzarch. Böhmen. Herrschaftsakten B 1. — Vgl. auch Wutke, Studien etc. S. 199 ff.

856.

1629 September 11. o. O.

Ebersdorf.

Verkauf des Gutes Schlegel in der Grafschaft Glatz „samt dem kalkofen zu Ebersdorf.“

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Schlegel. — Cop.

857.

1631 März 15. Brieg.

Reichenstein.

Johann Christian, Herzog von Brieg, entlässt den Bergauptmann zum Reichenstein seiner Dienste, da er ohne seinen sonderlichen Schaden und Nachtheil eines (die Stadt) und das andere (das Bergwesen) in altem Stande und voriger Bestellung nicht weiter lassen könnte, sondern vielmehr eine Aenderung vornehmen müsste.

Bresl. Staatsarch. F. Brieg III 14 T. — Cop. coaev.

858.

1631 August 9. o. O.

*Schlesien.*

Landtagsschluss § 14 „Es verhofften die herren fürsten und stände, es werde ir. mt. die bergstädtlein und die darin wohnende leute, weil sie nicht allein von allen und ieden steuern sonsten befreit, sondern auch mehrteils blutarm sein, und was sie haben, in die bergwerke zur erhaltung der stollen und fodinen wiederum einstecken müssen, soviel die viehsteuer anbetrifft (gar nicht aber ratione der müllermetze und des fleischpfennigs, weil es daseibst allerhand confusionen geben würde) befreit sein und bleiben lassen werden.“

Angef. bei d'Elvert, Zur Gesch. des Bergbaus etc. S. 225.

859.

1631 August 14. Brieg.

*Reichenstein.*

Die Herzöge Johann Christian und Georg Rudolf von Liegnitz-Brieg erlassen eine Verfügung von 113 Statuten zu Gunsten der Stadt Reichenstein, ihrer Verwaltung und zur Hebung des Bergbaus.

Bresl. Staatsarch D 375. — Cop. aus der 2. Hälfte des XVII. Jahrh.

860.

1632 Juli 19. Schloss Neudeck.

*Beuthen, Koschentin.*

L. Henckel antwortet dem Hauptmann des Schlosses Koschentin, Adam Brussieck, auf dessen Beschwerde, „dass der eisenstein auf den Koschenziner hammer aus dieser herrschaft folgen zu lassen verboten“. „Nun berichte ich den herrn, dass besagter eisenstein nicht allein diesem sondern auch allen umliegenden hammern der ursachen verboten, dieweilen schon eine lange zeit hero dieselben weder den eisenzins noch geldzins richtig gemacht und bezahlt haben. Dass aber der herr vermaint, es sei der hammer zu Koschenzin nichts schuldig, ist dem herrn gar viel anders und besser als mir selbsten, der ich alhier nicht sehr bekandt bin, wissend, würds auch von meinem ambtmann Stenzel Haubiz etc. mit mehrerm zu vernehmen haben, dass niemahlen kein eisenstein erfolgt worden, biss man die gebuer, welche von alters hero gebreuchig gewesen, entrichtet. Dahero es mich nicht wenig wundert, dass der herr dieses schreiben darf, dass sich gar kein schuld befindet und solcher eisenstein nie sei verzinset worden. Dann es sich befindet, dass derselbe hammer 161½ ctn. eisen schon vor etlich iahren hero schuldig gewesen und noch von iahr zu iahr weiter ins register wachsen wurdten. Wölle derowegen der herr die anordnung verfügen, dass der alte rest abgeführt werde, dann ir. ko. mt. das gewisslichen nicht begehrhen, dass einem oder dem andern das seine solle mit unrecht genommen und also wider die billigkeit beschweret werden“ etc.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 p. — Or. — Am 22. April 1637 dd. Schloss Neudeck antwortet Gabriel Henckel dem kaiserl. Oberregenten Joh. Putz von Adlersturm u. a., damit der kaiserl. Hammer Koschentin aus Mangel an Eisenstein nicht feiern müsste, wolle er das nötigste Eisenerz aus der Herrschaft Beuthen um die seit Alters her gebräuchliche Bezahlung ausfolgen und aufladen lassen. — Or. ebendas.

861.

1635 Juni 17. Glatz.

*Mohrauer Hammer.*

Der Landeshauptmann von Glatz an K. Ferdinand II. wegen der drei Eisenhämmern im Kreise Landeck, welche die Kommission unter Zuziehung des Oppersdorffischen Hammermeisters besichtigt.

Der hiesige Waldmeister wolle den Mohraischen Hammer übernehmen, aber 3000 Thl. schles. aus der Rentkasse zur Emporbringung des Hammers in den richtigen Stand gelichen erhalten, desgleichen das erforderliche Kohlholz aus den kgl. Wäldern auf 8 Jahre. Er schlägt eine kürzere Frist vor.

Bresl. Staatsarch. Grafschaft Glatz I 5 a, fol. 78/79. — Conc.

**862.**

1636 März 28. Neisse.

*Einsiedel.*

Karl Ferdinand, Bischof von Breslau etc., gestattet dem Glaser und Neisser Bürger Elias Wilhelm die Errichtung einer Glashütte auf dem Einsiedel im Zuckmantler Amt auf 6 Jahre gegen 100 Thl. jährlichen Zins.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 UU, 587. — Cop. coaev. — Am 26. Januar 1644 erhält der Drahtziehermeister Kaspar Gabriel das Recht, seine ganz eingegangene und ruinirte Drahtthütte zu Einsiedel wieder aufzurichten. — Ebendas. XX, 115 ff.

**863.**

1636 November 1. Wien.

*Gesammtmonarchie Böhmen.*

K. Ferdinand II. verbietet die Silberausfuhr aus Böhmen und Mähren. „Nachdem sich aus gnadaverleihung des allmächtigen an mer orten in unserm kunigreich Behaim und desselben zugehanen landen gold- und silberbergwerk ereugen und wir aber bericht werden, wie dass sich ir vil sowol hohes als niders standes untersteen sollen, dieselben von den bergwerken herkommende, auch andere gölder und silber aus bemelten unserm kunigreich Behaim und markgraftum Mähren über und wider unser . . . mandat . . . in fremde land zu verführen“ etc.

Abgedr. bei d'Elvert i. Mähren, hist.-stat. Section Bd. 22, S. 577/578.

**864.**

1637 März 14. Kemnitz.

*Rückers.*

Der Glatzer Oberregent Putz von Adlersturn berichtet dem Kaiser u. a. „2) haben sich die possessores dieses pfandgutes Rückers e. mt. regalien als des mühlsteinbruchs angemassat und solcher mühlsteine in starker anzahl brechen lassen“ etc.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Rückers. — Or.

**865.**

1637 Mai 30. Breslau.

*Schlesien.*

Furstentagsbeschluss u. a. wegen der Steuerreste. „Nebenst dieser ausgesetzten quota der alten seind auch einzuheben die vom termin trium regum im retardat verbliebenen capitulationsresta, davon die bergstädte Tarnowitz Reichstein Silberberg Zuckmantel ihrer bergfreiheit und immuniteten halber exemption haben, doch in keinem andern verstand, denn dass deren bloss geniessen sollte, die alleine wirklich im bergwerk arbeite, die handwerker aber in angeregten stedten, item alle die, so vom landt und stedten in die bergstadt sich begeben, entweder ihre handlung gewerbe treiben oder anderergestalt als fremde sich darinnen aufhalten, sollen der exemption nicht fähig sein“ etc.

Bresl. Staatsarch. AA II 4 z. — Cop. coaev. — Vgl. auch d'Elvert, Zur Gesch. des Bergbaus etc. S. 225.

866.

1637 Dezember 31. Neisse.

Zuckmantel.

Karl Ferdinand, Bischof zu Breslau etc., bek., dass sein Berghauptmann und Kollektor seines Zuckmantelischen Amtes, Jonas Bierolt auf Pilwesche, an Gold 20 Stücke zu 15, dann 10 zu 10 Dukaten, so zusammen 200 Dukaten austrägt, nebst absonderlichen 9 Stück Silber, deren jedes zu 2 Rthl. gültig, auf 18 Rthl. belaufet, ihm eingelöst, über welchen Empfang er ihm Rekognition ertheilt.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 VV, 146b. — Cop. coaev.

867.

1638 Juni 14. o. O.

Gottesberg.

Die Stadt Gottesberg kauft von Graf Hans Heinrich von Hochberg den Hochberg, den Plautzen- und den Hüttenberg „mit ieder und aller gerechtigkeit, samt allem dem, was auf erden und unter der erden, zu genüssen und zu gebrauchen“ etc.

Angef. bei Brauner, Chronik von Gottesberg (1894) S. 29 aus e. Abschr. des Gottesberger Stadtarchives.

868.

1638 November 26. Tarnowitz.

Tarnowitz.

Bergmeister, Bürgermeister, Rathmannen und nebst den ganzen Gewerken und der Bergknappschaft die ganze Gemeinde an den Freiherrn L. Henckel in Wien.

... E. g. können wir gehorsamst nicht bergen, dass nachdem die k. hochl. schles. kammer dd. 12/5 d. J. herrn Melchior Müllern kaiserl. oberbiergeldeinnehmer in Ober-Schlesien reseribiret, hinfür von uns auch gleichfalls wie von andern orten das biergele und dergestalt abzufordern, dass wir von iedwedem fass bier, so aus unserm bergflecken ausgeschrottet wird, der biergroschen per 21 gr., sowol auch der ausschrottgroschen mit ebensoviel bei strafe 200 dukaten ohnfehlbar abführen sollten und wir mit zeitigem bericht, sonderlich dass unser bergwerk mehrrenteils mit dem bierbrauen in aufnehmen müsste gebracht werden, gehorsamlich einkommen und demüthigst gebeten, sintemal das bergwerk anietzo, soviel bei beharrlichen bedrägnissen unserer armen . . .<sup>1)</sup> abgebrochen werden könnte, von uns wiederum in aufnahme gebracht wird, dass die schlesische kammer als verordnete aufseherin der kaiserlichen bergwerke in Schlesien laut anno 1577 den 5/2 aufm kgl. schloss Prag ergangenen bergprivilegii uns bei unsern alten freiheiten, darauf die stadt fundiret, gnädigst zu schützen und zu handhaben geruhen wollten, hochbedachte schles. kammer oberwähnten herrn Melchior Müller anbefohlen, von einforderung der biergele sich zu enthalten, aber unser bergwerk in augenschein zu nehmen und derselben dann gründliche relation zu überschicken, dem gebürlich nachzukommen, er vor 10 tagen sich zu uns verfüget und nicht allein 17 offene berge, darin man zu arbeiten und das erz zu suchen angefangen, wie beigelegte terminatur, dergleichen abschrift ihm auch mitgeben worden, dies bezeuge<sup>2)</sup>, sondern dass man auch gleich in der schmelzhütte gearbeitet, angetroffen und von der ganzen beschaffenheit der hochlobl. kammer relation zu thun, sowohl auch de optima nota und zu recomendiren sich anerbosten, meinend dass

<sup>1)</sup> Lücke in der Vorlage. <sup>2)</sup> Fehlt.

der biergelder halber man uns weiter nicht belästigen würde, im fall wir im bergbau dergestalt, wie wir angefangen, fortfahren sollten" etc. Trotzdem werden sie nun mit Anlagen, Kontributionen und Schätzungen belegt und bitten deshalb den Freiherrn L. Henckel um Schutz.

Bresl. Staatsarch. Hs. E 109b, S. 592, Chronik der Stadt Tarnowitz von Lehrer C. Winkler. — Mod. Abschr. vom Conc. oder Cop. coaev.

869.

[1639.]

Tarnowitz.

**Die Stadt Tarnowitz an den Freiherrn von Henckel in Sachen ihres Bergbaus.**

... Es haben e. g. aller zweifel sonder gnädigsten bericht eingezogen, wasgestalt das bergwerk bei uns, so durch langwährende kriegsdrangsale in grossen abgang kommen war, sich befindet und dieses iahr wiederum in aufnahme kommen, dass da wir vorm iahre nur auf etlich mal zu treiben erz, darüber wir in die 7 iahr gesammelt hatten, gehabt, dies iahr gott lob nunmehr soviel erz gewonnen, dass wir durchs ganze iahr in der hütte zu treiben verhoffen, wie sich denn gottes segen an manchen orten ziemlich spüren lässt. Es mangelt, um demselben weiter nachzusetzen, an unserm willen nicht, nur dass wir auf so hohe spesen, die bei solcher arbeit erfordert werden, keinen verlag nicht haben können, dahero wir notgedrungen dies e. g. unterth. vorzutragen und um dero vorschub wehmtätigst zu bitten keinen umgang nehmen mögen. Zwar finden wir in unsrnen alten bergbüchern, dass die h. markgrafen allezeit etlich tausend baarer gelder in der cassa liegend gehabt, damit man die gewerken verleget und nachmalen die bezalung samt einer leidlichen pension oder ergötzlichkeit für gethanen vorschub an silber blei und glätte abgenommen, dergl. beförderung, wenn wir anietzo haben könnten, das bergwerk auch mit grösserem ernst von uns könnte getrieben werden. So haben die h. markgrafen auch in andere wege den gewerken zu helfen nicht unterlassen, indem sie manchmal ihnen das silber frei auf eine geraume zeit oder das mulden- und silbergeld nachgelassen; ia das silber haben i. f. g. markgraf Georg Friedrich lobseligster gedächtniss per 7 rthl.  $\frac{1}{4}$  ort die mark eine geraume zeit, wie es sonston hat können verkauft werden, angenommen und bezahlet; nachmalen aber, da sie empfunden, dass sie soviel geld daraus nicht münzen können und schaden dabei gehabt, die mark mit 7 thl.  $\frac{1}{2}$  ort bezahlt, selbige zeit der rthl. per 34 gr. gegangen, welche taxa bis dato noch thut währen, ohngeachtet das silber anietzo so frei wie vorher abgegeben wird, hergegen aber zum gelde ein merklicher zusatz kommen ist, dass man ietzo mit 7 rthl.  $\frac{1}{2}$  ort kaum die hälftie verrichten kann, was man vorhin hat verrichten können, weil alle materien anietzo zweifach höher als vor diesem müssen gezahlt werden. So ist auch g. h. das silbergeld bald vor anfang nicht geben worden und vor derselben zeit, als man den gewerken silber freigelassen, hergegen sie von einer iedweden mark per 3 gr. in die urbar zu geben bewilliget, welche 3 gr. noch dato geben werden. Weil es nun die ietzige beschwerliche zeit nicht leiden wollen, dass ein ziemlicher baarer groschen in der kasse zu unserm verlag vorhanden sein könnte, wir dennoch, wie schwer es immer hergeheth, in anderwärts uns um geld auch gegen ziemliche contentirung bewerben und die berge bauen müssen, als haben wir alle einmütig zusammen geschlossen, durch eine demütige supplie e. g. anzuflehen und des silbers halber, dass e. g. uns auf etliche iahr selbiges frei lassen, zu sollicitirn, wie wir denn e. g., die ein sonderliches gnäd. gefallen an der bergwerken aufnahme haben, hochflehtlich darum wollen gebeten

haben, wodurch nicht allein wir zu besserer begierde aufgemuntert, sondern auch andere ausländische gewercken, derer nicht wenig des silbers halber, ob es frei gelassen wird, nachfragen lassen, veranlasset werden, die berge mit uns zu bauen, das glück zu suchen und e. g. urbar zu vermehren, wie wir denn kein zweifel tragen, sintemal bei vermehrung des bergwerks dasienige, was e. g. an silber abgehen mag, in der urbarei wiederum eingebracht wird, dass e. g. ein geringes nicht anschen und hocherwähnter h. markgrafen hochlöbl. exemplpel nach dero hohe gnad uns auch werden widerfahren lassen und dem anietzo vorgebrachten petitio mit befreiung des silbers auf etlich iahr nach dero gnädigem belieben deferiren, welche hohe gnade wir ie und allwege gebührend zu agnosciren, dieselbe für iedermänniglich zu rühmen, auch im bergbau eifrig fortzufahren nicht unterlassen wollen . . .

Bresl. Staatsarch. Hs. E 109 b, S. 599. — Aus dem Tarnowitzter Neuen Stadtbuch ohne Datum z. J. 1639 in moderner Abschr. i. d. handschriftl. Chronik der Stadt Tarnowitz von C. Winkler.

870.

1639 Februar 8. o. O.

*F. Münsterberg.*

Beschluss der Stände des F. Münsterberg: George Obss solle wegen seines Salniter-Siedewerks dahin beschieden werden, dass es bei einem jedweden Stand oder Herrschaft stehe, ihm der gleichen auf seinem Grund und Boden zu verstatten. Eine General-Licenz durchs ganze Land ihm zu ertheilen, wäre höchst bedenklich.

Bresl. Staatsarch. F. Münsterberg II 6 b. — Or.

871.

1639 Mai 28. Tarnowitz.

*Tarnowitz.*

Bergmeister, Bürgermeister, Rathmannen, Berggeschworne und nebst den Gewerken und Bergknappen die ganze Gemeinde zu Tarnowitz bitten die Freiherren von Henckel um Schutz gegen die von den schlesischen Fürsten und Ständen und der schlesischen Kammer auf ihre Bergstadt gegen ihre Bergwerksprivilegien auferlegte Kontribution u. a. „Was mehrgedachte schles. kammer durch h. Melchior Müller bei unserm bergwerk des zehenden halben für anstellung machen zu lassen gnädigst begehret, das geruhen e. g. aus glaubwürdiger abschrift des vor wenigen tagen uns originaliter communicirten kammerschreibens<sup>1)</sup> gnädigst zu sehen, daraus so uns abzunehmen, dass die hochl. kammer vermöge der anno 1577 den 5/2 von kaiser Rudolpho christmildeste gedächtniss ausgangnen schles. bergordnung ein genaues aug auf unser bergwerk zu haben und auf allen fall (?), wie es kraft gedachter kaiserl. bergordnung gnädigst beizuspringen geruhen wolle. Wenn aber e. g. nicht allein als natürlichen erb- grund- und oberbergherren dieses bergwerks sondern auch als usufructur. der erzzebenden ad tertium haeredem, nach dessen abgang dieselben ir. ka. mt. heimfallen sollen, uns quovis casu ingruente in dero gnäd. schutz billig foiren und ohngeachtet in e. g. belieben stehet, durch auswärtige beschwerung des ganzen bergwerkes, wie bisher geschehen, da man uns bald auf 636 personen, bald auf 400, bald auf 300, mehr und weniger gezählt, bald auf 8000 etlich hundert geschätzt und die contribution von uns erzwungen, ihren proventibus einen schaden verfügen zu lassen, doch weil dieser mansuetudine und landkundigen gtiligkeit wird ein mass (?) getroffen werden<sup>2)</sup>, fernes auch kein dorf nicht mehr übrig

<sup>1)</sup> Liegt nicht vor. <sup>2)</sup> Unleserlich, statt mansuetudine conjicirt Arch. Dr. Krusch mit Recht consuetudine.

haben, welches wir der löbl. landschaft zu gefallen verpfänden und wir damit neben unsren blutsauern schweiss übertragen könnten, als thun wir unsers wenigsten erachtens nicht unbillig, dass e. g. wir denienigen schutz anietzo anflehen, welchen allerhöchstged. ka. mt. in dero kais. ietzt ermeltem privilegio dero schles. kammer allergn. anbefohlen, in welcher mehrgedachte schles. kammer selbst uns zu erweisen nicht unterlassen würde, wenn sie das kais. regal anietzo wirklich erheben sollte" etc.

Bresl. Staatsarch. Hs. E 109 b, S. 596, Chronik der Stadt Tarnowitz verfasst vom Lehrer C. Winkler. — Cop. mod. aus Cop. coaev. i. e. Tarnowitz Stadtbuch.

872.

1639 April 8. Tarnowitz.

*Tarnowitz.*

**Die Stadt Tarnowitz an den kaiserlichen Oberbiergeldeinnehmer wegen des Biergroschens.**

Was die hochlöbl. schles. kammer in puncto des biergroschen rescribiret, haben wir origin. gesehen gelesen und vernommen, was die k. hochl. kammer an den herrn wegen eigentlicher erkundigung unserer bergwerke beschaffenheit, sowohl was auch der herr an den seligen herrn Georg Götzke, gewesenen unterbiergeldeinnehmer zu Beuthen, darauf schriftlich abgehen lassen, und schicken hier beiliegend eine consignation der eröffneten berge mitsammt ihren namen und gewerken, wobei dem herrn wir unterdienstlich nicht bergen sollen, dass die ietzigen schäfte zwar neu, aber zwischen alten bergen geschlagen und also die alten zechen eröffnet sein worden, darin das erz, was unsere vorfahren hinterlassen oder hierin wassershalber nicht graben können, weil selbigen ietziger zeit gefallen, auch gesuchet und gegraben wird. Zwar hat man vor etlichen wochen auf einem neuen felde einen schacht geschlagen und etliche lachter tief in die erde gegraben, aber weil man auf einen harten felsen und dabei schlechte erzeugung einziges erzes angetroffen, hat man mit verlust der angewendeten unkosten von diesem baue resp. neuen schacht abstehen müssen. Was sonst den zehnd anreichen thut, wird derselbige bei abmessung des erzes, weil ir. ro. ka. mt. unser allergn. herr bei erblicher verkaufung dieser herrschaft ir. g. unserm gn. herrn denselben ad tertium haeredem allergnädigst freigelassen und cediret, ir. g. urbar allegiret, richtig abgemessen und abgegeben. Solches unserm hochgeehrten herrn zu seiner nachricht.

Bresl. Staatsarch. Hs. E 109 b, S. 598. — Aus dem Tarnowitz Stadtarch. i. d. handschrifl. Chronik der Stadt Tarnowitz von C. Winkler.

873.

1639 Juni 21. Wien.

*Rückers.*

K. Ferdinand III. verleiht seinem Leibarzt Esaias Sachs das Gut Rückers in der Grafschaft Glatz neben der hohen und niederen Wildbahn, Steinbruch, Fischerei . . . und befiehlt seinen Landeshauptleuten, Oberregenten, Steinbruchsverwaltern und allen seinen andern Beamten in der Grafschaft Glatz, denselben darin zu schützen.

Bresl. Oberbergantsbibliothek No. 746. — Abschr. des XIX. Jahrh.

874.

1639 September 16. Wien.

*Schmiedeberg.*

K. Ferdinand III. verkauft an Hermann Czernin, Reichsgrafen zu Chudnitz, Herrn auf Petersburg, kaiserl. Rath, wirklichen Kämmerer und Obrist zu Ross, um 216636 Gulden unter Aufrechnung verschiedener Schuldposten die Herrschaft Schmiedeberg in seinem Fürstenthum Schweidnitz

„sammt allen dazu gehörigen appertinentien recht und gerechtigkeiten, wie es die vorige possessores genossen und an uns per commissum kommen, erbeigentümlich frei und völlig abgetreten und überlassen und dabei nichts anders [ausgenommen] als die obere pergwerck und dass er graf Tschernin schuldig sei, den eisenstein auf unser gut Gersdorf<sup>1)</sup> in ietzigen preis ieder zeit unweigerlich erfolgen zu lassen und sich auch wegen der pergwerck der alten pergwercksordnung de anno 1572 (!) gemäss zu halten und zu aecommodiren“ etc.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Schmiedeberg. — Abschr. des XVII. Jahrh. von einer beglaubigten Abschr. v. J. 1651. — Vgl. auch Th. Eisenmäger, Gesch. der Stadt Schmiedeberg (1900), S. 73 ff., wo vieles weiteres Material über die Eisensteingewinnung das.

875.

1639 November 2. Oberglogau.

Friedeck.

Georg, Graf von Oppersdorff auf Oberglogau, Herr der Minderstandesherrschaft Friedeck, an die Oberamtsregierung in Beantwortung der von den Bürgern gegen ihn erhobenen Beschwerden u. a. „Weiter satzen sie, ich liess das eisenerz graben auf der stadt viehweide . . . Zudem so wolt ich gerne wissen, wer mir das eisenwerk wehren kann, weils ein metall unter der erden ist, welches nicht den Friedeckern sondern der obrigkeit zugehört. Ich bin nicht der erste, der solches thuet, sein hundert obrigkeiten, die es eben dergleichen thun, und geschiecht ihnen nichts zu schaden, dann man nur hin und wieder ein biessle aufgrebt, welches, wenns wieder verwachst, haben sie so gute hutung als zuvor“ etc.

Oberglogauer Reichsgräfl. Oppendorff'sches Majoratsarchiv, Copiarium N, pag. 244. — Cop. coaev.

876.

1640.

Pless.

Consignation derer in der freyen standesherrschaft Pless zu befindenden eisenhämmere, saltzsiedewerke und saltzniederlagen ex a. 1640<sup>2)</sup>).

In der herrschaft Pless befinden sich 6 eisenhämmere, 3 saltzsiedewerk, nehmlichen zwey hämmer gehörne ir. g. dem herrn grafen zu, der eine wird genennet der alte deutsche hammer, lieget 4 meil von Pless gegen Beuthen zu, der ander wirdt genennet der Jaroschowitz hammer, lieget 3 meil von Pless, nicht weit von einem dorf, Lendtzin genannt, so auch ir. g. gehöret. Mehr sind vier hämmer, die gehörne edelleuten, als 1. Bogutzker hammer, 2. Rodtziner, 3. Schoppenitzer, 4. und Salenscher, liegen gar nahe beyeinander im Misslowitzschen, 3 meil von Pless, Misslowitz aber ist ein städtlein in der herrschaft Pless, lieget 5 meil von Pless gegen Pohlen. Zu Lasisk, einem dorf, ist ein saltzsiedewerk gehöret ir. g. zu, liegt 3 meil von Pless. Zu Mokra, einem dorf, ist auch ein saltzsiedewerk, gehöret einem von adel, liegt auch 3 meil von Pless. Ingleichen ist ein saltzsiedewerk in einem dorf, Ornuntewitz genannt, gehöret auch einem von adel, liegt 4 meil von Pless gegen Gleubitz zu. Sonsten ist auch vor diesem zu Schmilowitz, einem dorf, ir. g. zugehörig, dann auch zu Orzess, einem von adel zuständig, ein saltzsiedewerk gewesen, sind aber beyde bey dem unglückseligen kriegeswesen ganz eingangen. Zu Birssowitz, einem dorfe, ir. g. zuständig, ist eine starke saltzniederlage, lieget 3 meil von Pless hart an dem Weichselfluss, gräntzet mit Pohlen und ist eine halbe meil von Auschwentzin in Pohlen.

Bresl. Staatsarch. Sth. Pless VIII 3 a. — Or.

<sup>1)</sup> Giersdorf bei Warmbrunn.

<sup>2)</sup> Gleichzeitige Ueberschrift.

## Verpachtung der Bergwerke Alten- und Hackelsberg.

Wir Carl Ferdinand von gottes gnaden geborner prinz zu Polen und Schweden, bischof zu Breslaw, als sachenwalter und wir capitul der haubtkirchen st. Johannis zu Breslaw als verwilligern urkunden hiemit vor männiglichen, dass wir dem erbarn Christoff Ziegenhorn seinen erben und erbnemben im Zuckmantischen zum Obergrunde den Alten- und Hackelsberg, sowol Hatschischwaz genandt, auf sechs iahr lang bestandt- und mittungsweise hingelassen folgendorf gestalt und also: Erstlichen soll er Ziegenhorn solch obgedacht unser bergwerk in trieb halten und nicht stecken lassen, darmit uns hierdurch einzig ungelegenheit oder schaden nicht entstehen möge. Zum andern, dass er gemeltes bergwerk und insonderheit die wasserkunst fleissig reparire und solche dermassen baustendig erhalte und bei sejnem abzuge dieselbte wiederumb baustendig sambt allen und ieden, wie es demselben laut vertfertigten inventario übergeben, gewehre, worbei er dan auch zugesaget und versprochen, den Schindlerschacht als wie bergwerksgsmanier zu bauen und kein bergfest wegzuhauen, damit der gruben dardurch kein bruch beschehe und den andern berckwerken, sonderlichen der wasserkunst solehes nit schädlich sein möchte. Drittens solle ihme bewilliget und zugelassen sein die nottuft von holze, so viel zum bergwerk gehörig und wie bergwerksgewonheit und gebrauch ist, iedoch dass er solches nicht missbrauche, wird ihm das selbe von unsern forstmeister gereicht und angewiesen werden. Vor welchen genuss des berckwerks er bemelter bestandesman versprochen und zugesaget, in unser hochfürstl. Neissisch rendtambt zu erlegen und gutzumachen, iährlichen 400 stücke reichsthaler, als anfänglich von angehender mittung nach verfliessung eines vierteljahres termin ostern anno 1640 200 reichsthaler und termin michaelis solchen iahres wiederumben 200 thaler obigen werts. Da aber der allerhöchste das bergwerk mit golde segnen würde, soll er uns iährlich ein stücke gold zum wenigsten von 12 oder nachdem sich das glück reichlicher erzeigen würde, meher ducaten unter unserem bildnuss zu geben schuldig sein; herentgegen ihm frei stehen soll, das gold, so er daselbst erwerben wird, in goldstücke zu vergiessen, es sei in ganz oder halben Portigaleser, iedoch dass das gold nit geringer als ducatengold geschlagen werde, zu welchem dan die stock und stempel er von dem seinem zu verschaffen und dasselbe, wan ihm gedachte stempel von nöten, uns oder unserer hochfürstl. Neissischen regierung zuvor andeuten solle. Und weilen dan, wie der bergwerksgebrauch, dass, sofern im tiefesten nichts gebauet, dasselbe so am tage ist, auch ungebauet verbleiben und ihm Ziegenhorn nicht zugelassen, sondern uns hiebei ausdrücklichen vorbehalten sein solle, als wird unser bergmeister sambt den geschworen hierauf genau aufacht haben und das bergwerk alle zwei monat richtig zu befahren und die gebühr als fahrgeld von ihm abzufordern wissen. Hierbei dan auch bemelter Christoff Ziegenhorn versprochen und zugesaget, solche mittung nicht allein in allen puncten und clausulen unfehlbar zu halten, sondern auch unserem bergambt, so weit sich nach bergordnung gebühret, gehorsamb zu leisten und demselben seine recessgelder, als alle quartal drei thaler, wie auch den bergleuten und allen andern, so darbei arbeiten, wochentlichen ihren verdienten lohn, dem bestandesgeld ohne schaden, richtig abzuführen, dagegen ihm sambt allen und ieden gewerken über die anno 1541 von weiland bischof Balthasar aufgerichte bergwerksgfreiheit, des achten puncts halber, nemlich dass selbe auf solchem unserem

bergwerk frei sicher ohne alle beschwer wohnen und allerlei handwerk und nahrung treiben mögen<sup>1)</sup>), sicherer schutz nach inhalt der bergordnung gehalten, sowohl alle mög- und gewöhnliche mittel gereicht werden soll. Wann auch, da gott vor sei, ein casus fortuitus inner benennten sechs iahren vorfallen möchte, dass die kunst gruben und gebäude hütten bergwerker wonhäuser und wie es alles im inventario genennet werden könnte, durch krieg plündierung und dergleichen ohne des ernnten mitters oder seiner mitgewercker verwahrlossung gehindert oder schaden leiden sollen, derselbte sambt interessirenden von solcher zeit, solang er es nicht fortzutreiben vermöchte, weder bestandtgeld darvon zu reichen noch deren ichtwas zu wetten und zu erstatten schuldig sein solle. Und dan lezlich wan nach ausgang solcher sechs iahr uns und einem ehrwürdigen dombkapitul dieser contract gedachten Ziegenhorn nit weiter zu vergönnen genedigist beliebte oder aber er mitter denselben nit lenger bestehen wolte, soll dieser ein halbes iahr vor ausgang der mittung aufzukündigen bindieg sein. Da aber er erwehnter mitter sambt seinen mitgewercken durch hulf des allmächtigen solehe mittung in nutzbaren stand gebracht und nach geendigten 6 iahren sich etwa andere gewerken und verlegere angeben möchten und ein mehrers thun wolten, solle doch er Ziegenhorn mit seinen gewerken, wan er dasiennige geben thuet, was ein ander geben wiel, auch sonst nichts erhebliches wider ihue vorgefallen, bei solcher mittung vor einen andern verbleiben . . .

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 WW, fol. 2b/6. — Cop. coaev.

## 878.

1641 August 10. Breslau.

*Trachenberg.*

K. Ferdinand III. verreicht durch seine schlesische Kammer dem Melchior, Grafen von Hatzfeld, Herrn zu Wildungen, aus kgl. böhmischer Macht und Gewalt als regierender König in Böhmen und oberster Herzog in Schlesien erb- und eigenthümlich die Herrschaft Trachenberg u. a. mit „allen regalien herrlichkeiten recht und gerechtigkeiten, wo und wie die genannt sein und genannt werden können, so von recht und gerechtigkeit wegen dazu und darein gehören, benent und unbenent, zu berg und thal grund und boden . . . Iedoch halten wir uns unsern erben nachkombenden königen zu Böhmiß und obristen herzogen in Schlesien hierinnen nachfolgende stück ausdrücklichen bevorn, nemblichen unsere ko. und landesfürstliche regalia als metall silber und gold bergwerke schatze unsere hohe obmessigkeiten sowol andere pflichten bürden zuzüge landes-anlagen türkenhülfen biergefall granizzölle sowol alle andere mitleidungen und nach gestalten sachen erforderliche onera publica, wie die in begebender necessität namens sein möchten, die er und künftige besitzere neben gemeinem lande zu tragen und zu leisten schuldig sein sollen“ etc.

Bresl. Staatsarch. Sth. Trachenberg I 5 a, Vol. III und I 7 a. — Beglaubigte Abschr. a. d. Jahre 1656 vom Or. — Auszüglich mit dem falschen Datum 16. August bei Steinbeck a. a. O. I, 134 und ebenso bei Zivier a. a. O. S. 404.

## 879.

1642 November 10. Ebersdorf.

*Ratibor.*

K. Ferdinand III. verkauft erb- und eigenthümlich sein Schloss und seine Herrschaft Ratibor mit den zugehörigen Dörfern und Vorwerken, mit allen und jeden Ein- und Zugehörungen, Unter-

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 94.

thanen, Bauern etc., den Mühlsteinen und Steinbrüchen auf den Rybniker Gründen, mit der hohen und niederen Jagd, dem Eisenhammer und Eisenstein, der Brettähnle, dem Salzsiedewerk „alles und iedes solcher- und folgendorfsgestalt, wie wir es iure privati bis anhero genossen oder von rechts-wegen geniessen können und sollen, auch eodem iure melioraret und verbessert haben, auch allen wiesen stauden wiesenwachs rüttich und strüttich, auch allen und ieden nutzungen in und ob der erden, wie die nutzungen klein oder gross viel oder wenig in gemein oder sonst genannt oder künftig auf- und angerichtet werden möchten“ etc. für 130000 Thlr. mit dem Rechte der freien Weiterveräußerung. „Iedoch halten wir uns unsren erben und nachkommenden königen zu Böhmen, obersten herzogen in Schlesien, fürsten zu Oppeln und Ratibor, ausdrücklich bevor unsre ka. ko. und landesfürstlichen regalia als metall bergwerke schätze der erden, da einige derer orten befunden werden, salzzoll und pfannengelder, wie solche auch von andern privatsalzkokturen zu unserer schlesischen kammer entrichtet werden, dann unsre ka. ko. und landesfürstliche superiorität und hohe obmässigkeit, wie nicht weniger die steueransage samt den unterthanen ritterdienst, wie solche von alters her auf dieser herrschaft und güttern gehaftet, sowohl andere pflichten bürden zutige landesanlagen türkenhilfe biergefälle und mitleidungen“ etc.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Oppeln-Ratibor I 105 a, Vol. I. — Or. — Conc. — Die Uebergabe der Güter geschah vom 11. November 1642 bis 18. Januar 1643<sup>1)</sup>. Den obigen Kaufbrief, den die schlesische Kammer mit Zuziehung des königlichen Oberamtes in Schlesien verfasst hatte, nahm jedoch Graf Georg von Oppersdorff nicht an, weil der von den Kommissaren der schlesischen Kammer mit dem Grafen vereinbarte Kaufvertrag nachher als der Kays. Mayt. höchstnachtheilig in verschiedenen eingerückten Punkten verändert worden war. Die Verhandlungen hierüber zogen sich hin und endlich kam zu Wien den 13. Oktober 1655 mit den Vormündern der gräflich Oppersdorffischen Erben ein Hauptabschied zu stande, den dann die schlesische Kammer endgültig mit den Vormündern festsetzte und den darauf Kaiser Leopold den 9. November 1658 bestätigend inserierte unter dem Anscheine, als ob es tatsächlich der Kaufvertrag des Königs Ferdinand III. vom 10. November 1642 wäre. Am 17. Dezember 1659 bekannte Ludovica Maria, Königin zu Polen und Schweden, Herzogin zu Oppeln und Ratibor, dass vor dem Landeshauptmann der Fürstenthümer Oppeln-Ratibor die Vertreter des Kaisers den vorhergehenden Kaufbrief in die Oppelnsche Landeskanzlei haben einverleiben lassen. Es folgt nun der Tenor der Urkunde Leopold's und am Schlusse steht die Unterschrift des Grafen Franz von Oppersdorff<sup>2)</sup>.

880.

1644 Januar 29. Neisse.

Zuckmantel.

## Rekognition wegen des Bergwerks zu Zuckmantel.

Der hochfürstl. durchlaucht Caroli Ferdinandi wir verordnete administratores des bishthums Bresslaw urkunden hiemit vor iedermänniglichen, dass heute unten gesetzten dato vor uns erforderter erschienen und gestanden höchstgedacht ihrer hochfürstl. durchlaucht unsers gnädigsten herrn bergmeister und geschworne von Zuckmantel an einem, dann der ehrbare Simon Babel bergwerksbestandsinhaber in Obergrund andern teils alda nach oberkeitlicher inquisition, ob nemlich bemelter Babel in allem seinem bau der bergordnung und gerechtigkeiten gemäss sich verhielte, dann ob auch ihrer hochfürstl. durchlaucht auch einziger schade in einem und dem andern des Babels bau bringen und was denen anhängig zugefügt würde, bemelter bergmeister und gesamte geschworne

<sup>1)</sup> Weltzel, Gesch. der Stadt und Herrschaft Ratibor, 2. Aufl. (1881), S. 591.

<sup>2)</sup> Or. im Bresl. Staatsarch. Urk. F. Oppeln-Ratibor No. 7. Eintragung daselbst auch im Landb. III 27 J 413 ff.

freiwillig ausgeredet und attestiret, dass nachdem sie laut bergordnung monatlich die bergwerk befahren und besichtigen theten, selbiege an mehrer bemeltes Babels actionen nictes zu verbessern und zu corrigen hetten, sintemalen mehrer höchstgedacht ihr hochfürstl. durchl. die pensiongelder richtig überkomben, auch sonsten kein bergwerksgefahr noch einziger schaden erfolget were. Wenn wir dann umb dessen recognition alles gehorsamben fleisses gebeten worden, als haben wir solehe nicht allein ausfolgen, sondern auch ihm Babelu freistellen wollen, ob er über vorigen bau noch ein mehrers zu nuz und fromen ihr hochfürstl. durchl. mitten und antreten wolle, dazu dann das bergamt bieß auf unser ratification gevollmächtigt sein solle . . .

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 XX, fol. 117. — Cop. coaev.

881.

1644 Juli 6. Wien.

Weissbach.

K. Ferdinand III. bestätigt dem Hans Preussler, Glasemeister der Hütten bei Weissbach, in der kaiserlichen Herrschaft Kynast gelegen, seine neu erbaute Mehlmühle.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Weissbach. — Cop. coaev.

882.

1646 Juli 5. Zuckmantel.

Zuckmantel.

Der Rath der Stadt Zuckmantel an die bischöfliche Verwaltung: Der Bergauptmann Jonas Birolde habe ihm den hochfürstlichen Administrationsbefehl zugeschickt, nach welchem derselbe alsbald mit Zuthat ihrer Stadt aus dem Amte 12 Berghäuer nach Neisse schicken solle. Bei ihnen sei aber z. Z. nur ein alter, arbeitsunfähiger Berghauer vorhanden und ein zweiter stecke gerade im Arrest; es seien zwar sonst etliche Männer da, die z. Z. für Jungen auf den Bergwerken und in den Pochwerken gearbeitet haben, bestehen aber für keine Häuer, haben auch nicht Instrumente hierzu. So aber solehe tauglich und annehmlich, sollen sie gestellt werden. Die Bergleute aber, durch welche die Stadt z. Z. ihr bauendes Bergwerk treiben, wohnen in dem Obergrunde und der Rath habe keine commenda über sie. Nichts desto minder sei der Bergmeister neben den Geschwornen selbst zu ihnen gegangen, sie ersucht, dass sie sich wollten gebrauchen lassen, welche ihm zur Antwort gegeben, er hätte ausserhalb der Gruben mit ihnen nichts zu schaffen; sie „haben auch keinen ganzlichen ausschlag von sich geben, ob sie sich wollen gebrauchen lassen“ etc.

Bresl. Staatsarch. F. Neisse I 21 a. — Or. — Am 4. Juli schreibt die bischöf. Administration dem Bergauptmann, sie hätte ihm bereits zweimal ernstlich anbefohlen, aus dem ihm anvertrauten Amt nebst Zuziehung der Stadt Z. 12 gute Berghäuer mit ihren gewöhnlichen Instrumenten bei Tag und Nacht unverzüglich nach Neisse zu schicken; dies sei bis zur Stunde nicht geschehen. Im Fall es noch nicht geschehen, befiehle sie ihm endlich und ernstlich, dermassen emsig zu verfügen und die zuverlässige Anstalt zu machen, dass dies bei seiner Verantwortung, wenn hierdurch Ungelegenheit und Schaden zuwachsen sollte, unverzüglich geschehe. — Cone. ebendas. — Am 6. Juli schreibt die Administration gleichzeitig dem Bergauptmann und der Stadt Zuckmantel, „dass auf mehrers ernstl. zuschreiben und befehle die begehrten 12 berghauer mit ihren instrumenten ausser zweier dato noch nicht abgeschickt werden. Dieses empfindet nicht allein hochgedachte ka generalität zum höchsten eifrigt, sondern es muss derhalben das bisthumb dasselbe auf allen seiten mit erschrocklichem verderben albreich entgelten. Ist derhalben zu allem überfluss unser ernst- und endlicher administrationsbefehl an euch, dass ihr euch bei höchster ungnad und straf, auch verantwortung alles causirenden verderbs deswegen mit dem bürgermeister zum

Zuckmantel alsbald ohne verlierung einzigen augenblicks vernelhet, dass die übrigen 10 berghauer, die arbeiten können, worunter Balthasar Kretschmer im Obergrund wohnhaft insonderheit begehret werden, mit ihren instrumenten sicher [den nechsten und besten weg nacher Frankenstein<sup>1)</sup>], in höchster eil abgeschickt werde; im widrigen hat (tit.) herr graf von Göz albereit scharpe order, dieselben mit aller macht abholen zu lassen<sup>2)</sup> etc. — Cone. ebendas. — Am 24. Juli schreibt der Rath von Zuckmantel an die bischöf. Administration, dass sie unlängst auf Befehl 12 Bergleute nach Frankenstein geschickt habe, von welchen 8 auf sie kamen und 4 auf die Dorfschaften, welchen sie pro Person 2 Thl. usual gegeben und die auch sonst noch etwas an anderen Orten bekommen haben sollen. Nun dringen diese nach ihrer Wiederkunft heftig mit ziemlichen rauhen Worten auf ihn, den Rath, ihnen wüchentlich noch 1 Thl. zu geben. Dies betrefre ihrer einfältigen Meinung nach das ganze Land; die Stadt sei ganz erschöpft und habe der Ausgaben so viele, auch könne er von der Gemeine fast nichts mehr erzwingen, sodass er weder aus noch ein wisse. Er bittet die Administration, wie er sich gegen die Bergleute wegen der Wochenbesoldung verhalten solle. Im Fall es, doch mit Befristung etlicher Wochen, auf die Stadt Z. kommen sollte, dann möchte dasjenige inkünftig ihr an den Wochengeldern defalciret werden. — Or. ebendas. — Am gleichen Tage antwortet die Administration, es sei ihr der gewisse Bericht von der Generalität zugekommen, dass die Bergleute, solange sie vor Frankenstein gewesen, daselbst ihr Auskommen und Befriedigung richtig gehabt, auch habe sie selbst einem jeden 1 Rthl. gegeben. Deshalb solle der Rath sie examiniren und nachfragen, worauf er befinden werde, dass schwerlich ihnen etwas mehr zu bezahlen sein würde. — Cone. ebendas.; allda noch einige weitere Schr. in dieser Sache.

## 883.

1648 April 29. Neisse.

Freiwaldau.

Karl Ferdinand, Bischof von Breslau, bestätigt die Urkunde des Bischofs Johann vom Tage Remigii 1519<sup>2)</sup>), wonach Freiwaldau eine freie Bergstadt ist.

Bresl. Staatsarch. Neisser Landb. III 21 YY, 470. — Cop. coaev.

## 884.

1649 Dezember 8. Schweidnitz.

Neuhaus.

Auflassung des Schlosses Neuhaus sammt dem Vorwerk und dazu gehörigen Dorfschaften Dittersbach, Hain und dem Anteil zum Bärengund im Weichbilde Schweidnitz (jetzt Kr. Waldenburg) u. a. mit berg- und kohlgruben gebrauch und einschlag.

Bresl. Staatsarch. F. Schw.-J. III 19 B, 282. — Cop. coaev.

## 885.

1650 Juni 10. Zuckmantel.

F. Neisse.

Der Berghauptmann Kaspar Schmeltzer an Bischof Karl Ferdinand<sup>3)</sup> wegen Hebung des Bergbaus im F. Neisse.

... Auf euer hochfürstl. durchl. genädigisten befehlich nebenst titul dem herrn Steineckern sambt bergmeister und geschwornein, dem herrn Geponio die bergwerk sambt den anhangenden erzten und mineralien bester möglichkeit nach zu zeigen, habe ich deme ... nachgelebet und erstlichen ihme dem Altenberg nebenst deme der zugehörigen schächten und stollen zu befahren angefangen, die darinnen befundene ertz und kiess sowohlen in hangenden fallenden und liegenden behauen und die abgehauene handsteine überantwortet, darnacher in den bergwerken, wie das ertz gepochet gesichert und das gold darbei geschieden, aus den hinterstelligen schlichen der

<sup>1)</sup> [] ist wieder ausgestrichen in der Vorlage.

<sup>2)</sup> Abgedr. i. Cod. dipl. Sil. XX, 211 ff.

<sup>3)</sup> Der Breslauer Bischof Karl Ferdinand bemühte sich, den Bergbau zu heben etc., d'Elvert a. a. O. S. 225 ff.

vitriol gesotten, in augenschein gegeben, auch eine vitriolprobe überreicht, dannen in dem probierhaus [im] beisein seiner solches gesicherte gold schmelzen und fein machen und etzliche dukaten prägen lassen, worauf er dann solchen auf einem probierstein und darneben einen spanischen und ungrischen gestrichen und sich befunden, dass unser gold einen weit höhern grad als das spanische und ungrische gehabt, beinebenst auch berichtet, dass wir nicht in die tiefen (wegen der aufgegangenen wasser), darinnen die besten erz gefunden, darvon er dann auch etzliche handsteine, welche vorhanden, empfangen, kommen könnten, denn die wasser in die 40 klapfern hoch bis auf den stollen aufgegangen. Und ist dieses stollenmundloch von abend gegen morgen in die 500 klapfern die wasser abzufüren auf den hauptschacht zu gefuret und in wehrender durchführung kein erzt bis auf den hauptschacht gefunden worden. Als habe ich ihme auf die ander seiten des gebirges gefüret, dass von morgen gegen abend ein anderer stollen auf den hauptschacht zu angefangen, welcher 40 klapfern tiefer als die tiefsten albereit in der gruben weren, einkommt, die erzte auch gegen morgen zu strichen und fielen, geweiset und dieser seite des gebirges alles metallischer eignenschaft befunden wird. Solchen stollen bis zum ende mit ime befahren, die ende behauen und die erzte und kies, ob sie gleich noch nicht in grosser menge befunden, doch in so guter gütte, als die in der tiefen sein, welchen stollen er denn hochgelobet. Darnach habe ich ihme gegen mittage zu die anhangenden bergwerk erz und mineralien, wie auch weichen bergwerk und waschwerk, wo das pure feine gold auf der sohlen der nicht abgerissenen erden in der sindfluth gefunden wird, die bergbücher lassen lesen, was vor mächtige (über alle unkosten) quatemberliche ausbeuten gefallen, warumb solche eingangen, wie wieder zu helfen und repariren, völligen bericht gegeben, auch demonstriret aus den bergbüchern, dass nicht allein alhier, sondern auch hin und wieder in dem bishumb erzte mineralien metallen und edelgestein gefunden werden, wie dann nicht zu zweifeln, dass viel reiche erzt vorhanden sein, wenn geldmittel vorhanden, durch fleissiges nachsuchen könnten erschurft werden. Auch ir. ro. ka. mt. durch dero schlesischen kammerpräsidenten herrn von Lobkowitz etzliche vietriolproben zu dero gesundheit begeret, denn sie weder in Ungern und Böhemb dergleichen guldische vietriol haben und er, herr kammerpräsident, als ein gewercke mitzubauen begeret, desgleichen ist hent herr Jakob Huser anhero kommen und gebeten, ihm eine probe auf unsre kiesschliche mit den Reichsteinischen und Silberbergischen erzten unter einander zu versuchen zu vergünstigen, denn man schon von den alten hero nachrichtung, dass dieselbigen erzte ohne die im bishumb gefundene erzt und zuschlege wenig fruchtbarlichen sich erzeigen. So habe ich auch heut den alhiesigen rath gerichtsschöppen und gemein eltesten zu mir erfordert und ihnen in e. hochfürstl. durchl. namen anbefohlen, das bergwerk stärker fortzutreiben oder würden keiner bergfreiung geniessen, welches sie denn auch denselben gehorsamst nachzuleben anerboten . . .

Bresl. Staatsarch. F. Neisse I 21 a. — Or.

Karl Ferdinand, Bischof von Breslau, bestätigt dem Städtlein Zuckmantel sammt den Dörfern Hermstadt und Grund, zumal sie sich erklärt haben, bald wieder Bergbau zu treiben, die alten Bergwerksfreiheiten und eximiert sie von den gemeinen Landeskontributionen.

Bresl. Staatsarch. Neisser Landb. III 21 ZZ, 338. — Cop. coaev.

887.

1650 August 2. Brieg.

Reichenstein.

Der fürstl. Rentmeister M. Güler berichtet dem fürstl. Briegschen Sekretär Lindner zu Wien, dass nach Aussage des fürstl. Liegnitzischen Rentmeisters Herr Dr. Agricola eine Schmelzprobe des Reichensteinischen Erzes verrichtet und befunden, dass der Ztn. Erz 16 Dukaten weniger 10 Gran halte, habe ihm auch das Gold, so als ein Hanfkorn gross, zum Ersehen mitgeschickt, welches er (d. Schr.) am Striche gut befunden. Er sendet den Bericht des Agricola anbei: Er habe ein sonderliches Beizwasser gebraucht, dabei das meiste der Urin; er verhoffe, sie werden die Beizkunst, daran alles gelegen, von ihm wohl erheben können. Dem neuen Berggeschwornen<sup>1)</sup> habe er scharf anbefohlen, den  $\frac{1}{2}$  Ztn. Erz unverzüglich nach Neisse zu beförtern. „Nur sehet, dass ihr die kunst mitbringenet, wie das beizwasser zu machen; wenn wir das haben, so wollen wir darnach das werk wol angreifen. Es wäre eine gewaltige sache, wenn das aureum saeculum bei diesen unsren zeiten mit dem lieben frieden eintreten wollte. Eines ist zu bedenken, die leute zum Reichstein hatten nachricht, dass der junge könig nach dem bergwerke stehe, wollte dasselbe gegen dem Strehlener stift auswechseln, deswegen sie in grossem kummer stünden. Cauta igitur ambulandum, quia dies mali sunt“ etc.

Bresl. Staatsarch. F. Brieg I 15 f. — Or. — Inliegend in Abschrift: „Reichsteiner erzprob, so h. dr. Agricola in Bresslaw gefertigt und den 29. iuni 1650 in Parchwiz übergeben lassen“. Dabei folgender Bericht: „Von dem Reichsteinischen bergwerke habe ich eine prob auf den zentner gerichtet, eingesetzt und heute dato den 27. iuni 1650 verfertiget, wie beiliegendes korn ausweist. Giebt also der zentner in der kleinen prob 15 dukaten und 50 gran oder 16 dukaten weniger 10 gran. So nun der arsenicum in der grossen prob gleichergestalt könnte gedämpft werden, wie in der kleinen prob geschehen, so würde dieses ein solches reiches bergwerk sein, der gleichen kaum in Deutschland zu finden und würde wol ein königlicher schaz sein.“ — Anbei liegt noch unter dieser Signatur: „Die rechte warhaftige schmelzkunst zu grossen und kleinen feuer auf alle wilde kies und erz, die sunsten von irr wildigkeit wegen die metall nicht von sich geben können, also wo man in probiren der armen wilden kies und erz in ztn.  $\frac{1}{2}$  loth, auch 1 ganz oder 2 loth silbers, dessgleichen gold und kupfer findet und dasselbe in gemeinen schmelzen nit herausgebracht werden mag, durch diese schmelzkunst und zubereitung aller erz ihre metall vollkommen gern von sich geben und fluss bekommen, iederzeit 4 mal mehr herausgebracht wird, weder sunst in gemeinen schmelzen geschickt. Item auf alle wilde arme kupferkies oder erz, es sei glanz kobold oder eisenschiffig erz, die sunst wenig silber hält und im gemeinen schmelzen nicht vernag herausgebracht zu werden; auch solt du wissen, dass man mag zusammen nemen allerlei kies und erz kobold kupferkies glanz eisenschiffig und dergleichen, was sunst wenig silber hält, sowol goldkies auch mit darunter mengen klein pochen und also, wie zuvor gesagt, im baisswasser zu bereiten und mit einander durchsetzen, wie ich hievor gelernet hab als obstehet. Christoph von Papenberg, ro. ka. mt. hofdiener.“ — Or.

888.

1650 Dezember 1. Zuckmantel.

Zuckmantel.

Berghauptmann, Bergmeister und Geschworne zu Zuckmantel überschicken der bischöflichen Administration zu Neisse den (nicht beiliegenden) Kontrakt der Gewerken des Bergwerks Altenberg mit Herrn Joh. Jakob von Hüsser. Weil es zu des Bischofs Nutzen und zur Beförderung der Bergwerke geschehen, so bitten sie um Resolution darüber.

Bresl. Staatsarch. F. Neisse I 21 a. — Or. — Am 17. Dezember berichtet die Administration unter anderen Angelegenheiten dem Bischof Karl Ferdinand: „Schliesslichen hat uns Kaspar Schmelzer, berghauptmann

<sup>1)</sup> Georg Oehm nach seinem Schreiben vom 31/7. 1650. — Ebendas.

zum Zuckmantel, gehorsam schriftlichen ut A<sup>1)</sup>) wie auch sonst mündlich beibracht, wie dass die gewerken des bergwerks Altenberg mit herrn Husern einen contract gemacht, iedoch mit dieser condition, dass wofern herr Huser nit bestehen oder ein schaden durch ihn geschehen sollte, denselben die gesamten gewerken zum Zuckmantel ertragen und ausstehen sollen und wollen, euer hochfürstl. durchl. ohn entgelt, welchen wir confirmiren sollten. Weil wir aber solches ohne euer hochfürstl. durchl. gsten consens und einwilligung nit vornehmen sollen, als haben wir solches beizubringen vor gut erachtet und hierüber einer gsten resolution erwartende.<sup>2)</sup> — Or. ebendas. — Am 28. Dezember giebt der Bischof zu dem Kontrakte seinen Konsens. — Conc. ebendas.

889.

1650 Dezember 17. Neisse.

Zuckmantel.

Der Berghauptmann Kaspar Schmelzer übersendet dem Bischofe zu Breslau und Plotzko, Prinz Karl Ferdinand, auf dessen Befehl 12 Dukaten in Gold, so nicht im Feuer gewesen, aus dem weichen Bergwerk oder Seifenwerk, wie es von Natur gewachsen und gefunden wird. Weiter berichtet er in Sachen der Bergwerke, dass fast keine Möglichkeit sei, von den Leuten, so ganz erschöpft von Gelde, etwas zu erheben, damit die Bergwerke wieder erhoben werden möchten, weil sie andere gemachte Schulden dato noch zu zahlen haben. Und weil itzo gegen Winterzeit nichts Nützliches fortgestellt werden könne, als haben die Gewerken den Herrn Jakob Huser zu sich als einen Gewerken angenommen, sich um vornehme Herrn und Gewerken, so mit Gelde zu einem Anfang helfen könnten, zu bemühen, damit das Werk auf künftigen Frühling mit Nutzen fortgepflanzt werden möchte; „doch muss die stadt Zuckmantel nebenst den dorfschaften für den herrn Jakob Huser stehen und wo schaden geschieht, zu vertreten, wie ich dann solches euer hochfürstl. durchl. hochlöblichen regierung aufgerichteten kontrakt<sup>2)</sup> vorgetragen und um gnädige belehrung, wie ich mich verhalten soll, . . . gebeten“ etc.

Bresl. Staatsarch. F. Neisse I 21 a. — Or. — Praes. 24. Dezember 1650. Warschan.

890.

1651 März 18. o. O.

Stodoll.

Eisenhammer zu Stodoll, Kreis Rybnik.

Genaueres bei Potthast, Gesch. von Rauden (1858), S. 175. — Vgl. oben No. 793.

891.

1651 August 16. Freudenthal.

Freudenthal.

Bergwerk zu St. Johannes Enthauptung in der Herrschaft Freudenthal.

Bericht des Statthalters zu Freudenthal an die Hofkanzlei des Deutschmeisters Erzherzog Leopold Wilhelm 1) Ueber das Gestüt. 2) „Anlangend andertens über das goldbergwerk, daruber soll e. hochfürstl. durchl. ich nachfolgends ghest. anzeigen: dass nemblichen eine zech oder gruben zu st. Johannis Enthauptung gen. vor etlich und siebenzig iahren annoch von den gewerken gebaut worden sei. Als aber dieselben an einer veste oder gestein feuer gesetzt und ihrer drei aus dessen verursachung durch den schwad in der zech tot verblichen, ist solche nachmals, auch wegen eingefallenen schweren zeiten, zu sumpf erliegen und ungebaut verblichen. Weil aber der alten berg-

1) sc. vom 12. Dezember. 2) Vgl. No. 888.

leute gezeugniss nach in solcher zech hiebevor reichlich gold gewonnen worden sein solle, so ist soleche vor zwei iahren durch vier personen wieder zu arbeiten angefangen und ein schacht oder luftloch, um das wetter hineinzubringen, abgesunken, auch die goldgänge, welche obangeregtermassen die alten wegen der schwaden verlassen, angetroffen, aber sehr glauch oder fest befunden worden, daher man ietzo solche zu umfahren und ins feld zu brechen und zu sehen sich bearbeitet, ob der glauch oder feste gang sich veredlen möchte, wozu dann die bergleute gute hoffnung machen. Die andere zech oder den weissen gang betreffend ist solcher ebenmässig vor vielen iahren von den gewerken ungewältigt verlassen worden, weil er wassernötig gewesen und sie ihre dahin getriebene drei stollen allbereit untergraben, auch die mittel nicht gehabt haben, zu abtreibung des gewässers andere stollen oder künste anzurichten. Sintemal aber verständige berg auch andere alte leut diesen gang absonderlich rühmen und für goldreich halten, massen in dem stollen vier gänge, so aber arm an gold und den kosten nicht ertragen, überfahren und in dem einen gang das gold, so e. hochfürstl. durchl. im verschielen iahr in einer schalen überschickt, gemacht worden, so hab ich vor neun iahren einen erbstollen zu st. Augustin gen. anfangen lassen, mit welchem auch allbereit, obneracht entzwischen wegen des verderblichen kriegswesens daran nit stetig gearbeitet werden können, in die 364 lachtern nebns den benötigten schächten oder luftlöchern aufgefahren und ungefähr in die 163 lachtern bis in ermelten weichen gang aufzufahren ist" etc. Er bittet den Erzherzog, das geringe Geld, welches sich vergangenes Jahr für die Herrschaft  $\frac{3}{4}$ , da das übrige Viertel von den Gewerken gezahlt wird, auf 284 fl. sich beläuft, zur Vollführung des Erbstollens nicht anzusehen, sondern dem Werk, bis man sieht, was dahinter steckt, vollends nachsetzen zu lassen und die Hoffnung zu erhalten, dass der Durchlaucht der diesorts ungezweifelt verborgene Schatz vorbehalten sein werde.

Wiener k. u. k. Reichsfinanzarch. F. V. Freudenthal in Schlesien. — Or. — Dorsalnotiz: Beschluss der Regierung dem Erzherzoge hiervon Kenntniss zu geben. — Am 2. November 1651 berichtet der Statthalter über den Zustand der Herrschaft Freudenthal u. a. „Das goldbergwerk betr. hat es noch sein bewenden bei dem, was ir. hochfürstl. durchl. den 16. august längstthin berichtet habe. Wird aber höchsterannt ir. hochfürstl. durchl. den 29. september aus dem hauptquartier Vlamertingen<sup>1)</sup> gethanen gsten befehl gemäss daran gebaut und dem werke vollends nachzusetzen der gsten meinung nachgelebt“. — Or. ebendas.

892.

1652 Januar 27. Wien.

F. Neisse.

Christian Dietrich, Freiherr von Czernikow, an den Bischof von Breslau: „Weil neulich in dero bergwerken im bischofthum Neuss ich dasselbe befunden, dass wenn ein solches mit stetiger arbeit und fleiss würde fortgesetzt, sie ihro bergwerke in solchen flor bringen könnten, die weit den andern in Deutschland und Ungern, sowohl den mitternächtigen überlegen und betroffen würden“ etc., so bietet er sich dem Bischofe, damit das beste Gold, Silber und Kupfer nicht weiter in Rauch aufgehen, für das oberste Kommando über die Bergwerke im F. Neisse an.

Bresl. Staatsarch. F. Neisse I 21 p. — Or.

<sup>1)</sup> Vlamertinghe in Belgien, Ostflandern.

893.

1653 Januar 14. Neisse.

Neisse.

Bischof Karl Ferdinand befiehlt dem Bergauptmann Schmelzer, da er entschlossen sei, den Bergbau in eine rechte und fruchtbare Ordnung zu bringen, dass nicht allein derselbe sammt dem Bergamte, sondern auch der Rath von Zuckmantel auf Montag den 20. sich nach Neisse verfügen. Das Amt solle zur genugsmäßen Information die Bücher und Dokumente mitbringen, der Rath aber von denjenigen, welche unter den Bürgern und Einwohnern daselbst zu bauen vermögen, guten Bericht einziehen, damit er hernach ein und anderes recht in Rathschlag nehmen und darauf sich weiter entschliessen könnte.

Bresl. Staatsarch. F. Neisse I 21 a. — Conc. — Am selben Tage hatte die Regierung auf des Oberregenten kameralische und ökonomische Propositionen ein Memorial zur Resolution durch den Bischof aufgesetzt: 1. Weil ir. hochfürstl. durchl. die bergwerke zu desto besserem nutzen aufzubauen . . . anbefohlen und selbe itziger zeit wegen des grossen frostes, da alle pochwerke verfroren, nit in augenschein genommen werden können, ob nit unterdessen der bergauptmann samt dem bergamt und rat von dem Zuckmantel, so aller bürger und inwohner, welche bergwerk zu bauen vermögen, specifiren sollen, um sich in der sachen, durch was mittel sie könnten angebaut werden, zu conferiren, dann allen anstalt, soviel es sich zu dieser zeit thun lässt, zu machen, auch weil das gold zu der münze eingebraucht werden soll, wie hoch solches zu bezahlen ausgesetzt werden möge, anhero nacher Neiss auf einen gewissen tag admittiren zu lassen gtes belieben tragen möcheln. 2. Wegen des münzwerks, ob solches alhier zur Neisse oder zu Oppeln aufgerichtet und mit dem ka. münzmeister zu Breslau oder Melchior Wilhelm Baumgarte als ko. gwardein zu Glatz, dessen bericht euer hochfürstl. durchl. ao. 1652 ohngefähr im januar in Polen geschickt worden, ferner was zu tractiren, die stöcke und eisn, so bereit geschnitten, ob selbe verbleiben und auf was für münzsorten und manir die anderen geschnitten werden, auch ob ein mehrers an dukaten und reichsthälern hierüber gemünzet werden sollen alhier oder zu Breslaw (Randverfügung „zu Oppeln . . . monetarius Vratislav.“). . . . 12. Wegen des zu Wieliczka befindlichen steinsalzes, wieviel dessen vorhanden. Ob euer hochfürstl. durchl. nit etwa, damit solches durch die unterthanen aus der abtei oder durch gedingt führleute bis auf Tarnowitz abgeführt und nachmalen durch die hiesigen wie auch Oppolische und Cosselsche freibauern, auch zum teil bei dieser zeit durch die forbrigesztige zu notdurft der wirtschaft abgeholet, und demnach dergleichen ein gross anzahl durchs iahr vor das schaf und rindvieh auf dem markte in hohem wert erkauft werden muss, dass diejenigen fuhrspesen auf die gränzen doppelt eingebraucht werden könnten. Es wird aber die notdurft sein, wegen des freien zollpasses und accissgelder an die ka. kammer zu schreiben, weilen von den zollbereitern ganz kein salz ohne zoll will passiret werden (von der Randverfügung in Blei ist nur noch der Anfang deutlich zu lesen „80 bänke“). — Or. ebendas.

894.

1653 Januar/Juli. Neisse.

Zuckmantel.

Bericht einer verordneten Kommission über den Zustand der Bergwerke um Zuckmantel mit Vorschlägen zu ihrer Hebung.

... commission vorgenommen worden wegen der bergwerke zum Zuckmantel. 1. Herr berghauptmann eingehalten, wie das bergwerk wieder zu recht möge zu bringen, sein gutachten zu geben: a) es wäre vor alters gebaut worden und alle wären dort bergleute gewesen, ietzo aber seind zünften daraus gemacht und handwerksleute, b) so haben sie die zechen noch gebaut, da dann 30 kuehes ein zech ist, darmitt seind 2 freie des landesfürsten, seind unterschiedliche gewest, 2. den Altenberg und Wilhelmstollen zu bauen, sei das beste anietzo, 3. der vitriolen halber, woran solcher grün und nicht blau und also nichts zu verkaufen. Die fortstellung des baues, woran beschehen durch anlagen bisweilen, hiezu geben die stadt 2 teil, die dörfer 1 teil wäre komben ungefähr auf

150 thl. Herrn bergmeister mit denen berggeschwornen erforderd: berichtet die beschaffenheiten und dass alles eingangen, vorhanden 1. der Altenberg und eine einfahrt allein, 2. Ober- und Nieder-Neufang, da ist das vitriol, 3. Gottesgab und Fundgrube, 4. Wilhelmstollen, 5. Olbrechtstollen, Kupperzech, 6. Kalchzeche, giebt vitriol, 7. Hatschwetsch, bleierz und etwas wenig silber, 8. Heckelsberg. Des bergmeisters seine meinung ist, den Wilhelmstollen fortzutreiben und den Altenberg daneben mehr zu erbauung der kunst, und was dabei von nötzen, soll mehr als 1500 thl. zu bauen kosten. Der bergmeister nachmittag referiret alle beschaffenheiten der bergwerke. — Den 21. ianuar 1653 in commissione erforderd worden der wardeiner von Glatz Melchior Wilhelm Paumgartten, so in dienst irer hochfürstl. durchl. sich begehrt einzulassen, so nachmals das bergwerk soll gouverniren und regieren, sowol auch bei dem münzwesen das probiren verrichten und ein wardeiner soll geben, begehrt iährlich pro salario 200 rthl. von diesem bergwerk, weilen er im Glätzischen seine dienste werde müssen resigniren. Ingleichen hält dieser dafür, den Altenberg zu bauen, welches das gewisse sei, doch wird es grosse unkosten causiren, hiemit die kunst wieder gebauet wird. Ebenergestalt ist auch der münzmeister von Bresslau erschienen, mit welchem man consultiret die beschaffenheit dieser bergwerke, so ebenergestalt vor das beste gehalten, dass man sollte den Altenberg bauen, ob es gleich anfangs grosse unkosten früge, so wird es nachmals schon alles wiederbringen aus diesem bergwerk. — Den 23. ianuar die stadt Zuckmantel vorgenommen und ihnen punkten geben, so sie der gemein alldort sollen vortragen und nächsten montag sich sollen hierauf erindren, 1. was sie von ao. 1640 an zubuss hergeschossen, 2. warumb sie ihre kinder nit zum bergwerk sondern zum handwerk halten, auch die bergleute verfolget und hoch verachtet werden, 3. ob sie in das künftig die bergwerk wollen bauen oder denselben wollen resigniren, weilen sie sich allzeit auf die bergwerk fondiren und privilegien derselben und gleichwol bis anhero ein schlechtes darbei gethan, 4. wann ja sie ein bergstadt wollen bleiben, sich zu resolviren, wie in künftig und durch was mittel sie das bergwerk wollen bauständig erhalten und in selbigem begehren continuiren, 5. ein particularverzeichniss eingeben aller zünften und zechen und hausleuten und aller dessen, was vorhanden ist, der bürgermeister und ratmänner die bücher eingeben der alten bergwerke und wer vor alters hat georweitert. Ingleichen ist nachmals mit ihnen conferiret worden, was bereits vor proben durch den wardeiner zu Glatz gemacht aus allen bergen, was also einen bergwerk vor den andern geben thut (?). Deswegen auch von ihnen fernere information eingezogen und derselben gutachten, sowol auch die bergleute und die alten hierneben vernommen worden, welche vermeldet, in was terminis ietzo eines und anderes sich verhalten thut. Dem bürgermeister und ratmannen zum Zuckmantel angedeutet, dass selbige diese sachen bei der gemein wol in obacht nehmen sollen wegen ihres selbst grossen interessen, hiemit ihnen nicht andere ungelegenheit hieraus erwachsen möge, sondern alles mit fondament thuen sollen. — Den 30. ianuarii herr berghauptmann mit 2 bergleuten und 2 personen vom Zuckmantel erschienen, welche schriftlich haben eingeben, was die gemein des bergwerksbauen halber thuen will, sich auch mündlichen erklärt, dass selbige, was ihnen möglichen zu thun sei, bei fortstellung des anbauens thun wollen, haben auch consignationes gebracht aller namen, die in Zuckmantel wohnen und was eines und andern gewerbe seie, da dann viel vorhanden, die da orweitten wollen, hätten auch angestellt, dass ietzo der Wilhelmstollen soll wieder angefangen und gebaut werden, hierzu sie

bereits das holz gefallet. R(esponsum), dass ietzo nunmehro soll der Wilhelmstollen und dann die Kupperzech soll gebauet werden und alle orweith dahin angewendet werden, auch was deswegen zu thuen, an unterschiedliche örter geschrieben werden, wie das bergrecht mit sich bringen thut, als an generalmünzmeister in Böhmen, ob der König von Böhmen als principal bauen will, item den erbherrn und ein hoechehrw. domcapittel neben anderen, so in 7 teil wird ausgeteilt und . .<sup>1)</sup> 30 kuckes sein werden. — Den 14. mai 1653 ist die commission, so von ir. hochfürstl. durechl. angeordnet, mit der stadt Zuckmantel vorgenommen worden: 1. ihnen eingehalten, dass ir. hochfürstl. durchl. wollen den Altenberg bauen und die wasserkunsten richten lassen, 2. soll gebaut werden der Wilhelmstollen, 3. die Kupferzech soll ingleichen getrieben werden, 4. sollen der steuern frei sein und die bergbaufreheiten geniessen. Dann sollen sie ingesamt hierüber delibertiren und hora 2 wiederumben hier erscheinen und ihre resolution von sich geben. 1. Herr Schmelzer als berg-hauptmann hat sein gutachten abgeben, dass man nachgehen soll, nemblchen nach den häusern äckern gärten bleichen und dem handel und gewerb und iedes hantirung mit dem breurbar, 2. der rat zu Zuckmantel nachfolgendes gutachten abgeben, verbleiben bei dem gutachten des berrn berg-hauptmanns, 3. der vogt und schöppen erforder, haben ebenfalls darein consentiret, dass es solcher-gestalt möge seinen fortgang haben, 4. die zechen und zünften vorgekommen, haben auch wie die obigen in die conditions gewilligt. Diese thuen erinnerungen der wüsten stellen halben, so der rat geniesst, und berufen sich, dass es ihnen gebührt und erlaubt sei, 5. die scholzen und geschwornen von der Hermstadt Ober- und Niedergrund gestanden, haben sich dahin resolviret wie die obigen, 6. die berggeschworen erforder und ihnen eingehalten, was selbige zu diesen sachen sagen und was selbige hierzu zu beförderung dieser sachen vermeinen, der eltiste entekehet <sup>2)</sup>, was i[h]n[en] wolt bescheiden. — Den 27. iuni 1653, freitag, in der bergwerkskommission ein anfang gemacht worden zum Obergrund und erstlich der bergmeister und selbige, so zum berg-amt gehörig, erforder worden, seind deren 6, und nachfolgendes angedeut: es sollen erstlich solche bericht geben, wie das bergwerk nach des herzogs Augusti von Anhalt abzug sei verblieben und in was esse gesetzt worden, von diesem hat information geben die berggeschworen ingesamt, der herzog von Anhalt hat wochentlich von bergwerk geben 1 dukaten und von kupperwasser den 15. teil. Die bücher und privilegien, soviel sie dessen gehabt und bei dem bergmeister vorhanden gewest, seind übergeben worden, so durchsehen worden. Post prandium nach dem bergwerk geritten und das amt neben den andern schmelzhütten und waschwerk durchsehen, auch zu der hütten, wo das kupperwasser gesotten worden, besichtigt und wo von nöten die ausbesserung in dem amthaus und andern orten und hütten fortzustellen angeordnet worden. Es haben die Zuckmantler und die dörfer mit ihnen zum bergwerk zubuss geben in etlichen iahren 2074 thl., davon sie keine ausbeute bekommen. — Den 28. iuni, sonnabend, 1653 ist Michel Girlich examiniret worden: Kaspar Lietmann steiger ist in verdacht gezogen worden, dass er untreu soll verübet haben, sonderlichen weilen ein schmelzofen ist gefunden worden im wald und nachmals auch sei gold verkauft worden von ihm zu Troppau, neben unterschiedlichen andern indicien, welches ausgesaget worden von Michel Girlich berggeschworen, soll 2 loth scheidwerk gewesen sein, das

1) Beschädigung im Text, wohl „an“ zu lesen. 2) entdecket.

loth hält 5 dukaten und kommt von 2 lothen die hälften. Dann berichtet der Michel Girlich geschworer, dass vor diesem leute gewesen, die da haben wollen bauen, aber es ist nicht zugelassen worden vom bergmeister, als Thomas Zottmantel und Daniel Krause mit Merten Siegel, welche noch in willens sein zu bauen neben andern. Wegen nitfortstellung und holzhauung zu dem neuen bergwerk, so bei der commission angeordnet, berichtet Michel Girlich, dass es der bergmeister nit hat wollen gestatten (?)<sup>1)</sup> sondern vermeldet, man soll ihm erst geld verschaffen. Ingleichen ist auch sonstn wegen des waschgoldes solche unordnung vorübergangen, dass sie solches versetzt, weilen er bergmeister nictes hat wollen den orweitern zahlen. Ferner der Finger, so ein probirer ist, examiniret worden wegen der bergwerk: 1. von anfang als ir. hochfürstl. durchl. ist bischof worden, erstlich gebaut das hochw. domecapittel durch den bergmeister Hanken den Altenberg und Heckelsberg, nicht, herr Seiweth hat auch damals Ober- und Nieder-Neufang gebaut, hernach solchen bau verlassen und den vorrat die stadt Zuckmantel bekommen und ungefähr 2 iahr solchen gebaut, 2. ferner nach dem capittel hat herr Springel und herr Jonas den Altenberg und Heckelsberg gebauet, dann der Hanke, soll die Kalchzeche eine kurze zeit auch gebaut haben und kupperwasser gesotten, etwa 1 iahr ungefähr, darnach verlassen und soll ihm die pfanne sein zerhauet worden, 3. ist der Husser komben und hat den Altenberg und Heckelsberg gebauet, ein 18 wochen ungefähr, 4. so ist herr Etlinger komben und gebaut auf dem Haitschwetsch, ungefähr ein 5 viertel iahr, 5. ist nochmahn der Altenberg von Schindler grubensteiger gebaut worden, ungefähr ein anderthalb iahr, darüber er gestorben, nachmals liegend verblieben, 6. nachmals Zancker und Klein Valten den Altenberg gebauet ein zeit lang bei einem halben iahr, 7. dann Kaspar Lietmann kunststeiger bei 2 iahren solchen gebauet, als den Altenberg allein, 8. die stadt Zuckmantel nach diesem angehebt zu bauen, den Altenberg ungefähr 1 iahr und 3 viertel, 9. nachmals Ziegenhorn gebaut Altenberg ungefähr 1 iahr, anno 1640, 10. ferner der Kaspar Lietmann  $\frac{1}{2}$  iahr gebauet den Altenberg, die stadt gebaut Fünfgruben und Gottesgab, 11. nachmals komben der Babel und Husser und solches in  $2\frac{1}{2}$  iahr gebauet den Altenberg, 12. wiederum der Lietmann und Finger den Altenberg gebauet zusamen, 13. die stadt Zuckmantel anno 1644 angefangen den Altenberg wiederumben zu bauen und continuiret noch dato. Ingleichen berichtet dieser Finger, dass er den Häckelsberg hat gemutet und ihm nicht wollen gegeben werden bereits vor 9 iahren, da er allgemach denselben hat wollen bauen. Dann ferner so wäre vor einem iahr herr Truchsäss und andere komben, so da haben bauen wollen, wäre aber ihnen vernichtet worden, so hätten sie abgelassen. Den vorrat an holz zu schlagen und andere notdurften, so bei der commission angeordnet worden, wäre durch die stadt nicht vorgestellet, dieweilen sie kein lust darzu hetten. Berichtet auch, dass Kaspar Lietmann sich unterstanden bereits vor 2 iahren, hette den trog ausgewaschen, wo man das geerätze helt, so er dem bergmeister geklagt, welcher hette vermeldet, ihn darzu zu halten, dass er dasselbe sollte wieder einstellen, so mit geschehen wäre. Dann in Jägerndorf hätte man ihn in verdacht gehabt, dass er gold hette verkauft; item im wald, dass er sollte geschmelzt haben, auch in verdacht dessen gewest. Ingleichen sein sohn ertappt worden in dergleichen, dass er mit diebstück umgangen sein noch bei herrn Jonas zeiten. Dann hätte der bergmeister gesaget, es

1) Unleserlich.

wäre zu Troppaw 2 loth gold verkauft worden von einem bergmann, also wird er selbst wissen, dass er es gewesen wäre. Post prandium den 28. iuni Valten Geier erfordert worden und examiniret: berichtet, dass die zeit hero die Zuckmantler gar wol hätten können besser bauen, hätten es aber mit fleiss unterlassen und die bergleute verfolget. Es hetten sich kaufleute unter andern angegeben, die hetten bauen wollen, wäre aber von den Zuckmantlern verhindert worden. Die kunst hätte auch können erhalten werden, wann man nur wochentlich hätte wollen 6 thl. unkosten darauf wenden, so sie nit thun wollen. Es hette auch auf den seiten an dem Altenberg können erz gemacht werden und bauen, der bergmeister hette aber nit gewollt, sondern nur des Altenmannes sich gebraucht und solches anbefohlen. Von dem Altenmann könnte man auch wochentlichen 48 hillen<sup>1)</sup> herausbringen, da 6 hunt eine hille ist, ohne schaden dessen, was man an der seiten hauen und herausbringen können in guter anzahl, also gehören hierzu täglichen 8 hunt, die orweiten 8 stund und ieder führt eine hille heraus täglich, das seind 8 hillen. Wann also das bergwerk stärker getrieben wird, müssten noch 2 bergwerk gemacht werden und in jedem 6 stampen oder schösser gemacht, dass es besser fortginge, und würde ein bergwerk kosten in 36 thl. dem zimmermann ohne das eisen, so darzu gehöret. Da man in der tiefe senken thut, so kostet ungefähr ein lachter auszuhauen oder zu senken 14 thl. und würden aus solchem lachter 10 höllen<sup>1)</sup> erz herausgebracht werden und könnten 4 heuer daran orweiten. Auf dem Häckelsberg aber könnten auf den oberrtern 5 heuer gehalten werden und stehet das wasser 7 lachter tief, so leicht könnte gewältigt werden und herausgebracht. Die heuer könnten das erz an dem sonnabend herausbringen an den winden oder durch 2 hundstösser solches geschehen. Zu diesem könnte auch ein puchwerk gebaut werden mit 6 schössern bei dem siedewerk. Der Haitschwaitz giebt gold und silber, aber kein kupferwasser und hat wasser auf 25 lachter, so mit einer pumpen kann herausgebracht werden. Kaspar Lietmann erfordert und examiniret: ist schon hier in 46 iahr, berichtet, dass auf dicienigen personen, so bauen haben wollen, er gehöret, dass die stadt einen grossen abbruch an ihren bieren gehabt, hetten derwegen sie solches verhindert, als er gehört hätte von unterschiedlichen, der furcht halber. Die dörfer sollen haben die Kalchzech gebauet ungefähr ein iahr lang, nur an den oberrtern, und also hetten sie auch so ein grosses nicht gewonnen, soll kupferwasser geben. — Den 29., sonntag, nichts vorgenommen worden. — Den 30. iuni 1653, montag, ferner continuiret worden. Christoph Ditel bergmeister erschienen und die inventaria übergeben, welche übersehen worden, da sich dann viel nit befunden, sondern soll ietzo di novo alles übersehen inventiret und was manglet, a parte gesetzt werden zu fernerer verantwortung. Dann seind 6 hilzerne plass-belekh<sup>2)</sup> vorhanden, so noch herr Etlinger hat machen lassen, und soll einer 50 thl. gekostet haben, davon seind 2 hier in den schmelzhütten vorhanden, die andern 4 seind bei der hammermeisterin zur Hermstadt, so sie wieder restituiren soll. Die gebäude zu dem bergwerk meldet er bergmeister, dass ietzo solche besser erbauen lassen, als solche anfangs gewest, als er dies ambt angetreten. Mit der bleienen pfannen ist es auch seltsam hergangen, so man zum kupferwasser gebraucht, welche zerhauen und nachmals ein grosser teil hiervon von Ziegenhorn verschmelzet und zu nichten gemacht worden, von den ubrigen ist ietzo noch ein kleine pfann gemacht, so hier in der schmelzhütten

<sup>1)</sup> Hule. <sup>2)</sup> 6 hölzerne Blasebälge.

und dann noch ein teil in Zuckmantel ietzo sein soll, so man zwar nit brauchen kann und von neuem muss verschmelzet oder sonstem gemacht werden muss. Über den punkt, worumben dieienigen, so sich angeben und bauen wollen das bergwerk, nit haben wollen zugelassen werden, als herr Graf Truchssäss kaufleute und andere, berichtet herr bergmeister, dass herr berghauptmann nit hat wollen solches zulassen, als der selige herr Schmelzer, so er mit andern auch beweisen wolle, und hätte vor 3 iahren, 1650, solches selbst ir. hochfürstl. durchl. vermeldet, so ihm zur antwort geben, diese leute sollen solches erst anheben, alsdann wollte er die confirmation geben. [Hier folgt nun „schlesische begnadungen der freiheit von kayser Rudolf 1575 (!)“ im Auszuge, dann „berckhordnung von bischof Jacobo, übersehen worden den 1. iulii 1653“ im Auszug]. Herr bergmeister ferner vorgenommen worden, soll bericht geben, wo der vorrat ist hinkommen im Altenberg. Referiret, derselbe vorrat wäre von den gewerken zugut gemacht und die orweiter hiervon erhalten worden, nachmals wäre auch eine commission gewest von herrn landeshauptmann Bess herrn Nitsch und herrn Herrforth und wäre der stadt Zuckmantel deferirret worden, dass sie den Altenberg hetten stehen lassen. Wegen fortstellung der bergwerk ietzo und solcher beschaffenheiten, auch der zubuss, was eingenommen worden von der stadt, berichtet, dass ietzo 2 zubuss eingenommen worden seiter der angefangenen commission, als iedesmal 9 schillige<sup>1)</sup> taler, welches die stadt allzeit hat eingenommen und ihm der rat nachmals solches eingestellet, davon er rechnung thut, so er eingegeben, ist aber hier kein nutzen nicht und gehet alles auf und ist kein ausbeut ietzo zu hoffen. Mit dem gold, so versetzt wird, soll es solche beschaffenheit haben, dass zwar einmal bei dem meutner solches versetzt worden, da wäre er krank gewesen. Die privilegien und alte urkunden betr., weilen so wenig vorhanden, berichtet er, dass er nit mehr bekommen, sondern man müsse es suchen bei den erben des alten bergmeisters Hantken, bei der hammermeisterin und bei herrn Jonas seligen hinterlassenen erben. Des Kaspar Lietmann untreu halber will h. bergmeister nictches nit wissen, sondern man solle dasselbtere weiter examiniren lassen. — Den 2. iuli post prandium übersehen worden bischof Balthasars bergordnung, so meistenteils auf die weichen bergwerk gerichtet ist, darinnen des berghauptmannes verrichtung und anderer officiren ist, so zum bergwerk gehörig sein und solches ganz ausführlichen. — Den 3. iuli mane der rat zum Zuckmantel erfordert und haben ihre privilegia und statuten produciret über die stadt Zuckmantel von herzog Bolko oder Boleslai ao. 1455<sup>2)</sup>): 1. seind sie schuldig alle iahr 10 mk. poln. gr. zahl zu Philippi Jakobi, 2. auf Michaelis 20 mk. poln. zahl, 3. wann einer entläuft um verbrechen halber, soll seinem weib und kinder sein gut verbleiben, 4. wenn einer stirbt ohne erben, so holt der rat solches 1 iahr, so niemand von seinen freunden ist, sodann fällt es dem fürsten anheimb und der stadt, 5. aus den fürstl. wäldern frei brenn- und bauholz ausser umb das schloss Edelstein zu haben, 6. wer sonst orweiten und holz wegführen wollte zu seinem genuss, der soll es dingen bei den amtleuten, 7. NB. wo ihnen freiholz zu schlagen vergünstigt, ist zwar gemelt, dass solche wälder zur stadt gehören, gleichwol aber gesetzt, dass sie dem fürsten sein, 8. zu der stadt gehörigen wäldern möge ieder bürger auf das kleine wild stellen, aber nicht umb das haus Edelstein, 9. ein ieder bürger mag mit hunden bassen iagen auch mit netzen iagen, 10. ein ieder bürger mag in der wochen 3 stunden

<sup>1)</sup> Ein Schilling = 12 Stück. <sup>2)</sup> Vgl. 1455 April 15, vgl. Cod. dipl. Sil. XX, 80 ff.

freie fischerei haben, item an den 12 aposteltägen auch, 11. ein ieder mann mag frei ab- und zu- ziehen dahin, 12. wenn einer bergwerk bauen will, soll eben bei ihnen, der dahin ziehet, das recht haben als ein anderer bürger laut des bergbuchs, 13. die wache soll verbleiben, wie es vorher gewesen ist bei ihnen, 14. die ratskur sollen sie mit vorwissen der hauptleute haben und solche nachmals ändern mögen, 15. wann einer als ein fremder in die stadt wein einführen und schenken will mit der stadt willen, der soll dem fürsten niederlag 12 gr. und der stadt ihr recht geben nach ihren statuten, 16. wann ein bürger wein schenket, der giebt dem fürsten vom fuder niederlag 12 gr. und [der] stadt ihr recht wie oben, 17. ingleichen sollen sie Magdeburgisch stadtrecht und Iglausich bergrecht haben. Geben zu Obersten Glogau nach Theburtii und Valeriani 1455. Ferner der stadt Zuckmantel statuten überschen wurden: hat einen freien wald bei (bei) der nahet an der stadt an bergen; item schindler zu halten, scheint wider die privilegien herzog Bolkonis; die büttner sollen 1 schock geld, von den wagnern ingleichen; item so halten sie aschenbrenner vor sich; haben bürgerrecht, wer es gewinnen will, so muss er etwas wenig geben; item so haben sie viel andere punkten darinnen gesetzt, so zu disputiren sein und in praeiudicio den bischofen. — Den 4. iuli 1653, freitag, dem rat zum Zuckmantel auf ihre eingegebene privilegien und statuten demselben resolutions ertheilt worden, darauf wegen des holzes, was sie über dem aussatz haben, sollen solches bezahlen und weiln die bleicher viel wasser dem müller wegnehmen, soll ein einsehen deswegen beschehen. Weilen auch die bleicher und brandtweinbrenner der stadt schädlich sein, als bittet der rat um remedirung, sonderlich des brennholz halber, so sie vertreiben. ingleichen soll auch alldar ein freimarkt sein alle sonntag, worüber die bergleute sich hoch beschweret, dass solcher nit recht in obacht genommen worden. Ebenergestalt ist vom rat ein spittal verkauft worden nach ao. 1632, sollen dasselbig wieder bauen lassen und anfangs auch darthun die beschaffenheiten dessen. — Nachmittag die bergwerke besichtigt worden als der Altenberg der Schindlerschacht die grosse Binne darhinter der Haitschwaitz und Heckelsberg, welche zimbliehermassen eingangen, und bei dem 3<sup>ten</sup> die hüttten müssen wieder von neuem repariret werden. — Den 5<sup>ten</sup> nach der Neiss gereiset und 7<sup>ten</sup> zurückkomen zur commission. — Den 7. iuli, montag, abgelesen und übersehen worden unterschiedliche handwerken und zechen in Zuckmantel ihre privilegien als der schuster fleischhacker schneider bintner zichner und leinweber, dann tischler schlösser und schmiede. — Den 8. iuli 1653, dienstag, die gemeinen Herbstadt Einsiedel Ober- und Niedergrund vorgenommen worden und was selbigste bei dem bergwerk thun sollen alle zeit [folgt nun Angabe ihrer Abgaben]. — Den 9. iuli 1653, mittwoch, die Obergründer vorgenommen [folgt nun deren Aufführung, Beruf und Aussaat, darunter 13 Bergleute]. Nachmittag seind die Niedergründer mit den Obergründern verhört worden wegen der Obergründer praetensionen, so sie zu ihnen haben, so etliche zehrungen anlangt teils noch von soldaten teils was nachmals andere officirer verzehrt haben. Diese praetensionen haben die Niedergründer zu sich genommen und sollen sich darauf resolviren. Wie dann nachmalen die Niedergründer schriftlich darauf geantwortet und den Obergründern meistenteils ihre praetensiones haben widerleget ausser etlich wenig sachen, die sie wollen passiren lassen, so den Obergründern ist ferner zugestellet worden zu ihrer bessern verantwortung. Die Zuckmantler gemein übergeben ein memorial, so durch den töpfer ist abgeben worden, an ir. fürstl. durchl. lautend, in nachfolgenden punkten: 1. herrn pfarhern aldort betr.

wegen der gemein gaben und contributionen von seinen gründen, 2. des pfarrhoß bauung, dass die dörfer zum ban geben sollen, 3. den brantwein zu brennen und salzhandel und davon nichts zu geben, 4. holzschlagen lassen in ir. durchl. wälden und dass so nahe kohlen gebrannt wird, 5. die maute und zölle ihnen nachzulassen von den ihrigen, 6. eine brucken ihnen zu banen lassen, 7. die Niederländer sollen auch zum bergwerk helfen mit geben, 8. ihrer statuten halber und des stadtorschreibers die jungen meister betr., 9. von wüsten stellen brenet der rath, da doch solches der ganzen gemein gebühret, ingleichen 10. die ietzige neuigkeiten, so eingeführet werden, abzuschaffen, 11. begehrten bei ihren privilegien und alten gerechtigkeiten manteniret zu sein. — Den 10. iuli 1653, donnerstag vormittag, der rath zum Zuckmantel erschienen und eingestellet ihre austeilung der kukos halber von gärtten und des aussäens und was selbiger gutachten gewest, so erst soll übersehen werden. Weilen auch dieselben zinsstück haben und darvon mit haben wollen bauen, also sollen dieselben ihnen weggenommen werden. Auch ist der ungehorsamb bei der stadt gegen den rath und burgermeister so gross, dass also angeordnet, ein paar in das gefengniss zu setzen, bis weitere resolution. Post prandium wegen Einsiedel der drahtzieher erfordert und mit ihme accordiret, dass er wird 3 kukos bauen wegen der drahtmühl der äcker des vorwerks und des schanks. Ingleichen die glasmeisterin erfodert und mit ihr tractiret, soll bauen 2 kukos bei dem bergwerk. — Den 11. iuli, freitag, der stadt Zuckmantel eingegebene consignation, was selbige bauen sollen in particulari beim bergwerk, übersehen worden und solche nachmalen erhöhet, da man dann den ganzen tag mit zugebracht, welche überrechnet und viel labores geben hat. Die stadt Zuckmantel hat durch 3 deputirte überschickt die verzeichniss der fürstl. zinsstück, so die bürger halten um ein iährliches geld, hierum geben, und weilen man ihnen solche hat wollen hinwegnehmen, haben sie gebeten, ihnen solche zu lassen, wollen darvon bergwerk bauen, was ihnen wird aufgeleget. — Den 12. iuli, sonnabend, seind die 2 scholzen und 4 geschworne wegen der Hermbstadt Ober- und Niedergrund mit einem decret und gewisser instruction nacher Zuckmantel geschicket, welche aldort die äcker, so sie haben, recht ausmessen und in gewisse scheffel bringen sollen. — Ordnung der officirer bei dem bergwerk wie folget: der berghauptmann ist statt des fürsten der bergwerksverwalter und bergmeister zugleich, führet das ganze directorium, zehentner der austeiler ein schichtmeister geschworne bergschreiber gegenschreiber ein grubensteiger ein kunststeiger und warter hüttenverwalter warteuner silberbrenner marscheuter geschworne grubensteiger kunststeiger buchsteiger schmelzer vitriol- oder kupferwassersieder heuer hundsstösser grubeniungen und buechiungen wie auch buchwarter. Ferner gemacht worden die bergordnung oder verrichtung der obgemelten officirer, so aus etlichen bergordnungen gezogen worden und zusambengetragen, darüber man diesen ganzen tag gesessen ist und laboriret hat. — Den 13. iuli, sonntag, ferner die übrigen bergwerk durchsehen worden als die Kupferzech, wo von l'insegneur ist gesetzt worden die wasserkunst, woraus durch die pumpen das wasser herausgetrieben wird. Ingleichen der Wilhelmstollen durchsehen worden, nachmals auch das alte schloss Edelstein und selbige gegend, wie es itzo mit bewant ist, und spet gegen abend zurückkommen nach dem Obergrund. — Den 14. iuli, montag, ferner continuiret worden in der bergordnung zu machen, in absentia herrn secretarii Duchs, so nach der Neiss gefodert worden. — Den 15. iuli, dienstag, ebenergestalt in der bergordnung noch ferner fortgefahren worden und also in selbiger ein end

gemacht, so itzo soll zusamen gefasset und abgeschrrieben werden. Ferner vom herrn hauptmann zu Freiwald anhero geschiekt worden eine consignation von der stadt Freiwald vorstadt und auf dem freien, was solche vor äcker wiesen und solche säen thun, item was vor handwerk und gewerb solche treiben, dann was solche leut auf ihre heuser schuldig sein. — Den 16. iuli, mittwoch, mit herrn bergverwalter tractiret, was ietzo bei den fürstl. bergwerken zu thun seie und solches anzustellen, sowohlen auch bei den pochwerken und was also eins und anders möge kosten, auch bei dem siedehaus und andern noch zu repariren seie. — Den 17. iuli, donnerstag, übersehen worden die Freiwaldischen consignation[en], was vor heuser handwerker und vor säwerke in der stadt vorstadt und freien sich befunden und übersehen worden. Post prandium mit herrn P. Klinger gereiset nacher der Kupferzech und solche übersehen und durchsehen worden, nachmals über nacht in Arnsdorf geblieben. — Den 18. iuli nachmittag, freitag, übersehen worden die eingegebene consignation der dörfer im Freiwaldischen, was selbige vor heuser säwerk und anders haben, davon sie bauen sollen, als:

1.	Bucheldorf	seind	bauern	21	gärtner	17,
2.	Adelsdorf	=	=	25	=	13,
3.	Thomasdorf	=	=	54	=	8,
4.	Lindewiese	=	=	69	=	30,
5.	Böhmischedorf	=	=	72	=	23,
6.	Sandhübel	=	=	34	=	11,
7.	Kaltenseifen	=	=	11	=	4,
8.	Breitenfurth	=	=	34	=	11.

— Den 19. iuli, sonnabend, ferner die Freiwaldischen consignationen von neuem überloffen worden und ausgesetzt, was selbige bauen sollen. Item herr Melchior Baumgarten warteuner und künftiger bergmeister hat übergeben eine consignation, was bei den bergwerken solche fortzutreiben von nötzen sein wird als bei iedem in particulare absonderlichen. Mehr ausgesetzt ihnen, was sowohl die dörfer als die stadt vor kuckes sollen bauen, mit diesem den ganzen tag umbgegangen worden bis nachts. Ingleichen in Zuckmantel den Zottmantel scholzen zu Hermbstadt und den scholzen zu Niedergrund vorgenommen wegen der privilegien der bergwerk. — Den 20., sonntag nachmittag, ebenergestalt im Freiwaldischen noch ferner diese consignationen, weilen noch andere sachen darzu komben, vorgenommen und ganz übersehen worden und die rechnung von dorf zu dorf gemacht, was selbige beim bergwerk thuen sollen. Ingleichen angeordnet auf morgen, dass alle zum bergwerk gehörig sich gestellen sollen anhero. — Den 21. iuli, montag, vom Zuckmantel der fleischer Zottmantel vorgenommen worden, so ausgesagt, dass er wegen der bergprivilegien, als sein seliger vater bürgermeister gewest, bei seinem gewissen nichts nicht wüsste, auch niemalen nach seines vatens tode nichts habe gesehen, als man von ihme suspiciret hat, will auch alle zeit, wenn es begehrt wird, einen körperlichen eid thuen. Von der Hermbstadt herr Vogel wegen herrn Jonas Birolt eben examiniret worden in obiger sach, ob keine bergwerksprivilegien bei absterben herrn Jonassen wären vorhanden gewest, so eben das obige ausgesaget bei seinem gewissen. Von Niedergrund der scholz eben erfodert wegen seines seligen vaters Hanken, so bergmeister gewest, saget auch aus, dass er nichts gesehen von privilegien das bergwerk betreffend und sich purgiret

wie obige bei seinem gewissen, hat etliche alte rechnungen, was er gehabt, eingegeben und rathschläge bei den bergwerken, so damals ist bei seiner zeit als bergmeister vorgeloffen. Der Kaspar Lietmann ist examiniret worden wegen des verdachts und dessen, was von ihm suspiciret worden, als wann er einen schmeltzofen im wald gemacht hette etc., gestehet nictes und sagt, man thäte ihm unrecht, man soll solches auf ihn probiren, beruft sich auch auf henn Hussern, so nochmals befragt und gleichwohl ausgeredet, dass er ihm mit 3 doppeldukaten habe nach Troppau geschickt, zu erkaufung vässer (?), derowegen er also nit untauglich oder untüchtig kann gemacht werden, bis was ärgers auf ihn bewiesen seie. Herr bergmeister schichtmeister wie auch die andern, so gedienet beim bergwerk, seind ihres dienst entlassen und licentiret worden ingesammt. Melchior Wilhelm Paumgarten seinen eid gethan als verwalter und bergmeister. Hans Georg Hantke eben einen eid gethan als zehentner und schichtmeister zu sein. Michel Gerlich und Elias Seidel berggeschworne ihren eid abgeleget. Karl Goltz berg- und gegenschreiber ingleichen seinen eid verrichtet. Andreas Finger probirer und goldscheiter, Valten Geier und Kaspar Lietmann als steiger ihren eid abgeleget. Georg Weitner siedewerkmeister Bartel Siegel buchsteiger Tobias Attenheffer buchsteiger sollen erst auch beeidigt werden neben andern mehr. Ingleichen haben etliche heuer ihren eid abgeleget wie auch andere, die übrigen, weilen sie nicht nictern gewest, hernach geschehen. Nach diesem alle ingesamt seind henn verwalter und bergmeister übergeben und angewiesen worden, ihm zu gehorsamen. Post prandium seind etliche memorialien übersehen und resolviret worden, auch mit der hammermeisterin der hulzernen blasbelk halber, so sie praetendiret hat, tractiret, soll ihr 4 gelassen werden, so sie aldort hat, entgegen soll sie grosse 2 hergeben, so sie machen lassen, mit allem eisenwerk. Herrn Hussers praetensionen soll[en] bei den ganzen gewerken vorgenommen werden, was selbiger haben will, ratione dass selbiger ferner schmelzen bei den hütten und waschen will, neben anderm seinem anbringen, so dahin deferiret worden. Ingleichen seind wir noch mit einem Italiener, so dahin komben, nahe dem Altenberg geritten, ihm denselben und die bergwerk monstriret mit dem waschwerk, welcher einen guten lust gewonnen, ingleichen die bergwerk cum aliis suis demselben bauen zu helfen. Des bergmeisters aufsatz eben übersehen worden, was selbiger wochentlichen wird von nöten haben zum bauen. Den Altenberg und Heckelsberg und wie hoch sich solches wird erstrecken, alles calculiret worden, zusamen so sich auf ein zimbliches erstrecket. Dann ist ebenfalls zusambengerechnet, was die stadt Zuckmantel Hermbstadt Einsiedel Obergrund Niedergrund und das Freiwaldisch soll bauen, bei den bergwerken erstrecket sich auf 334 kuckles und soll ietzo ein markgeld anfangs auf die kuckles angelegt werden zum bauen. — Den 22. iuli 1653, dienstag, ehe und vorhero wir von Obergrund abgereiset, die officirer erfodert und eingehalten, dass selbige bei dem bergwerk ihre officia treulich verrichten sollen und auch einig mit einander sollen leben, hiemit keine clag komben und der liebe gott seinen segen treulich möge geben. Ingleichen consultiret, was den Zuckmantlern einzuhalten seie, in unterschiedlichen punkten, wie selbige sich sollen verhalten und solche aufgesetzt worden. Die eltisten von Obergrund Niedergrund Hermbstadt und Einsiedel neben den berggeschworen anbefohlen, nahe dem Zuckmantel zu komben zur installirung des berghauptmanns, an welchen sie angewiesen sollen werden zum gehorsamb. — Den 22. iuli 1653 in Zuckmantel vorgenommen 1. installirung des henn berghauptmanns Heinrich Sperlings vorgenommen worden und solches

dem rath angedeutet ir. hochfürstl. durchl. resolution, so nachmals seinen eid zur berghauptmannschaft abgeleget und vorgestellet worden der ganzen gemein, so erschienen ist. 2. Der gesambten gemein eingehalten worden, wie ungehorsamb sie sich die zeithero erzeigt haben, auch deren 4 darunter sollen 6 wochen lang im gefängniss abgestraft werden. 3. Allen eingehalten, ob sie bauen wollen in gesamt und wer nit bauen will, soll es sagen. R. alle ia gesagt. Ingleichen seind ihnen noch etliche punkte des wochenmarkts und andern ihnen eingehalten worden. 4. Wie auch des bergwerkspau, da sie ietzo auf einem kuckles sollen 1 markgeld geben zur zubuss, haben es ratificiret. 5. Das einnehmen der kuges zum bergwerk soll der bergverwalter einnehmen und der rath ihme in der hand stehen und solches anordnen. 6. Die stadt, so ein geringes an säwerk hat, angesaget und 6 mal mehr befunden worden, soll billig abgestraft werden, so ir. hochfürstl. durchl. zu referiren ist. 7. Wegen der mietbstück, so ihnen soll hinweggenommen werden, sollen solches bei ir. durchl. suchen, interim nictes einnehmen. 8. Das hospital, so sie weggeben und verkauft, soll restauriret werden von ihnen ehistes und gebauet. 9. Keller Hans beck, so ein weib geschlagen von Obergrund wegen brots, so sie verkauft, soll 20 mk. strafe geben, so zum Obergrund zum kirchel zu deputiren ist. 10. Und weilen auch endlich so ein grosser ungehorsamb die zeithero von der gemein gewest gegen dem rath, welche alles nach ihrem gefallen thuen wollen und sich widersetzen, als hat man die rädelssührer herausgenommen, derer 4, die da sollen 6 wochen mit gefängniss abgestrafet werden, als da ist ein fleischer ein beck ein weissgerber und ein töpfer. 11. Entlichen soll auch der ietzige installirte berghauptmann Sperling das commando über die stadt haben und ferner solche stadt vom Neissischen landeshauptmann dependiren, sondern da was wichtiges vorfälltet, vor den fürsten und in abwesenheit solches bei der hochfürstl. regierung dasselbig suchen. Diese action mit der bürgerschaft hat von 11 uhren bis nach 3 uhren nachmittag gewehret. Nach dem essen hat herr oberregent neben meiner person bei dem neuen bergmeister dem Rotenberg gemutet zum waschwerk und haben selbigem die gebühr erleget, so eingeschrieben soll werden, als wir beide lebenträger zu sein, herr Duchse fürstl. secretarius und herr pfarrer zum Zuckmantel seind gewerken mit angenommen worden. Hier nachmals in der Neiss den 2. augustii 3 dukaten auf 2 guges herrn oberregenten zugestellet.

Bresl. Staatsarch. F. Neisse I 21 a. — Or. — Cone. — Auf der Rückseite: „Protocoll wegen gehabter commission bei denen fürstl. Zuckmantelischen bergwerken in Obergrund, welche sich angehebt den 26. iunii und continuiret bis 22. iuli 1653“. — Der Name des Abfassers des Protokolls ist unbekannt geblieben.

Karl Ferdinand, Bischof von Breslau und Plozko, geb. Prinz zu Polen und Schweden, in Schlesien Herzog zu Oppeln und Ratibor, an die Regierung des Bisthums Neisse: „Wie zwar das bedenken, warum die zeit hero unsere bergämter mit den kriegsbeschwerden beladen blieben, etwas erheblich erscheint, also wird hingegen die vertretung derer dem gesamten land desto billiger und leichter zufallen, so länger besagte ämter das, was sie schon nicht mehr schuldig waren, für andere haben tragen müssen. Nun wird man hören, was ir. ka. mt. auf beede sowohl der herren fürsten und ständen selbst als der iurisconsultorum gutachten wegen des alterius tanti sich gſt

erklären werden. Im übrigen befehlen wir euch die gerechtigkeit und das gemeine aufnehmen zu bestem fleiss und beförderung<sup>1)</sup> etc.

Bresl. Staatsarch. F. Neisse I 21 p. — Or.

896.

1654 November 25. Gottesberg.

Gottesberg.

Die Stadt Gottesberg wendet sich an den Fürstentag mit der Bitte, ihr zur Wiedererlangung ihrer Bergfreiheiten, wie sie andere Bergstädte noch hätten, behilflich zu sein, es wären „auf neue schäfte und stollengebäude 1668 fl. 4 sgr. 3 h. verwandt worden“. Gleichzeitig fügte sie Erzproben mit dem Probirzettel bei.

Brauner, Chronik der Stadt Gottesberg (1894), S. 34 ff. — Die Eingabe war erfolglos.

897.

1655 Januar 16. Schloss Oppeln.

Zuckmantel.

Der Oberregent Hans Ernst von Cronfeld an den Prinzen Karl Ferdinand, Bischof zu Breslau und Plozko, in Schlesien zu Oppeln und Ratibor Herzog: Er habe, wie ihm befohlen von der Regierung in Neisse, die Sachen in allem wohl erwogen und sende den Kontrakt mit Herrn Gilli zur Ratifikation<sup>1)</sup>. „Die berghauptmannschaft zum Zuckmantel auch bei dieser bewandtniss aufgehoben und daselbst wie vor diesem mit einem collectore zu versehen die not erfodert, dahero ob die von e. hochfürstl. durchl. (titul) herrn marsehallen gste declarirte person, so hierzu genugsam qualificiret, dahin zu installiren sei, gste verordnung erklärte“ etc.

Bresl. Staatsarch. F. Neisse I 21 a. — Or. — Am 2. Februar antwortet aus Wisskow der Bischof: „Wir haben den vergleich oder bedingung mit dem edlen unsern gevölmächtigten münzmeister und bergwerksdirectore . . . Nicolao Gilli über unser berg- und münzwerke beedes im Breslauischen und Opplischen gste ratificiret, massen wir eines exemplar an die regierung, dieses aber an dich hiemt gste dirigiren, damit du es gemeltem Gilli wegen der zeit unverzüglich einhändigest. Du hast aber aus dem tenore des Opplischen zu merken, dass ad exemplum des Breslauischen noch ein wort zu wort gleichlautendes exemplar mit deiner und des Gilli unterschriften und pette-schaften ausgefertigt und uns herein pro reciproca assecuratione nostra ehst geschickt werden müsste. Gleich-wohl haben wir unterdessen eine copiam vom Opplischen hier behalten. Wann derienige, welchen unser hofmarschall declarir hat, die Zuckmantlische collectur annehmen will, wirst du ihn servatis servandis schon dazu zu bestellen wissen. Wofern des Jerins Breslauischen administratoris unlängst verstorbener diener in einforderung der wochentlichen anlagen der unterthanen, wie wir davon nachricht eingezogen, denen unterthanen entweder zuviel gethan oder das eingennommene in seinem nutzen verwendet hat, muss dasselbe aus seiner verlassenschaft, sofern sich eine befindet und erstrecket, denen laesitis oder fraudatis refundirt werden“ etc. — Conc.

898.

1655 Mai 12. Prag.

Schlesien.

Gutachten der böhmischen Kammer an die Hofkammer über die nachgesuchte Bergfreiheit des Georg Friedrich Frhrn. von Reichenbach.

Was bei der ro. ka., auch zu Hungarn und Böhmiß ko. mt. . . . herr Georg Friedrich freiherr von Reichenbach, dass ihm ein solches privilegium, kraft dessen er in dero erbköngreich

<sup>1)</sup> Liegt nicht anbei.

Böhaimb und landen aller orten ohne einige dependenz der bergämter neue bergwerke suchen erschürfen und bauen möchte, gdst erteilt werden wollte, ghst supplicando angebracht und gebeten, solches haben wir aus der herren schreiben vom 19. aprilis itungsthin und den hiewieder beikommenden inschluss<sup>1)</sup> mehrern inhalts verstanden. Worüber wir . . . ir. ka. mt. obristen münnzmeister herrn Niklas frhrn. von Schönfeldt vernommen, welcher, wie beiliegend zu sehen<sup>1)</sup>, berichtet, dass, soviel die freischürfung anlangen thuet, das dem herrn supplicanten wie andern mehr, auf was gründen es immer sein mag, bergwerke zu erschürfen und zu bauen zugelassen werden könnte. Betreffend aber die gebetene erteilung eines solchen privilegii, kraft dessen er von niemandem als von ir. ka. mt. allein immediate dependiren sollte, darzu können wir unsers teils sogenig als der herr obriste münnzmeister einraten, sondern weilen in der verneuerten königl. landesordnung und der 75 iährigen bergwerksvergleichung ausdrücklich versehen, dass ein iedweder, welcher bergwerke schürfen und bauen will, sich denen legibus patriae und bergrechten untergeben und was dieselben in sich halten, deren gemäss nachleben sollte, als wird sich der herr supplicant auf allen fall hienach reguliren müssen . . .

Bresl. Staatsarch. AA I 49 c. — Einschluss in dem Schr. der Hofkammer dd. Wien 2. November 1655 an die schlesische Kammer: „Wir haben aus der herren vom 28. iuni an uns abgegangenen schreiben vernommen, was dieselbe wegen herrn Georg Friedrich frhrn. von Reichenbach gebetene erteilung eines privilegii, in ir. ka. mt. erbländen aller orten ohne einige dependenz der bergämter um bergwerk zu suchen und zu bauen, erinnert und was ihnen hiewieder bedenklich vorgetallen. Weil wir dann zugleich auch damals die löbl. Böhaimbische kammer vernommen und von derselben nummehr auch ihr berichtliches gutachten eingelangt: Als haben wir solches denen herren hiemit in abschrift communiciren wollen mit dienstfreundl. ersuchen, sie wollen sich darinnen unschwer ersehen und uns sodann hierüber ihr weiteres wohlmeinendes gutachten und bei weme es dies orts eigentlich sein verbleiben haben möchte, wiederholt zukommen lassen.“ — Or. ebendas. Dorsalverfügung: „Scribatur denuo an das ka. oberamt et intimetur buchhalteriae umb bericht“. — Das Gutachten der schles. Kammerbuchhalterei vom 20. November 1655 bei Zivier a. a. O. 416/417.

899.

1655 Juni 9. Neisse.

Zuckmantel.

Die verordneten vollmächtigen Administratoren des Bisthums Breslau zu Neisse ersuchen den bischöfl. Rat und Hofrichter zu Neisse, Georg Ludwig Steinacker von Sachsenwald auf Arnoldsdorf und Borkendorf, „demnach es die notdurft erfordert, dass die bergrechnungen vor die hand genommen werden sollen und die uralte löbl. observanz mit sich bringet, einen von hier cum authoritate darzu hinzuschicken“, die Mühe über sich zu nehmen, sich nach dem Zuckmantel zu verfügen und Montag den 14. solcher Bergrechnung beizuwohnen und zu präsidiren, sonderlich auf das bischöfl. Interesse und Frommen dabei Acht zu haben etc.

Bresl. Staatsarch. F. Neisse I 21 a. — Or. — Inliegt ein „extract aus den registern, so auf 2 iahr von dem 2. august 1653 bis 29. mai 1655 gehalten und schon revidiret seind, was in einnahme und ausgabe particulariter gewesen. Hiernach waren empfangen an zubussgeldern 3287 thl. 6 h., empfangen an golde 3761 thl. 31 gr. 6 h., von denen ir. hochfürstl. durchl. gebührender zwölfe abgezogen als 313 thl. 17 gr. 7 $\frac{1}{2}$  h., verbleibet 3448 thl. 13 gr. 10 $\frac{1}{2}$  h. Empfang an gesottemen kupferwasser: ao. 1654 kupferwasser gesotten worden 62 ctr. 2 stein 10  $\mathcal{A}$ , ao. 1655 wiederum gesotten 99 ctr. 3 stein 9  $\mathcal{A}$ , thut 162 ctr. 0 stein 3  $\mathcal{A}$ . Davon verkauft und versilbert

<sup>1)</sup> Fehlt.

42 ctr. und 2  $\text{fl.}$  pro 175 thl. 30 gr.  $4\frac{1}{2}$  h. Davon ir. hochfürstl. durchl. gebührenden fünfzehenden teil als 11 thl. 26 gr.  $\frac{1}{4}$  h. abgezogen, verbleibet der gewerkschaft 164 thl. 4 gr.  $4\frac{1}{4}$  h. Kupferwasser bleibt im vorrat 120 ctr. 1  $\text{fl.}$  Aus dem hochfürstl. und bischöfl. landrentamt zu Neisse auf das darlehen zur reparirung der bergwerksgebäue laut quittung empfangen 1066 thl. 24 gr. Latus 1230 thl. 28 gr.  $4\frac{1}{4}$  h. Des ganzen empfangs summa summarum 7966 thl. 6 gr.  $8\frac{3}{4}$  h. Ausgaben auf vorstehenden empfang ao. 1653 bis ao. 1655 summa summarum 7737 thl. 9 gr. 1 h. Solche 7737 thl. 9 gr. 1 h. ausgabe von 7966 thl. 6 gr.  $8\frac{3}{4}$  h. abgezogen, verbleibet in der bergwerkseassa 228 thl. 33 gr.  $7\frac{1}{2}$  h. Des eingebrochenen zwölften und fünfzehenten summa thut 325 thl. 7 gr.  $7\frac{3}{4}$  h. Darauf abgeführt den 28. iuli 1653 ihr hochwürden Paul Klossowizen 40 rthl., ihr hochwürden und gnaden herrn administratoribus zur Neiss 100 rthl., thut beides usual 175 thl. Wann also die 175 thl. abgezogen werden, so verbleibet anizo noch zu bezahlen 150 thl. 7 gr.  $7\frac{3}{4}$  h. und an kupferwasser auf den 15. teil in natura 8 ctr. Actum Zugmantel den 14. iuni 1655. — Extract aus den registern auf beide quartal trinitatis und crucis an einnahm und ausgabe vom 23. mai bis 19. dec. ao. 1654. „Empfang bei ittingst gehaltener und den 23. iuli revidirten rechnung über beider quartal luciae et reminiscere ausgeben bleib in der cassa 94 thl. 17 gr.  $7\frac{1}{2}$  h. Dann aus dem amt Zugmantel zubussgeld empfangen als quartal trinitatis 230 thl. 26 gr. 3 h. und quartal crucis 221 thl. 19 gr. 9 h. Aus dem amt Freiwalde zubussgeld empfangen als quartal trinitatis 191 thl. 1 gr. 6 h. und quartal crucis 178 thl. 1 gr.  $4\frac{1}{2}$  h. Goldempfang, was gott in beeden quartalen bescheret hat, quartal trinitatis in 14 wochen 838 thl. 19 gr. 6 h. und quartal crucis in 13 wochen 512 thl. 3 gr. Thut zusammen 1850 thl. 27 gr. 6 h. Da dann ihr hochfürstl. durchl. gebührender zwölften davon gezogen wird, als 112 thl. 19 Gr.  $10\frac{1}{2}$  h., so verbleibet der gewerkschaft 1238 thl. 2 gr.  $7\frac{1}{2}$  h. Des ganzen empfangs summa 2153 thl. 33 gr.  $1\frac{1}{2}$  h. Folget auf den empfang die ausgaben. Quartal trinitatis: die wöchentlichen arbeiterausgaben betragen 694 thl. 5 gr. 3 h.; was an gethaner rechnung den 23. iuli an essen und trinken aufgangen, thut 22 thl. 32 gr. 3 h.; unosten auf eisenwerk thut 25 thl. 15 gr. 3 h., holz hayer- und tragerlohn thut 36 thl. 12 gr.; gemeine ausgaben 100 thl. 22 gr. 6 h.; unosten auf malder holz brem- und führlohn 18 thl. 10 gr. 6 h.; vor 27 stein  $7\frac{1}{2}$   $\text{fl.}$  insselt 54 thl. 33 gr. 9 h. Latus 954 thl. 13 gr. 9 h. Quartal crucis: die wöchentlichen ausgaben betragen 530 thl. 35 gr. 6 h., unosten auf eisenwerk 63 thl. 31 gr. 6 h., holz hayer- und tragerlohn 26 thl. 11 gr., gemeine ausgaben 165 thl. 26 gr.  $1\frac{1}{2}$  h., unosten des neu erbauten erckers 13 thl. 9 gr., vor 66 stein  $5\frac{1}{2}$   $\text{fl.}$  insselt 132 thl. 24 gr. 9 h. Latus 932 thl. 29 gr.  $10\frac{1}{2}$  h. Summa aller ausgaben beider quartale 1887 thl. 7 gr.  $7\frac{1}{2}$  h. Solche 1887 thl. 7 gr.  $7\frac{1}{2}$  h. ausgaben von 2153 thl. 33 gr.  $1\frac{1}{2}$  h. empfang abgezogen, verbleibet in der cassa 266 thl. 25 gr. 6 h. — Extract aus den registern auf beide quartal luciae et reminiscere an einnahm und ausgaben von dem 19. december ao. 1654 bis den 29. mai 1655: Nach geschlossenem register quartal crucis blieb in der cassa 266 thl. 25 gr. 6 h. Dann aus dem amt Zugmantel zubussgeld empfangen quartal luciae 220 thl. 5 gr.  $2\frac{1}{2}$  h. und quartal reminiscere 219 thl. 35 gr.  $2\frac{1}{4}$  h. Aus dem amte Freiwalde zubussgeld empfangen als quartal luciae 187 thl. 35 gr.  $1\frac{1}{2}$  h. und quartal reminiscere 185 thl. 35 gr.  $1\frac{1}{2}$  h. Goldempfang, was gott in beeden quartalen bescheret hat, quartal luciae in 9 wochen und 4 schichten 350 thl., quartal reminiscere in 11 wochen 526 thl. 31 gr. 6 h. Thut zusammen 876 thl. 31 gr. 6 h. Da dann ihr hochfürstl. durchl. gebührender zwölften davon gezogen wird als 73 thl. 2 gr.  $7\frac{1}{2}$  h., so verbleibet der gewerkschaft 803 thl. 28 gr.  $10\frac{1}{2}$  h. Des ganzen empfangs summa 1884 thl. 21 gr. Den 4. september 1654 aus dem hochfürstl. landrentamt zur Neiss von den alten remanentien auf den kunstbau empfangen 250 thl. Des ganzen empfangs summa summarum 2134 thl. 21 gr. Auf solchen empfang wiederum ausgeleget: quartal luciae der wöchentlichen arbeiter unosten 415 thl. 20 gr. 6 h., unosten auf eisenwerk 8 thl. 18 gr., holz hayer- und führlohn 10 thl. 9 gr., gemeine wöchentliche ausgaben 26 thl. 10 gr. 6 h., vor eingekauftes insselt 19 thl. 11 gr. 3 h. Latus 479 thl. 33 gr. 3 h. Quartal reminiscere: der wöchentlichen unosten 544 thl. 5 gr. 6 h., unosten auf eisenwerk 36 thl. 4 gr. 6 h., holz hayer- und führlohn 7 thl. 33 gr., gemeine ausgaben 149 thl. 21 gr., vor erkauftes insselt 21 thl. 22 gr. 6 h. Latus 759 thl. 14 gr. 6 h. Dieser beider quartal ausgaben summa 1239 thl. 11 gr. 9 h., des neuen angefangenen kunstbaues unosten 463 thl. 7 gr.  $10\frac{1}{2}$  h., Kupferzechen unosten 25 thl. 4 gr.  $1\frac{1}{2}$  h., des neuen angefangenen erbstollens auf den weichen zechen 77 thl. 35 gr., dargeliehen der hochlöbl. gewerkschaft an dem Rotenberge 86 thl. 21 gr.  $1\frac{1}{2}$  h. Summa summarum aller ausgaben 1892 thl. 7 gr.  $10\frac{1}{2}$  h.

Solche 1892 thl. 7 gr.  $10\frac{1}{2}$  h. ausgabe von dem empfang als von 2134 thl. 21 gr. abgezogen, verbleibet in der cassa künftig zu verrechnen 242 thl. 13 gr.  $1\frac{1}{2}$  h. Setzholz 68 lachter. Inslet 16 stein  $1\frac{1}{2}$  fl. Von den 242 thl. 13 gr.  $1\frac{1}{2}$  h. übrige ausgabe als 13 thl. 15 gr. 6 h. im siederregister abgezogen, verbleibet in der cassa 229 thl. 33 gr.  $7\frac{1}{2}$  h. Actum Zugmantel den 14. iuni 1655.<sup>4</sup>

900.

1656 März 24. Brieg.

Prieborn.

Christian, Herzog von Liegnitz, Brieg und Wohlau, verreicht seinem Stiefbruder August, Grafen von Liegnitz, als ein rechtes Mannlehen die Herrschaft Prieborn u. a. „mit allen deren herrlichkeiten gerechtigkeiten geniessen und nutzbarkeiten . . . nichts davon ausgenommen ausser von dem bergwerke an allerhand erz gestein mineralien und wie es namen haben mag, wann es erhoben würde, die landesfürstliche gebührniss und den steinbruch und kalkofen, soviel zu eigener notdurft mehrgedachte landesfürstliche obrigkeit auf eigene unkosten gewinnen brennen und abholen lassen wollte, ausgenommen“ etc.

Bresl. Staatsarch. F. Brieg III 23 PP, 182b. — Cop. coaev. — Vgl. auch 1665 März 9.

901.

Praes. 1656 April 29. o. O.

Zuckmantel.

Verwalter, Bergmeister, Schichtmeister, Geschworne und Knappaſhaft, Aelteste und Zugethane des ganzen Bergamtes zu Obergrund beschweren sich bei der bischöfl. Administration über den Kollektor zu Zuckmantel: „Gestalten ao. 1653 bei gehaltener hochfürstl. bergwerkscommision alle inwohner der bergfreien orte Zuckmantel samt zugehörigen dorfschaften Hermstadt Einsiedel Ober- und Niedergrund teils bergbanende und teils zugleich arbeiter, wie in hochfürstl. resolution art. 2 zu ersehen und dessentwegen eine sonderliche consignation dem bergamte gegeben worden, da dann auch ieder sonderlicher art in begebenheiten nach begehrn zeithero gehorsam sich verhalten hat, aber ietzo, wissen nicht welcher ursachen, als das dritte pochwerk umgelassen und zu allen dreien pochwerken wasser, dass diesen winter gewonnenes erz, so im vorrat verblieben und zu gute gemacht werden können, ein genügen wäre, in betrachtung solches zu befördern und pochwärter vonnöten gehabt, hat der verwalter einen alten pochwärter . . . aus dem Obergrunde sich in das pochwerk zu begeben und seinem alten anvertrauten dienste abzuwarten anbefohlen, auch dem bergamte begehrtermassen stipulata manu angelobet, unfehlbar sich zu gestellen, aber unterdessen dieser hartnäckigerweise zu herrn Martin Fritschen collectoren allda gelaufen, sich fingirt, als wäre er krank und ungesund, da er doch guten gesunds und keiner unpasslichkeit, wie das ganze dorf bezeugen muss, leben thut, um liberirung sollicitirret, er Fritsch also unbedachtsamer gleich bergneidischer weise diesen eingetrückten und ungehorsamen bergknappen zu befreien sich unterstanden und dem schulzen zum Obergrund, als das bergamt solchen ungehorsamen in das gefängniss steeken lassen, alsobald ernannten Pelz der gefängniss zu befreien und gänzlich der bergarbeit loszuzählen schriftlich befech gegeben, solchergestalt das pochwerk verhindert, dadurch ungefähr auf die 30 dukaten scheidwerk hinten angeblieben und in schaden gebracht. Ob nun dies des collectoris instruction vermag, dass er die bergwerk öfften (äffen), den bauenden gewereken schaden zufügen und ir. erzherzogl. durchl. bergwerksintraßen verhindern soll, lassen wir uns

belernen, stehet auch heut oder morgen bei unserm gsten erzherzog fürsten und herrn dem collector schwer zu verantworten nicht allein diesen schaden sondern auch die rebellion und widerspänstigkeit, welche er unter den arbeitern und bergknappen anzündet, indem er öffentlich ausspargiret, man soll den arbeitern ein mehrers zu lohné geben und alle acht tage auszahlen; redet gleich wie der blinde von der farbe, die er nicht gesehen hat. Wann die arme gewerkschaft (nit) so einen guten gespikten beutel voll geld in der bergwerkscassa im vorrat hätte als vielleicht er, würde sie gern den arbeitern das lohn erhöhen und alle acht tage auszahlen lassen. Alle ka. ko. churfürstl. fürstl. und bischoffl. ordnungen besagen, dass an denen orten, wo bergwerk gebauet wird, damit gott der allmächtige seinen göttlichen segen von solchem bergwerke nicht abwende oder das bevorstehende glück nicht hinderhalte, wie die alten wohlerfahrnen bergleute sagen: Wann gott nicht geit<sup>1)</sup>, da hilft kein arbeit, züchtig im leben, andächtig im gebet, ursacht, dass gott thut geben und reich erz bescheret, bei hoher leibes- und lebensstrafe, dass schelten schänden schmähen und gotteslästerung verboten sei, wie zu sehen in ko. Joachimsthalische constit. art. 53 fol. 152, ka. Nieder-Oesterreichischen constit. art. 156 fol. 153, fürstl. Braunschweigischen art. 50 fol. 62, item gräfl. Hohnst. constit. art. 156 fol. 108 ... (trotzdem behalte er eine Hure im Dienst). Dieweil dann gedachter collector mit gewalt zu dem bergamt sich nötigt, der gewerkschaft schaden zugefüget, ir. erzherzogl. durchl. bergwerksintradon verhindert, die arbeiter und bergknappen aufsätzige machet, das bergwerk neidet und hasset, alle gute bergwerksdisciplin und gute policei widerstrebet, das ka. und ko. oberamtsgeneral übergehet, daraus eine lautere zerrüttung und widerspänstigkeit entstehet<sup>2)</sup> etc. Daher bitten sie um Abhilfe.

Bresl. Staatsarch. F. Neisse 1 21 a. — Or. — Am 2. Mai übersendet die Administration dem Kollektor zu Zuckmantel diese Beschwerde mit dem Befehl, sich am 9. in Neisse unfehlbar bei der bischöfl. Kanzlei zur Verantwortung einzustellen. — Cone. ebendas.

902.

Praes. 1656 Mai 9. o. O.

Zuckmantel.

Die Stadt Zuckmantel beschwert sich bei der bischöfl. Administration über die ihr auferlegten Monatsgelder und Fourage: „Wir hätten zwar in hoffnung gestanden, (inmassen dero hochfürstl. durchl. Leopold Wilhelms Erzherzogens zu Oesterreich etc. unser allerseits durebl. fürsten bischofen und herrn höchst geordneter herr commissarius (titul) ir. gräfl. gnaden von Kaltschmidt die bergwerke fleissig fortzusetzen beliebet und anbefohlen, hingegen diese ausdrückliche vertröstung gethan, uns ir. erzherzogl. durchl. bestens zu recommandiren, damit wir, wie billig und recht, der andren landesbeschwer und auflagen ganz enthoben und befreit sein würden), wir werden diesem nach auf unser unterschiedliches anflehen der zugeschlagenen monatgelder und furagii liberiret oder wenigstens bis zu höchstgedachter erzherzogl. durchl. gsten resolution gefristet verbleiben, also auch noch dero tröstl. zufucht lebend, euer hochwürd. gnad und wohledelgestrengten wir um der liebe christi willen unterthänigst anflehen und bitten, uns doch einen gnädigen nachlass zu thun, damit wir doch mit von so überhäufter doppelter last entweder den bergbau liegen zu lassen oder ganz zu boden gedrungen werden, auch übrigens sich belieben lassen, doch ohne unvorgreifliche

<sup>1)</sup> giebt.

Codex diplomaticus Silesiae XXI.

massgebung, titul herrn landrentmeister nach eines dahin zu befehlichen, damit er uns entweder bar oder durch abschreibung an dergleichen auflagen laut beiliegend abcopirten administrationsdecreet<sup>1)</sup> der 62 thl. (titul) ir. excellenz Graf Nostitzer spesen contentire, sonst anders wir vor diesmal gehorsame folge mit ablegung zu leisten nit einziges mittel haben noch wissen" etc.

Bresl. Staatsarch. F. Neisse I 21 a. — Or. — Am 12. Mai befehlen die Administratores aufs neue dem Steuernehmer „kraft dieser wiederholten anschaffung zwar nicht aus denen currenten und einkommenden verpflegungsgeldern, sondern anderwärts die supplicanten gedachter 62 thl. halber zu befriedigen euch höchstes angelegen sein lassen". — Cone. ebendas. — Weiter folgen dann ebendas. noch andere Suppliken des Zuckmanteler Rathes z. B. wegen des Spitals, der Bleipfannen etc.

903.

1656 November 4. Olmütz.

Zuckmantel.

Erzherzog Leopold Wilhelm, Bischof von Breslau, überschickt seinen Bisthumsadministratoren neue Beschwerdeartikel der Stadt Zuckmantel, worüber sie mit früheren ihr Gutachten erstatten sollen, „sondern auch ein ungefähres proiect einer wohl gegründeten bergwerksordnung zu verfassen und einzuschicken".

Bresl. Staatsarch. F. Neisse I 21 a. — Or. — Dariüber weiteres ebendas. — Am 3. Juli 1667 dd. Neisse seitens der Administration z. B. ergeht der Befehl an den alten Bergmeister zum Zuckmantel und den Bergverwalter das, „demnach wir die neu zusammengetragene bergwerksordnung, ob dabei sonderlich wegen etlicher etwa nicht allerdings recht und schicklich gegebener bergwerkswörter was zu erinnern sei, euch übersehen zu lassen für ratsam befunden, als hiemit unser verordnen, dass ihr zu diesem end . . . den 9. iuli euch zeitlich anhero befinden" etc.

904.

1657.

Häslicht.

Zu Hasel (Häslicht, Kr. Striegau) ist noch ein Stollen (auf Kupferschiefer) unverfallen.

Volkmann, Silesia subterranea (1720) S. 228.

905.

1657 März 1. Brieg.

Reichenstein.

Die Herzöge Georg, Ludwig und Christian von Liegnitz-Brieg erlassen eine Verfügung von 48 Statuten zur Hebung einer geordneten Stadtverwaltung und des Bergbaues zu Reichenstein.

Bresl. Staatsarch. D 375. — Cop. coaev.

906.

1657 Mai 17. Neisse.

Zuckmantel.

Sentenz zwischen dem stadtmagistrat zum Zuckmantel und dem bergamt daselbst in 17 puncten das bergwerch belangende<sup>2)</sup>.

Der hochfürstl. durchlaucht Leopold Wilhelms erherzogens zu Oesterreich etc. bischofens zu Breslaw wir verordnete administratooren canzler und räte des bishums Breslaw urkunden hiemit

<sup>1)</sup> Dasselbe lautet: „Administ. Unsern gruss zuvor. Ehrenfester lieber getreuer. Kraft dieser anschaffung werdet ihr den Zuckmantelischen rath gegen quittung aus der landescassa 62 thl. abführen, welche sie, wie die beilage in or. ausweiset, bei durchzug ihrer excellenz (titul) h. Grafen von Nostizes obristen kanzlers im königreich Böhainb etc. auf unsern befehl ausgelegt und verwendet. Neisse den 28. April 1655. Jo. Bal. Weihbischof. An den landrentmeister.“

<sup>2)</sup> Gleichzeitige Ueberschrift.

vor männiglichen, demnach der stadt magistrat zum Zuckmantel wider das gesampte bergamt daselbst in sieben puncten und zwar 1. wegen unproportionirter unerträglicher zubuss zu dem bergbau, 2. allzuhoher besoldung der bergbeamten, 3. unmüß geführten baues im ambthaus, 4. wegen dem bergverwalter nicht zustehenden bierschanks und dass er 5. der gewerkschaft, dann 6. ihr holz und kohlen in sein privatnutzen gewendet haben, 7. der vitriolsud zu grossen schaden unterlassen, 8. denen gewerken die bergraitung oder derer abschriften auf begehrn niehmals zur revision gegeben und 9. vom schichtmeister 86 thaler und etliche groschen, welche der gewerkschaft zu ersetzen auf eine fremdbe zche geliehen sein sollen, klag geführet und 10. wegen vom bergverwalter ir. durchl. Carolo Ferdinando seeligsten andenkens übergebenen proben, dann 11. aus wessen verordnung auf ihre uncosten der bergbau auf der Ziegenhalsser felder geschehen, wer 12. an dem verwahrlosten meilerkohl ursach und wohin 13. die auf der Kalk- und Kupferzche gestandene 400 lochter holtz kommen, gründlichen bericht und raitung begehret hat, als ist dieses alles und was ferner 14. wegen anlegung der zubuss allemahl mit zuzilung der gewerken oder haltung widrigensfahls ordentl. nachrichtszettel, 15. wegen all vierzehentägiger befahrung des bergkwerks mit einfahrrng des bergverwalters und 16. wegen des bergschreibers unfeiss und dan 17. und letztens wegen des bergverwalters verschenkter angegebener zwei eiserner zapfen klagender magistrat vorgebracht, auch nicht weniger was beklagtes theil auf ein und anderes geantwortet und eingewendet hat, zur genüge ordentlich angehört und nach allerseits wohl erwogenen dingen derogestalt verabschiedet worden, wie hernach folget: das erste gehet nicht das bergamt an, im andern und vierdten was vorhin verordnet worden, muss bleiben, bis zu ehister resolution ir. durchl. als wegen der besoldung bierschanks und dergleichen. Im dritten, obschon unnütze bau vermieden bleiben sollen, so sihet man doch bisher in beklagten sachen keinen so merklichen excess. Im 5. und 6. ist keiner berechtiget, von der gewerkschaft eysen und sachen einige in seinen privatnutzen zu wenden, 7. ist der vitriolsud durchaus zu befördern und fleissig, auch schuldige aufacht zu haben, damit des bergbanes uncosten hievon erhoben und die gewerken mit den zubussen nicht so sehr beschweret werden dürfen. Im achten ist billich, dass deft gewerken die bergraitungen bei der bergrechnung zu genungsamber revision gegeben, auch unbilliche gebühr, damit der schreiber mit schaden leide, auf ihr begehrn abschriftl. communiciret werden mögen. Im 9. und 11. stehet den gewerken bevor, solche 86 thaler und etliche groschen von demselben zu fordern, welcher selbe von dem schichtmeister entlehnet und ihm zu befehlen gehabt hat, wie auch in anderen fählen am selbigen sich zu halten, so weit rechtens, auf dessen befehl ein und anderes geschehen ist. Der 13. punct wird folgende raitung erläutern. Im 14<sup>den</sup> wegen anlegung des zubusses hat es sein bewenden billich bei der alten bergordnung, bis ein andere publiciret werde. Es mag aber demnach quatenberlich mit den begehrn extracten oder nachrichtszetteln der gewerkschaft gewillfahrt werden. Im 15. belangende all 14 tägige befahrung des bergwerks soll es auch billich der alten bergordnung nach geschehen und alle 14 tage selbiger nach das bergwerk befahren werden. Wer nicht mit einfährt, empfängt auch seine gebühr nicht. Zum 16. ist der bergschreiber zu besserem fleiss verpflichtet. Was in angebrachten sachen hier mit seinen bescheidet hat, ist für unimportant geachtet worden und werden nochmahl alle zur einigkeit und guten vernehmen erinnert und angemahnet, bei hoher straf, wer dagegen sich gelüsten

lassen möchte. Decretum et publicatum in consilio excelsi regiminis zur Neiss den 17. may anno 1657.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 BBB, fol. 600 ff. — Cop. coaev.

907.

1657 August 3. Neisse.

Einsiedel.

Der bischöfl. Rentmeister vermiethet die bischöfl. Glashütte zu Einsiedel auf ein fernereres Jahr mit dem Bierschank, der Viehhütung, drei Aschenbrennereien in den nächstgelegenen bischöfl. Waldungen und dem benötigten Brennholz. Dafür sind in das bischöfl. Hausvoigteiamt oder wohin man es bedürftig, zu liefern eine ganze Thrun<sup>1)</sup> durchsichtige Spiegelscheiben oder dafür 22 Thl. resp. 26 rhein. Gulden und ferner 9 Schock Wein- und Biergläser dreierlei Sorten oder dafür 10 rhein. Gulden.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 BBB, fol. 713 ff. — Cop. coaev.

908.

Praes. 1657 September 28. o. O.

Zuckmantel.

Bürgermeister und Rathmannen der Bergstadt Zuckmantel namens und statt der Gemeinde daselbst an die bischöfl. Administratoren: „Wie die arme gewerkschaft durch darlegung unterschiedlicher zubuss nit allein die bergwerke ansehentlich erheben, in ein bauständiges wesen bringen, sondern auch zu bewält- und erhaltung der wasser in den gruben des Altenberges die stangenkunst, welche merkliche unkosten causiret, haben verfertigen lassen müssen, also verlanget uns den grund zu erfahren, wie sich anietzo die tiefen erzeigen und die berg und erz begeben, ob auch welche nutzbarkeit geschafft oder nicht umsonst gehofft wird. Nechst dem kommtt uns zu vernehmen, als sollte das Freiwaldische amt mit ihren zubussen zurückhalten und seiter gethaner raitung kaum ein, auch theils gar kein zubuss abgetragen, also bisher die last allein auf uns beruhet haben. Dies wie obiges zu erfahren, achten den geradesten weg sein, wann die gebührende raitung, weil ohne dies schon 5 quartale verflossen, unverzüglich abgeleget würde. Ersuchen derhalben . . . , sie belieben dem bergamt zu befehlen lassen, damit obgedachte raitung mit chistem fortgesetzt, auch dabei wegen des bergwesens ausführlich berichtet werde, wie dies nit in unbilligkeit bestehet, also hoffen unserm ansuchen gewillfahrt werden wird“ etc.

Bresl. Staatsarch. F. Neisse I 21 a. — Or. — Darauf erging dd. Neisse den 19. Oktober der Befehl an das Bergamt, sich zur Raitungsabgabe gefasst zu machen, sowie an den Ottmachauer Hauptmann Schmaterle der Auftrag, der Bergrechnung zu präsidiren, dabei der hochfürstl. durchl. Nutzen und der Gewerken Frommen zu fördern, und hierüber Relation und Gutachten zu thun. — Cone, ebendas. — Am 29. Oktober berichtet das Bergamt Obergrund darauf, dass den 29. oktober ein gesamt bergamt geschworne steiger und probirte die tiefsten in dem Altenberge besichtigt befahren, wie solche anietzo beschaffen, die erze sich begeben, wie auch eine nutzbarkeit künftig zu schaffen beobachtet und beratschlaget, darbei noch zu dato kein nutzen erfunden und wiewol die erze gott lob und dank an unterschiedlichen orten in den tiefsten sich erbreiten, daher man wol auf den segen gottes ie mehr und mehr hoffen thuet, so kann dennoch zu dato kein gewissheit gesaget werden. Wills gott, bei jüngst bevorstehender bergraitung soll ein mehrer und besserer schriftlicher wie mündlicher bericht nachricht und überschlag

<sup>1)</sup> Truhe, Lade, vgl. Weinhold, Beiträge etc. S. 100.

einer lobl. commission und assessoren dargebracht werden, welche bergwerksräzung aufs ehste wegen verfertigung der raitung und unterschiedlichen unrichtigkeiten unter 3 wochen unmassgeblichen nicht beschehen kann<sup>z</sup> etc. — Or. ebendas.

909.

1659 Juni 7. Schweidnitz. *Nieder-Kunzendorf, Neuland.*

Verkauf von Nieder-Kunzendorf und Neulande im Weichb. Löwenberg, u. a. mit Stein- und Gipsbrüchen.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Schw.-J. III 15 SS, fol. 34 ff. — Cop. coaev.

910.

1660 September 1. Jauer.

*Altenberg.*

Verkauf des Wolf Redern'schen Gutes zu Kaufung mit dem dazu gehörigen kgl. Pfandschilling, der Alten- oder Silberberg genannt.

Bresl. Staatsarch. F. Schw.-J. III 19 E, 535b. — Cop. coaev.

911.

1661 ff.

*Rybnik.*

Rybniker fahren um Erz nach Piekar, Kr. Beuthen.

Idzikowsky, Gesch. von Rybnik (1861), S. 104/105.

912.

1661 März 8. Neisse.

*Mohrau.*

Die Verwaltung des Bisthums Breslau gestattet dem Bürger und Kupferschmied Melchior Hundorf zu Neisse, einen Kupferhammer am Bielauflass zu Mohrau auf der Bielaus'schen Herrschaft Grund und Boden aufzurichten, wie seinem Bericht nach das dem Mittel der Kupferschmiede in Schlesien, Ober- und Niederlausitz ertheilte kaiserliche Privileg gestattet, dass ein jeder ehrliche Meister mit Zulassung der hohen Obrigkeit einen eigenen Kupferhammer aufzurichten befugt sei.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 DDD, fol. 358. — Cop. coaev.

913.

1661 Mai 17. o. O.

*Goldberg.*

Fürstliche Kommission zur Besichtigung des Bergwerks zu Goldberg.

Joh. Gottl. Volkelt, Gesammelte Nachrichten von schlesischen Bergwerken (1775), S. 49/50.

914.

1662—1665.

*Schlesien.*

„Extract aus den regesten, was den bergmännern unterschiedliche maleen ist gegeben worden, wie folget, als:

ao 1662 den 7 9<sup>bris</sup> dem Barunzky, weil er von unterschiedlichen

örtern erz eingebbracht, vor seine mühwaltung . . . . . 1 thl. 24 gr.

den 5 10<sup>bris</sup> dem boten, welcher nacher Ziegenhals mit erz, daselbst

probiren zu lassen, überschicket worden . . . . . 1 thl. 27 gr. 6 h.

ao. 1663 den 14. april geben dem Jakob Stadler und George Wolfen	6 thl. 24 gr.
item den 21 d" . . . . .	6 thl. 24 gr.
ao. 1664 in aug. dem goldschmied, welcher mit dem bergmeister ist	8 thl. 12 gr.
verschicket worden . . . . .	24 thl. 31 gr. 6 h.
item in 10 <sup>br</sup> dem bergmann . . . . .	7 thl. 15 gr. 6 h.
dem herrn baron <sup>1)</sup> . . . . .	18 gr.
item . . . . .	8 thl. 12 gr.
dem goldschmied . . . . .	8 thl. 27 gr.
und den bergmännern . . . . .	2 thl. 5 gr. 6 h.
dem Hans Liedlen und Baruzki . . . . .	7 thl. 18 gr.
ao. 1665 in maio dem herrn baron <sup>1)</sup> . . . . .	5 thl.
item in 7 <sup>bris</sup> dem herrn baron . . . . .	27 gr.
item . . . . .	
thuet in summa . . . . .	90 thl. schles. 9 gr. <sup>4</sup>

Bresl. Staatsarch. AA I 49 c. — Or.

915.

1662 November 21. Hausdorf.

*Hausdorf.*

Bernhard Wilhelm von Haugwitz protestirt bei dem kgl. Amte zu Glatz gegen die dem Bergbäuer Salomon Bock am vorhergehenden Tage gegebene Erlaubniss, „in dem allhiesigen (Hausdorfer) bergwerk auf seine unkosten zu bauen“ wegen dessen Persönlichkeit, zumal er auch Beisorge trage, dass ein anderer Bergmann sich wieder im Bergwerke einfinden werde.

Bresl. Staatsarch. Grafschaft Glatz I 5 a, fol. 92. — Or. — Das Amt befahl darauf, laut Dorsalnotiz, den zweiten bei Strafe nicht anzunehmen.

916.

1663 Januar 8. o. O.

*Reichenstein, Silberberg.*

Wolf Kätte wird wegen ausgestossener Injurien gegen den Herzog von Liegnitz, Brieg, Wohlau aus den 3 Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, vornehmlich aus ihrer fürstlichen Gnaden Bergwerken und Städten, bei Leibesstrafe verbannt.

Bresl. Staatsarch. F. Brieg IV 10 b. — Cop. coaev.

917.

1663 Februar 10. Breslau.

*F. Teschen.*

Die schlesische Kammer an den Regenten zu Teschen, Joh. Heinrich Kosylowsky, wegen eines Schürfpatentes.

Demnach wir uns entschlossen, dass die zwei bergmänner Jakob Stadler und Georg Wolf vermög der im lande publicirten ka. bergwerksordnung zwar einschlagen und schürfen mögen, jedoch aber zu solehem in allewege eine gerichtsperson begehrn sollen, damit, wann sie einschürfen, ein gutes erz, so gold silber kupfer zinn und blei halten möchte, antreffen, diese stufen erz

<sup>1)</sup> von Reichenbach<sup>2</sup>

numeriren, den ort benennen und in beiwesen der gerichtsperson einpacken versiegeln und anhero in die kaiserl. münze zum probiren schicken sollen, als ist unser verordnung an ihne hierdurch, dass er dem Stadler und Wolf solches andeute, item 2 fl. wöchentlich gegen quittung alsolang reichen solle, bis das erz alhero geschickt und probiret, von uns er auch sodann fernes für bescheid sein würdet . . .

Bresl. Staatsarch. AA I 49 c. — Cop. coaev. — Daraufhin erliess dd. Teschen den 21. April 1663 der der kaiserl. Kammergüter des Fürstenthums Teschen wohlbestellte Oberregent folgendes Patent: „Demnach die hochlöbl. schles. kammer dd. ka. burg zu Breslau 10. februar dahin gnädig resolvirt, dass der Jakob Stadler und Georg Wolf etc. bergmänner vermöge der im lande publicirten bergwerksordnung zwar einschlagen und schürfen mögen, zu welchem ihnen eine gewisse und becidigte person zugegeben wird, welche in alleweg, wann diese bergwerksleute einschlagen oder schürfen werden und ohne deroselbten „seye“<sup>1)</sup> nicht macht haben sollen, das geringste vor sich zu nehmen, dabei sein, und wann sie nun einschürfen, erz finden, so etwan gold silber messing kupfer zinn und blei auch dergleichen metalla führen thäte, dass gemelte bergleute schuldig und verbunden sein, die stufen zu numeriren, den ort schriftlich aufsetzen und benennen, das erz aber in beisein der geschworenen personen einpacquiren versigeln und auf das schloss Teschen unterm gewichte einlegen sollen. Und wird ieder geschworene person obliegen, wann selbte etwa auf eines von adel ort oder kammergüter grund kommen, sich bevor gebührend anmelden und ir. ro. ka. und ko. mt. allgst intention und sodann der hochlöbl. kammer hierinnen verordnen eröffnen. Hiermit ihnen völliger glauben zugestellt werden möge, sie auch hernachmals ohne confusion dergleichen erz frei suchen mögen und um ihre bezahlung allen befördersamen guten willen erzeigen und gute beförderung haben mögen, als habe dieses ihnen in schriftlicher form erteilen wollen“ etc. — Cop. coaev. — Der Landeshauptmann von Teschen Kaspar Boreck stellte folgenden Pass aus: . . . „dass zeiger dies Jakob Stadler von Zug aus dem Schweizerland sambt seinen bei sich habenden gesellen vor mein amt vorgetreten ist und angedeutet, welchergestalt sie alhiesiges land um erforschung und zu probiren des metallischen erzes sich ausgefertigt haben und um desto sicherer fortstellung ihres vorhabens einen freien pass zu erteilen begehrt. Wann sie dann mit gewisser bewilligung zu des allgsten dero ro. ka. mt. belieben und dero hochlöbl. schlesischen kammer bewilligung und consens sich dessen unterwunden und ihrer verrichtung halben wiederum relation thun sollen, derowegen ich meines amtes halben bei allen herrschaften und landsassen städten und gemeinen leuten die anordnung thuen, damit, wohin gedachter bergmann sambt seinen gesellen antreffen und auf hiesigen gründen metallische erz zu probiren suchen wollen und sich bei welcher herrschaft ihren gründen hierinnen anmelden möchten, ihm nicht allein unverhindert und aller orten willig zu lassen; sollte ihm aber in etwas hilf vonnöten sein und er solches begehrte, unabgeschlagen werden.“ — Cop. coaev. ebendas. — Daraufhin stellte dann Georg Friedrich von Bludowsky „zu schuldigster förderung ir. ka. mt. regalien“ dd. Hoslach den 12. Juli 1663 den beiden Bergleuten das Zeugniss aus, dass sie auf seinem Gute Hoslach nach verschiedenen Erzen geschürt haben, dass er die Proben in Säcklein und Blasen verwahret mit seinem und ihren Siegeln habe besiegeln lassen und sie ihnen zur Uebersendung nach Breslau ausgehändigt habe, ebenso am 8. Juli Adam Radetzky von Radetz für sein Gut Zamarsky, am 13. Juli Heinrich Kazalkowsky von Gazalkowiz für sein Gut Kostkowiz, am 11. Juli Marianna Klochin geb. Laryssin von Lhot für ihr Gut Napodlessy, am 9. Juli Georg von Tauffald für sein Gut Nebolhr, am 16. Juli Georg von Bess von Krestein und auf Trzenetz für sein Gut zu Trzenestz, am 14. Juli Georg Franckstein von Ninesdorf für sein Gut Gillatnitz und Pogarssen, am 10. Juli Christoph Marecklowsky für sein Gut Nieder-Bladowitz und am 14. Juli Joh. Buretzky von Kornitz für sein Gut Istkerzetschein. — Cop. coaev. i. Beglaubigung der Zeugnisse durch die Landeshauptmannschaft dd. Teschen den 21. Juli 1663, auch in Abschrift. — Ferner hatten Melchior Ignatius Scholz, med. bacealaureus, und Jak. Stadler, Bergmann, folgendes undatirte Gesuch eingereicht: „dass ir. ro. ka. mt. sich allgst resolvirt wegen der bergwerk ein mandat an den bergmann Jakob Stadler, wie auch einen salvum conduct, die berge zu besteigen, allgst bewilliget

<sup>1)</sup> Sein, Beisein.

lit. A<sup>1</sup>). Weil wir aber annoch wegen der kalten schneewässern solche minera zu besteigen nicht haben bezwingen können, haben wir doch unterdessen mit weiteres . . . bitten und begehrn 12 wenige proben iho ro. ka. mt. antragen wollen, auf diesmal samb einem scharfen salzquell im Teschnischen fürstentum bei Orle, allda ein salzpfanne oder salzhaus könnte reichlich mit iho ro. ka. mt. und des landes nutzen erbauet werden, wie auch der bleigang in der herrschaft Sternberg zu erheben viel nutzen tragen würde. So haben wir auch noch andere kostlichere werk vor handen, welche wir ohne iho ka. patenten solche gänge zu eröffnen nicht macht haben noch dürfen, teils auch weil wir an armut zu schwach etwan unsere gehilfen zu befördern, nicht in verlag haben. Wann dann solche bergwerk uns erlaubet würden zu eröffnen, durch solche mittel iho ka. mt. sicherlich geruhen, dass Schlesien Mühren und Böhaimb das Ungarland mit silber gold und edelgestein weit übertreffe, kürzlichen ein stattliche probe weiter zeigen und erweisen wollten. Als gelanget annoch unser . . . begehrn, ir . . . mt . . . vergönnen, den längst begehrten salvum conductum und durch diese länder patenten, solche streichende gänge wie auch die waschwerk zu erforschen und zu probiren, diese örter mit einschlagen und schürfen, wollen wir ehistes, weil jetzt noch die beste zeit, iho ka. mt. etwas reichliches, wie oben gedacht, zeigen und bald aufs getreuste demonstrieren. Weil ich auch auf diese weise mit uncosten fuhren und vertröstung des bergmanns mehr als 30 fl. von meinem condition und stipendii geld ausgegeben und schon darauf gewendt, meinen gradum medicinae zu mindern, iho ro. ka. mt. werden solches von mir armen studenten nicht begehrn, sondern vielmehr zu meinem gradu behülflich sein, welches ich treulich eifere wiederum 1000 mal zu nutzen etc. Derö ro. ka. mt. allgsten gnad und resolution wir uns beede allerunterthänigst gehors. empfehlen<sup>2</sup> etc. — Or. (?) ebendas. — Vgl. 1668 März 31.

918.

1663 Februar 27. Prag.

Reichenstein.

Die böhmische Kammer bestätigt dem Herzog Georg III. von Brieg und Liegnitz, kaisarl. Geh. Rath, Kämmerer und Oberhauptmannschaftsverwalter, den Empfang seines Schr. vom 15. d. M. „und doraus wasgestalt dieselbe an uns gnädig gesinnet, dass wir den schmelzer zu Kuttenberg Paul Drechsler und seinen gehilfen zu fortsetzung des hiebevor schon incaminirten probschmelzens der Reichensteinischen bergerze auf eine solche zeit, als zu ausrichtung des schmelzwerks von nöten, dahin abfolgen lassen wollten, mit mehrerm verstanden. Darauf wir die hie copialiter bei-liegende verordnung zu thun<sup>2</sup>) nicht unterlassen und verbleiben“ etc.

Bresl. Staatsarch. F. Brieg I 15 f. — Or. — Dorsalnotiz: „ko. cammer im königreich Böhmen antwortet, dass Paul Drechsler, silberschmelzer zu Kuttenberg, aufm Reichstein die grosse schmelzprobe zu machen erlaubet worden“.

919.

1663 Juni 14. Glatz.

Eckersdorf.

Verkauf des Gutes und Rittersitzes Eckersdorf mit Ober- und Niedergerichten, Kirchlehen, Kohlgruben, Gebüschen etc. Von Amtswegen bestätigt. „Iedoch höchstdedacht ir. ka. mt. an dero andern landesfürstlichen regalien recht und gerechtigkeiten, wie auch sonstn anderer rechte allerdings ohne schaden und nachtheil.“

Bresl. Staatsarch. Grafschaft Glatz III 17 F, 203 ff. — Cop. coaev. — 1675 Steinkohlenbergbau das. s. Ortsakten Eckersdorf.

1) sc. vom 10. Februar 1663 s. oben am Anfang. 2) Liegt nicht bei.

920.

1663 Juli 4. Reichenstein.

Reichenstein.

Christian, Herzog von Brieg, kommt nebst Gemahlin und Hoflager nach Reichenstein, „und nachdem unser allergnädigster fürst der commission und verrichtungen in den schmelzhütten geendigt, geschah der abzug von hier aus den 10. iulii nach Silberberg“.

Heintze, Sammlung von Nachrichten über die kgl. freie Bergstadt Reichenstein (1817) S. 79.

921.

1664 Oktober 29. Jauer.

Altenberg.

Jemand namens Herzog berichtet der königl. Mt., dass der Flecken, Alten- oder Silberberg genannt, im Hirschberger Weichbilde, von K. Ladyslaw ao. 1455 Christopher von Zedlitz für 300 fl. ung. verhypothecirt worden<sup>1)</sup> . . . „Inmittelst ist gewiss, dass bemeltes gut auf 450 thl. in der steuer gelegen, welche der pfandesinhaber h. Konrad v. Sack auf Kauffung, rittmeister, gleichwie die vorigen gethan, ohne allen beitrag der unterthanen bei der steuerkasse vergiebet, wodurch also die unterthanen der bergwerkfreiheit sich erfreuen, ungeachtet kein bergwerk getrieben wird, in ansehung alle schächte verfallen und wenn schon nicht, dannoch alle zu treibung desselben gehörige mittel von wald, woraus das bauholz und die kohlen zu nehmen und zu brennen, wasser, welches die schmelz- und pochwerk treiben solle, unterthanen, welche das gefundene erzt, holz und kohlen hin und wieder führen sollen, durch bosheit oder nachlässigkeit der vorigen pfandesinhabern samt der benachbarten eingriffe widerrechtlicher und unverantwortlicher, wie wohl auch nichtig und ungültigerweise wegkommen“ etc.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Altenberg. — Or.

922.

1664 November 5. Wien.

Tarnowitz.

K. Leopold bestätigt der Stadt Tarnowitz mit Rücksicht auf ihre Kriegsschäden und dass sie den neuen 1652 begonnenen Hauptstollen aus Geldmangel nicht weiter fortführen könne, ihre Privilegien.

Bresl. Staatsarch. Dep. Urk. Stadt Tarnowitz No. 41. — Or.

923.

1665 März 9. Ohlau.

Prieborn.

Christian, Herzog von Liegnitz, Brieg, Wohlau, verreicht seinem Stieffbruder, Graf Augustus von Liegnitz, und dessen ebel. Descendenten männl. Geschlechts zu einem rechten Mannlehen die Herrschaft Prieborn, Kr. Strehlen. Jedoch mit mehreren Vorbehalten u. a. 3. „Hierauf ziehen wir uns und unsern fürstlichen nachkommen herzogen in Schlesien zur Liegnitz und Brieg von mehr erwehnten Pribornischen gütern aus und wollen aus und in deuselben in vorhererzehlte unsere freundbrüderliche donation nicht mit eingebracht haben das bergwerk an allerhand erzt gesteinen mineralien, wie das namen haben und darinnen über kurtz oder lang vermittels einschlagung gewältigung eines oder mehr schächte oder in andere weise gefunden und angetroffen würde und

<sup>1)</sup> Vgl. Cod. dipl. Sil. XX, No. 197.  
Codex diplomaticus Silesiae XXI.

was deme anhängig und beigethan, sich ausweisen möchte; item den steinbruch, wie er itzo ist oder mit der zeit sich ferner ergeben dörft, nebens dem kalkofen und zwar diese beide, so viel wir zu eigenem bau unserer fürstlichen häuser und vorwerke bedörfn, zusamt zu allen dreyerleien erheischenden holznotdurften, so in die erden, so über der erden zu bauen, so zu brennen, welches erwehuter unser bruder auf unser zeitliches anmelden durch seine unterthanen zu rechter zeit fällen und schlagen, auch zur stelle bringen lassen wollen und werden, damit wir und unsere nachkommen an unsren nothwendigkeiten, zugleich aber auch derselbe an den wirtschaften und deren förderung, wie gleichwohl bishero gesein können, nicht gehindert werden, massen zu solchem ende wir auch nicht nachgeben können, dass künftige lehnsfolgere in den Pribornischen güttern, also lang unser fürstlich haus wehret, einiges bauholz ohn unser vorwissen verkaufen oder das lebendige holz, das nicht immer zwei oder mehr heue im vorrat verblieben, verösen wollten. Iedoch wenn unser fürstlich haus, als es in gottes händen sthet, in männlicher linie aufhören sollte, mag auch diese restriction und vorhin erwehnte servitut der dienste und fuhren Pribornischer unterthanen zu dem bergwerk steinbruch und kalkofen aufhören und einig das bergwerk als ein landesfürstlich regal, der steinbruch und kalkofen aber zu eigener der landesfürstlichen obrigkeit bauungsnotdurften, nicht aber stein und kalk zu verhandeln auf eigene unkosten zu befördern zu gewinnen und zu brennen, auch abführen zu lassen, derselben vorbehalten verbleiben" etc.

Bresl. Staatsarch. F. Brieg III 23 PP, fol. 173. — Cop. coaev. — Vgl. hierüber auch Schimmelpfennig, Herzog Joh. Christians von Brieg zweite Ehe i. d. Zeitschr. f. schles. Gesch. Bd. XI (1871), S. 151 ff. — Vgl. auch oben No. 900.

924.

1665 Juni 28. Breslau.

Kupferberg.

Vermiethung von Gut und Städtlein Kupferberg nebst den dazu gehörigen Dörfern Wüste- röhrsdorf und Rothenzeche, einschliesslich u. a. „ingleichen das bergwerk und was hiervon ein kommen möchte“ etc.

Bresl. Staatsarch. F. Schw.-J. III 19 G, 319. — Cop. coaev.

925.

1666 Januar 13. Neisse.

Hermstadt.

Die bischöfliche Regierung gestattet dem Melchior Jung, Erbbesitzer des Eisenhammers zu Hermstadt, gegen den Einspruch der Kupferschmiede zu Neisse auf den Jahrmarkten daselbst seine auf dem Eisenhammer zu Hermstadt gegossenen eisernen Oefen, Töpfe und dergleichen Waare feilzuhaben und zu verkaufen und die nicht verkaufté Waare dort bis zu dem nächsten Jahrmarkt niederzulegen.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 GGG, fol. 6. — Cop. coaev. — 1666 März 1 versichert sich die bischöf. Regierung wegen 200 geliehener Thl. auf den im Zuckmantelschen Amt zu Hermstadt gelegenen Eisenhammer der Gebr. Melchior und Hans Jung. — Ebendas. 97. — 1676 ist die Hälfte des Eisenhammers oder Giesswerks verkauft. — Landb. MMM, fol. 547b.

926.

1666 Mai 21. Neisse.

Zuckmantel.

Die bischöfliche Regierung entscheidet in dem Streite zwischen dem Drahtzieher Balzer Stöhr zu Zuckmantel und dem dortigen Rathe wegen des strittigen Beitrags zum Bergwerk, dass ersterer

die am 18. September 1653 von der damaligen Bergwerkskommission ihm zugeschlagenen anderthalb Kuckes jedesmal, so oft eine Anlage geschieht, bei dem Bergwerk zu vergeben schuldig, hingegen die in seinem Kauf dd. 2. November 1642 bereits [gezahlten?] 4 Thl. Zinsen, so die Stadt zu empfangen gehabt, zur Hülfe der Bergwerkszubusse innezuhalten befugt sei etc.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 GGG, fol. 345. — Cop. coacv.

927.

1666 Juli 6. Neisse.

Zuckmantel.

Die bischöfl. Regierung an den Zuckmantelschen Kollektor: Für den Bischof sei nach Peterwitz<sup>1)</sup> ein Zentner Totenkopf<sup>2)</sup> vonnöten. Er solle deshalb bei dem Zuckmantelischen Bergwerk die zuverlässige Anstalt machen, dass ein Zentner Totenkopf ehestes verfertigt und anhergeliefert werden möge.

Bresl. Staatsarch. F. Neisse I 21 a. — Conc. — Am 13. Juli schreibt die Regierung an den Rentmeister zu Ottmachau: „Demnach uns Hans Georg Hantke, collector in Zuckmantel, berichtet, dass bei alldortigem bergwerk ietzo keine röthe<sup>2)</sup> vorhanden, noch vor martini schwerlich 1 centner verfertigt werden könne, als haben wir euch solches zu dem end insinuiren lassen, damit ihr die bedürftige röthe nach Peterwitz<sup>1)</sup> anderwärts zu erkaufen wissen möget.“ — Conc. ebendas.

928.

Praes. 1667 Juli 9. o. O.

Engelsberg, Würbenthal.

Die Gemeinden und Gewerkschaften beider Bergstädlein Engelsberg und Würbenthal, Freudenthaler Herrschaft, an Sebastian, Bischof von Breslau, kaiserl. Geh. Rath und Oberamtsverwalter im Herzogthum Ober- und Niederschlesien: „Wie dass die hochlöbl. herren fürsten und stände in Ober- und Niederschlesien ein allgemeinen accis vom getrank, wie auch mahlgroschen fleischpfennig vieh- und rauchfangsteuer angeleget, darein die bergstädlein im lande auch gezogen worden, solches alles neben den andern städten und märkten zu erlegen. Nun berichten e. hochfürstl. g. mit grund der wahrheit, dass neben unserer gnadigsten obrigkeit wir sambt unserm gold- und silberbergwerk über 25 iahr hero an einem kostbaren erbstollen, welcher als ein fundament der bergwerksimmunitäten ist, bauen in gewisser hoffnung, dadurch die alten reichen goldzechen wiederumb zu bewältigen. Zudem besagen unsere bergprivilegien, dass wir von allen steuern schatzungen peen heerzug und umbgelder, wie die namen haben mögen, sollen befreit sein, welches wir auch gott sei lob (ohnangesehen vor iahren dergleichen neue aufschläge an uns gemütet) ieder zeit genossen erhalten und dabei gst geschützt worden. Weilen dann wir armeste leute an einem rauhen unfruchtbaren orte mit grosser mühseligkeit und saurer arbeit uns nähren, weder braubar brandtweinbrennen noch andere bürgerliche nutzungen, auch wenig seewerk haben, sondern unsren biessen brodt mit schwerer müh vom lande anhero tragen müssen, da solchergestalt wir dem fruchtbaren lande ihre steuern und onera tragen helfen sollten, in grössten verderb gerathen müssten, als ist und gelanget an e. hochfürstl. g. unser sämbtlich ganz erniedrigt füssfülliges anfleben und bitten, e. hochfürstl. g. geruhende um gottes barmherzigkeit willen in gster erwegung oberzählten wahrhaften ursachen aus hochfürstlicher gütigkeit und wohlbekannten rühmlichen liebe gegen den

<sup>1)</sup> Peterwitz, Kr. Neisse. <sup>2)</sup> Totenkopf alias Röthe = Caput mortuum.

bergwerken wollen uns armeste leute mit obbesagten neuen auflagen aus hochfürstlicher macht gſt verschonen, damit wir in befreiung dererselben dem lieben bergwerk desto embsiger und mit mehr bauener lust beiwohnen können" etc.

Bresl. Staatsarch. Sth. Freudenthal Ortsakten Engelsberg. — Or.

929.

1667 Oktober 7. Neisse.

Zuckmantel.

Sebastian, Bischof von Breslau, über das Bergamtshaus zu Zuckmantel.

... Demnach wir angesehen die bishero sowohl uns als unserm hochgeehrten herren vorfahrern als bischof zu Breslaw treu embsig geleistete dienste einer gesambten gewerkschaft der bergwerk Alten- und Häckelsberg in unserm bistumb gelegen, auch ibren sonderbabren eyfer in forttreibung des bergwerkbanes und zu der gesambten gewercken besserem nutzen nötig befunden, dass selbte in unserer stadt Zuckmantel ein ordentl. ambthaus haben thuen, worinnen nicht allein die archiva der bergfreiheiten und darzu behörigen sachen aufgehoben, sondern auch darinnen zu zeiten unser collector nebst denen eltisten zusammen kommen, wie das bergwerk befördert und mit mehrern nutzen fortgetrieben, beratschlagen, als haben wir in ansehung oben angezogener motiven gedachten bergwerkbauenden gewercken zu besserer aufmunterung und einiger ergezlichkeit aus guten bedacht, dass auf den fal bei Hedwig Giersdorfin geborner Nimptschin instehende, von ihr aber einer gewerkschaft cedirte gratialhäusel sambt dem angehörigen gartel in gedachter unser stadt Zuckmantel zwischen der stadtmauer und pfarrgartel gelegen, hiermit wohl wissentlich gnädigstlich conferiret und verliehen, sie gesambte bergwerksbauende dieses hauses wahre besitzer erklärende und machende von iedermenniglich ungehindert . . .

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 HHH, fol. 201b. — Cop. coaev.

930.

1667 November 16. Johannisberg.

F. Neisse.

Bericht des Johannisberger Amts über die Bergbauerträge im Fürstenthum Neisse.

Die Kammigische vitriolsiedewerksraittung, es kamen auf des bischofs von Neisse 15<sup>ten</sup> teil 155 thl. 13 gr. oder 186 fl. 26 kr. (Das Vitriolsiedewerk zu Woezietz hat nichts gegeben, wenigstens ist die Stelle nicht ausgefüllt.) — Zuckmantlischen bergwerk: ao. 1667 d. 22. märz Hans Zotmantel, schichtmeister zu Zuckmantel, erlegte an zwölften gold und silber pro quartal crucis 1666 iahres 20 thl. 27 gr. 4 $\frac{1}{2}$  h., pro quartal luciae oder vielmehr cinerum 1667 iahres 22 thl. 8 gr. 4 $\frac{1}{2}$  h. und an fünfzehnten pro quartal crucis 1666 iahres 47 thl. 30 gr. 6 h. Zusammen 90 thl. und 30 gr., an rheinischen gulden 109 fl. 2 $\frac{1}{2}$  h. Den 28. april abgegeben 4 fl. 51 kr. Den 12. iuni herr Joh. Zotmantel, des Zuckmantlischen bergwerks schichtmeister, an zwölften baar abgeführt zu 60 kr. 30 guld. 29 kr. 4 $\frac{3}{4}$  h., den 16 7<sup>ber</sup> an zwölften abgegeben 29 fl. 7 kr.  $\frac{3}{4}$  h. 1668 märz 20 h. Joh. Zotmantel an zwölften gold und silber pro verflossen quartal crucis 1667 abgegeben 24 fl. 58 kr. 4 $\frac{1}{2}$  h. Dito für das quartal crucis verflossenen 1667 iahres an fünfzehnten vitriolsglätte und rothen schwefel abgeführt 32 fl. 28 kr. 1 $\frac{2}{5}$  h. — Glaschütten zu Einsiedel: ao. 1667 den

19. octobris Hans Bartel, glasemeister zu Einsiedel, in die zunächst verstrichenen termin michaelis 1667 iahres raitung gehörende abgeführt 87 fl. 12 kr.

Bresl. Staatsarch. BA IV 19 a. — Handbuch des Universal-Landrentamtes des Bisthumis Breslau.

931.

1668 März 31. Neustadt (b. Wien).

*Schlesien.*

Kaiser Leopold übersendet dem kgl. Oberamt in Schlesien ein Gesuch des Melchior Ignatius Scholz, med. baccal., wegen eines im Herzogthum Schlesien sich ereigneten Bergwerks und befiehlt demselben, um auf den Grund zu kommen, gehörigen Ortes in der Stille die Beschaffenheit zu erkunden und was dazu von Nöthen ist, zu verordnen.

Bresl. Staatsarch. AA I 49 c. — Cop. coaev. — In seinem Gesuch sagt Scholz, „dass sich ir. ro. ka. mt. des iüngst angetretenen goldbergs oder bergwerks allgst resolvirt, wie auch mir . . . audienc zu erteilen bewilligt“, dafür Dank etc. Wenn der Kaiser solch erfundenes Bergwerk erheben wolle und weil der Bergmann Jakob Seidel nummehr alt und schwach und dieses Bergwerk auch ersterben und nicht an den Tag kommen möchte, so möchte der Kaiser dem Jakob Seidel, zu Krotendorf bei Jägerndorf wohnhaft, anbefehlen lassen, damit dieser angebe, wo es gelegen und wieviel es ausgeben möchte, und es dann in der Stille examiniren lassen. Als Hülfe hierfür erbittet er den Dr. Georg Götz, der Stadt Jägerndorf praktischen Arzt und Kreisphysikus, um ein salvum conductum für sie beide vor den Schnapphähnen, Jägern und mährischen Bauern. Das Oberamt befahl daraufhin am 13. April der Landeshauptmannschaft des Fürstenthum Jägerndorf, bei dem Jakob Stadler Bericht einzuziehen. Diese berichtete darauf am 25. Mai, Stadler habe, vorgefordert, mit weitschweifigen Worten sich hervorgelassen, dass gleichsam die ganzen oberschlesischen Gebirge voller Bergwerke wären. In specie habe er nichts Eigentliches anzugeben gewusst. Wenn man ihm Universalpatente etc. geben würde, wolle er aller Orte Beschaffenheit zeigen. Vorher hätte er im Fürstenthum Teschen geschüfft und Proben an die schlesische Kammer und nach Wien geschickt, aber in Mangelung der Bezahlung von solcher Arbeit lassen müssen; bei Orle sei eine Salzquelle und bei dem Schloss Sternberg in Mähren ein überaus reiches Bleierz zu finden, worauf er bei Zuhauksnft der jungen Herzoge von Oels zu schürfen schon wäre ersucht worden. Im Fürstenthum Jägerndorf hätte er für eine Goldwäsche zwischen dem Dorfe Breiten und dem fürstl. Hammerwerk wie auch auf dem Breitner Feld von einem Goldgang Meldung, aber dieser stünde in tiefem Wasser, welches mit grosser Mühe und Kosten müsste abgewiesen werden. Der Stadler sei von dem Scholz von hier nach Wien mitgenommen worden, um dort umständlichen Bericht zu thun. Diesen Bericht sendete am 5. Juni das Oberamt nach Wien zu händen der böhmischen Kanzlei, die ihn am 23. Juni an die Hofkammer weitersandte und darauf schickte am 26. Juni die Hofkammer alle Beilagen an die schlesische Kammer mit der Aufforderung, alles in Erwägung zu ziehen und ihr Gemüth darüber zu eröffnen. — Or. mit den Abschriften. — Dorsalverfügungen: Includatur originaliter domino de Eck ad remittendum. Inclusa remittantur et fiant copiae ab illis.

932.

1669 Oktober 29. Neisse.

*Lindewiese.*

Sebastian, Bischof von Breslau, gestattet zur Verbesserung der bischöflichen Gefälle dem Hans Hagner, Steinmetz zu Lindeweise, in den Steinbrüchen der bischöflichen Gebirge nach seinem Gefallen von männlich ungeirret zu arbeiten und seinen Nutzen zu suchen, jedoch dergestalt, dass er jährlich 16 Pflastersteine je eine Elle lang ins Geviert, er arbeite oder arbeite nicht, in das bischöfl. Amt zu Freiwalda zu einem beständigen Zins abzuführen schuldig sein solle.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 JJJ, fol. 232. — Cop. coaev.

933.

[Vor 1670 Januar 3.] o. O.

Gross-Jänowitz.

Friedrich Wilhelm, Freiherr von Oppersdorff, an K. Leopold I. wegen seines Bergwerks zu Gross-Jänowitz,  
Kr. Liegnitz.

... Euer ka. und ko. mt. habe ich bereits in tiefster unterthänigkeit zu erkennen gegeben, wasmassen sich auf meinem im herzogthumb Schlesien im Liegnitzischen fürstenthumb gelegenen gute Gross-Janowiz genandt schon vor zwey Jahren ungefähr ein gelber schlich herfürgethan, welcher unterschiedenen bergverständigen meinungen nach von reicher innerlicher güte an guten golde und gerechten silber mit sich führet. Solchem segen gottes nun mit danke zu inhaeriren hat mir vor-aus gebühren wollen, ehe und bevor ich bei e. ka. und ko. mt. umb die gewöhnlichen den bergwerken verliehenen gerechtigkeiten unterthänigst ansuchen, selbten schlich durch unterschiedene mündere proben und ob eigentlich nach angestreckter arbeit die ausbeute nicht allein die unkosten abwerfen, sondern auch über selbte noch einen erklecklichen gewien austragen möchte, examiniren lassen, da es sich dan nach unterschiedenen dergleichen versuchen befunden, dass dessen aus-gabung im kleinen werke an gold und sielber wohl von solcher qualität, dass imfahl die grossen proben allem vermutten nach in der grossen qualität ausschlagen möchten, damit über die spesen ein ziemblicher nutzen zu erhalten sein werde. Nachdeme nun aber aus der erfahrung, dass öfters dieses, was sich in der kleinen probe weiset, in der grössern nicht herauszubringen, als bin ich gleichwohl nichts destoweniger dem lande zum besten gänzlich entschlossen, das werck auf meinen nutzen und gefahr chiestes in gottes namen anzufangen und zugleich alle praestanta zu praestanten. Alldieweil aber auch bei dergleichen erfindungen landtüblichen, dass wegen der schweren unkosten, so bei aufrichtung derer vielfaltigen requisiten erfordert werden, von e. ka. und ko. mt. seeligsten herren vorfahren und e. ka. mt. selbsten unterschiedene privilegia und sonderlich ein 8iährige immunität indulgit worden, derer ich gleichfalls oberwehnnten obtenta nach und voraus, weil ich zur zeit der baaren mittel entblöset, wohl werde höchst von nöthen haben, als ist an e. ka. und ko. mt. mein allerunterthänigstes gehorsambstes bitten, sie geruhen allerdst nach ebenmäsig dero hohen kaiserlichen indulten und freiheiten so genüssen zu lassen, hiermit mir selbte gleich andern ertheilet und ausgefertiget werden mögen, worfür ich in tiefster devotion unauszezlich verbleiben werde . . .

Bresl. Staatsarch. F. Liegnitz 14 b. — Cop. coaev. — Am 3. Januar 1670 ersucht die Wiener Hofkammer die schlesische Kammer um ihre Gemüthsmeinung hierüber. — Cop. coaev. ebendas. — Der schlesischen Kammer berichtet hierauf o. D. der kaiserl. Münzguarden Salomon Hammerschmidt, „dass mir ungefähr vor einem halben iahr dergleichen schlich von da alhero zu probiren geschickt worden in befindung, dass es einen schönen göldischen spirung, in anfang eines solchen werks hältet, welches zwar ohne sondern hohen unkosten zu bauen nicht bescheiden könnte, endlich aber mit einem wasch- oder püchwerk in die tiefre zu kommen sich wol ein segen gottes vielleicht ereignen möchte. Weilten mir aber solches gebing oder ort, wie es lieget oder wo solcher schlich herkombt, unwissend, darzu dan wol erfahrene bergverständige wol von nöten, also . . . keine verlessliche nachricht davon zu geben“ etc. — Cop. coaev. ebendas. — Am 31. März 1670 ersucht die schlesische Kammer den Bischof von Breslau, „sie geruhen dero bergmeister gnädig zu erlauben und demselben alsdan mitzugeben, hirmit er sich auf der eamer unkosten bald nach den osterfeiertagen alhero verfügen und bei uns um fernern bescheid anmelden solle“ etc. — Cop. coaev. ebendas. — Am 11. April dd. Neisse antwortet Bischof Sebastian, „e. liebden und derer herren verlangen nach ist gegenwärtiger unser berghauptmann nebst zweien zu sich genommenen bergknappen von uns befehlichtet, dass er sich alsbald nach Breslau verfügen und daselbst bei e. Iden und denen herren ge-

bührends anmelden sollen, deme er auch schuldigst nachkommen wird<sup>a</sup> etc. — Cop. coaev. ebendas. — Am 15. April benachrichtigt die schlesische Kammer den Freiherrn von Oppersdorff von der bevorstehenden Kommission. — Cop. coaev. ebendas. — Hierauf berichten o. D. der bischöfliche Berghauptmann zu Zuckmantel, Hantke, und der Münzguarden Hammerschmidt der Kammer: „haben wir . . . nebenst zweien bergknappen den 16 diss monatas aprilis uns von hier nach Gross-Janowiz im fürstenthumb Liegnitz gelegen gehorsamb begeben, das von (titul) ihr gn. henn baron Friedrich Wilhelm von Oppersdorff etc. auf seinem gut gemelten Gross-Janowiz gänzlich vermeinte neu ereignete gold- und silberwerk nach genüigen besichtigt, alle notwendigkeiten, so etwan einem bergwerke zustehen sollen, beobachet und befunden, dass zwar alldorten zu mehrmalen gedachten Gross-Janowiz hinter dem adlichen wohngebende gegen aufgang an einem kleinen hügel oder berglein ein schachtlein niedergesunken und ausgezimmert war, dabei unterschiedliche ausgestürzte halden sand lettten und klein gesteincicht gebirge zu sehen, dannen auf der andern seiten des dorts gegen untergang an dem (s. v. vichtertriebe) einen kleinen ohngefähr eines bergklafters tief aufgewurffne schiürf, darin ebenfahs nichts andester als ein lettten weiss- und roter sandstrich zu sehen, welcher unter einander gehauenen gattung ezliche berghülen in dem wohngebede ausgewiesen worden. Obwohlen wir nun kein metallisch oder mineralische erze gesehen noch also vielweniger mit gutem gewissen einen ordentlichen bergbau und schmelzwerk einrathen können, sondern fast nur einem armen waschwerk in den strichen und geritte des gebirgs sich vergleichtet, dennoch zu vollkommener gewissheit und gehorsamer relation ist von jedem orte durch die bergknappen auf einer wäsch mit unweit davon an einem aus dem berge und den teichen zusammenrinnenden wässrigen des vermeinten gebirgs abgeiagt, der darinnen befundene schlich, soviel möglichen, gesichert und abgezogen worden, als von no. 1 aus dem sachtel zwey laufkarn voll, davon nicht allzureinen schlich erhalten 10 lot 1 quintel, no. 2 aus dem aufgeworfenen schurf einen laufkarn voll, davon schlich erhalten  $1\frac{1}{2}$  q. no. 3 einen laufkarn voll von dem aus dem wohngebede, davon schlich erhalten  $1\frac{3}{4}$  lot. Dass nun diese schlich gold- und silberreich oder nur ein eisenschuss oder glimmer möchten sein, wird beigelegter probizettel mit mehrerm erweisen, nach welchem gewiss sich gründlichen zu informiren sein wird . . . — Den 21. april 1670 in Bresslaw. Auf ambefehlen (titul) der hochlöbl. ka. schl. cammer dreierlei sand, so auf (titul) ihr freih. gn. h. Friedrich Wilhelm von Oppersdorff liegenden gut zu Gross-Janowiz in schlich gezogen und probirt, halten, als folget: no. 1 gegen aufgang an einem hügel aus dem schächtel 2 laufkarn voll verwaschen, ist schlich verblieben  $10\frac{1}{4}$  lot, helt der centner schlich an silber und gold  $1\frac{1}{2}$  lot. 2. Gegen untergang auf der andern seiten von einem roten gang 1 laufkarn voll verwaschen, ist schlich worden  $1\frac{1}{2}$  quintel, helt der centner silber und gold  $\frac{3}{4}$  lot. 3. Was schon in der wohnung oder im hause lieget, 1 laufkarn voll verwaschen, ist schlich worden  $1\frac{3}{4}$  lot, helt der centner silber und gold  $\frac{3}{4}$  lot. 4. Ebenfahs im haus liegenden sand unverwaschener probirt, helt der centner silber und gold 1 lot. Salomon Hammerschmidt, ka. münzguarden<sup>a</sup>. — Cop. coaev. ebendas. — Am 29. April erstattet die schlesische Kammer der Hofkammer ihren Bericht unter Beilegung der Relation und der 3 Proben, „woraus genugsam abzunehmben, dass kein metallisch oder mineralische erze zu sehen oder vorhanden, sondern nur einem armen waschwerk in den strichen und geritte des gebirgs sich vergleichen soll<sup>a</sup> etc. — Cop. coaev. ebendas. — Darauf schreibt der Freiherr von Oppersdorff o. D. an die Hofkammer, „werde sich annoch bestermassen reflectiren, welcher gestalt ich schon zu unterschiedlichen malen wegen meines aufgrund und boden befindlichen bergwerks umb die darzu gehörige bergfreiheiten und gerechtigkeiten gehors. einkommen. Wan dan nun etwan die hochlöbl. ka. hofcammer, ehe und bevor dieses bergwerk in der gewissheit der grossen prob demonstriret wird, solche bergprivilegia mir zu erteilen bedenken tragen möchte, als thuc ich nochmalen e. excell. und meinen hochgeehrtesten herren hierbeiliegend eine prob, so allhier von einem wohlerfahrenen und bergverständigen deutschen in meiner und vieler ehrlichen leute præsenz von  $1\frac{1}{2}$  fl. werk, das kleinere aber von einem halben pfund herauerkommen und dannenhero man vermöge denen nummehr genugsamb versichert, dass man dieses bergwerk mit nutzen wird bauen können. Als wiel ich gleichwol nichts destoweniger e. excell. und meine hochgeehrte herren hiermit gehors. gebeten haben, dieselbten geruhnen mir zu meiner destomehrern sicherheit nur inzwischen ein decretum zu erteilen, damit ich ohne einzige irrung und verhindernass soviel aufbauen dörffte, auf dass man von dergleichen meinem erzt auf 100 centner in dem grossen schmelzen und tractiren könnte. Als wolte ich hernacher e. excell.

und meinen hochgeehrtesten herren dergleichen grossen prob zu desto mehrern gewissheit demonstrieren, da ich dan hernachmals hoffen wiel, wan sich die sachen im werke nutzbar befinden werden, man mir die privilegia gnädig zu erteilen kein bedenken tragen wird, massen ich um nichts, was wider die billigkeit ist, bitten thue<sup>e</sup> etc. — Cop. coaev. ebendas. — Dieses Gesuch wegen eines Dekrets, „zu dessen ausfertigung wir endlich so sehr nicht anständen“, schiekt die Hofkammer am 30. August 1670 an die schlesische Kammer mit dem Ersuchen um ein Gutachten hierüber. — Cop. coaev. ebendas. — Am 18. September antwortet die schlesische Kammer, „wann dann dessentwegen auch ohne dies draussen einige sonderliche difficultat, wann es anders nur nicht etwa eine contradiction von dem fürstl. haus Briegk, als unter dessen territorio dieser fundus situiert ist, ereignen möchte, vorhanden, als sehen wir auch unsers unmassgebigen ortes nicht, warumben den herrn supplicanten ad hunc unicum actum cum clausula des fürstlichen Briegischen hierbei sich etwa ereignende iuris territorialis unbeschadet das verlangende decretum nicht ausgefolget und der effectus dieses operis erwartet werden sollte.“ — Cop. coaev. ebendas. — „Worauf aber weiter nichts erfolgt“, bemerkt ein dabei befindlicher, gleichzeitiger (?) Rotulus. In dorso dieses Rotulus steht der Vermerk „diese acta können zu künftiger nachricht beym expedit aufgehoben werden“. — Ueber den Bergbau zu Gross-Jänowitz, wo Friedrich Wilhelm von Oppersdorff einem gemeinen Betrug als Opfer fiel und darüber völlig verarmte, vgl. Volkmann, Silesia Subterranea (1720), S. 279/280 und Krafft, Chronik von Liegnitz (1871) II 2, 266. — Ueber die hierbei in Frage kommende Bergregalität der Herzöge von Liegnitz vgl. die Angaben bei Steinbeck a. a. O. I, 193/194 und hieraus bei Zivier a. a. O. S. 432. [Wenn Steinbeck das, aber angiebt, die Hofkammer hätte in ihrem Schr. vom 30. August 1670 an die schles. Kammer angefragt, „ob nicht das fürstl. haus Brieg und Liegnitz, unter dessen territorium jenes gut und das angegebene bergwerk sich befinden solle, darüber etwas monire könnte“, so enthalten die vorliegenden Akten diese Stelle nicht, vielmehr umgekehrt macht die schlesische Kammer in ihrer Antwort vom 18. September die Hofkammer erst darauf aufmerksam.] — 1678 Oktober 3 bek. die Liegnitzer Regierung, dass die Gläubiger des weiland Friedrich Wilhelm Freiherrn von Oppersdorff das Gut Gross-Jänowitz mit allen desselben Ein- und Zugehörungen u. a. „samt dem bergwerk und zugehörenden gebäuden“ wegen der darauf haftenden Schuldenlast auf dem Wege der Subhastation an Christoph Wenzel Reichsgrafen von Nostitz verkauft haben. — Bresl. Staatsarch. Landb. F. Liegnitz III 18 C, fol. 46 ff. — Cop. coaev.

934.

1670 Oktober 27. Schlawentschütz.

Schlawentschütz.

## Auflassung der Herrschaft Schlawentschütz.

2. Den neuen hammer mit den unterthänigen hammerleuten kretschamverlag erzgräber und klufterhauer, auch aller zugehör, wozu auf den anderen teilen das eisenerz zu suchen und holen zu lassen, tit. die frau von Pautserin recht haben wird.

Bresl. Oberbergamt Registr. 746 Vol. I, 227. — Abschr. des XVIII. Jahrh.

935.

1671 Februar 20. Neisse.

Starrwitz

## Steinbruch zu Starrwitz, Kreis Grottkau.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 KKK, fol. 40b. — Cop. coaev.

936.

Praes. 1671 Mai 9. Glatz.

Glatz.

Heinrich Kirchenpauer bittet den Landeshauptmann von Glatz auf Grund des zu seinen Gunsten erlassenen Mandats zur Beförderung seines Werkes, dass jeder, der von Berg- und Waschwerk Wissenschaft habe, ihm auf sein Ansuchen Kenntniss davon geben solle und ihm mit Nachricht an

die Hand gehe, damit er den Scharfrichter Kuhn zu Glatz, der des Gebirges ziemlich kundig, wie die Forstknecchte und Schützen und andere durch ersteren ausfragen lassen können, ohne dass sie Penalstrafen wegen Verschweigung von solchen Bergwerken zu befürchten hätten.

Bresl. Staatsarch. Gr. Glatz I 5 a, fol. 94. — Or.

937.

1672 Januar 12. Zuckmantel.

Zuckmantel.

**Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Zuckmantel an den bischöflichen Berghauptmann und Kollektor des Zuckmantelischen Amtes Joh. Georg Sebastian Hantke wegen der Befreiung von der Biersteuer.**

Edler gestrenger und amtsgebietender herr berghauptmann. Aus dessen an uns dd. Niedergrund den 14. december 1671 haben wir ersehen, gestalten das hochlöbl. kgl. oberamtscollegium an das hochwürdigste domkapitel, selbtes aber an e. gestreng. sub dato den 4. decembris um willen zurückverbliebener, von vielen iahren hero (als von einem hastrunk) ka. accisen seu biergroschen bei der freien bergstadt Zuckmantel bemahnt, auch zugleich dessen ursach zu inquiriren per decretum intimiret. Wie nun solchem nach gehorsamst hätte sollen rescribiret werden, wann es nicht die hochheil. nunmehr verstrichene weinachtl. ferien und andere obrigkeitliche begebenheiten hinterzogen hätten, dorauf schuldigermassen nach e. gestr. den 9. huius abermahlen gethaner anordnung rescribiret würd, wie dann selbten sonders zweifel vorhin bekannt, gestalten wir zwar zum öftern von der hochlöbl. ka. kammer um abfuhr selbiger (wie es dann auch ao. 1669, indeme der hastrunk damal der bergstätte mit befreit gewesen, effective geschehen müssen) alles ernstes angestrenget, annoch auf unser vielfältiges suppliciren in und allewege, in ansehung der billichen bergwerksbegnadungen, von denen von hochlöbl. fürsten und ständen bewilligten trankaccisen als von einem hastrunk, welcher ohnedies, unangesehen er schlechten geniess trägt, bei dem lieben bergbau stark vergabet wird, liberirter verblieben. Gestalten dann der modus contribuendi einzig und allein ratione steuerarum ergriffen, wir aber nicht einmal unter der steuerindiction zu finden, auch in alle zeit der ka. steuern billich befreit geblieben, doch aber wohl zue verpflegung der soldatesca wider bergwerksrecht und freiheit ungeachtet der ao. 1653 den 18. septembris ergangener hochfürstl. resolution, dass wir aller alter bergfreiheiten geniessen sollten mit aquipollent furagypäsent vorgespann nachläger und mittagsmahlen und anderer dannenhero rührenden oneribus hochbedränget, imo wohl auch mit wirklicher einquartierung beleget worden und vermöge angeführter hochfürstl. besonders inhalt bischof Balthasar sel. andenken begnadungen oder freiheit aller steuern geschoss und neuer aufschläge gänzlich verschonet bleiben sollen, welche und andere bergfreiheiten prinz Carl hochmildigster gedächtnis mit der ao. 1653 den 18. septembris abgefassten und publicirten hochfürstl. bergwerksresolution artieulo 3io, dass unsere freie bergstätte Zuckmantel und Freiwaldau sambt denen zugehörigen dorfschaften und alle und iede deren inwohner sollen bei nun wiederumb angestellten ordentlichen bergbau fortan wie vor alters aller steuer und landescontribution frei sein, auch aller alter bergfreiheiten geniessen, confirmiret. Wann dann so gedachter hochfürstl. resolution gemäss wir gehorsamst dem allgemeinen lande zum besten durch hohe uncosten, als e. gestr. bekannt, das bergwerk erhoben und dabei nu ausbleibend continuiren müssen, auch auf erheissenden fahl leib und leben daran zu strecken verbunden, hingegen alhier

nichts als berg und thal klüft und steine, dass also ein schlechtes, fast auch kein getreidewachs, indeme alles in wahrheit von fremdes anhero gebracht werden muss; auch in sich selbsten gänz unbillich, so um willen der gemeinen onera der kostbare bergbau erliegen und das von gott den menschen zum trost und nutz in das gestein vertiefe gold und silber dem allgemeinen lande zum schaden verborgen bleiben sollte. Als ist an e. gestr. unser nachmals inständiges suppliciren und bitten, sie geruchen doch unschwer solchen unsren drangsal (welcher e. gestr. allermassen bekannt) dem hochwürdigsten domkapitel als unser allerseits gnädigsten obrigkeit durch dero hochgültiges zuschreiben mit mehrem bestermassen zu erwögen, wormit bei dem hochlöbl. königl. oberamts-collegio, dessen willen uns aller möglichkeit nach von solchen unbillichen ansuchen in ansehung des edlen und hochkostbaren wirklichen bergbaues, auch geniessung aller bergrecht und freiheiten allergnädigst befreiet bleiben möchten . . .

Bresl. Staatsarch. F. Neisse I 21 a. — Or.

938.

1672 August 29. Schloss Freudenthal.

Einsiedel.

Wilhelm von Zocha, Deutschmeisterrath, Statthalter der Herrschaften Freudenthal und Eulenberg, gelobt dem Administrator des Bisthums Breslau für den ihm zu Einsiedel überlassenen Kalksteinbruch, von jeder Klafter 4 schles. Gr. zu geben und dass dies den Rechten des Bisthums zu keinem Präjudiz gereichen solle.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 KKK, fol. 464. — Cop. coaev.

939.

1672 Oktober 15. Wien.

(F. Sagan?)

K. Leopold giebt mit seiner kaiserl. anhangenden goldenen Bulla dem Wenzel, Herzog in Schlesien zu Sagan, Fürst und Regierer des Hauses Lobkowitz, das hohe Palatinat, u. a. „Desgleichen ob sich über kurz oder lang zutrüge, dass in angeregten ihren ietzigen oder künftigen obrigkeitlichen herrschaften und gebieten einige bergwerke sich erzeigen und eröffnen würden, sie tragen gold silber kupfer blei oder ander erzt, mit denen metallen allen und ieglichen zu ieder zeit selbst oder mitsamt andern gewerken bauen, auch derhalben gewöhnliche und billiche ordnung und statuten aufrichten machen und halten mögen, wie bergwerks recht und gewohnheit ist, und sich derselben bergwerk erzt und metallen, so sie also finden und erbauen werden, mit allen und ieglichen derselben recht gerechtigkeit und nutzungen, es seind zehend fürkauf gericht obrigkeit und herrlichkeit vermög der recht, darin und darüber begriffen, samt allen und ieglichen lehen und eigenstücken hab und gütern, liegenden und fahrenden, nichts ausgenommen, so in ihren und ihrer erben herrschaften obrigkeitlichen und gütern, so sie ietzund haben oder künftiglich überkommen, durch absterben misshandlung oder verwirkung derienigen, so sie innengehabt oder in andere weg, wie die namen haben, rechtmässig erledigt werden und wir oder unsere nachkommen oder unsere kammer oder fiscus daran haben möchten, gebrauchen nutzen und niessen und wir und unsere nachkommen sie dabei gernhiglich bleiben lassen und handhaben“ etc.

Wiener Archiv des Ministeriums des Innern II A 4 Sagan. — Beglaubigte Abschr. v. J. 1716. — Es sei dahingestellt, ob vorstehendes Privileg auch staatsrechtliche Gültigkeit für die Länder der böhmischen Krone hat, da

K. Leopold es nur von römisch-kaiserlicher und landesfürstl. Machtvollkommenheit, aber nicht auch aus kgl. böhmischer Machtvollkommenheit giebt, wie er auch in demselben Privileg dem Lobkowitz und dessen Erben „von römisch-kaiserlicher und landesfürstl. machtvollkommenheit“ das Münzrecht „in ihren landen fürstenthum grafherrschaften und gebieten“ verleiht. Ferner heisst es in dem Privileg: „Wir geben auch vorgenanntes herzogs zu Sagan liebden deren erben und nachkommen vollmächtige gewalt, thun das auch hiemit in kraft dieses unser und des heiligen reichs, kaiserliche hofgraten, zu latein comites palatini genannt, machen und creiren“ etc. — Vgl. oben No. 838.

940.

1675 März 8. Neisse.

*Nieder-Grund.*

Die bischöfliche Regierung einigt sich mit den Vertretern der Gemeinden Hermstadt, Einsiedel, Ober- und Nieder-Grund wegen des in Nieder-Grund neu aufgerichteten bischöflichen Eisenhammers dahin, dass letztere sich verpflichten, den Lehm zu den Giessformen, das benötigte Buchenschürholz, das geschmolzene Ganzeisen aus der Giesshütte in den Hammer abzuführen, im Frühjahr etliche Gräben zu räumen, 3 Lachter oder  $7\frac{1}{2}$  Malter Holz pro Mann umsonst zu hauen und die fernerhin benötigten Baufuhren ohne Bezahlung zu verrichten. Weitere Lasten sollen nach vorheriger Vereinbarung bezahlt und nicht umsonst gefordert werden.

Bresl. Staatsarch. Neisser Landb. III 21 MMM, 52 ff. — Cop. coaev.

941.

1675 August 24. Brieg.

*Reichenstein.*

Georg Wilhelm, Herzog von Liegnitz, Brieg, Wohlau, überlässt der Stadt Reichenstein völlig den ferner Betrieb des Reichensteiner Bergwesens unter Vorbehalt des Zehntens und Auslieferung aller vorhandenen Erzbestände im Betrage von 72 Htlen mit der Bedingung, dass, wenn in der Folge der Zeit der Landesherr wieder dort Bergbau treiben wolle, ihm der Betrag der Erze in natura wieder zu erstatten sei.

Auszüglich bei Steinbeck i. Kastners Archiv XV, 278/279. — Ueber die weiteren Schicksale des Bergbaus zu Reichenstein vgl. Steinbeck a. a. O. S. 279 ff.

942.

1676 Juli 23. Wien.

*Reichenstein.*

K. Leopold bestätigt der Bergstadt Reichenstein ihre alten wohlhergebrachten Privilegien, Berg- und Stadtfreiheiten etc., „soweit diese privilegien der ietzigen landesverfassung unseres herzogthums Schlesien nicht zuwider sein und in wie weit dieselben von R. in deren wirklichen besitz genuss und observanz gekommen seyn“ etc.

Urk. Stadt Reichenstein No. 12. — Or. — Aehnlich 1736 K. Karl VI., soweit sie der jetzigen und zukünftigen Landesverfassung nicht entgegenstehen.

943.

1676 September 22. Neisse.

*Zuckmantel.*

Friedrich, Bischof zu Breslau, bestätigt als regierender Fürst und Bischof zu Breslau der Stadt Zuckmantel die von Herzog Bolko dd. Ober-Glogau Dienstag nach Tib. und Valer. 1455, von Bischof Balthasar dd. Breslau Montag nach Jubilate und von Bischof Karl Ferdinand dd. Neisse den

18. September 1653<sup>1)</sup>) verliehenen Privilegien, Freiheiten und Begnadungen, unter Inserirung derselben.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 MMM, fol. 433 ff. — Cop. coaev.

944.

1677 Mai 17. Bergstadt Edelstadt.

*Zuckmantel.*

Der Rath der freien Bergstadt Edelstadt, Zuckmantel gen., gestattet die Entnahme von Wasser aus dem rothen Fliesse, so auf des Joh. Dom. Sampach Ackerbau von einer alten verlegenen Bergwerkszeche entspringt.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 NNN, 217. — Cop. coaev.

945.

1677 Juli 10. Wien.

*Beuthen-Oderberg.*

Kaiserliche Willenserklärung in Betreff einer weiteren zeitweiligen Befreiung von den landesherrlichen Bergbaugefällen für die Erbherren von Beuthen-Oderberg.

Denen herrn Leo Ferdinand und Carl Maximilian grafen Henckeln, freyherrn von Donnersmarck, erbherrn der herrschaften Beuthen Tarnowitz und Oderberg etc., zuezustellen. A. von der ro. ka. auch zu Hungarn und Böheimb ko. mt. unsers allergnädigsten herrns wegen denen herren Leo Ferdinandi und Carl Maximilian gebrüdern grafen Henckeln, freyherrn von Donnersmarck, erbherrn der herrschaften Beuthen Tarnowitz und Oderberg etc., in gnaden anzuseigen. Ietz allerhöchst besagt ir. ka. mt. wehre gehorsambst vorgetragen worden, welchermass dieselbe sye herren grafen umb prorogation auf ihrer beyder leibes lebenlang des zehent frohn und wechsel freyen genusses bey dem in der an sie per successionem gedigene fideicommissherrschaft Beuthen bestehenden silberbergwerk, welcher mit dem todt ihres herrn vatter weyl. herrn grafen Georg Friderichen erloschen, allerunterthänigst supplicando belanget. Wan nun ihro ka. mt. aus denen bey dem vortrag diser sachen vorkommenen motiven in die gebettene extension solcher zehentbefreyhung bey erstberührten silberbergwerk auf ihrer beyden sein herrn Leo Ferdinands und Carl Maximilians gebrüdere grafen Henckel leibes lebenlang und weiter nicht mit folgenden modalitäten gnädigst eingewilligt haben: Primo weilen vorkombt, dass bey ihrem bishero geführten bergwerksbau der bergordnung nicht allerdings nachgelebet und dardurch die gewerken, so etwan aus andern orthen einen lust zu bauen gehabt und das ihrige beigetragen hätten, abgeschrökt worden, sye solches künftig einstellen, sondern villmehr beflissen sein sollen, umb ihres eigenen darbey versirenden interesse willen, die leuthe herzuziglen und baulustig zu machen, auch zu dem end pro secundo ein ordentliches geschwornes berggericht in einer solchen anzahl beeydigten personen, wie es bey selbigen bergwerk erfordern wird, daselbsten anstellen und demselben offene hand lassen sollen, dass in allen selbiges bergwerk concernirenden vorfallenheiten denen bauenden gewerken nach ausmessung der bergordnung gezimende ausrichtung geschehe, derselben strikte nachgegangen, darwider von ihnen herrn grafen Henckeln nicht gehandlet, noch andern zu thun

<sup>1)</sup> Vgl. Cod. dipl. Sil. XX, S. 80 ff. und oben S. 207 ff.

verstattet und ir. ka. mt. in widrigen nicht ursach gegeben werde, einen aigenen bergrichter dahin zu setzen, wie ingleichen drittens die aus solchen bergwerken gewinnende gold und silber in einem billichen preys zu ir. mt. münzstätten Schlesien zum vermnünzen hingegeben, nicht weniger viertens die aus selbigem bergwesen herauskomende pley allezeit vor derselben distrahirung ir. mt. dortigen ko. schlesischen cammer angefailt werden sollen, damit man sich derselben zu vorfallender notturft in einem billichen werth zu gebrauchen haben möge; zumahlen mehr höchst ernent ir. ka. mt. aus ko. und landtsfürstl. macht ohnedem befuegt, die abfuhr ausser landes derley und aller andern mineralien nach gestalten leutuen und nothwendigkeit derselben einzustellen. Als hat man aus so geschöpfter ka. allergnädigsten resolution sie herren grafen dessen also zu ihrer nachricht und versicherung hierdurch erindern wollen. Welchem nach, auch dass deme also nachgegangen werden solle, bey ir. mt. ko. schlesischen cammer sye herrn grafen einen revers einzugeben haben werden, in massen an dieselbe von allem dissem ein ka. befech unter einisten dato abgangen. Mehr allerhöchst erwehnt ir. ka. mt. verbleiben annebenst denen herrn grafen mit ka. und ko. gnaden wohlgewogen. Signatum Wien unter deroselben hievorgetruckten ka. secret insigel . . . .

Wiener k. und k. Reichsfinanzarch. Böhmen. Bergwerke in Schlesien No. 16, 386. — Cop. authent.

946.

1678 Juli 30. Trebnitz.

Trebnitz.

Das Kloster Trebnitz gestattet als Obrigkeit des Dorfes Weigelsdorf 3 gen. Personen daselbst ein Siedewerk, wie Bergwerksart und Recht ist, aufzurichten und in Stand zu setzen, das Vitrioler zu graben, zuzuführen und daraus Vitriol nach Belieben zu sieden, zu verführen und zu verhandeln. Das Kloster erhält den 11. Theil von Allem, was Gott an Vitriol geben wird.

Bresl. Staatsarch. D 308, S. 57 ff. — Kopialbuch. — Am 17. August versprechen die 3 gen. Christoph Pietsch auf Eulau und Rückerswalde, bischöfl. Neisser Rath, Gottfried Biuck von Gerstenfeld, med. Dr., und Moritz Biuck von Gerstenfeld dem Kloster, wenn es wegen der ertheilten Konzession einigen Anstoss haben sollte, woher es auch sei, bei dem Kloster zu stehen und bei etwaigen Unkosten das ihrige getreulich beizutragen, „zgleich versprechende, dass im fall mehr dann vitriol als nehmlich gold silber oder anderes erz sich finde, wir dem fürstl. stift Trebnitz ohne einige widerrede selbtes zu dessen freier disposition überlassen und alsbalden anzusezigen verbunden sein wollen“. — Ebendas. S. 61 ff. — Die Sporteln für den um 100 Thl. erkauften Wiesenfleck zu Weigelsdorf betrugen allein 36 Thl. — Ebendas. 63.

947.

1679 Februar 20. Schweidnitz. Bolzenstein, Kupferberg etc.

Hans Friedrich, Freiherr von Nimptsch, Landeshauptmann von Schweidnitz-Jauer, bek., dass Maximilian von Mauschwitz an den Reichsgraf Heinrich von Promnitz, Freiherrn der Standesherrschaft Pless etc., die Güter Bolzenstein, Unter-Kupferberg, Jannowitz und Waltersdorf „zusamt derselbigen zugehörenden gebürgen holz herrlichkeiten rechten und gerechtigkeiten . . . bergstätten bergwerken zechen aller und ieder metallen an gebürgen bergen gründen auen zechen erbkucksen zehenden segern- und schmelzhütten puchwerken und sonst allen andern rechten genüssen und einkommen, welcherlei das sei, gross klein viel oder wenig benannt und unbenannt nichts aus.

genommen, inmassen diss der in ao. 1575 den 7. april<sup>1)</sup>) gegebene letztere ko. lehenbrief mehrers besagt, gar nichts ausgenommen . . . unsers herrn des königes lehen diensteu herrlich- und gerechtigkeiten ganz unschädlichen“ etc.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Schweidnitz-Jauer III 15 WW, fol. 568. — Cop. coaev.

948.

1680 April 16. Breslau.

*Zuckmantel, Freiwaldau.*

**Bischöflicher Erlass wegen eifrigerer Betreibung des Bergbaus zu Zuckmantel und Freiwaldau.**

Wir Fridrich, bischof zu Breslau, thuen kund hiermit iedermenniglichen, nachdem wir bei untersuchung derer fürstl. ämbter unseres Breslauischen bistums obern kreyses unter andern absonderlich bei unsrer fürstl. bergstadt Edelstadt sonst Zuckmantel genannt und denen zugewidmeten dörfern, auch daselbst befindlichen gesamten bergwerken, nicht ohne befremdung wahrgenommen, wasgestalten von denen bergwerksgenossen die bergwerk schlecht schläfig und mit wenig leuten zu unserm und des bistums auch ihrenselbst eigenen nachteil getrieben, der abgang der darzu gehörigen und mehr erforderlichen bergknappen mit wenigen oder gar nicht ersezet, insonderheit aber statt derer keine oder gar wenig andere auferzogen und die iungen leute darzu der schuldigkeit nach nicht applicret, sondern die erwachsene iugend ohne unterscheydt zu andern handwerkern angelegt und gewiessen werden wollen; und wann hierinnen einige zeitliche vorsehung nicht vorgekehret werden solte, dass die bergwerke zu ihrer besseren cultur langsam, zu mehrerm abfall und ruin aber leichtlich und ohne brauchung vieler zeit gelangen würden; über dieses auch menniglich bekannt, dass solche bergwerksfreiheiten durch mildiste verleihung von unsern vorfahren mit allgemeiner einwilligung einig und allein darumb, dass die bergwerke aufs fleissigste excoiret zu nuz gesezet und beständig erhalten werden sollen, verliehen, und schon von unsfern vorfahren löbl. andenkens, insonderheit ihr libden Carolo Ferdinando prinzen zu Polen vermittels eines rescripts de dato 17. iunii 1649 diese obliegenheit vorgestellet und in derer nachbleibung ex ipsorum culpa sodann hervokommender verlust der privilegien und begnadung angedrohet worden, also haben wir aus landesfürstl. und sonderbarer anneigung zu dergleichen bergwerken der erheisenden notturft zu sein erachtet, wollen auch und befehlen hiermit gnädigst allen und ieden, sowohl in der bergedelstadt Zuckmantel und Freiwaldau, als auch in den darzu gewidmeten dorfschaften befindlichen berggewerken und berggenossen, dass sie umb willen der angezielten verstärkung des bergbaues mehr bergknappen chistes verschaffeu, und damit dero binfiro kein mangel sein möchte, die dazu tüchtigen starken leute der bergordnung und altem herkommen gemäss zum bergwerk und dessen einiger abwartung unablieblich appliziren, dieselbte übrigens zu allem möglichsten fleiss und bau ammahnende auch nicht zweiflende, dass sie unsere gnädigste intention um desto nachdrücklicher fortzustellen ihnen angelegen werden sein lassen, weilen der zeitherige monatliche auf 53 fl. in beeden ämbtern Zuckmantel und Freiwalde ersteigende beitrag an den monatgeldern darumb erlassen worden, auf dass hingegen der bergbau desto stärcker getrieben und in seiner vollständigkeit erhalten werden möge; widrigfahls und bei notorie verführenden

<sup>1)</sup> Vgl. darüber Wutke, Studien etc. S. 78.

unfleisses vorseczlicher unterlassung der bergwerke wir uns die gewisse bestrafung nicht allein vorbehalten, sondern auch diesfahls den horum culpa entgehenden genusses ergänzung durch ein und andere mittel zu suchen und sie zu embsiger cultur mit mehrerm nachdruck zu compelliren nicht unterlassen werden. Damit aber diese unsere gnädigste intention desto ehender erreichen und die applicirung der iungen starken leute zu der bergwerkarbeit erzielet werden, meinen hiermit und befehlen gnädigst und ernstlich, dass hinführö niemand (die bürgerlichen kinder zum Zuckmantel und Freiwalde ausgenomen) zu erlernung einigen handwerks gelassen werden solle, er habe sich dann zuvor bei unserem berghauptmann angemeldet und nach seiner cognoscenz, ob selbter zu der bergwerkarbeit tauglich oder nicht, auch nach der beschaffenheit der person und deren zustandes die hierumben erforderliche gebühr entweder nach unserer gnädigsten definirung selbst oder dem von unserer fürstl. hirüber befehlchten regirung befundenen aussatz gemäss vor soliche erlaubnuss erlegen. Welchem allem nach sich ein ieder unserer bergfreien orte inwohner, soweit als es ihne angeht, gehorsambst zu verhalten und zu thun, unser bergamt und nachgesetzte obrigkeiten aber ein und anders gebührend ins werk zu setzen und selbst auch zu halten nicht unterlassen und dabei unserer hoch und landesfürstl. weiteren hulden und gnaden gewärtig sein sollen . . .

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 000, fol. 391b. — Cop. coaev.

949.

1681 Juni 28. - Neustadt.

*Schlesien.*

**Die Hofkammer an die schlesische Kammer wegen Erhebung des schlesischen Bergbaus.**

... Demnach ir. ka. mt. in der durch die verordnet geweste hauptdelegation neu verfassten und von iho gst plaidirten hofkammerinstruktion dd. 2. ianuar d. i. unter andern allgst anbefohlen, dass sonderlich auf die bergwerke salzsieden und derselben handlungen gste reflexion gemacht und mit allem fleiss bedacht werden solle, auf dass ermelte bergwerke sowohl auch des salzsiedens und deren anhengigen handlungssachen vor allen kammerexpeditionen befördert und alle möglichkeit angewendet, wie nicht allein die alten bergwerke in dero erbkönigreich fürstentum und landen in gutem stand erhalten, sondern daneben auch gute und neue bergwerk dero kammergut zu nutz und erhaltung vieler armer leute, die ihre nahrung davon haben mögen, erweckt und erbaut, dass auch ob denenselben bauenden gewercken oder waldbürgern, desgleichen ob denen amtleuten und fürfallenden strittigkeiten mit denen anrainenden landleuten oder denen, auf deren grund und boden dieselbe bergwerk aufgeschlagen und alle zugehörung gebaut muss werden, festlich handgehabt, die ka. herrschaften und gütter, die denenselben bergwerken mit proviant gehölz wasser weg und steg und sonst in anderweg dienen mögen, nit andern verkauft oder verpfändt sein, als viel immer möglich wiederum ledig gemacht und erhalten; da sich auch zwischen ir. mt. und denen landleuten deren frohn und wechsler oder sonst anderer sachen halber die bergwerk berührend irrungen zuträgen, solche sodann in denen landtägen oder ausser derselben sonst durch geburliche weg erörtert und deshalb fleissig angemahnet werden solle, damit die ka. und ko. bergwerk und deren zugethanen kammerleute durch dergleichen lang schwebende irrungen, wie zuvor mehrmals beschehen, nit in abfall und unterliegung geraten: als haben wir denen herren solches biemit ohnverhalten, auch sie anbei freundl. ersuchen wollen, auch ihres orts darob zu sein, dass auf dergleichen ver-

mehrung des kammerguts nach gestalt der läuf und zeit gedacht und an nichts unterlassen werde, was in diesem fall immer fürträglich und zu ir. ka. mt. nutzen beförderlich sein möge . . .

Bresl. Staatsarch. AA I 49 c. — Or. — Dorsalverfügung: „Scribatur an den Teschnischen regenten et detur auf die buchhalterei, die soll dieses zu erreichung ir. ka. mt. allgsten intention in erwegung nehmen und folgends hierüber ihre gemütsmeinung eröffnen, dabei auch absonderlich ex anteactis und der vorhandenen kaiser Rudolphischen bergordnung und constitution berichten, was etwa für dergleichen bergwerke und salzsiedereien mit hoffnung eines nutzen zu erheben sein möchten.“ — Am 10. Juli 1681 wurde eine Abschrift der Hofkammerverfügung an den Regenten zu Teschen, von Eckardt, überschickt mit der Verordnung, seine Meinung über die kaiserl. intention ihr, der schles. Kammer, zu eröffnen und dabei zu berichten, was etwa für dergleichen Bergwerke und Salzsiedereien um alldortige Gegend in Ober-Schlesien vorhanden, welche mit Hoffnung eines guten Nutzens zu erheben und in Bau zu bringen wären. — Vollzogenes Konzept ebendas.

950.

1681 August 9. Glatz.

Schlegel.

Das kgl. Amt bek., dass Joh. Franz Frhr. von Morgante auf Schlegel an Joh. Siegmund Frhrn. von Morgante das väterliche Lebhngut Schlegel mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Vorwerken, mit Kohlgruben und anderen Nutzungen, Wäldern etc. dd. 5. August verkauft hat, „iedoch ir. ka. mt. an dero landesfürstlichen regalien lehdiensten und gerechtigkeiten, nicht weniger anderen rechten ohne schaden und nachtheil“ etc.

Bresl. Oberbergamtsbibliothek No. 746, fol. 30 ff. — Cop.

951.

1681 November 25. Fürstenstein.

Gottesberg.

**Privilegienerneuerung für die Bergstadt Gottesberg.**

Ich Hans Heinrich graf von Hohberg freiherr zu und auf Fürstenstein, herr auf Freiburg Gottesberg Saltzborn Poltnitz Zirlau und Lübichau etc., bekenne hirmit, dass meine erbunterthanen des städtleins Gottesberg auf der oberseiten sambt den Kohlau, denen zu erhaltung ihrer bergwerksgerechtigkeit vermöge des ka. und ko. cammerurbary das bergwerk daselbst zu bauen und nicht allein der ko. kammer, sondern auch der grund- und erbherrschaft wirklichen nutzen zugleich dadurch zu schaffen oblieget, zwar von iahr zu iahren viel darein verwendet, alleine bei manngedenken nichts fruchtbarliches ausgerichtet oder acquiriret, iedennoch diese bergwerksgerechtigkeit nebenst derer dependirender freiheit zu erhalten und das numehr ziemlich erbaute städtlein noch ferner in aufnehmen zu bringen, ihren möglichsten fleisses angelegen sein lassen, zu dem ende auch umb gnädige bestätigung und vermehrung ihrer bisher genossenen freiheit unterthänige demütige ansuchung gethan. Wann ich dann der armen inwohner gehorsames bitten angesehen und ohnedis zu aller gnädigen und beforderlichen hülfe gantz willig und geneigt bin, thu ich denenselben zu des städtleins aufnehmen und besserer anerbauung die gnade und privilegiere selbe dergestalt: 1. dass in dem städtlein Gottesberg und Kohlau nicht alleine der vorhin von der obrigkeit aufgerichtete und confirmirte articol (ausgenommen was no. 5 und 6 enthalten<sup>1)</sup>) ihre beständige geltigkeit haben und behalten; sondern auch alle und jede, welche sich wesentlich daselbst niederlassen,

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 21.

ihre ehrliche handtierung und gewerbe mit kauf- und verkaufen breuen schenken schlachten backen  
brantweinbrennen (wann der herrschaft nur das schuldige metzegeld entrichtet wird) und allerhand  
handlungen von der herrschaft ungehindert und ohne einige aufsätze treiben und ihre nahrung  
dadurch gewinnen, diejenigen auch, welche sich bereits daselbst häuslich niedergelassen und ent-  
weder ehrliche handwerke oder sonst andere handtierung treiben, zu gemeinem besten darbei  
geschützet und gehandhabet, desgleichen auch andere handwerker, wie sie anietzo, ungeachtet, wo  
und bei weme sie gelernet, noch so lange sie leben, neben andern geduldet, dennoch aber von  
keinem als ordentlich bezechten einige lehrliungen auf, auch sonst keine, als die ihre handwerke  
ehrlich erlernet und dessen richtige kundschaft vorzuweisen, angenommen werden sollen; massen  
denn bezechte handwerker kraft dieses briefes numehro berechtiget, dass sie denen, so das hand-  
werk nicht redlich oder zechtmessigerweise gelernet, solches neben sich zu treiben nicht gestatten  
mögen noch dürfen. Was aber die handwerker, darunter anietzo keine bezechte, belanget als weber  
stricker zimmerleute meurer etc., auch viel gar noch nicht aldar als glaser seyler und andere mehr,  
so bleiben iene bei ihrer vorigen gewohnheit und freiheit; diese aber sollen ohne einzigen unter-  
scheid umb des gemeinen besten willen bis dato noch angenommen werden, bis künftiger zeit von  
der herrschaft deswegen eine gewisse ordnung möchte an die hand gegeben werden. 2. Hab ich  
ihnen zu bestärkung ihrer freiheit und ehrlicher handwerke auch vergönnet, anderer freien städte  
gewohnheit und recht in diesem zu gebrauchen, dass von der herrschaft ungehindert die gerichte  
gegen einem vorgeschriebenen gewissen anssatz, wie aus gegebener gerichtstaxa zu sehen, geburts-  
briefe erteilen. 3. Desgleichen mitwohner annehmen und sowohl ietzuud daselbst wohnende als  
künftig einkommende vermittelten benötigten zeugnüss statt des bisher gewöhnlichen lossbriefes oder  
kundschaft von der herrschaft selbsten hinweg lassen mögen, doch nicht bevor, bis der richter der  
obrigkeit solches vermeldet, und der, so sich hinweg zu begeben gesonnen, seine schuldigkeit der  
zinsen und von confirmirung des kaufes gebührend entrichtet, auf welches er alsdann von der  
herrschaft ohne einziges entgelt ungehindert abziehen kann, welches sie bishero zu thun nicht  
befugt gewesen. 4. Wird denen gerichten macht gegeben, zank- und schlägehandel gegen aus-  
gesetzter gerichtsgebühr zu vergleichen; die strafen aber sollen sie, wie sie in der ordnung im 34.  
und 35. articol ausgesetzt, ohne nachlass einnehmen und des verbrechers herrschaft richtig ein-  
händigen. 5. Ein ieder, der in Gottsberg oder Kohlau, wo platz ist, zu bauen lust hat, sich mit  
denen gerichten darumb vergleichen möge, der herrschaft aber, er bau auf hofstädté oder sonstens,  
soll für die confirmation entrichtet werden ein harter reichsthaler. Das holz zum bau sollen sie  
ordentlich kaufen, wie sie vor langen iahren schon gethan, und wird, was in ihrem alten briefe  
dato 1533 im dritten articol, dass sie nehmlich frei holz zu ihren häusern haben solten, enthalten,  
gänzlichen abgethan, dann dieses nur im anfang, als sich das bergstadlein erbauet, geschehen.  
6. Wann dann in obgedachtem instrument 1533 noch unterschiedene dinge begriffen, über welche  
ich sie bei ietzigen zeiten nicht zu schützen weiss, als die freie disposition der gefundenen metalle,  
2. die befreierung der steuer und was dem anhängig, 3. gewisse iahre wegen gemachter schulden  
und dann was bei menschengedenken nicht mehr practiciret, als erstlich das appelliren nach Joachims-  
thal in Böhmen, weil man sich in schweren fällen in hiesigen lande informiren kann, zum  
andern die einfuhr des fleisches und bieres, welches letztere nur auf gewisse und in der ordnung

ausgesetzte tage als an den iahrmärkten drei und an der kirmess acht tage zugelassen; brod mehl und andre sachen bleibet der armen wegen am montage frei anzufahren, als sonstendt will ich alles crafft dieses nunmehr gänzlichen abgethan wissen. 7. Verbleibet die publicirte und confirmirte ordnung bei ihren vollkommen kräften und sollen die gerichte iederzeit fest darüber halten, auch männiglich darnach sich zu achten verbunden sein, desgleichen sollen auch diese numehr aufs neue darzu vergönte freiheit und rechte alles fleisses beobachtet und darbei männiglich geschützet werden. Hingegen seind die gesambten angesessenen inwohner und knappenschaft einheyschig worden, dass ieder derselben, sowohl in der oberseiten Gottsberg als auch im Kohlhau über vorige an Georgy und Michaelis gefällige erb- und silberzins noch in zweien terminen nehmlichen an weyhnachten dieses laufenden 1681 iahres anzufangen und künftige Johann baptistae iedesmal 6 xr. gl. à 12 h. gerechnet zu entrichten. Was die hausgenossen an zinsen zu entrichten schuldig, ist der ordnung im 23. articul mit einem gewissen unterscheide ausgesetzt. Daferne aber durch gottes segen und der bergleut fleissig arbeit das bergwerk in solches esse möchte wiederumb gebracht und silber gefunden werden, dadureh ich zugleich wirklichen nutzen erhübe, so soll ihnen dieser verwilligte neue silberzins der zwölf xr. gl. wiederum erlassen sein. Wenn auch endlich der gemeine zu schwer fallen möchte, das bergwerk fortzutreiben, und solches auf eine zeit erliegen bleiben müsste, habe ich vor mich und meine nachkommen festiglich versprochen, sie deshalb mit keinen andern beschwerden ausser ihrer vorigen schuldigkeiten und ietztem verwilligten zins der zwölf xr. gl. zu überlegen. So soll auch 8. bei künftiger veränderung der herrschaft iede gemeinde für die neue confirmirung aller ihrer freiheiten und gerechtigkeiten zwei ducaten in specie erlegen. Hierbei nun aber behält sich die herrschaft ausdrücklich bevor, dass ihr diese ietzt erteilte freiheit an ihren recht- und gerechtigkeiten regalien absonderlich wegen des breurbars und handwerker auf ihren benachbarten dorfschaften gewohnheiten herkommen gebräuchen auch vorigen zinsen ehrungen ober- und niedergerichten in alle wege unschädlich sein; desgleichen wenn, wie oben gedacht, in dem bergwerk gutes erz gefunden würde, denenselben an dem vor und ietzo gebührenden anteil birdureh das wenigste derogiret oder benommen werden solle. Zu urkund hab ich diesen brief vor mich und meine nachkommen mit eigenhandiger unterschrift und angebornen gräflichen insiegel bekräftiget. Geschehen aufn schloss Fürstenstein den 25. november dieses 1681. iahres. Hans Heinrich graf von Hochbergk.

Gottesberger Stadtarch. — Or. — Das Siegel des Ausstellers hängt an weiss-rothseider Schnur.

Hans Heinrich, Graf von Hochberg etc., bestätigt seinem Antheil Gottesberg auf der Oberseiten sammt dem Kohlau die Bergbaufreiheiten.

Gottesberger Stadtarchiv. — Or. — 1681 Gottesberg stellt den Bergbau ein. — Brauner, Chronik von Gottesberg (1894), S. 44.

953.

1682 Juni 26. Neisse.

*Lindewiese.*

Vertrag der bischöflichen Verwaltung mit Hans Hagner, Steinmetzen zu Lindewiese im Freiwaldauer Amte, wegen Ausnutzung der Steinbrüche das.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 PPP, fol. 401. — Cop. coaev.

954.

1682 Oktober 12. Waldenburg.

*Waldenburg.*

Heinrich von Zettritz auf Neuhaus und Waldenburg vermachte u. a. Waldenburg und Weissstein mit „kohlgruben und einschlag derselben“.

Bresl. Staatsarch. F. Schw.-J. IV 11 U. — Cop. coaev.

955.

1684 Mai 19. Glatz.

*Glatz.*

Das Glatzer Amt auf des Freiherrn Joh. Franz von Morgante Anlangen wegen des Kohlgruben-Stollens das.

Bresl. Staatsarch. Grafschaft Glatz I 5 a, fol. 96. — Conc. — Vgl. oben No. 950.

956.

1685 April 15. Namslau.

*Goschütz.*

Bericht des gewesenen Wirthschaftshauptmanns der Herrschaft Goschütz über die freie Hutung des Geistlichen das., u. a. „wegen der kiefern aber, weil der h. pfarr solche statt etzlich schieneneisen, welche er, als vor zeiten der hammer in esse gestanden, von den hammerleuten zum neuen iahr bekommen haben solle, anietzo aber, nachdem der hammer eingegangen, selben entraten müsste, einführen wollen, vor die resolution, wein die gnädige herrschaft das regale des hammers selbsten nicht hette und die etzlich schieneneisen nicht von der herrschaft, sondern nur von den hammerleuten dem geistlichen gegeben worden waren, sollte sich der h. geistliche nur selbst darein finden“ etc.

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Goschütz. — Cop. coaev.

957.

1688 April 2. Laband.

*Ruda.*

Der Rudawische Hammer (Ruda, Kr. Beuthen) mit dem Vorwerk in einer Erbtheilung erwähnt.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 RRR, fol. 258 b. — Cop. coaev.

958.

1690 September 21. Teschen.

*F. Teschen.*

Balzer von Schimonsky berichtet der schlesischen Kammer zu Breslau: „Wasmassen die allhiesigen zwei salpetersieder auf den hieselbstigen cammergründen gegen erlegung des vorigen zinses mehrmalm eine gewisse quantität salpeter von ungefähr 16 oder 17 centen gebraben und abgesotten und solchen dem regentenamte, wie gewöhnlich, zum erkauf angefeilet haben. Wann dann nun der hiervon verhoffende profit nicht zulänglich sein würde, dass wegen so weniger centen

salpeter eine absonderliche fuhe gedungen und mit benötigter confoy bis nacher Neusoll oder Schemnitz in Hungarn spediret werden sollte, sondern wann selbiger erkaufet und mit einem nutzen wieder versilbert werden sollte, notwendig bis künftiges iahr ein mehrers hierzu abgesotten würde, allhier asserviert werden müsste: als habe ich mich hierdurch unterthänig gehors. belernen sollen ob sothaner salpeter bei anietzo abzuführen habender halbiähriger rentgefallen entweder pro camera erkauft und aus denen renten bezahlt oder aber weil iro. ka. mt. hofkammerrath und obrist der kammergraf in denen Hungarischen bergstätten herr baron Fichter zu dem aldortigen ka. bergwerk, und anderen kriegsnotdurften nebst einer gewissen quantität inhalt vermittelst eines ka. hofkammer-passes auch 50 centen salpeter durch gewisse leute allhier zusammenzukaufen bestellen lassen, ob solcher salpeter, damit dem graf Tscherninischen herrn composessori ein mehrers abgeführt und das geld nicht etwa in dem salpeter, als welchem in allhiesigen feuchten gewölben viel abgeht, mit verlierung des hiervor kommenden interesse über iahr und tag sine fructu steeken bleiben möchte, durch besagte salpetersieder allhier im lande selbst versilbert und sodann zu ir. ka. mt. dienst nebst anderen sachen nacher Schemnitz verführt werden könnte" etc.

Bresl. Staatsarch. F. Teschen I 17 a. — Or.

959.

1692 September 7. Wien. *Goldberg, Gottesberg, Altenberg, Reichenstein.*

Die Hofkammer an die schlesische Kammer wegen der Bergwerke zu Goldberg, Gottesberg, Altenberg und Reichenstein.

... Denen herren wird noch unentfallen sein, was wir an sie unterm 6. und 9. september ao. 1690<sup>1)</sup> auf das bei ir. ka. mt. von dem bischöf. Breslauischen bergrath Joh. Georg Dietz ... beschehenes anlangen und bitten in puncto der von ihme zu Gold- Gottes- und Altenberg, absonderlich aber zu Reichenstein angegebenen reichen bergwerken, dann wegen benennung eines commissarii, so das angegebene bergwerk und die von ihme zum schmelzen schon wirklich gebrochen gewesten 4000 centen erz, so er auf sein eigene spesen zu schmelzen sich damals anerboten hatte, in augenschein und nachgehends darüber relationiren möchte; wie auch auf der beiden münzguarden zu Breslau und Brieg Salomon Hammerschmidt und Christoph Brödt-schnieder diesfalgies anbringen unterm 4. aprilis ao. 1691 rescribiret und auf den fall, da einige consideration obhanden, von ihnen bericht abgefördert haben. Indeme nun seithero von denen herren uns keine nachricht zukommen, ob ein oder anderes bei diesen bergwesen in das werk gesetzet und die von ihme Dietz zu besichtigung des vorrätigen erz und des schmelzens von dortigen löslichen mittel verlangte commissarii verordnet worden sein oder nit, ir. ka. mt. aber anizo gst gewöllet sein, dieses werk länger nit anstehen, sondern solches, weil dasselbe so reich angegeben wird, in gang bringen und die unter der erden verborgenen schätze denen menschen zu dienst und nutzen hervorsuchen zu lassen: als ist vor gut angesehen worden, den zu beförderung der sache von ermeltem Dietz laut einschlusses<sup>2)</sup> namentlich vorgeschlagenen herrn von Rechberg als der herren mittels rat diesfalls commission unanständig aufzutragen, die herren solehem nach

<sup>1)</sup> Liegt nicht vor. <sup>2)</sup> Fehlt.

freundl. besuchende, sie belieben ihme dessen unschwer zu erindern und dahin zu instruiren, dass derselbe unanständig das vorrätiige erz und die gemelte bergwerk beaugenscheinigen, nachgehends was es mit der sache für eine beschaffenheit und ob bei ausschmelzung des vorhandenen erz, dann auch es bei denen bergwerken ein beständiger nutzen zu hoffen sei, denen herren seine relation erstatten möge, wovon wir folgends der eigentlichen bewandtniss samt beigefügtem gutachten von denen herren und zwar sobald möglich gewärtig sein wollen . . .

Bresl. Staatsarch. AA I 49 c. — Or. — Dorsalverfügung: Scribatur an Ihre Durchl. H. Bischofen zu Breslau, an H. Baron Forst zu Kupferberg und an den Bergauptmann zu Zuckmantel. — Das Schr. an den Baron von Fürst vom 15. September 1692 lautet: „Wir mögen dem herrn hiermit freundl. nicht verhalten, wasmassen der Georg Titz unter einem sowohl ir. ka. mt. als auch bischöflich Breslauischen bergrats und ka. hauptmanns über die bergwerk in Ober- und Nieder-Schlesien uns dato noch nicht intimirten titul bei hof angegeben hat, ob sollten vermittelst seiner absonderlich gerühmten capacität und experientz die hierländischen gold- und silberbergwerke ir. ka. mt. und dem publico zum besten in ein grosses aufnehmen gebracht werden können und dass er in specie zu Kupferberg bis 4000 centen erz zum schmelzen habe brechen lassen. Wie man nun zu desto besserer beobachtung ir. ka. mt. dienst einige information vonnöten hat, ob und wie weit etwa aldorten seine vorschläge ad effectum gebracht sein möchten, als ersuchen wir den herrn hiermit, ob er uns hierüber eine verlässliche nachricht wollte zukommen lassen.“ — Vollzogenes Konzept ebendas. — Darauf schrieb dd. Ebersdorf 3. Oktober 1692 K. Leopold selbst an die schles. Kammer, da dieses Werk bei ihr mehrmals ins Stecken geraten und er keinen ferneren Anstand darin wollte, die Sache sogleich zu erledigen und an die Hofkammer darüber zu berichten. — Or. ebendas. Dann drängte abermals am 5. Dezember die Hofkammer, da sie bisher noch immer ohne Nachricht, die schles. Kammer, „weil nun aber dergestalt die zu ausschmelzung des bereits gebrochenen erzes bequemste zeit verstreicht und der verhoffende nutzen zurück, consequenter auch das völlige bergwerk, woraus hiebevor soviel tausend erhoben worden und auch annoch darinnen so reiche erze verborgen seind, ganz erliegen bleibt . . . hiemt nochmals in freundschaft, sie wollen doch dieses werk nicht so gar ausser acht lassen, sondern viel mehrers zu dessen beförderung und unanständig vornehmender ausschmelzung des gebrochenen erzes dero mittels rath . . . von Rechenberg das benötigte commissoriale ausfertigen oder uns wenigstens ihre ursachen, wegen welcher dasselbe bishero verschoben worden, auf das fördersamste überschreiben.“ — Or. ebendas. — Da nun trotzdem die schles. Kammer mit dem Berichte säumte, so schrieb abermals K. Leopold selbst dd. Wien 12. Januar 1693 an die schles. Kammer, dass sie „zu beaugenscheinung des von dem bischöflich Breslauischen bergrat Joh. Georg Diez zum ausschmelzen gebrochenen erzes und untersuchung der von ihm Diez an verschiedenen orten in unserem erbherzogtum Schlesien sehr reich angegebenen bergwerken . . . zumalen er Diez die ausschmelzung sothanen erzes ohne unser entgelt auf eigene unkosten sich gleich anfangs . . . erboten hat . . . das benötigte commissorialdekret alsogleich und ohne weiteres eunctieren ausfertigen, auch euch unserer vorigen verordnung gemäss verhalten sollet.“ — Or. ebendas — Weiteres s. u. 1693 Februar 23.

## 960.

1693 Januar 12. o. O.

Kauffung.

Verkauf des Lestischen Ritterguts zu Kauffung u. a. „zusamt einem freien steinbruch zum kalkbrennen“.

Bresl. Staatsarch. F. Schw.-J. III 19 N, fol. 369. — Cop. coaev.

## 961.

1693 Februar 23. Pläswitz<sup>1)</sup>.

Reichenstein, Kupferberg.

Herr von Rechenberg an den Präsidenten der schlesischen Kammer: „Ew. excell. thue hier durch schuldigst berichten, wie dass ich meine reise auf Reichenstein zwar fortgestellet, unter-

<sup>1)</sup> Kr. Striegau.

wegens aber per expressum die nachricht erhielt, wie dass der Tize zu Kupferberg an der gicht hart darniederliege, auch beinebenst selbst befindet, dass die unverhofft eingefallene kälte das vorhabende schmelzen und hierzu benötigte erzwaschen verhindern dürfte. Als habe ew. excell. hiervon gehorsamste nachricht erteilen und dero gnädigen befehl durch diesen expressen erwarten wollen, ob ich des Tizen unpasslichkeit ungeachtet die anderen bergwerke beaugenscheinige, von dem verlaufe und derselben qualität gründliche relation erstatten, das vorgehabte schmelzen zu Kupferberg aber bis zu Tizens genesung und bequemeren wetter differiren oder aber mich aniso gar zurückbegeben und sodann in zukunft alles auf einmal bewerkstelligen solle. Eilends.“

Bresl. Staatsarch. AA I 49 c. — Or. — Antwort fehlt. — Vgl. auch 1693 Juni 4.

962.

1693 Juni 4. Kupferberg.

Kupferberg.

**Zustand des Bergwerks zu Kupferberg.**

Herr von Rechenberg an die schlesische Kammer: „Es dienet . . . zu . . . interimsbenachrichtigung, welchergestalt nunmehr 100 centner erz bis auf die separirung alhier geschmolzen seind und sich davon die ausbeute der vorhandenen metallenkuchen reichlich anlässt, unter der hoffnung nicht allein mit dem schmelzen des noch übrigen haufens, sondern auch zugleich mit der scheidung vollends in 3 wochen fertig zu werden. Ich bin zwar selbst denen arbeitern unablässig auf dem dache und dabei der gedanken gewesen, das werk zu beschleunigen, allein es erfordert eine so harte und schwere arbeit zeit und geduld, zumal wenn ich betrachte, dass mich in maturirung der sachen allerhand entschuldigungswürdige verhinderungen und sonst andere zufällige dinge mehr, teils der nach den pfingstferien bei 3 tagen lang tiefgefallene schnee, teils das darauf continuirlich erfolgte regenwetter, teils die vor 8 tagen durch das heftige schmelzfeuer entstandene zerberstung der vorwand des schmelzofens, teils das (!) zu Jauer von dem kgl. amte mit merklichem präjudiz der löbl. kammer unterlassene commissionsintimation, dergleichen man doch vormals andern und auch dem kgl. oberfiscal Christian Ferdinand Franzen hat thun lassen, allzusehr wider meinen willen zurückgesetzt haben, wovon ein mehrers, fürnemlich von der qualität der sowohl bereits besichtigt als auch noch zu beaugenscheinigen übrigen bergwerke und was man darob etwa für nutzen aus dessen bestand werde schöpfen und erwarten können, in meiner bevorstehenden hauptrelation<sup>1)</sup> . . . nachfolgen soll. Vor izo habe . . . ich aus unumgänglicher notdurft . . . nur soviel zu erinnern, dass eben auch von ihiro ka. mt. . . . hierorts in Kupferberg des h. baron von Fürst fürgeben nach vor ungefähr 30 iahren eine bergwerkscommission verordnet und hiezu pro commissario der kgl. geweste kammerrat weiland herr von Frischeisen gebraucht worden sei. Sintemal nun partüber mit allen umständen gehörige relation ergangen und solche unfehlbar bei der kgl. kammer-registratur zu befinden sein wird, mir aber hiervon pro directione meiner künftigen hauptrelation eine abschrift, um daraus den unterschied der damals mechanischen und bisher höher gestiegenen künste desto besser und erweislicher warnehmen zu können, unvermeidlich vonnöten ist, als ergehet mein . . . bitten“ um Aufsuchung und Ueberschickung dieser Relation.

<sup>1)</sup> Vom 12. Oktober 1693. Nach Zivier a. a. O. 436 soll der Bericht i. Bresl. Staatsarch. s. S. AA I 49 c sich befinden. Dort ist derselbe aber nicht aufzufinden gewesen.

Bresl. Staatsarch. AA I 49 c. — Or. — Dorsalverfügung: „Quaerantur diese Frischeisensche acta, woin hierinnen meldung, zur negsten rathssession alsobalt.“ — Praes. 30. Juni bittet Rechenberg abermals um Zusendung der Frischeisenschen Relation, da hiervon „nicht allein ir. ka. mt. hohes interesse, sondern auch die bessere erläuterung der bergwerkssachen und zugelassene vergrösserung meiner eigenen ehre und reputation, welche der beste nutzen meiner ausrichtung sein dürfte, wirklich dependiren, also dass davon abzustehen, keine ursache finde“. — Or. ebendas. — Dorsalnotiz: Respondeatur herrn baron von Rechenberg. — Es sei noch bemerkt, dass im gleichen Volumen noch einige Privilegien über den Bergbau zu Kupferberg und Verkaufsurkunden in Abschrift aus dieser Zeit liegen, die zum grösseren Theile an gehörigem Orte verwendet worden sind.

963.

Vor 1693 Juli 16. Zuckmantel.

Zuckmantel.

## Beschwerde der Bergknappen zu Zuckmantel.

Die gesammten Bergknappen vom Zuckmantel suppliciren bei Pfalzgraf Franz Ludwig, Bischof von Breslau, dass „uns armen bergknappen nicht allein unser mit leib- und lebensgefahr sauer verdientes liedlohn benennlicher 176 thl., ungeachtet unserem berghauptmann zu solchem uns zu verhelfen von Neissischer hochfürstl. regierung anbefohlen worden, hinterhalten wird, sondern auch unser schicht- oder tagewerk wegen schleuniger contentirung um eine stunde verlängert werden. Nachdem aber auch nach verlängerter zeit unseres tagewerks die schuldige bezahlung nicht erfolget und unser berghauptmann einige veriährung vorschützen will, wir armen leute aber bei ietzigen, ohnedem schweren und höchst bedrängten zeiten in unser armut unser verdientes liedlohn nicht entbehren können, ehender auch nicht bekommen dürften, wenn nicht ibro herzogl. durchl. dero bedrängte unterthanen zu schützen und uns zu succuriren in gnaden beliebten“. Sie bitten um unverzügliche Bezahlung der restirenden Summe der 176 Thl. und Abthuung der zu ihrem Tagwerk zugesetzten Stunde, „welches von etlich hundert iahren her niemalen gewesen“ und „erwähntem berghauptmann, welcher nach dessen erfahrung gleich wie vormals uns mit harem gefängniss abstrafen möchte, uns wegen dieser genötigten klage ungeirret zu lassen, gſt zu decretiren.“

Bresl. Staatsarch. F. Neisse I 21 a. — Or. — Daraufhin erging an den Berghauptmann zu Befehl am 16. Juli folgender Befehl: „Euch kann nicht unbewusst sein dasjenige, was wir bereits vor langer zeit wegen contentirung des unsernen dahigen bergknappen rückständigen liedlohns, auch dessen künftiger richtiger bezahlung nachdrücklich verordnet haben. Indeme uns nun aber der ute bericht geschehen, wasmassen diesem unsern gsten befehl zuwider, gedachten armen leuten soleh mit leib- und lebensgefahr verdientes liedlohn ad 176 thl. durch etliche iahr her auch annoch höchst strafbarer weise hinterhalten und die euch anbefohlene bezahlung bis dato nicht erfolget sei, als thum wir uns diese ob solcher unverantwortlicher contravention und diesfalls bezeigten ungehorsams, auch harter abstrafung dieser leute mit deren getfügissen, wann sie sich dieses rückstandes halber bei uns angegeben, verdiente bestrafung nicht allein reserviren, sondern befehlt euch hiemit alles ernstes, dass ihr unsern dahigen bergknappen gleich nach empfang dieses sowohl den rückstand ihres liedlohns zuverlässig abführen als auch ins künftige eine solche vorschung thuen sollet, dass diese leute richtig bezahlt und ihnen diesfalls zu fernrem beschwer kein anlass gegeben werde. Wir erwarten eures ute berichts, wie dieser unser gster und ernstlicher befehl in allem und iedem vollzogen werden.“ — Conc. — Am 9. September 1698 ergeht an den Landrentmeister ein bischöfli. Befehl, eine Untersuchung über die von dem Zuckmantler Berghauptmann Joh. Georg Hantke von Pundnig und dessen Sohne begangenen Excesse anzustellen, desgleichen wird dem Berghauptmann bei Strafe befohlen, sich der Eingriffe und Excesse auf dem Pflitzberg zu enthalten. — Conc. ebendas.

964.

1693 September 25. Wien. *Reichenwald, Schandhausen, Willenberg.*

Kaiserlicher Bescheid an fünf gen. Bergbauunternehmer wegen Nachsuchungen im Fürstenthum Jauer.

... Es wäre ersthöchstgedachter ka. mt. gehorsamst beigebracht worden, wasmassen sie bei dem im fürstenthum Jauer in Schlesien gelegenen städtlein Schönaud und necht dabei befindlichen dorf Reichenwald, wie ingleichen bei Schandthausen Willenberg und Rossmord einige erzanbrüche angetroffen und das erz durch dessen verschiedentlich vorgenommene proben gold- silber- und bleihaltig befunden, dann wie dass sie nun eine allgste specialeconcession um das erz auf ihre eigene unkosten ermelter orten sowohl in als ausser den dorfschaften gegen getreuliche lieferung des ihr o. mt. davon gebührenden zehenden teils ungehindert brechen und das brechwerk nach bergmännischem gebrauch bauen zu können allust gebeten haben. Wann nun mehr höchsterwähnt ihr o. mt. in gnädigster anmerkung des hieraus dem publico und dero cameralintrauden zuwachsenden nutzens, auch dass sonsten ohnedem durch die im lande Schlesien publicirte edicta aus denienigen orten, wo derlei gold- und silberhaltige oder andere erze befindlichen, das schürfen und einschlagen ohne einige hinderniss einem ieden frei stehet, in dieses ihr ansuchen in gnaden verwilliget haben, also dass sie sothanen bergwerksbau sowohl in als ausser den dorfschaften nach bergmännischer art fortsetzen mögen. Als hat man ihnen impetranten dieses zu ihrer nachricht hiemit bedeuten wollen, die werden sich nun demgemäß zu verhalten und da sie von einer oder andern grundobrigkeit dieser ka. concession zuwider in solchem bergwerksbau verhindert werden sollten, bei der kgl. schlesischen kammer, als welcher die beförderung dieses werkes unter einst aufgetragen worden, wie auch bei dem kgl. amt der landeshauptmannschaft beider fürstentümer Schweidnitz-Jauer, allwo sie ihrem anbringen nach ohnedem einen schurfbrief bereits erhalten haben, um die geziemende assistenz anzumelden, benebenst aber auch den ihr o. mt. vom gewinnenden erze gebührenden zehenden teil zu handen ihr der kgl. schles. kammer getreulich zu entrichten haben" etc.

Bresl. Staatsarch. Jauer MSS XVI, 422 ff. — Cop. coaev. eines Transsumts v. J. 1694. — 1694 Februar 25 Jauer bitten die Interessenten bei dem Schönauschen Bergwerke das Amt der FF. Schw.-J., der Frau Elis. Eleon. von Gellhorn geb. von Seydlitz auf Reichenwaldau und Pombsen Amteshalben zu befehlen, dass sie die Interessenten „auf ihrem Reichwäldischen territorio am schürfen und einschlagen wie auch den bergwerksbau sowohl in als ausser dem dorfe Reichwalde nach bergmännischer art fortzusetzen nicht hindere.“ — Cop. coaev. — Ebendas. 417 ff. — Dies geschieht am 28. Februar 1695, ebendas. 426/8. — Vgl. auch Zeitschr. f. schles. Gesch. XII, 349.

965.

1693 Oktober 3. Wien.

Kupferberg.

Die Hofkammer an die schlesische Kammer: „Wir mögen denen herren hiemit nicht verhalten, wie dass die stabilirung des bergwerks zu Kupferberg von denen sambentlichen gewerken daselbst allhier und zwar ehe die zum anbauen noch bequemliche zeit vorbei gehen möge, sehr stark und eifrig angesucht werde. Weil nun der zu untersuchung dieses und anderer bergwerken in Schlesien von ihrem mittel aus verordnete commissarius herr baron von Rechenberg dem vernehmen nach diesfalls seine relation erstattet“, so bittet sie um baldige Uebersendung derselben, „damit man sie supplicants nach dem befund der sachen zu verabscheiden wissen und solche bei ihrem in fortsetzung des bergwerksbau bezeugenden eifer gestalten dingen nach erhalten möge“ etc.

Bresl. Staatsarch. AA I 49 c. — Or. — Dorsalnotiz: Respondeatur camerae aulicæ.

966.

1695.

Ohlau.

Aeta betr. die Grabung des Salpeters.

Ohlauer Rathsarch. Abth. I, Sect. XVIII, Fach 230, No. 1.

967.

1695 August 12. Freudenthal.

Freudenthal.

Der Freudenthal'sche Statthalter, Renner von Allmanding, berichtet dem schlesischen Oberamt auf des letzteren Universalrescripte vom 8. Juni und 16. Juli betr. die neue Verpflichtung der Steuereinnehmer und die Lieferung des Salitters, dass der dortige Steuereinnehmer gleich bei seiner Aufnahme schon vor Jahren sei ordentlich verpflichtet worden, ebenso solle „auch wegen des salitters, wiewohlen dermahlen in der herrschaft nichts gegraben wird, ust und schuldige folge geleistet werden.“

Bresl. Staatsarch. Ortsakten Freudenthal. — Or. — In einem P. S. berichtet er, dass „das vorhin erambte bergstättel Wirbenthal“ am 24. Juli ein furchtbare Ungewitter aufs härteste betroffen, welches alle Ernte vernichtet habe.

968.

1697.

Freudenthal.

Erzherzog Leopold als Besitzer der Herrschaft Freudenthal schenkt „ex officina Freidenthalensi quinquagenos centenarios“ zum Bau der Breslauer Universität.

Knobloch, De Vratislaviae Aree Caesarea, Jahresbericht des Bresl. Matthias-Gymnasiums 1870, S. XXIII.

969.

Praes. 1697 Juli 16. o. O.

Schlesien.

Die Vertreter der vier Standesherrschaften werden in einem ausführlichen Memorial bei dem Oberamte gegen die geplante Erhebung der Herrschaften Beuthen a. O. und Beuthen O.-S. zu freien Standesherrschaften vorstellig unter Angabe verschiedener Gründe, u. a. „ist keine nützlichkeit von einem graf Henkelischen deputirten bei dem conventu publico, als angegeben worden, dass zu beförderung des commercienlaufes derselbe gute officia in consultando praestiren solte, zu gewarten. Dann es ist hirbei ein zweifel, ob herr graf von Henckel in denen Beuthnischen bergwerken ordentlich und beständig arbeiten lasse? Ia, es geht der gemeine ruf und wird geglaubet, dass solche bergarbeiten nicht bestellet werden; und wann es gleich auch beschehe, so gehören doch die bergwerke iro ka. mt. eigenthümlich zu und soll dem herrn graf von Henckel nur die arbeit in denselben auf gewisse zeit von der ka. hofcammer erlaubet sein. Die nachrichten von bergwerken werden beim conventu publico selten oder niemahlen verlanget und würde auf allen benötigten fall dessentwegen der hochfürstl. bischöfl. canzler von Neyss und deputirter ad publica, wie auch die kaufmannschaft der ko. stadt Breslaw ohne einen solchen neuen deputirten schon zu rathen und von verbesserung der commercien genugsame bericht zu erteilen wissen“ etc.

Wiener Arch. des k. k. Ministeriums des Innern IV H 1, Schlesien, Beuthen. — Einlage i. d. oberamtlichen Gutachten vom 5. August 1697. — Or.

970.

1697 Oktober 29. Glatz.

Glatz.

Das Glatzer Amt übersendet beigeschlossen dem Freiherrn von Hemm und Hemmstein auf die von ihm gesuchte Verwilligung zu der auf seinem Gute Volpersdorf sich erzeugenden mindern mineralischen Bergwerksanbauung die dd. Ebersdorf den 30. September ergangene kaiserl. und kgl. Resolution zu nachrichtlicher Vorbescheidung, wie dass vermöge der verneuerten Landesordnung derlei mineralia minora den Ständen ohne jeden kaiserl. und kgl. Vorbehalt überlassen werden.

Bresl. Staatsarch. Grafschaft Glatz I 5 a, fol. 97 und fol. 104b. — Cone. und Cop. — Der kaiserl. Erlass vom 30. September 1697 an das Glatzer Amt findet sich abschriftl. ebendas, fol. 104 und lautet: „... Wasgestalten ... Franz Anton Frhr. v. d. Hemm und Hemmstein in sachen eines auf seinem in unserer ergrafschaft Glatz liegenden gut Volpersdorf dem angeben nach sich erzeugenden mindern mineralischen bergwerk allust und zu dessen anbauung uns umb allgste bewilligung gebeten, ersehet ihr ob dem inschluss ghst in mehrem. Wann dann aber vermöge unserer verneuerten ko. landesordnung derlei mineralia minora unsern treugehorsamsten ständen ohne einigen unsern vorbehalt gst überlassen werden, als werdet ihr den supplicanten ... diesem nach ghst bescheiden.“ — 1712 wurde derselbe unter Einsendung obiger beider Schreiben abermals bei dem Kaiser vorstellig, da ihm die Bergwerksgerechtigkeit nach der verneuerten kgl. böhmischen Bergwerks-Vergleichsordnung ohne einigen Vorbehalt auf sein erbeigenthümliches Gut V. coneidiret. „Wann dann nun von obbemelter zeit zu facilitirung dieses werks, umb von diesem orte die bergwasser wegzubringen, einen an et sechshundert ellen langen stollen mit harter müh und grossen umkosten anfangen müssen, selbigen auch um etwas consolables mit der zeit zu erhalten, diese arbeit bis dato fortzusetzen continuiren“, so bittet er deshalb den Kaiser, ihm die Concession vom 30. September 1697 zu bestätigen und „dass kein anderer auf meinem erbeigenthümlichen grund und boden mehr berührten in hiesiger grafschaft Glatz gelegenen gutes Volpersdorf, indem ich auch der erste mutherr, weder ob noch inner der erden einigem minerali nach zu suchen zu schürten zu bauen oder gewerck zu treiben sich unterfangen dürfe“. Die kaiserliche Genehmigung geschah in einem Sehr. vom 9. Juli an das Glatzer Amt — ibid. fol. 101, Or. —, welches am 27. Juli den Hemm von Hemmstein hiervon in Kenntniss setzte. — ibid. fol. 107, Cone.

971.

1698 April 22. Neisse.

F. Neisse.

Die bischöfliche Verwaltung gestattet dem Franz Schwancke, nach dem Beispiele seines verstorbenen Vaters sowohl in als ausser den Städten des Bisthums Breslau Oberkreis Salpeter zu suchen und zu graben. Sie gebietet deshalb den Unterthanen des Bisthums Breslau Oberkreises, ihn und seine Vertreter an allen Orten und Gründen, wo sich dergleichen Materie befinden wird, frei und ungehindert einschlagen und Salpeter graben zu lassen. Dagegen hat er den zehnten Zentner jedesmal in das bischöfliche Landeszeughaus zu liefern und die ausgegrabenen Oerter oder Gruben wieder auszufüllen und für alle Schäden und Nahrungsschulden seiner Handlanger einzustehen.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 WWW, fol. 70. — Ein gleiches Privileg erhielt a. d. Tage Adam Raschdorf, Bürger und Salpetersieder zu Neisse.

972.

Praes. 1698 Juni 10. o. O.

Tarnowitz.

Karl Maximilian Graf Henckel verantwortet sich bei dem Kaiser auf die von der Stadt Tarnowitz gegen ihn erhobenen Beschwerden.

... Welchergestalt e. ka. und ko. mt. auf die wider mich Carl Maximilian graf Henckeln von der bergstadt Tarnowitz so genante deputirten im namen der daselbigen gewerkschaft und

sämbtlichen gemeine sub praesent. d. 16. may und 7. octobris des 1692. iahres alleruntertänigst angebrachte gravamina, wie auch was ich wider den Tarnowitzischen rat und bürgerschaft eingereicht und was die zu untersuch- und beilegung dieser gravaminum von dem königlichen ober-ambt verordnet geweste commission mit dero eingesendeten unterthänigsten gutachten relationiret hat, unterm dato Wien den 1. iuly abgewichenen 1697. iahres, allergnädigst zu decretiren geruhen wollen, das habe mit allerdemüthigsten veneration erhoben und nehme das erstere allergnädigste decisum mit allergehorsambsten dankerkenntniss an, dass e. ka. und ko. mt. mich wegen der dem Adam Dzelavsky umb die silberproben eingelegte execution, denn dem Andreac Ducio zuerkannten muletirung, wie auch dem Bernard Bordolo wegen seines weibes beschehenen verhaftung und bei dem Martin Scholtz exequirten zweien eimer weines zu befunden und hingegen mit der Anna Maria Mocksskrin und denen Tausischen erben mich zu vernehmen und sodann das herau kommende liquidum zu bezahlen, wie auch denen ausländischen Schnuckischen erben den rest mit 25 thalern, welches allbereit schon geschehen ist, auf das rathaus zu deponiren anzubefehlen beliebet haben, gestaltsam zu dem anderten ich auch mich wegen meiner an bemeldte stadt und insonderheit wieder den Dzelavsky und Scholtzen rechtmässig führenden criminalaction allerunterthänigst zu bequemen nicht ermangeln werde, wann die in diesem puncto exprimire capitalsumma von 5222 fl. mir von der stadt völlig und ohne einiger vermeinten abrech- oder abziehung derer an dem verstorbenen Gabriel und George Friedrich grafen Henckeln, welche beide nur fideicommissarii der herrschaft Beuthen gewesen und e. ka. mt. billichmässigstem ausspruch gemäss das fideicommissum nicht oneriren können, an allodialien aber und baarschaft nichts verlassen haben, auf die 2850 gulden capital laut A. praetendirende anforderung, wie auch zu dem bergstollen anrechnender 192 fl. und also zusammen 3042 fl., von welchen ich ihnen nichts einräumen kan, in paratis entrichtet und gut gemachet, wie auch die öffentliche deprecation geschehen würde oder widrigens auf ereignenden fall bei e. ka. und ko. mt. allergerechtesten instifzthrone die criminalaction rechtmässig ferner auszuführen allergütigst mir erlaubet werden möge. Was aber drittens e. ka. und ko. mt. vielleicht auf ungleichen bericht, dass ich das bishero von der stadt Tarnowitz geforderte steueradiuto, wie auch die sogenannte colenden tafelgebührniss und iahrmarkdonativa ferner nicht mehr praetendiren, sondern mich von dergleichen exactionen (da doch teils derer von der stadt mir selbst freiwillig offeriret und solche zu confirmiren gebeten worden) enthalten, auch die stadt sub praetextu des schlechten bergwerksbaues ohne e. mt. allergnädigstem vorwissen mit einigem anderen onere nicht bebtürden, doch aber die gewereken das bergwerk fleissig und gehörigermassen zu treiben und zu bauen schuldig sein solle, allergnädigst aussetzen wollen, das bestehet in nachfolgendem allergehorsambsten bericht wahren berichte (!), wie dass zwar bedeutete stadt von anfang ihres fundirten bergrechtes gleich andern freien bergstädten inhalt des darüber erhaltenen privilegii von allen steuerindictionen geschossen und contributionen, ia sogar auch von denen einquartirungen befreit sein solle, wann sie das bergwerk dergestalt, wie die bergordnung exprimiret, nach vermögen und zugleich respectu ihrer anderer gewerbe und handlungen NB. kukusweise und nicht wie beschichtet nur nach 8. oder gar 16. teil eines kukus beständig verbauen, den bergstollen dabei unaufhörlich fortreiben, dann dem land universo derowegen einen nutzen und allgemeine consolation dadurch verschaffen und aus dem bergwerke ihrem bergherrn den in dem

kaiserlichen aufgerichteten urbario ausgeworfenen und in die taxa auf die 20000 thaler angeschlagenen iährlichen nutzen und einkommen, umb solcher freiheit und beschützung willen, richtig entrichten thäten, inmassen selbe auch so beschaffenen dingen nach dabei eine ziemliche zeit erhalten worden sein mag. Als aber die alldortige gewerkschaft anfänglich das bergwerk fast verlassen, dasselbe nur nach belieben achtel- und halbachtelweise unter sich eingeteilt und daraus viel iahr lang weder dem universo noch der bergherrschaft den so hoch taxirten nutzen verschaffet, sondern vielmehr unterm gebrauchten vorwand dieser genossenen bergfreiheit und immunitäten andere offnbare handlungen und kaufmannschaften getrieben, dadurch sich bereichert, dann endlichen die reichesten sogar von dem bergwerk weggezogen und sich in den fürnemsten angelegenen handelsstädten zu Breslau Krakau und anderen orten reichlich eingekaufet, die mit sich geschleppten kinder mit viel tausenden beteilet und dahero für den begangenen dolum gerecht zu werden nicht getrauet haben, so seindt hierauf meine vorfahren ex vi contractus emti et venditi berechtigte bergherrschaft ge- nöthiget gewesen, den so hoch bezahlten bergenutzen in bessere obacht zu ziehen und dahero den ihnen in cessirung des bergwerks oder wenn dasselbe nach deme im urbario befindlichen commissarischen aussatz wie lit. B. die nutzbarkeit iährlichen nicht abwerfen solte, einen sonderbaren auf die häuser handel und wandel, wie auch handtierzungen und handwerkszunften concedirten iahreszins einem iedweden inwohner und gewerken nach billichmässigem befund aussetzen und efnnehmen lassen zu wollen und die Beutnische land- und adelschaft auch dieselben ex capite non praestiti pro universitate emolumenti und gleichwohl derentwegen sub hac larva bemäntelt und in omni onerum genere so lang genossenen libertät, sowohl bei e. ka. mt. nachgesetztem königl. oberambt, als auch bei denen loblischen herren fürsten und ständen im herzogthumb Schlesien sich über dieses wehmüttig zu beschweren und endlichen bei e. ka. mt. allerunterthänigst darwieder einzukommen genothsachet worden und wider sie zugleich ipso facto mit allerhand personal-exactionen einquartirungen und anderen pressuren verfahren haben, welchem nach allererst, als die gesampte stadtgemeine ihren gebrauchten unfug erkennet, sie hierüber vors erste bei der landschaft umb die personalanlagen, welche ihnen ziemlich hoch angeschlagen, sich submittiret, dann mit der damaligen bergherrschaft des obig bemeldten handtierz- oder hauszinses und von dero herrensteuer ein quantum von 2500 thl. in allen steuer- und contributionsanlagen immerwehrend zu übertragen laut lit. C. freiwilligst übernommen, damit eine lange zeit continuiret und wir selbsten solches durch die mit mir verglichene monatliche adiuto viel iahr nach einander bis zu dem aufruhr unwiedersprechlich praestiret haben, lebe also der allerunterthänigsten versicherung, dass bei diesem annoch bei lebenszeiten meiner vorfahren als respective grossvatern vater und vetttern wohlbedächtig und freiwillig übernommenen und bis zu der stadt itzo unterwundener aufrührigen zeit continuirten constituto, zumahlen selbiges ex vi des kaiserlichen urbarii und erkaufes ge- gründete schuldigkeit, für welche e. ka. mt. besage lit. D. in dem allergnädigst erteileten schirm- brief über die erkaufte herrschaften Benthen und Oderburg ein perpetuus evictor zu sein aller- mildest declariret, herrühren thut, kraft der bergordnung und bergprivilegien dieselbe zu vermehren und mindern, auch gar abzuthun und einen andern nutzen zu schaffen berechtiget bin, ich ohne so fast nicht genug klar gemachter ursache nicht werde können abgewiesen werden, massen denn umb diesen so hoch wichtigen punets nähere allergerechteste erklärung allerdemütigst hiermit zu

imploriren, höchst nothdringend gezwungen werde und zwar mit dem allergelorsambsten beirücken, dass, wann auch wider alle mir auf die heilige gerechtigkeit setzendes vertrauen ich hiervon verurteilet werden solle, mir dennoch dieses bis zu der von der stadt ohne ursaeh angefangenen widersetzlheit gutwillig contribuirtes constitutum wenigstens bis ad datum dieses kaisерlichen decisi in ausdrücklicher anmerkung, dass ein hochlöbl. ka. und ko. oberambt, wie lit. E. num. 1. 2. 3. 4. et 5. ausweiset, alle die strittige sachen und puncten bis zu dero erfolgenden allergnädigstem ausspruche in statu quo zu lassen anzubefehlen geruhet hat, zum besten fallen, bevoraus da ich vermöge lit. F. diese von der induction übernommene 2500 thlr. schl. von anno 1671 bis 1697 inclusive mit 8114 fl. 26 xr. 4 h. vergeben müssen, hingegen von der stadt und zwar ab ao. 1671 bis 1691, zu welcher zeit die empörung gegen mich sich erhoben, mehr nicht als durch iedes iahr 180 fl. und also durch zwanzig iahr 3600 empfangen, dannenhero der von mir indebite bezahlte überrest, welcher 4514 fl. austräget, an denen der stadt zustehenden praetensis billichstermassen zu defalciren kommen thäte, wobei allergnädigst beschützet zu werden ich allerunterthänigst supplieire und noch dieses allerunterthänigst beiftige, wie dass dies zum teil unschuldig und durch öftere militarische execution erpresste quantum mich mein weib und kind in den grössten ruin versetzt, da umb zu befreinung der so kostbaren erlittenen executionen mein, auch sogar meines weibes pretioseste mobilien vorpfänden müssen, welche zu dato wegen abführung anderer sehr hoch gestiegenen onerum publicorum auszulösen ich nicht vermag. Was die 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. puneta betrifft, umb e. ka. und ko. mt. derowegen weiter nicht molest zu sein, thue ich, obschon wider alle vorige alte gerechtigkeit, absonderlich in dem 8. wegen der von denen fleischern gegebenen zweien zungen und hertzen vor die vügel, als ein weidewerk, wie auch des inschelts zu nahe geschiehet, in tiefster veneration amplectiren. Was aber 11. die ratsrenovation anbelanget, dieweilen dieser uralte actus in dem stadtprivilegio (welches bei der gehaltenen authorisirten commission originaliter vorgezeiget, dieser auch hernachmals in extenso der commissarischen relation beigefügert worden ist und mich diesfals ratione der ermangelnden vidimirung hierauf beziehe) so klar laut lit. G. sub articulo sexto, wie solcher geschehen soll, exprimiret ist und e. ka. und ko. mt. selbigen in toto et integro allergerechtest bereits zu confirmiren geruhet, wie auch von dero glorwürdigsten herren vorfahren am reiche besage des erbkaufbriefes sub lit. H. und des obig allegirten schirmbriefes sub lit. D. mit allen recht und gerechtigkeiten, gewohnheiten und botmässigkeiten, nichts davon ausgenommen, die herrschaft Beuthen, in welcher die stadt Tarnowitz lieget, völlig verkant und übergeben worden ist, auch e. ka. und ko. mt. über dero beschehene eigene confirmation die allergnädigst hand zu halten pflegen, so bewendet mein allerniedrigster fussfall, mich sowohl bei angezogenem erbkauf- und schirmbriefe, als auch dero hierauf über die stadtprivilegien erfolgter kaisерlichen confirmation, insonderheit aber damit ein ieder stadschreiber von mir als der erb-objigkeit dem privilegio und im gantzen land practirten gewohnheit gemäss allzeit genehmhabet und confirmiret werden solle, allergnädigst zu erhalten. Das 12. habe in passu secundo bereits allerunterthänigst remonstrirt. Dass aber die stadt Tarnowitz, darinnen mir zu dem drittentheil die commissionsspesen, in ansehung sie hierzu doch fax et tuba gewesen und auf meine so vielfältige erbherrshafterinnerungen und väterliche versicherungen, dieses alles in der gütte zu componiren nichts geachtet, sondern nur pertinaciter zu der rechtsverfahrung gedrungen und den

anfang gemacht, verwiesen werden wil, stelle ich hierüber e. mt. allerdemütigst zu füss und bitte allergerechtest auszusprechen, dass die stadt ihrer halsstarrigkeit wegen wenigstens zu denen halben commissarischen spesen mir zur hülfe angehalten werden solle. Was den 13. punkt, dass ich die causas à primā instantiā in rem iudicatam transitas zu mir nicht avociren noch auch einiger appellation annehmen solle, hierauf thue einen allerunterthäigsten bericht, dass ich mich weder solcher angegebenen avocationen noch einiger an mich gezogenen appellationen gebrauchet habe, wohl aber, wenn ein armer bürger, deme etwann umb etzlich thaler unrecht gesprochen worden, an mich als seine erbobrigkeit einen recurs umb nachdrücklicher verhelfung genommen hat, anstatt eines hoferichters ambt, welches mir von anbegin der stadt und des bergwerks wohl zukommt, in ansehung der notorischen armuth, insoweit es die billigkeit mit sich gebracht, das recht verholfen habe, wobei mich weiter allergerechtest zu erhalten füssfällig bitte, zumalen in hoc passu allergenädigst zu beobachten, dass dieses erbherrliche eigenthumb der iurisdiction laut des sub lit. H. allbereit angezogenen kaiserlichen kaufbriefes vor eine starke summa geldes von 50000 fl. reich à parte verkauft worden und sonst folgen würde, dass mein stadtmagistrat fast mehr iurisdiction als wohl ich exercire, hingegen aber das armuth, bei deme ihme verweigernden recursu sich ehender mit deme von dem magistrat aggravirten urteil befriedigen, als wohl ihren recurs bei allerhöchstgedacht iro ka. mt. aus ermangelnden mitteln suchen könnte . . .

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg 17 n. — Or.

973.

1699 Juni 1. Schloss Laxenburg.

*Schlesien, Prieborn.*

K. Leopold I. gewährt dem Pater Angelus und dem Johann von Schärfenberg ein ausgedehntes Privileg zur Hebung der Bergwerke in Schlesien.

Wir Leopold . . . bekennen . . . wasmassen uns Joannes Pauwens sonsten Pater Angelus pro nunc ab Umbria missionarius ac notarius apostolicus capucinus sacerdos, dann unser rat und lieber getreuer Johann von Schärfenberg, beede als nahe verwandte geschwistrigte kinder und in ihren mysteriosischen wissenschaften in metallurgia unzerteilte freund . . . zu vernemben gegeben, die einrichtung aller unserer in unserem erbherzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien liegenden bergwerke vor die hand zu nehmen und in einen brauchbaren stand zu bringen und zu setzen, woraus uns unsren erben und nochkommen ein ewig beständiger grosser nutzen und einkommen entspriessen und erfolgen solle, sofern wir unserren kais. allgsten consens hierzu forderist erteilen und zu einrichtung dieses werks unsere in erwehntem unserem erbherzogthumb Schlesien liegende herrschaft Pryborn dem Johann von Schärfenberg und seinen erben per actualem venditionem einraumben mochten. Wann wir dann die diesfals mit obbemelten P. Angelo und Johann von Schärfenberg durch unsere hofkammer gepflogene behandlung in nachfolgenden clausulen bedingnussen und puncten dergestalten gnädigst placitiret und genemb gehalten, als nemblichen 1. dass sie sich mit denen Waffenbergischen erben als iezigen bestandsinhaberen ratione der auf gedachter herrschaft Pryborn ihnen versicherten und darauf haftenden 154 500 gulden vergleichen, auch deren bezahlung völlig über sich nemben und alsdann den getroffenen vergleich zu unserer ka. hofkammer abgeben sollen. Woranf wir dann 2. gegen erfolgter befriedigung gemelter bestandinhaberen obbesagten

Johann von Schärfenberg und dessen erben die herrschaft Pryborn cum omni iure et onere, auch mit dem recht ihre creditores auf dieses erlegte quantum versichern zu können und wie selbige die iezige inhaber tempore cessionis sub inventario angenommen und aniezo continuo besessen und genossen mit allen liegenden und fahrenden appertinencien, nichts darvon ausgenommen, nicht weniger wie diese herrschaft hiebevor der letztere possessor weiland graf August von der Ligniz<sup>1)</sup> und nachfolglich wir selbsten possediret, in ea qualitate per actualem venditionem tradiren, auch legaliter übergeben und einhändigen lassen werden. Ingleichen 3. wollen wir einen protectorem und zwar unsernen kö. oberhauptmann in ermeltem unserem erbherzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien allernädigst setzen, wie ingleichen unser schlesischen cammer allernädigst anbefehlen, in aller vorfallender not und sich ereignenden widerwertigkeiten Patrem Angelum und Johann von Schärfenberg zu beschützen, dieser auch, nachdem sie in ihren laboribus völlig begriffen, die monatliche relation, wie die operationes von zeit zu zeit gangen, mit ihren beider authoren sigillen verfertiger, iedoch dass niemand solche zu sehen befügt, was, wie et quomodo ihre eingerichte arcana tractiret werden, uns überschicken solle. Nicht weniger 4. verobligieret sich P. Angelus und Johann von Schärfenberg, dass wann wider hoffnung dieses bergwerksnegotium keinen glücklichen fortgang in dem unten bestimbtten termino von dreien iahre haben sollte, mithin uns die weitere fortsetzung und continuation nit gefällig wäre, sie schuldig seint, diese herrschaft wiederumb gegen bonificirung des darauf haftenden pfandschillings und der interim von ihnen darauf cum consensu unserer ko. schlesischen cammer in oeconomieis gemachten und erweislichen meliorationen ahzutreten. Nicht weniger 5. verbindet sich P. Angelus und Johann von Schärfenberg simul, dass, sobald erstgemelter von Schärfenberg in possessione der herrschaft Pryborn siset, uns alle ihre arcana fideliter et sancte schriftlich zu eröffnen und zu überreichen. Es verspricht auch 6. P. Angelus und Johann von Schärfenberg, dieses ganze werk mit ihren darzu erforderenden notwendigkeiten und zugehörigen laboratorien und schmelzhütten ex proprio et suo perieulo auf ihre eigne unkosten und geldmittel ohne unseren einzigen entgeld aufzurichten und zu erbauen und sollen sie solches, wie wir als supremus terrae dominus iure regio, iedoch nach inhalt der bergordnung weil. kaisers Maximiliani secundi lobseligsten andenkens de anno 1575 et salvo iure tertii ohne fernere extension der von denen bergstätten dermahlen genüssenden exemptionen zu thuen allerdings befügt sein. Und obwohlen 7. P. Angelus und Johann von Schärfenberg sich zu bemühen anerboten, dieses werk innerhalb zweien iahren in effectu mit allem fleiss vorzustellen, nichtsdestoweniger und im fahl, da es die möglichkeit nicht zuliesse, so wollen wir ihnen beeden anstatt der zweien iahresfrist einen terminu von drei iahren zu effectuirung dieser bergwerkseinrichtung anbestimt haben, iedoch dergestalt et hac expressa clausula, dass sie nach verflüssung sothaner dreien iahren sub quoenque praetextu keinen weiteren terminum zu begehren befügt sein sollen. Und wird 8. Pater Angelus und Johann von Schärfenberg von niemands andern als uns allein dependire, gestalten wir sie pro propriis commissariis mit excludirung aller ubrigen sonst in bergwerkssachen bestellten inspectorens und zwar der Johann von Schärfenberg für einen oberbergwerkshauptmann in unserem erbherzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, Patrem Angelum aber pro coadiutore et inspectore benennet und declarirt haben. 9. Wann dieses

1) Vgl. oben No. 923.

bergwerksnegotium in seinem völligen branchbaren gang und stand, zumahlen in der von dreien iahren ausgesetzten zeit wird gebracht und gesetzen sein, so solle Patri Angelo und dem Johann von Schärfenberg, in casum mortis aber dessen erben ein recompens von 80000 reichsthaler, iedoch ex propriis laboribus et effectibus der aufgerichteten bergwerke, erteilet, alsdann mit ihnen eine neue capitulation aufgerichtet und entweder seinen beeden söhnen zugleich oder auch nur einem allein nach gutbefinden beeder authorum die succession dieses bergwerksnegotii verliehen werden. Und wir nun auf öfters gedachte beede authores ein so gnädigstes vertraten sezen und haben, indeme sie sich uns in allen so getreu redlich und aufrichtig mit eid und gewissen und zwar P. Angelus bei seinem dreifachen charactere und glauben als sacerdos notarius und missionarius apostolicus, dann unser rat Johann von Schärfenberg mit gut und blut sich verobligiren und verkünden, als geloben zusagen und versprechen wir für uns unsre erben und nachkomben in craft dieses unsern ka. diplomatis wissentlich und wohlbedächtlich, dass allen obbeschriebenen puncten und clausulen nachgekommen werden solle, massen wir dann zu manutenirung alles dieses an behörige stellen das benötigte ergehen lassen. Alles gnädiglich und ohne gefährde . . .

Bresl. Diözesanarch. Ortsakten Reichenstein. — Cop. coaev. — Daselbst auch weitere „Acta betr. die beschwerden der bergstädte Reichenstein und Silberberg bei dem Breslauer oberamte gegen die gebr. von Schärfenberg wegen übergriffe im bergbau 1702—1704“ (ehemals Akten des Oberamtes). — Weiteres s. a. bei Steinbeck a. a. O. I, 248 ff.<sup>1)</sup> und II, 84 ff.

974.

1699 Juni 12. Wien.

Reichenstein.

K. Leopold giebt dem P. Angelus und dem Joh. von Schärfenberg ein Bergbauprivileg, namentlich für Reichenstein.

Abgedr. bei Heintze, Sammlung etc. über Reichenstein S. 80 ff., wo auch noch weitere Urkunden in dieser Sache abgedruckt sind.

975.

1699 Dezember 5. Schloss Neudeck.

Tarnowitz.

Karl Maximilian Graf Henckel an den Bergmeister und die Gewerken der Stadt Tarnowitz: „Auf deme NN. bergmeister und gewerken der stadt Tarnowitz in puncto einiger zwischen dem Friedrich Blacha von Lub und seiner brüder nomine mandatario als klägern von einem und dann dem stadt Tarnowitzischen magistrat und der berggewerkschaft von deme Beuthnischen landrecht gesprochenen und von einer hochl. ka. und ko. appellation auf dem Prager schlosse mit vorbehalten conditionen approbierten landrechtl. naleren (?)<sup>2)</sup> eingereichten gehors. memorial erfolgt dieser bescheid: dass weil aus diesem gleichberührten supplicatu klar erhellet und bekannt wird, dass respectu des bergwerks, welches ihiro ka. und ko. mt. erbeigentümlich zustehet und gehörig, sich derowegen ohne vorbewusst ihrer von allerhöchstermelt ka. mt. ad dies vitae versicherten bergwerksbrigkeit und zwar unter der confitir. geldstrafe in ein litigium bei einem solchen iudicio, unter welches eine ka. freie bergwerksurisdiktion keinesweges gehören kann, eingelassen und davon appellirt haben, als vorbehalten wir zwar die verfallene strafe, nichts aber auch zu conferirung der ka. bergwerks-erbgerechtigkeit billig und hochnöthig zu sein befinden (massen es vorhin, wenn die gewerkschaft

<sup>1)</sup> Das. S. 149 Z. 2 von oben ist statt Wartenberg'sche Erben Waffenbergsche zu lesen.

<sup>2)</sup> Sentenz, Urtheil?

treu verblieben wäre, geschehen solle), dass auf allerseits in tempore debito zu allerhöchst ka. mtdero das bergwerk und dessen iurisdiction erbeigentümlich ist, um eine allergerechteste revision allerunterthänigst recurrirret werden könne, wozu ich auch meines orts und theils, wenn mir bevor die deswegen unbekannte acta et actitata vorgezeigt sein werden, zu incliniren und bereit zu sein nicht aussehlage" etc.

Bresl. Staatsarch. Hs. E 109b, S. 1723. Chronik der Stadt Tarnowitz vom Lehrer Winkler. — Mod. Abschr. vom Or.

976.

1701 o. T. o. O.

Przerycze.

Eisenhütte zu Przerycze (Przerycze, Dorfantheil von Gross-Rauden, Kreis Rybnik).

Genaueres bei Potthast, Gesch. von Rauden (1858), S. 178.

977.

1701 Januar 16. Beuthen O.-Schl.

Bobrek.

Joseph Nykowsky, Propst zu Beuthen, bekennt auf Bitten und Erfordern des H. Kaspar Pelchrzim von Bobrek, Kr. Beuthen, bei seinem priesterlichen Gewissen, „quod in silva Bobrekensi Dambrava dicta meis agris vicina et contigua ante annos circiter viginti duobus vel tribus annis consequenter bonae memoriae d. Joachimus Rogoisky protune dominus et possessore haereditarius in Bobrek cuidam mercatori et civi Tarnamontano, nisi fallor, Zagik dicto fundum suum pro certa pecuniae summa elocaverit fodique per homines montanos ibidem curaverit actaque foderit profunde in terra atque ex visceribus terrae materiam gallmay dictam effoderit, sursum extraxerit ac super terram in diversis cumulis composuerit, successu temporis purgaverit, igne usserit atque ustam et purgatam in vasa convasaverit, domum avexerit ac tandem alio avehi fecerit, quod ego frequentius meis oculis propriis vidi et spectavi penesque laboratores circa eandem materiam tunc curiositatis gratia tum ad captandam in aestu solis per aestatem umbram aliquando per aliquot horas sedi cum illis circa huiusmodi materiam discurri, eui et ad quid foderent interrogavi ac pro responso, quae supradicta sunt, ab iisdem accepi neque unquam de aliquo impedimento, quod d. Rogoisky vel illi fodere prohiberentur audivi. 2<sup>do</sup> a quadraginta annis circiter vidi et saepius oculis meis spectavi pergendo Tarnamontum penes ipsam viam aliquando, aliquando non procul a via versus Radzionkow fuisse similiter fossam eandem materiam gallmay et convasatam dicebantque laboratores ipsos fundos, ubi fudebant, pertinere in Radzionkow neque de prohibitione aliqua auditum fuit" etc.

Bresl. Staatsarch. Sth. Beuthen-Oderberg I 7 h. — In einer Beglaubigung vom 20. Januar 1701 und i. cop coaev. als Beilage 3 i. d. Streitschrift des Kaspar von Pelchrzim contra Graf Karl Maximilian Henckel wegen des Galmeigrabens auf seinem Grund und Boden bei dem Oberamt. Ebendas. eine weitere Reihe von Schriftstücken in dieser Angelegenheit.

978.

1701 Juli 11. Reichenstein.

Reichenstein.

Johann von Schärfenberg erlässt an den Rath zu Reichenstein die kategorische Aufforderung, innerhalb 14 Tage die dortige Schmelzhütte und das Pochwerk sammt der benötigten Hütte zu den Kohlen mit allen andern Requisiten und Zugehörungen in brauchbaren Gang und Stand zu bringen etc. — Kaiserl. Oberbergamt im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien zu Reichstein.

Bresl. Diözesanarch. „Acta betr. die beschwerden der bergstädte Reichenstein und Silberberg bei dem oberamte zu Breslau gegen die gebr. von Schärfenberg wegen übergriffe im bergbau 1702—1704.“ — Cop. coaev. — Das. noch weitere Schreiben in dieser Angelegenheit (ehemals Akten des Oberamtes).

979.

1701 Oktober/November. [Freiberg.] *Kupferberg, Gabel, Gottesberg.***Bergmännischer Bericht über Kupferberg, Gabel und Gottesberg.**

Auf beschehnnes ansuchen derer hoch und wol titulirten Breslauischen herrn gewercker haben endesunderschriebene mit zuziehung eines examinirten ruthengängers den 31. october 1. 2. und 3. november instehenden 1701. iahres die gebürge beim Kupferberge, desgleichen zur Gabel und Gottesberge untersucht, auch dieienigen gruben, welche einige zeit von obgemelten herren gewerckern gebauet worden, befahren und in augenschein genommen und den befundenen aufstand samt denen dabei habenden bergmännischen gutachten hierdurch unterdienstlich abstatthen wollen: Als zu Kupferberg 1. ist der tiefe Johannisstollen an die 42 lachter bis vor ganz ort aufgewältigt und damit kurz vorm ort zurücke, etliche zusammenscharrende tröhmergen glänzige erzte angetroffen, auch darauf über sich etwas gebauet worden. Weilen aber dieses orts ferner fortzubauen die kosten wohl schwerlich tragen möchten, indem die tröhmergen erzt sich nicht ins feld strecken wollen, auch dabei sehr lose gestein ist, welches zu veizimmern schwer fallen dürfte, so wäre wohl nicht zu rathen, in diesem gebäude etwas ferner anzuwenden, zumalen und da auch noch weiter in diesem gebirge nauf ganz kein beständig erztführender gang mit der ruten gefunden worden. 2. Aufm Christoffel seind mit anwendung grosser kosten drei stollen über einander aufgemacht und eine zimliche lange hinein aufgewältigt worden, man hat aber in keinem etwas nutzbares von erzten angetroffen. Im tageschächtel, welches auf den ersten oder obersten stollen abgesunken worden, sollen ehmals feine kupfererzte mit gebrochen haben, man findet aber mit der ruten dieses orts keinen richtig streichenden gang, sondern dass nur nierenweise etwas dann und wann kupfererzte brechen, aber doch nicht in die tieffe setzen möchten, sintemalen allenthalben auf dessen stollen ein unartiges und zerschüttetes gesteine zu befinden, dahero auch alhier noch ferner kosten anzuwenden gar nicht zu rathen ist. 3. Aufm Jungen Himmlischen Heere, desgleichen auf dem Julius Caesar hat man zwar wegen der wasser die stoll und gebäude nicht befahren können, dahero nur selbige gebürge mit der ruten untersucht worden. Und weilen auch um diese refieren kein beständig erztführender gang, sondern nur gleichfalls nierenweis etwas gefunden wird, so erachtet man ebenfalls [nicht?] rathsam zu sein, fernerweit etwas anzuwenden, sintemalen auch dieser ganze bleiberg ein gähling und stäcklichtes gebirge ist, so sich nicht in eine weite und stäufte erstrecket und dahero auch vermutlich keine beständig erztführende gänge darin zu hoffen sein möchten. 4. Vom Kesselberge hat man wegen wassers die gebäude auch nicht befahren können; es soll aber der stollen ungefähr noch an die 30. lachter bis an den tageschacht zu gewaltigen sein. Weilen man nun dieses orts mit der ruten einen richtigen streichenden gang findet, welcher gold-erzt führen möchte, so dürfte noch wohl so viel daran zu wenden sein, damit berührter stollen vollends hinein gewaltiget würde. Es müsste aber bei sommerzeit geschehen, indem im winter hieran nicht viel nützliches zu thun ist. 5. Beim Geseegneten Georgen findet man mit der ruten ungefähr an die 6 lachter davon einen richtigen streichenden gang, welcher sich mächtiger und

edler erweiset, als der auf berührtem Georgen. Dannenhero wohl zu rathen wäre, dass mit einem querschlage im Geseegneten Georgen angesessen und dieser unweit davon streichende gang damit überfahren und ausgerichtet würde. 6. Der Tiefe Kupferstollen ist zwar bis dato an die 20 lachter ins gebürge getrieben, man findet aber in mehr als 100 lachtern nicht einzigen gang, so damit zu überfahren ist. Dahero auch dieser noch weiter fortzutreiben, dieser zeit ganz nicht zu rathen ist. Weiter hinauf in diesem gebürge findet man 2 richtige streichende gänge, welche sich edel erweisen, dahero wohl nöthig wäre, selbige bei sommerzeit mit tagestöllgen zu entblössen, um zu erfahren, was diese thun möchten. Und da man nun, wie denn nicht zu zweifeln, etwas nutzbares allda ausrichten sollte, so könnte alsdenn die tiefe stollen nachgeholet werden. 7. Die Gutte Hoffnung hat im neuen schächtle nach verfertigtem abriss L. G. aufm throme in hangenden feine kupfererzte annoch im anbruche und ist dahero wohl würdig, dass fernerweit beständig darauf fortgebauet würde. In denen vorherigen gebäuden L. A. wollen die erzte nicht in die teufe setzen, es ist auch der gang auf dem stollen gar nicht zu sehen. Dahero zu muthmassen, dass selbiger annoch in liegenden stecken möchte; gestalt man dann auch nach dessen hauptstreichen am tagen, wie auch fallenden im schachten nicht anders urtheilen kann. Wannenhero dann zu rathen ist, dass unter mehr ermeltem schachte A. mit einem sitzorte gesessen und selbiges an 3 bis 4 lachter ins liegende fortgetrieben würde, da dann zu hoffen, dass der hauptgang (woferne selbiger in seinem richtigen fallen verblebet) wieder überfahren und ausgerichtet werden solte. Die vorietzo bei dieser gruben vorhandenen vorräthe bestehen in 2 haufen ungeschiedener ♀<sup>1</sup>) erzte; wie viel aber mit der zeit könnte daraus geschieden werden oder durchs puchwerk zubereitet, auch was der gehalt in gemeiner probe sein möchte, kann man nicht sagen. Die anietzo bei befahrung dieser gruben weggebauene erzte von gutten und gringen stufen seind am gehalt befunden worden, als: drussigt kupfererzt mit quärtz hält 1 loth  $\text{D}^2$ ) 40  $\text{fl}$ . schwarz ♀, bräune mit kupfererzt 7  $\text{fl}$ . detto, item bräume mit kupfererzt 54  $\text{fl}$ . detto, kupfererzt mit grune 23  $\text{fl}$ . detto, dergleichen 4  $\text{fl}$ . detto. — Zur Gabel ist die tiefe stollen an die 60 lachter ausgewältiget, auch an die 70 lachter bis an die Gnade Gottes oder Vereinigte Grube zu gewaltigen und zu treiben. Aus diesem schachte der Vereinigten Grube ist mit feldörtern ausgelänget und auf strossten gebauet worden. Es ist aber der gang sehr zertrömmert und liegt das erzt auch weitläufig drinnen, dass die kosten darin nicht können gehauen werden. Allermassen denn auch die anietzo bei der befahrung in der grube weggehaune erzte wohl und gesichert nur 3 quentchen zu schlich gezogen, aber auch nicht mehr als  $2\frac{1}{2}$  loth an silber und 45  $\text{fl}$ . an blei gehalten haben, und obwohl beim alten und neuen puchwerke annoch ein ziemlicher vorrath an erzten zu befinden, so ist doch selbiger so gering und weitläufig anzusehen, dass wohl schwerlich die puchwerksfuhrlöhne davon zu erlangen, zu geschweigen der annoch darzu benötigten puch- und wäschkosten. Dannenhero hierunter in zukunft und wenn wiederum erzte aus der gruben mit nutzen gefördert werden solten, auch andere anstalt zu machen nöthig ist. Aufn Drei Brüdern ist auch ein schaect bis auf die wasser, aber doch noch nicht bis in die einbringende stollteufle abgewältiget; darinnen hat man vorietzo kein erzt im anbruch gefunden. Aus diesem schachte ist ein ort 26 lachter lang ins hangende getrieben, wormit ein stehender gang überfahren worden, welcher  $\frac{1}{4}$  lachter mächtig von quertz mit etwas

<sup>1)</sup> Kupfer (Venus). <sup>2)</sup> Silber (Luna).

küss und sollen diese kiesse nach herrn Löbels vorgeben 5 loth silber halten. Man hat aber in der gruben etwas weggehanen und alhier in Freyberg probiret, so findet sich, dass selbige gar nichts halten. Auf diesem gang wird vorietzo ein tageschacht abgewältiget in der meinung, auf selbigen gebäude anzustellen. Weilen aber gedachter schacht bereits 13 lachter tief und noch wenig von anbrüchen vorhanden ist, auch in fernrem abgewältigen nicht besser zu vermuthen, indem selbige drinnen vorm ort sehr geringe sind, als ist diese arbeit mit abgewältigung berührten schachtes vorietzo wohl vergeblich und kann gar füglich eingestellet werden, bis man künftige zeit mit dem tiefen stollen wird herankommen, da denn nicht zu zweifeln, dass in die teuffe noch etwas zu hoffen sein möchte. Auf der erkauften Schmiedezechen ist vorietzo mit nutzen auch nichts anzufangen, sondern es muss alles des tiefen stollens erwarten, und weilen, wie ofterwehnt, der tiefe stollen das notwendigste und gleichsam der schlüssel zu diesem gebürge ist, so wäre wohl nöthig, selbige zum wenigsten mit % fortzutreiben. Die schäfte und gebäude auf der Vereinigten Grube und Drei Brüdern würden gänzlich eingestellt, weilen, wie vorerwehnet, auf denen vorietzo vorhandenen erzten und anbrüchen die kosten nicht zu hauen sind, sondern bei fernrem fortbau nur noch mehr zugebüsst werden müsste. Würde künftiger zeit die tiefe stollen in diese gebäude gebracht und die erztanbrüche würden verbessert angetroffen (wie man denn dem ietzigen anscheine nach nicht zu zweifeln hat) alsdenn müsste man auf ross- oder wasserkünste zu fernrem fortbau unterm tiefen stollen bedacht sein. — Zum Gottsberge ist der Seegen Gotts Fundgrube zwar mit einem tagerstöllchen gelöset, auch ein kunstgezeug zum fortbau unters stöllchen gehanget, allein aus mangelung der aufschlagwasser hat ermelter kunstgezeug vorietzo stille stehen müssen. Weilen aber gleich wooldieses werk ein schön bergmännisches ansehen hat und in die teuffe allem vermuthen nach gute beständige erztanbrüche zu hoffen sein möchten, als hätte man fürnemlich dahin zu trachten, dass die wasser unter dem stollen abgewältiget würden, damit man erfahren möchte; was in der tiefsten höhle vor anbrüche vorhanden. Sollte die abgewältigung mit dem kunstgezeuge aus mangel der aufschlagwasser dem ietzigen ansehen nach nicht geschehen können, so müsste man wohl auf eine rosskunst bedacht sein, welches auch gar füglich allernächst bei dem ietzigen kunst- und förderschachte anzubringen wäre und 30 bis 40 rthlr. zu erbauen nicht kosten würde, mit diesem könnte man die unter wasser stehende gebäude in kurzer zeit abgewältigen und wofern die anbrüche in gutem und ergiebigem zustande angetroffen würden, so könnte alsdann der ietzige kunstgezeug dahin mit leichten kosten verbessert werden, dass selbiger bei wassermangelzeit mit rossen fortgetrieben und die wasser damit zu sumpfe gehalten werden könnten. Auf denen anbrüchen, wie selbte anietzo überm stollen vorhanden und zeithero darauf gebauet worden (ob selbige gleich in schlichen zu 3 lothen silber und etliche 70 ♂. an blei behaltende befunden worden) seind doch die kosten nicht zu hauen, indem die glanzthrömerchen gar zu schmal und auch weitläufig mit einbrechen, dannenhero nicht rathsam ist, darauf ferner fort zu bauen. Was die poch- und waschwerke zum Kupferberg, Gabel und Gottsberg anlangt, so seind selbige auf einerlei art gebauet und fürgerichtet. Man findet sie aber nicht also beschaffen, wie es etwa bei silbererzten erfordert wird, sondern vielmehr wie es ziennbergwerken zu bereitung der zwitter im gebrauch ist. Dannenhero würde hierunter in zukunft auch änderung zu treffen wohl nöthig sein. Die schmelzhütten seind ebenfalls auf einerlei art gebauet, ausser dass in der Kupferbergischen

hütten ein gaarheerd und hingegen kein treibeheerd, bei der Gottsbergischen hütten aber ein treibeheerd und kein gaarheerd zu befinden. Uebrigens seind die schmelzöfen einerlei und noch zur zeit, weilen keine sonderliche strenge erzte vorhanden, gar wohl zu gebrauchen. Wie aber zeit-hero die schmelzarbeit geführet worden, hat man keine nachricht erlangen, vielweniger einen schmelzbogen zu sehen bekommen können. Es ist aber sehr nötig, auch hierunter in zukunft änderung zu treffen und dahin zu veranstalten, dass bei ieder arbeit ein richtiger schmelzbogen gehalten würde, darauf verzeichnet zu befinden: 1. Wie viel zentner erzt oder schlich vorgelaufen und wie viel der zentner silber hält? 2. Wie viel karn frische kupfer oder weiche bleischlacken oder rohstein oder bleistein auf das erzt oder schlich genommen? 3. Wie viel auf ieden stich an glätte oder härte vorgeschlagen worden? und denn hierauf 4. was ieden stich an werckblei abgestochen und wie viel silber darin befunden worden? 5. Wie viel zeit mit der arbeit zugebracht und was sowohl im rösten, als über der schmelzöfen an holz und kohlen verbrandt worden? auch wie viel die schmelzer aufräger schlackenläufer und rostlöhne betragen haben? denn 6. wie ofte die schlacken verändert werden müssen und ob die silber gänzlichen herausgeschmolzen worden oder was in bleistein oder schlacken zurückgeblieben ist. Im übrigen so würde zu der herren gewerken, als auch bergwerken gutem nutzen gedeien, wenn die sämmtlichen gangbaren gruben und gebäude abgezogen und in risse zu papier gebracht wären, auch darauf alle  $\frac{1}{2}$  oder ganze iahre nachgetragen würde, damit man sehen könnte, wie die gebäude beschaffen, was binnen solcher zeit ort- strass- oder försweise abgebauet worden, auch wie weit man mit gewaltigung und fortreibung der stollen gekommen und was für gänge damit und in welcher distanz zu überfahren sein möchten? Denn sonsten gehet alles nur so ungefehr und muss man nur glauben, was etwa gesaget wird. Dieses haben also unterdienstlich melden und zu fernerm fortbau gottes segen und gnade anerwünschen wollen Johann Schmieder, George Gottfried Richter.

Bresl. Oberbergamtsbibliothek No. 364, Urk. und Nachrichten, die Bergwerke der Fürstenthümer Schw.-J. betreffend. — Neuere Abschr. aus einem Schweidnitzer Stadtbuch.

980.

1702 Juni 14. o. O.

Schlesien.

Kaiser Leopold I. lässt dem Johann Pawens, sonst P. Angelo etc. gen., dem Johann Leopold und Gottfried Bernhard Gebr. von Schärfenberg „als in metallurgia unzerteilten freunden“ in Gnaden andeuten: „Jetzt allerhöchst gedachte ir. ka. nt. hetten auf ihr . . . bitten und den darüber bescheineten gehorsambsten cameralvortrag ihnen gemelten beeden gebrudern von Schärfenberg die hoeche ka. und ko. gnad gethan und zwar den ältern Joh. Leopold zu dero ober-, den iüngeren Gottfried Bernhard aber zu dero unterberghauptmann im herzogtumb Schlesien dergestalten gnädigst resolviret, dass er P. Angelus bei der von ihnen beeden von Schärfenberg anstatt ihres verstorbenen vaters weil. des ka. rats und schles. oberberghauptmanns Joh. von Schärfenberg continuirenden bergwerkseinrichtung als commissarius coadiutor et inspector in conformitate des den 1. iuni 1699<sup>1)</sup> datirten . . . ka. diplomatis, verbleiben, ubrigens aber die hin und wieder bauende gewercke denenselben gehörige folge leisten und das Reichensteinische bergwerk nebst denen von der bergstadt

<sup>1)</sup> Vgl. oben No. 973.

Reichenstein vigore cessionis de an. 1675 zurückzuliefern kombenden hüllen erzt, wie auch das aldortige ambt- und münzhaus durch die landeshauptmannschaft des fürstentums Brieg, jedoch mit zuziehung einer ex gremio camerae Silesitiae deputirenden person extradirt und eingeraumt werden, hingegen sie den von denen bauenden gewerken überkommenden zehent in die ka. münzhäuser liefern, hierüber aber eine exacte specification zuhandten der ka. hofcammer einschicken, mithin die von ihrem verstorbenen vater und ihme P. Angelo appromittirte bergwerkseinrichtung, in ansehung diese beede bisher nicht in quieta possessione des Reichensteinischen bergwerks gewesen und also ihre operationes nicht fortsetzen können, innerhalb dreien a dato des jetzt beriert ihnen überantwortenden Reichensteinischen bergwerks sambt denen 72 hüllen erzt sich anfangenden iahren völlig ins werk richten und sonst in enteckung ihrer arcanorum vorangeregtem allernädigsten diplomati sich gemäss verhalten, darbei aber in andere ka. cameraleinkünften sich nicht einmischen sollen<sup>4</sup> etc.

Bresl. Diözesanarch. Ortsakten Reichenstein. — Cop. coaev. — Daselbst weiteres in dieser Angelegenheit.

981.

1703 Mai 7. Tarnowitz.

Tarnowitz.

„1703 7/5 erschien hier eine kaiserl. commission des bergbaues halber“.

Nur diese Angabe bei Winkler, Chronik der Stadt Tarnowitz. — Mod. Handschr. i. Bresl. Staatsarch. E 109 b, pag. 1724.

982.

1703 Mai 23. Tarnowitz.

Tarnowitz.

Beschluss der städtischen behörden und der bei der gehaltene vierteljährlichen stollenrechnung anwesenden gewerken<sup>1</sup>).

Weil der stollenbau merklich schwankt und dem ruin entgegen geht, so sollen zu dessen rettung vorerst, weil die commune kein ander mittel besitzt, alle alten stollenreste per execution beigetrieben werden und soll hierbei der bergmeister und das vogamt hilfreich mitwirken. Welche restanten die versessenen sambkosten von ihren abgebrannten stellen oder von ihren häusern nicht bezahlen wollten, den sollen die plätze und häuser abgenommen und nach derer abschätzung andern conferirt werden, damit die abgaben und sambkosten pünktlicher entrichtet werden könnten. Auch zu den neuen sambkosten soll die rolle gleich nach den feiertagen angelegt werden.

Bresl. Staatsarch. Hs. E 109 b, S. 1725, Chronik der Stadt Tarnowitz, verfasst vom Lehrer Winkler. — Mod. Abschr.

983.

1704 Februar 29. Neudeck.

Tarnowitz.

Karl Maximilian Graf Henckel benachrichtigt die sämmtliche Gewerkschaft seiner Erbstadt Tarnowitz; „damit der von euch vorschützende gefährliche stollen nicht in grössten ruin gerathe, kein anderes subiectum befindet als meinen Tarnowitzischen urbarer Georg Schumann, welchen erb-oberigkeitlichen zu einem bergmeister constituirte und die vacante bergmeisteramtsstelle hinwieder ersetze, welchem ihr schuldigen respect und gehorsam zu bezeugen nicht ermangeln sollet“.

Bresl. Staatsarch. Hs. E 109b, S. 1725, Winkler, Chronik der Stadt Tarnowitz. — Mod. Abschr.

<sup>1)</sup> Gleichzeitige Ueberschrift.

984.

1704 November 22. Wien.

Schlesien.

K. Leopold I. gewährt dem Breslauer Handelsherrn Georg Giesche auf 20 Jahre das Privileg, in ganz Ober- und Nieder-Schlesien für sich allein Galmei zu graben.

Archiv der Bergwerks-Gesellschaft Georg von Giesche's Erben zu Breslau. — Or. — Weiteres darüber bei Steinbeck a. a. O. Bd. II, 242 ff.

985.

1708 März 2. Glatz.

Glatz.

Das Glatzer kgl. Amt bescheidet den Simon Dürstberger auf sein bezüglich des in Reinerz und sonst in allhiesiger Grafschaft angebenden Bergwerks vom 18. Februar eingereichtes Ansuchen, dass weil der Bergwerksbau vermöge des der kgl. Landesordnung inserirten Bergwerksvergleichs niemandem verwehrt werden könnte, also ihm der angesuchte Bau suo periculo und nicht anders als nach Inhalt des Bergwerksvergleichs und keinem zu Schaden hiermit verwilligt sei. Wegen der besseren Flössung sei sein Vorschlag dem Kaiser berichtet.

Bresl. Staatsarch. Grafschaft Glatz I 5 a, fol. 98. — Conc. — Am 11. Juli wird er um genauere Angabe seines Projektes befragt. — Ebendas. fol. 99. — Am gleichen Tage schreibt das Glatzer Amt an alle Interessenten in der Grafschaft, dass nach kgl. Resolution dem Bergwerksbau aller möglicher Vorschub geleistet und mithin alle des Bergbaus wegen gemachten alten Wege offengehalten werden sollen, besonders bezüglich des Dienstberger und seiner Leute. — Conc. ebendas. fol. 100.

986.

1708 März 16. Wien.

Schlesien.

Kaiser Joseph I. befiehlt dem Breslauer Oberamt auf die Klage des Breslauer Bürgers und Handelsmanns Georg Giesche gegen die ihm durch Karl Maximilian Grafen Henckel, die Mayerischen Erben und Martin Scholtz von Löwenkron geschehenen Beeinträchtigungen in seinem privilegirten Galmeigraben, „ihre vermeintliche iura oder sonst auszumachen habende sachen mit sattsamer vernehmbung des Gische zu untersuchen und summarissime ac sine omnibus ambagibus zu entscheiden, herentgegen alsogleich an seine gehörde (!) zu verordnen, auf dass mehr gedachter Georg Gische bei seiner possession vel quasi des galmeygrabens nach anleitung des allergnädigsten privilegii geschützt und in abführung seines parat liegenden galmeys keinesweges gehindert, sondern ihm selbte incontinenti hinwiederumb eröffnet, auch alle künftige turbationes unter einer fiscalischen straf von 1000 ducaten unter einstens mit untersaget werden möchten“ etc.

Bresl. Staatsarch. Beuthen-Oderberg I 7 k. — Or. — Daselbst noch weiteres in dieser Angelegenheit.

987.

1708 Oktober 31. Jauer.

Mittlau.

Niklas Siegmund von Zedlitz verreicht dem Abraham von Schweinichen sein Waldau'sches Antheilsgut zu Mittlau im Weichbilde Löwenberg mit allen Appertinentien, Ein- und Zugehörungen, es sei an Rittersitz, Acker, Gärten, Wiesen . . . Kirchlehn, Urbar und allerlei Handwerker, auch laut weiland Herzog Bolekens im Jahr 1346<sup>1)</sup>) darüber ertheilten Lehnbriefs das Liamecht oder

<sup>1)</sup> Vgl. Cod. dipl. Sil. XX, S. 265.

Lehen über alle Bergwerke zu alle dem Rechte als ein Lehenherr Liamecht von Rechts haben soll, es wäre an Fleisch- und Brotbänken, an Gerichten und Badstuben oder woran das sein möchte, gross oder klein, allein den fürstlichen Zehenten ausgenommen. Der kgl. Landeshauptmann bestätigt dies von kgl. Macht zu Böhmen „jedoch unsers herrn königes landesfürstliche hoheit lehen dienst herrlig- und gerechtigkeiten, auch sonstem iedermänniglich ohne schaden“.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Schw.-J. BBB, fol. 460. — Cop. coaev.

988.

1709 März 1. Brieg,

*F. Brieg.*

Christoph Heinrich von Seidlitz auf Bankau wird zum 8. April vor die kgl. Kanzlei gefordert „Nachdem die . . . mit Sylvius Moritz von Posadowsky den 20. febr. a. c. angesetzt gewesene dict wegen des sogenannten Blachischen silberwerks, durch das entstandene grosse gewässer rückgängig worden“.

Bresl. Staatsarch. F. Brieg I 15 l. — Conc. — Sollte etwa nur an Silberzeug zu denken sein?

989.

1710.

*Schönau.*

v. Seefeld und Koburg giebt sich in Schönau als Ober-Berghauptmann aus.

Bresl. Staatsarch. F. Schw.-J. I 5 h. — Or.

990.

1711/1713.

*Dittmannsdorf.*

Bergbau zu Dittmannsdorf.

Bresl. Stadtarch. A 45, 67 Reser. Mai/Juni.

991.

1711 August 31. Wien.

Kaiserin Eleonora Magdalena Theresia giebt als Regentin Joh. Bernhard von Koburg ein Interims-patent, dass er in den Bergwerken als an der „Schnee Kupfer (Schneekoppe), zu Alt-Schinau, zu Colmütz, im Müntzwalde, zum Lehn an Pover (am Bober), zu Altenberg, zu Bernstorff, zu Schmucksaußen, unter Willenberg, zum Krummhübel, zu Rosenau an der Hölle, zu Janowitz, zu Röbersdorf, zu Neukirch, zu Reich Waldau und zu Conradswaldau“ auf Gold, Silber, Kupfer, Blei und andere Mineralien, wo selbe anzutreffen, frei und ungehindert nachgraben lassen und solehe suchen könne und möge, jedoch soll er Impetrant und seine Leute sich der Landes- und Bergwerks-Ordnung gemäss zu verhalten, auch solches aller Orten den Grundobrigkeiten ohne Nachtheil und Schaden sein.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Schw.-J. I 11 a, Vol. III. — Abschrift.

992.

1713 April 15. Wien.

*Reichenstein, Silberberg.*

Kaiser Karl VI. belehnt die Gebr. von Schärfenberg mit dem Reichensteiner und Silberberger Bergwerke.

Bresl. Kgl. und Universitäts-Bibliothek Schles. Gesch. IV, Fol. 176. — Or. — Weiteres darüber vgl. bei Steinbeck a. a. O. II, 94 ff. und vorher.

993.

1713 April 19. Sprottau.

Nieder-Leschen.

Vermiethung des Eisenhammers zu Nieder-Leschen für 100 Thlr. jährlich praenumerando etc., „u. a. 3 ctn. eisen und für die herrschaft zum ackerbau und ackerzeuge das nötige eisen“.

Bresl. Staatsarch. Urk. Jungfr. Sprottau 340. — Or.

994.

1714.

Wüstegiersdorf.

Wiederaufnahme des Bergbaues zu Wüstegiersdorf.

Näheres i. d. Schles. Prov. Bl. Jahrg. 88 (1828), Ergänzungsbogen S. 254.

995.

1714 Februar 10. Jauer.

Altenberg.

Die k. k. Kammer zu Jauer verkauft, nachdem sie den kgl. Hauptbrief von Lucientag 1455<sup>1)</sup> am 29. Juli 1713 vom letzten Besitzer eingelöst hat, den Alten- oder sogenannten Silberberg, es sei an Wiesen etc., mit „allen regalien nichts davon ausgeschlossen . . . iedoch der ro. ka. und ko. mt. berggerechtigkeiten ohnschädlich“.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Schw.-J. III 19 Z, fol. 120. — Cop. coaev.

996.

1714 Juni 9. Breslau.

Schlesien.

Bericht der Breslauer Kammer an die Wiener Hofkammer über den Zustand des schlesischen Bergbaus.

Auf ir. ka. und ko. mt. . . sub dato Wien den 23. monatstag martii dieses fortschreitenden iahres uns zugefertigten . . . befehl haben wir mehrern inhalts . . . ersehen, welchegestalten dieselbe von hieraus . . . zu wissen verlangen, was es sowohl mit denen hierlandes befindlichen und unter unser direction stehenden bergwerken, besonders welche auf allerhöchstgedacht ir. ka. mt. eigenem conto gebauet oder wo dieselbe sonston einen teil in bau haben, als auch mit denen münzämtern allhier für eine beschaffenheit habe? was solche in denen letztern drei iahren an gefällen abgeworfen? und was darvon für ausgaben bestritten? auch ob und warumb solehe gefälle zu- oder abgenommen? ingleichen was für beamte oder bediente dabei angestellet sind? was ein ieder an seiner besoldung pension adiuta oder provision jährl. zu geniessen habe? nichtweniger was für assignationes oder onera darauf haften? und was daran sowohl in capitali als interesse annoch ausständig? und endlich was von den beambt- oder bedienten für raitungen geleget oder annoch darmit bis dato zurückgeblieben sein mögen? Worüber wir nicht allein eine ausführliche haubtbeschreibung und zuverlässige mappen verfassen, sondern auch besondere extracten, was die bergwerk- oder münzgefälle, sowohl in denen letzverflossenen 3 iahren, als auch in dem iüngst verwichen ersten quartal anni currentis getragen, zugleich miteinsenden und solchergestalt quartaliter continuiren sollten. Was nun zufordrist das ka. münzwesen concerniret, da haben wir allbereit nechsthin unter dem 6. aprilis bei dem damals ew. excellenz und derer hh. hinaus remittirten allhiesigen cameralstatau inhalt copeilichen extracts sub lit. A. die vollständige beschaffenheit dienst-

<sup>1)</sup> Vgl. Cod. dipl. Sil. XX, No. 197.  
Codex diplomaticus Silesiae XXI.

freundl. berichtet, also dass wir diesfalls ein mehres nicht als die in duplo allernädigst anbefohlene extracten annoch zu annectiren haben, und wird solchem nach aus lit. B. B. B. B. ohnschwär zu ersehen sein, was die münzefälle und bergzehend allhier sowohl ao. 1711 1712 und 1713 als auch besage lit. C. im ianuario februario et martio dieses laufenden iahres abgeworfen, worüber übrigens die ka. münzbeamte iedesmal debito tempore ihre raitungen geleget haben. Soviel hingegen aber oberwehnte bergwerke und deren hierländische beschaffenheit belanget, da ist dienstfreundl. nicht zu verhalten, dass in diesem herzogtumb Schlesien, welches eine von vielen particularfürstentümbern zusambengesetzte landschaft und teils per feuda oblatu vor vielen saeculis der cron Böhaimb incorporiret worden, keine bergwerke befindlich, so auf allerhöchst ernannt ir. ka. mt. eigenem conto gebauet werden, sondern es haben einige verstorbene herzoge in ihren territorys vor zeiten den bergbau selbsten angeleget und fortgestellet, worzu sie sowohl als nebst ihnen verschiedene andere privatpersonen, insonderheit unter der glorwürdigsten regierung weiland ir. ka. mt. Maximiliani 2<sup>di</sup> et Rudolphi 2<sup>di</sup> . . . auf alle weiss animiret, auch mit einer besondern bergordnung ao. 1577 besage lit. D. versehen und mit allerhand freiheiten begnadet, hingegen dem aerario regio bloss den bergzehend und andere vorrechte reserviret worden. Es seind aber die mehreste von solchen bergwerken per iniurias temporum nach und nach wiederumb in abfall gerathen. Und weilen auch deren ertragnus dem ka. aerario nicht so viel gebracht, dass darvon einige bergämpter und deren salario hätten bestritten werden können, so haben verschiedene privatgewerke da und dort einigen bergbau auf eigene speesen reassumiret, ohne dass in vorigen zeiten eine besondere cameralinspection darüber gehalten oder etwelche gründliche nachrichten darvon in actis oder auf der buchhalterei wäre hinterlassen worden. Dermalen aber befinden sich noch einige bergwerke, so etwelehermassen cultiviret werden, hier in land, insonderheit zu Zuckmantel Reichenstein und Silberberg, Tarnowitz und Beuthen, dann zu Gold- Kupfer- und Gottesberg, wie auch zu Schönau und Dittmannsdorf. Unter diesen ist 1. das geburg bei Zuckmantel in dem bischofflichen territorio bis 3 meilen von der bischoffl. residenzstadt Neiss situaret, dahero auch die bergwerke daselbst die hh. bischöfle als ein hierlands denenselben sowol als andern vormaligen lehnsherrn bishero zugestandenes regale selbst genossen und durch dero beambten tam quoad utile quam iurisdictionem besorgen lassen. Desgleichen haben 2. die vorherige fürsten zu Liegnitz-Brieg das bergwerkregale zu Reichenstein und Silberberg, welche in dem fürstentumb Brieg gelegen, nach ihrem gefallen tractiret. Nachdem aber dieselbe keinen sonderlichen nutzen von daraus empfunden, solche der stadtgemeinde Reichenstein genandt gegen gewissen vorbehalt und bedingnüssen eingeraumet. Es ist auch nach absterbung dieses fürstl. hauses und als dazumal ao. 1674 (!) die hinterlassene fürstenthümber ir. ka. mt. anheimgefallen, der bergbau noch viel iahr auf gutbefinden der damaligen ka. cameraladministration eben aus obiger ursach und mit den vorherigen conditionibus bei erwehnter stadt Reichenstein verblieben, bis endlich ao. 1699 ein gewisser Pater Angelus capucinerordens sambt seinem vettern Johann von Schärfenberg bei ka. hof mit vorstellung ihrer metallurgischen arcanorum und wissenschaften soviel gehör gefunden, dass ihnen durch ein ka. diploma sub dato den ersten iunii besagten 1699. iahres die einrichtung der bergwerke nicht allein zu Reichenstein, sondern auch in ganz Ober- und Nieder- schlesien allernädigst überlassen worden. Und obwolen diese damals so hoch berühmte berg-

werksdirectores bis in das 3. iahr in dem Reichensteinischen bergbau zugebracht, auch nach ihrem gefallen daselbst gehauset, hingegen doch nicht den mindesten effect an tag gestellet, viel weniger ihre versprochene *arcana* oder das bei ka. hof so teuer versicherte emolumentum camerale in effectu hergestellet haben, so seind des verstorbenen Johann von Schärfenbergs hinterlassene zwei söhne als Johann Leopold und Gottfried Bernhard doch abermalen besage ka. resolution dd. 8. iuni des 1702. iahres zu berghaubtleuten . . . ernennet und mithin denenselben mehr erwehnte bergwerke zu Reichenstein denuo eingeraumet, anbei aber anbefohlen worden, dass sie per commissarium camerale daselbst introduciret, auch sodann von ihnen in progressu des bergbaues iedesmalen der gewöhnliche bergzehend in das ka. münzamt treulich geliefert werden solle, derowegen man auch nach vollzogener introduction und vermöge vorerwehnten ka. allergnädigsten befehls ex parte camerae sothanen bergzehend bei ernannten berghaubtleuten öfters nachdrücklich sollicitiren, nachdeme aber hierauf nichts erfolget, ihren bergbau und was deme anhängig ao. 1705 commisionaliter visitiren und wegen übel befundener wirtschaft dieselbe nachhero von dannen deposediren, hingegen aber die bergwerke wiederumb mehr ernannter stadt Reichenstein mit einem ordentlichen contract übergeben lassen. Hierauf haben sich diese degradirte berghaubtleute an die reservirte ka. gehaimbe cameraladministration (welche eben dazumalen durch allerhand suggestiones die formam einer besondern instanz assequiret und sich solchergestalt von einer hochlöbl. ka. hofcammer separiret hat) mit ihren exculpationibus gewendet und mit vorstellung, dass die Reichensteinische bergwerke ein eigentliches dependens von dem reservirten Briegischen camerale wäre, soviel effectuirt, dass die stadt mit ihrem contract abzuweichen genötiget, dahingegen mehr ernannte gebrüder von Schärfenberg durch den ka. oberadministrationsadiunctum und damaligen ka. gehaimben zahlmeister tit. herrn baron von Pilati nicht nur aufs neue in mentionirte bergwerke zu Reichenstein introduciret, sondern auch mit einem ka. lehnbrief über sothane bergwerke, ohnwissend quibus conditionibus aut reservatis allermildest begnadet worden. Und dieses wären zwar ka. eigentümliche bergwerke, wir können aber aus angeführten umbständen, wie und mit viel zechen der bergbau allda geführet und ob pro aerario caesaris aufrichtig gewirtschaftet werde, von hieraus keine nachricht erteilen. Belangend 3. die bergwerke zu Tarnowitz und Benthen in dem fürstentumb Oppeln zeiget die abschrift sub lit. E. mehrnen inhalts, welchergestalten dieselbe sowohl vorhero schon der graf Henkelischen familie mit gewissen conditionibus ad tempus et corpora überlassen, als auch letzlich wiederumb anno 1677 von weiland iho ka. mt. Leopoldo I<sup>mo</sup> . . . insonderheit denen herrn gebrüdern Leo Ferdinand und Carl Maximilian' grafen von Henckel ad dies vitae . . . conferiret worden, von welchen erstbesagter h. graf Carl Maximilian annoch in leben und bis heutigen tag besagte bergwerke geniesset. Weilen aber derselbe allbereit ein hohes alter erreicheit und mit dessen todesfall das bergwerksdiploma expiriren sollte, so ist dessen vetter tit. herr Carl Joseph graf von Henckel in iüngst abgewichenem 1713. iahr bei der ietzt regierenden ka. und ko. mt. . . . umb weitere extension noch auf zwei leiber lebenslang . . . einkommen, allermassen wir dann auch hierüber unser ohnmassgebliches gutachten unter dem 12. septembris ermelten vorigen iahres inhalt lit. F. dienstfrendl. erstattet, vermittelst dessen aber unter andern dahin eingeraten haben, dass bei allergnädigster conferirung der diesfalls gesuchten extesion und des darüber verfassenden ka. diplomatis die landesfürstl. cameralregalia und vorrechte mit allen erforderlichen clausulis stricte

vorbehalten und mithin der herr impetrant zu besserer beobachtung deren darbei annexirten conditionum, welche zeithero fast wenig oder gar nicht observiret worden, adigiret werden möchte. Die übrige bergwerke befinden sich 4. in den fürstentümbern Liegnitz Schweidnitz und Jauer zu Goldberg Kupferberg Gottesberg Schönau und Dittmannsdorf und zwar alle in territorio privatorum, welche zwar vor alters schon angebauen, nachhero aber per iniurias temporum verlassen und erst wiederumb circa annum 1690 von verschieden privatgewerken reassummiret, dahero auch, als sich dabei nicht geringe hoffnung zu verschiedenen mineralien, in specie aber ein gutes kupfererz, so absonderlich zu dem messung tauget, gezeigt, von allerhöchstgedacht ir. ka. mt. Leopoldo besage dero unter dem 3. october des 1692. iahres emanirten ka. . . . resolution weiland unsers mittels damaligen rat, nachhero aber vicepräsidenten tit. herrn Leopold Friedrich grafen von Rechenberg sel. die bergwerksinspection . . . aufgetragen und unter einsten in ka. gnaden anbefohlen worden, dass ermelter graf von Rechenberg oberwehnte bergwerke persönlich visitiren und seine relation darüber ausführlich erstatten solle, wie wir dann zufolge solchen ka. . . . befehls denselben mit einem cameraldecreto versehen und nach dessen vollbrachter verrichtung seine bei uns eingereichte relation ew. excellenz und denen herrn unter dem 6. octobris des 1693. iahres dienstfreundl. über-sendet haben, welchemnach denen gewerken zu Gabel Gottes- und Kupferberg unter dem 15. septembris ao. 1694 (gleich wie vorhero denen zu Schönau den 22. septembris ermelten 1693. iahres beschehen) ein ka. schurfbrief . . . erteilet, auch etliche kleine bergämter alda constituiret und unter einsten besagten herrn inspectori für seine diesfalls obgehabte bemühung sub dato den 15. augusti des 1697. iahres ratione praeteriti 400 rthl. pro futuro aber alljährlich 150 rthlr. aus denen einbringenden bergwerksemolumentis verwilliget worden. Es hat aber nachhero in anno 1699 eingangs ernannter und nunmehro verstorbener von Schärfenberg sambt seinem metallurgischen consorten, oberwehntem Patre Angelo capucino, die ihnen damals vorangeregter massen . . . aufgetragene bergwerksdirection nicht nur auf Reichenstein, sondern auch auf iene bergwerke, nembl. zu Schönau Kupfer- und Gottesberg extendiret und mithin sowohl die gewerke daselbst in ihrem bergbau turbiret und in grössten schaden gestürzet, als auch mehr ernannten herrn grafen von Rechenberg von seiner inspection gleichsamb via facti deposediret und allerhand gewaltthaten verübet, iedoch durch seine so hoch angertümte wissenschaft nicht den mindesten nutzen praeastiret, dahingegen aber exclusa plane inspectione camerale sogar den ka. bergzehend selbsten an sich gezogen. Nachdem nun durch solcherlei eigenmächtige unternehmungen, wider welche unerachtet unserer vielfältigen berichten keine abhelfung oder remedur erfolget ist, die gewerke in die grösste confusion gesetzt und an ihnen in dem bergbau angewendten vorschuss empfindlich damniciriet worden, so hat auch bishero an dem bergzehend dem ka. aerario kein sonderlicher zugang (wie oben sub lit. B. zu ersehen) und zwar umb soviel weniger zu statthen kommen können, weilen die bergwerksemolumenta bei soleher beschaffenheit nicht soviel suppeditiret haben, dass darvon ein eigentlicher geschworner ka. zehenteinnehmer oder hüttenaufseher dahin hätte constituiret und besoldet werden mögen. Es hat sich zwar mittlerzeit ao. 1710 ein gewisser Johann Bernard von Koburg mit seiner bergwerkserfahrung angegeben und zu grossen promessen verbunden, auch mit solchen seinen propositionibus bei einer löbl. ko. hofcanzlei umb so leichter ingress gefunden, weilen er ein iährl. emolumentum von m/50 rthl. bloss aus 18 von ihm in den

fürstentümbern Schweidnitz und Jauer specificirten örtern dem ka. aerario zu verschaffen versprochen, wortüber wir allbereit verschiedene berichte an ew. excellenz und die hh. erstattet und noch letzthin unter dem 30. octobris anni praeteriti unsere diesfällige ohnmassgebige finalmeinung dienstfreundl. eröffnet haben, worauf aber bis dato keine resolution erfolget ist. Wann dann ew. excellenz und die hh. aus obigen umbständen ohnschwer soviel abnehmen können, dass zwar dieses herzogtumb Schlesien mit verschiedenen bergwerken und mineralien (wie auch erst unlängst vermöge lit. G. ein gewisser Schindler eine beschreibung bei uns eingegeben) begabet, solche aber durch allerhand unordnungen niemalen zu dem rechten gang oder aufnamb gelangen könne, da fordrist die grundobrigkeiten sich in verschiedene wege dagegen opponiret und die gewercke von baulust abwendig gemachet, diese hingegen von denen politischen instanzien, unerachtet sie per assistantiam fiscalis vermöge der ka. Rudolphinischen bergordnung secundiret worden, nicht die geringste manutenenz erlanget haben. Als und zumalen sich dermalen wiederumb gar viel baulustige gewercke anmelden, auch verschiedene stufen nebst einem schön blauen vitriol, so sie gefunden und praeapaviret, bei uns produciret und mithin umb eine ordentliche einrichtung inständigst gebeten, wäre dem ka. aerario sowohl als dem publico sehr vorträglich, wann 1. und vor allen obangeregte ka. Rudolphinische bergordnung de ao. 1577 nach dermaligen landesbeschaffenheit und practicabilitaet renoviret und per instantiam politieam publiciret, vorhero aber, umb die sach mit fundament fassen zu können, 2. alle hierländische bergwerke durch einen besondern cameral-commissarium mit zuziehung eines bergverständigen visitiret und deren durch verschiedene wege vorerwehrter massen angegebene beschaffenheit in loco untersuchet und umbständlich beschrieben, mithin was wegen vorgemelter renovirung der ka. bergordnung pro moderno statu zu erinnern wäre, gutachtlich relationiret, sodann 3. ein beständige bergwerkscommission ex gremio nostri collegii oder (ebenfalls von ihnen) ein sonst gewöhnliches oberbergamt sub dependentia camerali constituiret, dann 4. derselben ein besonderer berghauptmann oder berghofmeister (worzu sich inhalt lit. H. die gebrüder von Schärfenberg bereits angemeldet, auch von andern hierlands umb so viel capabler scheinen, weilen sie von jugend auf sich diesfalls appliciret haben) mit einer notdürftigen instruction subordiniret, desgleichen 5. bei allen bergämtern als zu Reichenstein Tarnowitz Kupferberg und Dittmannsdorf ein geschworerne ka. zehenteinnehmer und hüttenschreiber von der ko. cammer bestellet, diesen allen aber 6. ein beständiges salarium und gewöhnliche accidentien (so aus den bergwerksmonumentis gewissen taxen befahr- und strafgeldern und dergleichen zugängen verschaffet werden müsste) ausgeworfen oder auch einige guchsse zu geeignet und mithin das bergwesen hierlands, gleichwie in dem königreich Böhaimb, in eine ordentliche verfassung gebracht werden möchte. So wir jedoch ew. excellenz und denen hh. höher deliberation und befindnus submittiren und seind deroselben . . .

Bresl. Staatsarch. AA I 49 d. — Vollzogenes Conc. — Nur theilweise abgedr. bei Zivier mit falschem Datum (Juli) und sonstigen Fehlern a. a. O. S. 449 ff. — Vgl. darüber Rachfahl, Forschungen z. brandenb. und preussischen Geschichte Bd. XIII, 632 ff.

997.

1714 Oktober 13. Breslau.

*Seitendorf, Kolbnitz.*

Die schlesische Kammer ersucht den Schweidnitz-Jauer'schen Landeshauptmann, den mit dem Cameral-Schurfbrief sich legitimirenden Gewerken auf Seitendorfer und Kolbnitzer Grund und Boden mit der erforderlichen Amtsassistenz an die Hand zu gehen.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Schw.-J. I 11 a, Vol. III. — Cone.

998.

1717.

*Stanitz.*

Erzgruben bei Stanitz, Kreis Rybnik.

Näheres bei Potthast, Gesch. von Rauden (1858), S. 177.

999.

1717 Dezember 31. Wien.

*F. Sagan.*

K. Karl VI. bek.: Demnach K. Ferdinand III. das Fürstenthum Sagan zusammt allen dessen Zu- und Eingehörungen dem Schlosse, Gärten, Ackerstücken . . . und Kirchen auf dem Schlosse, landesfürstlichen Obrigkeit, hohen Regalien, Jurisdiktionen, Ob- und Botmässigkeiten über Prälaten, Land und Städte . . . dem Wenzel Fürsten von Lobkowitz dd. Linz den 21. Juli 1646 verliehen hat und dann K. Leopold I. demselben 1660 Januar 15. und 1678 März 9. dessen Sohne Ferdinand von Lobkowitz bestätigt hat etc., also giebt er Philipp Fürsten von Lobkowitz die Investitur des Fürstenthums Sagan sammt allen dessen Hoheiten, Dignitäten, Würden, Regalien, Einkommen und Nutzungen, auch allen andern An- und Zugehörungen, Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten . . . als Mannlehen . . . auch aller Rechte und Gerechtigkeiten, derer die Herzöge zu Sagan von Alters her und andere Herzöge in Schlesien sowohl bei den Fürstentagen und andern gemeinen Landesversammlungen . . . geniessen . . . „Iedoch aber wollen wir uns unsern nachkommenden und erben königen, auch der cron Böheimb von alters darauf gewesene, wie auch die superioritaet landesfürstliche hoheit und obere lehnsgerechtigkeit, insonderheit die allgemeine mitleidung und landes-contributiones . . . hiermit ausdrücklich reserviret und vorbehalten haben“ etc.

Wiener Arch. des Ministeriums des Innern II A 4. Sagan. — Beglaubigte Abschrift v. J. 1740.

1000.

1718 März 31. Oels.

*Goldberg.*

Christian von Loh, fürstlich Oelsnischer Münzguardein, berichtet (dem Oberberghauptmann von Schärfenberg?) über den Goldsand zu Goldberg.

Bresl. Staatsarch. Worbs Ms. Bd. XXXI, 462 ff., wo auch noch weitere Schriftstücke in dieser Angelegenheit. — Cop.

1001.

[1719?]

*Althammer.*

Die Brieger Regierung an das Karlsmarkter Amt u. a. betr. den Eisenhammer zu Althammer, Kreis Brieg.

Nachdem aus desselben unterm 22. august hierin gelaufenen consignation dasiger amtsacten zu ersehen, dass ehehin bei dem dorfe Althammer ein eisenhammer sich befunden habe, so aber

erst von dem gewesten cammeradministratore herrn grafen von Sedlnitzky wegen der daraus gezogenen wenigen erträgnussen cassiret worden, als solle derselbe aus denen älteren ambsrechnungen und zwar von 10 iahren her bis zu erfolgten cassation einen zuverlässigen extract sothaner eingegangener revenüen formiren und solchen nebst angefügten berichten anhero [zu] übersenden, ob auf daselbstigen ambsgrunde zulängliches eisenarzt sich spüren lasse, welches, im fall es mit nutzen nicht zu verarbeiten, wenigstens an die benachbarte eisenhammer käuflich überlassen werden könnte . . .

Bresl. Staatsarch. F. Brieg I 15 p. — Or. — Anbei liegt der geforderte Extract von 1690—1700. Darnach belief sich der Ueberschuss zwischen Einnahme und Ausgabe auf 3335 fl. 3 kr. 5½ h. „Darbei ist aber zu merken, dass weder das holz noch fuhren in keinen anschlag genommen worden, so doch iührl. bis 1200 kieferne klapfern geschlagen und zu kohle verbrennet. Wann nur die klapfern pro 6 sgr. angeschlagen wird, so ertrüge es iührl. 360 fl., käme also in 10 iahren vors holz allein 3600 fl. Wie nicht minder, so haben die sämtl. benötigte hüttenleute alle freie wohnung gärten und wiesen umsonst genossen, so iährlich mehrer als weniger in keinen anschlag gekommen bis 50 gulden, kämen auf 10 iahr darzu 500 fl. = 4100 fl. Diesen anschlag nun gegen den getragenen nutzen gehalten, so zeiget sich mehrer schaden umb 764 g. 56 kr. 1½ fl. ohne derer gethanen viel tausend fuhren; wann solche in anschlag kämen, lief der schaden noch mehrer hinaus. Kgl. Carlsmarekt: ambt.“ — Or.

## 1002.

Praes. 1723 Januar 9. o. O.

*Beuthen.*

Karl Joseph Ferdinand Graf Henckel von Donnersmark bittet Kaiser Karl VI. um Extension auf 2 weitere Leiber des Zehnt-, Frohn- und Wechselfreien Genusses des Silberbergwerks bei der freien Standesherrschaft Beuthen O.-Schl.

Wiener Reichsfinanzarch. Böhmen. Bergwerke in Schlesien No. 16386. — Or.

## 1003.

1723 September 1. Prag.

*F. Jägerndorf.*

K. Karl VI. bestätigt dem Fürst von Liechtenstein das Fürstenthum Jägerndorf mit allen und jeden desselben fürstl. Ein- und Zugehörungen an Schloss, Stadt, Land und Leuten, Gerichten obersten und niedersten, Bergwerken, Münzrecht und allen andern Nutzungen, was in und an solchem Fürstenthum deroselben gehörig und zuständig gewesen, hiervon überall nichts ausgenommen etc. „Als haben wir mit wohlbedachtem mut . . . als regierender König zu Boheimb und obrister herzog in Schlesien ihm Joh. Adam fürsten von Liechtenstein und seinen künftigen männlichen leibeslehnserben wie auch in deren abgang obbenannten seinen agnaten oft angeregte fürstenthum Jägerndorf samt allen und ieden dessen regalien ein- und zugehörungen gnädigst gegeben und verliehen“ etc.

Wiener Arch. des Ministeriums des Innern II A 4. Troppau. — Abschrift.

## 1004.

1725 März 24. o. O.

*Goldberg, Kolbnitz.*

Balthasar Friedrich von Stosch, Erbherr auf Seifersdorf, ersucht die schlesische Kammer um einen Schurfbrief.

. . . Verhalte nicht, wasgestalt ich gesonnen zum nutzen des publici und kaiseri, aerarii, nachdem ich gute anzeigung gefunden, auf dem territorio der kgl. weichbildstadt Goldberg und

denen benachbarten gebürgen, auch in dem fürstentum Jauer auf dem territorio des gutes Kolbnitz, auch auf anderen daherum befindlichen alten verfallenen halden und stollen auf allerlei etwa vorhandene erz zu schürfen. Womit mir nun in diesem löbl. und sonst nach der Rudolphinischen schlesischen bergwerksordnung de ao. 1577 (apud Brachvogel in Collect. Sanct. Pragmat. p. 3, p. 700) kein eintrag oder verwehrung geschehe, so ersuche euer reichsgräfl. exc. und eine hochlöbl. kammer hiermit geziemend, mich mit einem sogenannten schürfzettel hochgeneigtest zu versehen, zugleich aber provisorio modo zu subveniren, womit niemand anders neben mir wegen der darauf zu verwendenden grossen unkosten einschürfen könne noch dürfe . . .

Bresl. Staatsarch. Jauer Ms. Bd. 31, S. 466 ff. — Cop. — Am 26. Mai muthet derselbe zu Reichenstein bei der Oberberghauptmannschaft auf kaiserl. und kgl. Bergfreiheit und Gerechtigkeit bei Goldberg vorm Niklasthore den Niklasberg mit seinem daran liegenden sämmtl. Revier und Gehänge von den Liegnitzer Strasse oder Patzborn an bis zur Katzbach, wie auch das Wasch- und Seifenwerk über der Katzbach und im Jauerschen zu Kolbnitz und St. Georgenberg und Thal ebenfalls selbige Züge, Fundgruben mit Ober- und Untermassen an Schacht, Abteuffen, Stollen, Gesenke, Wasserkünste, Wasser und Wasserläufe, Hütten und Pochbau, wie auch Holz-, Kohl-, Röst- und Schmiedestätte, alte Schächte und Stollen aufzuführen, summa summarum alles und jedes, was man bei einem Bergbau von nöthen, es mag auch heissen, wie es immer Namen haben mag, auf Gold, Silber, Kupfer, Blei und alle Metalle und Mineralien. — Ebendas. S. 467. — Vgl. auch Schlesische Provinzialblätter Bd. 112 (1840), S. 94 und Sturm, Gesch. von Goldberg S. 302.

## 1005.

1725 April. Tarnowitz.

Tarnowitz.

Die Stadt Tarnowitz an die schlesische Kammer wegen des Anheimfalls ihres Bergwerks an den Kaiser.

. . . einer hochl. ka. und ko. schl. kammer wird annoch in unenthaltenem andenken beruhen, welchergestalten selbete unterm 2 et praes. bei uns den 12/3. des bereits verflossenen 1724. iahres uns gnädig und hochgeneigt anbefohlen haben, weih mit dem tode des letzten privilegiati weiland h. Carl Maximilian grafen von Henckel<sup>1)</sup> pl. t. der genuss des hiesigen bergwerks ipso factu erloschen und respective ir. ka. und ko. kath. mt. unserm allgn. herrn, als ehemal ihre privative zuständigen regale wiederumb eröffnet und anheim gefallen sein, womit wir ohne anstand eine zuverlässige specification, wieviel nämlich diese bergwerke gleich von tag des zeitl. hintritts oben ernannten h. Carl Maximilian grafen von Henckel abgeworfen und wohin die allerhöchstged. ir. ka. und ko. kath. mt. gebührende decimae verwendet, auch was daran erdeutetem herrn grafen oder an der sogenannten 9. mulde silbererz gefolget worden, einschicken und von nun an und inkünftig solehe decimas für das ka. aerarium bis auf weitere verwendung aufzuhalten sollen. So haben wir den ersten und andern passum gehorsamt zu befolgen nicht unterlassen, besonders die decimam, obschon nur dessen ein wenig ist, indem die schädliche unterirdische wasser an der ausbeute sehr verhinderlich gewesen, indessen in ein sicheres gewölbe in hiesigem rathaus aufgehoben. Wir sind aber der ungezweifelten hoffnung, dass die vorjährige armut dieses iahr ersetzt wird, massen gewisse freiwillige gewercken und allhiesige bürger in dem berge und unter dem namen SS. Petri et Pauli auf dem Bobrowniker iho excell. dem regierenden standesherrn hies. standesherrschaft Beuthen zugehörigen Grunde, wie ingleichen eine andere zum bergbau geordnete

1) † 18. August 1720 nach Stenzel, Urkundl. Gesch. der freien Standesherrschaft Beuthen i. Ob.-Schl. (1842), Handschr. i. Bresl. Staatsarch. E 74, S. 233.

bürgerliche gewerkschaft in dem berge S. Susannae et Patientiae auf einem adligen eine meile weges von hier entlegen Stylanowitz<sup>1)</sup> genannten boden, wohin sich die vorm iahre in dem berg S. Joannes Contii (?!) gebaute gewerken gleichfalls begeben haben, des schon aufgebenden silbererzes einer guten ausbeute zu erfreuen haben werden . . .<sup>2)</sup> Euer excellenz und eine hochl. ka. und ko. kammer verordnen wird iedoch, damit derselbe von abforderung der 3 thlr. von der mark silber abstehen wolle. Und weilen 5. ietzt gedachter h. graf zeithero verhinderlich sein wollen, wann derer gewerken in seiner silberhütte in dem schmelzofen der test wandelbar wird, dadurch das reiche blei und silber in den ofen eingehet und hineinlaufet, dass der damnificate gewerke das seinige in sothanem ofen (ohnedem derselbe schuldig ist, was er verderbet, in vorigen stand zu setzen), dasselbe nicht heraussuchen und nehmen dürfe noch könne, wie ebenfalls 6. an-gezogener h. graf, wenn die gewerken in einer andern hütte schmelzen oder das silber abtreiben wollen (da man doch vermöge der bergordnung, soviel als man derselben nötig hat, aufrichten und in welcher es beliebet, schmelzen und probiren kann), ebenfalls das hütten geld von ihnen abzuheischen für sich anmasset, ihme herrn grafen mitzugeben, dergleichen verhinderungen und hemmungen der gewerkschaft zu unterlassen und da die Breslauer Gieschische erben in allhiesiger standesherrschaft Beuthen per speciale privilegium berechtigt sind, den gallmei zu graben, bei diesem aber sich ereignen könnte, dass die bergleute silbererz finden und dasselbe in verschiedenen städten und örtern verkaufen möchten, hierdurch aber ihr mt. allerhöchsten interesse gemindert wird, als bitten wir ew. hochreichsgräfl. exc. und eine hochl. kammer diesfällig gnädigen befehl aus, damit wir die bergleute (ohngeachtet obbedeutete Gieschische erben hierwider etwas einwenden wollten) gleich es vorhin und der bergordnung gemäss gewesen, in die bergeidespflicht genommen werden möchten, dass sie bergleute iederzeit, wann sie auf silbererz kommen werden, solches dem bergamt anzeigen und nicht verschweigen wollen. Ueber welche passus ew. hochgräfl. exc. und eine hochl. ka. und ko. kammer uns auch gnädige und hochgeneigte instruktion und weitere befehle gehorsamst ausbitten und mit allsubmissester veneration beharren.

Bresl. Staatsarch. Hs. E 109 b, S. 1729, Chronik der Stadt Tarnowitz, verfasst vom Lehrer Winkler. — Mod. Abschr.

## 1006.

1726 November 1. Schönau.

Haasel.

Der Schmelzer Christoph Reysig berichtet dem Breslauer Handelsherrn Samuel Jagwitz über den Zustand des Haaseler Stollens, eine Meile von Goldberg.

Bresl. Staatsarch. Jauer MSS Bd. 31, S. 468 ff. — Darauf muthet derselbe dd. Breslau 11. November den Stollen bei dem Reichensteiner Bergamt. — Ebendas.

## 1007.

1728.

Kupferberg.

Prozess wegen der Kupferberger Bergwerke.

Bresl. Staatsarch. F. Schw.-J. I 5 n. — Acta.

<sup>1)</sup> Stollarzowitz, Kr. Beuthen.

<sup>2)</sup> Lücke in der Vorlage.

1008.

1728.

Schmiedeberg.

Schmiedeberg'sche Gewerkschaft, u. a. „l. würde die gewerkschaft sich verobligiren, iho mt. von der ausbeute den schuldigen zehnten teil treulich zu liefern“.

Bresl. Staatsarch. F. Schw.-J. I 11 r. — Or. — Eisenmünger, Geschichte der Stadt Schmiedeberg (1900), enthält nichts darüber.

1009.

1730/1740.

Ober-Leisersdorf.

Graf Frankenberg legt in Ober-Leisersdorf ein Vitriolbergwerk an, welches sehr ergiebig war; dasselbe ging jedoch wieder ein, da das Holz immer höher im Preise stieg und der Vitriol nur geringen Absatz fand.

Wernieke, Gröditzberg S. 60. — Acta darüber sowie über den gleichzeitigen Bergbau zu Kolbnitz i. Bresl. Staatsarch. F. Liegnitz I 4 a. — Vgl. auch Fechner, Gesch. des Schlesischen Berg- und Hüttenwesens etc. Einleitung. Der Zustand des Schles. Berg- und Hüttenwesens i. J. 1740 i. d. Zeitschr. f. Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. XLVIII, S. 3 ff.

1010.

1730 Januar 27. Jauer.

Kupferberg.

Christoph Ferdinand, Graf von Nimptsch erhält das Städtlein Kupferberg mit allen Unterthanen . . . Stadtrechten, Bergrechten . . . Gebirgen, Wäldern, Büschen, Rütticht und Strütticht, Bergwerken, Mühlen und Mühlstädten . . . Herrschaften, Fruchtbarkeiten, Freiheiten und Gerechtigkeiten . . . alles nach Laut und Inhalt der kgl. Lehnbriefe und des Endurbarienurtheils.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Schw.-J. KKK, 10. — Cop. coaev.

1011.

1730 März 31. Neisse.

Zuckmantel.

Die bischöfliche Verwaltung gestattet die Entnehmung von Wasser aus dem sogenannten Stollenfluss durch eine unterirdische Röhrenleitung einem Zuckmantler Bürger für seine Bleiche, wie 1692 es der Zuckmantler Rath einem andern gestattet hatte.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse N<sup>4</sup>, 75 ff. — Cop. coaev.

1012.

1732 Mai 31. Neisse.

Zuckmantel.

Verfügung der bischöflichen Administration an das Zuckmantler Bergamt über die Höhe der Belegschaft zu Zuckmantel.

Wir haben dasenige, was der ehemalige berghauptmann tit. herr Philipp von Strachwitz, derzeit hauptmann zu Freiwalde, euer vater (!), über der sammentlichen berggenossenschaft in beeden coadunirten ämbtern bei weil. iho churfürstl. durchl. Franz Ludwig erzbischofen zu Mainz und zeitlichen bischofen zu Breslau etc., hochseligster gedächtnus, umb gnädigste confirmirung ihrer uralten bergwerkprivilegien freiheiten und immunitäten überreicht und an dero hiesigs regierung zum gutachten remittiretes unterthänigstes memorial, als solches ihme von hieraus ad arbitrandum communiciret worden, wegen reducirung der übermässigen bergarbeiter, welche der sämmtentlichen gewerkschaft zum höchsten agravio und undienst von dem vorigen berghauptmann Leopold Max von Creutzenstein

ohne landesfürstl. bewilligung, sonder einigen nutzen willkürlich angeleget worden, sub praes. den 29. februar gegenwärtigen iahres pflichtmässig anhero berichtet hat, reiflich und wohl erwogen, mithin nach seiner überleg- und ausrechnung befunden, dass weilen die mitbauende gewerken von einem iahr zum andern bei dem bergbau und denen gewöhnlichen zubussen unter hoffnung einer besseren ausbeite nur immerfort in mehrerer schulden geraten, aus welchen sie ohne verdopplung der zubussen und ihrer selbstigenen enervirung nicht wurden eluctiren können, die unüberlegte vermehrung der in 12 oder 13 personen dermalen noch bestehende übermässigen bergarbeiter und förderer in bestreitung ihres wochentlichen schichtlohnes und unterhalts daran ursach gewesen sein müsse, welches man in betrachtung vieler umstände und sofern durch die in vorschlag gebrachte 50 mann tauglicher und erfahrener leute gleicher nutzen geschöpfet werden kann? mit handgreiflichen schaden der armen gewerkschaft nicht verlangen mag, als lassen wir von vollmächtigen administ. wegen es bei dem numero rotundo bewenden, iedoch also und dergestalten, dass zwar die übersteigende zwölf drei- oder vierzehn berghauer und förderer in zukunft abgethan, nicht aber sogleich hinwieggeschaffet, sondern nach und nach entweder per mortem oder bei ereignender unfähigkeit derenselben cassiret werden sollen, dahingegen einem zeitlichen berghauptmann obliegen wird, dahin bedacht zu sein, womit die in bestand verbleiben sollende 50 mann bei abgang eines und des andern, iedesmal mit tauglichen und in bergwerkssachen wohlgeübten und erfahrenen leuten ersetzt auf den schichtmeister steiger und geschworne, wie auch auf die incumbenz des bergschreibers genaue obsicht getragen und ein ieder zu seiner schuldigkeit fleissig angewiessen erinneret und ermahnet, und gestalten dingen nach mit bedrohung der cassation durch auslangende compulsorialmittel bei zeiten corrigiret, mithin der anhoffende nutzen sowohl respectu des landesfürstens als der sammentlichen gewerkschaft durch obindigitrete reduction und erspahrung der übermässigen schichtlöhner beförderet werden möge, das übrige, was die confirmation der bergwergsprivilegien und deren contenta betrifft muss dermalen noch in *statu quo* beruhen. Signatum Neiss den 31. Mai 1732. Mut. mut. An dasigen magistrat als oberbergwerkschaft. Mut. mut. An das ambt Freiwalde als mitgewerken.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Neisse III 21 O<sup>4</sup>, fol. 153b. — Cop. coaev.

#### 1013.

1738 Februar 12. Gross-Sierakowitz.

*Sierakowitz.*

Verkauf des Gutes Gross-Schierakowitz mit den dazu gehörigen Eisenhämmern, Stein-Erz, Mineralien, Vorwerken, Rittersitz etc.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Oppeln-Ratibor III 27, fol. 370. — Cop. coaev.

#### 1014.

1739.

*Schlesien.*

Nachdem in der ka. Rudolphinischen anno 1577 den 5. februarii erlassenen und im lande Schlesien zur allgemeinen richtschnur publicirten bergwerksordnung sich ihrt mt. gar besonders auf die st. Ioachimsthalische bergordnung allernädigst bezogen und dieselbe zugleich pro regula gesetzt, als hat ein vornehmer gönner der gelehrten und ein selbst wirklich grosser gelehrter unsers landes,

den ihiro mt. unser allergnädigster kaiser seiner ausnehmenden wissenschaft und verdienste halber in einen hohen stand und ansehnlich amt gesetzt, dem publico und denen berglustigen zum besten (weilen die erwehnte st. Ioachimsthalsche bergordnung ganz von handen kommen) dieselbe, wie solche von ihiro mt. Ferdinando I. 1548 herausgegeben worden, nebst einem darzu gehörigen appendix, welcher aus einem geschriebnen exemplar zusammengetragen, auf das neue auflegen zu lassen sich entschlossen und will solche iedermann gegen praeenumeration à 12 sgr. da iedes exemplar in die 40 bogen betragen dürfte, zu diensten stellen. Es wird solches zu anfang des 1740. iahres zu Jauer bei Joh. Christof Jungmann, bürger und buchdrucker daselbst, unter die presse gegeben werden, welcher auch bereits itzo die praeenumerationes gegen gedruckte quittungen in empfang nimmt, wie denn auch bei selbtem der ganze titul dieses werkes auf einen halben bogen in fol. abgedruckt zu bekommen und also abgefasst ist: bergordnung des freien ko. bergwerks st. Ioachimsthal, samt andern umliegenden und eingeleibten silberbergwerken, wie solche von ihiro mt. Ferdinando I. 1548 aufgerichtet worden. Nebst einem beigefügten appendix allerlei bergwerksgebräuche und ordnung zu dem Ioachimthalischen bergwerk gehörig und aus einem geschriebenen exemplar zusammengetragen, anitzo aber wegen deren abgang zu beförderung der berglust auf das neue unter die presse geliefert worden. Wir wünschen, dass hierzu ein anfang möchte gemacht werden, aus der raren hoffnung bessrer zeiten in Schlesien prof. Kirchmayers in Wittenberg 4<sup>to</sup>, der von Leopoldo davor einen ka. ratstitel bekommen.

Abgedr. i. d. Gelehrten Neuigkeiten Schlesiens vom Jahre 1739, S. 299 ff.

### 1015.

1740 August 26. Breslau.

Dekret der schlesischen Kammer an den Registratur Duttar, dass über die jüngsthin ver schriebenen 40 Exemplare der Joachimsthaler Bergordnung, auch die von ir. ka. Mt. Ferdinando I. ao. 1534 und Maximilian II. ao. 1575 mit den Ständen im Königreich Böhmen errichteten Verträge nebst der Rudolphinischen Bergordnung bei Joh. Christoph Jungmann, Buchdrucker zu Jauer, bestellt und das pr. 12 fl. betragende Geldquantum aus der unterhabenden Partikularkasse zu Händen des Kammerraths von Printzendorff verabfolgt werden solle.

Bresl. Staatsarch. AA I 49 c. — Conc. — Inliegend ist das gedruckte „Avertissement. Gleichwie ich bereits die Ioachimthalische bergordnung dem publico und gesamten berglustigen zu diensten gestellet: also bin ich von verschiedenen derer besagten herrn berglustigen angegangen worden, auch die von ihiro mt. Ferdinando I. anno 1554 und ferner von ihiro mt. Maximiliano dem andern mit denen ständen im königreich Böhmen anno 1575 errichteten verträge, nebst der Rudolphinischen bergordnung gleichfalls unter die presse zu nehmen: weilen sowohl die Rudolphina sich auf den ersterwehnten 1575 emanirten vertrag, als auch dieser auf den Ferdinändäischen vertrag von 1534 beziehete, sohin einer ohne den anderen nicht die vollkommene richtschnur darstellete. Diesemnach habe nicht umbhin gewollt, auch diese drei zu einem allgemeinen nachverhalt in Schlesien angewiesene satzungen in gleichem format, wie die Joachimthalische bergordnung gegen praeenumeration vor alle 3 stücke zusammen 6 sgr. unter der rubrik und titul: gesamte im herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien von ihiro mt. kaiser Rudolpho dem andern zum nachverhalt vorgeschrieben und zur Zeit in bergsachen übliche ordnungen und verträge etc. des nächstens aufzulegen und zu diensten zu stellen; dieses aber hiermit kund zu machen, nicht ermangeln sollen. Jauer, druckts Joh. Christoph Jungmann. 1740.“ Gedr. auch in „Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens“ vom Jahre 1740, S. 110.

**1016.**1740 November 19. Ratibor. *Bodschanowitz, Schönwald.*

Landesherrliche Bestätigung des am 21. Mai 1739 geschehenen Verkaufes der Güter Bodzanowitz und Schönwald sammt dazu gehörigen Dorfschaften mit Eisenhammer und Erzgruben, Wiesenwachs etc. „doch unser hoheit regalien und diensten sonder schaden“.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Oppeln-Ratibor III 27, S. 374. — Cop. coaev.

**1017.**1740 November 19. Ratibor. *Kieferstädtel etc.*

Landesherrliche Bestätigung der am 24. Mai 1739 geschehenen Auflassung des Städtleins Soschnischowitz, Polsdorf, Rachowitz, Latscha, Boytschow, Lohny (Lany), Kozlow, Klein- und Gross-Schierakowitz mit Erzgruben, Eisenhämmern, Maierhöfen etc. „doch unser hoheit regalien und diensten sonder schaden“.

Bresl. Staatsarch. Landb. F. Oppeln-Ratibor III 27, S. 394. — Cop. coaev.

## Orts- und Personenregister<sup>1)</sup>.

### A.

- Adelsbach, Oestr.-Schl. 13.  
Adelsdorf bei Freiwaldau i. Oestr.-Schl. 210.  
Affe s. Zedlitz.  
Agricola, Dr. 199.  
Albendorf, Kr. Glatz 178.  
Albrecht, Hans — von Zuckmantel, Bergbautereibender 141.  
Altenberg bei Zuckmantel 14. 17. 55. 92 ff. 98. 99. 100. 119. 141. 143. 172. 193 ff. 197. 199. 202 ff. 220. 228.  
Altenberg oder Silberberg bei Seitendorf, Kr. Schönau 92. 115. 221. 225. 244. 264. 265.  
Althammer, Kr. Brieg 270 ff.  
— (Liebenau), Kr. Pless 40. 192.  
Altstadt i. Mähren 3.  
Altvater i. Oestr.-Schl. 116.  
— Bergwerk das. 116.  
Altwasser, Kr. Waldenburg 142.  
Ambrosius, Marcus, Hauptmann zu Reichenstein 161.  
Andral, Christoph, Hammermeister 158.  
Andreas, Abt von Leubus 4.  
— von Jerin, Bischof von Breslau 159. 161. 162. 163.  
Angelus, P., gen. Johannes Pauwens, Kapuziner 254 ff. 256. 261. 266 ff.  
Anhalt, August, Fürst von 176. 204.  
— Joh., Fürst von 72.  
— s. a. u. Margaretha, Anna Maria.  
Anna Maria, geb. Fürstin von Anhalt, Gem. des Herzogs Joach. Friedr. von Liegnitz-Brieg 147.  
Annastollen, St., bei Martinsberg i. d. Grafschaft Glatz 150. 163.  
Ansbach (Onolzbach) 38. 55. 58 (2×). 70 (2×). 75. 77. 79 (2×). 80 (3×). 81. 87. 90 (2×). 96. 105. 111 (2×). 122. 129. 132. 143 (2×). 157.  
Arnsdorf, Grafschaft Glatz, Steinbruch 34.  
— bei Zuckmantel 210.

- Aschel, Simon, Breslauer Gewerke 30.  
Attenheffer, Tobias, Pochsteiger 211.  
Augsburg 18. 66. 113. 119. 121.  
— s. a. u. Fugger.  
Augsten, Gilge 35.  
August, Fürst von Anhalt 176. 204.  
— Graf von Liegnitz 216. 225. 255.  
— Kurfürst von Sachsen 131 ff. (155).  
Auschwitz, Auschwentzin (Oswiencim) 136. 192.  
Ausker, Klein-, Kr. Wohlau 170.

### B.

- Babel, Simon, Bergbautereibender 195. 205.  
Babolawsky (Pobolofsky), Jan — zu Bobelau 11. 87. 88.  
Bärengrund, Kr. Waldenburg 197.  
Bafor, Achilles — von Holofuss 158.  
— Christoph 135.  
— Georg 158.  
— Samson — von Holofuss 158.  
Balthasar (von Promnitz), Bischof von Breslau 86. (90). 92. 97 (2×). 98. 99. 100. 107. 108. 110. 111. 113. 114. 116. 119. (120). 121 (2×). (122). 123 (2×). 207. 233. 235.  
— Joh., Weihbischof von Breslau 218.  
Bartel, Hans, Glasemeister 228.  
Bartt s. Pardt.  
Barunzky, Bergmann 221 ff.  
Baumgarten, Melchior Wilhelm, Münzguardein zu Glatz, dann bischöfl. Wardeiner und Bergmeister 202 ff. 210. 211.  
Bayern s. Ernst von.  
Beckern, Alt-, Kr. Liegnitz, Kupferhammer 145.  
Beigwitz, Kr. Neisse 143. 146.  
Beneckwitz (?) 143.

1) Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl. ( . . ×) heisst, dass auf derselben Seite in mehreren Nummern derselbe Ort oder dieselbe Person vorkommt. Dabei muss noch beachtet werden, ob in derselben Urkunde das Wort nicht mehrmals vorkommt. Eine Seitenangabe in Klammern bedeutet, dass das Wort dem Sinne nach a. a. O. vorkommt.

- Bennisch (Beneschau), Oestr.-Schl. 60. 134. 156. 157. 159.  
— Bergordnung 162.  
Bernsdorf i. Trautenauischen 173. 264.  
Bernstadt i. F. Oels 128. 141.  
Bess, von Landeshauptmann 207.  
— Georg von — von Krestein 223.  
Beuthen a. O., Standesherrschaft 249.  
Beuthen O.-Schl., Stadt und Herrschaft, Bergrevier 15 ff.  
18. 19. 28. 31. 32. 33. 34. 52. 79. 80. 98. 107. 112.  
119. 128. 135. 142. 160. 166 ff. 178 ff. 192. 236. 249.  
257. 266 ff. 271. 272. — Alaunbergwerk 103. — Bergbücher 135. — Bergericht 236. — Berghauptmann 32.  
79. 80. (82 ff.). 115. 116. — Bergmeister 79. — Bergordnung 24. 107. 111. 135. 236. — Bergwerke 15 ff.  
18. 28 ff. 68. 69. 79 ff. 90. 98. 107. 111. 112. 115.  
119. 128. 135. 178 ff. 236. 249. — Bürgermeister 32.  
52. — Eisenhämmer 185. 186. — Erbstollen 111. 182.  
— Geistlichkeit 179 ff. 185. — Hammermeister 19. —  
Hauptmann 19. 51. 151. — Herr von 6. 7. 15. etc. (s. a. u.  
Georg, Georg Friedrich und Henckel). — Hofmeister  
160. — Künste s. Roskünste. — Landrecht 256. —  
Landschaft 252. — Pfarrkirche 31. — Propst von 257.  
— Rathmannen 32. 52. — Rosskünste 115. 135. —  
Stollen s. Erbstollen. — Strassenräuber 36. — Unter-  
bergeldeinnehmer 191. — Urbar s. Zehnten. — Vogt  
33. — Waldnutzung 45. 47. 179. — Zehnten 15 ff. 115.  
179 ff. 182. 271. — s. a. u. Tarnowitz.  
Biassowitz (Birssowitz), Kr. Pless 192.  
Biberstein'sche Herrschaften 111.  
Bielau, Fluss 221.  
Bielitz i. Oestr.-Schl. 140.  
Bielachowitz, Kr. Beuthen 34.  
Bierbach, Johann, Bergbaukünstler 108. 109. 117. 127.  
Bierolt, Birol, Jonas — auf Pilwesche, Berghauptmann  
188. 196. 205. 207. 210.  
Birnstill, Hans — zu Saalfeld 103.  
Birod, Valten — von Zuckmantel, Gewerke 18.  
Birold s. Bierolt.  
Birssowitz s. Biassowitz.  
Bischofswerde, Franz von 58.  
Biskupitz, Kr. Beuthen 107.  
Biuck, Gottfried — von Gerstenfeld, Dr. 237.  
— Moritz — von Gerstenfeld 237.  
Blacha (Plehangut, Plachohofstädt), Blacho, Herr — 3. 51.  
— Georg — von Lube 55.  
— Hans — von Lube 55.  
— Jan — von Luby auf Ribna 112.  
— Friedrich — von Lub 256.  
Blacha'sches Silberwerk 264.  
Bladowitz, Nieder, F. Teschen 223.  
Blasdorf, Nieder-, Kr. Landeshut 139.  
Blasius, Andreas, Bergmeister zu Zuckmantel 116.  
Bludowsky, Georg Friedrich von 223.  
Bober, Fluss 264.  
Boblau i. F. Jägerndorf, Oestr.-Schl. 11. 12. (86). (87).  
(88). (90).  
Boblau, Jan Babolawsky zu — s. Babolowsky.  
— s. a. Seitendorf, F. Jägerndorf.  
Bobrek, Kr. Beuthen 257.  
Bobrownik, Kr. Beuthen 18. 272.  
Bock, Salomon, Berghäuer 222.  
Bodschawowitz, Kr. Rosenberg 277.  
Böhmen 67. 68. 69. 78. 107. 138. 149. 165. 198. 214. 224.  
266. 270. — Appellationsgericht 256. — Bergwerks-  
vergleich 57. 64. 116. 138. 152 ff. 167 ff. 214. 250. 255.  
269. 276. — Gesamtkönigsmararchie 18. 22. 23. 25. 35. 36.  
107. 109. 110. 112. 121. 150. 170. 174. 187. 214. 266.  
— Kammer 13. 35. 63. 66. 67. 83. 90. 97. 99. 103.  
107. 114. 115. 119. 130. 136. 142 (2×). 143. 145. 150.  
164 ff. 166. 178. 213. 214. 224. 229. — König von 16.  
s. a. u. Ferdinand etc. — Oberster Berghauptmann etc.  
13. 35. 178. — Oberster Burggraf 161. — Oberster  
Kanzler 218. — Oberster Münzmeister 66. 67. 83. 99.  
154. 204. 214. — Schlesisches Blei nach — 19. 68. 90.  
Böhmischedorf bei Freivaldau i. Oestr.-Schl. 210.  
Bogutschütz, Kr. Beuthen O.-Schl. 113. 201.  
Bogutzker Hammer (das heutige Kattowitz), Kr. Pless  
39. 40. 192.  
Bohutize, Bogutzker Hammer s. das.  
Bolzenhain 86. 92. 174.  
Bolko, Herzog von Oppeln und Oberglogau, Herr zu  
Zuckmantel 207. 208. 235.  
— Herzog von Schweidnitz-Jauer 263.  
Bolzenstein, Kr. Schönau 65. 76. 157. 237.  
Bonacina, Hieronymus — auf Obergassing 180.  
Bonar, Jakob, Gewerke 23.  
Bordolo, Bernard 251.  
Boreck, Kaspar, Landeshauptmann von Teschen 223.  
Borkendorf, Kr. Neisse 2.  
— Eisenhammer 2.  
Borschke, Kaspar — von Mahlau 135.  
Boyschow, Kr. Tost-Gleiwitz 277.  
Brandenburg, Mark 125.  
— Bischof von 108.  
— s. a. u. Georg, Georg Friedrich, Joachim Friedrich,  
Joh. Georg.  
Brantner, Georg, Bergbauteibender 119.  
Braunau i. Böhmen 162.  
Braunschweig, Bergordnung 217.  
Breiten i. F. Jägerndorf 229.  
Breitenfurth bei Freivaldau i. Oestr.-Schl. 210.  
Breslau, Stadt<sup>1)</sup> 3. 20. 80. 87. 230. 231. 252. — Bürger  
als Bergbauteibende 20. 30. 36. 103. 110. 116. 121.  
122. 142. 155. 258. 263. 273. — Gewicht 163. 174. —  
Handelsleute 58. 138. — Hauptmann von 16. 90. —  
Johanniterkommande 102. — Kaufmannschaft 249. —  
Münze 22. 104. 202. 203. 244. — Rath(männer) 3. 20.  
36. 103. 114. 162. — Schöppen 43. 166 ff. — Stadt-  
physici 162. — Stadtschreiber 15. — Universität 249.  
— Vincenzstift 115.

<sup>1)</sup> Als Ausstellungsort nicht berücksichtigt.

- Breslau, Bisthum resp. Kirche 2 (2  $\times$ ). 3. 10. 11. 14. 17. 27. 37. 56. 59. 92 ff. 99. 151 ff. — Bergbau(privilegien) 113. 119. 121. 122. 123. 125. 130 ff. 151 (2  $\times$ ). 158. 217. 238. 266. — Bischof von 2. 3. 5. 6. 7 ff. 11. 13. 14 (2  $\times$ ). 15 (2  $\times$ ). 16. 17 (2  $\times$ ). 18. 19. 24. 33. 36. 37. 38. 54. 55 (3  $\times$ ). 59. 63. 82. 86. 90. 92. 97 (2  $\times$ ). 98. 99. 100. 107. 108. 110. 111. 113 (2  $\times$ ). 114. 116. 119 (2  $\times$ ). 120. 121 (2  $\times$ ). 122. 123. 125. 130 (2  $\times$ ). 132. 139. 140. 141 (2  $\times$ ). 143. 145. 147. 151 (2  $\times$ ). 156. 157. 158. 159. 161. 162. 163. 166. 172. 174. 175. 176. 187. 188. 193. 195. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 212. 213. 217. 218. 227. 228. 229. 230. 235. 238. 247. 266. 274. — Domkapitel 2. 151. 162. 176. 193. 204 ff. 233. — Kanzler 123. 249. — Liber Niger 152. — Privilegientestigung 2. 3. 152. — Salpetergräberei 250. — Weihbischof 63. 218. — s. a. Neisse.
- Brieg, Stadt und Land 27. 102. 120. 131. 134. 135 (2  $\times$ ). 140. 149. 160. 163. 164 (2  $\times$ ). 166. 170. 174. 185. 186. 199. 216. 218. 235. 264. — Alaunsiedewerk 131. — Kgl. Amt 264. 270. — Bergwerke 104. 127. 131. 163. 166. 216. 225. 232. 235. 266. — Eisenstein 114. — Herzog von 109. 114. 120. 127. 129. 131 (2  $\times$ ). 134. 135 (2  $\times$ ). 140 (2  $\times$ ). 144. 155. 156. 161. 163. 166. 170 (2  $\times$ ). 185. 186. 216. 218. 222. 224. 232. 235. 266. — Landeshauptmannschaft 262. — Münze 244. — Rentmeister 199. — Salpetersiederei 27. — Schleifwerk 135. — Zoll 161.
- Brödtschneider, Christoph, Guardein 244.
- Bronner s. Brunner.
- Broslawitz, Kr. Beuthen 10.
- Brünn 18.
- Brunner, Brunner, Hans — aus Joachimsthal 147. 148.
- Brusieck, Adam, Hauptmann zu Koschentin 186.
- Brzezinka i. d. Herrschaft Myslowitz 40.
- Brzezkowicze i. d. Herrschaft Myslowitz 40.
- Buchelsdorf bei Freiwaldau, Oestr.-Schl. 18. 19. 141 (Buchholz?). 159. 174. 210.
- Buchholz (Buchelsdorf?), Jakob Mann von 141.
- Buchwald, Kr. Hirschberg 148.
- Hammer- und Schleifwerk 142. 148.
- Bunzlau 130.
- Buretzky, Joh. — von Kornitz 223.
- Burghaus, Niklas von, Reichensteiner Gewerke 99.
- Siegmund von, Hauptmann zu Frankenstein 148.
- C.**
- Cellari, Andreas 177.
- Chorzow, Kr. Beuthen 18.
- Chotěč in Böhmen 23.
- Christian, Herzog von Liegnitz, Brieg, Wohlau 216. 218. 225 (2  $\times$ ).
- Christoph, Karl, Herzog von Münsterberg-Oels 141. 149. 150. 151 s. Kolbnitz.
- Creutzenstein, Max Leopold von, bischöf. Berghauptmann 274 ff.
- Cronfeld, Hans Ernst von, Oberregent 213.
- Czellemeyer, Markus, Bergbauteibender 143.
- Czernikow, Christian Dietrich, Frhr. von 201.
- Czernin (Tschernin), Hermann, Reichsgraf zu Chudnitz etc. 191.
- Graf 244.
- Czettitz (Czeteriss), Christoph von 43.
- Diprand — vom Kinsberge 43.
- Hans von 43.
- Heinrich von 243.
- Siegmund von 43.
- Ulrich von — auf Königsberg, Erbherr auf Lässig (Gottesberg) etc. 27. 43.
- die — aufm Gottesberge 142.
- D.**
- Dachs, Georg von, Polsnitz gen., auf Hohenliebenthal 177.
- Dambrawa, Wald bei Bobrek, Kr. Beuthen 257.
- Danzig 103.
- Deblin i. Mähren 18.
- Dessau 147.
- Deutsches Reich 66. 103. 174. 199. 201. — Bergordnung 107. 217. — Goldene Bulle 167 ff. 175. — Halsgerichtsordnung 33. — Münzordnung 132.
- Dietz (Diets), Jobst Ludwig, kgl. polnischer Sekretär, Bergbauteibender 30 ff. 65. 76 ff. 99. 100. 114.
- (Titz) Joh. Georg, bischöf. Bresl. Bergrath 244. 245. 246.
- Dirschdorf, Kr. Niimptsch 161.
- Ditel, Christoph, Bergmeister 206.
- Dittersbach, Kr. Waldenburg 197.
- Dittmannsdorf i. F. Schweidnitz 151. 152. 264. 266. 268 ff.
- Ditttrich, Simon, Reichensteiner Gewerke 13. 17. 28. 99. 103.
- Dobrawa i. Weichb. Priebus 100.
- Hammer, früher Heidemühle 100.
- Döbeln, Christoph Hardeck von — 141.
- Döring, Doring, Hans, Fugger'scher Faktor 99. 106. 107.
- Dohna (Karl Hannibal), Herr von 184.
- Dombrowka, Kr. Beuthen 18. 23.
- Domigk, Meister, Salpetermacher zu Brieg 27.
- Domnig, Jobst, Gewerke 3.
- Donat, Georg — auf Schlegel 164 ff.
- Donnerau, Kr. Waldenburg 108.
- Dopper, Circaeus, Gewerke 23.
- Dorreschwamb, Balthasar, Gewerke 3.
- Drahotsch, Wolfgang von, Landes- und Berghauptmann i. d. Herrschaft Beuthen 51. (79). 80.
- Drechsler, Paul, Schmelzer zu Kuttenberg 224.
- Drehdichaus, Antheil von Buchwald, Kr. Hirschberg 148.
- Dreissigmark, Franz, Bergbaufüster, dann kaiserlicher Zolleinnehmer 115 (2  $\times$ ). 128.
- Dresden 131.
- Duchs, bischöflicher Sekretär 209. 212.
- Dürstberger, Simon, Bergbauteibender 263.
- Duttar, Registratur 276.

Dzelavsky, Adam 251.

Dziezdkowitz (Diedwiikowicze) i. d. Herrschaft Myslowitz 40.

### E.

Ebersdorf, Kr. Glatz 185.

— bei Wien 245.

Eckardt, von, Regent zu Teschen 240.

Eck, Herr von 229.

Eckersdorf, Kr. Glatz 100. 224.

— Kohlgruben 224.

Eckwericht, Bernhard 175.

Edelstein, Schloss, heute Johannisberg s. das.

Edelsteiner Grund s. Obergund bei Zuckmantel.

Eibenstein in Mähren 120.

Eicker resp. Ficker, Hans, Goldwässcher 164 ff.

Einich s. Enich.

Einsiedel i. Oestr.-Schl. 208. 211. 216. 220. 234. 235. —

Drahthütte 187. 209. — Glashütte 187. 209. 228 ff.

Eisenhübel bei Johannisberg i. Oestr.-Schl. 59.

Eleonora Magdalena Theresia, Kaiserin-Regentin 264.

Einer, Thomas, Gewerbe 3.

Eendersdorf, Jakob Wusthufen zu — 14.

Engelsberg, Bergstadt i. d. Herrschaft Freudenthal 106. 114. 127. 132. 145. 154. 171 (2 ×). 227.

Engelstadt für Edelstadt (?) 98., sonst s. u. Zuckmantel.

Enich (Einich), Hans, Kammerschreiber 9. 51. 60. 61. 62.

65 (2 ×). (66). 67. 69. 70 (2 ×). 73. 74. (79. 2 ×).

80 (2 ×). 81 (2 ×). 82. 87. 88. 103.

Erdmannsdorf, Kr. Hirschberg 13.

Erdnyst, Bayern, Bischof v. Passau, Pfandesherr v. Oppeln-Ratibor und der Grafschaft Glatz 67 ff. 125.

Etlinger, Herr, Bergbauteibender 205. 206.

### F.

Ferdinand I., König u. Kaiser 2. 3. 10. 12. 13 (2 ×). 15. 18. 23. (34). 35. 36. 40. 54. 57. 58. (63). 64. 65.

(66). 66. 67. (71). (74). (77. 2 ×). (80). (81). (82). 83.

86 (2 ×). (88). (90). (95). 99. 102 (2 ×). 103. 104 (2 ×).

105. 107. 108. 109. 110. (2 ×). 111. 112 (4 ×). 113

(3 ×). 114. 115 (2 ×). 116. 117. 119. 120. 121 (2 ×).

122 (2 ×). 125. 128. 129. 130. 132. 160. 167 ff.

276 (2 ×).

— II., Kaiser 169. 171. 174. 178. 179 ff. 186. 187.

— III., Kaiser 169 ff. 171. 178. 191 (2 ×). 194 (2 ×).

196. (198). 270.

— Erzherzog, Statthalter v. Böhmen 110. 111. 112. 113.

114. 115 (2 ×). 117. 119. 120. 121. 125. 129. 131.

136 (2 ×). 139.

Festenberg, Kr. Gross-Wartenberg 162.

Fichter, Baron von, oberster Kammergraf 244.

Finger, Andreas, Probirer und Goldscheider 205. 211.

Fockerischen, die, s. Fugger.

Frankenstein, Georg — von Ninesdorf 223.

Franken 67. 68.

— s. a. Ansbach.

Frankenberg, Graf 274.

Codex diplomaticus Silesiae **XXI**.

Frankenstein, Stadt und Land 16. 28. 37. 40. 41. 42. 160. 197. — Bergbau 10. 37. 79. 158. 160. 162. — Hauptmann von 162.

Frankfurt a. O. 73.

Franz, Christoph Ferd., Oberfiskal 246.

Franz Ludwig, Bischof von Breslau, Erzbischof von Mainz etc. 245. 247. 274.

Freiberg (?) i. Sachsen 258. 260.

Freiburg i. Schl. 164.

Freistaat i. F. Glogau 79.

Freivaldau, Stadt und Bergrevier 6. 7 ff. 11. 140. 156. 158. 174. 197. 210. 211. 215. 233. 238. 275. — Amt

215. 220. 229. — Bergbauverleihung 6. 15. 17. — Bergmeister 8. 9. — Bergordnung 7 ff. 15. 197. 238.

275. — Eisenhammer 55. 135. — Eisensteinbergwerk 143. — Geschworene 8. 9. — Gewerbe 9. 233. 238. — Goldberg bei 6. 11. — Hammermeister 15. — Hauptmann 210. 274. — Kammer s. bei Neisse. — Kohlmasse 9. — Orberei s. u. Zuckmantel. — Schlackenhalde 9.

15. — Stadtrechte 15. — Stollen 11. 17. — Waldnutzung 9. — Zehnte s. bei Zuckmantel und Orberei.

— Zubussgelder 215. 220. — Zwölfe 9.

Freudenthal, Stadt und Herrschaft 39. 60—63. 65. 66 ff. 69. 70 (2 ×) ff. 73—76. 77 ff. 79. 81. 87. 106. 114.

156. 157. 171. 200. 227. 234. 249. — Bergmeister 63. — Bergwerke 39. 60—63. 64. 65. 66. 67 ff. 69. 71—76.

77 ff. 82 ff. 86 (2 ×). 87. 99. 106. 127. 145. 147. 154. 156. 157. 158 ff. 165. 171. 172. 200 ff. 227. 249 (2 ×).

— Gestüt 200. — Herren von 39. 60—63. 65. 66. 69. 70—76. 77 ff. 79. 81. 82 ff. 86 (2 ×). 87. 88. 90. 99. 105. 106. 114. 127. 145. 147. 154. 158. 171 ff. 200.

227. 234. 249. — Hammer 39. 106. 145. — Hauptmann 171. — Statthalter 200. 249. — Waldzins 70.

Friedberg, Oestr.-Schl. 59. 113.

Friedeberg a. Qu. 97. 153.

Friedeck i. Oestr.-Schl. 192. — Herr der Minderstandesherrschaft 192. — Viehweide 192.

Friedland, Herrschaft i. Böhmen 116. 174.

— i. d. Nieder-Lausitz 111.

Friedrich, Bischof von Breslau 96. 235. 238.

— II., Herzog von Liegnitz 12. 28. 58. 79 (2 ×). 82. 87. 90. 104 (2 ×). 105.

— II., König von Preussen 170.

— Kasimir, Herzog von Teschen 140.

Frischeisen, von, Kammerath 246. 247.

Fritsch, Martin, bischöf. Kollektor 216 ff.

Froben(ius), Johann, markgräf. brandenb. Rath 166 ff.

— Simon, Neisser Bürger, Bergbauteibender 158.

Fünfgründe i. Goldensteinschen Gebirge 142.

Fürst (Forst), Baron — zu Kupferberg 245. 246.

Fürstenfeld bei Beuthen O.-Schl. 19.

Fürstenstein i. Schl. 4. 20. 66. 67. 108. 159. 165. 240. 242.

Fugger, Handels- und Bergbaugesellschaft zu Augsburg 28. 35. 61. 63. 67. 99. 101. 106. 107. 113. 118. 119. 141.

Fulenstein, Schlossruine bei Tropau, Heinrich Supp von —, Bresl. Weihbischof 63.

Fullenstein, Jan Supp, Herr auf — 64.  
 Fulnek i. Oestr.-Schl. 110.  
 Fundgrube bei Zuckmantel 203 ff.

## G.

Gablau, Gabel, Kr. Landeshut 124. 259 ff. 268.  
 Gabriel, Kaspar, Drahtziehermeister 187.  
 Gebhard, Graf zu Mansfeld 108. 109.  
 Geier, Valten, Steiger 206. 211.  
 Geiersberg bei Goldberg 177.  
 Gellhorn, Elisabeth Eleon., geb. von Seydlitz 248.  
 Geltsch, Jeltsch s. das.  
 Gendorf, Christoph von, Oberberghauptmann 13. 35. 64.  
 67. 115. 119.  
 — Leonhard von, Berghauptmann, Kammermeister und  
 Amtmann zum Stein 51. 62. 64. 67 ff. 74.  
 Georg, Abt von Grüssau 173.  
 — Herzog von Münsterberg 40. 102. 108.  
 — I., Markgraf zu Brandenburg, Herzog von Jägerndorf,  
 Herr zu Beuthen etc. 6. 7. 11. 15. 19. 24. 28. 36. 38.  
 44. 48. 53. 54. 55. 57 (2×). 58 (3×). (60). 61. 64.  
 65. 66. 67. 69. 70 (2×). 73. 74. 75 (2×). 77. 79 (3×).  
 80 (3×). 81 (2×). 82. 83. 86 (2×). 87. 88. 90 (2×).  
 91. 96. 157. 167.  
 — II., Herzog von Brieg 109. 114. 120. 127. 129. 131  
 (2×). 134. 135 (2×). 140 (2×). 155. 156.  
 — III., Herzog von Brieg 218. 224.  
 — Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, Herzog von  
 Jägerndorf, Herr zu Beuthen etc. 98. 103. 111 (2×).  
 112. 115. 116. 122. 126. 127. 128. 129 (3×). 132 (2×).  
 137. 142. 143 (2×). 156. 157. 162. 189.  
 — Rudolph, Herzog von Liegnitz (170). 171. 186.  
 — Wilhelm, Herzog von Brieg 235.  
 Georgenberg, Bergstadt in Ober-Schlesien 123.  
 — St. bei Kolbnitz, Kr. Bolkenhain 272.  
 Georgenthal, Kr. Bölkenhain oder Kr. Goldberg? 272.  
 Geponio, Herr 197. (211, Italiener?)  
 Gerbersdorf, Kr. Waldenburg, s. Görbersdorf.  
 Gersdorf (Gierschdorf), Alt-, Kr. Habelschwerd 170.  
 Giehren, Kr. Löwenberg 152 ff. — Zinnbergwerk 152 ff.  
 — Eisenhammer 153.  
 Gieraltowsky, Hans — von Giersdorf 98.  
 Gierschdorf, Alt-, s. Gersdorf.  
 — Kr. Neisse, Glashütte 112.  
 Giersdorf bei Warmbrunn 192.  
 — s. Wüstegiersdorf.  
 Giersdorph, Christoph, Gewerke 3.  
 — Hedwig, geb. Nimpfshin 228.  
 Gieseche, Georg, Breslauer Handelsherr 263 (2×).  
 — 'sche Erben 273.  
 Gillatnitz, F. Teschen 223.  
 Gilli, Nik., Bergwerksdirektor 213.  
 Girlich, Michel, Berggeschworer 204 ff.  
 Glatz, Stadt und Grafschaft 12. 13. 16. 34. 57. 136. 142  
 (2×). 150. 151. 155. 156. 164. 165. 170. 178. 186.  
 240. 250. 263. — Amt(leute) 12. 166. 222. 224. 240.

## Glatz.

243. 250. 263. — Bergmeister 12. 150. 154. 178. —  
 Bergwerksfreiheit 156. 178. 221. 232. 250. 263 ff. —  
 Grafen von 12. 13. 178. — Hammer 34. 186. — Haupt-  
 mann 142 (2×). 150 (2×). 155. 165 (2×). 166. 178.  
 186. 191. 232. — Kupferhammer 34. — Münze 12. 13.  
 202. 203. — Oberregent 187. 191. — (Ober-)waldmeister  
 154. 155. 187. — Rentamt 155. 187. — Scharfrichter  
 223. — Urbar 12. 34. 57. 164. — Waldnutzung 12.  
 155. 178. — Zölle 178.  
 Gleiwitz, Gleubitz 141. 192.  
 Gletzer, Hans, Geschworer zu Tarnowitz 141.  
 Glogau, Stadt und Land 79. 140.  
 — Eisenhämmer 125.  
 Göhlenau, Kr. Waldenburg 108.  
 Göppert, Hammermeister 34.  
 Görbersdorf, Gerbersdorf, Kr. Waldenburg 108.  
 Görtschitz 59.  
 — Eisenhämmer 59. 105. 110.  
 Götz, Graf 197.  
 — Dr., Kreisphysikus 229.  
 Götzke, Georg, Unterbergeldeinnehmer 191.  
 Goldberg i. F. Liegnitz, Bergbau 144. 163. 176 ff. 221.  
 244. 266. 268 ff. 270. 271 ff. — Jauergrasse 177. —  
 Liegnitzerstr. 272. — Mühlweg 177. — Niklasberg 272.  
 — Niklauskirche 177. — Niklasthor 272. — Oberthor  
 177. — Patzborn 272. — Stadtschreiber 144. — Wehr  
 177. — Winkelgrund 177.  
 Goldberg bei Freiwalda 6. 11.  
 Gold-Cronach s. Kronach.  
 Goldene Ochse b. Goldberg 176.  
 Goldenstein'sche Gebirge 142.  
 Goldschmied, Andres, Tarnowitz Gewerke 2.  
 — Valten, bischöf. Münzer zu Neisse 98. 113.  
 Goldwasser bei Wüstegiersdorf 10.  
 Goltz, Karl, Berg- und Gegenschreiber 211.  
 Guschütz, Kr. Gross-Wartenberg 162. 243.  
 Gostitz, Kr. Neisse 54. 97.  
 Gotsch s. Schaffgotsch.  
 Gottesberg i. Schl. 1. 21 ff. 27. 43. 66. 67. 102. 124.  
 142. 188. 213. 244. 260 ff. 266. 268 ff. — Amtleute 22.  
 — Bergmeister 21. — Bergordnung(freiheit) 20 ff. 27.  
 213. 240 ff. — Bergschreiber 22. — Gegenschreiber 22.  
 — Geschworer 22. — Heil. Geist Fundgrube 43. —  
 Richter 22. — Steinkohlen 142. — s. a. Lässig.  
 Gottesgab bei Zuckmantel 203 ff.  
 Grabowsky, Barthoss, Tarnowitz Gewerke 37.  
 Grasewein, Wolf, kgl. Sekretär 3.  
 Graz in Steiermark 111.  
 Gregor, Hammermeister 105.  
 Greifenberg i. Schl. 97. 153.  
 Greifenstein i. Schl. 97. 102. 152.  
 Greulich, Kr. Bunzlau 130.  
 Griesepeck, Florian, kgl. Rath und böhmischer Kammer-  
 sekretär 63.  
 Grottkau, Stadt und Land 2. 104. — Hauptmann 33.

Gründel, Hans, Salpetersiedemeister 37.  
 Grüssau 145. 173. — Abt 145. 173. — Bergbau 145.  
 173. — Hofmeister 173.  
 Grunau, Kr. Hirschberg, Goldbergwerk 144. 162.  
 Grund, Hüttengrund s. Reichenstein.  
 Güler, M., Rentmeister 199.  
 Güntersdorf, Kr. Ohlau 160.  
 Guttner, Hans, Hammermeister 34.

**H.**

Haasel, Kr. Jauer 218 (wo irrth. Häslicht). 273.  
 Habelschwerd i. d. Grafschaft Glatz 16. 145.  
 Hackelsberg, Heckelsberg, Bergwerk bei Zuckmantel  
 97. 162. 172. 193 ff. 203 ff. 228.  
 Häslicht, Kr. Striegau 218 (irrth. statt Haasel, s. das.).  
 Hagner, Hans, Steinmetz 229. 243.  
 Hain, Kr. Waldenburg 197.  
 Halbe i. Weichb. Priebus, Hammer 100.  
 Halle a. S. 163.  
 Hammer, Alt., s. Althammer.  
 Hammerschmidt, Salomon, Münzguardein 230 ff. 244.  
 Hangenstein i. Mähren 67. (68).  
 Hanke, Hantke, Bergmeister 205. 207. 210.  
 — Hans Georg von Pundnig, Zehnter und Schichtmeister,  
 dann Kollektor und Berghauptmann zu Zuckmantel,  
 211. 227. 231. 233. (239). (245). 247.  
 — dessen Sohn 247.  
 Hans, Salpetermachergeselle 27.  
 Hantke s. Hanke.  
 Hardeck, Christoph — von Döbeln 141.  
 — Graf von 13.  
 — Joachim, Bergbauverständiger 131.  
 — Johann, Graf zu —, Glatz und im Machland 12. 34.  
 — Ulrich, Graf zu —, Glatz und im Machland 12. 34.  
 Harrach, Karl, Graf 180 ff.  
 Hartenberg, Gregor von, Lachnit gen. 134.  
 Hartmannsdorf, Kr. Schönau 142.  
 Hase, Simon, Urbarer 49.  
 Hatschischwaz s. Hetzwatz.  
 Hatzfeld, Melchior, Graf von, Standesherr von Trachenberg 194.  
 Haubiz, Stenzel, Amtmann zu Beuthen 186.  
 Haugwitz, Bernhard Wilhelm von 222.  
 Haunold, Achatius — auf Brisau, Ritter, Hauptmann zu  
 Breslau 16.  
 Haasdorf, Kr. Glatz 222.  
 Heckelsberg s. Hackelsberg.  
 Heideck, Andres, Bresl. Gewerke 30.  
 Heinrich XI., Herzog von Liegnitz 129. 144 (2 >). 146.  
 176. 177.  
 — Herzog von Münsterberg 40. 102. 137. 141. 160.  
 Heinrichswaldau, Hennerswalde, Kr. Frankenstein 117.  
 Hellmann, Besitzer von Kupferberg 111.  
 Hemm, Franz Anton Frhr. von — und Hemmstein 250.  
 Henckel von Donnersmarck, Elias (184). 185.  
 — Gabriel (184). 185. 186. 251.

Henckel von Donnersmarck, Graf 249. 267.  
 — Georg Friedrich (184). 185. 236. 251.  
 — Karl Joseph Ferd. 267. 271. (272).  
 — Karl Maximilian 236. 250 ff. 256 ff. 257. 262.  
 — Lazarus 178 ff. 186. 188 ff.  
 — Leo Ferdinand 236. 267.  
 Heraltitz i. Mähren 60. 106.  
 Herbrot, Handelsgesellschaft 118.  
 Hermstadt, Hernstadt, bei Zuckmantel 26. 95. 110. 121.  
 145. 157. 172. 198. 204. 206. 208. 209. 210. 211. 216.  
 226. 235.  
 — s. a. Obergrund.  
 Herrforth, Herr, bischöfl. Beamter 207.  
 Herrnstadt, Kr. Guhrau 105. 147.  
 — Eisenkammer, fürstl. 105.  
 — Hammer 105.  
 Herzog, Bergbauflüssener 225.  
 Hessler, Hans, Bresl. Bürger, Salpeterhändler 103.  
 Hetzwatz, Hatschischwaz, Bergwerk bei Zuckmantel 97.  
 193 ff. 203 ff.  
 Heinisch, Hans, Baumeister zu Jägerndorf 38.  
 Heydereych, Niklas, Tarnowitz Gewerke 3.  
 Hillebrand, Hans, Maler, Gewerke 17.  
 Hintzitz i. d. Herrschaft Olbersdorf, Oestr.-Schl. 64.  
 Hirsch, Maz, Reichensteiner Lehnschäfer 103. 104.  
 Hirschberg i. Schl. 114. 144. — Weichbild 65. 92. 148.  
 225.  
 Ho(ch)berg, Christoph von, Ritter auf Fürstenstein 4.  
 20 ff. 27. (67).  
 — Gebrüder 108.  
 — Hans Heinrich, Graf von 188. 240 ff.  
 — Konrad von 159. 165.  
 Hochberg bei Gottesberg 188.  
 Hölle s. Rosenau.  
 Hörnig, Hornig, Joachim — auf Radzionkau 166 ff.  
 — Peter 177.  
 Hoffmann, Herr Hans 78.  
 — Mathes, Zuckmantler Gewerke 116.  
 — Simon, Reichensteiner Gewerke 106.  
 Hohenelbe, Hohenelb i. Böhmen 64. 68.  
 Hohnstein, gräf. Bergordnung 217.  
 Hoppenberg bei Seiffersdorf, Kr. Löwenberg? 83.  
 Hornig s. Hörnig.  
 Hornstein, Peter, Salpetersiedemeister 37.  
 Hoschlach i. F. Teschen 223.  
 Hueber, Jakob, Tarnowitz Gewerke 3.  
 Hülse, Adam, Zuckmantler Gewerke 100. 137. 143.  
 — Jakob, Neisser Bürger, Zuckmantler Gewerke 100.  
 Hüsser s. Huser.  
 Hüttenberg bei Gottesberg 188.  
 Hummel i. d. Grafschaft Glatz 12. 13.  
 — Bergwerke 12. 13.  
 — Münze 13.  
 Humperg, Kaspar — von Starpell zum Ziegenhals 34.  
 Hund, Heinrich — zu Aldengrotkaw, Hauptmann zu  
 Grottkau 33.

Hundorf, Melchior, Neisser Bürger u. Kupferschmied 221.  
Huscher, Melchior, Bergbautereibender 125.  
Huser, Hüsser, Joh. Jakob 198. 199. 200. 205. 211.

## J.

Jägerndorf, Stadt und Land 11. 24. 38. 58. 60. 61 (2×).  
65. 66. 68. 69. 70 ff. 77. 88. 89. 105. 111. 115. 128 (2×).  
131. 134. 156. 157. 158. 184. 205. 229. 271. — Berg-  
werke 142. 156. 159. 229. 271. — Bürger als Gewerken  
61. — Den von 178 (s. Johann Georg). — Hammer  
58 (2×). 62. 69. 80. 81. 105. 229. — Herzog von,  
s. u. Georg, Georg Friedrich, Joh. Georg, Lüchten-  
stein. — Kreisphysikus 229. — Markgräfl. Büchsen-  
meister 44. — Markgräfl. Regierung 44 ff. 51. 54. 55.  
57. 58. 60. 61 (2×). 62. 66. 69 (2×). 70 (2×). 74  
(2×). 75. 79. 81. 82 (2×). 87. 88. 89. 90. 105. (107).  
111. 126. 127. 132. 134. (141). (147). 156. 157. 158.  
161. 166. — Münze 132 ff. 137. 271.

Jänowitz, Gross-, Kr. Liegnitz 230 ff.

Jagwitz, Samuel, Breslauer Handels herr 273.

Jakob (von Salza), Bischof von Breslau 2 (2×). 3. 5. 6.  
7. 11. 14 (2×). 15 (2×). 16. 17 (2×). 18. 19. 20.  
24. 33. 36. 37. 38. 54. 55 (3×). 59. 63. (82). 207.  
— Kupferschmied 10.

Jannowitz, Kr. Schönau 65. 76. 157. 237. 264.

Jannytzke, Janitschko, Bote 60 ff. 77.

— s. a. Ihenzko.

Jaroschowitz, Kr. Pless, Hammer 192.

Jauer, Stadt und Land 97. 107. 110. 111. 148. 221. 225.  
246. 248. 263. 265. 268. 272. 274. 276 (2×).

Jauernig, Oestr.-Schles. 37. 59. 146.

Jazdow i. Polen 212.

Jazieczce i. d. Herrschaft Myslowitz 40.

Jeltsch, Kr. Ohlau, s. u. Sauer mann.

Jerin, Andreas von, Bischof von Breslau, s. u. Andreas.  
— bischöfl. Administrator 213.

Iglau, Bergrecht 205.

Ihenzko, Bote 76.

— s. a. Jannytzke.

Ilkusch i. Polen 101.

Joachim Friedrich, Herzog von Liegnitz-Brieg 147. 163  
(2×). 164.

— Administrator d. Erzb. Magdeburg, Kurfürst von  
Brandenburg 163.

Joachim, Herzog von Münsterberg, Bischof von Branden-  
burg 40. 102. 108.

Joachimsthal, Bergstadt in Böhmen 8. 125. 136. 147.  
152.

— Bergordnung 8. 9. 21. 24. 26. 217. 241. 275. 276 (2×).  
— Hüttenmeister 151. 152.

— Rechtszug nach — 8. 22. 241.

Jockschmann, Hans, Schiechtmeister zu Silberberg 28.

Johann, Abt von Leubus 86.

— Fürst von Anhalt 72.

— Herzog von Münsterberg 40. 102. 108. 122. 137.

— Herzog von Oppeln 4. 6. 7. 16. 31. 49. 80.

Johann IV. (Roth), Bischof von Breslau 38.

— V. (Turzo), Bischof von Breslau 38. 197.

— Christian, Herzog von Brieg 166. 170 (2×) ff. 185. 186.

— Georg, Markgraf von Brandenburg, Herzog von Jägern-  
dorf, Herr von Beuthen-Oderberg (166). (179).

— Siegmund, Fürst von Siebenbürgen 113.

Johannisberg, Edelstein, Schloss in Oestr.-Schles. 15.  
19. 23. 37. 59. 60. 176. 207. 209. 228.

— Amt 228.

— Bergbau 23. 114. 176. 228.

— Eisenhammer 15. 59.

— Guldne Rose, Bergwerk 23.

Johannisberg, Kr. Habelschwerd 155. 178.

Johnsbach, Kr. Frankenstein 122.

Jonas, Herr, s. Bierold.

Jordan, Hans — von Alt-Patschkau, Landeshauptmann 51.  
74. 75. 81. (82). (87). (88). 105.

Joseph I., Kaiser 263.

Isabella, Königin von Siebenbürgen 113.

Istkerzetschein i. F. Teschen 223.

Italiener, Bergbauverständiger 211, s. a. Geponio.

Jung, Melchior, Hammerbesitzer 226.

— Hans 226.

Jungferndorf, Oestr.-Schl. 17.

Jungmann, Joh. Christoph, Buchdrucker 276 (2×).

## K.

Kachenicht (?), Hammermeister vom 105.

Kätte, Wolf, Bergmann 222.

Kalkzeche bei Zuckmantel 203 ff. 219.

Kaltenseifen bei Freivaldau i. Oester.-Schl. 210.

Kaltschmidt, Graf 217.

Kamenz i. Schl. Abt 67.

— Bergbau 67.

Kamin, Kr. Beuthen, s. Stein.

Kamnig, Kemnig, Kr. Grottkau 168. 228.

Kamnitz, Kemnitz, Kr. Glatz 187.

Kanth, bischöfl. Halt 2.

Karl VI., Kaiser 3. 235. 264. 265. 270. 271 (2×). (272).

— IV., (Goldene Bulle) 167 ff., s. a. Goldene Bulle i.  
Sachregister.

— Erzherzog von Oesterreich, Bischof von Breslau 166.  
172. 174.

— I., Herzog von Münsterberg-Oels 4. 5. 10. 16. 28. 37. 160.

— II., Herzog von Münsterberg-Oels 141. 160. 163.

— Ferdinand, geb. Prinz von Polen und Schweden,  
Bischof von Neisse und Plozko etc., Herzog von  
Oppeln und Ratibor 187. 188. 193. 195. 197 (2×).  
198. 199. 200. (201). 202. (204 ff.). 212. 213. 219. 233.  
235. 238.

Karlin, Haus, Breslauer Bürger, Bergbautereibender 110.  
114. 121. 128. 157.

Karlsmarkt, Kr. Brieg 114. 156. 270. 271.

Kasimir, Berg zu Tarnowitz 2.

Kaspar (von Logau), Bischof von Breslau 130. 139. 140.  
141 (2×). 143. 145. 146 (2×). (147).

- Kaspar, Abt von Grüssau 145. 173.  
 Katharina, Gem. des Administrators des Erzbistums  
 Magdeburg zu Halle 163.  
 Kattowitz s. Bogutzker Hammer.  
 Katzbach, Fluss 120. 176. 272.  
 Käuerhase, Valten — von Breslau 142.  
 Kauffung, Kr. Schönau 142. 221. 225. 245.  
 — Ober- 142.  
 — Stumpel- 142.  
 — Stöckel- 142.  
 — Lest- 245.  
 Kazalkowsky, Heinrich, von Gazalkowitz 223.  
 Keller, Kellner, Christoph, Niemeck gen., von Witten-  
 berg, Bergbaukünstler 128. 129.  
 — Hans, Zuckmantler Bäcker 212.  
 Kemnig s. Kamnig.  
 Kemnitz s. Kamnitz.  
 Ketschdorf, Kr. Schönau 4.  
 Kieferstädtel (Sosnischowitz, Schoschnitz) 141. 277.  
 Kindermann, Valten, Salpeterhändler 103.  
 Kinsberg, Herrschaft i. F. Schewidnitz 159.  
 Kirehbauer, Hans, Diener der Fugger 141.  
 Kirehberg, Hüttenherr zu Reichenstein 59.  
 Kirehenpauer, Heinrich 232.  
 Kirehmaier, Prof. 276.  
 Kittletz, Hans — von Drenkau 28.  
 Kitzing, Hans, der Ältere, Breslauer Bürger 160.  
 Klein, Valten, Bergbauteibender 205.  
 Klerer, Georg, Reichensteiner Gewerke 35.  
 Klessengrund i. d. Grafschaft Glatz 151.  
 Klinger, Oswald, Bergbauteibender 176. 177.  
 — Herr P. 210.  
 Klochin, Marianna, geb. Laryssin von Lhot 223.  
 Klodnitz, Fluss 40.  
 Klossowitz, Paul 215.  
 Klütz i. Weichb. Priebus, Hammer 100.  
 Knobelsdorf, Friedrich von, Ansbachischer Rath 70 ff. 77.  
 Koburg, Joh. Bernhard von, 264. 268 ff.  
 — von Seefeld und — 264.  
 Koch, Jakob, Zuckmantler Gewerke 99.  
 Kochlowitz, Kr. Beuthen 19.  
 Königshain im Trautenauischen 173.  
 Könritz, Christoph von 104.  
 Kohlau bei Gottesberg 240 ff.  
 Kolbig, Christoph, Faktor der Fugger 61.  
 Kolbnitz (Colmütz), Kr. Jauer 12. 105. 113. 127. 264.  
 270. 272. 274.  
 Konradswaldau, Kr. Schönau 92. 264.  
 Konstanz 129.  
 Kopatsch (Kopisch) bei Goldberg 177.  
 — er Berg 176.  
 Kopisch s. Kopatsch.  
 Korekberg bei Zuckmantel, Bergwerk z. Allerheiligen  
 genannt, s. u. Zuckmantel.  
 Koschentin, Kr. Lublinitz, Hammer 186.  
 — Hauptmann 186.  
 Kosel, Kr. Bunzlau 161.  
 — Stadt in Oberschl. 202.  
 Kossiglowsky, Joh. Heinr., Regent v. Teschen 222 ff.  
 Kostkowitz, F. Teschen 223.  
 Kozlow, Kr. Tost-Gleiwitz 277.  
 Kozniecz i. d. Herrschaft Myslowitz 40.  
 Krakau 77. 96. 115. 138. 252.  
 Kralitzkin, Gut, vermutlich bei Broslawitz 10. 45. 47.  
 — Frau 45.  
 Kranichberg s. Underholzer.  
 Krap, Hans, Gottesberger Gewerke 66.  
 Kratzker, Bartel, der Ältere 170.  
 Krause, Daniel, Bergbauteibender 205.  
 Krensky, Simon, Tarnowitz Bürger 175.  
 Kretschmer, Balthasar, Bergmann 197.  
 Kreuzendorf, F. Jägerndorf 87. 105.  
 — s. a. Boblau, Seitendorf.  
 Krotendorf bei Jägerndorf 229.  
 Kronach, Gold-, Ober-Franken, Bergmeister zu 157.  
 Krummenau, Böhmisches 160.  
 Krummhübel, Kr. Hirschberg 264.  
 Krumpholtz, Michel, Bergmeister zu Reichenstein 59.  
 Kühn, Scharfrichter zu Glatz 233.  
 Kunzendorf, Kr. Bolkenhain 4.  
 — Nieder-, Kr. Löwenberg 221.  
 Kupferberg i. Schl. 65. 76. 96. 111. 114. 128. 157. 226.  
 237. 245. 246 (2×). 248. 258 ff. 266. 268 ff. 273. 274.  
 — Bergordnung 76 ff.  
 — Eisenhämmer 142.  
 — Kupferhammer 142.  
 Kupferzeche, Kupferzeche bei Zuckmantel 203 ff. 215.  
 219.  
 Kuttenberg in Böhmen 68. 90. 113. 165. 224.  
 — Münze zu — 68.  
 Kuttner, Valten, böhmischer Oberbergmeister 164 ff.  
 Kynast i. Schl. 97. 102. 196.
- L.**
- Laband, Kr. Tost-Gleiwitz 243.  
 Ladyslaw, König von Böhmen etc. 225.  
 Lähn, Lehn, am Bober, Kr. Löwenberg 264.  
 Lässig (Lasnig), Kr. Waldenburg 102. 108.  
 — Zeeche z. hl. Geist 3. 102.  
 — Niederzeche 27. 102.  
 Lampersdorf i. Trautenauischen 173.  
 Landeck i. d. Grafschaft Glatz 37. 159.  
 — Eustachius, Bergmeister 150.  
 Lang, Dr. Joh., kaiserl. Rath 123. 124.  
 — Bergmeister 45. (47).  
 Lange, Valten, Oberwaldmeister 155.  
 Langenau, Nieder-, Kr. Habelschwerd 16. 174.  
 — s. a. Sauerbrunn.  
 Langenneundorf, Kr. Löwenberg 142.  
 Langenöls, Kr. Nimptsch 170.  
 Lany (Lohny), Kr. Tost-Gleiwitz 277.  
 Lasnig s. Lässig.

- Lassowitz, Kr. Beuthen 112.  
 Latscha, Kr. Tost-Gleiwitz 277.  
 Laudner, die, Bergbautereibende 176.  
 Lausitz 35. 36. 107. 109. 116.  
 — Münzordnung 104.  
 — Rentmeister 110.  
 — s. a. Görlitz.  
 Laxenburg, Schloss 254.  
 Lazisk, Kr. Pless 192.  
 Leckhsam, Georg 66.  
 Leipe, Kr. Jauer, Bergwerk 146.  
 Leipzig, Schöffenspruch 114.  
 Leisendorf, Kr. Goldberg 28. 58.  
 — Bergwerke 28. 58.  
 — Vitriolbergwerk 274.  
 Lendzin, Kr. Pless 192.  
 Leobschütz (Lubeczisch) 72. 89.  
 Leopold I., Kaiser 170. 171. 195. (224). 225. 229. 230 ff.  
 234. 235. 236. 245. 248. 254. 256. 261. 263. 267.  
 268. 276.  
 — Erzherzog, Besitzer der Grafschaft Freudenthal 249.  
 — Wilhelm, Erzherzog, Bischof von Breslau, Deutschermeister 200. 217. 218 (2 >).  
 Lesche (Lieczce), Theil des Tarnowitzter Reviers 2. 19. 30 ff.  
 Leschen, Nieder-, Kr. Sprottau 265.  
 Leubus i. Schl. 86.  
 — Abt 4. 86. 178.  
 — Bergbau 4. 86. 170.  
 Libny, Neu-, i. Böhmen 161.  
 Lichetewarden, Bez. Freudenthal, Oestr.-Schles. 61  
 (2 >). 99.  
 Liebenau i. Sth. Pless, s. Althammer.  
 Liebisch, Paul, Unterbergmeister 150.  
 Liechten i. F. Jägerndorf 157.  
 Liechtenstein, Joh. Adam von, Fürst, Herzog von Jägerndorf 271.  
 Liedle, Hans, Bergmann 222.  
 Liegnitz, Stadt und Land 12. 58. 88. 104. 144. 145. 146.  
 — Bergwerke 79. 104. (? 129). 144. 146. 168. 171.  
 (232). 266. 268. — Bürger als Gewerken 176. — Graf von, s. u. August — Herzog von 12. 28. 58. 79 (2 >).  
 82. 87. 90. 104. (2 >). 105. 129. 144. 146. 163. 171.  
 176. 216. 232. 235. 266. — Rentmeister 58. 199.  
 Lietmann, Kaspar, Steiger 204 ff.  
 Lindewiese bei Freivaldau i. Oestr.-Schl. 210. 229. 243.  
 Lindner, fürstl. Briegischer Sekretär 199.  
 Linz i. Oesterreich 66. 67. 116. 270.  
 Lobedau, Kr. Grottkau 168.  
 Lobkowitz, Herr von, schles. Kammerpräsident 198.  
 — Ferdinand von, Herzog von Sagan 270.  
 — Wenzel von, Herzog von Sagan 234. 270.  
 Löbel, Herr 260.  
 Löwenberg i. Schl. 177.  
 Löwenkron s. Scholtz.  
 Logau, Gebr. von 143.  
 — Kaspar von, Bischof von Breslau, s. u. Kaspar.  
 Logau, Mathes von — und Altendorf zu Schlaupitz 2.  
 — Mathes von, Hauptmann von Schweidnitz-Jauer 111.  
 Loh, Christian von, fürstl. Oelsnicher Münzguardein 270.  
 Lohenstein, Peter — von Borkendorf 2.  
 Lubczisch s. Leobschütz.  
 Ludovika Maria, Königin zu Polen und Schweden, Herzogin zu Oppeln und Ratibor 195.  
 Ludwig IV., Herzog von Liegnitz 176. 218.  
 — König von Ungarn und Böhmen 12. 65.  
 — s. a. Dietz.  
 Ludwigsdorf i. Weichb. Schweidnitz 107.  
 Lungenberg s. Reichenstein.  
 Luschke, Martin — zu Frankenstein 37.

## M.

- Mähren 23. 35. 36. 68. 72. 103. 107. 120. 187. 224. 229.  
 — s. a. Brunn, Hagenstein, Sternberg, Suberstein.  
 Mäkhl, Christoph, Olmützer Bürger, Bergbautereibender 112.  
 Magdeburg, Administrator 163.  
 — Domprobst 162.  
 — Schöffenspruch 43. 44.  
 — Stadtrecht 208.  
 Mainz, Erzbischof von 274.  
 — s. a. Franz Ludwig.  
 Maleszizky, Gebr. 96.  
 Malmitz, Kr. Sprottau 125.  
 Maltzan, Jan Bernhard, Standesherr auf Militsch 140.  
 Man, Mahn, Jakob, Bergbautereibender, Bergmeister zu Gold-Cronach 106. 127. 132. 141. 157.  
 — Hans — von Regensburg 159.  
 Manschütz, Kr. Brieg, Hammer 102.  
 Mansfeld, Grafschaft 108. 109.  
 — Graf von 108. 109.  
 — 'sche Fuhre 117.  
 Marcklowsky, Christoph 223.  
 Margaretha, Fürstin von Anhalt, geb. Herzogin von Oels-Münsterberg 4. 5.  
 Marienberg, Kr. Zwickau, s. u. Vogel.  
 Markt-Erlebach i. Franken 82.  
 Martin, Bischof von Breslau 156 ff. 174.  
 Martinsberg i. d. Grafschaft Glatz 150.  
 Matthäus, Abt von Leubus 178.  
 Matthias, König von Ungarn und Böhmen, oberster Herzog von Schlesien 152.  
 — Kaiser 166. 169. 170. 171.  
 Matschperger, schlesischer Rentmeister 131.  
 Matty, Adam — von Radin 156.  
 Mauschwitz, Maximilian von 237.  
 Maximilian II., Kaiser 135. 136. 137. (139). (143). 144. 147 (2 >). 149. (150). 160. 255. 266. 276.  
 Mayer'schen Erben 263.  
 Maywaldau, Meyenwalde, Kr. Schönau 4. 13. 92.  
 Mehl, Dr. 130.  
 Meissen 125.  
 — Rechtsbelehrung aus — 42.  
 — s. a. u. August, Moritz, Sachsen.

- Menninger, Georg, Gewerke 37.  
 Messendorf i. d. Herrschaft Freudenthal 145.  
 Mettschke, Matz, Reichensteiner Gewerke 59.  
 — Melcher, Reichensteiner Gewerke 106.  
 Meyndl, Herr Michel, Tarnowitzter Gewerke 2.  
 Michel, Meister 60. 61.  
 Militisch, Eisenhämmer 140.  
 — Standesherr 140.  
 Mittlau, Kr. Bunzlau, Waldausches Antheilsgut 263.  
 Mocksskrin, Anna Maria 251.  
 Modlau, Kr. Bunzlau 177.  
 Mohrau, Kr. Habelschwerd 163. 186 ff.  
 — Neuhammer a. d. 145.  
 — Kupferhammer a. d. Bielau 221.  
 Mokrau, Kr. Pless 192.  
 Mollner, Michel, Gewerke 14.  
 Monau, Paul — zu Gneiowitz 97.  
 Mordgrund bei Johannisberg 37.  
 — bei Goldberg 177.  
 Morgante, Joh. Franz, Freiherr von 240. 243.  
 — Joh. Siegmund, Freiherr von 240.  
 Moritz, Kurfürst zu Sachsen, Markgraf von Meißen, Herzog zu Sagan etc. 100. (108).  
 Mornberg, Hans, Breslauer Bürger, Bergbauteibender 116.  
 Mortbach, Hans, Reichensteiner Gewerke 106.  
 Mucheck, Christoph, Hauptmann der Grafschaft Glatz 142 (2 <math>\times</math>).  
 Müller, Melchior, Oberbiergeldenehmer 188. 190.  
 Münsterberg, Stadt und Land 41. 42. 190.  
 — Herzöge von 4. 5. 10. 16. 28. 37. 40 ff. 54. 79. 102.  
 108. 113. 119. 122. 128. 130. 131. 137. 141. 148. 149.  
 151. 158. 160. 163.  
 — Bergwerke 79.  
 — Salpetersiederei 190.  
 Münzter, Nickel, Bergmeister zu Tarnowitz 52.  
 Münzewald bei Jannowitz, Kr. Schönau 264.  
 Muskar i. d. Nieder-Lausitz 111.  
 Mussmann, Hans, Hofmeister zu Beuthen 160.  
 Myslowitz, Kr. Pless 39. 40. 192.
- N.**
- Nackelsky, Jan — von Nackel (Naklo) 57. 169.  
 Naklo, Kr. Beuthen 57.  
 Namslau 243.  
 — Rath 114.  
 — Salpetersiederei 114.  
 Napodlessy, F. Teschen 223.  
 Naumburg a. Bober, Kr. Sagan 111.  
 — Hammerwerk 146.  
 — Propstei 146.  
 Nebohr, F. Teschen 223.  
 Neisse, Stadt und Land, Bisthum, s. a. Breslau 2. 6.  
 11. 15. 17 (2 <math>\times</math>). 18. 19. 36. 54. 55 (2 <math>\times</math>). 97. 98.  
 99. 107. 110. 111. 112. 114. 116. 119. 121 (2 <math>\times</math>). 129.  
 130. 139. 140. 141 (2 <math>\times</math>). 143 (2 <math>\times</math>). 145. 146 (2 <math>\times</math>).  
 150. 157. 159. 166. 172. 174. 175. 187. 188. 195. 196.
- Neisse.
197. 198. 200. 202. 208. 209. 212. 214. 218 (2 <math>\times</math>).  
 220. 221. 226. 227. 228. 229. 232. 235. 243. 250. 266.  
 — Bergordnung s. b. Zuckmantel. — Bierglocke 39.  
 — Bischöfl. Kammer resp. Regierung 8. 13. 14. 15.  
 24 ff. 60. 93. 193. 195. 196. 199. 212. 213. 214 ff. 216.  
 217. 218. 221. 226 (2 <math>\times</math>). 227. 234. 235. 243. 247.  
 249. 250. 274 (2 <math>\times</math>). — Bürger aus Gewerken 55.  
 100. 158. 187. 221. 250. — Hausvoigteamt 220.  
 — Hofrichter 19. 214. — Jahrmarkt 226. — Kupferschmiede 226. — Landeshauptmann 212. — Landeszeughaus 250. — Messerschmiede 139. — Münze 98.  
 113. 193. 197. 200. 202. 203. 213. — Rentamt 193.  
 215. 220. — Salpetergräberei 250.  
 Nessler, Christoph, Hüttenmeister zu Joachimsthal 151. 152.  
 Neudeck, Grafschaft Glatz 136. 165.  
 — (Swochlenecz) i. d. Herrschaft Beuthen 112. 116. 119.  
 128. 186. 256. 262.  
 Neufang, Bergwerk bei Zuckmantel 34. 97. 113. 116. 156.  
 168. 203 ff.  
 Neuhau, Kr. Waldenburg 27. 197.  
 — Kohlgruben 197.  
 Neukirch, Kr. Schönau 264.  
 Neuland, Kr. Löwenberg 221.  
 Neumann, Hans, böhmischer Oberbergmeister 136. 145.  
 Neusohl in Ober-Ungarn 244.  
 Neustadt bei Wien 229. 239.  
 Nicolai i. d. Herrschaft Pless 141.  
 Nideheim, Nieggeheim, Mathes, Bergmeister zu Zuckmantel 34. 141.  
 Niedergrund bei Zuckmantel 204. 208. 209. 210. 211.  
 216. 233. 235.  
 Nieggeheim s. Nideheim.  
 Niemeck s. Keller.  
 Nieschwitz, Kr. Bunzlau 142.  
 Nikolschmiede, Kr. Sagan 149.  
 Nimmersatt 13. 86. 92. 174.  
 Nimpitsch, Gebr. von 115.  
 — Hans Friedrich, Frhr. von 237.  
 — Christoph Ferdinand, Graf von 274.  
 — s. a. Giersdorph.  
 Nitsch, Herr, bischöfl. Beamter 207.  
 Nitsche, Balzer Hammermeister 160.  
 Nostitz, Abraham von, Obereinnehmer der Lausitz 125.  
 — Christoph Wenzel, Reichsgraf von 232.  
 — Graf, böhm. oberster Kanzler 218.  
 — Ulrich von, Rentmeister der Lausitz 110.  
 Nürnberg 70. 78. 80. 103. 119.  
 Nykowsky, Joseph, Propst zu Beuthen 257.
- O.
- Oberglogau 192. 208.  
 — Herr von 6. 7. 192, s. a. Oppersdorff.  
 Obergrund, Edelsteiner Grund bei Zuckmantel 26. 95.  
 141. 143. 176. 193. 195. 196. 197. 198. 204. 208. 209.  
 211. 212. 216. 220. 235.

- Obergrund, Kirche 212.  
 Obss, Georg, Salpetersiedler 190.  
 Oderberg i. Oestr.-Schl. 16. 142. 178 ff. 236. 252.  
 Oehm, Georg, Berggeschworener 199.  
 Oels, Stadt und Land 4. 102. 122. 149. 160. 169 ff. 270.  
 — fürstl. Münzguardein 270.  
 — Herzog von 4, s. a. u. Münsterberg. 169 ff. 229.  
 Oesterreich, Nieder-, Bergordnung 217.  
 Ohlau 147. 225.  
 — Salpetersiederei 149. 249.  
 Olbersdorf, Herrschaft i. Oestr.-Schl. 64.  
 Olbrechtsstollen bei Zuckmantel 203 ff.  
 Olerr, Hans, Bresl. Gewerke 30.  
 Olman (Ulman), Hans — von Tannefeld 43.  
 Olmütz 71. 112. 150. 218.  
 Olssniezer, Fabian, Reichensteiner Gewerke 17.  
 Onolzbach s. Ansbach.  
 Oppa, Fluss 114.  
 Oppau, Kr. Landeshut 145.  
 — Scholz 145.  
 Oppatowitz, Kr. Beuthen 34. 115.  
 Oppeln, Stadt und Land 6. 15. 53. 57. 72. 74. 75. 98.  
 113. 140. 202. 213. 267. — Bergwerke 15. 104. 113.  
 166. 195. 267. — Herzog von 4. 6. 7. 15. 178. s. a. u.  
 Ernst, Georg, Ferdinand, Ludovika Maria, Karl Ferdinand, — Münz(egal) 113. 202. 213. — Landeshauptmann 195. — Landeskanzlei 195. — Oberregent 213.  
 — von, Geschl. 100.  
 Oppersdorff, Hans von, Frhr. auf Aich, Friedstein, Ober-  
 glogau etc. 140.  
 — Georg, Graf von, Herr von Friedeck 192. 195.  
 — Friedrich Wilhelm, Frhr. von 230 ff.  
 — Wilhelm von, böhm. oberster Münzmeister, Bergbau-  
 treibender 151. 154 ff. 159. (186?).  
 — 'scher Hammermeister 186.  
 Orlau, F. Teschen 224. 229.  
 Ornontowitz (Ornuntewitz), Kr. Pless 192.  
 Orzegow, Kr. Beuthen 98.  
 Orzesche (Orzess), Kr. Pless 192.  
 Ossorowsky, die 179. 181. 183.  
 Ottmachau, Stadt und Land 2. 17. 24. 97.  
 — Bürgermeister 17.  
 — Hauptmann 220.  
 — Rentmeister 19. 227.
- P.**
- Papenberg, Christoph von 199.  
 Parchwitz 199.  
 Pardt, Bartz, Parth, Gregor, oberster Bergmeister resp.  
 Berghauptmann in Schlesien 152 (2  $\times$ ). 153. 154. 156.  
 Passau 78.  
 — Ernst von Bayern, Bischof von —, Pfandesherr von  
 Oppeln-Ratibor und der Grafschaft Glatz 67 ff. 125.  
 Patschkau 97.  
 — Alt-, Vorwerk 97.
- Patzke, Hans, Krakauer Bürger, Bergbaukünstler 115.  
 Pautserin, Frau von 232.  
 Pauwens s. Angelus.  
 Pechgrund bei Gottesberg 177.  
 Pelchrzim, Kaspar von 257.  
 Pelz, Bergmann 216.  
 Pernstein, Joh. von 57.  
 Peterwitz, Kr. Neisse 227.  
 Peyer, Assmann, Reichensteiner Gewerke 67.  
 Pflitzberg bei Zuckmantel 247.  
 Piekar, Deutsch, Kr. Beuthen 76. 221.  
 Pietsch, Christoph, auf Eulau und Rückerswalde 237.  
 Pilati, Baron von, kaiserl. Geheimer Zahlmeister 267.  
 Pilgramschein, Kr. Striegau 102.  
 Plätschwitz, Kr. Striegau 245.  
 Plautzenberg bei Gottesberg 188.  
 Plehngut bei Tarnowitz 3, s. a. Blacha.  
 Plachogus s. Blacha.  
 Pless, Stadt und Herrschaft 39. 40. 108. 110. 141.  
 192.  
 — Eisenhämmer 192.  
 — Salziedewerke 192.  
 — Urbar 40.  
 — s. a. u. Turzo, Pronnitz.  
 Pniowitz, Kr. Beuthen 86.  
 Pobolofsky s. Babolawsky.  
 Pogarsen, F. Teschen 223.  
 Pohlsdorf, Kr. Tost-Gleiwitz 277.  
 Polen 128. 136. 183. 192. 202.  
 — königl. Sekretär, s. Dietz.  
 — Prinz von, s. Karl Ferdinand.  
 Pomsdorf, Nieder-, Kr. Münsterberg, vor 1817 Kr.  
 Grottkau 140.  
 Popschütz, Hans von, Hauptmann d. Grafschaft Glatz 150.  
 Posadowsky, Sylvius Moriz von 264.  
 Posen, Bürger als Gewerken in Schlesien 115.  
 Potschendorf i. Trautenauischen 173.  
 Prag 12. 13. 15. 23. 35. 40. 54. 57. 64. 78. 89. 96. 102.  
 103. 104. 108. 109. 110. 112. 116. 117. 120. 121. 126.  
 127. 129. 136 (2  $\times$ ). 143. 151 (2  $\times$ ). 160. 163. 164.  
 167. 171. 213. 224. 271.  
 — Appellationsgericht 256.  
 — Thein 103.  
 Prausnitz, Kr. Jauer, Gottesgabe, Bergwerk 144. 176.  
 Pressburg i. Ungarn 103. 154. 156.  
 Preuss, Knabe 78.  
 Preussler, Hans, Glasemeister 196.  
 Prieborn, Kr. Strehlen 216. 225. 254 ff.  
 Priebus i. Nieder-Lausitz 100. 111.  
 Printzendorff, von, Kammerath 276.  
 Prokop, St., Bergwerk 67.  
 Promnitz, Balthasar von, Frhr. auf Pless, Sorau und  
 Triebel, Bischof von Breslau, s. u. Balthasar.  
 — Graf (192).  
 — Heinrich, Frhr. auf Pless etc. 237.  
 — Karl von, Frhr. auf Pless, Sorau und Triebel 141.

Promnitz, Seifried von, Frhr. auf Pless, Sorau u. Triebel, Pfandesherr des F. Sagan 146.  
 Prüfer, Hans, Pulvermacher 174.  
 Przeryce, Kr. Rybnik 257.  
 Pruzthen, uff der — zu Tarnowitz 2.  
 Purkartin, Barbara 150.  
 Ptakowitz, Kr. Beuthen 70.  
 Püschel 173.  
 Putz, Joh. — von Adlersturn, Oberregent 186. 187.

**Q.**

Quirle, Antheil von Buchwald, Kr. Hirschberg 148.  
 Quolsdorf, Kr. Jauer 105.

**R.**

Rabe, Jakob, Scholz von Oppau 145.  
 — Lorenz, Gedingehäuser 91.  
 Rachowitz, Kr. Tost-Gleiwitz 277.  
 Rackwitz, Wenig, Kr. Löwenberg 142.  
 Radetzky, Adam — von Radetz 223.  
 Radzionkau, Kr. Beuthen 166 ff. 177. 257.  
 Rätsch, Kr. Jauer 105.  
 Rampurger, Lukas 81.  
 Rapp, Jakob, Bergbaukünstler 134.  
 Raschdorf, Adam, Neisser Bürger und Salpetersieder 250.  
 — Hans, Scholz von Schönwalde 28.  
 Raspenau, Kr. Waldenburg 108.  
 Rasselwitz, Raslitz, Hans, Hauptmann zu Jägerndorf 61. 65. 70 (2 ×) 74. 79. 80. (87).

Rathei bei Kuttenberg 96.  
 — Bergwerk 96.

Ratibor, Stadt und Land 15. 72. 73. 194. 277 (2 ×).  
 — Bergwerke 15. 104. 113. 195.  
 — Eisenhammer 195. 277 (2 ×).  
 — Herzog von 6. 7. 11. 15. 113. 195.

— Münzregal 113.  
 — Salzsiedewerke 195.

Ratschütz, Kr. Jauer 12.

Rattolt, Anthoni 60.

Rauden i. O.-Schl. 161.

Rechenberg, Melchior von, Hauptmann d. Grafschaft Glatz 155.  
 — Leopold Friedrich, Graf von, schlesischer Kammer-vicepräsident und Bergwerksinspektor 244. 245. 246. 247. 248. 268.

Reder, Hans, der Aeltere 142.

— Hans 142.  
 — Kaspar 142.  
 — Tristram 142.  
 — Wilhelm 142.

Redern, Friedrich von, schles. Vitzthum, dann Kammerpräsident 112. 115. 116 (2 ×). 126.  
 — Wolf 221.

Redinger s. Rüdinger.

Redlin i. Weichb. Priebus 100.

Regensburg 104. 115. 169. 174.

Regern, Heinrich von 136.

*Codex diplomaticus Silesiae XXI.*

Reibnitz, Hans von, Gewerke 144.

Reichenbach, Heinze von, Biler gen., zu Rudelsdorf 86.  
 — Fabian von, Hauptmann zu Frankenstein 162.  
 — Georg Friedrich, Frhr. von 213 ff. 222.  
 — Heinrich von, auf Siebeneich 177.  
 Reichenstein i. Schl. 1. 4. 13. 14. 17. 20. 28. 35 (2 ×). 41. 59. 61. 67. 76. 91. 99. 100 (2 ×). 101. 102. 103. 106. 107. 108. 109. 113. 117 ff. 119. 129. 130. 131. 136. 137. 141. 148. 149. 151 (2 ×). 156. 159. 161. 162. 163 (2 ×). 164 (2 ×). 170. 185. 186. 187. 198. 199. 218. 222. 224. 225. 235 (2 ×). 244. 245. 256. 257. 261. 266 ff. — Allerheiligen 35. 91. — Amtshaus 262. — Bergamt s. w. u. Oberbergamt. — Berggerichtsprotokollbuch 76. — Bergauptmann 161. 185. — Bergmeister 13. 14. 20. 28. 35. 59. 67. 91. 99. 100. 102. 107. 113. 131. — Bergordnung 160. 186. 235. — Christophlus 35. — Gericht 32. 102. — Geschworne 13. 14. 20. 28. 35. 67. 91. 102. 107. 131. 199. — Goldne Esel 14. 28. 67. 101. 136. — Hinterzeche 13. 28. — Hofmeister 100. — Höhöfen 129. — (Hütten-)Grund 59. 67. — s. Jakob 99. — Knappenschaftskasse 128. — Kohlmeise 1. — Kunst s. Wasserabführung. — Leichnamszeche 13. 17. 28. 59. — Lungenberg 59. 100. — Mittelgebirge 1. 35. 91. 99. 106. 107. 148. — Münze 137. 164. 170. 262. — Neithardt 20. — Neunte 14. — Nicodemus 107. — Kaiserliches Oberbergamt zu 257. 273. — Orber s. Zehnten. — Putzen 101. — Pochwerk 257. — Rath 257. — Reichenrost 13. 28. 103. — Richter 102. — Scherfack 101. — Schmelzhütte 225. 257. — Scholzenberg 101. — St. Heinrich 1. — St. Georgenhammel 99. — Stollen 14. 20. 35. 59. 91. 99. 100. 101, s. a. Wasserabführung. — Waldnutzung 117. — Wasserabführung(-schahte) 1. 13. 17. 20. 28. 117. 129. — Zehnten 101. 141. 235.

Reichentrost, Bergwerk bei Reichenstein s. das.

Reichwaldau, Reichenwald, Kr. Schönau 248. 264.

Reimswalde, Kr. Waldenburg 108.

Reinerz, Grafschaft Glatz 263.

Reinisch 142.

Reisich bei Goldberg 176.

Renner von Allmanding, Statthalter 249.

Repten, Repeckzy, Repty, Kr. Beuthen 18. 33. 37. 45.

Reysig, Christoph, Schmelzer 273.

Richter, Christoph 170.

— Georg Gottfried, Bergwerksverständiger 261.

Riesengebirge 159.

— s. a. Schneekoppe.

Rölinck s. Röling.

Römerstadt i. Mähren 145.

Röversdorf, Röbersdorf, Ruersdorf, Kr. Schönau 4. 115. 264.

Rogoisky, Joachim 257.

Röling, Rölinck, Valten, böhm. Oberbergmeister 119 (2 ×). 138. 143.

Ropelt, Hans, Breslauer Gewerke 30.

Rosdzin, Rodzin, Rozdien, Kr. Beuthen 40. 192.

Rosenu, Kr. Waldenburg 108.

— an der Hölle 264.

Rosenberg 164.

— Peter Wock, Herr zu — 43. 163 (3×). 164.

— Wilhelm, regierender Herr des Hauses — 160 (2×). 161.

Rosenthal bei Freiwaldau i. Oestr.-Schl. 140.

Rosimer, Vincenz 109.

Rossmord, Kr. Schönau 248.

Rotenberg bei Zuckmantel 212. 215.

Rother, Michel, Hammermeister 34. 35.

Rothenburg a. Tauber 86.

Rothenzechau, Kr. Hirschberg 226.

Rothkirch, Jakob (Job) von, Gewerke 144.

Rothwasser, Oestr.-Schl., Bergbau 18.

— Scholz von 18.

Rozdien i. d. Herrschaft Myslowitz s. Rosdzin.

Rozdrahow, Joh., Graf von, auf Nieder-Pomsdorf 140.

Roznowsky, Georg, Gewerke 37.

Ruda, Kr. Beuthen 243.

Rndelswalde i. Weichb. Schweidnitz 107.

Rudolph II., Kaiser 3. 122. 150. 151 (3×). 152. 154 (2×). 156. 158. 159. 160. 162. 163 (2×). 164 (2×).

165 (2×). 178. 240. 266. 269. 272. 275.

Rückers, Kr. Glatz 187. 191.

Rüdinger, Redinger, Niklas, Breslauer Bürger, Bergbau-treibender 120. 122.

Ruhbank, Kr. Bolkenhain 174.

— Pulvermühlen 174.

— Salpetersiederei 174.

Rumler, Paul, Gewerke 59.

Rusin i. d. Herrschaft Olbersdorf, Oestr.-Schl. 64.

Ruther, Ruter, Hammermeister 150. 154 ff.

Rybnik, Stadt i. O.-Schl. 164. 195. 221.

## S.

Saalfelden 103.

Sachse, Hans, Tarnowitz Gewerke 3.

Sachsen, Bergknappen 10.

— Bergrecht 167.

— Zoll auf schlesisches Blei 19.

— s. a. Meissen, Moritz, August.

Sachs, Esaias, kais. Leibarzt 191.

Sack, Sagk, Wenzel, von Blumenthal, Gewerke 17. 19.

— Konrad von, auf Kauflung 225.

Sagan, Stadt und Land 111. 146. 270.

— Bergwerke 111. 234.

— Eisenhämmer 105. 110. 125. 146. 270.

— Heiden 149. 270.

— Herzog von 234. 270.

— Kloster 146.

Salensche s. Zalenze.

Salomo, Sdanislaus — von Benedictowitz 40.

Sampach, Joh. Dom. 236.

— s. a. Ziampach.

Sandhübel bei Freiwaldau in Oestr.-Schl. 210.

Saabsdorf, Oestr.-Schl. 135. 158.

Sauerbrunn, Antheil von Nieder-Langenau, Kr. Habelschwirg 16. 142. 145.

Sauermann Sawrmann, Saurma, Erasmus 97.

— Hans, Gewerke 3.

— Konrad der Ältere auf der Jeltsch 36. 96.

— Kunz (Konrad), Freudenthalischer Gewerke 61. 63. 65.

— Mathes, bischöfl. Oberreiter zu Zuckmantel 5.

Schachowitz in Böhmen, Alaunbergwerk 109. 115.

Schachtmann aus Danzig, Salpeterhändler 103.

Schärfenberg, Joh. von, Oberberghauptmann 254 ff. 256. 257. 266 ff.

— Joh. Leopold, Oberberghauptmann (256). 261. 264. 267.

269. 270.

— Gottfried Bernhard, Unterberghauptmann (256). 261.

264. 267. 269.

Schaffgotsch (Schoff, Gotsche gen.), Geschl. von 16.

— Ernst — zu Seifersdorf 83.

— Ulrich 97.

— Hans 97. 102. 111. 152 ff.

Schaller, Lorenz, Gewerke 3.

— Wolfgang, Freudenthaler Gewerke 65. 67 ff. 69 (2×). 74. 99.

Schandhausen, Kr. Schönau 248.

Scharfeek bei Reichenstein s. Reichenstein.

Schebitz, Nickel, Hauptmann zu Breslau 90.

Schedlewitzky, Christoph, Tarnowitz Gewerke 2.

Scheidegrund bei Frankenstein 37.

Schellenberg, die Herren von 71.

— Georg von 71.

Schellenschmidt, Scipio Valerius 2 (2×).

— s. a. Valerius.

Schemnitz in Ob.-Ungarn 244.

Schencke, Michel, Hofmeister des Kl. Grüssau 173.

Scheuchel, Urban, Bergmeister von Schweidnitz-Jauer 115. 124. 139. 144.

Schierakowitz s. Sierakowitz.

Schimonski, Balzer, Regent von Teschen 243.

Schindeldorf (?), Kr. Waldenburg 108.

Schindler, Grubensteiger 205.

— N. 269.

Schlaupitz, Kr. Neisse 2.

Schlawentzütz, Schlawentschütz, Kr. Kosel 232.

Schlegel, Kr. Glatz 164 ff. 185. 240. (243).

Schlesien 35. 36. 70. 75. 77. 91. 95. 103. 105. 109. 113.

115. 119. 120. 149. 165. 168 ff. 224. 235. — Alaungrubung 109. 115. 116. 120. 135. — Alterum tantum 212. — Bergmeister resp. -Hauptmann 147. 152 (2×).

158. — Besteuerung der Bergstädte 212. 213. 217. 227. 233. 241. 252. — Bleizoll 116. 122. 127. 137 ff.

237. — Buchhalterei s. u. Kammer. — Fürstentag (Beschlüsse) 186. 187. 190. 212. 213. 227. 270. — Gewicht 101. — Hebung des Bergbaues, allgemein, Erlass einer Bergordnung etc. 13. 107. 112. 114. 115.

116. 117. 119 (2×). 121 (2×). 124. 127. 128. 129. 130. 131. 136. 137 ff. 139. 143. 147. 150. 151. 152.

162. 171. 175. 179 ff. 186. 187. 188. 190. 207. 213 ff.

- Schlesien. 221. 222 ff. 229. 230 ff. 236. 239 ff. 245. 248. 249. 252. 254 ff. 256. 261. 263. 264. 265 ff. 272. 275 ff. — Herrensteuer s. das. — Kammer 115. 116. 119. 123. 124. 125 (2×). 126. 130. 132. 137 (2×). 139. 143. 144. 145. 147 (2×). 148. 150. 151 (2×). 152 (2×). 154 (3×). 158. 163. 171. 183 ff. 188. 190. 191. 194. 195. 198. 202. 214. 222 ff. 229. 230 ff. 233. 237. 239. 240. 244 ff. 246. 255. 262. 265 ff. 270. 271 ff. 272. 276. — Kirchenkleinodien 13. — Münzordnung 104. 137. 237. 265 ff. s. a. bei Breslau. — Oberamt 183. 195. 214. 227. 229. 233. 249 (2×). 251. 257. 263. — Ober-Landeshauptmann 82. 86. 89. 92. 105. 110. 127. 159. 224. 227. — oberster Herzog resp. Herzog beider Schlesien 16. 35. 54. 64. 71. 123 ff. 125 ff. 137. 149. 164. 170. 174. 194. 195. 204. — Privileg der Kupferschmiedemeister 221. — Salzeinfuhr 135. 136. — Salzsiedewerke 192. 195. — Silbermandate 116. 122. 126. 127. 137 ff. 147. 151. — Stände 13. 119. 124. 125. 144. 147. 249. 252. 270. — Vizthum 112. 115. 116.
- Schlesierthal i. Weichb. Schweidnitz 107.
- Schlichting, Hans, von Ohlau zu Freistadt, markgräfl. Bergauptmann 79. 80. 104. 111. 115. 116.
- Schloppu, Fluss bei Johannsberg 59.
- Schmaterle, Ottmachauer Hauptmann 220.
- Schmeltzer, Hans, Bergmeister zu Zuckmantel 34. 55. — Kasper, Bergauptmann 197. 199. 200. 201. 202 ff. 207.
- Schmelzdorf, Kr. Neisse 129.
- Schmidt, Anthoni 135.
- Schmiedeberg i. Schl. 16. 160. 191 ff. 274. — Eisenwerk 16. 97. 160. — Erbherr 16. 17. 97. 160. — Gemeinde 17. 160. — Kretschau 160.
- Schmieder, Johann, Bergwerksverständiger 261.
- Schrottseifen, Schmucksauffen, Kr. Löwenberg 264.
- Schmucksauffen s. Schrottseifen.
- Schneeburg i. d. Grafschaft Glatz 155. — i. Meissen, Amtmann 81. — Schles. Blei nach 81.
- Schneekoppe, an der Schnee-Kupfer 264.
- Schnuckische Erben 251.
- Schönau, Kreisstadt 248. 264. 266 ff. 273. — Alt- 264.
- Schönbach bei Joachimsthal 136.
- Schönfeld, Niklas, Führ. von, böhm. oberster Münzmeister 214.
- Schönwald, Kr. Rosenberg 277.
- Schönwalde, Kr. Frankenstein, Bergwerk 5. 41. — Kalkofen 28. — Scholz von 28.
- Scholtz, Martin, von Löwenkron 251. 263.
- Scholtze, Balthasar 177.
- Scholz, Hans, Gewerke 175. — Melchior Ignaz, med. baccal. 223 ff. 229.
- Scholzenberg s. Reichenstein.
- Schomberg, Kr. Beuthen 98.
- Schopienitz, Schopienicze i. d. Herrschaft Myslowitz 40. 192.
- Schreckendorf, Kr. Habelschwerd 34. 150.
- Schreiberhau, Kr. Hirschberg 102. 111. 172.
- Schumann, Georg, Urbarer 262.
- Schwambach, Georg von, Hofrath 137.
- Schwancke, Franz, Salpetergräber 250.
- Schweden, die Mitternächtigen 201. — s. Karl Ferdinand, Ludovika Maria.
- Schweidnitz, Stadt und Land 43. 76. 107. 110. 139. 142. 143. 197. 221. 237. — Bergbau 144. 151. 154. 248. 268. — Bergmeister von 115. 124. 139. 144. — Herzog von 65. 178. — Landeshauptmann von 111. 114. 115. 127. 237. 248. 270. — Messerschmiede 139. — Schatzungsregister 142.
- Schweinichen, Abraham von 263. — Franz von 12. — Georg von 12. 105. 113.
- Schweinitz, Hans von, Gewerke 144.
- Schweiz 223.
- Schwertlig, Christoph — vom Gesässe 146. — Friedrich — vom Gesässe 146.
- Schwolsdorf, Georg — von Lässig zu Pilgramshain 102. — Hans 102.
- Scipio s. Schellenschmidt.
- Sebastian (von Rostock), Bischof von Breslau 227. 228. 229. 230.
- Seestonstall, Nickel, Bürgermeister von Ottmachau, Ge- werke 17.
- Sedlnitzky, Graf von 271.
- Seefeld, von, und Koburg, s. u. Koburg.
- Seidel, irrthümlich für Stadler, s. das. — Jakob, Bergmann 229.
- Seidlitz, Christoph Heinrich von 264. — Hans — zu Ludwigsdorf 107. — s. a. Gellhorn.
- Seifenhof i. d. Herrschaft Freudenthal 106. — 2 Gründe bei Goldberg 177.
- Seifersdorf, Kr. Löwenberg? 83. — Kr. Goldberg 271.
- Seiffritdt, Joh., Gewerke 3.
- Seitendorf i. F. Jägerndorf 11. 88. 89. 90. 105. 106. — s. a. Boblau. — Kr. Schönau, Bergbau 4. 92. 270. — Kalkofen 142.
- Senitz, Heinrich von, Hauptmann von Strehlen und Nimptsch 171.
- Seiweh, Herr, Bergbaubetrieber 205.
- Sibner, Georg, Breslauer Gewerke 30.
- Siebenbürgen, Königin von 113.
- Sieben-Büthen bei Goldberg 176.
- Siebeneichen, Kr. Löwenberg 177.

- Sieber, Hans, Bergmeister zu Reichenstein 91.  
 Siegel, Bartel, Pochsteiger 211.  
 — Marten, Bergbaubetriebender 205.  
 Sierakowitz, Schierakowitz, Gross- und Klein-, Kr. Tost-Gleiwitz 275. 277.  
 Silberberg, Bergstadt, Kr. Frankenstein 4. 28. 40—43. 149. 159. 162. 163. 164. (170). 187. 198. 222. 225. 264. 266 ff.  
 — s. a. Schönwalde.  
 Silberberg oder Altenberg bei Seitendorf, Kr. Schönau, s. u. Altenberg.  
 — bei Beuthen 18. 34.  
 Skrzivan, Jan, von Mickolau 141.  
 Slastern, Nickel, von der Neisse, Gewerke 17.  
 Smilowitz, Schmilowitz, Kr. Pless 192.  
 Solze, F. Teschen 112. 139.  
 Sorau i. d. Lausitz 111. 125.  
 Sosnischowitz s. Kieferstädtel.  
 Sosnitz, Kr. Beuthen 107.  
 Sowitz, Sowytzky, Kr. Beuthen 55. 115. 127. 134 ff. 168. 175.  
 Spachendorf, Gericht Bennisch 60.  
 Sperling, Heinrich, Berghauptmann 211 ff.  
 Spiegel, Daniel, von Rogewitz 134.  
 Springel, Herr, Bergbaubetriebender 205.  
 Sprottau 265.  
 Stanitz, Kr. Rybnik 270.  
 Stadler, Jakob 222 (2×). 223. 229.  
 Stapf, Stephan d. Aeltere aus Nürnberg, Bergbau-  
 treibender 119.  
 Starrwitz, Kr. Grottkau 232.  
 Steiger, Valten 165.  
 Stein, Kamin, Kr. Beuthen, Amtmann von 51.  
 Steinacker, Georg Ludwig — von Sachsenwald, bischöfl.  
 Hofrichter 214.  
 Steinau a. O. 6. 11. 17. 39. 40.  
 — s. a. Turzo, Hau.  
 Steinberg bei Schmiedeberg 160.  
 Steineker, Herr 197.  
 Stengel, Sebastian 60.  
 Stephan, Georg, Breslauer Bürger, Bergbaubetriebender 116.  
 Sternberg in Mähren, Bergbau 229.  
 — Jungfrauenkloster 145.  
 Sthebelius, Martin, Berghauptmann des Bisthums Bres-  
 lau 162.  
 Stieberitz, Oestr.-Schl. 64.  
 Stöhr, Balzer, Drahtzieher 226.  
 Stodoll, Kr. Rybnik 161. 200.  
 Stollarzowitz, Kr. Beuthen, s. Styланowitz.  
 Stosch, Balthasar Friedrich, Erbherr auf Seifersdorf 271 ff.  
 Strachwitz, Philipp von, bischöfl. Berghauptmann 274.  
 Streckenbach, Kr. Bolkenhain 86. 177.  
 Strehlen, Stift 199.  
 — Zollrolle 174.  
 Striegau 37.  
 — Rath 37.
- Striegau, Salpetersiederei 37.  
 — Schleusshof 37.  
 Strobitz, Martin, Breslauer Stadtschreiber, Gewerke 15.  
 Studenowsky, Johann — von Libuschin 23.  
 Styланowitz (Stilarzowitz, Stollarzowitz), 1 Ml. von Tarnowitz, Kr. Beuthen 273.  
 Süberstein, Bergwerk in Mähren 68.  
 Supp s. Fullenstein.  
 Sylvius, Herzog von Württemberg-Oels 170.

## T.

- Tallewald, Paul, Hammermeister 174.  
 Tannefeld, Hans Olmann von, Gottesberger Gewerke 43.  
 Tanzenhäuer, Bergwerk bei Zuckmantel 20.  
 Tarnowitz, Stadt und Bergrevier 2. 3. 19. 28 ff. 36. 37. 39. 44 ff. (2×). 48 ff. 53. 54. 57. 67. 69. 79. 81. 83 ff. 96. 101. 107. 111 (2×). 112. 116. 119. 126. 127 (2×). 128 (2×). 130. 132 (2×). 137 ff. 141. 143. 147 ff. 151. 161. 164. 175. (179 ff.). 187. 188 ff. 190. 191. 202. 225. 250 ff. 256. 257. 262 (3×). 266 ff. 271. 272. — Amtshaus 29. 45. 47. 48. 50. — Amt-  
 leute 19. 32. 44. 79. — Badstube 30. — Berghaupt-  
 mann 57. 83. 127. 132. — Berglade 19. — Berglehn-  
 bücher 37. 45. 52. — Bergmeister 19. 29. 31 ff. 44 ff. 52. 54. 57. 58. 83 ff. 127. 148. 188. 190. 256. 262 (2×). — Bergordnung 6. 7. 19. 28 ff. 47. 50. 53. 83 ff. 96. 107. 127. 132. 141. 143 (2×). 147 ff. 157. 161. 189. 251. — Bergschreiber s. Schreiber. — Bergwerks-  
 officiere 175. — Bürger 257. — Bürgermeister 32. 53 ff. 188. 190. — Eichwald 37. — Empörung 252 ff.  
 — Fristungsbuch 2. 3. — Gegenbuch 2. 3. 37. — Gegen-  
 schreiber 48. 52. — Gericht 29 ff. 53. 85. 254. — Ge-  
 richtsdiener 29. — Geschworene 32. 57. 58. 127. 141. — Gewerbe (32). (49). (50). 53. — Hammermeister 85.  
 — Hofmeister 148. — Höhöfen (neue Schmelzkunst) 130. — Jahrmarkt 251. — Kammer 6. 7. — Klin-  
 werke 147 ff. — Knappshaft(skasse) 111. 188. — Kohlmaß 30. — Kunst s. u. Wassernoth. — Lehen-  
 häuer 85. 147 ff. — Litzcze (Lesche), die 2. 19. 30 ff. — Marktzei 45. 47. 50. — Muldengeld 6. 7. 10. 19. 32. 39. 46. 48. 85. 143. 144. 189. 273. — Neunte 3. 148. — Quartierrechnung 28. — Quatenbergel 29. — Rathaus 45. 251. — Rathmannen 32. 49. 53. 175. 188. 190. 253. 256. 262. 272. — Rathspatkotellbücher 128. — Schmelzhütten (herrschaftl.) 175. 188 ff. 273. — Schreiber 45. 47. — Siegel 6. 7. — Silberkauf 116. 122. 126. 127. 132 ff. 137. 143. 144. 189. 273. — Stadtprivilegien 36. 251. — Stadtschreiber(ant) 47. 253. — Stenzelsberg 37. — Stollen 6. 7. 141. 191. 225. 251. 262 (2×). — Strassenräuber 36. — Trockenberg s. das. — Urber s. Zehnten. — Urbar-  
 schreiber 46. 48. 262. — Vogt 33. 53. 54. 262. — Wagegeld 31. — Waldnutzung 19. 20. 32. 45. 47. 85. Wappenverleihung 129. — Wassernoth 6. 7. 19. 30. 38. 115. 127. 128. 129. 133. 191. 272. — Wassersteuer

## Tarnowitz.

3. — Zechen 191. — Zehuten 6. 7. 47. 48. 52. 127. 148. 189. 190. 191. 272. — Zoll 164. — s. a. u. Beuthen.

— Alt. 4.

— s. a. Tarnowsky.

Tarnowsky, Tharnoffky, uff — Gut (Alt-Tarnowitz) 2.

— Hans (Jan) 48 ff. 57.

— Niklas 48 ff. 57.

— s. a. Wrochem.

Taucheritz, Martin, Breslauer Gewerke 30.

Tauffall, Georg von 223.

Taußische Erben 251.

Teschen, Stadt und Land 112. 223. 229. 243. — Bergbau (privileg) 110. 140. 222 ff. 229. — Herzog von 110. 140. — Regent von 222 ff. 240. 243. — Landeshauptmann 223. — Salpetersiederei 243.

Teschinsky, Bartold 36.

— Franz 36.

— Heinrich 36.

Tharnoffky s. Tarnowsky.

Thomasdorf bei Freivaldau in Oestr.-Schl. 210.

Tischler, Andres, Gewerke 59.

Titz s. Dietz.

Tize s. Dietz.

Tobias, Abt von Grüssau 173.

Tockel, Michel, Gewerke 3.

Tost 116.

— Bergbau 20. 116.

— Hauptmannschaft 20. 85.

— Wälder 20. 47. 85. 116.

Trachenberg, Standesherrschaft 194.

Trapp, Hans, markgräf. Bergwerksrath 142.

Tratkop, Stenzel, Tarnowitz Gewerke 37.

Trebnitz i. Schl. 237.

— Kloster 237.

Treugenschirm, Waschwerk bei Zuckmantel 14.

Triebel i. d. N.-Lausitz 111.

Trockenberg bei Tarnowitz 39.

Troppau, Stadt und Land 66 (2 >). 72. 74. 76. 82. 87.

89. 90. 106. 154. 172. 204. 206. 211.

— Landtafel 60. 65. 66 (2 >). (71). 72. 75. 76. 87 (2 >). 88.

Truchsess, Graf, Bergbauteilender 205. 207.

Trzenestz, F. Teschen 223.

Trzinoga, Martin, Gleiwitzer Bürger 141.

Tschepe, Bergbauteilender 154.

Tscheple, Herr Jan 88. 89.

Tscherchin s. Czernin.

Tscheterwange, Hans, Gewerke 54. 97.

Tschierchin, Hippolyth, von Zabrzy (Zabrze), Berghauptmann zu Zuckmantel und Hauptmann zu Ziegenhals 110.

Tschirotin s. Zierotin.

Tschiewunti, Niklas — von Grüttenberg, Hauptmann zu Freudenthal 171.

Tuechmacher, Nickel, Freudenthaler Gewerke 61.

Turzo, Hans — von Bethlehemsdorf, Frhr. auf Wohlau, Steinau und Pless, Bergbaufleissener 6. 11. 17. 39. 40. — (Johann V.), Bischof von Breslau, s. u. Johann V.

## U.

Ujest, Kr. Gross-Strehlitz, bischöfl. Halt 2. 107. 141. Ullmann s. Olmann.

Underholzer von Kranichberg, Hans 180.

Ungarn 60. 61. 178. 198. 201. 224. 244.

Upole, Jan 71.

## V.

Valerius, Herr (Seipio Valerius Schellenschmidt s. das.), Tarnowitz Gewerke 3.

Velsperger, Ulrich 61. 62.

Victor, Hieronymus, Buchdrucker zu Krakau 77.

Vielheuer, Georg — von Jauernig, Gewerke 37.

Vipertus, Dr., markgräf. Rath 58. 71. 75. 76. 87.

Vlamertinghe i. Belgien 201.

Vogel, Niklas — von Marienberg, Bergbaukünstler 129.

— Herr — von Hermstadt 210.

Volpersdorf, Kr. Glatz 250.

## W.

Waffenbergsche Erben 254 ff.

Wagner, Andres, Scholz zum Rothenwasser, Gewerke 18.

Waidlich, Kaspar, Hammermeister 34. 35.

Waldau, Georg — zu Lindewiese, Hauptmann zu Ziegenhals 33.

Waldenburg 3. 243.

— Bergwerke 3. 43. 243.

Waldstein, Albr. Wenzel Eusebius von — und Friedland, Herzog von Sagan 174 ff.

Walen i. Riesengebirge 159.

Waltersdorf, Kr. Schönau 65. 76. 237.

— im Weichb. Schweidnitz 107.

Warkotsch, Hans — von Olbersdorf zu Grottkau 104.

Warmbrunn, Propst von 145

Weichsfluss 192.

Weigelsdorf, Kr. Oels 237.

Weissbach im Isergebirge 196.

Weisser, Benisch, Gewerke 14.

Weisstein, Kr. Waldenburg 243.

Weitner, Georg, Siedewerkmeister 211.

Weistritz, Kr. Schweidnitz 102. 154.

Weitmul, Sebastian von der, böhmischer oberster Münzmeister 99.

Welsler, Handelsgesellschaft 118.

Wengk, Arnold, Faktor zu Nürnberg 70.

Wenzel, Herzog von Teschen 110.

Werner, Reimar, Bergmann 158.

Wieliczka i. Galizien 202.

Wien 83. 86. 103. 107. 110. 112 (3 >). 116. 120. 121.

122. 137. 147. 149. 166. 170. 178. 179 ff. 187. 191

(2 >). 195. 196. 199. 201. 214. 225. 229. 234. 235.

## Wien.

236. 244. 248 (2 >). 251. 256. 263 (2 >). 264. 265.  
 270. — —er Gewicht 70. 93. 98. — Hofkammer 178 ff.  
 213. 214. 229. 230 ff. 239. 244 ff. 248. 254. 265. —  
 Kaiserl. Geh., Kamerall-Administration 267.

Wilhelm, Elias, Neisser Bürger 187.

Wilhelmsthal, St., Bergstadt, Kr. Habelschwerd 154 ff.  
 159. 165 ff. 178.

Wilhelmstollen bei Zuckmantel 202 ff.

Willenberg, Goldbergwerk bei Röversdorf, Kr. Schönau  
 115. 248. 264.

Winckler, Franz, Alaunsieder 37.

— Joh., Rentmeister auf Ottmachau, Gewerke 19.

Winkelgrund bei Goldberg 177.

Winter, Georg, Breslauer Gewerke 30.

Wisner, Christoph, Steiger zu Reichenstein 113.

Wisskow i. Polen 213.

Wittenberg, Bürger von, s. u. Keller.

— Prof. zu 276.

Wladyslaw, König von Ungarn und Böhmen 12. 65. 144.

Wock s. Rosenberg.

Wohlauf, Stadt und Land 100. 106. 166. 168.

— s. a. Turzo, Hans.

Woitz, Woiezietz, Kr. Grottkau 228.

Wolf, Bergmann 165.

— Georg, Bergmann 222 (2 >). 223.

Wolfsberg bei Goldberg 177.

Woyssel, Joh. 135.

Wrochem, Peter — von Alt-Tarnowitz 4. 49.

— s. a. Tarnowsky.

Würben, die von, Herren auf Freudenthal s. das.

— Bernhard von 145. 154.

— Hincko und seine Vettern 82. 86. 106. 127.

— Joh. von 114. 172.

Würbenthal, ehemals Fürstenwald, i. Freudenthal'schen  
 165. 172. 227. 249.

Württemberg, Seitenlinie als Herzöge von Oels, s. das.

Wüstegiersdorf, Kr. Waldenburg, Bergbau 10. 108.  
 161. 265.

Wüsteröhrsdorf, Kr. Hirschberg 226.

Wüstewaltersdorf, Kr. Waldenburg 108.

Wusthuben, Jakob — von Endersdorf, Gewerke 14.

## Z.

Zaborze, Kr. Beuthen 107.

Zabrze, Kr. Beuthen 107.

Zabrzy, Zabrze, s. Tschiernin.

Zagik, Tarnowitzer Bürger 257.

Zalenze, Salensche, Zoluzii, i. d. Herrschaft Myslowitz  
 40. 192.

Zamar sky, F. Teschen 223.

Zancker, Bergbauteilender 205.

Zedlitz, Balzer, von Leisersdorf 28.

— Bernhard, Affe gen., 142.

— Christoph von 225.

Zedlitz, Gebr. von 4. 92.

— Georg, Affe gen., auf Nimmersatt 86. 91. 92.

— Hans, Gewerke 144.

— Hans, von Maywaldau und seine Geschwister 13.

— Heinr. von 148.

— Jakob 13.

— Jobst, von Meyenwalde 4.

— Kaspar, zur Neukirche 91.

— Konrad von 148.

— Ladislav von 174.

— Niklas Siegmund von 263.

— Otto, zu Seicau 92.

— die, zu Kauffung 142.

Zerbeutel im Weichb. Priebus, Hammer 100.

Zettritz s. Cettritz.

Ziampach, Herr von 142.

— s. a. Sampach.

Ziegenhals 34. 219. 221.

— Hauptmann von 33. 110.

Ziegenhorn, Christoph, Bergbauteilender 193 ff. 205.  
 206.

Zierotin, Tschierotin, von 124. 126.

Ziesar i. d. Mark Brandenburg 108.

Ziner, Wolf, Bergmeister zu Reichenstein 113.

Zobten, Berg 158.

Zocha, Wilhelm von, Statthalter der Herrschaft Freudenthal 234.

Zoluzii, Zalenze s. das.

Zottmantel, Fleischer zu Zuckmantel 210.

— Hans, Schichtmeister zu Zuckmantel 228.

— Scholze von Hermstadt 210.

— Thomas, Bergbauteilender, Bürgermeister von Zuckmantel 205. 210.

Zuckmantel, auch die Edelstadt gen., Stadt und Bergrevier 5. 14 (2 >). 17. 24 ff. 33. 34. 36. 38. 39. 55 (2 >). 92 ff. 97. 98. 99. 110. 113. 114. 116. 119 (2 >). 120. 121. 122. 123 ff. 125. 130 (2 >). 140. 141. 143. 145. 150. 151 (3 >). 152. 156. 157. 166. 187. 198. 193. 195. 196. 197. 198. 199. 201. 202 ff. 213. 214 ff. 217. 218 ff. 220. 226. 227. 228 (2 >). 233 ff. 235. 236. 238. 247. 266 ff. 274 ff. — Allerheiligen, sonst der Korckberg gen. 113. — Altenberg s. das. — Amt(leute) 56. 202. 209. 211. 215. 216. 219. 220. 226. 238. — Amtshaus 173. 219. 228. — Bergbücher 23. 198. 204. — Berghäuer 196. 275. — Berghauptmann 110. 162. 188. 196. 197. 199. 200. 202 (2 >). 203 ff. 209 ff. 211 ff. 230. 233. 239. 245. 247. 274 ff. — Berglade 39. — Bergmeister 24 ff. 34. 39. 55. 56. 93 ff. 116. 127. 141. 193. 195. 196. 197. 199. 203 ff. 209 ff. 211. 212. 218. — Bergordnung 5. 8. 11. 17. 24 ff. 38 ff. 54. 55 (2 >) ff. 92 ff. 116. 119. 121 ff. 141. 146. 193. 195. 198 (2 >). 203 ff. 207 ff. 217. 218. 238. 274. — Bergrechnungen 214 ff. 219. 220. — Bergschreiber 209. 211. 219. 275. — Bergverwalter 218. 219. — Biene, die Grosse 208. — Bierglocke 39. — Bierschank 219. — Bleiche 274. — Brauubar 204. 209. 233. — Brücke 209. — Bürger-

## Zuckmantel.

meister 196. 203. 209. 220. 233. — Fundgrube s. das.  
— Gegenbuch 23. — Gegenschreiber 209. 211. — Geschworne 24 ff. 93 ff. 193. 195. 196. 197. 199. 203 ff. 209. — Gewerbe 25. 39. — Goldmühle 34. — Gottes-  
gab s. das. — Hackelsberg s. das. — Halden 20. 25.  
94. — Handwerke 238. — Hermstadt s. das. — Hetz-  
wetz s. das. — Jagdgerechtigkeit 14. 207. — Jahrmarkt  
25. — St. Jakobszeche im weichen Bergwerke 20. —  
Kalkzeche s. das. — Kammer s. bei Neisse. — Kauf-  
mannsgüter 93 ff. — Knappschaf(kasse) 145. 238. 247.  
— Kollektor 188. 213. 216. 227. 228. 233. — Kunst  
s. u. Wassersnoth. — Kupferwassersiederei 204. 206.  
209. 211. 214 ff. — Kupferzeche s. das. — Mark-  
scheider 209. — Neufang s. das. — Niedergrund s. das.  
— Obergrund s. das. — Oberreiter 5. — Olbrecht-  
stollen s. das. — Orberci resp. Orberer 5. 6. 8. 11.  
14. 15. 17 (2 >). 24 ff. 93 ff. 98. 100. 113. 119. 156.  
188. 204. 209. 211. 214 ff. 220. 228 ff. — Pfarrer  
208 ff. — Pfarrgarten 228. — Pflitzberg bei 247.  
Privilegien 202 ff. 235. 274. — Rath 39. 196. 197.  
198. 202. 203 ff. 207 ff. 212. 220. 226 ff. 233. 274. —

## Zuckmantel.

Retardat 55 ff. 99. — Rezessgelder 193. — Röhren-  
leitung 274. — Rotenberg 212. — Rothe Fliess 236.  
— Schichtmeister 56. 140. 209. 211. 219. 228. 275.  
— Schindlerschacht 193. 208. — Schlackenhalde s.  
u. Halden. — Seifen- oder Waschwerk 200. 204. 212.  
— Spital 208. 212. 218. — Stadtmauer 228. —  
Stadtrechte 26 ff. 95. 96. — Stadtschreiber 209. —  
Steiger 56. 209. 275. — Stollen 14. 24. 140. 197.  
215. 274. — Tanzenhäuer, Bergwerk 20. — Treugen-  
schirm, Waschwerk 14. — Vitriolsud 219. — Vogt  
204. — Waldnutzung 25. 94. 150. 162. 166. 193.  
204 ff. 207 ff. 219. — Wardeiner 202. 203. 209. —  
Wasch-, weiche Bergwerke 93 ff. 98. 140. (146). 198.  
200. 207. 212. 215. — Wassersnoth (Kunstbau) 24.  
155. 156 ff. 172. 193. 197 ff. 204. 209. 215. 220. —  
Wilhelmstollen s. das. — Wochenmarkt 25. 208. 212.  
— Zehnte s. u. Orberci. — Zoll 209. — Zubussgelder  
215. 219. 227. — Zünfte 203 ff. 208.

Zug i. d. Schweiz 223.

Zwickka, Rechtskundiger (?) 78.

Zyglin bei Tarnowitz 10. 18. 54. 86. 128 (2 >). 131.

Sach- und Wortregister<sup>1)</sup>.

## A.

abgewältigen (s. gewältigen), „schächte . . . darin röh-  
werg und fahren gefunden, aber nicht gar abgewältigt  
worden“ 176. 260.

ablaugen, „leuterböthen, darin die schlich abgelaugt  
werden“ 173.

abmessen, Abmessung, Erz — 46. 47. 48. 101. 147.  
148. 191.

Abräum, (die Dammerde und das nicht nutzbare Gestein,  
Veith S. 8) 176.

Abriß 259. s. a. abziehen.

Abscheid, Abschied (gerichtliche Entlassung aus der  
einen Instanz behufs Appellirung an eine andere)  
„alle acta apostol. und abscheid“ 30. s. a. Abschied,  
abscheug, „viel gewerken abscheug und auflässig  
gemacht“ 121.

Abbrechen, verkürzen, „sein gebur . . . nit abzubrechen“  
47.

Abbruch, „den gewerken zu — und nochteil“ 5.

Abenteuer, ebenteuer (in gefährvoller Weise nach Berg-  
schäften suchen, cf. Lexer, I. 105) „dann wu es von  
inen geschehen sollte, sie irer ebenteuer gesteine“ 83.  
118.

Abfall (Abnahme des Metallgehaltes, Veith S. 4) „ge-  
meinem perkweg merlei schaden und abfall gefolget“  
52. 69. 103. 108. 118. 153. 238. 239. 266.

Abgang, „solch bergwerk zum teil in einen abgang  
kommen“ 24. 41. — „grossen — und schaden“ 133.  
148. 189. — „der — der darzu gehörigen . . . berg-  
knappen . . . nicht ersetzt“ 268.

<sup>1)</sup> Hierbei ist besonders die Anmerkung zu S. 278 zu beachten und ferner noch zu bemerken, dass oft genug innerhalb einer Nummer auf derselben Seite derselbe Sachausdruck wiederholt vorkommen kann, mitunter auch in einer, der oben gegebenen vielleicht nicht ganz gleichen Erklärung. Bei der Deutung eines bergmännischen und ähnlichen Begriffes wurde in erster Linie herangezogen das mustergültige Wort- und Sachregister von Ermisch, Das Sächsische Bergrecht des Mittelalters. Leipzig 1887, S. 216 ff. (citirt Ermisch S.), dann Veith, Deutsches Bergwörterbuch mit Belegen. Breslau 1870 (citirt Veith S.), Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues etc. 2 Bde. Breslau 1857 (citirt Steinbeck S.), Bergwerks-Lexicon etc. von Minerophilo, Freibergensi, Chemnitz 1730 (citirt Berg-Lex. Sp.) und Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Leipzig 1872 ff. (citirt Lexer S.).

- Abschied, „nachvolgendes abschiedes verglichen“ 132.  
 absinken (niederbringen, abteufen, Veith S. 11), „ein schacht oder luftloch, um das wetter hineinzubringen, abgesunken“ 201. 258. s. a. abteufen.  
 abstechen (die geschmolzenen Erze in den Herd ablaufen lassen, vgl. Berg.-Lex. Sp. 13), „ieden stich an werkblei abgestochen“ 261.  
 abstehen, „seine schicht verfare und vor der lösung nicht absthe“ 5.  
 abteufen (soviel wie absinken, s. das.) 272.  
 abtreiben (das Blei auf dem Treibherde vom Werksilber scheiden, Ermisch S. 216) z. B. Erz — 29. 273.  
 abweichen, weggehen, „von der wesche nicht abweiche“ 5.  
 abweisen, entfernen, „welches (das tiefe Wasser) . . . müsste abgewiesen werden“ 229.  
 abziehen (vermessen, Veith S. 14), „die . . . gruben und gebäude abgezogen und in risse zu papier gebracht“ 261. s. a. Abriss.  
 — entfernen, „der . . . schlich . . . gesichert und abgezogen“ 231.  
 Accise 202. 227. 233. s. a. Steuern.  
 Adel s. Edelleute.  
 adjutum, Hilfgeld, monatliche adjuta 252. 265.  
 Aelteste auf dem Bergwerk 22. 216. 228.  
 Alaun(erde), -handel 37. 58. 109. 115. 120. 130.  
 Alaunbergwerk, -siedewerk 103. 109. 120. 122. 129. 130. 131. 135. 142. 145. 168. 174. 177.  
 albeg, immer 68.  
 alterum tantum, Bestimmung über Wucher 212.  
 Altsessen, „noch der — bericht“ 67.  
 Amboss 172.  
 Amtleute 12. 16. 19. 22. 23. 30. 32. 36. 42. 44. 51. 56. 60. 79. 91.  
 Amtshaus 19. 29. 45. 47. 48. 50. 84. 173. 204. 219. 228. 262.  
 anbauen, „bei fortstellung des anbauens“ 203.  
 Anbruch (eine durch bergmännischen Betrieb aufgefundene [angebrochene] Masse nutzbarer Mineralien, Veith S. 18) „mit gold untadeligen anbrüchen“ 127. 259. 260.  
 Anfänger, „alldieweil ich der ersten gewerken und anfänger des tiefen erbstellonen gewesen“ 140.  
 anfahren (sich in die Grube begeben, Veith S. 19) „in dreien anfahren den schichten“ 29.  
 Anfall, landesherrliche Gerechtigkeit, „umb unser obrigkeit anfall berekwerck und andere gerechtigkeiten“ 71.  
 anfeilen, zum Kauf anbieten 181. 182. 183. 237. 243.  
 angehen, anfangen, das Bergwerk, das z. Z. noch nicht „angegangen“ 17. — „do die bergwerge . . . angehen sollten“ 159.  
 angestreckt, „nach angestreckter arbeit“ 230.  
 angreifen, „keine fursten bergfesten oder sonst anders — und vornehmen“ 103. — „das werk wol —“ 199.  
 anhängig, „zehend wechsel . . . und anderes dem bergwerk anhängig“ 18. 35. 118. 152. — „mit anhängiger nutzung und ausbeut“ 121.  
 anhangen, „die anhangenden bergwerk“ 198.  
 Ankunft, Abkunft, Ursprung, „durch was ankunft titel und gerechtigkeit“ 123. 124. 125.  
 Anlage, „seine bergetil noch gleicher anlog . . . zu verlegen“ 56. 227.  
 — Steueranlage 126.  
 anmassen, ohne übeln Nebensinn, „der (beschuldeten Erbschaft) sie sich angemassst“ 149. 160. — i. Sinne von sich aneignen 187.  
 anrichten, „hofstet acker oder garten . . . reuten oder anrichten“ 32. 50. — „andere stollen oder künste anzurichten“ 201.  
 Anschlag, Veranschlagung, „die bergwerksnutzung auch in dem anschlag bereits übermässig hoch einkommen“ 179 (2 >).  
 anschlagen, z. B. Mandate 47. 50. 56. 61. 126.  
 anschneiden (die Zahlung auf dem Kerbholz vermerken, Ermisch S. 217), „vor dem perkmeister anschneiden und verrechen“ 84.  
 Anschnitt (Rechnunglegung, Ermisch S. 217) 28. 29. 85. 147.  
 Anschnittzettel 84.  
 ansitzen (einen Grubenbau an einer bestimmten Stelle beginnen, Ermisch S. 217) „von wegen eines lengorts zu treiben auf dem tiefen stollen im zank anzusitzen“ 107.  
 antreten, „ob er über vorigen bau noch ein mehrers . . . mitten und antreten wolle“ 196.  
 antworten, „die silber in i. f. g. cammer —“ 133.  
 anvol (?), „zu einem melder von sechzehn anvol oder klapftern“ 105.  
 anwehren, anwerden, verkaufen, „vertreiben verkaufen und anweren“ 36. 58 (2 >). 59. 80.  
 Anwehrung 81.  
 Anzeigung, „an der L. schurif, da findet man schöne anzeigungen“ 176.  
 A poster, Apostel, Bescheinigung über die rechtskräftig eingelegte Appellation 30. s. a. Abscheid.  
 aquipollent, aequipollent, gleichwertig 233.  
 Arbeit, arb, „schicht und —“ 5. 8. 30. 39. 47. 56. 68. 84. 85. 90. 98. 117. 133. 135. 144. 147. 189. 201. 216. 230. 239. 242. 246. 249.  
 arbeiten, orweiten 12. 14. 29. 37. 47. 84. 187. 188. 196. 201. 203. 206. 249.  
 Arbeiter, arbeiter, bergerbter, orweitter 5. 8. 22. 26. 38. 39. 44. 46. 50. 51. 56. 59. 67. 84. 117. 128. 140. 141. 142. 147. 207. 216 ff. 246. 274 ff. — Bezahlung der 5. 39. 51. 84. 215. 217. s. a. Hüttenarbeiter.  
 arbeiter s. Arbeiter.  
 areana, geheime Schmelzkünste im Bergbaubetrieb (254). 255. 262. 266. 267.  
 arm, „dass die erzt — wären“ 133.  
 Arsenik, arsenicum 199.  
 Aschenbrenner(ei) 208. 220.  
 Aschsiebe, Aschersiebe 173.  
 auf- s. a. uf-  
 aufarbeiten, Schlacken — 59.

- auffahren (das Gestein auf eine gewisse Länge aushauen, Veith S. 30) 35. — „wenn das geding aufgefaren“ 84. — „in die 364 lachtern nebns den benötigten schächten oder luftlöchern aufgefahren“ 201.
- aufferung, Besserung, „zu — des bergwerks“ 134.
- aufgewältigen (s. gewältigen), „an die 42 lachter bis vor ganz ort aufgewältiget“ 258.
- aufhängen, „auf stehenden gängen flächen fletzen oder ganzem stocke aufgehent und gesprengt“ 170.
- aufhüben, d. h. anfangen zu bauen, „alte und auch neue stollen und schechte aufgehaben“ 41.
- aufkommen, „so sich die bergwerck ereugent und aufkemen“ 16. 28. 152.
- auflässig (auflassen, freiwillig verlassen, aufgeben, Ermisch S. 243), „viel gewercken abscheuig und auflässig gemacht“ 121.
- Auflage, „ohne alle beschwer oder auflage“ 50. 53. — „landesbeschwer und auflagen“ 217. 228.
- auflassen, Auflassung (s. auflässig), „gruben vor dem auflassen . . . befaren“ 46. 86.
- aufmachen, „von yder Wenerischen mark aufgemachter werk“ 98. 258.
- Aufmehrung, Empörbringung, „zu aufmierung und wolfrat gemeinses perkwerchs“ 52. s. a. aufferung.
- aufnehmen, Aufnahme (den Betrieb eines Bergwerks [nach erfolgter Muthung] beginnen, Ermisch S. 243), „zu gedieg und aufnehmen desselben bergwerge“ 8. 15. 24. 26. 31. 38. 45. 46. 47. 59. 61. 116. 178. 189. 240. 245. — „die notdurf und aufnehmen des bergwerks erfordern wurd“ 10. — „städt und flecken —“ 21. 42. — „die umliegenden masse —“ 44. 84. 90.
- Aufnehmung (s. aufnehmen), „zu aufnehmung des bergwerks“ 12. 17. 85.
- Aufnehmer, „aufnemer der zechen“ 84.
- aufrichten (eine bergmännische Anlage machen, Ermisch S. 243), „kunste aufrichten und einspannen“ 30. 31. 34. 65. 68. 95. — „häuser auf seinem grund —“ 51. 61. — „notdurfte bestallung aufzurichten“ 52. — „ordnung —“ 38. 77. 108. 118. 174.
- Aufruhr i. e. Bergstadt 212. 252.
- aufsäitzig, „die arbeiter und bergknappen — machen“ 217.
- Aufsatz, utsatz, Einrichtung, „richtige ordnung und aufsatz zu machen“ (im Bergwerke) 5. 27. 36. 211. — Abgabe, „allerlei zol und aufsatz“ 42. (aufsetzung) 95. 96. 241. s. a. utsatzung.
- Aufschlag, Stenauflage, „neue aufschläge an uns gemütet“ 227. 233.
- aufschlagen, „allenthalben perkwerck aufzuschlagen“ 45. 239.
- Aufschlagwasser (sind die Wasser, so zur Treibung der Kunst-, Poch- und Mühlräder gebraucht werden, Berg.-Lex. Sp. 56), „aus manglung der — hat ermelter kunstgezeug vorizto stille stehen müssen“ 260.
- Aufstand, Bestand, Zustand des Bergwerks, „den befundenen —“ 258.
- Codex diplomaticus Silesiae XXI.
- aufstehen, sich eröffnen, „alle hohe metall und bergwerk, wo . . . aufstehen erweckt und erbaut werden“ 122.
- aufthun, „dass eine wand zwischen . . . zechen und . . . fierunge sey aufgethun gewest“ 17.
- Aufträger (der die Arbeit beim Schmelzen verrichtet, Berg.-Lex. Sp. 53/59) 261.
- aufziehen, „dadurch die leute in iren anligenden sachen aufgezogen verhindert, auch vil strafmässig ungestraft bleibt“ 32.
- Aufzug(geld), Abgabe an den Grundherrn für die Erlaubniß, unter ihm wohnen zu können 40.
- ausarbeiten, „das metall ausgearbeitet geben“ 4.
- ausbereiten, „die zehnde marge fein ausberait“ 8. 25. — „auf gut Breslauisch brand —“ 22.
- Ausbeute, ausbeite (Reinertrag des Bergwerks, Veith S. 37) 41. 94. 121. 198. 204. 207. 230. 246. 272. 273. 274. 275.
- ausebenen, Erde — 37.
- ausgehen, „so eine freyheit doruber vorliehen und ausgehen würde“ 41.
- aushauen, „ein lachter auszuhauen oder zu senken“ 206.
- ausheben, Salpeterde — 37.
- Auskaufen s. Vor- und Auskaufen.
- auskündigen, „ein frei bergwerk . . . auskündigen vorleihen und geben“ 8.
- Ausländer als Gewerken, Gewerbetreibende auf den Bergwerken 8. 9. 22. 25. 26. 27. 38. 41. 55. 56. 91. 190.
- auslängen (ein Ort auf einem Gange forttreiben, Veith S. 43), „aus diesem schacht . . . ist mit feldörtern ausgelänget . . . worden“ 259.
- ausmessen, z. B. Erbstollen und Suchstollen — 8. 24. 45. 48. 209.
- Ausmessung, „denen bauenden gewercken nach — der bergordnung gezimende ausrichtung geschehe“ 236.
- ausrichten (soviel als einen Gang zuerst finden, Berg.-Lex. Sp. 68), Erz durch geringe Mühe und weniger Unkosten dem zuvor „verbracht und ausgerichtet“ 4/5. 30 (wo aufrichten steht). 259.
- Ausrichtung, „denen bauenden gewercken nach ausmessung der bergordnung gezimende — geschehe“ 236.
- ausrufen, die Bergordnung 47. 50.
- Aussicht, „noch aussaz der vorigen freiheit“ 11. 26. 38. 55. 56. 178. 208. 239. 241. 252.
- ausschrotten, Bier fassweise verkaufen 188.
- Ausschrotgroschen, Biersteuer 188.
- aussetzen, „begnadung und freilie zu bergwerksgerechtigkeit vorlihen und ausgesetzt und gegeben vorleihen aussetzen und geben“ 41. 77. 155. — die gebührlichen Maasse — 141. — einen Hammer — 149.
- ausspannen, „dass in den kunsten alsbald . . . ausgespannet“ 133.
- ausstehen, „einen schaden . . . ertragen und —“ 200.
- ausstürzen, „unterschiedliche ausgestürzte halden“ 231.
- Austheiler (der Beamte, welcher die Ausbeute austheilt, Ermisch S. 218) 36. 209.

- austheilen, den Wald — 94.
- austragen, Gold beim Verkaufen, „als es mehr oder minder solchem grad . . . noch austragen wurd“ 8.
- auswarten, „der arbeit getreulich —“ 35.
- Ausweisung, Anweisung, frei Holz „noch geburlicher ordentlicher ausweisung der waldheger“ 13. s. a. losunge.
- auszimmern, Durchschläge, Schürfe 29. 46. 231.
- B.**
- baar, Bahre, Trage 172. — „1 hülzerne baar“ 173.
- Backgerechtigkeit auf Bergwerken 9. 21. 25. 27. 42. 59. 94. 96. 152. 152. 241.
- Badstube 10. 30. 264.
- Bälge, Blasbälge (s. a. das.), „drei par belge zu puchwerk“ 97.
- bäulich, in baulichem Wesen (den gesetzlichen Bestimmungen gemäss gebaut, d. h. ununterbrochen wirklich betrieben, Veith S. 58) 6. s. a. bauhaftig.
- Bandaxt 173.
- bauen, z. B. nach Eisenerz 2. 6. 8. 9. 12 (2 >). 14. 17. 20. 21. 26. 28. 29. 37. 41. 42. 44. 45. 47. 49. 51. 54. 55. 59. 61. 68. 74. 86. 88. 94. 95. 110. 114. 117. 121. 134. 138. 141. 142. 153. 154. 155. 157. 159. 176. 177. 189. 190. 193. 200. 202 (2 >). 203 ff. 212. 214. 222. 236. 239. 240. 241. 248. 258 ff.
- Bauerngründe, Bergbau darauf 11. 12. (239).
- bauhaftig (vom Bergwerk, den gesetzlichen Bestimmungen gemäss gebaut, d. h. ununterbrochen wirklich betrieben, Ermisch S. 222) 2. 6. 11. 29. 46. 47. 100. s. a. baulich.
- Bauholz 9. 25. 59. 60. 207. 225. 226. s. a. Holz.
- Bauulete, Bergbauteibende 20.
- baulustig 236. 269.
- bauständig, „die wasserkunst fleissig reparire und . . . bauständig erhalte“ 193. 203. 220.
- befahren, Befahrung (in die Grube einfahren und der selben Beschaffenheit sich erkundigen, Berg-Lex. Sp. 78), „alle 14 tage alle zechen —“ 5. 46. 84. 104. 136. 148. 176. 177. 193. 196. 197. 219. 220. 258.
- befürchten, „viel ein grösser abgang im andern zu befahren“ 153.
- Befahrgelder (Entschädigung für das Befahren, s. das.) 269.
- Befriedung, „zu befridung und besten“ 27.
- begaben, „begoben und begnaden“ 8.
- begeben, „wie . . . die erze sich —“ 220.
- begehrten, „muten und begeren . . . freies bergrecht“ 170.
- behauen s. hauen.
- Beil 173.
- beiwohnen, „damit wir . . . dem lieben bergwerk desto embiger und mit mehr bauender lust — können“ 223.
- Beizwasser 199.
- Behelf, „neben ablehnung seiner behelf und weigerung“ 124.
- beigesessen, „der negsten beigesessenen und ausländischen gewerken“ 56.
- Beisteuer 124. s. a. Verlag.
- bekümmern, lästig fallen, „wir sollen . . . ko. mt. weiter nit bekommern oder ansuchen“ 66.
- belegen (in einer Zeche oder Gebäude arbeiten lassen, Berg-Lex. Sp. 79), „die andern massen und lehen zu belegen“ 6. 44. — „sein grube — und mit stetshafter arbeit beweisen“ 30. 31. 47. 68. 84. 100. 103. benehmen, wegführen, Wasser von einer Grube durch einen Erbstollen, „kein nochvolgender stollen, ab er schon tiefer einkweme, soll macht haben zu enteren und zu benemem“ 11. — die Wassernoth — 14.
- bereiten, Bereitung, equitando visitare, „holzer und granitz — und besichtigen“ 80.
- Bergwerke — 121. 136. 138. 139. 143.
- Berg, „lehen sambt dreyen zugehörigen pergen“ 2. 3. 29. 37. 46. 58. 83. 84. 147. 188. 191. 220. 272.
- Bergamt 168. 193. 196. 202. 212. 214. 216. 217. 218 ff. 220. 233. 238. 239. 268. 269. 273. 274.
- Bergamtleute s. Amtleute.
- Bergarbeiter s. Arbeit.
- Bergarbeiter s. Arbeiter.
- Bergbeamte s. Bergamt.
- Bergbegnadung, Bergwerksbegnadung 158. 171. 233. 236.
- bergbräuchlich 100.
- Bergbücher 30. 34. 44. 45. 47. 135. 189. 198. 202. 203 ff. 208.
- Bergeidespflicht 273.
- Bergeigenschaft, „ob einiche bergeigenschaften fündig und rege gemacht möchten werden“ 153.
- Bergeisen (ein spitzer eiserner, in der Mitte meist mit einer Oeffnung behufs Befestigung an einen Holzstiel verschener Keil, welcher in das Gestein eingetrieben wird, Ermisch S. 223) 172. 173.
- Bergers s. Erz.
- bergfeste, das (Gesteinsmasse zur Unterstützung und Sicherung der Grubenbaue, Veith S. 74) 17. 103. 193. — „an einer veste oder gestein feuer gesetzt“ 200.
- bergfrei (für den Bergmann, den Bergbau frei, Veith S. 75), der Eisenstein „aber für ein bergfrei dem berge zum besten angezogen“ 160. — „bergfreien ore“ 216. 239.
- Bergfreiheit, Bergwerkfreiheit, Bergfreilung 8. 15. 65. 69. 77 (2 >). 83. 94. 96 (2 >). 111. 115. 116. 127. 131. 132. 136. 137. 138. 139. 142. 143 (2 >). 147. 153. 154. 156. 157. 165. 166. 171. 178. 187. 193. 198. 204. 213. 225. 228. 233. 235. 238. 252. 272. s. a. Freiheit.
- berggebau, „dass sich . . . ein hoflich und trostlich — errege“ 146. s. a. Gebäude.
- Berggenossen s. Bergwerkgenossen.
- Berggericht 23. 24. 236. 256. s. a. Gericht.
- Berggerichtsprotokollbuch 76.
- Berghändel, „solcher berghendel kundig und verstendig“ 8. 24. — „alle zenkische —“ 26. 36. 95.
- Berghäuer s. Häuer.

- Berghauptmann(schaft), Bergwerkshauptmann 13. 32. 35. 36. 51. 79 (2  $\times$ ). 80 (2  $\times$ ). 83. 84 ff. 127. 147. 162. 185. 188. 196. 197. 199. 200. 202 (2  $\times$ ). 203 ff. 211. 212. 213. 230 ff. 233. 239. 245. 247. 255. 261. 264. 267. 269. 272. 274. 275.
- Bergherr (Bergwerkseigentümer, Ermisch S. 219) 251.
- Bergherrschaft 252.
- Berghofmeister s. Hofmeister.
- Berghüle s. Hüle.
- Bergklafter s. Klafter.
- Bergknappen 10. 216. 217. 230 ff. 238. 247. s. a. Knappen.
- Bergknappschaft s. Knappschaft.
- Berglaide 19. s. a. Orberlaide.
- Bergläufig (berggebrauchlich, bergmännisch, Ermisch S. 219) 2. 14. 17. 18. 56.
- Bergleute 9. 10. 21. 25. 26. 27. 38. 42. 69. 94. 143. 144. 150. 151. 155. 162. 172. 176. 193. 200/201. 202. 203 ff. 223. 242. 257. 273.
- berglustig 276. s. a. baulustig.
- Bergmann, Bergmänner 21. 155. 158. 165. 206. 221. 222. 223. 224.
- Bergmasse s. Masse.
- Bergmeister, Oberbergmeister 1. 8. 9. 12. 13. 14. 19. 20. 21. 22. 24. 25. 28. 29. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 38. 39. 41. 42. 44. 45. 46 (2  $\times$ ). 47. 48. 49. 50 (2  $\times$ ). 51. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 63. 67. 79. 83. 84. 94. 95. 99. 100. 102. 104. 107. 116. 127. 131. 136. 139. 141. 145. 147. 148. 150. 152 (2  $\times$ ). 153. 154. 156. 157. 158. 164. 166. 178. 188. 190. 193. 195. 196. 199. 203 ff. 211. 216. 222. 230. 256. 262 (2  $\times$ ). s. a. Generalbergmeister.
- bergneidische Weise 216. — der Kollektor, der „das bergwerk neidet und hasset“ 217.
- Bergnutzen 252.
- Bergordnung 5. 8. 14. 17. 18. 19. 20. 22. 23. 27. 28. 31. 33. 38. 47. 48. 51. 53. 55. 56. 75. 76 ff. 77. 83. 100. 114. 116. 119. 131. 137. 141. 147. 148. 151. 152. 160. 162. 164. 165. 171. 175. 190. 192. 193. 194. 195. 196. 207. 209. 218. 219. 222. 223. 236. 238. 240. 251. 255. 264. 266. 269. 272. 273. 275 ff.
- Bergrath, Bergwerksrath 109. 142. (152). 244. 245.
- Bergrechnung, Bergraiting, Bergwerksräitung 214 ff. 219. 220. 221. s. a. Gewerkenrechnung.
- Bergrecht 10. 18. 23. 101. 135. 170. 204. 208. 214. 234. 251. 274. s. a. Bergwerksrecht.
- Bergregal s. Regalien.
- Bergrichter 16. 22. 102. 237.
- Bergsachen, „allerlei pergsachen zu richten“ 24. 32/33.
- Bergschreiber 22. 29. 47. 52. 53. 209. 211. 219.
- Bergsegen 129.
- Bergstadt, freie 10. 26. 32. 36. 49. 50. 57. 95. 106. 128. 129. 155. 159. 160. 163. 164. 170. 171. 178. 186. 187. 197. 203. 213 (2  $\times$ ). 227. 233. 236. 238. 240. 244. 249. 250. 255 ff. 258. 261.
- Bergstelle, „auf allen bergstellen in der herrschaft“ 168.
- Bergtheile s. Theile.
- Bergtrog, „bergträger“ 172. 173.
- bergverständig, bergwerksverständig (des Bergbaues bzw. Bergrechts kundig, Ermisch S. 220), „mit gutem rate der bergvorständigen“ 5. 67. 125. 176. 230. 269. s. a. verständig.
- Bergwerke 1. 4 (2  $\times$ ). 8. 10. 12 (2  $\times$ ). 13. 15 (2  $\times$ ). 16. 18. 20. 22. 24. 28. 31. 35. 38. 41. 42 ff. 48. 52. 54. 56. 57. 60. 62. 63. 64. 65 (2  $\times$ ). 66. 67. 68. 69. 70. 71. 73 ff. 76. 79 (2  $\times$ ). 81 ff. 86 ff. 88. 91. 94. 97. 99. 102. 107. 111. 112. 114. 115. 116. 117 ff. 121. 128. 131. 134. 136. 137. 142. 145. 146. 147. 150. 151. 152. 155. 156. 159. 169. 170 (2  $\times$ ). 172. 173. 175. 176. 178. 179. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 200. 201. 218 ff. 221. 222 (2  $\times$ ). 225. 226. 228. 232 ff. 237. 238 ff. 244. 246 ff. 249. 250. 251 ff. 254 ff. 261 ff. 263. 264 ff. 271. 272 ff. s. a. hart. weich.
- Bergwerksart, „wie bergwerksart und recht ist“ 237.
- Bergwerksbestandsinhaber, Pachtinhaber 195. s. a. Bestandsmann.
- Bergwerkscassa 217.
- Bergwerksdirektor 213. 266/267. 268.
- Bergwerksdisciplin 217.
- Bergwerkseinrichtung 255. 262.
- Bergwerkserbgerechtigkeit 256.
- Bergwerksgebräuche 276.
- Bergwerksgefälle 265.
- Bergwerksgenossen, Berggenossen(schaft) 38. 179. 238. 274.
- Bergwerksgewohnheit (-brauch) 5. 17. 23. 39. 41. 174. 193. 234.
- Bergwerksimmunitäten 227. s. a. Immunität.
- Bergwerksinspektor 255. 261. 268.
- Bergwerksintraiden 216.
- Bergwerkskommision 269.
- Bergwerksmanier 193.
- Bergwerksnotdurf 29. 39.
- Bergwerksoberherr, Bergwerksobrigkeit 71. 74. 75. 81. 86. 98. 256.
- Bergwerksrecht, Bergwerksgerechtigkeiten 9. 11. 14. 15. 24. 75. 76. 78. 82. 88. 104. 146. 179. 233. 234. 240. s. a. Bergrecht.
- Bergwerksresolution, „mit der . . . abgefassten und publicirten hochfürstl. —“ 233.
- Bergwerksverwalter, Bergverwalter 209. 210. 212. 216. 219.
- Bergwerkswörter, „recht und schicklich gegebener —“ 218.
- Bergwerkszubusse s. Zubusse.
- Bergwesen 161. 185. 220. 235. 244. 269.
- beschreiben, schriftlich vorfordern, (jemanden) „beschreiben und vor einen berghauptmann . . . bestellen“ 80.
- Besoldung der Bergbeamten 117. 219. 265. s. a. Lohn. beständig, „bergwerk fündig oder der eisenstein beständig bliebe“ 97. 118. 258.
- Bestandsgehalt, Pachtgeld 193. 194.

- Bestandsinhaber, Pächter 254 ff. s. a. Bergwerksbestandsinhaber.
- Bestandsmann 193. s. a. Bergwerksbestandsinhaber.
- bestandsweise, „bestandt- und mittungsweise hingelassen“ 193.
- bestehen, bei einer Sache verbleiben, „er mittir denselben (Kontrakt) nit lenger bestehen wolte“ 194.
- bestellen, „dass die gericht und gerichtsampter zu gleicherweise, wie die auf dem R. bestellt, zusammengezogen werden sollen“ 32. — „unser bergwerk an B. mit einem andern hauptmann auch bergmeister zu versehen und . . . zu bestellen“ 79. 80. — „denselben par . . . belegen und bestellen“ 84.
- besuchen, „als einen gewerken umb die lehenschaft des R. besucht und gebeten und . . . an die andern gewreke, die dergleichen zu besuchen, geweist“ 103.
- bevorsein, erlaubt sein, „es soll auch einem ieden . . . bevor sein“ 31.
- bewältigen, „den erbstollen . . . zu bauen zu beweldigen und zu arbeiten“ 14. 17. 37. 156. 220. 227.
- beweisen, „merlay perkwerk mit golt silber kupfer und ander metal peweiseen befunden“ 62. 107 ff. 136.
- bewehrt, gerichtlich vorgeschriebene Zeit, „ob ers gleich über beweste zeit innegehabt“ 124.
- bezecht, einer Zeche (Innung) angehörig 241.
- Biergeld, Biergroschen, Steuer 126. 153. 179. 181. 183. 188. 189. 191. 227. 233. s. a. Ausschrotgroschen.
- Bierglocke 39.
- Bierverkauf, Biersehank auf Bergwerken 9. 22. 25. 27. 32. 49. 50. 51. 53. 59. 94. 96. 117. 128. 153. 160. 171. 172. 206. 219. 220. 227. 241. s. a. brauen.
- bille, Instrument im Siedehaus, Schärfseisen 173.
- bindieg, bündig, verbunden 194.
- Blase, „die proben in säcklein und blasen verwahret“ 223.
- Blasenbalg 172. 173. 206. 211. s. a. Bälge, Gebläse.
- blaukiesig, —e Letter 177.
- Blei, Bleibergbau 3. 7. 19. 22. 23. 31. 35. 36. 41. 42. 44. 60. 68. 70 (2 ×). 73. 76. 81. 90 ff. 94. 101. 110 (2 ×). 118. 122. 127. 130. 134. 137. 138. 152. 167. 174. 189. 222. 223. 234. 248. 259. 264. 272. 273. s. a. Frischblei, Werkblei.
- Bleichen, Bleicher 204. 208. 274.
- Bleierz 18. 40. 94. 128. 202. 229.
- Bleigang 224.
- Bleischlacken 261.
- Bleispath 18.
- Bleistein 261.
- blind, „das erzt wer blind und könden nichts daraus machen noch schmelzen“ 155.
- blosshaus, Blashaus, Gebläsehaus (?) 106.
- Blutrunst 85.
- börl, kleiner Bohrer (?) 172. s. a. burl.
- börer, Bohrer 172. 173.
- Bräune (Braun-Erz oder Bräume ist eine rauberische Bergart, Berg.-Lex. Sp. 145), „bräume mit kupfererzt“ 259.
- Brand (von der Münze), „auf gut Breslauischen —“ 22.
- Brauntweinbrennen auf Bergwerken 209. 227. 241.
- Braugerechtigkeit auf Bergwerken 9. 10. 19. 21. 25. 32. 42. 94. 102. 117. 152. 153. 204. 219. 241.
- Braurbar 227. 242.
- brechen, „ein hornstadt . . . auf der marscheide gebrochen“ 1. — „darunter (unter dem Steinbruch) ein kupfererzt gebrochen . . . und darum stein gebrochen“ 176. — „solche (Gänge) zu umfahren und ins feld zu“ 201. 245. — Erz — 248.
- Brechwerk, „um das erz . . . brechen und das — nach bergmännischem gebrauch bauen zu können“ 248.
- brennen (i. d. Münze) 98.
- Bretter 39.
- Brettmühle s. u. Mühle.
- brieflich, durch Urkunden 38. — „briefliche urkunden“ 123.
- Brotbänke auf Bergwerken 49. 50. 53. 102. 264.
- Brotmarkt auf Bergwerken 26. 153. 242.
- Bruch (heisset, wenn das Gestein in Gebäuden loss wird und zusammen über einen Haufen gehet, Berg.-Lex. Sp. 148), „damit der gruben dardurch (durch das Weghauen des Bergfesten) kein — geschehe“ 193.
- brüchig (straßfällig gegen eine Polizeiverordnung), „wo indert der wirt oder gast daruber (wegen der Polizeistunden) brüchig befunden“ 39.
- Buchenschürholz 235.
- buchwerg s. Pochwerk.
- Büchsenmeister 44.
- buechiungen s. Pochjungen.
- Bürgermeister 32. 33. 50. 51. 52. 53. 54. 59. 188. 190. 196. 203. 233.
- Bütten, Gefäße 58.
- burl (?), „1 eiserner —“ (im Pochwerk) 173. s. a. börl.
- C.**
- canlagen (?) 172.
- canon metallicus, metallarius 168. 169.
- Cappelnfutter, Kapellen-Futter (Capelle ist ein von Asche und gebrändten Beinen gefertigtes Näpftchen, darauf man die Silber-Proben abgehen lässt. Capellen-Futter ist von Messing und wird die Capelle drein geschlagen, beyde zusammen werden Nonne und Mönch genennet, Berg.-Lex. Sp. 154) 173.
- costung, costumb, Kosten, „auch mehr anlag und — dann ander geben hat und bedarf“ 31. 68.
- credenz, credenzbriefe 70. 109.
- czoppengeld, Zapfengeld 49.
- D.**
- Dampfstätte 21.
- Darlage, darlog, Darlegung (das zum Bergbau erforderliche Betriebskapitel) 8. 12. 22. 25. 37 (2 ×). 62. 101. 106. 121. 133. 220.
- decima s. Zehnte.
- dersinder, seitdem, „und — nichts gebauet worden“ 155.

deutzen, eine Bergfreiheit, „gedeut und declarirt haben“ 15. Diener 84. 85. 103. 117. 132. 133. 134. 141. 148. 161. Ding, „dass das bergwerk T. ein offen ding, welches neulich erbaut“ 36.

dingen (Akcordmachen über gewisse Bergarbeiten, Ermisch S. 244), „czliche lochter zu treiben gedingt hot“ 35. Drahtbüttel 187.

Drahtzieher(meister) 187. 209. 226.

Dritte Theil an Bergwerken als Antheil 64.

drusig (Drusen [ein leerer Raum im Gestein] enthaltend, Veith S. 130), „drusigkupfercerz“ 259.

Dukaten 182. 188. 193. 198. 199. 200. 202. 204 ff. 211. 212. 216. 242.

durchbauen, „der G., welcher gewaltig sehr durchbaut“ 177.

durchfahren (sich durch Grubenbaue hindurchgegeben, Veith S. 131), die Bergwerke — 84.

Durchführung, „dieses stollenmundloch . . . auf den hauptschacht zu gefuret und in wehrenden — kein erzt bis auf den hauptschacht gefunden worden“ 198.

Durchschlag (Herstellung einer offenen Verbindung zwischen zwei Grubenbauen, Ermisch S. 223 und Veith S. 132) 29. 41.

Durchschlag (Instrument, womit die Bergleute die Löcher in das Gezimmen machen, Berg-Lex. Sp. 177) 172.

## E.

edel, reich, ein „gang, welcher sich mächtiger und edler erweiset“ 259.

Edelgestein, Edelsteine 104. 161. 167. 170. 171. 198. 224. s. a. Kleinod.

Edelleute, Adel, Ritterschaft 19. 32. 40. 42. 45. 48. 49. 51. 52. 74. 76. 79. 80. 89. 90. 128. 157 (Landjunker). 171. 181. 183. 184. 185. 192. 223. 252. (257).

eichen, z. B. das Kohlmass 9. — „in rechter eichte“ 25. eichen, „eigen teil im pergkwerk bauen“ 12.

einbringen (Grubenbaue an eine bestimmte Stelle heranbringen, Veith S. 137), „wan der stollen den man tag und nacht forttriebet, einbrach wird“ 156.

einfahren (sich in einen Grubenbau begeben, Veith S. 139) 45. 46. 47. 48. 56. 84. 219.

Einfahrt s. einfahren 203.

eingehen „die arbeit mit schacht eingehen“ 8. einkommen (von Grubenbauen an einen bestimmten

Punkt gelangen, Veith S. 140), „kein nochvolgender stollen, ab er schon tiefer einkweme, soll macht haben zu enterben und zu benemem“ 11. — „welches (das Seifenwerk) unter den rasen zwei lachter einkompt“ 164.

Einheimische, Einwohner, „Einländer“ als Gewerken 8. 22. 26. 27. 38. 41. 55. 56. 91.

Einlager, Haftpflicht 149.

einlegen, „das Quatembergeld — (in die Berglade)“ 29. einlitzig, einzeln „einer einlitzigen person“ 38.

einnehmen, verpflichten, „haben wir . . . unsern bergmeister mit harten eiden eingenomen“ 56.

Einschlag, das Recht einzuschlagen, also hier Kohlgruben zu eröffnen, „Kohlgruben und — derselben“ 243. einschlagen, Einschlagung (einen bergmännischen Bau beginnen, Ermisch S. 223), „zu schurfen und einzuschlagen“ 37. 60. 110. 141. 222. 223. 224. 225.

— ein Fenster (Lichtschacht) — 83.

einschen, „fleissig — und ufschauen zu haben“ 5. einsetzen, in Haft nehmen, „mit gute erinnert, sodann aber eingesetzt und niemand verschonet werden“ 19. einspannen (in Verbindung setzen behufs Wasserräfführung) 28. 30.

einsticken, „so aber . . . die arbeit mit schacht eingehen aber dergleichen einsticken gewunne“ 8. Einwohner s. Einheimische.

Eisen 9. 22. 25. 34. 35. 36. 42. 58 (2×). 60. 73. 80. 81. 94. 105. 125. 130. 155. 167. 186. — s. a. Ganz-eisen.

Eisenbergwerke 12. 16. 87 (2×). 110. 141. 170.

Eisenbergwerksordnung 59. 110.

Eisenererz 2. 16. 18. 60. 87. 88. 148. 166. 167. 173. 186. 192. (221). 232. 271.

Eisenhaspelhorn (die eiserne Handhabe an dem Rundbaum, damit der Haspel gezogen wird, Veith S. 265) 172.

Eisenhammer s. Hammer.

Eisenhütte 59.

Eisenkammer 105.

Eisenkauf, -handel 16. 58. 59. 61. 62.

Eisenenschlacken 55. 59.

Eisenschneiden (i. d. Münze) 98. 202. eisenschüssig, Eisenschuss, eisenhaltig, „eisenschüssig (wo irthl. eisenschüssig) erz“ 199. 231.

Eisenstein 4. 59. 86. 88. 90. 97. 105. 110. 114. 128. 143. 150. 155. 160. 166 (2×). 169. 177. 178. 186. 192. 195.

Eisensteinzeche, „in erpauung neuer und alter eisensteinzechen“ 150.

Eisenwerk 192. 215.

Eisenzins 186. s. a. Schieneisenzins.

Elfte Theil als Bergwerksabgabe 237.

Ende, „die ende behauen“ 198.

entbrechen, „der das neunte zu geben entprochen zu sein vermeint“ 30.

enterben (die Entziehung der von einem Erbstollen erworbenen Rechte durch einen zweiten Erbstollen, Veith S. 148), „kein nochvolgender stollen, ab er schon tiefer einkweme, soll macht haben zu enterben und zu benemem“ 11.

Enthalt, Lebensunterhalt, „davon ich . . . meinen enthalt gehabt“ 150.

Enthaltung, Erhaltung, Versorgung, „zu — mit zimmerholz und anderer notdurft“ 1.

entledigen, „des orbers befreit und entlediget“ 17.

entsetzen, „wir können solcher gestalt des unsern mit gewalt auch mit entsetzen“ 72.

Erbgut 9.

- Erbherr(schaft) 17. 159. 172. 190. 204. 240. 253. (257).  
 271.
- erbherrliches Eigenthum 254. (256).
- Erbkuke s. Kuke.
- Erbobrigkeit 253.
- erbreiten, verbreitern, „wiewol die erze . . . in den tiefsten sich erbreiten“ 220.
- Erbshacht (ist soviel als der tiefste Schacht, Berg.-Lex. Sp. 201) 31. 83. s. a. Schacht.
- Erbstollen (ein besonders bevorrechteter Stollen, zu dem ein Erbe [Grubenfeld] gehört, Ermisch S. 224) 6. 8. 11. 14 (2 >). 17. 19. 24. 35. 37. 59. 97. 99. 111. 116. 134. 140. 141. 170. 201. 215. s. a. Mittelerbstollen.
- Erbstollenrecht 99.
- Erbstoller, Erbstollner, Besitzer eines Erbstollens (s. das.) 14. 20. 227.
- Erbzins 242. s. a. Zins.
- erugen, iroygen (sich zeigen, entdeckt werden, Ermisch S. 224), „ander metall iroyget und erzeiget“ 8. 12. 16. 26. 35. 79. 147. 159. 230. 231.
- erfinden, aufinden, „wo sich aber auf den erben und eckern . . . untermetal, wie die wern, erfunden“ 12.
- erheben, Erhebung, „so sich aber solche bergwerg . . . erheben“ 10. 15. 24. 41. 95. 120. 131. 137. 138. 152. 153. 178. 179. 182. 200. 220. 233.
- erlernen, „was darin recht ist, zu —“ 26.
- erliegen (aufgegeben, aufgelassen werden müssen von Bergwerken, Veith S. 158), „die andern bergwerk iezo stecken und —“ 137. 234. 242.
- eröffnen, „dass sich . . . ein bergwerk . . . eröffnet“ 20. 176. 191. 224. 234.
- erschisslich (vect. erspiesslich?), „ein — bergwerk“ 65.
- erschürfen s. schürfen.
- ersessen, verschwunden, „ein kupferertz gebrochen, das wieder —“ 176.
- ersinken (durch Niederbringen [Absinken] von Schächten oder Bohrlöchern erreichen, Veith S. 160), „die reichsten fletze . . . die . . . ersoncken worden“ 176.
- erste, die ersten im Felde sein 6. — „alldieweil ich der ersten gewercken . . . gewesen“ 140.
- ersterben, „dieses bergwerk auch — und nicht an den tag kommen möchte“ 229.
- erstrecken, „wird sich das berckwreck und die genge . . . in dieselbe herrschaft —“ 156. 159.
- ersuchen, aufsuchen, zu erlangen trachten, Nachfrage halten, „gewerken, so solch bergwerg teglich ersuchen“ 8. 41.
- ertränken, durch eingedrungenes Wasser unbrauchbar gemacht, „die gebäude ertränkt“ 133.
- erwecken, „zu erhebung und erweckung der bergwerk“ 15. 16. 239.
- Erz (jede in der Natur vorkommende Verbindung von technisch verwendbaren Metallen mit andern technisch nicht verwendbaren Mineralien, Ermisch S. 224) 1. 2. 3. 4. 5. 8. 9. 10. 11. 12. 16. 18. 19. 24. 25. 30. 31. 32.
- Erz. 34. 37. 38. 41. 44. 46 (2 >). 48. 49. 63. 64. 67. 68. 85. 86. 94. 97. 103. 104. 106. 107. 109. 113. 118. 127. 133. 141. 147. 148 (2 >). 155. 156. 163. 164. 167. 178. 188. 189. 190. 191. 197. 198. 199. 206. 213. 216 (2 >). 220. 221 (2 >). 223. 224. 225. 231. 234. 235. 237. 242. 244 ff. 246. 248. 258 ff. 270. 272. 275. 277. — „rein gewaschen —“ 18.
- Erzanbrüche (s. Anbruch) 248. 260.
- erzeigen, „ander metall iroyget und erzeiget“ 8. 57. 95. 198. 234. 250. — „wie sich anietzo die tiefen erzeigen“ 220.
- erzeugen, Erzeugung, erzeigen, Erzeugung, „metall, so . . . gewunnen gehauen oder erzeugt werden“ 130. — „dabei schlechte erzeugung einziges erzes angetroffen“ 191.
- Erzgräber 232.
- Erzmessen 46.
- Erzstufenzehnt 7.
- esse, Wesen, Zustand, „die . . . bürger aber solten in ihrem esse undegradirten gelassen werden“ 184. — „das bergwerk in solches — möchte wiederum gebracht . . . werden“ 242.
- etbe . . . eibe, etwa 138.
- evangelisch s. Prediger.
- F.**
- Fäustel (eiserner Hammer, Berg.-Lex. Sp. 224) 173. s. a. Handfäustel, Ortfäustel.
- Fahrgeld, die Gebühr für das Einfahren (s. das.), „die gebühr als — abzufordern“ 193.
- Fahrt (eine in einem Schachte zum Ein- und Aussteigen [Ein- und Ausfahren] angebrachte Leiter, Veith S. 168), „schächte . . . darin röhrlweg und fahrten gefunden“ 176.
- Faktor (eine beeidete Person, welcher die Rechte seines Auftraggebers, des Gewerken, vertritt, Berg.-Lex. Sp. 124) 61. 84. 134.
- fallendes (s. a. fallen), „in hangenden fallenden und liegenden“ 197. 259.
- fallen (fall, die Neigung eines Ganges gegen die Horizontalebene, Ermisch S. 243), „ins freie —“ 15. 42. — „die erze auch gegen morgen zu strichen und fielen“ 198.
- „denselben (Zehnten) — liessen“, Bergtheile 49. 56. — „6 gr. zu — bewilligt“ 133.
- feiern, ohne Nutzen, Gewinn zu bringen, (eine stattliche Summe Geld), „auf den silberkauf feiend liegen haben“ 132.
- fein, „die zehnend marg fein ausberait“ 8. 25. — „das gold . . . noch dem fein befunden“ 98. — „solches gesicherte gold schmelzen und — machen“ 198.
- Feld (ein Theil des Erdkörpers in bestimmter Umgrenzung als Gegenstand bergbaulicher Benutzung, Ermisch S. 244) 2. 29. 44. 45. 59. 84. 120. 148. 191. 258. — „diē ersten im Felde sein“ 6. — „im freien —“ 144. — „ins — brechen“ 201.

- Feldort (heisst, wenn die Gruben weiter ins Feld nach einem Ort getrieben werden, Berg.-Lex. Sp. 227), „aus diesem schacht . . . ist mit feldörtern ausgelängt“ 259.
- Fenster, Lichtschacht, „wann er denselben (Erbenschacht) liegen lässt und doch seiner noturft zunegst dabei ein fenster einschlecht“ 83.
- fest, festes Bergwerk 8. 9. 25. 94. s. a. hart.
- Feuer, „zu grossen und kleinen —“ 199. — „gold, so nicht im — gewesen“ 200. — „an einer veste oder gestein — gesetzet“ 200.
- Fierung (der Raum, der durch zwei von den seitlichen Begrenzungsfächen einer Lagerstätte, dem Hangenden und Liegenden, in einem bestimmten Abstand gelegte, jenen Flächen parallel laufende Ebenen eingeschlossen und um welchen das Grubenfeld über den Körper der Lagerstätte hinaus in die Breite erweitert wird, Ermisch S. 245) 1. 17. 107.
- Fischereigerechtigkeit auf den Bergwerken 60. 208.
- Firste, firste (die obere Begrenzungsfäche eines Baues [Stollen], Ermisch S. 245) 103.
- Fläche, „auf stehenden gängen flächen fletzen“ 170.
- Fleischbänke auf Bergwerken 10. 49. 50. 51. 53. 101. 264.
- Fleischmarkt auf Bergwerken 26. 153. 241.
- Fleischpfennig, Steuer 186. 227.
- flössen, Holz 155.
- Flötz (eine plattenförmige Lagerstätte von gleichem Streichen und Fallen mit den sie begrenzenden Gebirgschichten etc. Es wird dasjenige ein Fletz genannt, was nicht gangweis streicht, sondern nur der Breite nach oder horizontaliter ins Feld sich erstrecket, drüber und drunter aber wieder festes Gestein ist, Veith S. 188), „auf stehenden gängen flächen fletzen“ 170. 176.
- Floren s. Gulden.
- Fluss (Flussspath, eine weiche, leicht flüssige Gangart, die man dem Erze zusetzt, um dasselbe leichter schmelzbar zu machen, Ermisch S. 245), „bleierzt dergleichen — und andere zusetze“ 94. — „erze ihre metall gern von sich geben und — bekommen“ 199.
- in flutten, in der Vorfluth (?), „ap der bergmeister — überig wasser hette“ 34.
- fodinen s. Grube.
- förchel (Furkel, ein Eisen, wie eine Gabel, womit die Scheiben, Steine und Schläcken abgehoben werden, Berg.-Lex. Sp. 251/252) 173.
- Förderer (ein Bergmann, welcher fördert, Veith S. 191) 275.
- fördern, z. B. Erz 5. 148.
- Förderschacht 260.
- Förderung, „die ganze —“ 18.
- Förenwasser, Forellenwasser 153.
- Förster, Waldförster, waldvorster 9. 21. 25. 41. 45. 48. 94. försweise (?) 261.
- folgen, „den vierten teil (an den Bergwerken) — und zusteen“ 15.
- forbrigeszüge, Vorwerksgespanne 202.
- fordernuss, Förderung 1.
- Forstmeister 193.
- Forstzins 149.
- fortgehen, „do das bergwerk zu B. fortgehen sollte“ 159.
- fortsetzen, „die bergwerke fleissig fortzusetzen beliebet und anbefohlen“ 217.
- forttreiben s. treiben.
- Freie (Frei, noch nicht bergüblich in Besitz genommen oder dem Besitzer aus rechtlichen Gründen wieder entzogen, Ermisch S. 246 und Veith S. 196), ins Freie fallen 15. 29. 42. 156. 164. — „wo befunden, dass des steigers haus und erbe usfim freien gelegen, so steht es nicht den parten (Grundherr und Bergbaugenossenschaft), sonder der gemein noch bergwergs brauch zu“ 17. — „uf unserm freien uff Rotwassergepirge frei zu scherffen“ 18. — „s. f. g. freies muten“ 31. — s. a. bergfrei.
- freien, „wann das gespannte wasser gelossen und gefreit wird“ 14. — „der orbers und zehenden . . . gefreit sein“ 14. — „darauf zu erbauen gefreit werden“ 48.
- Freiheit (Berechtigung, Ermisch S. 246), „eine freiheit und bergordnung“ 8. 9. 20. 25. 27. 41. 44. 45. 49. 54. 65. 71. 72. 95. 104. 106. 113. 116. 119. 123. 126. 131. 136. 143. 145. 158. 172. 188. 236. 240. 266. 274. — „ein ganz iar freiheit“ 7. 8. 11. 14. 17.
- Freimarkt, freier Markt, „soll auch alldas ein — sein alle sonntag“ 208.
- Austausch, „in einem — und wechsel“ 11.
- Freischürfung 214.
- Freischürfung, Freiheit (s. das.), „sonderliche begnadung und freitung gegeben“ 14.
- Freundschaft, Verwandschaft 9. 21. 26. 42. 95.
- Frischblei (das Blei, das entweder aus dem Ertz geschmelztet oder vom Anfrischen kommen und gar kein oder doch gar wenig Silber hält, Berg.-Lex. Sp. 244) 10.
- Frischkupfer, „frische kupfen“ (s. Frischblei) 261.
- Frist, Fristung (die Erlaubniss zur Aufstellung des Beginnes von bergmännischen Arbeiten oder zur Einstellung bis zu einer gewissen Zeit, Ermisch S. 246) 2. 3. 9. 11. 14. 29. 42. 45. 47. 65. 97. 100. 105. 112. 136. 147. 152.
- fristen (s. Frist) 44. 46. 47. — „der zugeschlagenen monatgelder . . . gefristet verbleiben“ 217.
- Fristungsbuch 2.
- Frohn (das Recht des Landesherrn, sich an dem Betriebe eines Bergwerks zu betheiligen, Ermisch S. 246) 3. 23. 36. 62. 120. 179. 182. 184. 185. 236. 239. 271.
- füllen, „die alten schecht . . . mit versturzen oder sonst —“ 57.
- Füller (ein Bergarbeiter, der die gewonnenen Mineralien zum Zwecke des Weitertransports in die Fördergefässe schaft, Veith S. 207) 5.
- fuerlegen, Verlag s. das.
- Fünfzehnte, der, als Bergwerksabgabe, „den fünfzehnten zentner“ 69. 113. 157. 175. 215.

fürkauf s. Vorkauf.

fürmessen s. vermessien.

Fuhrleute, -lohn, Fuhren 163. (164). 215. 224. 226. 235. 259. 271.

Fundgrube (die Grube, vermittelst welcher der Finder einen neuen Gang aufgefunden hat, Ermisch S. 247) 3. 6. 8. 11. 14. 18 (2×). 19. 24. 37. 41. 43. 170. 260. 272.

fündig (Ausbeute gebend, Ermisch S. 247), „waschen des fündigten goldes“ 8. — „von allerlei fündigten ertzt oder metal“ 11. 14. 44. 45. 47. 97. 145. 153. 178. — „bergwerksfündig“ 54.

furdersam, fördersam, „zu erhebung und erweckung der bergwerk nuzlich und — 15.

## G.

Gärten, Gärtner 32. 50. 51. 57. 185. 204. 209. 210. 263. 270.

Galmei 172. 257. 263 (2×). 273.

Gang (eine das Gebirge in mehr oder weniger von der senkrechteten abweichenden Richtung durchschneidende, mit nutzbaren Erzen bezw. anderen Mineralien aus gefüllte Spalte der festen Erdkruste, Ermisch S. 225) 6. 8. 24. 59. 61 (irrthümlich genug statt genng). 99. 156. 158. 170. 177. 201. 224. 231. 258 ff.

gangfall, dem Falle des Ganges (s. das.) folgend, „gangthal noch (nach) in ewige teufe“ 41.

ganghaft, ganghaftig (gangbar, im Betriebe befindlich, Veith S. 215 und 216), „ganghaftig trostlich und gewinnmessig ertzt“ 8. — „— getrieben“ (eine Wasserkunst) 30. 134. — „belge zu puchwerk, die do ganghaftig sein“ 97.

Ganzeisen, das geschmolzen — 235.

Garherd, der Herd, auf dem die Erze gar, rein geröstet werden 261.

Gebäude, gebauen (Bergwerk, Ermisch S. 284), „zu iren gepeuen nachlassung . . . mit einem gepew bauhaftig zu erhalten“ 2. 13. 29. 31. 32. 41. 42. 45. 46 (2×). 49. 51. 58. 62. 63. 100. 118. 133. 135. 148. 170. 176. 194. 258. 260.

Gebläse (sind die Blasbälge, so man in den Schmelzhütten gebraucht, Berg-Lex. Sp. 265) 150.

Gebrechen, Misstände 5. 34. 36. 104. 108.

geburt, Gebühr, „dass davon (vom Stollen) die gebrechliche — gereicht und gegeben werdt“ 24.

gedieg, gedey, „zu — und aufnehmen desselben bergwergs“ 8. 15. 24. 26. 38.

gediegen, — Erz 18.

Gedinge (das Verdingen von bergmännischen Arbeiten, ein über eine in Accord gegebene Arbeit geschlossener Vertrag, Ermisch S. 225), „wenn das geding aufgefahren“ 84. 107. 118.

Gegenbuch 3. 23. 37.

Gegenschreiber 22. 29. 32. 36. 48. 52. 209. 211.

Gehänge 272.

Gehalt des Erzes 259.

gehen, eingehen auf etwas, „und wo N. in solchen spruch nicht gelien welt“ 28.

Gehilfe 224 (2×).

geklinseltes Erz (s. Klinswerk) 34.

Gekretze (silberhaltige Abfälle bei Verhüttung des Erzes, Ermisch S. 226) 205.

Geld, „oder wie man sagt, umb zwei geld verkaufen“ 51. gellig (fest, Veith S. 228), „in gelligen felsen“ 150.

gemach, nach Vernögen (?) „gemach oder stadthaft pauen“ 61. — „mit irn empfangen gepeyen . . . gemach thuen“ 63. s. a. gemekhlich.

Gemeine, Gemeinde 17. 21. 165. 188. 190. 203. 220. 227. 251. 252.

gemekhlich, „zu iren vorigen bergteilen . . . gemekhlich kommen lassen“ 56. s. a. gemach.

genehrkeit, das nähere Recht an einem Kaufe, „ohne alle hindernis die — haben“ 135.

Generalbergfreiheit 152.

Generalbergmeister 138. s. a. Bergmeister.

Generalmünzmeister 204.

Gienessen über der Erden und unter der Erden, s. Nutzungen.

gerecht, richtig, „an gutten golde und gerechten silber“ 230.

Gericht, Jurisdiction (oberste und niederste auf den Bergwerken) 22. 29. 30. 32. 33. 46. 49. 50. (51). 52. 53. 85. 160. 164. 167. 169. 170. 175. 241. 242. 251. 254. 264. 270. 271. s. a. Bergericht.

Gerichtsämter 32.

Gerichtsdiener 29.

Gerichtshändel 30.

Gerichtssprache 30. 32.

Gerichtsverwalter 95.

Gerinne, „die gerinn fertigen, wie ime verding“ 35.

geritte (?) „in den strichen und — des gebirgs“ 231.

Geschicht, Schichten, „all kluft genge und gesicht“ 59. s. a. Schicht.

Geschmeide, geschmeidich, „eisernes —“ 135. 167.

Geschoss, Abgabe 9. 26. 42. 95. 233. 251.

geschriftlich, „einen geschriftlichen unterricht aufzurichten“ 52. — „geschriftwirdig . . . in geschrift verfassen“ 52.

Geschworne (Berggeschworne, ein Bergbeamter, der Mitglied eines Bergamtes ist und unter dessen spezieller Aufsicht der Bergbau in einem Theile des Bergamtsdistriktes steht, Veith S. 231) 8. 9. 12. 13. 14. 20. 22. 24. 28. 29. 31. 32. 33. 35. 36. 42. 45. 46. 47. 51. 53. 56. 57. 58. 67. 84. 100. 102. 104. 107. 127. 131. 141. 166. 190. 193. 195. 196. 199 (2×). 203 ff. 209. 216. 220.

Geselle 27. 223. s. a. Mitgeselle.

Gesellschaft 36. 118. 128.

Gesenke (das Tiefste [s. das.] eines Bergwerkes, Veith S. 232), „so ertzt im gesenke getroffen wurde“ 1. 272.

gesiegt, „darzu kein gesiegter (gespitter?) freund vorhanden“ 122.

gesprengt, „auf stehenden gängen flächen fletzen oder ganzem stocke aufgehenkt und gesprengt“ 170.

Gestein 216. 225. 234. 258.

gesteinicht 231.

Gestübe machen (Gestübe sind klein gestossene, mit Lehm vermengte Kohlen, daraus der Herd vor dem Schmelzofen gemacht wird, Berg.-Lex. Sp. 287) 173.

Getreideverkauf auf Bergwerken 9. 25.

geverd, Gefährnis, „ane —“ 10.

gewältigen, Gewältigung (taube Gesteinsmassen und Wasser aus Grubebauern herauschaffen, Veith S. 238) „ir wasser und tiefste zu geweldigen“ 20. 41. 176. 206. 225. 259. — „ungewältig“ 201.

Gewandverkauf auf Bergwerken 9. 25. 94.

gewehren, Gewehre, rechtsfürstige Eigentumsanerkennung „dy (Lehen) ime im gegenpunkt gewert und zugeschrieben seyn“ 3. — „dass sie e. f. g. im kauf mit versorgen, vielweniger geweren“ 74. 193. — „sie dadurch in gewehre kommen ze lassen“ 75. 83. — „treu und gewehr zu sein“ 142.

Gewende, Theil eines Feldes, eines Schlagens, soviel wie Feldstück, „es (das Wasser) ein gewend unter der hutten wieder in alden gang leiten“ 59.

Gewerbe treiben auf Bergwerken 9. 21. 25. 42. 152. 187. 204. 241. 251.

Gewerken, Gewerker (die Personen, welche sich mit einander zu gemeinschaftlichem Bergbaubetrieb verbunden haben, Ermisch S. 227) 1. 3. 5. 6. 8. 9. 13. 15. 16. 18. 19 (2×). 21. 24. 25. 26. 28. 29. 30. 32. 34. 35. 38. 39. 41. 43. 45. 46. 48. 50 (2×). 51. 52. 54. 55. 56. 59. 61. 67. 68. 77. 80 (2×). 83. 84 ff. 91 (2×). 94. 99. 100. 103. 106 ff. 117. 118. 121. 130. 132. 133. 137. 138. 140. 141. 142. 146. 147. 148. 154. 155. 157. 163. 172. 174. 175. 188. 189. 190. 191. 194. 199. 200 (2×). 207. 216. 219. 228. 236. 239. 248. 250. 251 ff. 256. 258. 261. 273. 275. s. a. Mitgewerken, Waldbürgen.

Gewerkenrechnung 29. 147. 262. s. a. Bergrechnung, Quartalrechnung.

Gewerkschaft (Gesamtheit der bei einem Bergwerk Beteiligten, Ermisch S. 227) 1. 5. 14. 20. 27. 31. 37. 42. 45. 59. 66. 74. 83. 84. 85. 96. 111. 116. 118. 127. 128. 134. 135. 143 (2×). 151. 153. 156. 157. 215. 217. 219. 227. 228. 250. 252. 256. 262. 273. 274 (2×).

Gewicht, Breslauer 163. — Wiener 173. — 3 Centner — etc. 173. — Messing. — 173.

Gewild, „allda sich das meiste — aufhebt“ 55.

gewingen, gewinnen 63. 65. 68.

gewinnhaftig (Gewinn gebend, Ermisch S. 289) „wo irkeine zech aber grub gewinnhaftig wurde“ 8. 41. 64. gewinnmässig, Gewinn bringend, „ganghaftig trostlich und gewinnmässig erzt“ 8.

Gezeug, zeug, die Arbeitsinstrumente, „eisenhammer . . . mit allem zugehörden gezeuge“ 2. 55. 106.

Giessformen 235.

Giesshütte 235.

Codex diplomaticus Silesiae XXI.

Gipsbrüche 221.

glänzig, Bleigang enthaltend, „etliche zusammenscharrende trößmergen glänzige erzte“ 258. s. a. Glanz.

Glätte (das beim Abtreiben des Werkbleis erhaltene Bleioxyd, das als Zuschlag bei der Schmelzung der Erze verwendet wird, Ermisch S. 228) 134. 189. 228. 261.

Glättehaken (das Eisen, damit die Gasse in der Asche auf dem Treibherd gemacht und die Glätte fortgeholfen wird, Berg.-Lex. Sp. 299) 173.

Glanz (eine viel Blei, wenig Silber enthaltende Bergart, Bleiglanz, Berg.-Lex. Sp. 294/295) 18. 199. s. a. glänzig. Glanztrümmerchen 260.

Glas, Gläser 220.

Glasemeister(in) 196. 209. 229.

Glasflütt zu Einsiedel 187. 220. 228 ff.

— zu Gierschdorf 112.

— zu Schreiberhau 172.

— zu Weissbach 193.

glauch (unhaltig, taub oder doch nur sehr geringhaltig, Veith S. 245), „schr — oder fest befunden“ 201.

Glimmer (ist eine taube, glänzende Bergart, Berg.-Lex. Sp. 298) 231.

Glocken 29. s. a. Bierglocke.

gölder, „an ausgenutzten göldern“ 101.

gönnen, einen alten Erbstollen „vorleihen gönnen und zustellen“ 14. 17.

Gold(bergwerke, -gruben) 5. 8. 25. 35. 36. 39. 40. 41. 54. 62. 63. 65. 68. 69. 70. 97. 98. 100. 104. 105. 106. 110. 116 (2×). 118. 126. 127. 130 (2×). 132. 136. 137. 138. 144. 147. 151. 162. 163 (2×). 164. 167. 170. 171. 174. 176. 177. 187. 188. 193. 194. 197. 198. 199. 200 (2×). 201. 204 ff. 214 ff. 222. 223. 224. 227. 228. 229. 230 ff. 234. 237. 245. 248. 258. 264. 272.

Goldene Bulle K. Karls IV., Bestimmungen der — über das Bergregal 168 ff. 175.

Goldkauf (8). 25. 39. 64. 98. 101. 115. 126. 130. 137. 138. 145. 151. 157.

Goldkies 199.

Goldseifen 131. 132. s. a. Seifen.

Goldmühle, goldmuhel 34.

Goldmünzer 98.

Goldsand 270.

Goldscheider 211.

Goldschmidt(handwerk) 98. 222.

Goldwäsche(r) 5. 164. 165. 229.

Goldwaschwerk 131. (164). 165. s. a. Wasehgold.

Gotteslästerung auf Bergwerken 53. 217.

Grad 8. 25. 94. 198. — Wienerisch Gewichts 70. — ungarischer — 101. 198. s. a. Karat.

Gränlein, grenlen 98. s. a. Gran.

Gran (Goldgewicht zum Probieren, deren 288 Theile eine Mark machen, Berg.-Lex. Sp. 310/311), 199. s. a. Gränlein.

Grenze, granetz, granitz, grainitz 32. 80. 88. 183. — granizseiffen 106.

grief (?) „schlaucken und griefen blei sind . . . dem goldmachen trefflich schädlich“ 118.

Groschen 34. 44. 45. 47. 54. 70. 103. 105. 106. 133. 137. 155. 189. — schlesische 7. 18. 19. 29. 48. 50. 53. 127. 164. 215. 234. — polnische 105. s. a. Weissgroschen.

Grube (bergbauliche Anlage zur Gewinnung von Mineralien innerhalb bestimmter Grenzen, Ermisch S. 220, s. v. Bergwerk) 1. 4. 8. 13. 14. 24. 29. 30. 31. 44. 46. 47. 48. 50. 61. 63. 84. 88. 89. 94. 167. (fodinen) 186. 193. 194. 196. 200. 220. 250. 258 ff.

Grubjungen 209. s. a. Jungen.

Grubensteiger 205. 209. s. a. Steiger.

Grünholz, grunholz 25. s. a. Holz.

Grundherr, Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem das Bergwerk errichtet wird, er hat dafür gewisse Gerechtsame 8. 41. 49. 63. 67. 106. 116. 127. 130. 138. 139. 164. 166. 167. 171. 190. 240. s. a. Erbherr. Grundobrigkeit (s. Grundherr) 264. 269.

grune (?), „kupfererzt mit“ 259.

Guardlein, Münz-, wardeiner, warteuner 202. 203. 210. 230. 231. 244. 270.

Gulden 60. 106. 117. 132. 213. 223. 271. — ungar. 16. 34. 39. 41. 49. 94. 98. 101. 110. 119. 225. — schlesische 50. — rhein. 70. 97. 220. 228. — Goldgulden 98. 100.

gulden, gulder, „gulder und zubussen“ 38. 98. 101. — „guldische vietriol“ 198.

Gult, Gütle, Einkommen 63. 68.

Gunst, „aus sonderer — und freundschaft“ 11.

Guhr, gur (eine feuchte, schmierige, aus dem Gestein ausgärende und sich auf demselben absetzende Masse, Veith S. 256), gelbe — 177.

## H.

Hacken (?), „die hacken aus dem pleien . . . zu stener irer pfarrkirchenpau gehabt und genossen“ 31.

Härte, „glätte oder hättre“ 261.

Häuer, heuer, Berghäuer (der eigentliche Bergmann, der [gegen Wochenlohn oder auf Geding] die unterirdischen Baue herstellt, die Mineralien haut, Ermisch S. 229) 5. 24. 196. 197. 206. 209. 211. 215. 275. s. a. Lehnhäuer.

hänslich, mit Behausung, „heuslichen wesentlich niderthuuen“ 9. 21. 42. 94. 241.

Hafer 39.

Haken, Instrument 173.

Halde (Aufhäufung der aus Grubenbauen zu Tage geförderten tauben oder geringhaltigen Gesteinmassen, Ermisch S. 228) 20. 176. 231. 272.

Halsgericht 33. 53.

Halsgerichtsordnung 33. 53.

halten, gewältigen, Wasser — 13. 14. 28. 31. 38.

Hammer, Hammerstellen, Eisenhammer, Hammerhütte, Kupferhammer.

— zu Alt-Beckern, Kr. Liegnitz 145.

— zu Althammer, Kr. Brieg 270 ff.

## Hammer.

- i. Sth. Beuthen 166. 185. 186.
- zu Bodzanowitz 277.
- zu Borkendorf 2.
- i. F. Brieg 166.
- zu Buchelsdorf bei Freivaldau 159. 174.
- zu Buchwald, Kr. Hirschberg 142. 148.
- zu Festenberg 162.
- bei Freivaldau 15. 55. 135. 159. 174.
- zu Freudenthal 39. 106. 145.
- i. d. Grafschaft Glatz 34. 154 ff. 186 ff.
- i. Glogau'schen 125.
- um Görlitz 59. 105. 110.
- zu Goschütz 243.
- zu Greulich, Kr. Bunzlau 130.
- zu Herrnstadt 121. 145. 157. 172. 226.
- zu Herrnstadt 105.
- zu Jägerndorf 58 (2×). 61/62. 69. 80. 81. 90 (2×). 105.
- bei Johannisberg 15. 59. 60.
- zu Karlsmarkt, Kr. Brieg 156.
- zu Kieferstädtel 277.
- zu Koschentin 186.
- zu Kosel, Kr. Bunzlau 161.
- zu Kozlow 277.
- zu Kupferberg 142.
- zu Nieder-Leschen 265.
- zu Messendorf 145.
- i. Miltisch'schen 140.
- zu Modlau 177.
- zu Mohrau 145. 187. 221.
- bei Naumburg a. B. 146.
- zu Niedergund 235.
- zu Nikolschmiede 149.
- i. F. Oppeln 166.
- i. d. Herrschaft Pless 39/40. 192.
- zu Polsdorf 277.
- i. Priebus'schen 100.
- zu Przeryce 257.
- i. d. Herrschaft Ratibor 195.
- zu Rauden 161.
- zu Römerstadt 145.
- zu Ruda 243.
- zu Rybnik 164.
- i. Sagan'schen 105. 110. 125. 149.
- zu Schlawentschütz 232.
- zu Schmiedeberg 97.
- zu Schreckendorf 150.
- i. F. Schweißnitz-Jauer 110.
- zu Sierakowitz 275. 277.
- i. Sorau'schen 125.
- zu Stodoll 161. 200.
- i. Tostschen 116.
- i. F. Wohlau 166.
- zu Zyglin, Kr. Beuthen 131.
- Hammergefälle 155.

- Hammerleute 232. 243.  
 Hammermeister(in) 15. 19. 59. 85. 105. 116. 130. 140.  
 160. 174. 186. 206. 211.  
 Hammerknecht 140.  
 Hammerschacken 15.  
 Hammerschmidt 51.  
 Hammerverwalter 106. 154.  
 Hammerwerk 62. 146. 229.  
 Handel, Kaufmannshandel mit Bergwerksprodukten, „auch  
 dem handel des puehwerts der eisenschlacken“ 55. 58. 80.  
 81. (huttenhandel) 101. 109. 117. 118. (handlung) 132.  
 134. 135. „solche ungereumbte hendel“ 148. s. a.  
 Berghandel, Hüttenhandel.  
 — Unterhandlung, „in handel stehen“ 17.  
 handeln, behandeln, „ferner ist uf die ander strittigen  
 artikel gehandelt und beschlossen“ 29.  
 Handfäustel 172. s. a. Fäustel, Ortfäustel.  
 Handhämmerlein, Schmiedewerkzeug 172.  
 handhaftig, „die gruben mit handhaftiger arbeit belegen“  
 84. 89.  
 Handlanger 250.  
 Handsägen 173.  
 Handstein (eine Stufe, namentlich eine solche von be-  
 sonderer Schönheit oder Seltenheit, Veith S. 262)  
 129. 144. 155. 158. 197. 198.  
 Handwerksleute 165. 203. 208. 252.  
 Handwerk treiben auf Bergwerken 9. 25. 94. 194. 239.  
 241. 252.  
 hangenden (die auf einem nicht senkrecht fallenden Gange  
 aufliegende, ihr bedeckende Gebirgsmasse, Ermisch  
 S. 228) 6. 8. 24. 41. 59. 197. 259. — „biss ins tote  
 hangende“ 17.  
 Hantierung auf Bergwerken 16. 25. 27. 42. 96. 117. 120.  
 152. 204. 241. 252.  
 hart, hartes Bergwerk 8. 24. 38. 98. s. a. fest.  
 Haspeler (der an dem Haspel [Fördermaschine] be-  
 schäftigte Arbeiter, Ermisch S. 229) 9. 22.  
 Haspelhorn s. Eisenhaspelhorn.  
 Haspeln, „in Leschen oder haspeln“ 30. 31.  
 Hau, Waldhau 35. (heue) 226.  
 hauen, „erzte rein gehauen“ 117. 206. 259. 260. —  
 „metall, so . . . aus der erden und pergen gewonnen  
 gehauen oder erzeugt werden“ 130. 170. 171. 197.  
 Hauptfeinde 21.  
 Hauptgut, Kapital 133.  
 Hauptschacht 198. s. a. Schacht.  
 Hauptstollen (Erbstollen [s. das.], insbesondere ein  
 solcher, welcher einer grossen Anzahl von Gruben  
 Wasser- und Wetterlösung verschafft, Veith S. 270)  
 225.  
 Hausgewaltthat 19.  
 Hausnotdurst, Hausgebrauch, „wo irkein gewerk solch  
 metall an gold aber silber zu kleinoten aber der  
 gleichen sonderlichen hausnotdurst bedurfende wer“  
 8. 25.  
 Hausvoigteamt 220. s. a. Vogtamt.
- heben, „das neunde — und nehmen“ 14.  
 Heber, Instrument 172.  
 Heerzüge, Verpflichtung für die Bergleute 9. 21. 26. 42.  
 95. 227.  
 Heger 32. s. a. Waldheger.  
 Heileisen, Schmiedewerkzeug 172.  
 Heller, Münze 7. 34. 50. 94. 101. 102. 106. 182. 213.  
 215. 228. 271.  
 Herd (bei dem Schmelzen das Blei auf dem Treibeherd,  
 das sich in die Asche gezogen, Berg.-Lex. Sp. 335),  
 „15 centuer herdt und glätte“ 173.  
 Herrensteuer 179/180. 183. 184. 252.  
 Heu 39.  
 hinlegen, „was guetlich hingelegt oder entschydien  
 wiert“ 3.  
 hinterstellig, „aus dem hinterstelligen schlich der vitriol  
 gesotten“ 197/198.  
 Hochofen (Hohe Ofen ist von einem krummen Ofen  
 darin unterschieden, dass er vier Ellen höher als der  
 krumme Ofen, da dieser nur fünf Ellen hoch und die  
 innere Mitte ein und eine halbe Elle ist; oben etwas  
 enger als unten, und ist erst zu Churfürst Augusti  
 Zeiten mit grossen Disput der Bergbeamten eingeführt  
 worden, Berg.-Lex. Sp. 339/340) 129.  
 Hocken(sachen), Kramhandel auf den Bergwerken 49. 50.  
 höflich (zu Hoffnung berechtigend, besonders Ausbeute  
 versprechend, Ermisch S. 229), „ein stattlich — berg-  
 werk“ 127. 138. 146.  
 Höhle, „was in der tiefsten höhle vor anbrüche vor-  
 handen“ 260.  
 Hofmeister, Berghofmeister (hatte, besonders auf dem  
 Reichensteiner Bergwerk, die Funktionen des Berg-  
 hauptmanns) 100. 148. 160. 269.  
 — Wirthschaftsbeamter des Klosters Grüssau 173.  
 Hofrichter 19. 254.  
 Hofstatt (Grund und Boden, worauf ein Hof mit den  
 dazu gehörigen Gebäuden stehen kann, Ermisch S. 229)  
 32. 241.  
 Holz, Holzung 25. 32. 42. 45. 47. 50. 51. 59. 60. 68. 80.  
 94. 106. 107. 110. 115. 117. 140. 149. 155. 156. 159  
 (2 ×). 162. 164. 193. 204. 205. 207 ff. 215. 219. 226.  
 235. 239. 241. 261. 271. 274. s. a. Bauholz, Grünholz,  
 Klötze, Kohlholz, Rüstholtz, Waldnutzung.  
 Holzordnung s. Waldordnung.  
 Honigzins 40.  
 Hornstatt (der um einen in der Grube [unterirdisch]  
 stehenden Haspel ausgehauene Raum, um für die  
 Haspelzicher den zum Drehen [des Haspelhorns] er-  
 forderlichen Raum zu gewinnen, Veith S. 275) 1.  
 Hospital, Spital 202. 212.  
 Hülle, hiele, hule, hull (Kasten von bestimmten Dimensionen,  
 in welchem das Erz in die Hütten befördert wird,  
 Ermisch S. 229) 103. 105. 206. 231. 235. 262. — „die  
 zehende hull“ 34. 60. 90. 106. 148.  
 Hütte (grosse Gebäude, darinnen die Schmelzöfen erbauet,  
 in welchen die Erze geschmolzen und zugute gemacht

Hütte.

werden, Berg.-Lex. Sp. 348) 4. S. 9. 16. 19. 21. 24. 25. 34. 36. 37. 41. 42. 59. 85. 95. 97. 117. 118. 119. 155. 175. 189. 194. 204. 211. 257. 272. 273. s. a. Schmelzhütte.

Hüttenarbeiter, huttenarbeiter 106.

Hüttenaufseher 268.

Hütten geld, Abgabe für die Hüttennutzung 273.

Hüttengrube 59.

Hüttenhandel, „ein — die Scharfeek gen. i. f. g. sonderlich zuständig“ 101. 164. s. a. Handel.

Hüttenherren, huthern, Hüttenbesitzer 85. 101. 108. 117. 118.

Hüttenkost (Kosten der Verhüttung des Erzes, Ermisch S. 230) 8. 25. 122.

Hüttenleute, huitleute (Aufseher, welche das über Tage liegende Zubehör einer Grube zu beaufsichtigen haben, Ermisch S. 229) 5. 29. 38. 46. 271.

Hüttenmann, huitmann 5. 38. 39.

Hüttenmeister, Oberhüttenmeister 151. 152.

Hüttenreiter (Aufsichtsbeamter über die Hütten, Ermisch S. 230) 36.

Hüttenschreiber (der mit der Rechnungsführung in einer Hütte beauftragte Beamte, Ermisch S. 230) 52. 155.

Hüttenstätte 4. 23. 35.

Hüttenverwalter 209.

Hüttenwerk, huttwerk 13. 36. 50. 160.

Hund (ein länglich vierseckiger, oben offener, auf vier Rädern ruhender Kasten zur Förderung auf Stollen oder Strecken, Veith S. 277) 172. — „da 6 — eine hille ist“ 206.

Hundestosser (Bergarbeiter, welcher Hunde stößt, mit diesen Fördergefassen fördert, Veith S. 470), „an den winden oder durch 2 hundstösser (Erz fördern)“ 206. 209.

Huren auf Bergwerken verboten 217.

**J.**

Jagdgerechtigkeit auf Bergwerken 14. 39. 60. 207.

Jahrgeld, „solch bewilligt und benenbt —“ 49.

Jahrmärkte auf Bergwerken 25. 94. 226. 242. 251.

Jahrzeit, Zeit eines Jahres 8.

Immunität 230. 252. 274. s. a. Bergwerksimmunität.

indert, inzwischen 5. 16. 56.

Indiktion, Steuer 253.

Insslet s. Unschlitt.

Interesse, Zinsen, „daran i. f. g. grosse interesse abgäng“ 132. 265. 273.

Junge, jugendlicher Arbeiter 196. s. a. Grubenjunge, Pochjunge.

Jurisdiktion s. Gericht.

ius patronatus 124. 126. 182.

— territorialis 232.

**K.**

Kalk, Kalköfen 10. 13. 28. 110. 135. 142. 178. 185. 216.

226. 245.

Kalkgruben 142.

Kalksteinbruch 234.

Kammer, soviel wie Rentamt 8. 14. 15. 22. 25. 31. 41. 48. 60. 62. 70. 97. 101. 133. 175. 237. 240. 244. — Cameraleinkünfte 262.

— als Gerichtsinstanz 22. 24.

Kammergefalle 178.

Kammergründe, Kammergüter 243.

Kammergut 29. 31. 35. 100. 120. 122. 123. 126. 149. 223. 239. 240.

Kammerleute, „die ka. u. ko. bergwerk und deren zugethanen — 239.

Kammermeister 44. 62. 74 (2 ×).

Kammerrichter 58.

Kammerschreiber 51. 52. 53. 62. 67. 70. 74. 79. 81. 88.

Kammerurbary 240.

Kapelle s. cappelputter.

Karat, „solche guldin sollen . . . halden 23 karat und 7 grelin“ 98. s. a. Grad.

Karren, Förderwagen 141. 172. 173. 261. s. a. Laufkarren.

Kauftritt, in den Kauf treten (Recht des Landesherrn, vor einem Dritten zu gleichen Preise den Kauf zu übernehmen) 149. 158.

Kaue, khaunen (Ueberbau über einem Schachte, einem Stollenmundloche etc., Ermisch S. 230) 36.

Keilhauke, keuhauen (ein starkes, in einer oder zwei Spitzen endendes, etwas gebogenes und an einem stumpfen Ende oder in der Mitte mit einer Oeffnung zur Aufnahme des Stieles verschenes Eisen, Ermisch S. 230) 172.

Kelle, Instrument 173.

Ketten 172.

Kies(bergwerk, -gänge) 25. 120. 177. 197. 198. 199. 260. s. a. Kupferkies, Goldkies.

kiesen, wählen „bergmeister und geschworn . . . zu kiesen und zu vorändern“ 8. 24. 41.

Kieschlich 198.

Kirchenkleinodien 13.

Kirmess 35. 242.

Klafster, Bergklafter, Längenmass 105. 198. 231. 234. 271.

Kleinod 8. 25. s. a. Edelstein, Kirchenkleinodien.

Klinswerk (die Halden, worin sich noch kleine Erze befinden und die ausgeklaubt [geklinset] werden, Steinbeck II., 194) 19. 147. 148. s. a. geklinsetes Erz, Nothwerk.

Klötze, Holz 121.

Kluft (eine Gangspalte von geringer Mächtigkeit, Ermisch S. 231) 1. 59. 99. 134.

klufterhauer, der Klüfte erhaut, „erzgräber und —“ 232.

Knappe, Bergmann 150. s. a. Bergknappen.

Knappshaft (die Gesamtheit der Bergarbeiter, insbes. Häuer, eines Reviers, Ermisch S. 231) 166. 188. 216. 242.

Knappschafskasse 111. 128. 145.

Kobalt, „kobold“ 199.

Köhler, koler 45.

- Kohlbau, „in den kolheuen“ 117.  
 Kohlgruben s. Steinkohlen.  
 Kohlenkorb s. Korb.  
 Kohl(holz) 9. 13. 25. 59. 70. 94. 97. 108. 110. 116. 117.  
 118. 154. 155. 187. 209. 219. 225. 257. 271.  
 Kohlfuhre 109. 117.  
 Kohlmass 9. 30. s. a. Korb.  
 Kollektor, bischöfl. Bresl. Beamter, mitunter zugleich  
 auch Berghauptmann 188. 213. 216. 217. 227. 233.  
 Kontribution, Landeskontribution 189. 190. 198. 251.  
 252. 270.  
 Korb, karb, z. B. für Kohlen 94. 109. 173.  
 Korn, „wie heiligenes — (Gold-) ausweiset“ 199.  
 Kost, Kosten (die zum Betriebe des Bergbaus nöthigen  
 Ausgaben, Ermisch S. 231) 22. 229. — „den kosten  
 nicht ertragen“ 201. 258. 260. s. a. costung, Unkost.  
 kostbar, kostspielig, „der kostbare bergbau erliegen“ 234.  
 — „der so kostbaren erlittenen executionen“ 253.  
 Krail, kreul (eisernes Instrument oder Gezähne, wie eine  
 Kratze oder Harke mit fünf Zacken, damit das Erz  
 und Berg in die Tröge und Körbe eingefüllt wird,  
 Berg.-Lex. Sp. 393) „2 eiserne kreul“ 173.  
 Kratze (ein eisernes Gezähne mit einem Ohr, wird in der  
 Grube zum Einfüllen gebraucht, Berg.-Lex. Sp. 396)  
 172.  
 Kram (ein kleines Behältniss zur Aufbewahrung von Gezähn  
 oder Erzen, Veith S. 297), „das (Erz) soll in kram  
 verschen und eingeschütt und so lang gehembt werden,  
 biss dass solch muldengeld bezalt werde“ 46. 48.  
 — Krämersachen 49. 50. s. a. Hockensachen.  
 Kramhaus, kramerhaus, zum Verkauf von Kramwaaren  
 49.  
 Krankheiten unter den Bergleuten 162.  
 Kretscham, Kretschmen 35. 51. 160. 178. 232.  
 Kreuzer, Münze 16. 183. 228. 271.  
 Krieg, Feindesgefahr 11. 194.  
 Kübel, Fördergefäß 94. 172. — „das zehende kübel  
 gestürzt“ 179.  
 Kugeln 44.  
 Kummer (Beschlagnahme, Arrest, Ermisch S. 231),  
 „kummer und vertrag über perge und pergtayl“ 3.  
 Kunst, konst (Wasserhebemaschine, Veith S. 303 und  
 Ermisch S. 232), „eine kunst zurichten lassen“ 4. 24.  
 30. 31. 38. 46. 127. 128. 129. 133. 134. 135. 194.  
 201. 203. 206. 246. — „2 umgehende künste mit  
 aller zugehörung“ 172. s. a. Rosskunst, Stangenkunst,  
 Wasserkunst.  
 Kunstbau 215.  
 Kunstgezeug, „auch ein — zum fortbau unters stöllehen  
 gehangelt“ 260.  
 kunster, Wasserkünstler 127.  
 Kunst- und Förderschacht (Schacht, in welchem eine  
 Maschine [Kunst] zur Wasserhebung aufgestellt ist,  
 Veith S. 398) 260.  
 Kunststeiger (der Bergmann, der die Kunst unter seiner  
 Aufsicht hat, Berg.-Lex. Sp. 402) 205. 209.
- Kupfer(erz, -bergwerke) 10 (2 >). 22. 35. 36. 40. 62.  
 63. 65. 68. 70. 90. 105. 113. 114. 116. 130 (2 >). 136.  
 167. 172. 174. 176. 177. 199. 201. 222. 223. 234.  
 258 ff. 264. 268. 272. s. a. Frischkupfer.  
 Kupferhammer 34. 221. s. a. Hammer.  
 Kupfersaigerung 104.  
 Kupferkies 199.  
 Kupferschiefer 218.  
 Kupferschmiedemeisterprivileg 221. 226.  
 Kupferwasser(bergwerk), Vitriol 103. 106. 109. 111.  
 116. 120. 135. 143. 168. 173. 175. 198. 202. 203.  
 204 ff. 214 ff. 228. 237. 269. 274.  
 kurzte, Verkürzung, „domit menniglich keine — und  
 unrecht gescheue“ 24.  
 Kux, guschse, gucks, guges, kuches, kukus (der  
 128. Theil einer Grube, Ermisch S. 232) 4. 23. 37.  
 41. 42. 94. 100. 134. 202. 204. 209. 210. 211. 212.  
 227. (Erbkux) 237. 251. 269.
- L.
- Laboratorien, „zugehörigen — und schmelzhütten“ 255.  
 Lachter (das beim Bergbau übliche Längennmass, Veith  
 S. 313) 8. 24. 35. 41. 67. 84. 148. 164. 191. 201. 219.  
 235. 258 ff.  
 Lade s. Berglade.  
 Längort, lengordt (ist, wenn man einen Schacht oder  
 Gescenze niedersinket und verspürt Erz in einem Stoss,  
 so vom Hauptgange ab sich wendet, so treibt man  
 auf solcher Spur ein Ort, welches ein Längort genennt  
 wird, Berg.-Lex. Sp. 413) 1. 107.  
 Läuterböden, eiserne Unterlagen zum Läutern der Erze  
 173.  
 Landeszeughaus 250.  
 Landjunker s. Edelleute.  
 Landleute d. h. Adlige 239. s. a. Edelleute.  
 Landkämmerer 87.  
 Landrecht 88. 89.  
 Landreisen 15. s. a. Reisen.  
 Landrentamt s. Rentamt.  
 Landrentmeister s. Rentmeister.  
 Landsassen 21.  
 Landschaft, ständische Vertretung des Landes 33. 66.  
 178. 191. 252. 266.  
 Landstände 110.  
 Landtafel, Grundbuch für die Besitzungen, mit denen  
 Sitz und Stimme beim Landtag verbunden war 60. 65.  
 66 (2 >). 71. 72. 75. 87 (2 >). 90.  
 Landtag 239.  
 lassen, Wasser, „wann das gespannte wasser gellossen  
 und gefreit wird“ 14.  
 Lasur(erz) 40. 140. 141.  
 Laube, Bogengang vor dem Hause 37.  
 Laufkarren, ein einrädriger Förderkarren 231. s. a. Karren.  
 Lauge 173.  
 ledig, unbeschäftigt, „dass kein huitmann einen ledigen  
 mann an seine stelle . . . verordne“ 5.

- legen, „die sich . . . in ire grueben mit arbeit legen“ 85.
- Lehen (Flächenmass, Grubenfeld, Ermisch S. 232) 2. 3. 8. 14. 15. 24. 41. 59. 67. 83. 84. 94. 99. 106 ff. 168. 175.
- Lehenschaft (Theil eines Bergwerks, der von den Ge- werken desselben anderen [s. Lehnhäuer] zum Abbau gegen einen Gewinnantheil überlassen worden ist, Ermisch S. 232) 116. — „die arbeit zu lehenschaft oder nach der lochter . . . verdingen“ 84. 103. — „bey solcher — oder bezung“ 103.
- Lehnschafter, Lehnhäuer 103. 104. s. a. Lehnhäuer.
- Lehm 235.
- lehnhen, verlehnhen, eine Fundgrube 6.
- Lehnhäuer (der von den Gewerken eines Bergwerks mit einer Lehenschaft [s. das.] Beliehene, Ermisch S. 232) 46. 48. 85. 147. s. a. Lehnschafter.
- Lehnstollen 6. s. a. Stollen.
- Lehnträger, lentrreger (derjenige von mehreren bei einer Muthung beteiligten Personen, welcher die übrigen in dem Muthungsverfahren vertrat und auf dessen Namen demnächst die Verleihungsurkunde ausgestellt wurde, Veith S. 324) 17. 18. 19. 37 (2  $\times$ ). 59. 84.
- leiden, mitsteuern, „auch mit der gemein nichts leiden wollen“ 51. s. a. Mitleidung.
- leidenlich, leidlich, entsprechend „sich . . . einer leidenlichen bergfreiheit entschlossen“ 139.
- Lette (eine zähe, fette und schmierige Bergart wie Thon, Berg.-Lex. Sp. 421), „blaukiesige letten“ 177. 231.
- liamecht oder Lehen über alle Bergwerke (das Amt des Leihens, die Anstellung des Leihers. Das I. steht dem Landesherrn zu, Ermisch S. 232) 263/264.
- Lichtloch (ein enger, von der Erdoberfläche auf einen Stollen hauptsächlich der Wetterlösung wegen niedergebrachter Schacht, Ermisch S. 232) 67.
- Liebhaber der Bergwerke 125.
- Liedlohn, lidlon (Lohn der Bergarbeiter, Ermisch S. 232) 247.
- liegen bleiben (vom Bergwerk ungebaut bleiben, aufgelassen werden, Ermisch S. 232) 11. 29. 44. 103. 217.
- liegendes (die unmittelbar unter einem nicht senkrecht fallenden Gange liegende Gebirgsnasse, Ermisch S. 232) 6. 8. 24. 41. 59. 197. 259.
- Locher, Schmiedewerkzeug 172.
- Löschspieß, leschspieß (ein eisernes Instrument, womit der Bergschmied die vor das Gebläse sich gesetzte Schmiedeschlacke wieder losstößt, Berg.-Lex. Sp. 420) 172.
- Löschwedel, leschwedel, Schmiedewerkzeug 172.
- lösung, Ablösung 5.
- Lohe, loe, Gerberlohe, „das — von den rinden“ 121.
- Lohn, lohnen 24. 30. 39. 51. 84. 144. 193. 217. s. a. Be- soldung, Liedlohn, Rostlohn, Schichtlohn.
- Loth, Gewicht 24. 41. 94. 174. 199. 204 ff. 231. 259. 260. — Prager Gewicht 97.
- Luftloch, „schacht oder —“ 201.
- M. mächtig, umfangreich, „gang, welcher sich mächtiger und edler erweist“ 259.
- Malzhäuser 10.
- Magistrat 219. 254. 256.
- Magschaft, „meiste mogeschaft oder freuntschaft“ 9. 21. 26. 42. 95.
- Mahlgroschen, Steuer 227.
- Malefizsachen 33. 53. 85.
- Maler 17.
- Malter, Holzmass 235.
- Mark 7. 29. 34. 39. 44. 48. 53. 70. 133. 137. 178. 189. — „die zehende (zwölfe) marg fein ausberait“ 8. 24. 69. 101. — schwere — 105. — Prager Gewicht 97. — Wiener — 98.
- Markgeld, „soll ietzo ein markgeld anfangs auf die kuckles angelegt werden zum bauen“ 211. 212.
- Markscheide, marscheide (Grenze eines Grubenfeldes, Ermisch S. 233) 1. 47.
- markscheiden (die unterirdische Grenze des Grubenfeldes durch Messen bestimmen, Ermisch S. 233) 45.
- Markschieder, marscheuter 29. 209.
- Markt(zeit) 45. 47. 50.
- Marmor 158.
- Mass, Bergmass (Vermessung eines Grubenfeldes, Mass-einheit bei Vermessung eines Grubenfeldes, auch Grubenfeld überhaupt, Ermisch S. 234) 1. 2. 6. 11. 14. 18. 23. 25. 29. 30. 37. 44. 45. 46. 47. 59. 94. 97. 107. 116. 141. 145. 170. — Ober- und Untermasse 272. — Hohlmasse 6.
- materia, Materie 141. 189. 250.
- Maut 9. 25. 32. 87. 94. 120. 209.
- Mautner 52.
- mechanisch, „den unterschied der damals mechanischen und bisher höher gestiegenen künste desto besser . . . wahrnehmen“ 246.
- Meile 21. 108. 192. 273.
- Meiler, melder, meilerkohl, Kohlennmeiler 105. 149. 215. 219.
- melder s. Meiler.
- Meister 117. 209. s. a. Bergmeister, Hüttenmeister.
- Messerschmiede 139.
- Messing(hüttenwerk), Mineral-Messing-Hüttenwerk 160. 161. 172. 223. 268.
- Met 9. 21. 25.
- Metall 4. 8. 11 (2  $\times$ ). 12. 14. 18. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 36. 54. 62 (2  $\times$ ). 64. 71. 86. 88. 97. 102. 104. 113. 114. 116. 122. 130. 135. 138. 139. 152. 153. 167. 168. 170. 171. 174. 177. 185. 192. 194. 195. 198. 199. 223. 231. 234. 237. 241. 272.
- Metallkuchen 246.
- metallurgia, „in ihren mysteriosischen wissenschaften in —“ 254. 261. 266. 268.
- Metzegeld, Abgabe an die Grundherrschaft 241.
- minera, erzhaltende Berge, „solche — zu besteigen nicht haben bezwingen können“ 224.

- Mineralien 185. 197. 198. 216. 225. 231. 237. 264. 268. 269. 272. 275. — „sich erzeugenden mindern mineralischen bergwerk“ 250. — „derlei mineralia minora (seien den Landständen überlassen worden)“ 250.
- Mineral-Messing-Hüttenwerk s. Messing.
- Misbräuche, eingerissene, auf den Bergwerken 5.
- misshandeln, zuwiderhandeln, „der ertz versetzt und in deme misshandelt“ 46.
- Misshandler (?), „gegenschreiber und —“ 52.
- Misshandlung, „alle ubeltaten und misshandlung“ 33. 234.
- Mitgeselle 56. 99. s. a. Geselle.
- Mitgewerken 14. 17. 18. 37. 59. 63. 67. 120. 134. 141. 194. s. a. Gewerken.
- Mitleidung, Theilnahmepflicht an der Steuerlast 40. 51. 194. 270. s. a. leiden.
- mitnehmen, mithinwegnehmen, „(die Wand) habe den wasserschacht mitte genuhmen“ 17.
- Mittelerbstollen (ein in der Mitte des Gebirges angesetzter Erbstollen, Veith S. 465) 11. s. a. Erbstollen.
- Mittwoch, an demselben soll der Verleihtag (s. das) gehalten werden 47.
- Mörser 173.
- Monatsgelder, Steuer 217. 238.
- Montag, „kein müssiger und guter —“ 5. — Frei für Visktualienzufuhr 242.
- Mühlen (Brett-, Malz-, Mehl-) 8. 9. 21. 24. 25. 36. 41. 42. 94. 97. 101. 121. 164. 166. 173. 175. 195. 196. 274. s. a. Pulvermühle.
- Mühlstein(bruch) 187. 195.
- Müllermetze, Steuer 186.
- münche, Mönche (s. cappelnfutter), „7 cappelnfutter mit 3 messinggewichten etc. oder münchen“ 173.
- Münze, münzen, Münzrecht, Münzwerk 2. 12. 13 (2 >). 23. 41. 49. 50. 51. 54. 60. 64. 68. 70. 98. 101. 132. 137 (2 >). 164. 169. 170. 189. 202. 203. 223. 235. 237. 265 ff.
- Münzfreiheit 12. 54. 132. 137. 164. 169. 170. 271.
- Münzezeug 98.
- Münzguardein s. Guardein.
- Münzhändel 36.
- Münzhaus 262.
- Münzmeister 67. 83. 113. 203. 213.
- Münzordnung 104.
- Münzregal 113.
- Mulde 18. 19. 34.
- Muldengeld (Bergwerksabgabe, Steinbeck II, 181 ff.) 7. 10. 19. 31. 32. 33. 46. 48. 85. 143. 144. 189. 272.
- Mundloch (die Stelle eines Erbstollens an der Erdoberfläche, wo ein Stollen ausmündet, Ermisch S. 234) 59. 99. s. a. Stollenmundloch.
- Muster, Zeichnung 109.
- Musterzeichen, Fabrikzeichen 139.
- muten (verlangen, beghren ein Bergwerksgut, Ermisch S. 234) 18. 29. 31. 33. 34. 37. 39. 45. 46. 48. 59. 67. 77. 132. 170. 205. 212.
- Muter, der Mutende (s. muten) 16. 59. 99.
- Mutgeld, Gebühr für die Mutung 45.
- Mutung (s. muten) 8. 10. 24. 33. 44. 45. 46. 63. 83. 106. 145.
- Mutzettel, Bescheinigung über die erlangte Mutung 45. 48.
- N.**
- Nachlass, Nachlässigkeit, „aus unordnung und mancherlei nachlasse“ 38.
- Nachlassung, Frist, „denen zu iren gepauen nachlassung uff ein zeyt gegeben wirdet“ 2. 29.
- Erlaubniss 58.
- Erlass, Authebung, „ringerung und —“ 85.
- Nachrichtszettel, „wegen anlegung der zuguss . . . mit zuzilung der geweren oder haltung widrigenfalls ordentl. nachrichtszettel“ 219. — „mit den begehrten extracten oder nachrichtszetteln“ 219.
- nachsetzen, dieser . . . ordnung und aufsacze . . . nochzusetzen und zu halden“ 5. — „dem handel nachzusetzen“ 109. — „dem bergwerk —“ 201.
- nachsuchen, auf Erz — 141. 153.
- Nägel 173.
- Nagelocke (?), Schmiedewerkzeug 172.
- Nageleisen, Schmiedewerkzeug 172.
- neiden, hassen, das Bergwerk 217. s. a. bergneidisch.
- Neunte, das, als Bergwerksabgabe (oder Wassersteuer, Entschädigung für das Trocknen der Schächte, cf. Ermisch S. 235 s. v. nunteyl u. Veith S. 351) 3. 14. 30. 31. 148.
- Mulde 38. s. a. Muldengeld.
- niederkommen, „so man auf die orter oder genungsame teufe niederkompt“ 1. 38.
- Niederlagsrecht 208.
- niederlegen, „welches (das Bergwerk) . . . nidergelegt verterbt und genzlich in abegang kommen“ 41. — „die nicht verkauftre waare bis zu dem nächsten iahrmarkt niederzulegen“ 226. s. a. Niederlagsrecht.
- niederichten, „den tagschacht —“ 1.
- niedersinken (s. sinken) 1. 231.
- niederthuen, sich niederlassen, „heuslichen wesentlich niderthuen“ 9. 94.
- nierenweise (Niere, eine kleine, mehr oder weniger regelmässig gestaltete, selbstständig in einem Gebirgsgliede auftretende Mineralmasse, Veith S. 354), „keinen richtigen streichenden gang sondern dass nur — etwas dann und wann kupfererze breechen“ 258.
- nothdürftig, nothwendig, ausreichend, „die notdurstig verlag undforderung“ 133.
- Nothwerk, dasselbe wie Klinswerk s. das. 85. 147. 148.
- Nutzungen, Geniesen ob und unter der Erden, supra et suptus terram 2. 4. 39/40. 54. 167. 168. 188. 195. 226.
- O.**
- Oberbergmeister s. Bergmeister.
- Oberherr, Oberbergherr, „als ein landesfurst und obirherr“ 14. 17. 190.

- Oberhüttenmeister s. Hüttenmeister.
- Oberort, „könnnten auf den oberörtern 5 heuer gehalten werden“ 206.
- Oberreiter, oberreuter, Aufseher über die Pferde auf einem Bergwerk 5.
- Ofen 117. 273. — eiserne 226. s. a. Hochofen, Kalkofen, Probierofen, Rennofen, Schmelzofen, schmitofen.
- Ofenbruch (was sich in den Schmelzöfen ansetzt, statt in den Herd zu fliessen, und herausgebrochen werden muss, Ermisch S. 235) 39.
- offen (im bauhaften Zustand, Veith S. 355), „17 offenen berge, darin man zu arbeiten . . . angefangen“ 188.
- Officirer, Beamte bei dem Bergwerk 209.
- Orberer s. Urbarer.
- orberey s. Urbarei.
- Orberlade, Behältniss für das Urbar 38. s. a. Berglade.
- ordnen, „einen bergrichter furzunemen und zu ordnen“ 16. 24.
- Ordnung, Bergwerksordnung (s. a. das.) 5. 8. 9. 10. 25. 26. 29. 32. 38. 39. 42. 45. 46. 47. 53. 55. 56. 71. 108. 111. 116. 152. 166. 174. 202. 217. 242. 276.
- Ort (diejenige Stätte eines Grubenbaues, wo gearbeitet wird, namentlich das jedesmalige Ende desselben, Ermisch S. 235), „so man auf die orter oder genungsame teufe niederkompt“ 1. 35. 57. 103. 230. 258. 260.
- Münze 98. 132. 133. 189.
- Ortfäustel (derjenige Hammer, welchen der Bergmann gebraucht, wenn er vor Ort sitzt und arbeitet, Berg- Lex. Sp. 469) 172.
- orweiten s. arbeiten.
- P.**
- Pagament, „kein silber oder —“ 104.
- ragmentiren, „zu dem landschädlichen — und verkurnen der guten münzen“ 137.
- Parchen, pareken, „mit guttem pareken zimmer vor- waren“ 35.
- part, Partei, „mit beider — wust und willen“ 34.
- Passbrief zum freien Schürfen etc., „mit einem freien — beförderlich sein“ 171.
- Pension, Verzinsung, „die bezahlung samt einer leidlichen pension oder ergötzlichkeit“ 189. — „sintemalen . . . die pensionsgelder (Pachtgelder) richtig überkommen“ 196. — „was ein ieder an seiner besoldung pension adiuta oder provision“ 265.
- Pest 161. s. a. Krankheiten, Sterben.
- Pfandesinhaber 225. s. a. Bestandsinhaber.
- Pfandschilling, Pfandsumme oder das verpfindete Gut selbst 79. 159. 255.
- Pfannen 58. 97. 173. 205. 206. 224.
- Pfannengelder, Abgabe von dem Salzsiedewerk von jeder Pfanne Sud 195.
- Pfennig, denar 103. 182. — Der dritte — als Gerichtsbusse 29. s. a. Weisspfennig.
- Pfennigwerth, Verkauf im — 102.
- Pferd s. Zechenpferd, Oberreiter.
- Pflastersteine als Abgabe 229.
- Pfleger im Bergwerk 38.
- Pflicht, Eidespflicht, „die tuglichsten zu solchen empfern kiesen und ordnen und mit — darzu bestettigen“ 24.
- Pflock (Grenzezeichen bei der Markscheidung, Ermisch S. 236) 67.
- Pocheisen, bucheisen (grosse viereckige Eisen,  $\frac{3}{4}$  Ellen lang und eine bis  $1\frac{1}{2}$  Vierteellen ins Geviert stark, bis einen Zentner schwer, zum Pochen der Erze, Berg- Lex. Sp. 478), „3 vorgerichte pucheisen helts eines 1 centner“ 173.
- pochen, Erz — 197. 199.
- Pocher, „freweler pocher schmäher“ 19.
- Pochjungen, buechungen 209.
- Pochsteiger, buchsteiger, Aufsichtsbeamter bei den Poch- werken 209. 211.
- Pochwärter 209. 216.
- Pochwerke, puchwergen, buchwerg 9. 25. 33. 34. 36. 42. 55. 94. 97. 117. 173. 196. 202. 210. 216. 225. 230. 237. 257. 259. 260. 272.
- Poenfahl, peenvehl 29. 32. 54.
- Portugaleser, Münze 193.
- prägen, Münze — 198.
- Praktiken, Kniffe 61. 80.
- Prediger, evangeli, auf den Tarnowitzer Bergwerk und dessen Gefäste 31.
- Probierer, probieren 64. 68. 80. 98. 118. 140. 141. 173. 205. 211. 220. 221. 223. 224. 230. 259. 260. 273.
- Probierhaus 198.
- Probierofen, „brobbieroffen eisernen“ 173.
- Probierschürlein, Propierscherben 173. s. a. Scherben.
- Probierstein 198.
- Probierzettel 213. 231.
- Provision, „was ein ieder (Münz- und Bergbeamter) an seiner besoldung pension adiuta oder provision“ 265.
- Pulver 58.
- Pulvermacher 174.
- Pulvermühle 174.
- Pumpe 206. 209.
- Q.**
- Quartal(rechnung) 28. 52. 193. 220. 228.
- Quarz 176. 259.
- Quatembergeld (Abgabe, welche von jedem Bergwerke und jedem Erbstollen vierteljährlich zur Besoldung der Bergbeamten entrichtet werden musste, Veith S. 370) 29.
- quatemberlich (s. Quatembergeld) „quatemberliche aus- beiten (s. Ausbeute)“ 198. 219.
- Quecksilber(bergwerk) 35. 36. 136.
- quer, „die qwehr an und durch die . . . genge zu treiben“ 6.
- Quentchen s. Quint.

Querschlag (eine unter einem rechten Winkel auf die Längenrichtung einer Lagerstätte getriebene Strecke, Ermisch S. 236) 259.  
 Quint, Quintel, Quentchen, Münzgewicht 24. 70. 231. 259. quossen, mit überflüssigen Geldausgaben verbundene Ver-  
 gnügungen „auf kirmessen und andern unnotzen —“ 35.

## R.

Rad 30.

radwachen, Radwern? 150.

Raitung s. Bergrechnung.

Rathaus 45. 251. 272.

Rath(männer) 32. 33. 39. 50. 51. 52. 53. 54. 59. etc.

Rathskur 208.

Raub 9. 21. 26. 42. 95.

rauben, „so seind sie (schlacken und grießen blei) doch ihrer art wilde und ramben“ 118.

Rauchfangsteuer 227.

Recessgelder (eine von jedem Bergwerkseigenthum zu entrichtende Abgabe, welche einerseits zur Besoldung der Bergbeamten bestimmt war, andererseits aber auch den Charakter einer Rekognitionsgebühr hatte, Veith S. 375/376) 193.

Recht, „das schleunige — erfolge“ 83. s. a. Gericht.

Rechtstage 54.

Rechtsverfahrung, Rechtsweg 253.

Regalien 14. 17. 40. 62. 66. 77. 88. 98. 111. 113. 122. 123. 124. 125. 126. 138. 145. 147. 149. 153. 158. (160). 164. 166. 167. 168. 174. 175. 179 (2×) 180. 181. 182. 187. 191. 194. 195. 224. 226. 240. 242. 243. 265. 266. 270. 271. 272. 277 (2×).

Regiment des Bergwerts 41. 42.

Registaturen, „auch vidimus und registratum habt“ 71. — „weil wir die registratur nicht bei händen“ 130.

Register, „alle andere ausgab in ein — aufschreiben“ 84. Reisen 116. s. a. Landreisen.

Renneisen (Kratze mit einem langen Stiel, damit der Ofen von Ofenbrüchen gereinigt wird, Berg-Lex. Sp. 512) 173.

rennöfen (Gerinnöfen?), „mit neuen renn- und schmit- öfen“ 150.

Rentamt 155. 193. 215.

Rentkasse 187.

Rentmeister(ei) 19. 60. 70. 199. 218. s. a. Rentamt.

Retardat (Versäumniss der Zubusszahlung und das daraus entstehende Rechtsverhältniss, Ermisch S. 237) 5. 38.

39. 55. 56. 99. 187.

reuten, roden, „hofstet acker oder garten . . . reuten oder anrichten“ 32.

Revier (ein bestimmter Distrikt eines Landes oder einer Provinz, in welchem Lagerstätten gewisser Mineralien ausschliesslich oder doch überwiegend vorkommen, Veith S. 379), „um diese referen kein beständig erztführender gang“ 258. 272.

Richter s. Bergrichter.

Codex diplomaticus Silesiae XXI.

Ringe 173.

Ritterschaft s. Edelleute.

Robot, dingliche Lasten der Unterthanen 155. 178. 182. 184.

rösten, Erze — 261.

Rösteschlich, „4 neue —“ (im obern Pochwerk) 173.

Röthe 227.

Rohrwerk, „das Wasser mit tonnen aber rohrwerk halten“ 30. 166.

Rohstein (der Stein, der von der Roharbeit nach dem Schmelzen kommt und wegen seiner Härte ein Stein genannt wird etc., cf. Berg-Lex. Sp. 517) 261.

Rosskünste, Wasserhebekunst vermittelst Pferdekräfte 115 (2×) 133. 260. s. a. Wasserkunst.

Rost, röste 19. 34. 50. 173.

Rostholz, rustholz, Rüstholtz 9. 25. 94.

Rostlöhne 261.

Rostplätze, Röststellen, Plätze zum Rosten 19. 50. 272. ruda, ruehda, Eisenstein 177.

Rüstholtz s. Rostholz.

Ruthe, Wünschelruthe (vgl. die Angaben bei Veith S. 389 und S. 581), „kein beständig erztführender gang mit der — gefunden“ 258. — „mit der — untersuchen“ 258.

Ruthengänger, der versteht die Ruthe (s. das) anzuwenden, „mit zuziehung eines examinirten ruthengängers“ 258.

## S.

Sachwalter, der gesetzliche Vertreter des eigentlichen Besitzers 193.

Säewerk, die gesammte Aussaat des Getreides, „seewerk“ 210. 212. 227.

salitter s. Salpeter.

Salpeter, Salpetersiederei, salitter, szaneter 27. 37. 58. 103. 114. 130. 149. 174. 190. 243. 244. 249 (2×) 250.

Salpeterhändler 103.

Salpetermacher, szanetermacher 27.

Salz, Steinsalz 3. 9. 25. 94. 102. 130. 136. 142. 185. 202. 209. 239.

Salzgerechtigkeit 102.

Salzmarkt 102. 110.

Salzniederlage 192.

Salzquelle 224. 229.

Salzpfanne s. Pfanne.

Salzwerke, Salzbergwerke, Salzsiedewerke 71. 112. 130. 192. 195. 239. 240.

Sambkost (Zubusse, Ermisch S. 237) 29. 32. 45. 47. 84. 85. 262.

samentlich, sämmtlich 29.

Sand 231.

sandig, „ein sandiger steinbruch“ 176.

Sauerborn, Sauerbrunnen 16. 145. 177.

sauläxt, Instrument in den Künsten 173.

Schacht (ein von der Erdoberfläche senkrecht oder mehr oder weniger geneigt in die Tiefe geführter Gruben-

## Schacht.

bau, Ermisch S. 237) 1. 8. 9. 18. 21. 23. 25. 33. 34. 38. 39. 41. 57. 94. 127. 136. 176. 177. 191. 197. 201. 213. 225 (2×). 259. 260. 272 s. a. Erbschacht, Haupt-schacht, Tagschacht, Wasserschacht.

## Schachtlein 281 ff.

## Schätz, gefundene, Vorbehalt des landesherrlichen Regals 15. 116. 194. 195. 244.

## Schaff, „2 hülzerne schuffen“ 173.

## Schaufel 173.

## Scheffel, Mass 135.

## scheiden (i. d. Münze) 98. — Gold von Silber — 101. 197. 259.

## Scheidewasser 98.

## Scheidewerk (s. Stufferz), „2 loth scheidwerk“ 204. 216.

## Scheidhammer (der Hammer, mit dem das Erz geschieden wird, an der einen Seite hat er eine Bahn wie ein anderes Fäustel, an der andern aber ist solches breit und scharf, Berg.-Lex. Sp. 552) 173.

## scheitne, Holz — 155.

## schelnus, „uf solchen bergwerg etzliche gebrechen — missbreuche und unordnung weren“ 5.

## schenken, Bier, auf Bergwerken 9. 21. 25. 27. 42. 94. 102. 117. 241.

## Scherben (i. d. Münze) 98. s. a. Probierschürklein.

## Schicht (die nach Stunden bemessene Arbeitszeit des Bergmanns, Ermisch S. 237/238), „seine — verfahren“ 5. 29. 68. 84. 100.

## — (der vierte Theil der Gesamtheit aller (32) Antheile an einer Grube bzw. ihrer Inhaber, Ermisch S. 237), „24 kuge oder 1½ schicht an alaun“ 37. s. a. Geschicht.

## Schichtlohn (der Lohn des Bergmanns für eine geleistete Schicht, Berg.-Lex. Sp. 557) 5. 39. 84. 275.

## Schichtmeister (der Betriebs- und Rechnungsführer auf einem Bergwerke, Ermisch S. 238) 28. 36. 56. 140. 163. 209. 211. 216. 219. 228.

## Schieneisenzins, Abgabe des Eisenhammers 40. 243.

## Schillig, 12 Stück, „9 schillig thaler“ 207.

## schinnschemel, Gezeug in der Schmelzhütte 173.

## Schlachtgerechtigkeit auf Bergwerken 9. 21. 25. 27. 42. 59. 94. 152. 153. 241. s. a. Fleischbänke.

## Schlacken (ein beim Schmelzen der Erze sich bildendes, glasartiges Produkt, Ermisch S. 238) 15. 59. 118. 128. 261. s. a. Eisenschlacken, Hammerschlacken, Schlacken-halden.

## Schlackenhalden 9. 25. 94.

## Schlackenhandel, geschäftsmässige, bergmännische Verwerthung der in den Schlacken noch vorhandenen Mineralien 157.

## Schlackenläufer (derjenige Arbeiter in den Hütten, welcher die tauben Schlacken auf die Halden läuft [fördernt], Berg.-Lex. Sp. 564) 261.

## Schlagen, Schmiedeinstrument 172.

## Schlagschatz, schlegesehaz, Abgabe an den Landesherrn wegen seines Münzregals für die Gestattung des Ausmünzens des gewonnenen Silbers 64. 98. 147.

## Schleifwerk, maschinelle Anlage zum Schleifen von Gegenständen 135. 142.

## Schlemmerei auf Bergwerken 39. (211).

## Schlich, Schlich (das klein gepochte und rein gewaschene Erz, Berg.-Lex. Sp. 570) 97. 117. 158. 197. 230 ff. 259. 261. — „darin die — abgelauget werden“ 173. — „zu — ziehen“ 259. 260. s. a. Kieschlich.

## Schmelzarbeit 261.

## Schmelzbälge, Blasebälge, die in der Hütte beim Schmelzen verwendet werden, „2 paar grosse schmelz-balgen mit aller zugehör“ 173.

## Schmelzbogen (ein Bogen, der wöchentlich vom Hüttenmeister gehalten wird, und worauf derselbe notirt, was an Arbeit beim Schmelzen täglich geschehen, Berg.-Lex. Sp. 574/575) 261.

## schmelzen (die Erze durch Feuer in flüssigen Zustand versetzen und so das Metall von der Beimischung sondern, Ermisch S. 239) 101. 117. 118. 129. 155. 198. 199. 205. 211. 224. 231. 244. 245. 246. 273.

## Schmelzer (der Hüttenarbeiter, der das Schmelzen besorgt, Ermisch S. 239) 117. 118. 155. 209. 224. 261. 273.

## Schmelzfeuer 246.

## Schmelzhütten 50. 94. 155. 163. 175. 188. 204. 206. 225. 237. 255. 257.

## Schmelzkunst 129. 130. 199.

## Schmelzofen (ein von Steinen gemauerter Ofen mit einer Vorwand, vor welcher ein Herd, in welchen das aus den Erzen geschmolzene Metall fliesst, und aus demselben in den Stichherd gelassen wird, Berg.-Lex. Sp. 575/576) 204. 211. 246. 261. 273.

## Schmelztiegel 173.

## Schmelzwerk 94. 108. 224. 225. 231.

## schmieden 2.

## Schmiedestätte 272.

## schmitöfen, Schmiedöfen, „mit neuen renn- und schmit-öfen“ 150.

## Schnappähnne 229.

## Schneideisen, Werkzeug in den Künsten 173.

## Schneiden, Werkzeug in den Künsten 172.

## schneitig, was sich schneiden lässt, „—er gang“ 6.

## Schnittmesser 172. 173.

## Schnur (eine dünne Leine für markscheiderische Vermessungen, Veith S. 425) 41. 107. „nach der — abmessen“ 47.

## Schock, Geld 34. 54. 155. 178. 208. — meissnisch 97.

## Schöffen, schöpfen, Urtheilsfinden beim Gericht 33. 43. 204.

## Schöffenspruch 43.

## Schöpfprobe 29.

## schösser (?) „müssen noch 2 bergwerk gemacht werden und 6 stampen oder — gemacht“ 206.

## Schraubstock 173.

## Schrotter (Hammer, an einer Seite wie ein Meissel, auf der andern mit einer Bahn wie ein Hammer, Berg.-Lex. Sp. 584) 172.

## Schröt bei der Münze 98.

- schürfen, scherffen, scherpfen, erschürfen (nutzbare Minen-  
ralien durch Abdecken der oberen Erdschichten auf-  
suchen, Ermisch S. 239) 9. 18. 25. 37. 50. 77. 86. 88.  
94. 104. 114. 122. 141. 158. 170. 171. 214. 222. 223.  
224. 229. 250. 272.
- Schürfwerk 97.
- schütten, „die zehnde huele ertzt“ 60.
- Schuhbänke auf Bergwerken 102.
- Schuld, Geldschuld, Bergschuld 9. 22. 95. 122.
- Schurf, schürf (s. schürfen) 44. 46. 177. 231. — freies  
Schurfrecht 54.
- Schurfbrief, Schurfzettel, Erlaubnisschein zum schürfen  
(s. das) 248. 268. 270. 272.
- Schwaden, schwad, stickende Wetter 200. 201.
- Schwefel 40. 135. — rothen — 228.
- schwingen, „freilich ir. ka. mt. etc. selbst an iren be-  
willigten biergeldern und andern regalien schwingen  
und empfahn“ 153.
- schwören, beschwören, z. B. die Bergordnung 19.  
— missbräuchlich wie fluchen 53.
- Seifen(werk) 35. 106. 131. 164. 177. 200. 272.
- Seiger(seger)-hütten, (Gebäude zum Ausschmelzen einer  
leichtflüssigen Substanz aus einer strengflüssigeren bei  
einer den Schmelzpunkt der letzteren nicht erreichenden  
Substanz 237.
- Seile, Grubenseile 172.
- Seilwärter, der Aufsichtsbeamte über das Grubenseil 5.  
senken, in die Tiefe arbeiten, „zu schurpfen zu senken  
waschwerg anzustellen“ 141. 177. 206.
- Servitut der Dienste und Fuhren 296.
- sesshaft, angesessen, „sesshaftig oder auch gesessen“  
122. 155. s. a. altessen.
- setzen, „statuten und ordnung“ 10. — „einen berg-  
meister“ 21. 237. — „(die Kupfererze) doch nicht  
in die tiefe setzen möchten“ 258. 259.
- Setzholz (Holz zum Feuersetzen, Veith S. 448) 94. 101.  
117. 216.
- sichern (bedeutet soviel als waschen, wenn das Erz in  
einem Trog zu Schlich gewaschen wird, Berg.-Lex.  
Sp. 611), „doch ist die halde zu“ 176. 197. 231.  
259. — „solches gesicherte gold“ 198.
- sichtig, sichtbar, „sichtigen schaden entphingen“ 2. —  
„die vor augen sichtig schenden (stehenden?) erzt“ 133.
- Sieb s. tretere siebe.
- Siebente, das, als Abgabe für die Wasserkunst 30.  
31.
- Siedehaus 173.
- Siedewerk 175. 206. 210. 237.
- Siedewerkmeister 211.
- Siegel, Stadtsiegel 7. 50.
- Signat, Handsiegel, Petschaft 181. 184.
- Silber(bergwerke) 7. 12. 25. 35. 36. 40. 41. 54. 62. 63.  
65. 68. 69. 70. 73. 97. 100. 101. 104. 105. 106. 110.  
116. 118. 122. 126. 127. 130. 132. 133. 134. 136. 137.  
138. 147. 151. 167. 170. 171. 174. 177. 187. 188. 189.  
190. 194. 199. 201. 206 ff. 222. 223. 224. 227. 228.
- Silber(bergwerke).
- 230 ff. 234. 236. 237. 242. 245. 248. 259. 260. 261.  
264. 271. 272. 273. 276.
- Silbererz 107. 128. 260. 272. 273.
- Silberbrenner (beidete Person, so das Silber vor dem  
Gebläse von allem Unrathe rein und fein macht, Berg-  
Lex. Sp. 616) 209.
- Silbergeld, Abgabe für das gewonnene Silber 7. 31.  
85. 143. 144. 189. 272 ff. s. a. u. Tarnowitz.
- Silberhütte 273.
- Silberkauf, das Recht des Landesherrn, das gewonnene  
Silber den Gewerken abzukaufen 8. 12. 18. 23. 64.  
126. 132. 133. 137. 138. 145. 151. 157.
- Silberproben 251.
- Silberwerk 264.
- Silberzins, Abgabe an die Grundherrschaft in gemünztem  
Gelde, nicht etwa von dem durch Bergbau gewonnenen  
Silber 242.
- Sindfluth 198.
- sinken (Schächte in die Teufe niederarbeiten, Ermisch  
S. 239), „erbschecht, die man liegen und unstet dabei  
sinken lässt“ 83. 110.
- Sitzort (ein sehr niedriges Ort, in welchem der Berg-  
mann nicht aufrechtstehend, sonderu nur sitzend oder  
knied arbeiten kann, Veith S. 359), „mit einem  
— gesessen“ 259.
- Sohle (untere Begrenzungsfäche eines Grubenbaues,  
Ermisch S. 237), „das pure feine gold auf der sohlen  
... gefunden wird“ 198.
- Sonnabend, samstag 45. 47. 48. 84. — Abrechnung 29.  
— Erzförderung zu Tage am — 206. — markt 102.
- Sonntag, Abrechnung 29. — Freimarkt 208.
- spaltig, zwiespältig, „wegen solcher spaltigen und irrigen  
sachen“ 48.
- spannen, Wasser — 14.
- Spannring, Sparring (ein eisernes Instrument, welches  
die Hammerschmiede an die Zangen stecken, um beim  
Vermischen nicht so sehr die Hände gebrauchen zu  
müssen und doch die Zange festhalten zu können,  
Berg.-Lex. Sp. 624) 172.
- Speise(ware) verkaufen auf Bergwerken 9. 22. 25. 39.  
94. 171. s. a. Vuktualienverkauf.
- Sperhöckel (?), Werkzeug in der Hammerschmiede 172.
- sperren, „weil hierdurch andere künftige bergwerk gesperrt  
würden“ 121. — „ich und meine erben inuesten . . .  
mit dem verkaufen . . . gänzlichen gesperten ver-  
bleiben“ 183.
- Spezereiverkauf auf Bergwerken 9. 25. 94.
- Speziesgläser (i. d. Münze) 98.
- Spiegelscheiben, „durchsichtige“ 220.
- Spiel, Glücksspiel 35.
- Spital s. Hospital.
- Sprache, deutsche und polnische 30. 32. — böhmische  
88.
- Spruch, Schiedspruch, Urtheil 20. 104.
- Spürung, „einen schönen göldischen spirung“ 230.

Spureisen, sporreisen, Instrument in der Hütte (ein krummes Eisen oder Messer, mit welchem die Spur [die Abflussrinne des geschmolzenen Silbers in den Vorherd] gemacht wird, Berg.-Lex. Sp. 628) 173.

Stadtleute 27.

Stadtrecht 15. 26. 27. 95. 96. 208. 274.

Stadtschreiber 29. 47. 53. 163. 209. 253.

Stahl 167.

stammen, „erblich sterben — und fallen“ 42.

Stammgeld vom Setzholz 101.

Stampe, „müssten noch 2 bergwerk gemacht werden und in jedem 6 stampen oder schösser gemacht“ 206.

Stangeneneisen, Gezeugen in den Künsten 173.

Stangenkunst (eine Wasserkunst, die das Wasser mit krummen Zapfen bis zu Tage aushebt, Berg.-Lex. Sp. 631) 220. s. a. Kunst.

stathhaft, stathäftig, „mit stethaftter arbeit beweisen“ 30. 45. 47. 100. — „gemach oder stadthhaft pauen“ 61.

Stecheisen (Instrument in der Hütte, mit dem das Ofenauge und der Herd geöffnet wird, Berg.-Lex. Sp. 632) 173.

stecken, „die gepeu und felder damit (durch Scheinarbeit stecken und verfangen halten“ 29. — „bergwerk ietzo — und erliegen“ 137. 193.

Stecknägel, steckenägel (Nägel für die Stangenkunst, Berg.-Lex. Sp. 632) 173.

stehender Gang (ein Gang, dessen Streichen von der [magnetischen] Nord-Süd-Linie um weniger als 45 Grad abweicht, Ermisch S. 240) „auf stehenden gängen fleten“ 170. 259.

Steiger, Grubenaufseher 16. 17. 29. 56. 113. 117. 155. 165. 211. 220. s. a. Grubensteiger, Kunststeiger, Pochsteiger.

Stein, Gewicht 214 ff.

Steinbrüche 34. 142. 176. 191. 216. 221. 226. 229. 232. 243. 245. 275. s. a. Mühlsteinbruch.

Steinkohlen(bergwerk), Kohlgruben 100. 110. 139 (2×). 142. 145 ff. 173. 174. 224. 240. 243. — Kohlengrubenstollen 243.

Steinmetz 229. 243.

stellen, „statuten und ordnung . . . zu setzen und stellen“ 10.

Stempel, Münz- 193.

stendel, Instrument im Siedehaus 173.

Sterben, Seuche 11. s. a. Pest.

sterben, „an die neilste mogeschaft oder freundschaft — und fallen“ 9. 26. 42.

Steuern 9. 15. 21. 26. 42. 95. 116. 126. 149. 179. 181. 184. 186. 195. 204. 225. 227. 233. 241. 249. 251 ff.

Stich (was im Schmelzen von dem oberen Herd auf einmal in den Stichherd herausfliesst, Berg.-Lex. Sp. 636/7), „wieviel (bei der Schmelzarbeit) auf ieden stich an glätte oder härte vorgeschlagen“ 261.

Stock (eine entweder unvollkommene, plattenförmige oder auch ganz unregelmässig geformte Lagerstätte von einer im Verhältniss zu ihrer Ausdehnung im Streichen

Stock.

und Fallen sehr grossen Mächtigkeit, Veith S. 464), „auf stehenden gängen flächen fleten oder ganzem stocke aufgehenkt und gesprengt“ 170.

— zum Münzeprägen 193. 202.

Stollen (ein in horizontaler Richtung oder nur mit geringem Aufsteigen von der Erdoberfläche aus in das Innere des Gebirges geführter bergmännischer Bau zur Abführung von Wasser und Zuführung von Luft oder Aufsuchung etwa vorhandener Lagerstätten, Ermisch S. 240) 9. 21. 23. 24. 25. 41. 59. 94. 99. 101. 107. 127. 134. 135. 145. 148. 151. 156 (2×). 177. 182. 186. 197. 198. 201. 202. 203 ff. 218. 250. 251. 258 ff. 262 (2×). 272. 273. 274. s. a. Erbstollen, Hauptstollen, Lehnstollen, Suchstollen, Tagstollen.

Stollengebäude 213.

Stollengerechtigkeit, — ordnung 101. 141.

Stollengewerken 99.

Stollenmundloch (s. Mundloch) 198.

Stollner (Bergbauunternehmer, welcher einen Stollen, insbesondere einen Erbstollen treibt, Veith S. 469) 20. 59. 99.

Stollort (das Ende eines Stollens, Veith S. 355) 35. 100. — „das verlorne“ 99.

Stollteufe (die Tiefe des Stollens, Veith S. 489) 259.

Stossisen (das Eisen, mit welchem die Ofenbrüche [s. Ofenbruch] nach dem Ablassen ausgestochen werden, Berg.-Lex. Sp. 644) 173.

Strecke (ein in der Regel nicht von der Erdoberfläche, sondern von einem andern Grubenbau aus angelegter, meist horizontaler Hilfsbau zur Gewinnung von Erzen, Ermisch S. 241), „zu derselbigen strecken oder lengordt“ 107.

streichen, „gen . . . werts streichende“ 18. — „die erzte auch gegen morgen zu strichen und fielen“ 198. — „streichende gänge“ 224. 258 ff. s. a. Strich.

— Gold — 198. s. a. Strich.

streng (vom Erz, welches im Schmelzen keinen Fluss geben will, Berg.-Lex. Sp. 648) „keine sonderliche strenge erze“ 261.

Strich, Streichen, „in den strichen und geritte des gebirgs“ 231. s. a. streichen.

— vom Golde 198. 199. s. a. streichen.

Strosse (ein stufenförmiger Absatz in einem Grubenbaue, der bei der Inangriffnahme des Baues stehen bleibt, später aber nachgenommen wird, Veith S. 476), „aus diesem schacht . . . ist mit feldörtern ausgelangt und auf strossten gebauet worden“ 259. — strossweise 261.

stürzen, „den siebenden teil — und an allen widerred geben“ 30. 148. 179.

Stufe, Erz- 222. 223. 259. 269.

Stuffzer („wird genemnet, da die Stuffe rein von Erzt und kein Scheide-Werk darbey, darf also nicht ins Pochwerk gebracht werden, wird auch sonstens Scheide-Werk genemnet“, Berg.-Lex. Sp. 650/651). — derbe — 18. s. a. Scheidewerk.

suchen, schürfen und — 9. 25. 88. 94. 110. 188. 191. 214. 250 (2 ×). 264. — „bis auf den grund —“ 170. Suchstollen (ein zur Erschliessung etwa vorhandener Lagerstätten, aber auch zur Abfuhrung von Wasser angelegter Stollen, der nicht die Tiefe eines Erbstollen erreicht hat, Ermisch S. 241) 6. 8. 24.

Sud, „lenterböhthen, darinnen sich die südte reinigen“ 173. — (Vitriolsud) 219.

Sumpf (der Ort, wo sich die Wasser sammeln, Veith S. 483) 260. — (von Bergwerken: ersaufen, Veith S. 484) „das bergwerk zu sump gehen und die hut-herrn endlich verderben müsten“ 118. 200.

szaneter s. Salpeter, Salpetermacher.

### T.

Tag g, „sovil er des (Eisensteins) an tag bringen mochte“ 110. 259. — „dasselbe (Bergwerk), so am tage ist“ 193. — „dieses bergwerk auch ersterblich und nicht an den tag kommen möchthe“ 229.

Tagelöhner, Zuströmung derselben zum Bergbau 116.

Tagewerk (die Arbeit, welche ein Häuer in einer Schicht auf dem Gestein zu verrichten hat, Veith S. 488) 247.

Tagschacht (ein von der Erdoberfläche [von Tage] aus niedergebrachter Schacht, Veith S. 400) 1. 99. 258. 260.

Tagstollen, tagerößtöhlen (ein kurzer Stollen zur Abfuhrung der Tagewasser, Veith S. 466), „selbige (Gänge) ... mit tagestölligen zu entblössen“ 259. 260.

Terminatur, Verzeichniss, „wie beigelegte terminatur ... dies bezeugt“ 188.

terra sigillata, Siegelerde (eine fette und schwere Thonerde, von unterschiedener Farbe, eines anhaltenden Geschmacks, die mit gewissen Siegeln oder Zeichen, der Fabrikmarke, bedruckt und als Arznei gebraucht wurde, Berg-Lex. Sp. 612/614) 162.

test (der [aus Asche hergestellte] Herd, auf dem das Silber fein gebrannt wird, Ermisch S. 242) 273.

Teufe, Tiefe, ewige 6. 8. 19. 24. 41. 176. 259. 260. — „genungsame —“ 1.

Thaler 132. 133. 174. 188. 189. 193. 197. 202. 206. 215. 219. 241. 256.

Theil, Bergwerktheile (Grubenantheil. Jede Grube zerfällt in 32 Theile, Ermisch S. 241) 3. 9. 12. 16. 21. 25. 27. 37. 39. 42. 44. 56. 84. 95. 118. 121. 122. 129. 135. 146. 164.

throm (Trumm, Trümmer. Gänge zerspalten sich nicht selten in mehrere Zweige, welche von einem Hauptgang ausgehen und sich abwechselnd wieder vereinigen und wieder trennen. Die Zweige nennt man Trümmer, Veith S. 503), „auf throme in hangenden feine kupfererzte“ 259. s. a. tröhmerg.

thrun, Truhe, Lade, „eine ganze — durchsichtige spiegel-scheiben“ 220.

Tiefste, das (der tiefste Theil, die Sohle der Grube, Ermisch S. 242), „ir wasser und tiefste zu geweldigen“ 20. 35. — „sofern im tiefesten nichts gebauet“ 193. — „wir nicht in die tiefen... kommen konnten“ 198. 206. 220. 258. — „40 klapfer tiefer als die tiefsten“ 198.

Tiegel (i. d. Müuze) 98.

Todbett, „bein leben aber am todebettet“ 9. 21. 25. 42. 95.

Töpfe, „eiserne —“ 226.

Tonne, „das wasser mit tonnen halten“ 31.

Tote, das (ein Grubenfeld, in welchem nutzbare Mineralien nicht mehr zu erwarten sind, Veith S. 493), „auch sey die fierung vorhauen biss ins tote hangende“ 17. Totenkopf, capit mortuum, Englischroth 227.

treffen, z. B. Erz 38. 44. 46.

Treibebalgen, Gezeug in der Schmelzhütte, „ein paar —“ 173.

Treibherd (gemaute Rundung, mit Schlacken ausgestürzt, darauf ein Herd zur Abtreibung des Silbers geschlagen wird, Berg-Lex. Sp. 668) 261.

treiben, forttreiben, Bergwerk 5. 35. 49. 100. 153. 189. 225. 228. 238. 242. 251. — „einen suchstellen —“ 6. 14. 59. 99. 107. 141. 148. 156. 203 ff. — „schmelz und pochwerk —“ 225. — „gewerek —“ 250.

trettene siebe, Werkzeuge in der Schmelzhütte 173. Trieb, Betrieb, „bergwerk in trieb halten und nicht stecken lassen“ 193.

trocker, Bergarbeiter 5.

trocknen, trucken, ein Bergwerk, „welche er durch angeigte konsten trucken wurde“ 30. 38. 128.

tröhmerg, trümmerartig, „etliche zusammenscharrende tröhmergen glänzige erzte“ 258. s. a. throm.

tröstlich, hoffnungsreich, „ganghaftig tröstlich und gewinnmessig erzt“ 8. 41. 95. 97. — „ein hoflich und — berggebau“ 146. 176.

Trog 205.

Trumm s. throm.

Trunksucht auf Bergwerken 39. s. a. Schlemmerei. tügel, tiegel, „alle die schlackenhalden und tügel, so sie aus ihrem erzt machen“ 94. s. a. Ziegel.

### U.

übergelegt (geprüft, Veith S. 509), „die schöppprob sambt vorzeichnus eines ieden übergelegten werchs“ 29. überantworten, „gold ... in die orberey überantwortete“ 5. überfahren (Klüfte oder Gänge durch Schächte, Strecken oder Stollen aufzinden und quer durch sie hindurch gehen, Ermisch S. 242), „klüft genge und gesicht ... überfahren“ 59. 99. 201. 259. 261.

Überkauf, „überkauf gold und silbers“ 64. s. a. Vorkauf. Übermass, Reingewinn, „und mit iher übermass macht haben te huen und zu lassen“ 8. 25.

— „solch übermass beider wasser“ 34.

Ueberschergold, „wo aber ... ein gewaschen gold im grade minder hielte dann das —“ 94. ufnemens a. aufnehmen.

ufsatzung, Aufsatzung, „geschos steuer und neuer ufsatzung“ 9. 21. 26. 42. s. a. Aufsatz.

ufschaufen, „fleissig einschen und — zu haben“ 5.

ufsein, gerüstet sein, „dass die statleute ... ufsein müssen“ (wegen Kriegsläufte etc.) 27.

Uhr 19. 212.

umfahren (eine Lagerstätte, einen Bau: einen Stollen oder eine Strecke um dieselben herum theilen, um ihnen auszuweichen oder sie abzusondern, Veith S. 511), „solche (Gänge) zu — und ins feld zu brechen“ 201. umlassen, „als das dritte pochwerk umgelassen“ 216. unanständig, ohne Anstand, Verzug 244 ff. unartig, ohne Art, „ein unartiges und zerschüttetes gestein“ 258. s. a. wild.

unfahrbare, die übrigen Gebäude — 148.

ungebaut, „bergwerke . . . ungebaut liegen“ 131. 193. 200.

Ungeld, umbgeld, Steuer 9. 25. 36. 53. 94. 227.

Unkost, Kosten, Geld 4. 6. 12. 14 (2×). 31. 34. 37. 42. 48. 49. 58. 81. 98. 101. 117. 120. 121. 132 (2×). 133. 153. 191. 198. 203. 206. 215. 219. 222. 224. 226. 230. 237. 245. 248. 250. 255. 272.

unlauter, unklar, „wegen bergwerksgerechtigkeit sei solches etwas —“ 179.

Unrath, „aller betrug und unrat abgewandt“ 32. 39.

Unrichtigkeit, „berkwerk . . . in abfal und in — stunden“ 69. 108. s. a. Unterliegung.

unschiglich, Unschicklichkeit, „dodurh denselben bergwergen unschiglich vorgestanden“ 5. — „irrtum unordnung und unschiklichkeit“ 24.

unschleunig, „— und nochlessig geferdert und getrieben“ 5. — „dass die (Gerichte) — und mit langem verzug gehalten werden“ 32.

Unschlitt, unslat, inslett 22. 42. 215. 216. 253.

unslats. Unschlitt.

Unterliegung, „(die Bergwerke) nit in abfall und — geraten“ 239. s. a. Unrichtigkeit.

Unterricht, Anweisung, „ein geschriftlichen unterricht aufzurichten“ 52.

Unterschied, „die keufe und tayl uff zeit oder mit unterschyd“ 3.

unterschiedlich, „lauter und unterschiedlich aufgezeichnet“ 59.

unterstehen, „lust darauf ze pauen sich understunden und einliessen“ 8. 14. 41. 133. 134. 154. 205.

unvereschafft, „ir gut unverorschafft aber unvorgeben liessen“ 9. 21. 26. 95.

Urbar, orber (die landesherrlichen Einkünfte aus den Bergwerken, Ermisch S. 243) 4. 6. 12. 14. 15. 17 (2×). 31. 40 (ober). 47. 49. 60. 90. 100. 143. 189.

190. 191. 263. — „damit er seinen orber desto stadtlicher treiben mag“ 105. — Urbar-Register 34. (252). s. a. Braubar, Kammerurbary.

Urbarei, orberey, die Ablieferungsstätte für das Urbar (s. das.) 5. 39. 190.

Urbarer, orber, collector decime, der Einnehmer der landesherrlichen Einkünfte, zugleich auch Bergbeamter 5. 32. 38. 39. 48. 49. 52. 53. 148. 262.

Urbarschreiber 46.

urbuttig, erbietig 141.

Urin als Beizwasser 199.

v.

verändern, „bergmeister und geschworn . . . zu kiessen und zu vorändern“ 8.

verantworten, überantworten, „die schöpfprob sambt vorzeichnus . . . dem perekmeister zu verantworten“ 29.

verbauen (1. von den Gewerken ihr Geld für den Bergbaubetrieb ausgegeben haben, 2. auf eigene Kosten bis zu Ende bauen), 1. „das ire darein gelegt und verbauet“ 36. 62. 115. 120. 134. 140. 150. — 2. „zwene kukus erbeitel frei vorbauen“ 41. 94.

Verbesserung, „renovirung und verbessierung der bergordnung“ 19.

verbringen, zustandbringen, Erz durch geringere Mühe und weniger Unkost denn zuvor verbracht und ausgerichtet 4.

verdingen 35. — „die arbeit zu lehenschaft oder nach der lochter . . . verdingen“ 84. 85.

veredfahren, ertragreicher machen, „ob der glauch oder feste gange sich — möchte“ 201.

Verehrung, Geschenk 68. 78.

verfahren (die vorgeschriebene Zeit hindurch arbeiten, Veith S. 409), „ein ieder huitmann seine schicht vorfare“ 5.

verfallen, zusammenbrechen, „der stollen . . . verfallen und eingangen“ 182. 225.

verfählen, „die gepeu und felder damit (durch Scheinarbeit) stecken und verfangen halten wolt“ 29.

verfüllen, „das berggebäude gar verfüllt worden, dass man nicht befahren noch sehn kan“ 176.

vergaben, „welcher (der Hausturk) . . . bei dem lieben bergbau stark vergabert wird“ 233.

vergleiten, „niemands bei ihnen heimblieben unterschließt zulassen noch vergleiten“ 50.

vergrifffen, „in gebirgen und wassern sich vergriffen (über die gegebenen Freiheiten)“ 158.

verhalten, „der (geeichten Masse) sich ein ieder gewerck und pgerleute vorhalden und geprachen sollen“ 25.

verhauen, „auch sey die fierunge vorhauen biss ins tote hangende“ 17.

verheben (rectius vergeben), „sein teil hütten . . . ver-satzten verheben verschaffen“ 21.

verkruplen, verkrüppeln, „solch bergwerk nicht zu — sondern . . . zuerbauen“ 100. — „verkruppelte gebäude“ 118.

verkundschaften, verkündigen, „letten, die ein alaunbergwerck —“ 177.

verkurnen, verkornen, am Feingehalt verkürzen, „zu dem landschädlichen pigmentiren und — der guten münzen“ 137.

Verlag, vorlag, furleg (alles was entweder an Zubusse seitens der Gewerken oder sonst zum Betriebe eines Bergwerks vorgeschossen [ausgelegt, verlegt] worden ist und zunächst erstattet werden muss, sobald die Einnahmen aus dem Bergwerke die laufenden Ausgaben übersteigen, Veith S. 524) 16. 61. 69. 132 (2×). 133. 134. 137. 138. 170. 189. 224. s. a. Beistener, Vorschuss.

- verlegen, den Verlag (s. das.) geben, „so den A. aufs neu vorlegt und vor sich zu haben vermeint“ 55. 56. 61. 84 ff. 132. 133. 189.
- verlegen Grube s. verliegen.
- Verleger, der den Verlag (s. das.) giebt, z. B. des des Hüttenwerks 160. 194.
- verleihen, belehnen, verleihen, „ein frey bergwerg . . . auskundigen verleihen und geben“ 8. 14. 17. 21. 24. 29. 37. 41. 42. 44. 45. 46. 51. — „laut dieser zeichnung (Eintragung) vorliegen“ 18. s. a. verleihen.
- Verleihstag (Tag, an welchem Verleihungen und andere Verhandlungen in Bergsachen vorgenommen werden, Ermisch S. 232) — halten 47.
- verleihnen, „aus furstlicher macht verlenet und zugestellt“ 15. s. a. verleihen.
- verliegen (nicht im Betrieb gehalten werden und deshalb ins Freie fallen, Ermisch S. 244), „die sollen sich in einem iahre vorliegen und ins frei gefallen sein“ 42. — „alte verlegene gruben“ 46. 107. 236.
- verloren (nur vorläufig ausgeführt, zum einstweiligen Gebrauche bestimmt, Veith S. 530), „das vorlorene stollort“ 99.
- vermessen, „verleihen und vermessen zu ider fundgrube drei schnur“ 41. — „da man sonst den erzen und fürmessen schuld geben will“ 118. — „des fürmessen und allen handlung des schmelzens“ 118.
- verösen, verschwenden 226.
- verrechen, „das holz . . . sehr abgangen und nuhinals zu verrechen“ 45.
- verschaffen, „zu verkenfen zu versetzen zu vergeben zu verschaffen“ 9. 21. 42. — „er soll . . . endlich verschaffen und auch mit ernst darob sein“ 84. — „mehr bergknappen chistes“ — 238.
- verschlemmen, „meine besten förenwasser durch die bergwerk also verschlemmt und zu nichts worden“ 153.
- verschweigen, „regalia und hoheiten, die sich nicht prescribiren oder verschweigen kunden“ 124. 126.
- versetzen (auf alte Strecken gestürzt und nicht zu Tage gefördert, Berg.-Lex. S. 690), „in alden schechten aber (oder) an vorsatzten erzitz“ 9. 44. 46. — „durch unfleiss ofen“ — 117.
- versichern, die Lage festlegen, „dass sie die alden gruben und zechen . . . irkunden und versichern“ 14.
- versilbern, verkaufen 244.
- Versorg, Sicherheit, Garantie, „weil er uns aber keinen —, daran wir benuegt gewesen, hat einsetzen kunden“ 132.
- Versorger, „der arbeiter und dergleichen desselben bergwerks versorger“ 38.
- verständig, „solchen berghendel kundig und verständig“ 8. 24. 32. 42. 77. 109. 117. 201. s. a. bergverständig.
- verstürzen (Bau mit unhaltigem Gestein ausfüllen, Ermisch S. 245), „alte schecht . . . verstürzt werden . . . mit versturzen oder sonten füllen“ 57.
- vertagt, „bey verlust und abbrechung desselbigen vor- tagten schichtlones“ 5.
- verteidigen, verteidingen, gerichtlich behandeln, „alle frevel in beisein rat und wissen der perkmeister handeln und verteidigen“ 53. — „die straf oder puss, die über ein mark . . . verteidigt werden“ 53.
- vertieft, „das . . . in das gestein vertieft gold und silber“ 234.
- Vertrag, „kummer und — über perge und pergtayl“ 3. verurbartes (s. Urbar) Erz 19.
- Verweser, Vertreter 84.
- Verwilliger, „wir . . . bischof von B. als sachenwalter und wir kapitel . . . als verwilligern urkunden“ 193.
- verzimmern, „dass durchschleg verzimmert und nicht anders gebracht werden“ 29. 258.
- verzucken, verrücken, bei Seite schaffen, „dass die guten erzt verzugt und unter das klinsswerg und notwerg gestürzt werden“ 148.
- veste s. bergfest.
- Vidimus, Beglaubigung 71.
- Viehweide, Viehtrift 50. 51. 192. 231.
- Vierte Theil, der, an den Bergwerken als Einnahme 15. 49. 106.
- Viktualienverkauf auf Bergwerken 153. s. a. Speise.
- Vitriol s. Kupferwasser.
- Vitriolerz 237.
- Vitriolsud s. Sud.
- vliess, Wasser 34. 236. s. a. Wasser.
- Vogt(gericht), Vogtamt 32. 33. 53. 54. 204. 262. s. a. Hausvoigteamt.
- volwort, Jawort, „mit — wolmeinung und vorwillung“ 38.
- Vorkäufer, „kramer oder fürkeufer“ 49.
- Vorkauf, furkauf, der Metalle, Recht des Landesherrn 36. 64. 115. 175. 234. s. a. Ueberkauf.
- Vor- und Auskaufen in den Dörfern, zu Gunsten der Bergwerke verboten 19. 49.
- vorkrupeln s. verkrupeln.
- vornehmen, erwählen, „einen bergrichter furzunehmen und zu ordnen“ 16.
- Vorrath, „des retardats rechnung vorrats und umb der gleichen bergordnung strittig“ 55. — „des bergwerks“ 80. 97. 100. 150. 155. 164. 172. 216. 259.
- voischlagen (dem Erz im Schmelzen seinen Zusatz geben, Berg.-Lex. Sp. 699), „wieviel auf ieden stich an glätte oder härtte vorgeschlagen“ 261.
- Vorschuss, „die gewerken . . . an ihrem in dem bergbau angewendeten — empfindlich damnificiret werden“ 268. s. a. Verlag.
- Vorsorge, „alle billigkeit und —“ 20.
- Vortcher, Aufseher 38.
- Vorwand, vordere Wand des Schmelzofens 246.

## W.

wachsen, „metall, so nicht —“ 130. — „lasur, der . . . in unserm furstenthumb . . . — thut“ 140. — „seifenwerk, wie es von natur gewachsen“ 200.

Wäsche (Werkstatt, darin die gepochten Erze rein gewaschen werden, Berg.-Lex. Sp. 707), „von der wesche nicht abweiche“ 5. 33. 231. — „auf den pletzen oder weschen“ 32. 37. 50. 259.

Wässcher 48.

Wage 173.

Wagebalken, „1 eiserner grosser —“ 173.

Wagegeld, waggeld 31/32.

Wagemeister 23. 52.

Waggehäuse 173.

Wagschale 173.

Waldbürger (eine bestimmte Kategorie von Gewerken:

Jeder Waldbürger muss zwar Gewerk sein, aber nicht jeder Gewerk ist ein Waldbürger. Solch ein Waldbürger besitzt im Bergorte ein Haus, worauf gewisse offene Gewerbe, z. B. eine Weinschenke . . ., dagegen ist er verbunden, alljährlich sich auszuweisen, dass er eine verhältnissmässige Summe bei Zubusszechen verbaute habe, Veith S. 551), „deneselben bauenden gewerken oder waldbürgern“ 239.

Waldförster s. Förster.

Waldheger 13. s. a. Heger.

Waldmeister, Ober- 155. 187.

Waldnutzung für die Bergwerke 9. 12. 19. 21. 25. 32. 41. 45. 47 ff. 50. 70. 85. 116. 149. 162. 173. 179. 187. 207 ff. 220. 225. s. a. Holz.

Waldordnung, Holzordnung 150. 166.

Waldsordreiber 154.

Waldzins 40. 94. 178.

Walenbericht 159.

Wand zwischen einer Zeeche und einer Fierung 17.

Wandel, Geldstrafe, „peenvehl straf oder wandel“ 29. 54.

wandelbar (schadhaft, baufällig, Veith S. 552) 273.

Wandelkauff, als Busse, „zu wandelkouff geben“ 27.

Wangeneisen (kleine dünne Eisen in der Mitte breit und mit einem Loch zum Schutze für das Holz, durch welches die Stecknägel [s. das.] geht, an den Schwingen, daran die Kunststange hängt, Berg.-Lex. Sp. 706) 173.

Wappenverleihung an eine Bergstadt 129.

wardeiner s. Guardein.

warten, „verleihtag halten und desselben —“ 47.

warter, Wärter, Bergwerksbeamter 209.

warteuner s. Guardein.

waschen, z. B. Erz 5. 8. 25. 94. 164. 165. 177. 211. 246

Wascherze 18.

Waschgold (das Gold, welches man in Goldseifen aus dem Sande erhält, Berg.-Lex. Sp. 707) 163. 205.

Waschschwerk 14. 34. 35. 36. 116. 131. 132. 141. 164. 198. 204. 211. 212. 224. 230. 231. 232. 260. 272. s. a. Seifenwerk.

Wasser (besonders die unterirdischen Grubenwässer, Ermisch S. 247) 11. 20. 31. 33. 34. 42. 50. 59. 68. 84.

Wasser.

106. 117. 155. 158. 176. 198. 206. 208. 216. 229. 236. 239. 258 ff. 272 (2  $\times$ ). 274. s. a. vliess.  
— der Bergbau ist ins — gefallen 115.  
— halten 13. 14. 28. 30/31. 38. 220.  
— nehmen 99.  
— spannen 14.

Wasserabführung, -hebung auf den Bergwerken 13. 28. 129.

Wasserknecht (ein Arbeiter, welcher die Wasser aus Grubenbauen zieht, Veith S. 295) 155.

Wasserkunst, -künstler 19. 30. 54. 121. 127. 129. 134 ff. 150. 155. 176. 193. 204. 209. 260. 272. s. a. Kunst, Rosskunst, Stangenkunst.

Wassernothe, wassernöthig (Noth und Gefahr durch Grubenwässer, Ermisch S. 247) 6. 14. 24. 46. 49. 54. 128. 155. 156. 176. 191. 201. 272.

Wasserschacht, Schacht zum Entfernen der Wasser aus den Grubenbauen 17.

Wassersteuer, Wassergeld, Gebühr für das Trocknen der Schächte 3.

Wechsel (Abgabe, welche nach einzelnen Bergordnungen von dem gewonnenen Gold und Silber noch neben dem Zehnt [der Frohne] entrichtet werden musste, Veith S. 564) 3. 18. 23. 62. 182. 184. 185. 236. 239. 271.  
— Freimärkte und Wechsel (Austausch) 11. 90.

Wege und Stege auf den Bergwerken 117. 239. 263. — „verpauung der —“ 57.  
weghauen, „kein bergfest wegzuhausen“ 193. — „weggehauene erzte“ 259. 260.

Wehr, wher (eine Einheit von zwei Lehen, also eine Fläche von 14 Lachter Länge und 7 Lachter Breite, Veith S. 566), „eine fundgrube . . . sampt einer — in hangendes und liegendes“ 6. 41.  
weich, weiches Bergwerk 8. 9. 20. 25. 38. 94. 98. 135. 140. 146. 198. 200. — „weichen gang“ 201. — „auf den weichen zechen“ 215. s. a. weiss.

Weidwerk 253.

Weinverkauf auf den Bergwerken, Weinschenke 9. 22. 25. 27. 49. 50. 53. 94. 96. 102. 208. 251.

weiss für weich, „dieselben (Zuckmantlischen Gulder) am golde und dem weissen zu geprauchen . . . dieweil wir ime die nuzung an dem weissen lassen“ 98. — „die andere zech oder den weissen gang betr.“ 201. s. a. weich.

Weissz, silberhaltiger Arsenkies 18.

Weissgroschen 101. 163. 174. s. a. Groschen.

Weisspfennig 70. s. a. Pfennig.

weitläufig, „und liegt das erzt auch weitläufig drinnen“ 259. 260.

Werkblei (das Blei, welches das im Schmelzen herausgebrachte Silber an sich gezogen hat, Berg.-Lex. Sp. 714/715) 261.

werkshaft, Antheilnahme am Bergbau seitens des Bergherrn, „wollen wir uns die — zuvorbehalten haben“ 141. s. a. Gewerkschaft.

wesen(t)lich, wirklich und andauernd, „henslichen wesentlich niderthuen“ 9. 21. 26. 42. 96. 240. — „in wesentlichen bau zu halten“ 56.  
 wetten, Busse geben, „ichtwas zu wetten und zu erstatten (von der Pachtsumme) schuldig sein“ 194.  
 Wetter (die Luft in den Grubenbauen, Ermisch S. 248)  
 — bringen 99. 201.  
 widerrat, Widerrede, „an allen fernere eintrag und widerrat“ 30.  
 widerwärtig, „ungehorsam oder widerwertig“ 52. 165.  
 wild, unartig, unhäflich (keine nutzbaren Mineralien enthaltend und auch keine Aussicht gewährend, solche bald aufzufinden, Veith S. 514), „so seind sie (schlacken und grieften blei) doch ihrer art wilde und rauben“ 118. — „wilde kies und erze“ 199.  
 Winde, Fördermaschine, „an den winden oder durch 2 hundstösser“ 206.  
 wird, Würdigung, Gold(ver)kaufen, „nach der wird“ 8. 25. 94. — „nach wurden und erkanntus guter leute“ 12.  
 Wochenmärkte auf Bergwerken 25. 50. 94. (Sonn-abendmarkt) 102. 212.  
 Wochenlohn s. Lohn.  
 Wünschelruthe s. Ruthe.  
 wurden s. wird.  
 wust, Wissen, „mit beider part guter wust und willen“ 34.

## Y.

yendert, zukünftig 15.

## Z.

zänkisch, Zank, „alle zenkische berghendel“ 26. 85. 88. 95. 107. 241.  
 Zangen, Werkzeuge in der Schmiede 172.  
 Zapfengeld s. czoppengeld.  
 Zeeche, Bergwerk 3. 5. 8. 13. 14. 16. 17. 20. 24. 28. 29. 31. 41. 45. 47. 56. 61. 83. 84. 94. 97. 99. 100. 101. 106. 107. 113. 118. 134. 144. 156. 191. 200. 201. 203 ff. 215. 219. 227. 236. 237. 267.  
 — Innung 241. s. a. Zünfte.  
 Zechenpferd, Grubenpferd 5.  
 Zehnte, decima, zehnd (der dem Regalherrn zustehende [zehnte] Theil der Ausbeute, Ermisch S. 248) 8. 9. 11 (2×). 12. 14. 15. 17 (2×). 18 (2×). 23. 24. 25. 31. 36. 41. 49. 60. 69. 71. 94. 97. 101. 106. 120. 127. 128. 130. 131. 135. 138. 141 (2×). 145. 146. 147. 152. 153. 164. 168. 169. 175. 179. 182. 184. 185. 190. 191. 234. 235. 236. 237. 248. 262. 264. 266. 267. 268. 271. 272. 274. — „das zehnde kübel“ 179. — „der zehnte zentner“ 250. s. a. Neunte, Urbar, Zwölftte.  
 Zehntner, Einnehmer des Zehnten (s. das.) 52. 53. 209. 211. 227. 268. 269.  
 Zehrung, „viel — und unkosten“ 132.

Codex diplomaticus Silesiae **XXI**.

Zeichen, Fabrikzeichen, auf Blei 23, als Kontrollmarke 39. 80.  
 Zeichnung, Signatur, amtliche Eintragung 18.  
 Zentner, center 7. 27. 34. 37. 60. 69. 80. 101. 127. 138. 148. 155. 163. 173. 174. 186. 199. 214. 231. 243. 244. 246. 250.  
 zerschüttet, „ein unartiges und zerschüttetes gestein“ 258.  
 zertrümmert, „es ist aber der gang sehr zertrömmert“ 259. s. a. throm.  
 Ziegel, ziegel, „die schlagken halden und zegell, so sie aus irem erzt machen“ 9. 25. s. a. tügel.  
 Ziegelscheune 10.  
 ziehen, „zu dermossen seinen bergteilen zihen und die selben wieder annehmen“ 11.  
 — „zu schllich“ 117. 259.  
 Zimmer, „die fierunge . . . sei mit zimmer ubel vorsorget“ 17. 35. 39. 51.  
 Zimmerholz 1.  
 Zimmerzangen, Gezeug beim Bergbau 172.  
 Zinn(stein, -bergwerk) 35. 36. 112. 113. 116. 130. 152. 153. 167. 222. 223. 260.  
 Zins 2. 9. 25. 27. 49. 50. 60. 70. 94. 96. 133. 134. 149. 155. 158. 160. 172. 173. 178. 182. 184. 229. 241. 242. 243. 252. s. a. Erbzins.  
 Zölle 32. 36. 39. 42. 94. 110. 111. 116. 122. 125. 127. 187. 188. 160. 161. 164. 167. 169. 170. 174. 178. 194. 195. 202. 209.  
 Zuber, Gefäß 173.  
 Zubusse, zubussbrief, zubusszettel (der von den Gewerken eines Werkes zu den Betriebskosten zu leistende Beitrag, Ermisch S. 249) 5. 38. 39. 45. 56. 61. 122. 140. 147. 163. 203. 204. 207. 212. 215. 219. 220. 227. 275.  
 zubüssen (s. Zubusse), „bei fernerm fortbau nur noch mehr zugebüss werden müsste“ 260.  
 Zünfte 202 ff. 252 s. a. Zechen.  
 Zufall, „krieg unfried und andere zufelle“ 41.  
 zufallen, hinzuströmen, „zufallende gewerken“ 8. 41.  
 Zug, Gerichtszug 8. 24.  
 Zugehör, „sampt seiner gerechtigkeit zugehör und bergfreiheit“ 8.  
 zurichten, „eine kunst — lassen“ 4.  
 zusammenscharren (von Klüften, Gängen: im Streichen unter einen spitzen Winkel auf einander treffen und entweder durch einander hindurchgehen oder auf eine kleinere oder grössere Strecke vereinigt bleiben und sich erst dann wieder trennen, Veith S. 403), „etliche zusammenscharrende trümmerngeñ glänzende erzte“ 258.  
 Zusatz (Mineralien oder Schlacken, die den edlen Erzen zur Erleichterung des Schmelzprozesses zugesetzt werden, Ermisch S. 249) 22. 94. 189. s. a. Zuschlag.  
 Zuschlag, dasselbe wie Zusatz (s. das.), „erz und zuschlag wenig fruchtbarlichen sich erzeigen“ 198.

zuschreiben, „lehen . . . dy ime im gegenpuch gewert und zugeschrieben seyn“ 3.  
 zuständig, „eine fundgrube . . . sambt iren zuständigen bergmossen und zugehör“ 11.  
 zuschen, aufpassen, es soll „der lands- und berghauptmann . . . über alle andern amtleute —, dass s. f. g. ordnung gehalten“ 32.  
 zustehen, gebühren, „den vierten teil (an den Bergwerken) folgen und zusteen“ 15.  
 zustellen, übergeben, „(einen alten Erbstollen) vorleihen gönnen und —“ 14. 15. 17.

Zuthat, „mit absetzung und anderer zutat und strafe“ 5.  
 — „mit ernstem aufsehn und zutat“ 56.  
 — „ordentliche erbauung und zutat“ 8. 37.  
 Zwitter (dasjenige Erz, aus dem das Zinn geschmolzen wird, ist mit vielen Unarten vermischt, daher der Schmelzer sich im Sichern wohl vorzusehen hat, dass der Zinnstein rein und tüchtig werde, Berg.-Lex. Sp. 742) 113. 260.  
 Zwölften, der zwölften Theil, landesherrliche Abgabe statt des Zehnten (s. das.) 9. 25. 69. 94. 113. 116. 119. 157. 214 ff. 228.



Wojewódzka Biblioteka  
Publiczna w Opolu

1821/21 S



001-001828-00-0